

*Nov. 5 6, 7/77*

## A u s z u g.

### Erster Theil der Relation,

in Beziehung auf den Landtagschluß und die Comitéeinstruction  
von 1833.

#### §. I.

##### Ad §. 5.

Nach Beendigung des vorigen Landtags ward vorschristmäßig die Wahl des stellvertretenden Landesbevollmächtigten ausgeschrieben, die das erste Mal keine positive Stimmenmehrheit hat, das zweite Mal jedoch durch eine solche auf den Tuchumschen Kreismarschall, Collegienrath von Vietinghoff, fällt.

#### §. 2.

Ad §. 7. des Landtagschlusses 1833 wegen der Indigenatsertheilungen.

Die auf dem vorigen Landtage getroffenen Beschlüsse wegen der Indigenatsertheilungen werden ausgeführt, und verbindliche Antwortschreiben von den betreffenden Personen gehen an die Comitée ein.

## S. 3.

Ad §. 9. eodem. Präcludirte Einlösungsscheine.

Von der Ritterschaft geschehene Autorisation (1834) der Com-  
mittée, mit den Inhabern dieser Scheine billige Abkunft zu treffen, wel-  
ches auch in Ausführung rücksichtlich der sich gemeldet habenden Personen  
mit No. 246., 247. und 228. des Paragraphen gebracht wird.

## S. 4.

Ad §. 18. eodem. Register der Königsberger Urkunden-  
sammlung.

Beendigung des Drucks und Bezahlung der Kosten mit einem gerin-  
gen Zuschuß des Registers der Königsberger Urkundensammlung. Aller-  
gnädigste Annahme der Dedication des Werkes von Seiner Kaiserli-  
chen Majestät, und Allerhöchstes Wohlwollen an den Adel, rücksicht-  
lich der gemeinnützigen Beförderung der Herausgabe desselben. Bis dato  
sind von den im Buchhandel gegebenen Exemplaren nur 192 Rubel S. M.  
allen dreien Ritterschaften zu Gute gerechnet worden.

## S. 5.

Ad §. 21. eodem.

Wegen der Commission zur Verbesserung der Deconomie der  
Ritterschaftsgüter. Vide das Referat bei den die Güter betreffenden  
Materien.

## S. 6.

Ad §. 24. eodem. Garanté.

Keine Anträge von Seiten derselben zur Wahrnehmung für die  
Ritterschaftscomittée.

## S. 7.

Ad S. 25. eodem. Umbau des Ritterschaftshauses.

Verschiedene Ansichten der zum Umbau des Ritterschaftshauses erwählten Herren Commissarien und (März 1834) mitgetheilte Plan derselben, entweder das Ritterschaftshaus zu verlängern durch Ankauf eines Hausplatzes, oder eine dritte Etage aufzusetzen, um alle Anforderungen wegen der Geschäftslocale für die Ritterschaftscomitée, die Creditdirection, die Wohnungen der Beamten und die Casinogesellschaft zu erfüllen. Um 6- bis 7000 Rubel S. M. erhöhter Kostenanschlag, als der gewilligte. Nach eingeleiteter Verhandlung mit der Creditdirection in Beziehung des den 17ten März 1830 dem Lande vorgelegten Deliberatoriums, wegen des für sie im Ritterschaftshause einzuräumenden Locals Recediren der Direction von der daselbst einzurichtenden Wohnung für den Bankassirer und Secetaire. Vorbehalt einer Wohnung für einen zur Aufsicht über das Geschäftslocal erforderlichen Kanzellenbeamten. — Entwurf eines dem angemessenen Bauplans von Seiten des Herrn Grafen von Keyserling (März 1835). Zustimmung des Herrn Commissarius Grafen von Medem, jedoch mit einigen Modificationen (Sept. 1835). Ersuchen an den Herrn Grafen von Keyserling, mit dem Herrn Commissarius Grafen von Raczynski einen nunmehr definitiv zur endlichen Ausführung des Umbaus geeigneten Plan zu entwerfen.

## S. 8.

Ad S. 28. Genealogencommission.

Dem Herrn Vorsitzer mit 243 affirm. gegen 34 neg. Stimmen bewilligte Zulage von 100 Rubel S. M. — Mit 211 affirm. gegen 43 neg.

Stimmen bewilligter Ankauf der Landmarschall von Klopmannschen genealogischen Sammlungen u. s. w., welcher 1834 bewerkstelligt wird. Höchst zweckmäßige Benutzung dieser Sammlungen bei dem spärlichen Einsenden von Materialien aus Privatbriefladen. Desfallige Aufforderung an die Kirchspiele. — Anzeige an die Regierung in Betreff der erwählten und in Eid und Pflicht genommenen Herren Mitglieder der Commission. — Wiederholte Aufforderung an den Adel, zur Einsendung der ergänzenden genealogischen Tabellen bis auf die jetzige Generation, mit Zustellung von auszufüllenden Schematen. — Einholung der Ansichten der Commission bei den auf die Abstammung vom Kurländischen Adel gemachten Ansprüchen verschiedener Personen.

### §. 9.

Ad §. 29. Adelige Familienwappen.

Deren Aufstellung bedingt und abhängig vom Umbau des Ritterschaftshauses.

### §. 10.

Ad §. 30. Puncto Proceßreformen gemachte Vorschläge.

Ablehnung der Bearbeitung von Seiten der hierzu vom vorigen Landtage designirten Herren Commissarien, in Beziehung auf das von ihnen bereits in obrigkeitlichem Auftrage bearbeitete Provinzialrecht, mit Inbegriff des Gerichtsverfahrens. — Die im §. 45. des Landtagschlusses von 1823 beliebten Abkürzungen der Prozesse werden bei Vorstellung des bearbeiteten Provinzialrechts höhern Orts zur Berücksichtigung empfohlen.

## §. II.

## Ad §. 31. Elementarlehrer für Bauerschulen.

Vorschläge in Betreff eines im Auslande zu bildenden Oberlehrers und eines Hilfslehrers, und zweier in der Zierauschen Schule zu erziehenden Unterlehrer, und dafür auf 3 Jahre zu willigenden Studienfonds von 500 Rubel S. M. jährlich. — Das Seminarium zur Anwendung dieser Lehrer auf den Ritterschaftsgütern zu etabliren. — Bei der Abstimmung im Lande 158 affirm. und 92 neg. Stimmen, also keine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. — Bei den Verhandlungen der Committée aufgestellte Ansicht über das Fehlerhafte des Plans, welchem derjenige der materiellen Einrichtung des Seminariums und der Landschulen selbst als Basis fehlte.

## §. 12.

Abscheidung der Willigungen für die getrennten Lauzenscheeschen Güter und Stimmrechte.

Repartition der Willigungen 1835 annoch nach der Seelenrevision von 1816. Die Abscheidung derselben nach der 8ten Revision kann nur nach Maaßgabe der zu den verschiedenen getrennten Gütern zugetheilten Seelenzahl geschehen.

Lauzen und Fabianischeck (Besitzer Capitaine von Engelhard) stehen im Patentarif und haben, in so fern sie nicht in einem Kirchspiele liegen, obgleich einherrig zwei Stimmen. — Die übrigen Lauzenschen Güter können das Stimmrecht nur nach §. 110. No. 3. der Landtagsordnung erwerben. Die Beiträge sind zeither nicht offerirt.

## §. 13.

Redaction der Landtagsordnung mit 33 Deputirten.

Ad §. 34. 35. 36.

Redaction derselben, in Grundlage dieser Paragraphen, mit beibehaltener Selbstständigkeit Donbangens. — Nur als eine neue Auflage der alten Landtagsordnung wäre dieselbe auch ohne obrigkeitliche Bestätigung zu drucken gewesen, wenn der §. 91. derselben, das Amt eines Kirchspielsbevollmächtigten nicht als eine Reallast der Güter bestimmt und dadurch die Angestellten dieser Verpflichtung auch unterzogen haben wollte. Erwägung und fernere vom Landtage selbst über diesen Gegenstand zu treffende Bestimmung vor dem zu bewerkstelligenden Druck der Landtagsordnung.

## Gegenstände der Committéeinstruction.

## §. 14.

Ad §. 10. Wegen Beibehaltung der Grundsätze der Bauernordnung, und namentlich der Kreis- und Gemeindeggerichte.

In dieser Beziehung Verhandlungen mit der in Riga 1833 etablierten Gleichstellungscommission. — Derselben in Vortrag gebrachte Resultate der Berathungen der Oberhauptmannschaftsversammlungen September 1833: 1) Nichtannahme der Abscheidung der Gefindes- von den Hofesländereien, zum Zweck ausschließlicher Verpachtung der erstern an Bauern und Vorbehalt freier Disposition. 2) Nichtannahme dieser Abscheidung, zum Zweck erbeigenthümlicher Veräußerung derselben an die Bauern und beibehaltene Grundsätze über die Verpfändungen adelicher

Güter an Non indigenas. 3) Ausgleichung der aus den Paragraphen 4. und 174. der Bauernordnung ausgehobenen Widersprüche dahin, daß jeder Gutsbesitzer, ohne an den 50jährigen Termin gebunden zu seyn, einzelne Theile seines Guts, wie Mühlen, Krüge, Gefünder u. s. w. an Bauern eben so, wie an andere nicht zum Indigenatsadel gehörige Personen, in Erbpacht oder Erbpfand zu geben berechtigt seyn solle.

4) Beizubehaltende Organisation der gegenwärtigen Behörden für die Bauern. 5) Zu bewilligender Fonds für die Bauernhilfsbank, sobald die Krone dieselbe angemessener der Bevölkerung Kurlands dotiren wollte. — Keine Fortsetzung der Verhandlungen der Gleichstellungscommission. — Erfolgt der Allerhöchster Beschluß der Ministercommittée vom 11ten Juni 1835 wegen der Verwaltung der Magazine und Gemeindefassen durch die Livländischen Kirchspiels- und Gemeinderichter, und da es solche in Kurland nicht gäbe, wegen Einführung derselben von der Gleichstellungscommission gewärtigte Meinung; imgleichen zum Fonds für die Bauernbank à 25 Kop. B. N. in zwei Jahren von der Seele zu willigende Beiträge und Eröffnung, daß solche für die Kronsbauern aus dem Reichsschatze gezahlt, auch von den Bauermagazinen, deren Bestand in Livland als Basis anzunehmen, 5 Procent abgeschrieben und die also fundirten Fonds von der Reichsleihbank à 4 Procent verinteressirt, und nach diesen Anleitungen die Pläne zur Errichtung dieses Instituts höhern Orts vorgestellt werden sollen.

### §. 15.

Ad §. 12. Gegen die Duldung der Gesindesmägde in den Städten zu machende Vorstellung.

Solche wird an die Regierung gemacht.

Ad §. 13. Wegen der Hölzungsrechte der einzelnen Privatgüter in den Kronswäldern, und der Meß- und Regulirungscommission.

Einsendung der auf die Servitutrechte sich beziehenden Documente der Privatgüter. — Correspondenz mit dem Oberforstamte puncto der Holzzettel auf Stempelpapier. — Vorstellung an das Finanzministerium (März 1834): 1) Gegen willkührliche Schmälerung der Holzservitute, und 2) gegen die vom Domainendepartement verordnete Anwendung des Stempelpapiers für die Holzbillette. — Mittelft Resolution des Herrn Ministers (Juli 1834) Beauftragung der Meß- und Regulirungscommission, nach Correspondenz mit dem Herrn Oberforstmeister, das zu verabsolgende Holzquantum bis zur allendlichen Feststellung der Rechte nach Vermessung der Wälder, jedoch in Berücksichtigung des Bestandes und Reichthums der Kronsförste zu bestimmen; wegen des Stempelpapiers für die Holzbillette Beziehung auf eine allgemeine Reichsverordnung. — Bekanntmachung an die Betheiligten zur Rechtswahrnehmung. — Erfüllungsbericht der Meß- und Regulirungscommission an das Ministerium. Vorschläge zur Prüfung und Feststellung der Servitutrechte durch die zu etablirenden Schiedsgerichte. — Gleichzeitige motivirte Vorstellung der Committée an das Ministerium (März 1835) zur Salvirung der Rechte der Servitutinhaber, und Bitte in Beziehung auf eine Vorstellung des Landesbevollmächtigten vom 18ten Januar 1834, daß die Schiedsrichter aus dem Indigenatsadel besetzt werden möchten. — Bekanntmachung der Meß- und Regulirungscommission vom 23ten April

1835 puncto Vermessung der Kronswälder, und binnen Jahresfrist beizubringender Beweise der Servitutrechte. — Vorstellung der Commission, daß eine bloße Anzeige und nicht Ausführung der Beweise vor der Commission zur Vermeidung der Präclusion genügen möge, auch bei Documenten solches ausführbar, bei bloßem Recht durch unvordenklichen Besitz, aber wegen des nothwendigen Zeugenverhörs unthunlich sey. — Antwort der Commission, daß die Bekanntmachung auch nur so verstanden werden könne. — Resolution des Ministerii (Sept. 1835) wegen daselbst anbefohlener Bearbeitung des Projectes zur Ernennung und Instruction der Schiedsrichter wegen vorgeschlagener Einstellung des Verkaufes von Kronsholz. Befragen des Herrn Oberforstmeisters wegen des zu verabfolgenden Servitutholzes aus den Forsten, wo die Güter ursprünglich angewiesen worden, mit Berücksichtigung des Zustandes der Wälder und des Vortheils der Krone. — Bekanntmachung an die Güter Sessilen, Neuhof, Stricken und Lesten, dessen Servitut zum Theil vom Luckumschen auf den Angetnschen Forst verlegt wird.

## S. 17.

Ad S. 14. In Betreff der Jagdrechte des Kurländischen Adels.

Bereits dem vorigen Landtage zweiten Termins mitgetheilte commissorialische Verhandlungen dieser Angelegenheit. — Desgleichen auf den Oberhauptmannschaftsversammlungen (Sept. 1833), in Beziehung auf das bekanntgemachte Regierungspatent vom 18ten Juli 1833, Instructionen des Adels zur Vertretung der Sache höhern und Allerhöchsten Orts. — Fruchtlöse Correspondenz mit der Gouvernementsobrigkeit

wegen nicht zu bewerkstelligender Publication der Regierungspatente vom 18ten Juli und 23sten October 1833, in Betreff der Anzeige der Jagdfolge und der in den Kronswäldern beabsichtigten Jagd, ingleichen der den Jagdberechtigten verschlossenen Glendstände. — Vorstellung an den Herrn Minister des Innern nebst Supplik zur allerunterthänigsten Unterlegung an Seine Kaiserliche Majestät. — Bereits im Circulair vom 21sten August 1834 bekannt gemachte Resolution des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen, daß die Supplik Seiner Kaiserlichen Majestät zu Füßen zu legen nicht nöthig erachtet worden, indem nach Befund dessen, daß die hier getroffenen Anordnungen, wenn nicht völlig unübereinstimmend mit dem Forstreglement, so doch zum Theil beeinträchtigend für die Jagdliebhaber wären, die Gouvernementsobrigkeit dahin eine Anordnung zu treffen angewiesen wurde, daß unter dem Vorwande der Verfolgung des hohen Wildes aus den Privat- in die Kronswälder dasselbe nicht aus den letztern vertrieben werden möge. Als eine den adelichen Jagdrechten vollkommen satisfacirende, mit Dank erkannte ministerielle Entscheidung, nimmt die Committée auch keinen Anstand sie bekannt zu machen, und erwartet eine derselben entsprechende Anordnung der Gouvernementsobrigkeit. Durch persönliche Relationen des Landesbevollmächtigten mit der Obrigkeit wird solche Hoffnung noch mehr begründet. — Bei des Landesbevollmächtigten Allerhöchst gebotener Reise nach St. Petersburg (August 1834), da inmittelst keine definitive Anordnung von der Obrigkeit erfolgt, schriftliche und mündliche Empfehlung dieses Gegenstandes an den Herrn Minister des Innern. — Im Spätherbst 1834 eingetretene Besorgniß wegen eines, gegen die früher begründete Erwartung dem Herrn Minister des

Innern obrigkeitlich unterlegten, der frühern ministeriellen Festsetzung nicht entsprechenden Gesekentwurf, und (Dec. 1834) Hochdemselben vom Landesbевollmächtigten auch in Beziehung auf den Finanzminister unterlegte Bitte, um vorläufige Eröffnung dieses Gesekvorschlages, wegen etwa nöthig erachteter Erläuterungen und Vorstellungen, zur Vermeidung späterer Collisionen mit der Obrigkeit.

Nachdem keine ministerielle Resolution und keine obrigkeitliche Anordnung erfolgt, wird im Mai 1827 der Herr Minister nochmals gebeten, eine die verletzten Jagdrechte des Adels wiederherstellende Anordnung herbeizuführen, oder auch nach Umständen die Sache zur allendlichen Erledigung zu bringen.

Unterm 7ten und 18ten August 1835 vom Herrn Finanz- und Minister des Innern erfolgte von der frühern verschiedene Entscheidung in dieser Angelegenheit. Auf eine hierin bezogene Vorstellung des Herrn Generalgouverneurs vom 31sten December 1834 geht der Herr Finanzminister in eine nochmalige Prüfung der Gründe ein, aus welchen der Adel die obrigkeitlichen Anordnungen als seine Rechte verlegend betrachtet, ferner in eine Untersuchung der administrativen Gesichtspunkte dieser Anordnungen und in die Erörterung der zu ergreifenden Maaßregeln zur Vorbeugung jeder unzurechbeständigen Beschränkung der dem Adel verliehenen Jagdberechtigungen.

Hierbei Bemerkung des Herrn Finanzministers, daß diese Angelegenheit schon früher entschieden worden und nur in Folge der erneuerten Vorstellungen in Zugrundelegung derselben Acten nochmals in Verhandlung gezogen werde. — Prüfung der unterlegten Jagdprivilegien, die in Beziehung auf die herzoglichen Wälder immer beschränkt gewesen und

durch das Forstreglement näher bestimmt worden. — Erörterung des Inhalts vom Forstreglement. — In Folge dessen aufgestellte Ansicht, daß die von der Gouvernementsobrigkeit getroffenen Anordnungen den Bestimmungen dieses Reglements nicht widersprechen, daß die den Forstbeamten zu machende Anzeige zur Pflichterfüllung derselben bei ihrer Amtswahrnehmung erforderlich und die Adelsrechte nicht beeinträchtigend sey; und daß statt der ehemaligen Kammerjagd die Glendstände eingeführt würden. — Die Gestattung der Jagd an jedem Orte würde die Krone, über ihr Eigenthum zu verfügen, behindern, und unter Pfänden sey nur das Anhalten der verbotenen Jagd, ohne Verlust der persönlichen Freiheit und ohne Beleidigung, die überdies nach Anzeige des Herrn Generalgouverneurs nicht vorgefallen, zu verstehen.

Nach der Zusammenfassung dessen, daß die von der Gouvernementsobrigkeit getroffenen Anordnungen, über welche der Adel auch früher nicht geklagt, und die jedoch zur Vermeidung von Streitigkeiten früher zur Kenntniß und Bestätigung des Oberkommandos zu bringen gewesen wären — den Adelsrechten und dem Forstreglement nicht zuwider seyen, und daß das mit unvorsichtigen Ausdrücken des Landesbevollmächtigten wegen der Erschwerungen und der Verbote der Jagd verbundene Bemühen desselben um unbeschränkte Jagdfreiheit nicht zu beachten wäre, werden in dem an den Herrn Minister des Innern gerichteten Communicate des Herrn Finanzministers und in der Resolution Hochdecker an den Landesbevollmächtigten Bestimmungen getroffen: 1) wegen genauer Beobachtung des Forstreglements; 2) wegen der Pfändungen, daß solche nicht die Person des Edelmannes tangiren; und 3) wegen des hierbei von den Forstbeamten, ohne mit diesen Anordnungen nicht übereinstimmende

Prätensionen sich zu erlauben, zu beobachtenden Verfahrens; mit Bemerkungen des Herrn Finanzministers über die im Fall der Fortdauer der Jagddifferenzen zur Aufhebung der Jagd in den Kronswäldern zu ergreifenden Maaßregeln. — Mittheilung auf den Landtagsconvocationen zur Autorisation und Instruction der Herren Deputirten wegen des in dieser Angelegenheit ferner Wahrzunehmenden auf dem ersten Landtagstermin. — Mit dieser Angelegenheit in Beziehung ist die dem Landesbevollmächtigten vom Herrn Oberforstmeister insinuirte Criminalcitation des Oberhofgerichts, wegen angeblicher bei den Vorstellungen an den Herrn Minister gebrauchter, der Amtspflicht des Oberforstmeisters zu nahe tretender Ausdrücke, welche Citation um so befremdender ist, da die vermeintlich verletzenden Ausdrücke in den an die Ministerien vom Landesbevollmächtigten gerichteten Vorstellungen nirgends enthalten sind, und das Forum des Oberhofgerichts incompetent ist. — Vor Eintritt des Termins der Citation Anzeige des Landesbevollmächtigten an das Oberhofgericht puncto Incompetenz des Fori, und daher Nichtabwartung des Termins. — Zugleich Unterlegung an den Herrn Minister und Generalgouverneur, wegen dieser nach Ausweisung der Correspondenz des Landesbevollmächtigten grundlosen, vor einem incompetenten Forum erhobenen Beschuldigungen den Herrn Oberforstmeister in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen und, im Fall nicht gehörigen Orts verfolgter und erwiesener Klage, ihn durch sein Oberkommando der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu unterziehen.

Resolution des Herrn Finanzministers vor dem Ausspruch des Oberhofgerichts, in keine Correspondenz über diesen Gegenstand einzugehen. — Erklärung des Oberhofgerichts puncto dessen Incompetenz. — Inmit-

telst Schreiben des Herrn Oberforstmeisters an den Herrn Landesbevollmächtigten (Mai 1835), eine satisfacirende Erklärung für letztern enthaltend. — Beschluß der Committée, dieselbe dem Herrn Generalgouverneur, dem Oberhofgerichte, auch dem Herrn Minister zur Kenntniß zu bringen, und die weitere Bekanntmachung dem Landtage vorzubehalten.

§. 18.

Ad §. 15. In Betreff der Quartiergelder für die Oberhauptleute und Hauptleute.

Den Gegenstand wegen der Quartiergelder gegenwärtig in Anregung zu bringen, hat die Committée nach ihren Ansichten keinen passenden Moment gefunden.

§. 19.

Ad §. 16. Wegen des Vorzugsrechts der Contrebande-Pönalforderungen in Concurfen.

Der Senatsbefehl vom 7ten Juli 1833 No. 2485. in dem Kaufmann Schöningschen Concurse stellte das alterirte Vorzugsrecht der ältern Gläubiger vor den Pönal-Contrebandeforderungen, jedoch nur für zwei Personen, wieder her. Bemerkung, daß derselbe Concurse die Veranlassung zu dem Deliberatorio gegeben hatte.

§. 20.

Ad §. 17. Wegen der Landeswilligungen von Johannisruhe bei Jakobstadt.

Die daselbst angeschriebenen gewesenen Erbseelen haben einem Unbesiglichen gehört, und sind eben so zu Johannisruhe, wie früher Erbseelen

zu Stadthäusern angeschrieben worden. Daher kein begründetes Recht zur Erhebung von Landeswilligungen von Johannisruhe.

§. 21.

Ad §. 18. In Betreff der Aufnahme der Allerdurchlauchtigsten Mitglieder des Kaiserhauses von der Kurländischen Ritterschaft.

Ihro Majestät, unsere Allergnädigste Kaiserin, geruht den 9ten September 1834 auf der Durchreise nach Berlin die Arrangements der Ritterschaft zum Uebernachten im Schlosse huldreichst anzunehmen.

Ihro Majestäten, unser Allergnädigster Kaiser und Herr, die Kaiserin, nebst Thronfolger und Großfürstin Marie Kaiserlichen Hoheiten, beglücken bei der Rückreise den 21sten November 1834 die Ritterschaft durch Annahme eines Mittagsmahls im Ritterschaftshause, und die Großfürstin übernachtet daselbst.

Aufnahme Ihrer Kaiserlichen Hoheit, der Großfürstin Helene nebst drei Großfürstinnen Töchtern zur Nacht den 29sten April 1835 im Ritterschaftshause.

Auf der Rückreise von Kalisch geruhen Ihro Majestät, unsere Allergnädigste Monarchin, nebst Großfürstin Marie, im Schlosse zu Mitau ein von der Ritterschaft arrangirtes Diner und Souper huldreichst und mit höchster Zufriedenheit anzunehmen und zu übernachten.

Aufnahme Ihrer Kaiserlichen Hoheit, der Großfürstin Helene, im Ritterhause den 12ten November 1835, woselbst Höchst dieselbe zu übernachten geruht. — In der schriftlichen Relation die Motive zum Arrangement des Schlosses bey der Durchreise Ihrer Majestät, der Kaiserin.

§. 22.

Ad §. 19. In Betreff der für die Kirchspielsbevollmächtigten nachzufuchenden Rechte und Vorzüge der Adelsrepräsentation.

Contestation der Rechte der Ortskreismarschälle als etatmäßiger Adelsrepräsentanten bei Gelegenheit der dem Tuckumschen Kreismarschall August von Ficks Allerhöchst verliehenen Kammerjunkercharge, und die Frage: ob er selbige als nicht residirender oder Ortskreismarschall beibehalten könne? Ablehnung des Herrn Generalgouverneurs, ihn in der Qualität eines Kirchspielsbevollmächtigten zur Beibehaltung der Kammerjunkercharge vorzustellen, die ihm jedoch als Kreismarschall später verliehen und auch dem Ortskreismarschall Kammerjunker von Saß nicht weiter contestirt wird.

Formliche Entscheidung dieser Frage bei Bestätigung der Adelsprivilegien zu erwarten; inmittelst jedoch überall factische Anerkennung der etatmäßigen Functionen der Ortskreismarschälle. Aus diesem Referat zugleich zu entnehmende Unausführbarkeit der für die Kirchspielsbevollmächtigten zu erwirkenden Rechte eigentlicher etatmäßigen Adelsrepräsentanten.

## §. 23.

Ad §. 20. In Betreff der Adelsuniformen.

Vorstellung der Committée wegen dieses Gegenstandes an den Herrn Generalgouverneur (Juli 1833). — Allerhöchst erfolgte umständliche Bestimmungen wegen der Uniformen, Regierungspatent vom 6ten Juli 1834. — Veranlaßte Vorstellung der Committée an den Herrn Minister des Innern, wegen der Adelsuniform mit goldner Stickerei auf rothem Krage für die Oberhaupt- und Hauptleute, Kreisrichter und alle aus und von dem Adel gewählte Kronbeamte.

## §. 24.

Ad §. 21. Die directe Anstellung der jungen Rurländischen Edelleute bei den Regimentern betreffend.

Keine Hindernisse deshalb, so wie wegen Aufnahme derselben in die Junkerschulen.

## §. 25.

Ad §. 22. Wegen des Schutzes der Privatbuschwächter gegen Mißhandlungen.

Vorstellung an den Herrn Civilgouverneur wegen Beziehung des §. 12. des VIten Hauptstücks des Forstreglements auch auf die Privatbuschwächter.

## §. 26.

Ad §. 23. Wegen des Wilnaschen Chausséebaudeputirten.

Verwenden der Committée wegen Aufhörens der Deputirtendelegationen nach Wilna. — Versetzung der Baucommittée nach Wilkomir.

Nach Rückkehr des Delegirten Herrn Robert Barons von Engelhard wird kein anderer mehr abgesendet (August 1833).

§. 27.

Ad §. 24. In Betreff der Wegecommissionen.

Einwirkung der Committée, um die Wegecommissionen zu Stande zu bringen; jedoch noch nicht erfolgte Einsendung aller Commissionsprotocolle. Allerhöchst bestätigter Senats-Ukass vom 24sten Januar 1834, und durch denselben Aufhebung aller zeitherigen Landesgesetze wegen Unterhaltung der Wege, und Befehl, die großen Wege theils auf Kosten der Prästanden zu unterhalten, theils den Gütern, die unverhältnißmäßige Wegestrecken in ihren Gränzen haben, Hülfe von andern zu leisten, oder aus den Prästanden Beiträge zu zahlen.

Ersuchen der Committée um eine Palatenversammlung mit Zuziehung von Abelsdeputirten, und bis dahin Aussetzung der Publication dieses Ukases. Beziehung auf die Vorstellung des vorigen Landtags an den Herrn Civilgouverneur vom 4ten April 1833 wegen Reparatur der Wege in eigener Gränze. — Auf der den 10ten October 1834 Statt gefundenen Palatenversammlung Wahl eines engern Ausschusses zur Behandlung der Sache, zu welchem der Kreismarschall von Vietinghoff gehört. Wegen differirender Ansichten über die Anwendung dieses Ukases auf Kurland, noch kein Resultat des Palatenbeschlusses.

Vorstellung der Committée wegen des Mankens der Brücken und Brunnen nur auf den beiden Hauptstraßen. — Anordnung, daß solche mit grauer Delfarbe auf den Werststraßen geschehen müsse. — Auf

Vorstellung Aussetzung der Grandfuhr im Frühjahr 1835 wegen schwacher Pferdekraft. — Verwendungen der Comitée in einzelnen vorkommenden Fällen in Betreff der Wege, und namentlich gegen neue Revisionswege, für deren Anlegung in verschiedenen Gegenden übrigens, nach Ausweisung der Protocolle, die Commissionen weit mehr als für das Eingehen der bestehenden sentirt haben.

### §. 28.

Ad §. 25. In Ansehung der Progon für die Kreis-  
marschälle.

Nach den dieserhalb auf Vorstellung der Comitée Statt gefundenen Verhandlungen ist die Progon, in Beziehung des Ukases vom 8ten April 1832 auch auf Kurland, dem Landesbevollmächtigten und den Kreismarshällen bei officiellen Reisen verabfolgt worden.

### §. 29.

Ad §. 26. Schießpässe in Blanco, Podwodbenstellungen  
und Progonzahlungen.

Verwenden der Comitée in vorkommenden Fällen Statt findender Beschwerden über unverhältnißmäßige Behürdungen, und namentlich wegen Anbothen, Alt-Ausz und Littelminde. Vorstellung im Allgemeinen wegen der Schießpässe in Blanco und Progonzahlungen. Anordnung der Regierung März 1835, daß keine Jahrespässe für die Reisen der Beamten mehr ausgegeben werden sollen.

## S. 30.

Ad S. 27. Wegen eines Marschcommissairs für Duna-  
burg und Ueberlaß.

Hülfsmarschcommissaire in dringenden Fällen für tägliche Diäten für den obgedachten Kreis, und keine permanente Anstellung mit stehender Gage.

## S. 31.

Ad S. 28. Aufhebung der Wegestrafen für die Casse der  
Hauptmanns assessoren und deren projectirte Zutheilung  
an das Collegium allgemeiner Fürsorge.

Nach dem Willen der Ritterschaft gemachte Vorstellung wegen Aufhebung der zum eigenen Nutzen den Assessoren verliehenen Wegestrafengewalt gegen Gagenzulage von 50 Rubel S. M. und Einzahlung der  $\frac{2}{3}$  Wegestrafelder an die Ritterschaftscasse und  $\frac{1}{3}$  wie zeither an das Collegium (Mai 1833). — In Erfahrung gebrachtes Project, alle Wegestrafen dem Collegio zuzuweisen und die Ritterschaft, da die Assessoren unentgeltlich die Wege zu revidiren hätten, von der Zahlung der 50 Rubel S. M. Gagenzulage zu entbinden. Dagegen dem Herrn Generalgouverneur gemachte motivirte Vorstellung. — Erwiderung Hochdesselben, daß so lange der Gegenstand nicht angeregt worden, die Obrigkeit auch keine Veranlassung zu Abänderungen gehabt, jetzt aber nach dem Ukas vom 20sten Januar 1805 die Wegestrafen für das Collegium eingefordert werden müßten. Auf nochmalige Vorstellung und ablehnende Erwiderung (März und April 1834) des Herrn Generalgouverneurs,

motivirte Unterlegung an den Herrn Minister des Innern (Mai 1834), und da keine Resolution erfolgt, Wiederholung derselben (April 1835). Zeither keine Resolution.

### S. 32.

Ad S. 29. In Betreff der projectirten Vereinigung des Privatgutes Dänisch.

Vorstellung an den Herrn Generalgouverneur (Juli 1833). Unterstützung Hochdesselben in dieser Angelegenheit. — Desgleichen Vorstellung an den Herrn Minister des Innern. Jedoch Seiner Kaiserlichen Majestät vom Herrn Minister unterlegte entgegen gesetzte Ansicht, die auch der Allerhöchsten Würdigung unterzogen wird.

### S. 33.

Ad S. 30. u. 31. Wegen der Vormundschafts- und Concursordnung.

Auf Allerhöchsten Befehl bearbeiteter, aus der Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät anhero gesandter Entwurf des Civilrechts der Ostseeprovinzen. Commission unter Präsidium Seiner Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, bestehend aus mehreren Beamten, theils vom Adel, theils vom Bürgerstande. Kreismarschall von Firkß wird von der Comitée zu der Commission delegirt. Nach dem Gesetzentwurf in den S. 602 bis 834. ersten Theils zu bearbeitende Vormundschaftsordnung, und in den S. 1401 bis 1490. zweiten Theils die Concursordnung nebst Pfandrecht.

## S. 34.

Ad S. 32. Taxen für Gerichts- und Proceßkosten.

Abgeschlagene Bestätigung der dem Herrn Minister früher unterlegten Taxen. — Bewirkte Aufnahme der aufs Neue bearbeiteten Taxen in der obgedachten Darstellung des Civilrechts.

## S. 35.

Ad S. 33. Wegen Abstellung der Berichterstattungen.

Vorstellung an Seine Excellenz, den Herrn Generalgouverneur. — Eingezogene Auskünfte Hochdesselben von der Regierung und mehrern Behörden. — Mit Ausnahme der Berichte über nicht gefundene Personen und Vermögen, die am Schluß eines jeden Jahres nur im Allgemeinen zu machen sind, werden die übrigen Berichterstattungen nothwendig gefunden. Resolution des Herrn Generalgouverneurs vom 28sten Januar 1835.

## S. 36.

Ad S. 34. In Betreff der Reduction der Kronsabgaben von Bancoassignationen auf Silbermünze nach dem Cours von 370 Kopelen per Rubel Silber.

Als mit dem Reichsfinanzsystem im Widerspruch und nach näherer Information und gewonnener Ueberzeugung, daß kein Erfolg zu erwarten steht, hat die Comittée mit einer vergeblichen Bitte die höhern Autoritäten nicht in Anspruch genommen.

## S. 37.

Ad S. 35. Wegen Abgabenbeitreibung von Leuten, die den Gütern, wo sie angeschrieben seyn sollen, unbekannt sind.

Nach eingezogenen Auskünften über die Veranlassungsgründe dieses Deliberatorii und Ermittlung, daß 16 Seelen statt zu Engelhards Laffen im Dünaburgschen, zu Klopmanns Laffen im Msheradschen Kirchspiel irrthümlich angeschrieben, und von ihnen Abgaben eingefordert worden, wird das Mißverständniß aufgeklärt und gehoben.

## S. 38.

Ad S. 36. Wegen der zwei Rubel Bancoassiguationen pro Tag Strafe für abgelaufene Billette der Ausländer.

Eine allgemeine Anordnung des Reichs, beschränkt durch die Gouvernementsobrigkeit auf die Ausländer. — Die Committee hat deshalb keine Bitte wegen Aufhebung derselben höhern Orts machen können.

## S. 39.

Ad S. 37. Liquidation der an die Militaircommando's 1831 während der Lithauischen Insurrection gemachten Lieferungen.

Auf die Landtagsvorstellung Resolution des Herrn Generalgouverneurs (April 1834) wegen unausgesetzt zu beendigenden Geschäfts.

Zu gleichem Zweck Einwirkung der Comitée. — Endliche Liquidation von 23,631 Rubel 54 Copfen für die Lieferungen an das Buschwächtercorps. — Pro rata Abzug der aus der Ritterschaftscaffe für die Commissionskanzellei gemachten Ausgaben, mit Ausschluß eines geringen Theils für die Kronadministrationsgüter. — Die übrige Rata verbleibt auf die für das Militaircorps zu liquidirenden 64,931 Rub. 73 Cop. B. A. Verwenden Seiner Excellenz, des Herrn Generalgouverneurs. — Assignation auf Abschlag (Mai 1835) 12,234 Rub. 99 Cop. B. A. — Bei der Vertheilung pro rata Abzug der Kanzelleifosten quaestionis. — Verwenden der Comitée an den Chef der Proviandcommission wegen Liquidation des noch einstehenden Theils. — Uebermaliges Ueberfenden von 3035 Rub. 57<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Cop. B. A., und Erwiederung wegen Betreibung dieser Angelegenheit (Juli 1835). Indessen, nach Aufforderung der Intendantur der activen Armee, Ersuchen der Hauptfeldproviandcommission der ersten Armée an den Herrn Generalgouverneur, um Ausmittelung, für welche Regimenter, Compagnien und Commando's namentlich der Betrag von 203 Quittungen geliefert worden. — Anordnung einer neuen Commission. Motivirte Gegenvorstellungen des Herrn Civilgouverneurs und der Comitée an den Herrn Generalgouverneur (September 1835) mit Bitte um endliche Assignation der einstehenden Entschädigungssummen. Gewogentliche Vertretung dieser Bitten von Seiten des Herrn Generalgouverneurs bei dem Herrn Kriegsminister (October 1835).

---

Mit dieser Materie zusammenhängend Beschwerde des vorigen Landtags über den Herrn Obersten Baron von Rönne, als Präsidenten der frühern Liquidationscommission, wegen Genugthuung rücksichtlich einiger von demselben gemachten Aeußerungen über die Landtagsverhandlungen. Auf die Erklärung des Landtags über die hiezu nicht gegebene Veranlassung und Erwiederung Seiner Excellenz, des Herrn Generalgouverneurs, eine andere Ansicht enthaltend, und von der Committee deshalb gepflogene Verhandlung — eröffneten und auch von der Committee befolgter Wunsch des Herrn Generalgouverneurs, daß diese Sache als auf sich beruhend und beseitiget betrachtet werden möchte.

§. 40.

Ad §. 38. In Betreff der Angelegenheit des Herrn von Rahden auf Funkenhof.

Bereits dem vorigen Landtage bekannte Criminalcitation des Herrn von Rahden, insinuirt den 10ten März 1833 dem Zabelnschen Kirchspiel. — In termino den 19ten Mai 1833 Vortrag derselben beim Oberhofgericht. — In der zweiten Criminalcadence 8ten November 1833 Exceptionalverfahren des Zabelnschen Kirchspiels durch dessen Bevollmächtigten, Herrn Oberhofgerichtsadvocaten Leon von Roschkull. Motivirte Deduction über das Vorhandenseyn der wo nöthig zu beweisenden in Frage stehenden Gerüchte, in umfassender Würdigung der Standes-, Moral- und Rechtsverhältnisse dieser Sache. — Actenschluß und Urtheil des Oberhofgerichts, nach welchem Herr von Rahden mit seiner Klage als einer unrechtfertigen gegen das Kirchspiel abgewiesen und zum Ersatz der Unkosten verurtheilt wird.

## S. 41.

## Nachträgliche Landtagsdeliberatorien:

1) Wegen der alle 6 Jahre zu haltenden Landtage und 2) der Abhaltung derselben in Form der brüderlichen Conferenzen werden durch Abstimmung in den Kirchspielen nicht angenommen.

---

## Zweiter Theil der Relation.

Materien auf anderweitige Veranlassung, als diejenige des letzten Landtagschlusses von 1833.

§. 42.

### Poststationen.

Die seit 1820 stets aufgehaltene Einrichtung der Pferde- und Briefposten auf Kosten der Prästanden muß endlich nach Allerhöchstem Befehl in Ausführung gebracht werden. — Commissorialische Abscheidung der Mitauschen Poststation von den Kronsgütern Herzogshof und Lapskahn. — Ministeriell vorgeschriebene Einrichtung einer Station 21 Werst von Mitau bei Elley auf der Kalwenschen Straße. — Bitte höhern Orts ohne Erfolg, wegen Beibehaltung der Kalwenschen Station, bis zur definitiven Einrichtung der Elleyschen und 30 Kop. S. M. Progon für die Meile. — Mitwirkung des Herrn Civilgouverneurs wegen billigerer Bedingungen zur Führung der für 2800 Rub. S. M. jährlich vom Herrn Grafen von Medem im Elleyschen Wpschenkrüge etablirten Station (Juli 1833). — In Folge Allerhöchsten Befehls auf der Straße von Korono nach Dünaburg auf Kosten der Prästanden im Kalkuhnenschen Beigute Egypten zu erbauende neue Station. — Anschlag 50,460 Rub. 90 Kop. B. A. Schätzung zum Ankauf des Platzes. — Vergebliches Bemühen der Comitée wegen Versetzung der hart auf der Gränze liegenden Station nach dem Wilnaschen Gouvernement. — Podråd wegen des Baues bei der Wilkomirschen Baucomitée Januar 1834. Deputirter des Adels dahin zu delegiren. — Der Bitte der Ritterschaftscomitée

wegen Abhaltung der Torge im Kurländischen Kameralhofe kann gegen einen Allerhöchsten Befehl von der Obrigkeit nicht deferirt werden. — Delegation eines Adelsdeputirten ohne möglichst zu ertheilende Instruction unnütz erkannt, und um Mittheilung des Torgresultats die Wilkomirsche Baucommittée ersucht. — Erbauung der Station und Torg (August 1835) zur Uebernahme derselben im Kurländischen Kameralhofe. — Beim Herunterbieten bleibt die Ritterschaft am Bot mit 2600 Rubel S. M. jährlich. — Durch-Bemühungen des Kreismarschalls von Bietinghoff an Ort und Stelle wird die Station von der Ritterschaft mit einigen abgeänderten Bedingungen ohne Verlust für die Ritterschaft weiter vergeben. Berathung wegen der Affekuranz des Gebäudes in die St. Petersburgsche Feuerkasse bei der Abnahme der Gebäude vom Bauunternehmer; Zuziehung des Kreismarschalls von Engelhard. Vorstellung der Abnahmekommission wegen fehlerhaften Baues der Gebäude, und Ersuchen des Herrn Civilgouverneurs durch den Herrn Generalgouverneur, die Wilkomirsche Chaussée-Committée zur Erledigung der Notate zu verpflichten und die Salogge der Bauunternehmer bis dahin nicht ausgeben zu lassen.

### S. 43.

#### Briefposten.

Nach Aufhebung der Poststationen auf der Straße von Mitau nach Polangen Einrichtung der Briefposten auf 6 Pferde. — Durch die bei den Torgen anwesenden Kreismarschälle möglichste Herabdrückung der Preise. Bei der Frauenburgschen Briefpost bleibt die Ritterschaft am Mindestbot für 890 Rubel S. M. incl. Localmiethe (April 1834), und

vergiebt selbige wieder ohne Verlust. — Mehrfache Verhandlungen wegen der zu ermäßigenden Localmieten, die den Guts- und Arrondensbesitzern aus der Prästandencasse zu vergüten sind. — Wegen der mehrseitig gewünschten Beibehaltung des Briefpostcomptoirs in Frauenburg und der Wiederherstellung des frühern Postenaufs in Beziehung auf Libau, Verhandlungen und Vorstellungen höhern Orts. — Vertretung wegen verschiedener Entschädigungsforderungen in Betreff der Posten in Drogen, Niederbartau und Ruzau, jedoch nur in solchen Beziehungen, wo ihr Interesse nicht mit demjenigen des Landes in Conflict kommt.

---

Regierungsmittheilung einer im Friedrichstädtischen Kreise eingerichteten Kirchspielspost (Sept. 1834) und Anfrage, ob deren allgemeine Einführung zweckmäßig erachtet werde? Vorbehalt des Vortrags auf dem Landtage. Auf wiederholte Anfrage 1835 gleiche Beziehung auf den Landtag, und Bemerkung der Committée, daß die Einrichtung mit zu vielen Botensendungen verknüpft erscheine.

---

Die projectirte Verlegung der Postroute von Riga über Friedrichstadt, Jakobstadt und Illuxt nach Dünaburg wird auf Befragen von der Committée als zweckwidrig und kostspielig begutachtet.

#### S. 44.

#### Briefportofreiheit.

Vorstellung höhern Orts (November 1834), daß, da die Unterhaltung der Posten auf Kosten der Landleistungen geschehen, die Brief-

portofreiheit der Kurländischen Adelsrepräsentation, wie in Livland, zugestanden werden möchte. Erbetene Protection des Herrn Generalgouverneurs. — Vom Postdepartement unterm 20sten März 1835 an das Mitausche Postcomptoir geschehene Eröffnung, daß die Portofreiheit in Beziehung auf die von letzterem unterm 11ten März ertheilten Auskünfte der Adelsrepräsentation zugestanden werde. Anerkenntniß der vom Mitauschen Herrn Gouvernementspostmeister, Staatsrath von Jung, hierbei in der Vorstellung geschehenen unparteiischen und rechtlichen Würdigung der Verhältnisse.

### S. 45.

#### Prästanbenangelegenheiten.

Bei den Sorgen Einwirkung der Committée zur Herabdrückung der Mindestpreise. — Weideplätze bei Dünaburg von 2000 Rubel S. M. auf 1400 Rubel S. M., also um 600 Rubel S. M. jährlich im zweiten deshalb erbetenen Sorg herabgebotten (April 1833). — December 1834 Herabdrückung des Dünaburgschen Militairlagerholzes auf 5 Rubel 50 Cop. S. M. à 1 Faden 7 Fuß in Kubik. — Die im Sorg für 10 Rubel 95 Cop. S. M. pro Dreibrand-Faden, und 30 Cop. S. M. pro Pud Stroh für das Militair beim Chausséebau zwischen Mitau und Riga 1835 im Sommer übernommenen Lieferungen werden von der Ritterschaft um 10 Procent billiger offerirt und auch ausgeführt durch substituirt Lieferanten. — Desgleichen auf Vermittelung der Ritterschaftscommittée um Vieles billiger gestellte Holzlieferung, als 6 Rubel 50 Cop. S. M. pro Einbrand-Faden für die zum Seebade nach Windau im Sommer 1835 beorderten Truppen.

Durch Senats-Urtheil, 5ten Departements 3ter Abtheilung, d. d. 25sten August 1833 werden die Verhandlungen und Untersuchungen wegen der seit 1815 bis 1823 verausgabten Prästandensummen als beendet und abgemacht erklärt. — Wegen Deckung der Feldmannschen Defecte, und zum Zweck höherer Vorstellung, Bitten an den Herrn Civilgouverneur um einzuziehende Auskünfte über die eingeflossenen Gelder (December 1833, November 1835) der Feldmannschen Forderungen. Erwiederung Hochdesselben (December 1835), daß der ganze sich auf 31,930 Rubel 11¼ Cop. S. M. belaufende Defect gedeckt worden und die letzte Rata von 6790 Rubel 97 Cop. S. M. in dem Triennio von 1838 bis 1840 zur Verrechnung kommen würde. Repartition des Prästandenbudgets von 1835 bis 1837 incl. auf 27½ Cop. S. M. für die Landbewohner als der niedrigste Ansaß. — Mit Dank anzuerkennende möglichste Sparsamkeit der Gouvernementsobrigkeit. — Bei Gelegenheit von der Committée stets gemachte Darstellung der in kurzer Zeit so sehr erhöhten Prästandenabgaben und der sie noch mehr bedrohenden Lasten. Exposé dieserhalb an den Herrn Minister des Innern (August 1834) durch den Landesbevollmächtigten in St. Petersburg. — In der allerunterthänigsten Supplik an Seine Kaiserliche Majestät wegen der Chausséebaulasten gleiche Darstellung.

#### S. 46.

#### Chausséebau zwischen Riga und Mitau.

Bei Durchreise Seiner Kaiserlichen Majestät im Herbst 1834 Allerhöchst den Gouvernementsautoritäten gemachte Ankündigung wegen der ungesäumt zu errichtenden Chaussée. — Die Fonds zu den

Kosten nicht bestimmt. — Jedoch alsbald in Grundlage des Allerhöchsten Befehls eröffnet, daß selbige aus den Mitteln der respectiven Gouvernements gegen Vorschuß aus dem Lombard à 5 Procent Renten und 1 Procent Einkingsfonds entnommen werden sollen. Ein früheres Project zur Errichtung der Chaussée zwischen Riga und Mitau auf Aktien wird Allerhöchsten Orts nicht bestätigt. — Die approximativ nur zu bestimmenden Kosten dieses großen Baues, die Verrentung des Vorschußcapitals à 5 Procent und die zu folgernden spätern Unterhaltungskosten lassen eine Unerschwinglichkeit der Prästandenaufgaben voraussehen, und die Auflegung allgemeiner Reichlasten und Bedürfnisse auf einzelne Gouvernements machten für das gänzliche Verschwinden alles Wohlstandes besorgt. — Mit warmem Interesse, jedoch ohne Erfolg, geschehene Vertretung dieser Provinzen von dem Herrn Generalgouverneur. Beschluß der Committée, als einziges Mittel durch eine Supplik des Landesbevollmächtigten die Gnade und Berücksichtigung des Monarchen für die Provinz zu erflehen, welche Supplik im April 1835 Seiner Kaiserlichen Majestät zu Füßen gelegt wird. — Die Aufmerksamkeit und Wirksamkeit eines jeden einzelnen Committéemitgliedes wird nicht weniger als diejenige der ganzen Committée bei dieser so höchst wichtigen Angelegenheit in Anspruch genommen. — In diesem Sinn ein, dem Herrn General von Benckendorff vom Goldingenschen Kreismarschall von Fircks, bereits vor der Allerhöchsten Orts unterlegten Supplik, übersandtes, die bedrängte Lage des Landes und die übergroßen von ihm geforderten Mittel schilderndes, Memoire, welches nach Seiner Excellenz Ermessen auch zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden möchte. Gewißheit darüber, daß es zu seiner Adresse gelangt, jedoch keine weitere Auskunft über die

fernere Anwendung desselben. — Auf den Oberhauptmannschaftsversammlungen 1835 Annahme der ersten Frage wegen Rückzahlung des auf 37jährige Regeln vom Lombard verabsfolgten Darlehns durch Repartition auf die extraordinaire Prästandensteuer. — Vorbehalte von Mitau und Tuckum, über die zweite Frage erst nach Kenntniß des Kostenbetrags sich auszusprechen. — Nach Maassgabe dieser Beantwortungen Vorstellung an Seine Excellenz, den Herrn Generalgouverneur, mit Bitte um Vertretung auch seinerseits rücksichtlich des Inhalts der Seiner Kaiserlichen Majestät zu Füßen gelegten Supplik, welche nach einer Resolution des Herrn Staatssecretairs Longinow (Mai 1835) dem Herrn Minister des Innern Allerhöchst zur Prüfung übertragen worden. — Inmittelfst permanente Etablirung der Schätzungskommission unter Präsidium des Ortskreismarshalls von Drachenfels in Betreff des für die Chaussée zu entnehmenden Terrains. — Etablirung derselben für die Dünaburgsche Chaussée nach jedesmaliger Aufforderung des Herrn Civilgouverneurs. — Die Schätzung des Terrains auch bei dieser auf Kosten der Prästanden. Resolution des Herrn Finanzministers (October 1835) und zugleich wegen früherer zu hoher Taxation nochmals angeordnete Schätzungskommission, von der wiederum das Präsidium dem Goldingenschen Kreismarshall von Firk's übertragen wird, da der Selburgsche Kreismarshall von Engelhard schon bei den ersten Taxationen dasselbe abzulehnen von der Comittée berücksichtigte Gründe anführte. — In Anspruch genommene Wirksamkeit der Comittée, nachdem die Sorge ohne Erfolg geblieben, wegen der Steinlieferungen für den Riga-Mitauschen Chausséebau. — 708 Kubikfaden großer und 3541½ Faden kleiner Steine sind erforderlich. — Aufforderungen

wegen der Lieferungen durch den Mitauschen und Luckumschen Orts-  
 freisamarschall. — Den Landtransport übernehmen weder Kron- noch  
 Privatgemeinden. — Hierauf Etablierung einer Commission in Riga  
 mit Zuziehung von Abelsdeputirten, um die Steinlieferungen auf so-  
 genannte öconomische Weise durch besondere Contracte zu bewerkstelligen  
 (September 1835). Empfehlung Seiner Excellenz, des Herrn Gene-  
 ralgouverneurs, zur wo möglich unentgeltlichen Ablaffung der Steine. —  
 Kreisamarschalls von Victinghoff Relationen mit der Rigaschen Com-  
 mission als Abelsdeputirter, und dessen Correspondenz mit verschiedenen  
 Gütern wegen Aufstapelung von Steinen, deren Abfuhr bei stattfindender  
 Winterbahn künftiger Uebereinkunft vorbehalten bleibt.

## S. 47.

Kornlieferung für die St. Petersburgschen Kriegs-  
 magazine 1834.

Gegenstand eines umfassenden, zur Vermeidung von Irrungen und  
 Mißrechnungen die größte Sorgfalt und Pünktlichkeit erfordernden Ge-  
 schäfts. — Insbesondere dessen Leitung und Controlle vom Kreismar-  
 schall von Victinghoff. In Summa Lieferung:

14,988 $\frac{2}{3}$	Tschetwert Roggen in Körnern à 9 Pud,
32,500	dito dito in Mehl à 9 Pud,
15,950	dito Grütze, und
19,529 $\frac{1}{2}$	dito Hafer.

Empfangen wurden am Gelde 1,268,500 Rubel — Cop. B. N.

Ausgezahlt für die Lieferungen 1,267,770 = 8 $\frac{1}{3}$  = =

---

Rest von 729 = 91 $\frac{2}{3}$  = =

dem Livländischen Kameralhofe zurückgezahlt und quittirt unterm 2ten Juli 1834 No. 1179 Artikel 1892.

Ein Allerhöchstgnädiges Reskript vom 9ten Juli 1834 beglückt den Adel der Ostseeprovinzen über die prompte und ordnungsmäßige Ausführung dieser Lieferungen mit Allerhöchster Zufriedenheit und Wohlwollen.

Von Seiten der Kronsbearbeiter und Proviantempfänger im Allgemeinen werden den Lieferanten keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und dieselben baldmöglichst befördert. Anerkennung dessen mit ausgesprochenem Dank.

#### S. 48.

### Getränksteuerrepartition nach einem veränderten Modus.

In Veranlassung einiger Vorstellungen aus den privilegierten Gouvernements höhern Orts einverlangter Plan über die nur auf die Branntweinsfabrikanten und die Verkäufer zu repartirende Getränkesteuer, nach der à 2 Rubel B. N. pro Seele für ein Gouvernement sich belaufenden Totalsumme. Eingezogene Auskünfte und Materialien. — Der Gegenstand kann in Folge ministeriellen Auftrags nicht bis zum Landtage aufgeschoben werden. — In Uebereinstimmung mit der Livländischen Adelsrepräsentation und in Beziehung der Oberhauptmannschaftsberatungen 1833 motivirte Ansicht der Ritterschaftscommittée für die Beibehaltung der zeitherigen Repartitionsart.

## S. 49.

Entschädigungsgelder für die Lieferungen von 1812 bis 1814 und die 20 Procent für Geschäftsführung.

Mannigfaltige Correspondenz mit dem Finanzministerium, dem Kameralhofe u. zur Vertretung des Interesses für einzelne Güter bei sich ergebenden Veranlassungen.

Nach Verweisung der Anforderungen des Herrn Collegienraths u. von Wittenheim wegen der 20 Procent von den Renten der Entschädigungssummen durch die Regierung und den Senat an den ordinären Proceß — vor Anstellung desselben Vergleichsverhandlungen. — Differenzen wegen der von der hohen Krone für Schulden der Güter einbehaltenen Summen, für die keine 20 Procent gezahlt worden, wegen verschiedener Güter, die subscribirt hätten, jedoch dem Herrn Collegienrath nicht zur Vertretung aufgegeben worden waren, u. s. w. Anforderungen desselben im Betrage von 40,000 Rubel B. U. — Den 22sten Mai 1835 abgeschlossener, von der Committée als billig anerkannter Vergleich und Auszahlung von 9000 Rubel B. U. in Summa. — Von den künftig eingehenden Entschädigungssummen werden nach diesem Vergleich von den Vollmachtsgütern 20 Procent vom Capital und 10 Procent von den Renten statt der früher geforderten 20 Procent gezahlt.

## S. 50.

Achte Seelenrevision für das Reich. Senats-Ukasz vom 27sten Juny 1833.

Die seit der siebenten Revision aufgehobenen Leibeigenschaftsverhältnisse führen mehrfache höhern Orts zu erbittende Modificationen bei Anwendung des obgedachten Ukases auf Aurland herbei. — Unter Prä-

sidium der Ortskreismarschälle oder ihrer Substituten, Etablierung der Revisionscommissionen in allen Oberhauptmannschaften. — Mit Vertretung des Herrn Generalgouverneurs aus den Prästanden gebetene Verabfolgung von 1500 Rubel E. M. für die Diäten und Kanzelleikosten der Commissionen. — Als Ausnahme für Kurland vom Herrn Finanzminister abgelehnt. — Daher Zahlung aus der Ritterschaftscasse. — Ermittlung der in deutscher Sprache abzufassenden Revisionslisten. — Desgleichen deren nicht nothwendige Unterschrift von den Gutsbesitzern. — Desgleichen Zulässigkeit ihrer Anfertigung von den Gliedern und Beamten der Landpolizeien in Beziehung auf die Gemeindegerrichtschreiber. — Gebetene, aber nicht gestattete, Fristverlängerung zur Verabreichung auch nach dem 1sten Mai 1834. — Motivirte Vorstellung der Comitée gegen Anwendung der Strafe von 250 Rub. B. N. für die vor Ankunft der Ortsrevidenten erweislich von den Gütern selbst angezeigten, ausgelassenen Seelen, wenn auch die Anzeige nach dem Datum der bereits etablierten Ortsrevision beim Kameralhofe später eingegangen seyn möge. — Vorstellung wegen successiver Beitreibung dieser Strafen, und zwar von den Gemeinden, wenn von den Ortsrevidenten die Entdeckungen selbst gemacht werden. — Suspension der Beitreibungen in erster Beziehung. — Entscheidung der Regierung in letzterer Beziehung, daß, je nachdem die Revisionslisten unterschrieben worden, die verwirkten Strafen nach §. 81. 82 u. 84. der Revisionsregeln von den Gutsbesitzern oder den Gemeinden entrichtet werden sollen.

Suspendirte Beitreibung der für die nachträglich angezeigten männlichen Seelen decretirten 250 Rubel B. N. Strafgeelder, jedoch noch nicht erfolgte Entscheidung höhern Orts.

### Neue Commission in Sachen der Bauernordnung.

Aufhebung der frühern Einführungscommission der Bauernordnung und Etablirung der obgedachten durch den Allerhöchsten Befehl vom 5ten October 1832. — Nach demselben werden die Kanzelleykosten dem Adel anheimgestellt zur Uebereinkunft mit dem Herrn Civilgouverneur. — Zuerst aufgestellter Etat (April 1833) von 800 Rubel S. M. jährlich. Nachher reducirt auf 600 Rubel S. M., von welchem die Ritterschaft 400 zu zahlen offerirt und 200 aus der Kronscasse für die Kronsbauern gewärtigt, welche letztere auch nur nach vielfachen Verhandlungen und Vorstellungen bewilligt worden. — Drei Adelsdeputirte sind zu dieser Commission zu delegiren, die nach Beschlüssen des Landes (October 1833) aus den residirenden Kreismarshällen mit zeither bewilligter Gagenzulage von  $133\frac{1}{3}$  Rubel S. M. bestehen. — Förmliche Organisation der Commission. — Competenz derselben (Regierungspatent vom 21sten März 1833).

### Beitreibung der Kronsabgaben der Bauern aus dem gutsherrlichen Vermögen.

Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, passen die für das Reich erlassenen Verordnungen nicht auf Kurland. — Nach dem Allerhöchsten Befehl vom 15ten Juni 1832 Punkt 9. wegen rückständiger Kronsabgaben der Bauern auf verschiedenen Gütern des Oberlandes, von der Gou-

vernementsobrigkeit angelegte Curatel auf die gutherrlichen Revenüen. Auf stets dringendes Verwenden des Selburgschen Kreismarshalls von Engelhard und mehrerer Gutsbesitzer Vorstellungen der Committée höhern Orts (14ten und 30sten December 1833), wegen Uebertragung dieser Curatelen auf das Vermögen der Bauern. — Inmittelst angeordneter Verkauf der gutherrlichen Revenüen. — Palatenversammlung in allen drei Ostseeprovinzen und Feststellung der Gesichtspunkte über die Anwendung des obgedachten Allerhöchsten Befehls. — Inmittelst bei fortwauerndem Verfahren gegen die Guts Herren und obgedachten Verwenden Vorstellungen an den Herrn Minister vom Kurländischen Landesbevollmächtigten unterm 10ten Mai, 21sten Juni, 5ten November 1834 — und an die Gouvernementsautoritäten Januar, März und September 1834.

Unterm 30sten April 1835 erfolgter Allerhöchst bestätigter Beschluß der Ministercommittée über die bedingte Verantwortlichkeit der Gutsbesitzer bei der Abgabenbeitreibung und die Anwendung des Allerhöchsten Befehls vom 15ten Juni 1832 auf die Ostseeprovinzen, dessen Inhalt den 5ten August 1835 No. 7302 von der Kurländischen Gouvernementsregierung publicirt wird. Die inmittelst eingeleiteten Executionen werden gegen die Guts Herren sistirt.

In Beziehung auf den Allerhöchsten Befehl vom 30sten April 1835 Vorstellung an den Herrn Civilgouverneur wegen Erlasses der Strafprocente für rückständige Rekrutensteuer, auf Verwenden des Kreismarshalls von Engelhard für diverse Güter. — Zur gesetzlichen Bestimmung der Regierung übergeben.

## S. 53.

Abgabenbeitreibung für die Ackerbautreibenden subsidiarisch von den Gutsbesitzern.

Beschwerde vom Herrn Capitaine von Engelhard auf Brüggen und Lauzen, daß das Hauptmannsgericht mittelst Circulaire die Güter in Beziehung auf die obrigkeitlichen Festsetzungen in dem Palatenconferenzprotocoll für die Abgaben der Ackerbautreibenden subsidiarisch verantwortlich mache, obgleich sie wider Willen der Gutsbesitzer in der achten Revision zu den Gütern angeschrieben worden.

Die Regierung wegen Mittheilung der Beschlüsse der Palatenversammlung vom 10ten März 1834 zuvörderst requirirt (November 1835).

## S. 54.

Abgabenzahlung der zu den Städten angeschriebenen Leute.

Schwierigkeit der nach der neuen Seelenrevision auch für die kleinen Kinder von den Deladisten zu zahlenden Kopfabgaben; und deshalb Verarmung vieler in Dienstcontracten der Güter stehenden Familienväter. Vorstellung der Comittée an die Regierung wegen Anwendung der Kurländischen Bauernordnung auf die Abgabenrepartition der zu den Städten angeschriebenen Leute. — Erwiederung der Regierung wegen eines dieserhalb bearbeiteten Plans (März 1835).

## S. 55.

Brotvorschüsse an die Bauern.

Anno 1834 Wirksamkeit der Comittée wegen Eröffnung der Kornmagazine für den ganzen Bestand und erweiterter Polizeigewalt

über die Bauern. — Wegen Eincaßirung nur der Hälfte im nächsten Jahre 1835 auf Vorstellung einiger Kirchspiele des Hasenpoth'schen Kreises, Vorstellung höhern Orts, daß solches dem Ermessen der Gutsherren, in Uebereinkunft mit dem Gemeindegerrichte, überlassen, jedoch wenigstens die Hälfte zurückgeschüttet werden möchte; desgleichen eventuel wegen der Etundung der Abgaben. — Erwiederung (December 1834), daß sich hierüber nichts im Voraus bestimmen lasse, und alles von der Erndte und den Umständen 1835 abhängen, wegen der Abgaben auch nur dann eine Vorstellung Allerhöchsten Orts zulässig sey, wenn sie selbst nicht durch Curatelen beigetrieben werden könnten. — Bei unterlassener Ausstellung von Reversalen, obrigkeitlich getroffene Anordnung zum Ankauf von Brot- und Saatkorn im Fall der Noth auf Rechnung des Gutsherrn. — Vorstellung dagegen, und zwar zum Ankauf auf Rechnung der Gemeinden. — Anfrage Seiner Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, wegen der Sicherheit des Ankaufs für verarmte Gemeinden und Nachweisung eines Fonds. — Ersuchen an Hochdenselben, wegen Zusammenberufung der Versorgungscommission, in Beziehung der in der Bauernordnung nicht begründeten obgedachten Maaßregeln. — Im vergangenen Jahr sind keine Vorschriften von Seiner Excellenz zur Einforderung von Reversalen an die Behörden erlassen worden.

### §. 56.

#### Neue Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung.

Erzengte Collisionen durch die Vorschrift, daß nur diejenigen Bauerkinder, die lesen gelernt, zur Confirmation und zum Genusse des Abendmahls gelassen werden sollen. — Empfehlung der Comitée zur Ein-

richtung von Leseschulen und Vorstellung an den Herrn Minister, daß der Zeitpunkt des unbedingten Erfordernisses zum Lesen auf drei Jahre hinausgeschoben werden möchte. Abschlägige Resolution Hochdesselben (März 1835) rücksichtlich eines nicht zu ändernden Allerhöchsten Gesetzes, und in der Hoffnung, daß der Adel durch Einrichtung von Leseschulen alle Collisionen beseitigen werde, wie er die Einleitungen hierzu mit Vergnügen bereits wahrgenommen. — Also nochmalige Empfehlung der Committée zur Einrichtung von Leseschulen. — Bei Besetzung der Oberkirchenvorsteherämter viele Schwierigkeiten und wiederholte Convocationen. — Vermehrung der Mitglieder des Consistorii durch zwei adeliche Assessoren in der Person des Herrn Instanzgerichts-assessors Gotthard von Vietinghoff und des Herrn Oberhofgerichtsadvokaten Leon von Roschkull durch Wahl des Landes.

Nach §. 276. der Kirchenordnung Wahl des Generalsuperintendenten durch den Adel, die bereits in Beziehung auf das Wahlrecht des Piltenschen Adels rücksichtlich des dort aufgehobenen Superintendenten auch für den Kurländischen vor einigen Jahren von der Committée, damals jedoch ohne Erfolg, nachgesucht wurde. — Neue Eintheilung von sieben Präposituren nach einem der Committée mitgetheilten und zweckmäßig befundenen Plan.

#### §. 57.

Aufenthaltskarten des Adels in der Stadt Mitau.

Auslegung des die Tilgung der Mitanschen Stadtschulden betreffenden Senats-Ukases vom 13ten November 1833, daß von Personen des Adels- und Bürgerstandes, die vom Gouvernement zur Stadt kommen, Aufenthaltsbillette für 30 Kop. S. M. von der Polizei gelbset werden muß-

ten; mit Erneuerung der Abgabe bei verlängertem Aufenthalt. — Vorstellungen gegen diese nur die mit Pässen reisenden Fremden betreffende Abgabe, und Beseitigung dieses Beschwerden veranlaßt habenden Gegenstandes.

### §. 58.

#### Classenrang der vom Adel gewählten Beamten.

Ministeriel höhern Orts eingeforderte Meinung der Ritterschaftscomitée im Vergleich der Rangtabelle des Russischen Wahlstatuts vom 6ten December 1831.

Motivirte Vorstellung (December 1834), insbesondere wo die Comitée einen höhern Rang für die Kurländischen Beamten im Vergleich zum Wahlstatut den Verhältnissen angemessen erachtete. Eventuelle Ausnahme auch der künftig zu ernennenden adelichen Schiedsrichter bei Gränzstreitigkeiten.

### §. 59.

#### Widmen der Beamten.

Höherm Orts Anfrage über den Ursprung und die Qualification der Widmen der Beamten. — Historische Entwicklung und Auseinandersetzung dieses Ursprungs (März 1835) von Seiten der Ritterschaftscomitée.

### §. 60.

#### Barontitel des Kurländischen Adels.

Die Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Beschlusses der Ministercomitée vom 7ten März 1833, publicirt durch den Senats-Ukaz vom 30sten März 1833, sind der Ritterschaft in Betreff der Barontitel

bekannt. — November 1833 mittelst gedruckten Circulars der Com-  
 mitée bekannt gemachte Grundsätze, die von derselben zur Ausstellung der  
 übrigens so häufig verlangten Baronsattestate befolgt wurden. — Als  
 auf Einsprache Seiner Excellenz, des Herrn Generalgouverneurs, gegen  
 die extensive Auslegung des Ukases für die alten zum Stammadel gehörigen  
 Geschlechter, diese Sache wieder an den Herrn Minister gedieh, so  
 vertrat die Comitée motivirt den Sinn ihrer Auslegung höhern Orts.  
 — Unter'm 23ten August 1834 auf den Grund einer abermals erfolgten  
 Allerhöchst bestätigten Entscheidung der Ministercomitée publicirter Se-  
 nats-Ukase wegen unrichtig extendirter Auslegung der Comitée, und  
 daß sich genau nach den Worten der Allerhöchsten Entscheidung vom 7ten  
 März 1833 zu richten und zwar, daß der Barontitel denjenigen altade-  
 lichen Familien zu führen erlaubt werde, die zur Zeit der Vereinigung der  
 Ostseeprovinzen mit Rußland bereits in die Geschlechtsregister des dortigen  
 Adels eingeführt gewesen, und nachmals in Ukasen, Rescripten und öffent-  
 lichen Acten mit dem Barontitel benannt worden. — Zurückzufordernde,  
 dem zuwider ausgesetzte Atteste. — Verzeichniß Einem dirigirenden  
 Senate über die zur Führung des Barontitels berechtigten Familien zu  
 unterlegen. — Aufforderungen der Comitée (Juli 1834) an die ein-  
 zelne Baronsattestate erhalten habenden Personen und im Allgemeinen  
 wegen Einsendung der zur Führung dieses Titels berechtigenden Ukasen,  
 Rescripte und öffentlichen Acten, und in deren Ermangelung wegen Rück-  
 sendung der Atteste. — Auch über die Auslegung des letzten Ukases  
 obwaltende Zweifel in vielfacher Beziehung, z. B. über den engern oder  
 weitern Begriff einer Familie. — Extrahirung der eingesendeten Acten-  
 stücke, Behufs eines anzufertigenden Verzeichnisses.

Von der Committée beiderirte Mitwirkung des Landtags zur Feststellung der Grundsätze und Auswahl der Acten, in Betreff der Barontitel, und daher nicht früher zur Erfüllung des obrigkeitlichen Auftrags, gefaßte definitive Beschlüsse.

### §. 61.

#### Adelsattestate.

Die Anerkennung der, der Reichsheroldie unterlegten Adelsattestate, wo nicht der Barontitel geltend gemacht wird, findet keine Schwierigkeiten wie früher.

Vom Senate erlassener Ukas vom 30sten Mai 1834 in Betreff der Revision der adelichen Deputirtenversammlungen und der Führung der Geschlechtsbücher für den Rangadel. — Deshalb veranlaßte Relationen der Committée mit dem Liwländischen Landrathscollegio und dem Eshländischen Ritterschaftshauptmann. — Gemeinschaftliche Ansicht über die Nichtanwendbarkeit des Ukases auf die Ostseeprovinzen. — Besonders festgestellte Verhältnisse über die Ausstellung der Attestate des Kurländischen Landesbevollmächtigten, die weiter keiner besondern Controlle zu unterziehen nach dem Ukas vom 15ten December 1830, und Ersuchen um eine Palatenversammlung mit Zuziehung von Adelsdeputirten wegen des obgedachten Ukases vom 30sten Mai 1834. — Des Herrn Generalgouverneurs Erwiederung (Januar 1835) wegen Statt findender Verhandlung über diesen Gegenstand, und Mittheilung des Resultats zu seiner Zeit. — Die Liwländische und Eshländische Ritterschaftsrepräsentation hat wegen einer Palatenversammlung höhern Orts zu bitten keine Veranlassung genommen. — Späterer Befehl der Reichsheroldie vom 20sten Mai 1835 über die Regeln zur Eintragung des

Rangabels in die Geschlechtsbücher und namentlich die aus einem fremden Gouvernement gebürtigen Angestellten des Rangabels wird einstweilen als zur Nachricht eröffnet betrachtet. — Den 8ten November 1835, jedoch ohne Zuziehung der Adelsrepräsentanten, stattgehabte Palatenversammlung, welcher auf Requisition der Regierung von Seiten der Comittée das motivirte Gutachten über die Nichtanwendbarkeit des Ukases vom 30sten Mai 1835 abgegeben, und bemerkt wird, daß nach dem darin bezogenen Ukas vom 25sten August 1800 keine derartigen Geschlechtsregister des Rangabels geführt werden. Mittheilung an die Adelsrepräsentationen von Liv- und Ehstland.

### §. 62.

Vorstellung wegen Qualification des Mitauschen Gymnasii als höherer Lehranstalt.

Veranlassung die auf Allerhöchsten Befehl einzurichtende Fortsklasse und Wahl der Lehrer von der Dorpat'schen Schulcommission oder dem Gymnasienconseil. — Mit der Qualification einer höhern Lehranstalt verbundener Klassenrang der mit dem Zeugnisse der Maturität entlassenen Zöglinge. — Bitte an den Herrn Generalgouverneur wegen Beziehung der Rechte des Demidow'schen Lyceums im Jaroslaw'schen Gouvernement auch auf das Mitausche Gymnasium illustre.

### §. 63.

Reise des Landesbevollmächtigten nach St. Petersburg (August 1834).

Auf Allerhöchsten Befehl zum Fest der Einweihung der Alexanderssäule werden sämtliche Gouvernementsadelsmarschälle nach St. Peters-

burg August 1834 berufen. — Reise des Landesbevollmächtigten in Begleitung des stellvertretenden Landesbevollmächtigten, Kreismarschalls von Vietinghoff. — Einige Geschäftswahrnehmungen daselbst, wegen der adelichen Jagdrechte, des Riga = Mitauschen Chausséebaues, der Beitreibung der Bauernabgaben aus dem gutherrlichen Vermögen, der Wiederherstellung der frühern Progen von 30 Kop. S. M.

Der Mitwirkung der Gouvernementsmarschälle von Seiner Kaiserlichen Majestät empfohlene Vorsorge des Adels, wegen der auf 5jährigen Urlaub vor ihrem förmlichen Abschied nach der Heimath entlassenen alten Soldaten.

#### S. 64.

#### Realregister des Russischen Swods der Gesetze.

Nützlichkeit der Beförderung einer solchen von dem Herrn Regierungssecrtaire, Hofrath Paul de la Croix, übernommenen Arbeit in mehrfacher Beziehung für die Behörden und das Publicum. Von der Committée wird für die Ritterschaft auf 30 Exemplare à 5 Rub. S. M. pr. Exemplar subscribirt. Empfehlung Seiner Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, auch eine Subscription in den Kirchspielen oder auf dem Landtage zu veranstalten. Die Vermittelung derselben wird dem Landtage von der Committée vorbehalten.

## Dritter Theil der Relation.

In Betreff der öconomischen Verhältnisse der Ritterschaftsgüter.

### §. 65.

Aufnahme derselben in den Creditverein.

Bewerkstelligt im Johanniſtermiin 1833. Vom Kreismarschall von der Kopp die Liquidationen ausgeführt. Verpfändungsurkunde auf 240,000 Rubel S. M. Verweisung auf die Relation des Uebernehmerſ.

### §. 66.

Vermessung derselben.

Auf dem vorigen Landtage 12 Kirchspiele viritim gestimmt über das Uebernehmerdeliberatorium. Landtagſchreiben vom 28ſten März 1833 an die Committée wegen Einziehung der Willensmeinung der übrigen Kirchspiele, und deren hinzuzurechnendes Resultat zu den bereits verlaublichten (37 affirm. 113 neg.). — Das Uebernehmerdeliberatorium enthält keine Details und Uebersicht der Vermessungsbedingungen. — Diese werden entworfen und allen Kirchspielen mitgetheilt. — Resultat der Abstimmung 208 affirm. und 100 neg. Stimmen. Durch Kreisrevisor Stahl Commer 1834 wird die Vermessung begonnen. — Graduation des Bodens wird erfordert und dadurch der Lohn für eine Koffstelle auf 7 Kop. S. M. erhöht. — Bis dato vermessen 10,200 Koffstellen, und die Beendigung des Geschäfts dürfte in 3 Jahren erfolgen.

## S. 67.

## Commission zur Verbesserung der Deconomie der Ritterschaftsgüter.

Ad S. 21. des Landtagschlusses. — Die Herren, Bankdirector Graf Lambsdorff und Banrätthe Graf von Keyserling und von Heyking werden das Geschäft zu übernehmen ersucht. — Erklärung und Referat derselben, daß sie vor bewerkstelligter Vermessung keine umfassenden Vorschläge machen könnten, jedoch die Anlegung einer Mahl- und Sägemühle und eines Kalkbrandes in Veranlassung der vielen Bauten anrathen. Ersuchen der Committée wegen Vorlegung von Plänen.

## S. 68.

## T o r f s t i c h.

Abzug des Brennholzes für die Höfe und zum Theil für die Bauern in Gemäßheit des Urrendecontracts und Anweisung von Torf. — Die Bauern kaufen Brennholz aus den benachbarten Kronsz- und Privatforsten für die Höfe bei dem so geringen Holzpreise, und der Torfstich ist deshalb nicht in Gang gekommen.

## S. 69.

## Neubauten von Stein und Wällerarbeit auf den Höfen.

Dieselben sind zum Theil bereits contractlich ausgeführt, theils werden sie in den nächsten Urrendejahren nach den bereits getroffenen Anstalten der Urrendatoren zur Anfuhr der Materialien bewerkstelligt werden. Die Zweckmäßigkeit dieser getroffenen Anordnungen der Neubauten, als Bedingungen beim Ausbot, bewährt sich, und die Committée hat bereits die Gebäude bestimmt, deren mit vielem Holzaufwande verbundene Reparatur unterlassen werden soll und die zum künftigen Neu-

bau bleiben. — Die veranschlagten Reparaturkosten werden zum Besten der Ritterschaftscaffe verrechnet oder für andere zweckmäßigere Bauten verwendet.

## S. 70.

## Wällerbauten in den Gefindern.

Unter Inspection des Gemeindegewerkschreibers Collegienregistrator's Sehrwald, und mit Anwendung der in ihrem Handwerk durch einen engagirten Jahresmaurer bereits gebildeten Maurerlehrlinge hat die Wällerei für neue Wirthschaftsgebäude der Bauern einen guten Fortgang.

## S. 71.

## Vorschüsse an die Bauern.

Die Comitée hat solche aus der Ritterschaftscaffe nach dem Urrendcontract und auch in der Ueberzeugung ablehnen müssen, daß — da sie nicht autorisirt ist, solche ohne Wiedergabe zu gewähren — die Wiedereincassirung wirksamer zu Gunsten der dazu gehaltenen Urrendverwaltung, als der Ritterschaftscaffe bewerkstelliget werden kann, zumal die Situation der Bauern mit wenigen Ausnahmen stets auf die sichere Bezahlung ihrer Schulden rechnen läßt.

## S. 72.

## Bewirthschaftung der Ritterschaftsgüter im Allgemeinen.

Anerkennung der zweckmäßigen Bewirthschaftung der Ritterschaftsgüter von Seiten der Urrendatoren, in besonderer Beziehung auf den Viehbesatz und die Kultur der Felder.

---

Pro veritate extractus:

Ernst von Rechenberg = Vinten,  
Ritterschaftssecretaire.

# Correlation

der

Geschäftsführung der Kurländischen Ritterschafts-  
committee

vom Schlusse des Landtages 1833 bis zum Beginne  
des gegenwärtigen,

abgefaßt und eingereicht durch die dazu erwählte Commission.

Hochwohlgeborener Herr Landbotenmarschall!

Hoch- und Hochwohlgeborene Herren Landboten!

Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

Nachdem die Correlationscommission die ihr übertragene Durchsicht der Comitéacten mit gewissenhafter Sorgfalt beendigt, glaubt sie, nächst dem Danke für das den Gliedern derselben bewiesene ehrenvolle Vertrauen, dem Resultate ihrer Arbeiten eine Betrachtung voranschicken zu müssen, durch welche nicht bloß der Gesichtspunkt, von welchem sie ausgegangen, festgestellt, sondern auch ihre Verpflichtung, gerade diesen zu wählen, dargethan wird.

Je unabweisbarer jedem Patrioten der Wunsch sich aufdringt, es möge die Ritterschaftscomitée, welcher die Wahrnehmung der Interessen des gesammten Adels übergeben ist, stets mit peinlicher Sorgfalt bemüht seyn, die Bestimmungen desselben zur Ausführung, seine Wünsche zur möglichsten Erfüllung zu bringen, um so schwerer, um so heiliger wird die Pflicht der Glieder der Ritterschaftscomitée. Denn anders als bei einem gewöhnlichen Dienstverhältnisse muß in jedem einzelnen Adelsrepräsentanten das Bedürfniß hervortreten, nicht bloß

durch sein eigenes Bewußtseyn, sondern eben so durch die Meinung seiner mit ihrem Vertrauen ihn beehrenden Committenten auch von der geringsten Vernachlässigung seiner Pflichten freigesprochen zu werden. Eine officielle Entscheidung aber, welche für unsere, die Adelsrepräsentation bildenden Mitglieder von so großer Wichtigkeit ist, können diese der Gesamtheit der Ritterschaft allein und nur dann überlassen, wenn sie gewiß seyn dürfen, daß diese Gesamtheit zur Kenntniß aller, zur Begründung eines sachgerechten Urtheils nöthigen Momente gelangt sey.

Von diesem Grundsatz geleitet, liefert die Correlationscommission in der nachfolgenden Berichterstattung eine nur auf Thatsachen gestützte Darstellung des Geschäftsganges der Ritterschaftscommittée während der drei letzten Jahre, mit Zugrundelegung des Landtagschlusses und der Committéeinstruction, so wie mit steter Hinweisung auf die Acten selbst, und enthält sich dabei, so viel als möglich, jeder Aeußerung subjectiver Ansicht.

Um aber ihrem patriotischen Eifer freies Feld zu lassen, werden die unterzeichneten Glieder der Correlationscommission, in ihrer Eigenschaft als Landboten, das ihnen zustehende Recht benutzen, und am Schlusse dieser Correlation über mehre, in derselben enthaltene Materien Deliberatorien aufstellen, deren Zweckmäßigkeit sie durch die aus den Acten gewonnene Einsicht glauben begründen zu können.

Bevor die Commission den Vortrag der Correlation selbst beginnt, muß sie bemerken, daß diejenigen Paragraphen der Relation, deren sie nicht besonders erwähnt, als eine genügende Berichterstattung enthaltend zu betrachten sind.

---

# Erster Theil.

## I.

In Bezug auf die in dem Landtagschluß vom 8ten April 1833 enthaltenen Gegenstände.

### §. 4.

Auszug der Königsberger Urkundensammlung.

Ad §. 18. des Landtagschlusses.

Indem die Relation der Ritterschaftscommittée eines unbedeutenden Zuschusses zu den gewilligten Druckkosten der Königsberger Urkundensammlung erwähnt, findet die Correlationscommission sich veranlaßt, aus den von ihr inspicirten Acten anzuführen, daß dieser Zuschuß 79 Rubel 68 $\frac{2}{3}$  Kop. S. M. für jede der drei Provinzen beträgt, wodurch der Herr Schuldirector Napiersky in den Stand gesetzt worden, Anhänge zu diesem wichtigen Werke zu liefern, die, den wissenschaftlichen Werth desselben erhöhend, die Zahlung des Nachschusses rechtfertigen.

### §. 10.

Vorschläge über Proceßreform.

Ad §. 30. des Landtagschlusses.

Indem die zu der Commission zur Veränderung unserer Proceßform erbetenen Herren die Annahme dieses Geschäftes aus dem Grunde ablehnen:

ten, weil die meisten derselben schon mit einer Allerhöchst befohlenen Darstellung des Rechtes der Ostseeprovinzen beschäftigt wären, ist die Correlationscommission der Meinung: die Ritterschaftscomitée hätte den fraglichen Gegenstand mit Anführung der von den erbetenen Commissarien ausgesprochenen Ablehnung zur ferneren Beschlußnahme des Landes stellen, oder die einmal erwählten Commissarien, nachdem der Grund ihrer Weigerung durch Erledigung des ihnen allerhöchst übertragenen Geschäfts weggefallen, abermals zur Uebernahme ihres Commissarius aufzufordern müssen, weil es von der höchsten Wichtigkeit seyn dürfte, noch vor der erfolgten Allerhöchsten Bestätigung des „Rechtes der Ostseeprovinzen“ das bei uns gefühlte Bedürfniß höhern Orts zur Kenntniß zu bringen.

### §. 13.

Redaction der neuen Auflage der Landtagsordnung.

Ad §. 34. 35. u. 36. des Landtagschlusses.

Da die Ritterschaftscomitée den §. 91. der neuen Auflage der Landtagsordnung, welcher, der Meinung der Ritterschaftscomitée nach, die Veröffentlichung derselben verhinderte, seit dem letzten Landtage nicht zur Berathung des Landes gebracht hat, so ist der diesjährige Landtag verhindert, seine Verhandlungen auf diese vervollständigte Landtagsordnung zu basiren.

---

## II.

In Bezug auf die in der Committéeinstruction vom 8ten April 1833 enthaltenen Gegenstände.

## §. 14.

Ueber Beibehaltung der Grundsätze der Kurländischen Bauerverordnung und der Kreis- und Gemeindegerichte.

Ad §. 10. der Instruction.

In Betreff der Wichtigkeit des Gegenstandes sieht die Correlationscommission sich veranlaßt, aus den Acten und in Uebereinstimmung mit der Relation zu bemerken, daß sich seit dem September 1833, wo diese Angelegenheit in Oberhauptmannschaftsversammlungen dem Lande vorgelegt wurde, im Stande derselben nichts verändert hat.

## §. 15.

Gegen die Duldung der Gesindesmägde in den Städten zu machende Vorstellung.

Ad §. 12. der Instruction.

Die Ritterschaftscommittée ist zwar dem im §. 12. der Instruction enthaltenen Auftrage dahin nachgekommen, daß sie Eine Kurländische Gouvernements-Regierung unter dem 15ten Mai 1833 No. 421. ersucht hat, den Polizeibehörden die Erfüllung der im §. 555. der Bauerverordnung wegen Nichtduldung der Bauern, und insbesondere der Bauermägde, in den Städten, enthaltenen gesetzlichen Vorschriften zur Pflicht

zu machen. In den Acten der Ritterschaftscomitée befindet sich aber ein Beschluß der Einführungscommission vom 24ten October 1830 No. 212., wodurch der §. 555. der Bauerverordnung dahin modificirt wird, daß derselbe gar nicht auf Gesindemägde zu beziehen sey, mithin diesen nicht nur der Aufenthalt in den Städten, sondern auch in Riga frei stehe. Die Ritterschaftscomitée hätte also nicht um Erfüllung des, schon einige Jahre früher mittelst Beschlusses der Einführungscommission alterirten §. 555. der Bauerverordnung nachzusuchen gehabt, sondern, mit Anzeige dieses Umstandes, ans Land gehen, oder, auf §. 559. der Bauerverordnung sich stützend, wegen Aufhebung des alterirten Beschlusses wo gehörig Vorstellung machen müssen.

### §. 16.

Wegen der Hölzungsrechte einzelner Privatgüter in den Kronswäldern.

Ad §. 13. der Instruction.

Auf das von mehren zum Fällen von Holz in Kronswäldern berechtigten Gutsbesitzern an die Ritterschaftscomitée ergangene Ersuchen um Verwendung dafür, daß sie ungestört ihre wohlervorbenen Servitutsrechte ohne Einschränkung und Belästigung ausüben dürften, requirirte die Ritterschaftscomitée das Oberforstamt um Mittheilung der, wegen Ertheilung der Waldbillette auf Stempelpapier emanirten höhern Verordnung. Das Oberforstamt erwiederte, wie vom Finanzministerio aus dem Domainendepartement dem Kurländischen Kameralhofe unter dem 5ten August 1832 die Vorschrift geworden, zur Aus-

stellung der durch das Kurländische Forstreglement verordneten Holz-  
billette künftig des Stempelpapiers sich zu bedienen, und mit solchem das  
Oberforstamt zu versehen, damit dieses es den Förstern und servituts-  
berechtigten Gutsbesitzern zufertigen möge, wobei die Ertheilung dessel-  
ben an die Kronsbauern unentgeltlich, an alle übrigen Bewohner gegen  
Erlegung von 50 Kop. B. A. pro Bogen zu bewerkstelligen sey. Die  
Vorschrift des Domainendepartements selbst befindet sich nicht in den  
Acten der Ritterschaftscommittée, und nach den von der Correlationscom-  
mission eingezogenen Auskünften enthält sie, außer der Mittheilung des  
Oberforstamts, noch den Punkt, daß „die Kronsbauern, in Kraft des  
§. 198. der Bauerverordnung von Zahlung der Stempelpeschlin befreit  
seyen.“

Die Ritterschaftscommittée reichte am 5ten März 1834 ein Exposé  
an das Finanzministerium ein, ohne, den Acten zufolge, den in der Vor-  
schrift enthaltenen Punkt zu kennen, welcher in sofern von Wichtigkeit  
seyn dürfte, als der darin citirte §. 198. der Bauerverordnung sich auf  
den Bauernstand im Allgemeinen bezieht.

## §. 17.

### Jagdrechte des Adels.

Ad §. 14. der Instruction.

Nachdem die Correlationscommission sämtliche, die Jagdrechte  
des Adels betreffende Acten aufs Gewissenhafteste geprüft, glaubt sie der  
Nothwendigkeit einer detaillirten Auseinandersetzung des ganzen dreijähri-  
gen Verlaufs dieser Verhandlungen überhoben zu seyn, da einerseits auf

den im Sommer 1833 statt gehaltenen Oberhauptmannschaftsversammlungen das Land bereits Gelegenheit gehabt hat, sämmtliche der Publication des Regierungspatents vom 18ten Juli 1833 vorhergegangene Verhandlungen in Betreff der Jagdrechte des Adels zu inspiciiren, und andererseits auch die spätern von der Ritterschaftscommittée gemachten Demarchen stets, wie die Correlationscommission mit Vergnügen anerkennen muß, sich durch regen Eifer, unausgesetzte Thätigkeit und Anwendung der zweckdienlichsten Mittel ausgezeichnet haben. Dies beweisen nicht nur die mehrfachen, bei den Gouvernementsautoritäten und dem Herrn Minister des Innern eingereichten Vorstellungen und Gesuche, sondern auch namentlich die vom Herrn Landesbevollmächtigten bei der unter seinem Präsidio gebildeten Commission verabreichte Meinung, desselben erläuternde Widerlegung des schriftlichen Votums des Herrn Regungsraths Beitler als Gliedes der Commission, so wie das dem Herrn Minister des Innern vorgelegte Exposé vom 22sten Februar 1834.

Was das letzte am 29sten October 1835 publicirte Regierungspatent und die unmittelbar vor diesem von der Ritterschaftscommittée dem Lande gemachten Eröffnungen betrifft, so glaubt die Correlationscommission, eine Mittheilung in extenso des Communicats des Herrn Finanzministers an den Herrn Minister des Innern vom 7ten August v. J. hätte das Land in Stand gesetzt, mit größerer Sachkenntniß einen Beschluß in dieser dasselbe in hohem Grade interessirenden Angelegenheit zu fassen.

Indem die Correlationscommission diese ihre Ansicht über das von der Ritterschaftscommittée beobachtete Verfahren ausspricht, kann sie, stets den Zweck ihrer Arbeiten vor Augen behaltend, nicht umhin, der

Beurtheilung des Landes eine Angelegenheit zu übergeben, die — ohne gerade einen directen Einfluß auf den Gang der in Rede stehenden Verhandlungen zu üben — dennoch ein höheres Interesse des gesammten Kurländischen Adelscorps berührt.

Der Herr Landesbevollmächtigte wurde durch eine am 10ten August 1834 ihm insinuirte Criminalcitation von dem Herrn Oberforstmeister von Mannteuffel vor das Forum des Kurländischen Oberhofgerichts ausgeladen, weil, wie es in der Citation heißt, „Ersterer, der Herr Accusat, in einem dem Herrn Minister des Innern, Staatssecretair, wirklichen Geheimenrath von Bludow hohen Excellenz unterlegten Gesuche und demselben beigefügtem Exposé vom 22sten Februar 1834 sich hat beikommen lassen, ihn, Accusanten von Mannteuffel mit eben so aus der Luft gegriffenen, als absolut beleidigenden Bebürdungen und Denunciationen an seiner Amtslehre anzugreifen und atrociter zu injuriiren u. s. w.“

Am 12ten August desselben Jahres machte der Herr Landesbevollmächtigte dem Oberhofgerichte die Anzeige, daß er bei aller persönlichen Achtung für dieses Gericht den Termin vor einem für ihn als ersten Adelsrepräsentanten incompetenten Foro nicht abwarten würde, worauf das Oberhofgericht sich für incompetent in dieser Sache erklärte.

Der Herr Landesbevollmächtigte hatte während seiner Anwesenheit in St. Petersburg Gelegenheit genommen, diesen Gegenstand zur Kenntniß des Herrn Ministers des Innern zu bringen.

Mittelt Schreibens vom 24sten Mai 1835 machte der Herr Oberforstmeister dem Herrn Landesbevollmächtigten die Erklärung, daß, indem er durch ein Anschreiben des Herrn Generalgouverneurs in Erfahrung gebracht, wie das ihn zur Klage bewegende Exposé nicht vom Herrn Lan-

desbevollmächtigten herrühre, ihm nicht daran gelegen seyn könne, sich gegen Insinuationen zu rechtfertigen, die sich in das Dunkel der Anonymität hüllen, und daß er um so lieber bekenne, nur durch einen Irrthum zu einer Klage gegen den Herrn Landesbevollmächtigten veranlaßt worden zu seyn, als er, weit entfernt der amtlichen Stellung des Herrn Landesbevollmächtigten zu nahe treten zu wollen, und bei der ihm jederzeit gezollten persönlichen Achtung, nur aufrichtig bedauern könne, daß er die Veranlassung zu jener Klage, als von demselben herrührend habe annehmen müssen.

In Folge dieser Erklärung wandte sich der Herr Landesbevollmächtigte an die Ritterschaftscommittée mit dem Antrage, sie möge darüber einen Beschluß fassen, ob, da die besagte Incerimination, so wie die darauf gefolgte Erklärung des Herrn Oberforstmeisters nicht nur die Person, sondern die Amtshätigkeit des Landesbevollmächtigten, mithin das ganze Adelscorps treffe, mit der erwähnten Erklärung des Herrn Oberforstmeisters ihren resp. Committenten eine der Sache angemessene Satisfaction geworden sey, oder nicht? und ob er, der Herr Landesbevollmächtigte, unter den obwaltenden Umständen derselben noch irgend welchen Erfolg geben solle?

In einer am 18ten Juni v. J. gehaltenen Committéesitzung ward beschlossen:

- 1) Eine Abschrift der Erklärung des Herrn Oberforstmeisters dem Oberhofgerichte mitzutheilen,
- 2) dem Herrn Minister des Innern die Erledigung der Sache berichtlich zu unterlegen,

3) den Beschluß über die etwa ferner dem Lande zu machende Mittheilung dem Landtage vorzubehalten,

wobei zu bemerken ist, daß der Goldingensche Herr Kreismarschall und der Herr Obereinnehmer gegen die vota der Selburgschen, Mitauschen und Luckumschen Herren Kreismarschälle in der Minorität dafür stimmten, das Land sofort über die Art und Weise der Erledigung dieser Sache in Kenntniß zu setzen, welche Ansicht der zur Beurtheilung gestellten Angelegenheit gemäß erscheint, da in einer das höchste Gut des Adelscorps tangirenden Verhandlung die sofortige Mittheilung des Resultats derselben ans Land jederzeit nothwendig erscheinen möchte.

Eben so wichtig scheint der folgende aus den Acten genommene Umstand zu seyn:

Der Herr Oberforstmeister von Mannteuffel stellt das dem Herrn Minister des Innern unterlegte Gesuch des Herrn Landesbevollmächtigten vom 22sten Februar 1834, nebst dem angeschlossenen Expose desselben, als die Veranlassung zu seiner gegen Lehtern angestellten Criminalklage auf, wie aus der Citation selbst zu erkennen ist. Abgesehen von der Uebereinstimmung des Datums, geht auch aus einer Vergleichung der Criminalcitation mit dem Inhalte des im Missiv der Ritterschaftscominittee von 1834 sub No. 355. eingetragenen Gesuchs des Herrn Landesbevollmächtigten und des ihm angeschlossenen Expose hervor, daß der Herr Oberforstmeister aus den Worten und dem Sinne dieser Actenstücke die vermeintlichen Beleidigungen gegen ihn habe entnehmen wollen. Später sagt der Herr Oberforstmeister von Mannteuffel in seiner an den Herrn Landesbevollmächtigten gerichteten schriftlichen Erklärung, es könne — da er in Erfahrung gebracht, daß das

fragliche Exposé nicht von ihm, dem Herrn Landesbevollmächtigten, herrühre, — ihm nicht daran gelegen seyn, sich gegen Insinuationen zu rechtfertigen, die sich in das Dunkel der Anonymität hüllen.

Daß der Herr Landesbevollmächtigte selbst der Ueberzeugung gewesen, der Herr Oberforstmeister habe nur seine Unterlegung vom 22sten Februar 1834 nebst angeschlossenem Exposé gemeint, geht aus einer von Ersterem bei dem Herrn Minister des Innern im August 1834 eingereichten Vorstellung hervor, in der es an einer Stelle heißt: „es hat der Herr Oberforstmeister, unbekannt wie? sich eine Abschrift von dem vorgedachten Bericht (vom 22sten Februar) verschafft.“

Ob nun, — in Betracht dessen, daß es nach den Acten nicht entgehen kann, wie der Herr Oberforstmeister das officiell eingereichte, seine Criminalklage motivirende Exposé des Herrn Landesbevollmächtigten, später in seiner Erklärung für ein sich in das Dunkel der Anonymität hüllendes erkennt — unter diesen Umständen die Erklärung des Herrn Oberforstmeisters als eine genügende betrachtet werden kann,

Ob dieser Umstand nicht, mit Darlegung der eben angeführten Thatsachen, unmittelbar nach der am 30sten Mai v. J. erhaltenen Kenntniß desselben dem Lande vorzutragen war, oder

Ob nicht Veranlassung zu nehmen gewesen wäre, den Herrn Oberforstmeister um Auskunft zu ersuchen, durch welche zusammenwirkende Umstände er zu einem Irrthume inducirt worden sey, der ihn zu einer, das gesammte Corps seiner eigenen Mitbrüder in der Person ihres ersten Repräsentanten verletzenden Maaßregel verleiten konnte? —

Diese Gesichtspunkte, welche die Correlationscommission als Resultat der von ihr angestellten Prüfung der Acten liefert, zu würdigen, bleibt dem Ermessen des Landes anheim gestellt.

#### Nachtrag zu §. 17. der Correlation.

Nachdem der erste Theil der Correlation der Landbotenstube vorge-  
tragen worden, erhielt die Correlationscommission von derselben zwei auf  
den §. 17. bezügliche Schreiben, deren Inhalt sie hiermit im Auszuge  
nachträglich liefert.

Mitteltst Schreibens vom 30sten November 1834 übersandte der  
Herr Landesbevollmächtigte dem Herrn Generalgouverneur eine Abschrift  
des von ihm, dem Herrn Minister des Innern, am 22sten Februar 1834  
übersandten Exposé mit der Erklärung, daß weder das gegenwärtige,  
noch irgend ein anderes in der Jagdangelegenheit von ihm verabreichte  
Exposé zu der Klage des Herrn Oberforstmeisters Veranlassung hätte  
geben können.

Am 13ten December 1834 zeigte der Herr Generalgouverneur dem  
Herrn Oberforstmeister an, daß jeder Grund zur Anstellung einer Crimi-  
nalklage gegen den Herrn Landesbevollmächtigten cessire, da derselbe ihm  
angezeigt habe, das beregte Exposé rühre nicht von ihm her.

No. 82. Prod. den 30sten Januar 1836. Landbotenstube.  
Abweichende Meinung und Darstellung des Ueberlaug-  
schen Deputirten in obiger Angelegenheit.

Der Herr Landesbevollmächtigte wurde durch eine am 10ten August  
1834 ihm insinuirte Criminalcitation von dem Herrn Oberforstmeister

von Mannteuffel vor das Forum des Kurländischen Oberhofgerichts aus- geladen, weil, wie es in der Citation heißt, „Ersterer, der Accusat, in einem, dem Herrn Minister des Innern, Staatssecretaire, wirklichen Geheimenrath von Bludow hohen Excellenz, unterlegten Gesuche und demselben beigefügtem Exposé vom 22sten Februar 1834 sich hat beikommen lassen, ihn Accusanten von Mannteuffel mit eben so aus der Luft gegrif- fenen, als absolut beleidigenden Bebürdungen und Denunciationen an seiner Amtssehre anzugreifen und atrociter zu injuriiren u. s. w.“

Am 12ten August desselben Jahres machte der Herr Landesbevoll- mächtigte dem Oberhofgerichte die Anzeige, daß er bei aller persönlichen Achtung für dieses Gericht den Termin vor einem für ihn als ersten Adels- repräsentanten incompetentem Foro nicht abwarten würde, worauf das Oberhofgericht sich für incompetent in dieser Sache erklärte.

Daß der Herr Landesbevollmächtigte der Ueberzeugung gewesen, sein am 22sten Februar 1834 verabreichtes Exposé und Gesuch sey die Ver- anlassung der Criminalklage, geht aus einer von demselben bei dem Herrn Minister des Innern im August 1834 verabreichten Vorstellung hervor, in der es an einer Stelle heißt, „hat der Oberforstmeister, unbekannt wie, sich eine Abschrift von dem vorgedachten Bericht verschafft, und dem Repräsentanten des Kurländischen Adels eine Vorladung vor das Kur- ländische Oberhofgericht zugefertigt, in welcher er einige Worte des ge- dachten Berichtes aushebend, und dieselben nicht in ihrer eigentlichen Ver- bindung aufstellend, aus ihnen keinen für ihn, wie er glaubt, beleidigen- den Sinn ableitet, und für solche vermeintliche Beleidigungen Gemug- thung verlangt.“

Mittelft Schreibens vom 30sten November 1834 überschickte der Herr Landesbevollmächtigte dem Herrn Generalgouverneur eine Abschrift des von ihm, dem Herrn Minister des Innern am 22sten Februar 1834 überschickten Exposés mit der Erklärung, daß weder das gegenwärtige, noch irgend ein anderes in der Jagdangelegenheit verabreichte Exposé zu der Klage des Oberforstmeisters Veranlassung hätte geben können. — Am 13ten December 1834 zeigte der Generalgouverneur dem Oberforstmeister an, daß jeder Grund zur Anstellung einer Criminalklage gegen den Landesbevollmächtigten cessire, da derselbe angezeigt habe, das bezogte Exposé rühre nicht von ihm her.

Mittelft Schreibens vom 24sten Mai 1835 machte der Herr Oberforstmeister dem Herrn Landesbevollmächtigten die Erklärung, daß, indem er durch ein Anschreiben des Herrn Generalgouverneurs in Erfahrung gebracht, wie das ihn zur Klage bewegende Exposé nicht vom Herrn Landesbevollmächtigten herrühre, ihm nicht daran gelegen seyn könne, sich gegen Insinuationen zu rechtfertigen, die sich in das Dunkel der Anonymität hüllen, und daß er um so lieber bekenne, nur durch einen Irrthum zu einer Klage gegen den Herrn Landesbevollmächtigten veranlaßt worden zu seyn, als er, weit entfernt, der amtlichen Stellung des Herrn Landesbevollmächtigten zu nahe treten zu wollen, und bei der ihm jederzeit gezollten persönlichen Achtung nur aufrichtig bedauern könne, daß er die Veranlassung zu jener Klage, als von demselben herrührend, habe annehmen müssen.

In Folge dieser Erklärung wandte sich der Herr Landesbevollmächtigte an die Ritterschaftscommittée mit dem Antrage, sie möge darüber einen Beschluß fassen, ob, da die besagte Incrimination, so wie die dar-

auf erfolgte Erklärung des Herrn Oberforstmeisters, nicht nur die Person, sondern die Amtsthätigkeit des Landesbevollmächtigten, mithin das ganze Adelscorps, treffe, mit der erwähnten Erklärung des Herrn Oberforstmeisters ihren resp. Committenten eine der Sache angemessene Satisfaction geworden sey, oder nicht? und ob er, der Herr Landesbevollmächtigte, unter den obwaltenden Umständen derselben noch irgend welchen Verfolg geben solle?

In einer am 18ten Juni v. J. gehaltenen Committéesitzung ward beschlossen:

- 1) Eine Abschrift der Erklärung des Herrn Oberforstmeisters dem Oberhofgerichte mitzutheilen.
- 2) Dem Herrn Minister des Innern die Erledigung der Sache be-  
rechtlich zu unterlegen.
- 3) Den Beschluß über die etwa ferner dem Lande zu machende  
Mittheilung dem Landtage vorzubehalten.

Der Goldingsche Herr Kreismarschall und der Herr Obereinnehmer stimmten in der Minorität gegen die Vota der Herren Kreismarschälle, für Selburg, Mitau und Luckum, dafür, das Land sofort über die Art der Erledigung der Sache in Kenntniß zu setzen, die Vota der Selburgschen, Mitauschen und Luckumschen Herren Kreismarschälle entschieden für die Meinung, daß die Satisfaction nur denjenigen Personen mitzutheilen sey, denen die Criminalcitation bekannt gemacht worden, indem der Satisfaction keine größere Publicität als der Beleidigung zu geben wäre.

Bei Bepfückung dieser Sache muß vor allen Dingen die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß der Committée der Inhalt des von dem

Herrn Generalgouverneur an den Herrn Oberforstmeister gerichteten Schreibens vom 13ten December 1834 völlig fremd seyn mußte.

Da aber der Herr Landesbevollmächtigte eine Abschrift seines Exposés bereits am 30ten November 1834 dem Generalgouverneur überschickt hatte, und der Herr Oberforstmeister in seinem Schreiben vom 24sten Mai 1835 erklärte: er habe von dem Herrn Generalgouverneur die Mittheilung erhalten, das Exposé, welches seine Criminalcitation begründe, rühre nicht von dem Landesbevollmächtigten, sondern von einem sich in Anonymität hüllenden Angeber, her, so mußte die Committée der Ueberzeugung seyn, der Herr Oberforstmeister habe seine obangeführte Erklärung gemacht, nachdem er das seine Criminalcitation begründende mit dem vom Landesbevollmächtigten dem Generalgouverneur offenbar zu diesem Zweck mitgetheilten Exposé verglichen hatte. Von dieser Ansicht ausgehend, hielt die Ritterschaftscommittée die von dem Oberforstmeister gemachte Erklärung einstimmig für eine genügende Satisfaction.

Erst dem versammelten Landtage ward das von dem Generalgouverneur an den Oberforstmeister gerichtete Schreiben vom 13ten December 1834 vorgelegt, mithin hat erst der versammelte Landtag, nicht aber die Committée, erfahren, daß jenem Schreiben das von dem Landesbevollmächtigten dem Generalgouverneur mitgetheilte Exposé nicht angegeschlossen war.

Erwägt man, daß das Datum des vom Landesbevollmächtigten herrührenden Exposés mit dem in der Citation angegebenen übereinstimmt, daß der Herr Landesbevollmächtigte in seinem im August 1834 dem Minister des Innern verabreichten Gesuch selbst erklärt hat, daß der Oberforstmeister aus seinem am 22sten Februar 1834 verabreichten Gesuche und

angeschlossenen Exposé, freilich durch Entstellung des wahren Sinnes und Inhaltes, den Grund zu der Injurienklage entnommen habe, daß sich endlich die in der Citation befindlichen Klagegründe in dem Gesuch, nebst angeschlossnem Exposé, auffinden lassen, dann müßte die Erklärung des Herrn Oberforstmeisters den Landboten, nicht aber der Comité, als höchst ungenügend erscheinen. Da nämlich nur erstere, nicht aber letztere, durch Mittheilung des von dem Generalgouverneur an den Oberforstmeister gerichteten Schreibens davon Kenntniß erlangt haben, daß jenem Schreiben das oft beregte Exposé nicht angeschlossen war, so könnte es auch nur der Landbotenstube, nicht aber der Comité, zweifelhaft erscheinen, ob der Oberforstmeister dem Landesbevollmächtigten die Erklärung erst dann gemacht, nachdem er das von demselben officiell verabreichte Exposé mit der anonymen Denunciation verglichen und sich so von seinem Irrthum überzeugt hatte.

Dieser Zweifel wird durch das von dem Herrn Oberforstmeister an die Landesversammlung gerichtete, von dem Hasenpoth'schen Deputirten verlesene Schreiben gehoben, weil in demselben deutlich ausgesprochen war, nicht das von dem Landesbevollmächtigten dem Minister des Innern überreichte Exposé, sondern eine anonyme Denunciation, die er durch einen Irrthum mit jenem Exposé verwechselt, habe den Grund zu seiner Criminalcitation gegeben.

Zwar ist dieses Schreiben wegen Unziemlichkeiten mittelst Dorfualresolution retradirt worden, zum Glück läßt sich aber obige vom Oberforstmeister gemachte unumwundene Erklärung nicht mit eben der Leichtigkeit aus unserm Gedächtniß, wie aus dem Diario, streichen, und wir sind der Comité, dem Lande und der Wahrheit schuldig, hiermit

öffentlich Zeugniß abzulegen, daß der Herr Oberforstmeister in einer zwar vernichteten, jedoch den versammelten Landboten und einer großen Zahl von Mitbrüdern in seiner Gegenwart verlesenen Schrift erklärt hat: nicht das Exposé des Landesbevollmächtigten, sondern eine anonyme Denunciation, habe ihn zu der Criminalcitation verleitet.

### §. 19.

Vorzugsrecht der Pönalcontrebandeforderungen in den Concurfen.

Ad §. 16. der Instruction.

Die Unterlassung der in dem §. 16. der Instruction aufgetragenen Vor- stellung rechtfertigt sich nicht dadurch, daß der Relation der Ritterschafts- committée zufolge der alterirte Grundsatz wegen des Vorzugsrechts der ältern Gläubiger vor den Pönalcontrebandeforderungen für zwei Per- sonen wiederhergestellt wurde, sondern dadurch, daß in dem hierauf Bezug habenden Senats-Urtheil vom 7ten Juli 1833 der Grundsatz, ältere hypothecarische Gläubiger müßten mit ihren Forderungen den Pönalcon- trebandeforderungen vorgehen, im Allgemeinen anerkannt wird.

### §. 22.

In Betreff aller für die Kirchspielsbevollmächtigten nachzufuchenden Rechte und Vorzüge der Adels- repräsentation.

Ad §. 19. der Instruction.

Auß den Committéeacten geht hervor, daß die Einsendung der Con- duitenlisten sämtlicher Kreismarschälle nicht nur in Folge des Allerhöch-

sten Ukases vom 12ten December 1817, des Senats-Ukases vom 29sten Mai 1823, so wie verschiedener Anschriften der Gouvernements-Autoritäten gefordert sey, sondern hinsichtlich der Luckumschen und Hasenpotschen nicht residirenden Herren Kreismarschälle wirklich stattgefunden habe, wodurch eine Anerkennung auch der nichtresidirenden Kreismarschälle als Adelsbeamte unzweifelhaft ausgesprochen ist. Ungeachtet dieser nicht in Zweifel zu ziehenden Anerkennung haben Differenzen zwischen Seiner Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur, und der Ritterschaftscomitée statt gefunden, deren Beseitigung aber durch eine höhern Orts einzureichende, durch die oben angeführten Gründe zu unterstützende Vorstellung herbeizuführen die Ritterschaftscomitée nicht für angemessen erachtet hat. Auf die Ansicht sich stützend, daß die Kreismarschälle unzweifelhaft als etatmäßige Adelsbeamte zu betrachten sind, sieht die Correlationscommission keinen Grund, warum das im §. 19. der Instruction der Ritterschaftscomitée in Betreff der Kirchspielsbevollmächtigten aufgegebene Commissum nicht realisirt werden konnte.

### §. 25.

Wegen des Schutzes der Privatbuschwächter gegen  
Mißhandlungen.

Ad §. 22. der Instruction.

Aus den Acten der Ritterschaftscomitée geht hervor, daß sie bereits am 15ten Februar 1834 dem Herrn Civilgouverneur ein Gesuch um Erledigung des im citirten Paragraphen der Instruction enthaltenen Gegenstandes unterlegt habe, daß aber bis jetzt keine Antwort auf dasselbe

eingegangen, auch der Angelegenheit kein weiterer Verfolg von Seiten der Ritterschaftscomitée gegeben worden sey.

### §. 27.

#### Revisionscommission.

Ad §. 24. der Instruction.

Da die Acten über diese Angelegenheit von der zu Behandlung dieses Gegenstandes angeordneten Palatenversammlung der Ritterschaftscomitée bisher nicht mitgetheilt worden, und das zur Theilnahme delegirte Glied derselben — unter Anführung, daß die ganze Sache noch unbenendet sey — keine weitere, als die in der Relation enthaltene Aufklärung zu geben im Stande ist, so bedauert die Correlationscommission, über diesen für das Land allerdings höchst wichtigen Gegenstand nichts Erschöpfendes sagen zu können.

### §. 29.

#### Schießpässe in blanco.

Ad §. 26. der Instruction.

Die Correlationscommission hat aus dem bezogenen Paragraph der Relation, in Uebereinstimmung mit den darauf bezüglichen Acten, ersehen, wie bey Gelegenheit eines dem Herrn Gouvernementsveterinairarzt Adolphi erteilten Schießpasses die Gouvernements-Regierung unter dem 4ten März 1835 verfügt hat, „daß fortan keine Jahresschießpässe nachzusuchen seyen, und dergleichen nur zu jedesmaligen Amtstreifen gesetzlich ausgefertigt werden würden.“

Insofern nun die Gouvernements-Regierung in dem Worte „gesetzlich“ eine Abhülfe aller, sowohl den Inhalt des §. 26. der Instruction bildenden, als auch von Seiten verschiedener Privatgüter bei der Ritterschaftscommittée eingegangenen Beschwerden ausgesprochen hat, und in dem 4ten Theile 2ter Abtheilung des Ewods über die Stellung von Podwodden, nachstehende gesetzliche Bestimmungen sich befinden, als:

- §. 15. Podwodden ohne Zahlung der Progongelder sind zu verabfolgen:
- 1) an die Glieder des Landgerichts, den Hauptmann und die Beisitzer,
  - 2) an den Secretair und die Kanzelleidner des Landgerichts in dem Falle, wenn das ganze Landgericht in dem Kreise zur Untersuchung wo befindlich ist,
  - 3) an die Ministeriale des Landgerichts (wo solche sind), die in officiellen Angelegenheiten vom Gerichte nach dem Kreise abdelegirt werden.
- §. 16. Der Hauptmann hat nicht das Recht, mehr als 3 Pferde, der adelige Beisitzer mehr als 2 Pferde und der Beisitzer vom Bauerstande mehr als ein Pferd zu nehmen.
- §. 17. Die Ministeriale erhalten nur eine einspännige Podwodde.
- §. 18. Der Secretair und die Kanzelleidner werden auf dieselbe Weise abgefertigt, wie die Glieder des Landgerichts.
- §. 19. Außer den oben benannten Beamten des Landgerichts und den Ministerialen hat Niemand das Recht, Schießpferde ohne Zahlung der Progongelder zu fordern.

Es wird daher aufs Strengste verboten, offene Vorschriften und Podoroschnen zur Erlangung der Podwodden ohne Progonzahlung zu ertheilen.

### B e m e r k u n g.

Um mit Schießpferden gegen Zahlung der gesetzlichen Progongelder fahren zu können, muß man

- a) eine Podoroschne zur Erhebung von der competenten Obrigkeit haben,
- b) die Progon nach der Berechnung zahlen, nach welcher für die Postpferde bezahlt wird, und
- c) nicht mehr Schießpferde fordern, als in der Podoroschne bestimmt sind, sondern hat in Fällen der Noth die Mehrzahl der nöthigen Pferde nach freiem Uebereinkommen mit dem Eigenthümer derselben zu miethen.

ist die Correlationscommission der Meinung, daß der besagte Paragraph der Instruction als erledigt zu betrachten sey.

### §. 31.

Aufhebung der Strafgewalt der Assessoren für ihre eigene Cassé gegen Gagenzulage von 50 Rubel S. M.  
u. s. w.

Ad §. 28. der Instruction.

Da die Ritterschaftscommittée wegen des beregten Instructions-punktes wiederholt die nöthigen Schritte gethan, auf die unter dem 29sten April 1835 dem Herrn Minister des Innern unterlegte Bitte, aber zur Zeit der Abstattung der Relation noch keine Resolution erhalten hatte, so

glaubte die Correlationscommission, diese Materie, als noch in Verhandlung stehend, mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Während der Dauer ihrer Sitzungen erhielt aber die Correlationscommission durch den Herrn Ritterschaftssecretaire einen Senats-Ukass vom 19ten December v. J., die Bestimmung enthaltend:

„daß alle im Kurländischen Gouvernement eingenommen werdenden Wegepöngelder, auf den Grund des Ervods der Gesetze Theil 13. S. 433. Anmerkung zum Punkt XII, dem dasigen Collegio allgemeiner Fürsorge zum Vortheile der von diesem Collegio abhängigen gottgefälligen Stiftungen zu übermachen und demselben zur Pflicht zu machen sey, aus diesen Geldern an die noch gegenwärtig im Dienst befindlichen zwei Mannrichter den für das Einsammeln jener Pöngelder bestimmten Gehalt bis dahin zu zahlen, wo die Verpflichtung dieser aufgehobenen Aemter nach dem Tode dieser Mannrichter, oder aus andern Ursachen, auf die Assessoren der Hauptmannsgerichte oder Landpolizeien übergehen werde.“

### §. 36.

In Betreff der Reduction der Kronsabgaben von Bancoassignationen auf Silberrubel nach dem Course von 370 Kop. Bco. Assign.

Ad §. 34. der Instruction.

Die in diesem Paragraphen der Relation der Ritterschaftscommittée ausgesprochene Ansicht scheint um so begründeter, als in Folge Allerhöchster Entscheidung vom Finanzministerio unter dem 26sten December 1830

dem Kameralhofe die Eröffnung gemacht worden ist, wie künftighin bei allen Zahlungen an die hohe Krone, mit Ausnahme der Kronsarrenden und Schuldsommen, der Silberrubel nach einem, am Anfange eines jeden Jahres zu bestimmenden, Course anzunehmen sey, welcher bisher auch stets dem Börsencourse mit gringer Abweichung entsprochen hat.

### §. 37.

Wegen Abgabenbeitreibung von Leuten, die den Gütern, wo sie angeschrieben seyn sollen, unbekannt sind.

Ad §. 35. der Instruction.

Der §. 35. der Instruction erscheint als nicht vollständig erledigt, indem für den einzelnen Fall, der das Deliberatorium veranlaßt, in Betreff des Privatgutes Klopmanns Lassen, allerdings das Nöthige geschehen ist, während für die Feststellung des Principis im Allgemeinen weder etwas geschehen, noch die Unmöglichkeit, dem im §. 35. der Instruction enthaltenen Auftrage zu genügen, aus den Acten nachzuweisen ist.

### §. 39.

Liquidation der 1831 während der Lithauischen Insurrection gemachten Lieferungen.

Ad §. 37. der Instruction.

Wegen der Liquidationsforderungen für die im Jahre 1831 an die Militaircommandos gemachten Lieferungen hat die Correlationscommission bei genauer Durchsicht der Acten, wie in den meisten andern Fällen,

sich überzeugt, daß von Seiten der Ritterschaftscomitée Alles geschehen ist, was in ihren Kräften stand, um der Sache den gewünschten Erfolg zu geben, daß sie aber, ohne die Deckung der Kosten der Liquidationscommission aus den Prästendenmitteln nachzusuchen, dieselben von den an die Betheiligten ausgezahlten Summen pro rata in Abzug gebracht hat.

Was die Klage der Landbotenstube von 1833 gegen den Präsidenten der Liquidationscommission betrifft, so ist dieselbe von Seiner Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur, unbeachtet geblieben, dagegen hat Hochderselbe dem Herrn Obristen von Rönne dadurch Genugthuung gegeben, daß die Ritterschaftscomitée durch den Herrn Civilgouverneur beauftragt worden, den Landtagscalculatoren die unzeitige Beigesellung des Namens des Obristen von Rönne zu ihren Rechnungsnotaten bemerklich zu machen, und jedes hieraus erwachsene Mißverständnis mittelst öffentlicher Bekanntmachung in den Landtagsverhandlungen zurecht zu stellen. Der, diese für das Land so ungünstige Bestimmungen enthaltende, Auftrag des Herrn Generalgouverneurs ist eben so wenig, als der durch den Herrn Landesbevollmächtigten der Ritterschaftscomitée mitgetheilte Wunsch des Herrn Generalgouverneurs, die Sache auf sich beruhen zu lassen, zur Kenntniß des Landes gebracht worden, indem, wie aus den darüber gepflogenen Verhandlungen hervorgeht, die Ritterschaftscomitée der Meinung gewesen zu seyn scheint, dieser Angelegenheit, in Berücksichtigung des bloßen Wunsches des Herrn Generalgouverneurs, keinen weitern Verfolg geben zu dürfen.

§. 40.

Vide das lithographirte Blatt.

Ueber folgende in der Relation der Ritterschaftscommittée nicht berührte Punkte der Instruction hat die Correlationscommission zu referiren:

Ad §. 6. der Instruction.

Die bei dem alle zwei Monate eintretenden Wechsel der Kreismarschälle in diesem Paragraphen festgesetzte jedesmalige Versammlung sämtlicher residirenden Kreismarschälle hat, wie aus den Journälen zu ersehen ist, nicht statt gefunden.

Ad §. 8. der Instruction.

Der Ritterschaftsrentmeister muß am 1sten jeden Monats der Committée einen Cassenverschlag übergeben, und sich sowohl monatlich die Revision der Committée, als außerdem die Revision des Obereinnehmers gefallen lassen; daß diesen Vorschriften nachgekommen sey, ist weder aus den Acten noch aus den Journälen zu ersehen, noch haben die Herren Calculatoren, auf Befragen, darüber eine genügende Auskunft geben können.

---

## Zweiter Theil.

Materien auf anderweitige Veranlassung als diejenigen des  
letzten Landtagschlusses von 1833.

§. 42.

### P o s t s t a t i o n e n .

Die Hauptverhandlungen wegen Einführung der Posten in Kurland haben vor dem letzten Landtage stattgefunden; die seit demselben erfolgten Anordnungen der höhern Autoritäten sind nicht einmal in gewöhnlicher Abschrift in den Acten der Ritterschaftscommittée vorhanden, und es befinden sich bei denselben nur die Schreiben der Gouvernements-Autoritäten, welche die ihnen gewordenen Aufträge und Befehle mittheilen, ohne dieselben in Abschrift mitzuschicken. Die Präsumtion ist allerdings dafür, daß solche Anzeigen dem Inhalte der ihnen gewordenen Aufträge gemäß abgefaßt seyn werden; da aber ohne Inspicirung der Befehle der obern Autoritäten die Lage der Sache nicht vollständig ersehen werden kann, muß die Correlationscommission eingestehen, daß sie aus den Acten der Ritterschaftscommittée eine vollständige und genaue Prüfung, ob die Anlegung einer oder mehrerer Stationen abzuwenden gewesen wäre, nicht hat entnehmen können.

Ueber die Abscheidung der Mitauschen Poststation von Kapßkahn muß aus den Prästandendrechnungen das Nöthige zu ersehen seyn.

Ein Theil des Elleyschen Hyschenkruges ist, wie aus den Acten der Ritterschaftscomitée ersichtlich, der Prästandverwaltung für 800 Rubel S. M. jährlicher Miethe auf drei Jahre zur Errichtung der provisorischen Poststation so eingeräumt worden, daß der von der Station gewonnene Dünger dem Gute Elley anheim fällt, der Krug für die durch Schuld des Stationshalters oder dessen Leute ausbrechende Feuergefährdung versichert wird, und endlich der Krugsertrag weder durch eine Schenkerei, noch durch die Defrayirung der Reisenden, durch den Stationshalter solle geschmälert werden.

Die Correlationscommission hält das von dem Besitzer von Elley gemachte Anerbieten, den Platz, worauf die definitiv zu errichtende Station gebaut werden soll, gegen Ueberlassung des aus der Station zu gewinnenden Düngers abzutreten, nicht für durchaus annehmbar, weshalb darauf zu achten wäre, daß die neu zu erbauende Station da angelegt werde, wo man das Land unter den vortheilhaftesten Bedingungen erhalten kann, indem der Dünger einer bedeutenden Poststation anderweitig größere Vortheile gewähren könnte.

Der Herr Kreismarschall von Vietinghoff hat die Unterhaltung der Egyptischen Poststation, welche von Seiten der Ritterschaftscomitée für 2600 Rubel S. M. auf drei Jahre übernommen war, für 2000 Rubel S. M. dem Carl Ervers und Johann Weinarowiß übertragen und außerdem diesen beiden Personen 1000 Rubel S. M. auf die Hypothek der Posteinrichtung ein für Alles zugestanden. Dieses Einschreiten bei den Prästandentorgen durch Mitbieten erscheint allerdings als höchst zweck-

mäßig, nicht nur in diesem Fall, sondern auch bei den Briefposten, indem dadurch deren Preise bedeutend herabgedrückt worden sind.

### §. 43.

#### B r i e f p o s t e n .

Wegen der von den Entpreneurs der Niederbartauschen und Rugauschen Stationen vorgebrachten Klagen über Contractsverletzungen, hat sich die Ritterschaftscommittée zweimal und zuletzt den 18ten April 1835 an Seine Excellenz, den Herrn Civilgouverneur, gewandt, jedoch ist über den weitem Verfolg der Sache aus den Acten nichts zu ersehen.

### §. 45.

#### P r ä s t a n d e n a n g e l e g e n h e i t e n .

Am 3ten April 1835 fragte Seine Excellenz, der Herr Civilgouverneur, bei der Committée an, ob sie nicht die Lieferung von Holz zu einem billigeren als dem beim Ausbot offerirten Mindestbot von 10 Rub. 95 Kop. S. M. für einen Faden 7 Fuß Cubik, und 30 Kop. S. M. für ein Pud Stroh für die zum Chausseebau zwischen Mitau und Dley zusammengezogenen Truppen zu übernehmen Willens sey.

Hierauf erwiederte Eine Ritterschaftscommittée am 4ten April desselben Jahres, daß sie die Lieferung um 10 Procent billiger übernehmen und sich, in so fern es ihr gelingen sollte, einen noch niedrigeren Preis zu ermitteln, die Nennung des Commissairs vorbehielt.

Den 22sten April 1835 zeigte die Ritterschaftscommittée dem Gouverneur an, daß die Kaufleute J. S. Edelberg und S. Stern die Liefe-

zung des Holzes à 8 Rub. 50 Kop. S. M. per Faden und des Strohes à 50 Kop. R. M. per Pud übernommen hatten.

Den 24sten Juli 1835 endlich hat die Ritterschaftscomitée um Auszahlung der den Commissionairs Edelberg und Stern gebührenden Summe, und zwar für den Faden Holz 8 Rub. 80 Kop. S. M., für das Pud Stroh 65 Kop. R. M., was dann für 212½ Faden Holz 63 Rub. 87 Kop. S. M. und für 1053 Pud 29 Pfund Stroh 136 Rub. 93 Kop. R. M. mehr ausmacht, als die ursprünglich accordirte Summe. Jedoch rechtfertigt sich diese Ausgabe, weil dadurch bedeutende Differenzen beseitigt sind.

#### S. 46.

### Chausséebau zwischen Mitau und Riga.

In dieser für die materiellen Interessen des Landes höchst wichtigen Angelegenheit hat die Ritterschaftscomitée, wie aus den voluminösen Acten zu ersehen ist, sich stets bemüht, mit reger Thätigkeit alle Mittel aufzubieten, um die den Wohlstand des Landes bedrohenden Maaßregeln möglichst abzuwenden. In diesem Sinne, und nachdem drey der Herren Kreisnarschälle in ausführlichen, auf Sachkenntniß gegründeten und von patriotischem Eifer dictirten Eingaben ihre Vota abgegeben hatten, legte der Herr Landesbevollmächtigte, nachdem er sich gegen alle dem Lande daraus erwachsenden Nachtheile reservirt hatte, in einer vom 4ten April 1835 datirten Supplique, nebst beigefügtem Exposé, Seiner Majestät, unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn, die Bitte seiner getreuesten Unterthanen zu Füßen. Von der Gnade Seiner Majestät haben wir annoch eine huldreiche Gewährung derselben zu hoffen.

Behufs einer Abschätzung der zur Anlegung einer Chaussée zwischen Riga und der Litthauischen Gränze zu benutzenden Grundstücke ward eine Commission, bestehend aus dem Mitauschen Herrn Oberhauptmann, dem Doblenschen Herrn Hauptmann, zweien benachbarten Gutsbesitzern und unter dem Präsidio des Mitauschen nichtresidirenden Herrn Kreismarschalls, niedergesetzt, die im Sommer v. J. ihre Arbeiten begann, und einer mündlichen Mittheilung des Herrn Präsidenten der Taxationscommission zufolge das Geschäft der Abschätzung der Distance zwischen Mitau und Oley, so weit es ihr aufgegeben war, beendete, mit Ausnahme einer spätern, zwischen dem Erbbesitzer von Paulsgnade und dem zur Leitung des Baues befehligten Ingenieurofficier entstandenen Differenz, deren Erledigung bis jetzt durch die Taxationscommission nicht hat bewerkstelligt werden können, weil die Erdarbeiten noch nicht zu ihrem Ende gediehen sind. Hinsichtlich der Distance zwischen Mitau und der Litthauischen Gränze hat, einem Schreiben des Herrn Oberhauptmanns von Kleist, als Gliedes der Commission, vom 30sten October v. J. zufolge, außer Feststellung einiger allgemeinen, das Taxationsgeschäft vorbereitenden Grundsätze, in dem Geschäfte selbst nichts unternommen werden können, indem die hierzu erforderlichen Auskünfte, namentlich über den Flächenraum der verschiedenen zum Chausséebau abzugebenden Ländereien, ob der Verlust der Grundstücke in der Breite von 140 oder von nur 60 Fuß zu taxiren sey, und dergleichen mehr, von dem zur Ertheilung solcher Auskünfte beauftragten Ingenieurofficier, ungeachtet der von Seiten der Commission schon früher erlassenen Aufforderung, noch nicht ertheilt worden sind.

## §. 48.

Getränksteuer = Repartition auf die Branntweinsfabri-  
kanten und Verkäufer.

Den 23ten März 1835 wurde die Ritterschaftscomitée von Seiner Excellenz, dem Herrn Civilgouverneur, um Beschleunigung der von dem Herrn Finanzminister auf Allerhöchsten Befehl schon früher geforderten Auskünfte über die zweckmäßigste Art und Weise eine Repartition der Getränksteuer auf die Branntweinsfabrikanten und Verkäufer, jedoch ohne eine dadurch zu verursachende Verminderung der Kronseinnahmen, ersucht. Die Ritterschaftscomitée, nachdem sie bereits früher vergeblich um einen Aufschub dieser Angelegenheit bis zu einer auf dem diesjährigen Landtage von Seiten des Landes zu fassenden Beschlußnahme gebeten hatte, ersuchte unter dem 3ten April 1835 den Herrn Civilgouverneur, er möge, in Berücksichtigung der mehrfachen in ihrem Gesuch angeführten Gründe, gewogenlichst höhern Orts dahin vorstellen,

„daß im Kurländischen Gouvernement die gegenwärtige Erhebung  
„der Getränksteuer à 2 Rub. B. U. per Seele auch für die Zu-  
„kunft beibehalten werden möge.“

Bereits am 17ten August 1833 hatte die Ritterschaftscomitée dem Lande die Fragen vorgelegt:

- a) soll die Getränksteuer nach Maaßgabe der Gefinbezahl und deren zu bestimmenden Qualität mit bestmöglichst auszuführender Gleichförmigkeit für die einzelnen Güter repartirt,
- oder
- b) soll der gegenwärtig von ihnen entrichtete Betrag derselben als eine auf den Gütern haftende unveränderliche Abgabe ohne

Rückficht auf die Seelenzahl festgesetzt und um die derartige Erhebung und Feststellung der Getränksteuer gebeten werden?

Worauf sich alle Oberhauptmannschaften gegen die erste und für die zweite Frage erklärten, und Hasenpoth zugleich die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit wünschte.

Die Ritterschaftscomitée ist also, indem sie um Beibehaltung des bisherigen Repartitionsmodus von 2 Rub. B. A. per Seele bat, nicht im Sinne des Landes verfahren, welches sich, wie schon oben erwähnt worden, dahin aussprach, daß hinsichtlich der Entrichtung der Getränksteuer der gegenwärtige Status quo ohne Rückficht auf die Seelenzahl als eine auf den Gütern haftende unveränderliche Abgabe festgestellt werden sollte. Bis jetzt ist daher nur die frühere Art der Erhebung der Getränksteuer beibehalten worden.

#### S. 49.

Entschädigungsgelder für die Lieferung von 1812, und die 20 Procent von den Renten an Collegienrath von Wittenheim.

Findet gleich die Correlationscommission diesen Gegenstand in dem Theile der Comitéerelation berührt, der die Rechenschaft über die nicht durch die Landtagsinstruction hervorgerufene und bedingte Thätigkeit der Ritterschaftscomitée geben soll, so sey uns dennoch gestattet, über das jüngst entwichene Triennium hinausgehend, unsere Darstellung an das auf dem Landtage 1827 angenommene 59ste Kirchspielsdeliberatorium

und den daraus geschöpften 28sten §. der Comitéeinstruction von 1827 zu knüpfen, um diejenigen thatsächlichen Momente an einander reihen zu können; die Einer Hochwohlgeborenen Ritter und Landschaft, und vorzüglich den dabei betheiligten Einzelnen, einen schnellern Ueberblick der ganzen Angelegenheit bieten, und vielleicht die Würdigung derselben erleichtern könnten.

Aus dem von den Landboten angenommenen, dem 59sten Kirchspielsdeliberatorio beigefügten Sentiment der Deputirten, sehen wir, daß zur Abstimmung über beide im Deliberatorio gestellte Fragen nur diejenigen Besitzer von Gütern, die eine Forderung an die hohe Krone aus den Lieferungen ans russische Militair während der Kriegsjahre von 1812 bis 1814 hatten, zugelassen worden, während doch später das Deliberatorium als ein durch gesetzliche Stimmenmehrheit der auf dem Landtage repräsentirten Kirchspiele angenommen, dem Diario und darauf der Comitéeinstruction inserirt wurde; ein Deliberatorium, das in beiden seinen Fragen wohl zunächst nur die Betheiligten interessirte, aber unzweifelhaft eine dritte, allgemein tangirende Frage involvirte: ob nämlich die Bevollmächtigung des Herrn Staatsrath und Ritter von Wittenheim und die ganze Leitung dieser Angelegenheit der Ritterschaftscomitée übertragen werden solle. Durch den Ausspruch aller Stimmberechtigten über diese Frage und die endliche Annahme derselben, konnte das 59ste Kirchspielsdeliberatorium rechtlich erst den Platz eines vom Lande gefaßten Beschlusses erhalten, den es jetzt factisch eingenommen hat. — Diese Bemerkung sey der Correlationscommission voranzuschicken vergönnt, um gleich bei der Quelle die eigentliche Natur dieser Angelegenheit beleuchten und feststellen zu können.

Auf Grund des §. 28. der Instruction von 1827 forderte die Ritterschaftscomitée den Herrn Staatsrath von Wittenheim unter dem 3ten September 1827 auf, die Vollmacht zur Ermittlung der den theilhaftigen Gütern zukommenden Zahlungen für die in den Jahren 1812 bis 1814 an die hohe Krone gelieferten Militairbedürfnisse gefälligst übernehmen, und das Geschäft zu einem Endresultate für diese Güter führen zu wollen. In einem Anschreiben vom 1sten October 1827 an die Ritterschaftscomitée sprach der Herr Staatsrath von Wittenheim sich dahin aus, wie er den ihm gemachten Antrag mit Vergnügen annehme, und gern Alles, was in seinen Kräften stünde, wahrzunehmen geneigt wäre, um bei Beforgung des eigenen Interesses auch das Vertrauen der übrigen Herren Interessenten zu rechtfertigen; damit er aber um so wirksamer für das Geschäft seyn könnte, ersuchte er die Hochwohlgeborne Ritterschaftscomitée, außer der allgemeinen Vollmacht an ihn, noch eine besondere an seinen Bruder, den Herrn Collegienrath und Ritter von Wittenheim, ausstellen zu wollen. Diesem Wunsche gemäß übersandte die Ritterschaftscomitée, mit Bezugnahme auf denselben, dem Herrn Collegienrath von Wittenheim gleichfalls eine Vollmacht in Form eines Briefes mit dem namentlichen Verzeichniß derjenigen Güter, die ihre Erklärung, — die nicht wörtlich genug aus der Instruction geschöpft ist, — dahin verlaublich hatten: „für die allendliche Liquidation der ihnen nach „den Acten der Liquidationscommission erweislich zustehenden Quoten, „zur Berichtigung der mit dieser Vermittelung verbundenen Kosten für „Reisen und besondere Geschäftswahrnehmungen, ohne alle weitere Nachrechnung, einen Abzug von 20 Procent von der ihnen gebührenden Summe bey ihrer Auszahlung zu genehmigen.“ — Durch

ein Schreiben vom 9ten November 1827 acceptirte der Herr Collegienrath von Wittenheim die ihm ertheilte Vollmacht und die in derselben enthaltene Stipulation. Im Verfolg der fortgesetzten Durchsicht und genauen Prüfung der vorliegenden voluminösen Acten entgingen den Correferenten keinesweges die mannigfachen Ergebnisse der nicht geringen Thätigkeit und oft glücklichen Wirksamkeit der Ritterschaftscommittée, deren ausführliche Darlegung weder der Zweck, noch der Umfang der Correlation gestattet, die sich aber theils in der vermittelten Anerkennung des Grundsatzes beurkundete, daß nicht die, früheren Besitzern von Gütern zukommende Entschädigungssumme für Kronsrückstände der späteren Besitzer compensirt würde, theils in Erlangung der gesetzlichen Feststellung, daß die den Gutbesitzern zustehenden Entschädigungssummen nicht für Abgabenrückstände der Bauerschaft in Anspruch genommen werden dürften, theils in dem höhern Orts bewirkten Erlaß der Getränksteuer-Rückstände, die gleichfalls von den Entschädigungssummen verabzugt werden sollten, und die Rückzahlung der bereits schon in Abzug gebrachten, theils in der besondern Angabe sämtlicher Prätendenten mit ihrem Anspruche auf die Zinsen der Entschädigungssumme, um sie so vor der angedrohten Verjährung zu schützen, und endlich nicht minder in der fortgesetzten Bemühung, die unter Beschlag gestellten Summen einzelner Gutbesitzer von denselben abzulösen. Inzwischen ging auf mehrfaches Ansuchen das erwünschte Resultat hervor, daß Seine Erlaucht, der Finanzminister, die zu der Entschädigungssumme benötigten Gelder nicht, wie früher bestimmt, aus den allmählig einfließenden Gouvernementsrevenüen, sondern aus dem Reichsschatz anzuweisen und bereits solche an den Kurländischen Kameralhof zu remittiren befahl. — Nach geschעהener Feststellung der Legitimation der einzelnen

Prätendenten erhielten dieselben die ihnen gebührende Entschädigungssumme aus dem Kurländischen Kameralhofe durch die Ritterschaftscomitée. Der Abzug der dem Herrn Collegienrath von Wittenheim als Bevollmächtigten stipulirten 20 Procent geschah durch die Ritterschaftscomitée von Capital und Renten der Entschädigungsgelder, doch wurde an denselben nur der Betrag der 20 Procent von dem Capital verabsolgt, während der von den Renten bei der Ritterschaftscomitée bis auf weitere Verfügung asservirt blieb. — Geleitet von einer verschiedenen Interpretation des §. 28. der Comitéeinstruction und des 59sten Kirchspielsdeliberatoriums, walteten bereits bei den Gliedern der Ritterschaftscomitée entgegengesetzte Ansichten über das Zurechtbeständige der Rückbehaltung der 20 Procent von dem Zinsbetrage ob, indem ein Theil der Herren Comitéeglieder, und unter diesen der Kreismarschall von Fircks, sich entschieden dahin aussprach, daß in der dem Herrn Collegienrath zugesicherten Vergütung von 20 Procent von den an die Ritterschaftscomitée gezahlten Entschädigungssummen auch die Zinsen des Capitals der Entschädigungsgelder mit inbegriffen wären, der andere Theil aber unter den auszahlenden Entschädigungssummen nur das Capital verstand, und die Renten als eine getrennte, nothwendige Folge des längern Verzuges des auszufehrenden Stammcapitals betrachtete, und somit, ohne hierzu eine besondere Anregung von den Comittenten zu erhalten, für den Abzug der 20 Procent von den Zinsen nicht stimmen konnte. — Weniger noch eignete sich diese Differenz zwischen dem nun gefaßten Beschlusse der Ritterschaftscomitée und der Ansicht des Herrn Collegienraths von Wittenheim zu einer friedlichen Ausgleichung, die dann auch nach einer vergeblich geführten Correspondenz

nicht erfolgte. — Auf Supplication des Herrn Collegienraths von Wittenheim bey der Kurländischen Gouvernements-Regierung forderte dieselbe die Kurländische Ritterschaftscommittée auf, Supplicanten entweder schadlos zu stellen, oder ihre etwanigen Einreden beizubringen. — Darauf unterstellte die Ritterschaftscommittée ihre Einreden und stützte sich nach der opponirten Einrede der Illiquidität der Klage vorzüglich auf die, daß das Geschäft nur nach dem stricte zu interpretirenden von der Ritterschaftscommittée an den Herrn Collegienrath von Wittenheim ausgestellten Mandat zu beurtheilen sey, dieses Mandat aber nur das Versprechen enthalte, dem Herrn Kläger 20 Procent für die allentliche Liquidation der den Gütern nach den Acten der Liquidationscommission erweislich zustehenden Quoten auszuzahlen, die Acten der Liquidationscommission jedoch nur von reinen Capitalien sprechen, und daher das bewilligte Honorar sich auch nur auf 20 Procent vom Capitalbetrage und nicht auf die Zinsen dieses Capitals erstrecke. — In der am 18ten Mai 1832 sub No. 2939 darauf erlassenen Entscheidung der Kurländischen Gouvernements-Regierung wird, in Berücksichtigung der mangelnden Deutlichkeit des die Klage begründenden und somit zu dieser Proceßart nicht geeigneten Documents, Supplicant aus dem Executivverfahren gewiesen, jedoch demselben das Forum ordinarium freigestellt, um dort Urtheil und Recht zu gewärtigen.

Supplicant wandte gegen das Erkenntniß die Querel an Einen dirigirenden Senat ein, doch es erfolgte unter dem 1sten Juni 1833 ein Ukas Hochdieselben, der das Urtheil der Kurländischen Gouvernements-Regierung bestätigte. — Nachdem so die Committée den Executivproceß gegen den Herrn Collegienrath von Wittenheim obsiegend beendet hatte, finden wir sie noch fortwährend mit der Leitung und Besorgung der Liqui-

dationsangelegenheit beschäftigt, während die erwähnte Differenz beiderseits längere Zeit keine Anregung fand. Bis endlich die Committée, da bereits wichtige Participienten für ihren Antheil auf Privatwegen einen Vergleich zu vermitteln versucht hatten, auch ihrerseits den Herrn Kreismarschall von Bietinghoff, um den Beginn neuer Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, mit dem Staatsrath von Wittenheim, als Bevollmächtigten seines Bruders, des Herrn Collegienraths von Wittenheim, Vergleichsunterhandlungen anzuknüpfen beauftragte. Der Herr Kreismarschall referirte am 21sten Mai 1835, wie die gegnerischen Anforderungen folgende Punkte betrafen:

- 1) Die 20 Procent von den Entschädigungsgelbern derjenigen Güter, deren Besitzer zwar diesen Abzug genehmigt, jedoch die Wahl des Bevollmächtigten der Committée überlassen hatten, welche letztere aber, dem Landtagsbeschlusse von 1826 und 1827 gemäß, keinen Andern als ihn zu erwählen berechtigt wäre.
- 2) Die 20 Procent von den Renten der Entschädigungsforderung, deren Auszahlung ihm zwar in dem Executioprocessse verweigert, jedoch in dem ordinaireren Processse geltend zu machen offen gelassen ist.
- 3) Die 20 Procent von der Entschädigungsforderung derjenigen Vollmachtsgüter, für welche die ihnen zuerkannten Summen auf die rückständigen Arrendezahlungen ihrer Besitzer aus dem Jahre 1812 und andere Kronrückstände bei dem Kameralhofe in Abrechnung gebracht sind.

Der ganze Betrag dieser Forderungen, von denen die 20 Procent für die Zinsen allein 17,901 Rubel B. N. ausmachen, wurde von dem

Herrn Staatsrath von Wittenheim auf ungefähr 40,000 Rubel B. U. berechnet. Da der Herr Staatsrath von Wittenheim aber auch seinerseits die Schwierigkeiten in Erwägung ziehe, die dem Verfolg seiner Forderungen in dem ordinairn Proceffe entgegen stünden, so wäre er geneigt, für die Entschädigungssumme von 9000 Rubel B. U.

- a) allen Anforderungen an die Committée und die von ihr repräsentirten Güter hinsichtlich der 20 Procent von den bis jetzt eingezahlten und angewiesenen Entschädigungssummen zu entsagen, und
- b) sich nur von den annoch anzuweisenden Summen der ihm zur Vertretung nannhaft gemachten Vollmachtsgüter die Auszahlung der 20 Procent vom Capital und 10 Procent von den Zinsen vorzubehalten, insofern die Summen an die Committée ausgezahlt und nicht etwa für Rückstände einbehalten werden sollten.

Endlich fügte der Bevollmächtigte des Herrn Collegienraths von Wittenheim als Bedingung den ungesäumtesten noch vor den Pfingstfeiertagen zu bewerkstelligenden Abschluß des Vergleichs hinzu.

Auf dieses Fundament wurde der Vergleich am 22sten Mai 1835 zwischen der Ritterschaftscommittée und dem Herrn Bevollmächtigten des Herrn Collegienraths von Wittenheim abgeschlossen.

Die Correlationscomission bemerkt, wie sie sowohl bei der Einlassung der Ritterschaftscommittée auf die Klage des Herrn Collegienraths, als auch hier bei dem Abschlusse des Vergleiches, eine besondere Bevollmächtigung der Ritterschaftscommittée von den Betheiligten zu

vermissen Gelegenheit gehabt. Gestattet auch die allgemeine oft schnell benötigte Repräsentation des gesammten Adelscorps der Ritterschaftscomitée in vielen Fällen keine besondere Einholung von Instructionen, so dürfte dennoch da, wo die Wichtigkeit des Gegenstandes eine besondere Berathung erfordert, und die Kürze der Zeit sie nicht verbietet, diese Pflicht in einem durch Gewohnheit anerkannten Gesetze begründet seyn. Eine ausführliche Darlegung der Rechtsansicht, ob ein unternommener Proceß über die, durch den Vergleich geschlichtete Differenz ein genügenderes Resultat herbeigeführt hätte — eine aufgestellte Rechtsansicht, die in der Ausführung doch leicht an unvorhergesehene Klippen scheitern könnte — wird das Land, werden die Betheiligten von der Correlationscommission nicht erwarten. Nur so viel sey ihr zu bemerken gestattet, daß — in Erwägung des oft nur zu zweifelhaften Ausgangs eines Processes, in Erwägung des wohl unstreitig begründeten gegnerischen Anspruchs auf das stipulirte Honorar auch für die von der hohen Krone compensirten Entschädigungssummen, und endlich in Berücksichtigung der allgemeinen, nicht streng gleichstimmenden Fassung des mehr erwähnten Kirchspielsdeliberatoriums und des beregten Punktes der Comitéeinstruction von 1827 — sich schwerlich ein zuversichtlich sicherer Boden zum Rechtsstreite hoffen ließ.

Nach Auseinandersetzung aller thatsächlichen Umstände unterstellt die Correlationscommission diesen Theil der Wirksamkeit der Ritterschaftscomitée zur Beurtheilung dem Lande, und vorzüglich den einzelnen Betheiligten, die, da sie allein nur der Ritterschaftscomitée die Wahrnehmung ihres Rechts anvertrauen konnten, auch einzig und allein ermächtigt erscheinen, von ihr Rechenschaft zu fordern.

## S. 51.

**Neue Commission in Sachen der Bauerverordnung.**

Da diese Commission unter dem Präsidio des Herrn Civilgouverneurs steht, auch die darauf bezüglichen Acten nicht im Ritterschaftsarchive asservirt werden, so kann die Correlationscommission in Bezug auf diesen Paragraphen nur auf den Vortrag des Herrn Kreismarshalls von Mirbach verweisen.

## S. 52.

**Beitreibung der Kronsabgaben der Bauern aus dem gutsherrlichen Vermögen.**

Die Commission hat sich aus den ihr vorliegenden Acten überzeugt, daß die Ritterschaftscommittée Alles gethan, um den aus einigen Gütern des Oberlandes namentlich eingereichten Beschwerden wegen der Beitreibung rückständiger Abgaben von den Gutsherrn für die zu ihren Gütern angeschriebenen Bauern so schnell als möglich abzuhelpfen, und daß dieselbe ganz außer Schuld ist, wenn in einzelnen Fällen der Schaden nicht schnell genug abgewendet werden konnte, auch die ganze Sache noch nicht in allen Punkten, und namentlich in Bezug auf die zu erlassenden Strafpönen für rückständige Rekrutengelber erledigt ist, welche Angelegenheit der Regierung übergeben, der Bescheid aber noch nicht erfolgt ist.

## S. 55.

**Brodvorschüsse an die Bauern.**

Die Relation der Ritterschaftscommittée sagt zwar, daß die Anforderung der Reversale von Seiten der Gouvernements-Regierung in

diesem Jahre unterblieben, was auch dem ganzen Lande zur Genüge bekannt ist, nur findet sich in den Acten durchaus keine Erwiderung der Gouvernements-Regierung auf die Vorstellung der Ritterschaftscomitée vom 23sten Mai 1835, und scheint sich also gar keine Sicherheit deswegen für die Zukunft darzubieten.

### §. 56.

#### Neue Kirchenordnung.

Die Correlationscommission glaubt bemerken zu müssen, daß sie in den Acten ein Exposé des Golbingenschen Herrn Kreismarshalls über einige zu modificirende Paragraphen der neuen Kirchenordnung gefunden, welches, zu rechter Zeit verabreicht und gehörig unterstützt, vielleicht nicht ohne Wirkung geblieben wäre. Die in demselben beleuchteten Punkte, als §. 503., §. 506. und §. 508., die Verordnungen enthalten, welche mit den Patronatsrechten des Adels in Collision kommen, ferner sein Antrag, daß die Rekrutenweiber entweder sogleich geschieden werden, oder, nach §. 73. der Bauerverordnung die Kinder dem Stande der Mutter folgen sollen, — sind wohl von nicht geringer Wichtigkeit, und doch scheint dieses Exposé entweder nicht abgegangen, oder wenigstens unbeantwortet geblieben zu seyn.

---

## Dritter Theil.

In Betreff der öconomischen Verhältnisse der Ritterschaftsgüter.

§. 66.

Commission zur Verbesserung der Deconomie der Ritterschaftsgüter.

Ad §. 21. des Landtagschlusses.

Die Ritterschaftscommittée hat dem ihr im §. 21. des Landtagschlusses von 1833 gewordenen Auftrag, eine Commission zur möglichen Verbesserung der Ritterschaftsgüter zu berufen, erst im Juli 1835 Erfüllung gegeben. Die erbetenen Herren, für deren Wahl die Ritterschaftscommittée der dankbaren Anerkennung des Landes gewiß seyn kann, haben freilich genauere Einwirkung für den Augenblick und bis zur vollendeten Vermessung der Ritterschaftsgüter abgelehnt, aber die von ihnen gemachten, gewiß höchst zweckdienlichen Vorschläge, einen Kalkbrand und eine Mühle anzulegen, hätten — wäre jene Aufforderung gleich nach dem Landtagschlusse an sie ergangen — wie es scheint, schon lange dem Lande vorgelegt, schon lange ausgeführt seyn können.

§. 67.

T o r f s t i c h.

Die Relation der Ritterschaftscommittée sagt über die für die holzarmen Ritterschaftsgüter mit Recht so höchst wichtige Einführung des

Torfbrennens nur, daß sie in dieser Hinsicht sehr vielen Widerstand bei den Bauern und bei den Arrendatoren gefunden. Da aber die Torfbrennung in den Arrendecontracten ausdrücklich bedungen, und den Herren Arrendatoren aufgegeben ist, den Wirthen ihre Gesinde zu kündigen, wenn sie die nöthigen Torfarbeiten weigern, so wären die Herren Arrendatoren und durch diese die Bauern vielleicht strenger dazu anzuhaltengewesen, und erscheint es um so wichtiger, deshalb kräftige Maaßregeln zu treffen, da die letzten Verhandlungen über diesen Punkt vom December 1834 für das vergangene Jahr das Torfführen für unmöglich erklärt, seitdem gar nichts über den Torffisch in den Acten sich findet, dieses Schweigen aber in Folge der Relation der Ritterschaftscommittée sich wohl unmöglich günstig deuten läßt.

Hiermit übergiebt die Correlationscommission der Landbotenstube das Resultat ihrer Arbeiten. In wie weit sie dem ihr geschenkten ehrenvollen Vertrauen entsprochen, in wie fern sie ihren Zweck erreicht, — darüber zu entscheiden, steht Ihnen, Hochzuverehrende Herren, steht der gesammten Ritter- und Landschaft zu. Sollten Sie jedoch manchen Gegenstand für nicht erschöpft, manche Darstellung vielleicht für nicht gehörig beleuchtet erachten, so bittet die Correlationscommission um die Berücksichtigung, daß für eine ausführliche, auch die kleinsten Details der dreijährigen Geschäftsführung der Ritterschaftscommittée berührende Correlation ein längerer Zeitraum erforderlich wäre, als derjenige, welcher gewöhnlich auf die Verhandlungen des ersten Landtagstermins verwandt wird. Doch wie auch Ihr Urtheil über den vorstehenden Bericht lauten wird, so hofft doch die Correlationscommission, daß ihr eifriges Streben, durch partheilose Bearbeitung des ihr vorliegenden Stoffes das Wohl des Vater-

landes zu fördern, von Ihnen, Hochzuverehrende Herren Mitbrüder, anerkannt werden wird, und sieht in der Erfüllung dieser Hoffnung ihrem Lohne entgegen.

**Richard Bistram,**  
Landbote von Ueberlaug.

**Theodor Howen,**  
Landbote von Sessau.

**Wilhelm v. Ascheberg,**  
Landbote von Aug.

**Friedrich v. Sacken,**  
Landbote von Goldingen.

**Karl Seefeld,**  
Landbote von Hasenpoth, für den ersten Theil der Correlation.

**Alexander v. Stempel,**  
Landbote von Alschwangen, für den zweiten und dritten Theil  
der Correlation.

## Erwiederung der Ritterschaftscomittée auf die Correlation.

Die Correlation, eine Schöpfung des vorigen Landtags, in ihrem wahren Geiste aufgefaßt und in Anwendung gebracht, muß sich nützlich, für den jedesmal versammelten Landtag sowohl als für die Geschäftsführung eines jeden Triennii bewähren. Die Comittéerelation, aus Besorgniß einen zu großen Raum einzunehmen, kann sich nur auf ein summarisches Zusammentragen der verhandelten Gegenstände beschränken, indeß die Correlation in die Tiefe der Geschäfte eindringt, ihren Gang verfolgt, mit den Schwierigkeiten und den Hindernissen bekannt wird, die sich der Wirksamkeit entgegenstellten, und den Geist kennen lernt, der im Schooße ihrer Repräsentation der vorherrschende war. Wie aber dieses Eindringen in das Wesen der Geschäftsführung den Führern selbst eine befriedigende Genugthuung gewährt, so stählt sie von der andern Seite zugleich jede Kraft; jede Aufforderung zur Thätigkeit im Allgemeinen war in jedem Gliede besonders durch das Bewußtseyn, daß das zur Beförderung des anvertrauten Wohles ihrer Vollmachtsgeber beigetragene Schärfflein nicht im Dunkel der Nacht unbemerkt verloren gehen werde.

Es ist eine gewiß höchst erfreuliche Erscheinung, daß diese Comission bei ihrem ersten Zusammentreten den Zweck des Institutes gehörig aufzufassen und in diesem Sinne ihre Aufgabe zu lösen gewußt hat. In öffentlichen, wie in Privatoerhältnissen kömmt es nur zu sehr darauf an,

in welchem Geiste ein Geschäft beginne, weil dieser noch lange nachher nachwirkt und gleichsam den Grundton desselben bildet.

Einverstanden mit den Herren Commissarien ist die Ritterschaftscomitée der Ueberzeugung, daß die Stellung der Repräsentanten weit verschieden von der des Staatsbeamten, so wie von der des gewöhnlichen Bevollmächtigten sey. Beide haben für ihre Wirksamkeit einen bestimmten geregelten Kreis ihrer Thätigkeit, dessen Grenze bei dem ersten das Gesetz, bei dem letzten der ausgestellte Vollmachtsbrief constatirt, wo überdem der Vollmachtsgeber aus den Handlungen seines Stellvertreters verhaftet und verantwortlich bleibt. Anders ist es mit dem Repräsentanten, dem ein offenes freies Feld für seine Wirksamkeit gegeben ist, auf welchem die Anhänglichkeit an seine Mitbrüder seinen Dienstleister, die Reichhaltigkeit der Begebenheiten die Gelegenheit zur Ausübung seiner Thätigkeit, das eigene Gewissen den Leitfaden seiner Handlungsweise darbietet. Wie jedes günstige Resultat unbedingt seinen Vollmachtsgebern zum Nutzen gereicht, so braucht ein ungünstiger nicht immer auf sie zurückzufallen, und kann oft nur den Repräsentanten allein treffen, der, unbeschränkt in der Wahl seiner Mittel, aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln genöthigt, jede persönliche Rücksicht, jeden Rückblick auf sich da aus den Augen setzen muß, wo es das Allgemeine gilt, und wo nicht selten diejenigen Momente, die sich nicht eines günstigen Erfolges zu erfreuen gehabt, zu den glänzendsten seiner Amtsführung gezählt zu werden verdienen.

Man verzeihe einen Eingang, der eigentlich nur die nähere Entwicklung des von der Correlationscommission aufgestellten Gesichtspunktes ist,

und dem die Ritterschaftscomitée die schätzbare Gelegenheit verdankt, mit dem versammelten Landtage über verschiedene Materien der Geschäftsführung in Berührung zu treten.

Die Ritterschaftscomitée hätte allerdings die zur Abänderung unserer Prozeßform erwählten Herren Commissarien nach beendeter, für die Petersburgsche legislative Redaction bestimmten Arbeit auffordern können, wenn nicht die Erfahrung sie gelehrt hätte, wie schwierig und oft unmöglich die Bildung aufgetragener Commissionen ist, und wie ganze Triennia in Ernennung und Ablehnungen der Wahl hingehen.

Das Resultat über die Redaction des baltischen Swods zu unterlegen, war eben so unmöglich als bedenklich. Unmöglich, weil der Allerhöchste Befehl, der die Zusammenstellung der vaterländischen Geseze anordnete, ausdrücklich vorschrieb:

den Status quo der Geseze und Privilegien aufzunehmen, und sich dabei aller Bemerkung, Raisonnements und Modificationen zu enthalten,

bedenklich, weil die Ritterschaftscomitée aller Einwirkung auf jene Redaction beraubt, nicht absehen konnte, aus welchem Gesichtspunkte die Arbeit betrachtet, und ob und wie solche in dem fraglichen Swod eingeschaltet werden würde, und wo, wenn unsere Verhältnisse verletzende Einschaltungen stattfinden sollten, eine Rennebur um so schwieriger geworden wäre, als solche für die höhere Redaction den Vorwurf des Mißverstehens involviren mußte.

Die Ritterschaftscomitée ist des Dafürhaltens, die Erscheinung des ostseeischen Swods abzuwarten, um auf die stehen gebliebenen und

anerkannten vaterländischen Gesetze die in der Prozeßform nöthigen Abänderungen zu begründen.

Die Ritterschaftscommittée hat die einzelnen Paragraphen aus der Landtagsordnung im Laufe des Triennii deshalb nicht zur Berathung in die Kirchspiele gestellt, weil wirklich diese Art Berathungen, vorzüglich hinausgerissen aus einem ganzen Complexus, selten zu einem Resultate führen, aus welchem der wahre Wille der Majorität entnommen werden kann. Da die, in der ehemaligen Landtagsordnung getroffenen Abänderungen nicht ins Wesen drangen, um auf den Landtag einzuwirken, so glaubte die Ritterschaftscommittée, diesen Gegenstand der hiesigen Versammlung vorbehalten zu müssen, damit die Herren Deputirten, über das definitive Resultat einverstanden, dahin in ihren Kirchspielsversammlungen wirken könnten.

Die wichtigsten Abänderungen sind der Gleichstellungscommission vorbehalten, deren Wirksamkeit einzig und allein von dem Herrn Generalgouverneur abhängig ist. Das Interesse dieser Provinz bei jener Commission ist Männern anvertraut, deren Sachkunde und lebhaftes Theilnahme eine gehörige Vertretung verbürgt, und die in allen vorkommenden Fällen auf die thätigste Mitwirkung der Committée rechnen können.

Wegen der Gesindemägde sind in Veranlassung der Vorstellung der Ritterschaftscommittée an die Regierung und auf directe Requisition derselben an die Einführungscommission im Jahre 1833 und später auf directen Antrag der Ritterschaftscommittée im Jahre 1834 Vorstellungen von dieser Commission an den Herrn Generalgouverneur abgegangen, um den Mißbräuchen vorzubeugen und die Duldung, namentlich der Gesindemägde, in den Städten zu verhindern, auch deshalb Hochdemselben Vor-

schläge gemacht, jedoch zur Zeit keine Entscheidung erfolgt, die herbeizuführen es einer concreten Veranlassung bedarf.

Es liegt nicht in der Gewalt der Comitée, von Behörden Abschriften über von selbigen erlassene Vorschriften zu fordern, und sie muß sich dabei begnügen, wenn selbige diese Vorschriften ihrem Inhalte nach anführen. Ein gerechter Zweifel an deren Wahrheit kann um so weniger gehegt werden, als eine Beschwerde über eine derartige Anordnung diese sogleich in ihrem wahren Inhalte ans Tageslicht bringen müßte. Aus diesem Grunde hat denn auch die Ritterschaftscomitée die bezogene Departementalvorschrift nicht kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. In ihrer Vorstellung hat sie aber sich nicht auf den 198sten Paragraph der Bauerverordnung bezogen, weil dieser Paragraph der Befreiung des Stempelpapiers und der Postlinien nur in Handlungen der Gerichtsbarkeit der Rechtsfachen und Verträge erwähnt, hier aber ein anderer Titel in Anregung gebracht werden mußte, der der Belastung eines alten erworbenen Rechtes. Daß aber später die servitutsberechtigten Bauern ferner noch mit dieser Taxe behelliget worden, ist wenigstens nicht zur Kenntniß der Comitée gekommen.

Daß zur Kenntniß der Herren Minister wirklich zwey, die gestörten Jagdprivilegien des Adels tangirende Exposés gelangt sind, ist später auch der Ritterschaftscomitée bekannt geworden, so wie, daß das eine nicht aus der Comitée ausgegangene durch Seine Excellenz, den Grafen von Benkendorff, dem Herrn Minister des Innern zugestellt worden. Die Unterlegung des Landesbevollmächtigten ist mit dem allegirten Dato versehen, indeß das begleitende Exposé ohne Datum ist. Welche von beiden, oder ob alle beide und auf welchem Wege dem Herrn Oberforstmeister mit-

getheilt sind, mußte der Ritterschaftscommittée ein Geheimniß bleiben, über welches sie sich nie Gewißheit schaffen konnte, und eben so mußte sie auf Treu und Glauben annehmen, auf welches der beiden Exposés Accusant seine Criminalcitation basirt zu haben behauptet, da das allegirte Datum der Citation nur die schriftliche Unterlegung, nicht aber die Identität des Exposés bezeichnet. Aus diesen Gründen mußte die Committée, wenn die schriftliche Erklärung des Oberforstmeisters genügen konnte, auch die Behauptung — welches Exposé derselbe seiner Klage zum Grunde gelegt hatte — als wahr annehmen, und die Möglichkeit des Irrthums, wenn einer stattgefunden, lag der Ritterschaftscommittée aus dem Zusammenhange der Umstände zu Tage.

Die Committée stimmt mit der Commission ganz dahin überein, daß nicht der concrete Fall, wo zwei Contrebandepönen den ältern Hypothekengläubigern nachgestellt worden, sondern der allegirte Ukas vom 7ten Juli 1833 den erteilten Auftrag erledigt habe; die Differenz liegt lediglich in der Darstellungsart in der Relation und dem vom Redacteur derselben aufgestellten Gesichtspunkte.

Die von dem Herrn Generalgouverneur streitig gemachte und höhern Orts zur Sprache gebrachte politische Stellung der Orts-Kreis marschälle ist von Hochdemselben, ehe noch darüber eine Entscheidung erschienen, factisch bei einer Gelegenheit anerkannt worden, die eine schmerzliche Erinnerung für das Adelscorps hervorrufen muß. Bei Constituirung dieser Commission als extraordinaires Criminalgericht war dieser peinliche Auftrag auf Allerhöchsten Befehl sämmtlichen Kreis marschällen übertragen; indes das Schreiben nur der Einberufung der residirenden Kreis marschälle Erwähnung that. Die anwesenden residirenden Kreis marschälle erklärten aber

durch ihren Landesbevollmächtigten: nur mit Zuziehung der Orts-Kreis-marschälle, dem Geiste ihrer Organisation gemäß, dem Befehl des Monarchen nachkommen, und nur so die Commission bilden zu können. Nach einigen deshalb gehabten Differenzen und gegen den Herrn Landesbevollmächtigten geäußerten Bedenklichkeiten, entschloß der Herr Generalgouverneur sich, sein früheres Anschreiben gegen ein anderes unter demselben Dato und No. abzuändern und die Ansicht der Committée anzunehmen.

Anlangend die Kirchspielsbevollmächtigten: so muß die Committée bemerken, daß das Land, namentlich auf dem letzten Landtage, das Amt der Kirchspielsbevollmächtigten als dem Gute inhärent und also als eine Reallast ansah, die füglich sich nicht der, dem öffentlichen Dienste beigelegten Bevorzugungen erfreuen dürfte. Der Generalgouverneur hat überdem, bei Gelegenheit einer Vorstellung, wo das Amt eines Kirchspielsbevollmächtigten als eine Function designirt worden, welche die Charge eines Kammerjunkers beibehalten zu können anzeige, die Unzulässigkeit dieser Ansicht ausgesprochen, daher die Ritterschaftscommittée eine Demarche deshalb, als effectlos unterlassen zu müssen, geglaubt hat.

Die Ritterschaftscommittée hat, wegen ihrer ersten Vorstellung, in Betreff des den Privat- wie den Kronsbuschwächtern zu ertheilenden Schutzes in Ausübung ihres Dienstes, eine abermalige Anregung dieses Gegenstandes bis dahin ausgesetzt, wo irgend ein eintretender Fall ihr neue Veranlassung darbieten wird, weil ohne solche eine Annäherung ihr nicht zeitgemäß erschienen ist.

Der aus der Palatenversammlung gebildete engere Ausschuß für die Wegerevision, besteht aus dem Kreismarschall Dietinghoff, dem Land-

marſchall Klopmann, dem Regierungsrath Weidler und dem Kameralhofsrath Freſe. Die Kronbeamten haben biſher die Anwendung des Ukajeſ, welcher die gleichmäßige Vertheilung aller Reviſionswege aufſ ganze Land vorchreibt, ſtrictiſſime gefordert. In der Ueberzeugung, daß dieſes Andringen vorzüglich durch den Elleyſchen Weg veranlaßt ſeyn dürfte, um bei der Durchreiſe hoher Herrſchaften ſich von der Reſponſabilität zu befreien, haben die adelichen Commiſſarien geſtiffentlich gezügert, damit die definitive Anordnung des Chausſeebaues jene Beſorgniß entferne und die Beamten geneigter für den Wuſch des Landes, die alte Ordnung beizubehalten, ſtimmen möge.

Die Ritterschaftscommittée hat, gerade aus Rückſichten für den Landtag im Allgemeinen als für die Herren Calculatoren inſbeſondere, den Aufträgen und Wuſchen des Herrn Generalgouverneurs keinen Erfolg gegeben, und daher auch nicht jene Entſcheidung an das Land gebracht. Sie hatte nur die Alternative, die Sache auf ſich beruhen zu laſſen oder über den Herrn Generalgouverneur Klage zu führen, das letztere konnte zu keinem beſtimmten Resultate führen, hätte aber leicht Reibungen mit den Autoritäten veranlaßt, die die Committée vermeiden zu müſſen glaubte, die Mittheilung an das Land iſt von ihrer Seite nur aus Delicateſſe für ihre Committenten unterlaſſen. Sollte ſie dadurch etwas verſehen haben, ſo iſt dieſes nur aus der beſten Abſicht geſchehen und in Rückſicht des vom Herrn Generalgouverneur beobachteten Rücktritts.

Aus den Acten wird die Correlationscommiſſion zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, daß die Geſchäfte im fortlaufenden Zuſammenhange das beſondere Zuſammentreten der Plenarverſammlungen nicht erforderlich machte, und daß die Committée ſelbige, ohne das Intereſſe

ihrer Committenten zu benachtheiligen, unterlassen zu können der Meinung war.

Die Committée kann nicht in Abrede seyn, daß das Land mit Recht fordern kann, daß der monatliche Verschlag der Rentei der Committée übergeben und die Cassé revidirt werde. Die bemittelten Vermögensumstände des Herrn Obereinnehmers und des Herrn Rentmeisters, so wie deren vieljähriger und exacter Dienst, haben aber ein Vertrauen erzeugt, um dessen Willen man die Beobachtung jener Vorschrift unterlassen hatte. Daß eine derartige Unterlassung aber, im Fall eines sich ereignenden Defects, sämtliche Glieder der Committée verantwortlich und in subsidium zum Erfasse verbindlich gemacht haben würde, versteht sich von selbst, wobei noch zu bemerken, daß die in Rede stehenden monatlichen Cassenverschläge jeden Monat angefertigt werden, und von der Rentei vorgelegt werden können.

Die Verhandlungen, die in Beziehung auf die Poststationen seit dem Jahre 1820 stattgefunden haben, ergeben, daß es der Committée durch die Mitwirkung der Gouvernements-Obrigkeith nur gelingen konnte, die von Zeit zu Zeit wiederholten Anregungen wegen Abänderung des früheren Zustandes der Stationen, so lange abzuwehren, als nicht durch eine im höhern Staatsinteresse Allerhöchst anbefohlene Veränderung der Hauptpoststraße, die alten Einrichtungen auf der Polangenschen Straße gänzlich cessiren mußten. Eine dagegen zu machende Vorstellung konnte nur effectlos bleiben, da diese Abänderung nach geschעהener Berathung mit Preußen gemeinschaftlich beschlossen war. Der früher bestandene Grundsatz, nach welchem bestimmte Güter zur Unterhaltung der Station verpflichtet waren, konnte bei der zur besseren Communication angeordneten Etablirung neuer

Stationen keine Anwendung finden, und so drückend die hieraus resultirende Belastung auch sey, so konnte sie doch nicht abgewendet werden.

Vollkommen einverstanden mit dem, was die Correlationscommission hinsichtlich der neu zu erbauenden Ellenschen Station bemerkt, kann nicht übersehen werden, daß die Erlangung vortheilhafterer Bedingungen durch die Vorschrift, wo die provisorische Station gehalten und die neue erbaut werden soll, und durch die hierdurch ausgeschlossene Concurrrenz anderer Grundbesitzer, sich nur auf das mit dem Besizer von Elley zu treffende Uebereinkommen beschränken kann.

Die sehr gerechten Beschwerden der Niederbartauschen und Ruzauschen Poststation sind nur durch die von der höhern, an die Gouvernements-Postbehörde erlassenen, und den gegenwärtigen Contractbedingungen widersprechenden Vorschriften entstanden, und werden sich wohl erst bei dem Abschluß der neuen Contracte ganz beseitigen lassen.

Wenn die Ritterschaftscommittée bei ihrer am 3ten April 1835 wegen Erhebung der Getränksteuer dem Herrn Civilgouverneur übergebenen Erklärung nicht im Sinne des Landes verfahren konnte, so lag dieß darin, daß die dem Lande am 17ten August 1833, nach genommener Rücksprache mit den Adelsrepräsentationen von Liv- und Ehstland vorgelegten Fragen, und der hierauf von dem Lande gefaßte Beschluß eine, noch vor Anordnung der neuen Revision zu erlassende Bestimmung des Herrn Finanzministers bezweckte, bei welcher die alte Seelenzahl als die Basis des von dem ganzen Gouvernement zu erhebenden Betrages der Getränksteuer anzunehmen war. Da jedoch die Bestimmung des Herrn Finanzministers wegen eines einzusendenden Plans zur Repartition der

Getränksteuer erst nach geschbehener Volkszählung erfolgte, und die Hauptbedingung enthielt, daß die Kronrevenüen hierbei nicht vermindert, sondern wo möglich noch erhöht werden mögen, so könnte bei der durch die Volksvermehrung bereits eingetretenen Erhöhung der Steuer, und bei den Schwierigkeiten, die sich bei uns der Einführung einer Fabrications- und Verkaufssteuer entgegenstellen, dem Lande ein anderer, als der zeitherige Repartitionsmodus weiter von keinem Interesse seyn, und konnte die Ritterschaftscomitée diesen auch nur für den zweckmäßigsten erachten.

Ogleich die Einforderung von Reversalen wegen Brodvorschüsse an die Bauern in diesem Jahre unterblieben ist, so kann doch nicht erwartet werden, daß die Regierung im Widerspruch mit ihrer früheren Anordnung die Ungesetzlichkeit dieser Maasregel aussprechen wird. Ein solcher Ausspruch müßte daher bei sich darbietender, jetzt nicht zu erwartender Veranlassung von einer höheren Autorität herbeigeführt werden.

Die die Kirchenordnung betreffenden Gegenstände waren bei officieller durch die neue Kirchenordnung veranlaßter Anwesenheit des Herrn Senateurs Grafen von Liesenhafen von den Kreismarschällen von Vietinghoff und von Firkß herausgehoben, in einer ihnen zugestandenen Conferenz mit Hochdemselben ihm vorgetragen, und die mehrsten als einer Modification zu unterziehen anerkannt. Das Exposé nahm Hochderselbe zur geneigten Berücksichtigung zu sich. Es hat aber leider das Schicksal so vieler Unterlegungen getheilt.

Die Comitée erwartet wegen des Mühlenbaues nur die Anschläge, um der Ausführung der Vorschläge ihre Wirksamkeit zu widmen.

Die in der Natur begründete Abneigung gegen jede Abänderung hat sich auch hier bei der Einführung des Torfstichs gezeigt. Nur eine beharrliche Ausdauer in den getroffenen Anordnungen kann jenen Widerstand besiegen, und wird auch im vorliegenden Falle von der Ritterschaftscomité nicht aus den Augen gelassen werden.

Indem die Ritterschaftscomité die Ehre hat, Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft ihre Erwiederung zu übergeben, sey es derselben noch erlaubt, hier das genuthuende Gefühl auszusprechen, welches sie bei Durchlesung des Berichtes der Correlationscommission lebhaft durchdrungen hat. Partheilose Beurtheilung der Gegenstände, ein reines von aller Fremdartigkeit freies Eindringen in den Geschäftsgang, so wie jenes freundliche Urtheil, daß der Mitbruder von seinen Mitbrüdern erwarten darf, ist der in jenen Arbeiten vorherrschende Character. Sollte der Ritterschaftscomité auch nicht gelungen seyn, in dieser Auseinandersetzung in allen Punkten eine genügende und von der Landbotenstube angenommene Beistimmung für die Comitéansichten zu gewinnen, so darf sie doch den warm gehegten Wunsch hier aussprechen, daß ihre Herren Comittenten die Ueberzeugung hinnehmen mögen, daß in allen Fällen ihres Geschäftslebens nur reiner Wille, redliche, von persönlichem Interesse befreite Absichten, und warmer Antheil an Stand und vaterländische Verhältnisse ihr als Leitfaden gedient und ihr vorgeleuchtet haben.

Ob zukünftig, nicht um die Arbeiten der Correlationscommission zu vervollkommen, sondern zu selbige erleichtern und zu beschleunigen, es nicht zweckmäßig seyn dürfte, daß die Commission bei Zusammenstellung der

Materien einen oder den andern der Kreismarschälle zuziehe, die aber nach ertheilter Auskunft weder an der Berathung noch Beschließung Theil nehmen, und überhaupt nicht zugegen sind, ist eine Frage, die am Besten von den Herren Commissarien beurtheilt werden kann, und wenn sie ihre Beistimmung erhält, als Gegenstand der Beschlußnahme von ihnen aufgestellt werden wird.

Landesbevollmächtigter **Dietch Grotthuß.**

### Nachtrag der Erwiederung der Ritterschaftscommittée auf die Correlation.

In Beziehung auf den von den Herren Calculatoren berührten Gegenstand wegen der Gesindsbauten auf den Ritterschaftsgütern und in Beziehung auf die zur Rathabition gestellte Mehrausgabe für das Napierskysche Register der Königsberger Urkundensammlung hat die Committée die Ehre zu erwiedern:

Es fand die Committée, daß nach früher gemachter Erfahrung die Gesindsbauten mit einem kostspieligen und zwecklosen Holzaufwande bewerkstelligt worden waren, indem die Bauern ohne Unterschied jedes Gebäudes, es möge reperaturfähig oder ganz verfallen seyn, als reperaturbedürftig aufstellen, und die Herren Arrendatoren, wenn gleich nach dem Arrendecontracte zur Aufsicht auf die Gesindsbauten und die richtige Verwendung des dazu abgelassenen Bauholzes verpflichtet, theils kein Interesse, theils auch keine Zeit haben, in dieser Beziehung holzsparende und zweckmäßige Reparaturüberschläge und Verschläge zu machen. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes wurde 1832 von Seiten der Committée der Plan entworfen, daß die Gebäude der Gesinde allem zuvor nach ihrem baulichen Zustande aufgenommen, für alle ganz verfallene Nebengebäude, als Riegen, Ställe und Kleeten, gar kein Holz verabfolgt, und solche successiv durch neue nach einem andern Plane aufzuführende gewällerte Gebäude ersetzt, die Wohngebäude aber, in so ferne dieselben ohne Fun-

dament angelegt, reparaturbedürftig wären, durch bis zu den Fenstern mit Kalk unterzumauerndes Steinfundament erhalten werden müßten.

Diese Anordnung, zu deren Ausführung die Herren Arrendatoren wohl nicht so leicht und gewiß ohne Erreichung des Zweckes zu abstringiren gewesen wären, wurde unter Direction des früheren Herrn Kreismarshalls von Heyking auf Dreln dem Herrn Ritterschaftsförster mit Zuordnung des Gemeindegichtschreibers auszuführen übertragen. Mit dieser Anordnung wurde auch zugleich das Engagement eines Maurers verbunden, welcher nach seinen Arbeitstagen mit der übertragenen Verpflichtung bezahlt wird, aus jedem Ritterschaftsgute eine nach ihrer Größe bestimmte Anzahl von Lehrlingen zu unterrichten, wobei derselbe bei ihrer vollständigen Ausbildung eines Meisterlohnes sich zu gewärtigen hat.

Der Gemeindegichtschreiber führt in Grundlage der an Ort und Stelle gemachten Bauabschätzungen die Baulisten und die Rechnung über für Maurerlohn, für Kalk, Ziegel und Anschaffung von Handwerksgeräthen gemachte Ausgaben, hat alle Baupensilien unter seinem Gewahrsam nach einem bei den Rechnungen befindlichen Inventarium, und erspart die ausgegebene Ausführung der Reparaturen und Neubauten, wofür er eine jährliche Vergütung von 40 Rubel S. M. erhält.

Nachdem nun diese holzersparende und einer guten Wirthschaft entsprechende Anordnung sich auch auf den Ritterschaftsgütern nützlich bewährt, glaubt die Committée auf diesem Wege fortfahren zu müssen, ohne daß dieselbe bisher die Herren Arrendatoren in ein coordinirtes Verhältniß zum Gemeindegichtschreiber zu stellen beabsichtigt hat,

noch versuchen und in dieser Beziehung jede unangemessene Collision vermeiden wird. — Wenn nun zwar die Herren Arrendatoren durch diese Anordnung von der ihnen contractlich zwar obliegenden, aber schwer zur strengen Ausübung zu bringenden Verpflichtung, welche auch keinesweges den Umfang ausspricht, den diese Anordnung erheischt, factisch dispensirt sind, so wäre dennoch eine gänzliche Aufhebung dieses Punktes theils nicht nöthig, theils nicht rathlich, so wohl deshalb, weil nach einstiger Erreichung des Zweckes dieser Anordnung jedenfalls eine Aufsicht über die Gefindegäude statt haben und die Arrendatoren dazu verpflichtet bleiben müßten, als auch deshalb, weil die augenblickliche Aufhebung dieser Verpflichtung auf Schwierigkeiten stoßen möchte, indem dieselbe mit mehreren andern Verpflichtungen in einem Paragraph des Arrendecontractes im Zusammenhang ausgesprochen worden.

Die zur Rathhabition gestellte Mehrausgabe für das Napier'sche Register der Königsberger Urkundensammlung findet gewiß darin ihre billige Rechtfertigung, daß die Ritterschaftscomitée dem Beispiele der andern bei dieser so verdienstlichen litterairischen Unternehmung concurrirenden Ritterschaften nicht nachstehen und das deshalb so gnädig ausgesprochene frühere Anerkenntniß Seiner Majestät des Kaisers nicht übersehen durfte.

Landesbevollmächtigter Dietrich Grotthuß.

# Relation des Obereinnehmers,

nebst

ritterschaftlichem Activ- und Passivetat,

im gleichen

## Jahresrechnung

von ultimo Novembers 1834 bis dahin 1835.

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!  
 Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Deputirte!  
 Meine Hochzuverehrenden Herren Mitbrüder!

Für das ehrenvolle Vertrauen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, mit welchem sie mich zur Verwaltung des Obereinnehmeramtes zum sechsten Male berufen hat, bitte ich Sie, meine Hochzuverehrende Herren, das Bekenntniß der innigsten Erkenntlichkeit und die Versicherung geneigtest von mir entgegen nehmen zu wollen, daß ich in dieser Gesinnung bis an das Ende meiner Tage beharren werde, und keinen lebhafteren Wunsch kenne, als das geschenkte Vertrauen meiner Mitbrüder auch zu verdienen. — Als eine besondere Gewogenheit von Ihnen, meine Hochzuverehrende Herren Deputirten, werde ich es erkennen, wenn Sie die Dollmetscher der Empfindungen meines von Dank erfüllten Herzens bei Ihren Herren Committenten seyn wollten.

Der mir im letztverfloffenen Landtagstermine erteilten Instruction zufolge ward die Obereinnehmerexpedition ermächtigt, ausser der perpetuellen Willigung nach Hakenzahl, noch 17 Cop. S. M. pro Revisionsseete auf den Fall auszuschreiben, wenn die Bedürfnisse der Verwaltung dieses Maximum erfordern sollten.

Die Nothwendigkeit dieses Beitrages wird aus dem hier angeschlossenen Etat Einer Hochwohlgeborenen Ritterschaft ersichtlich, indem nach demselben die effective Landesschuld während der letzten drei Jahre um 94 Rubel 20 $\frac{1}{2}$  Kop. sich vermehrt hat.

Nur durch Ersparnisse an einigen zur Befreiung nothwendiger Ausgaben bewilligten Mitteln und durch Gewinn von Zinsen angelegter Baarschaften in Pfandbriefen war es hauptsächlich möglich, die nachfolgenden specificirten Ausgaben bestreiten zu können, denen theils gar keine, theils nur sehr geringe Fonds angewiesen waren.

Zu den Ausgaben, die bei Aufstellung des Budgets gar nicht in Betrachtung gekommen waren, gehören:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1) Die an die Kanzlei in Sachen der Bauernordnung gezahlten . . . . .  | 966 Rub. 66 $\frac{2}{3}$ Kop. S. |
| 2) Die Diäten an die Kreismarschälle als Vorsitz der Seelenrevisionscommission mit . .   | 1500 = — =                        |
| 3) Die Kosten der Allerhöchstbefohlenen Reise des Landesbevollmächtigten nach St. Petersburg mit . . . . .                                       | 1616 = 66 $\frac{2}{3}$ =         |
| 4) Die Kosten des, dem Herrn General und Ritter von Kreuz Excellenz zu Ehren gegebenen und von der Ritterschaft genehmigten Diners mit . . . . . | 370 = 55 =                        |

---

In Summa 4453 Rub. 88 $\frac{2}{3}$  Kop. S.

Da zur Deckung außerordentlicher Ausgaben für alle drei Jahre nur ein Reservefonds von 1524 Rubel S. M. angewiesen war, so war

es unmöglich, mit diesem die Kosten zur Aufnahme Seiner Majestät, des Kaisers, Seiner Kaiserlichen Gemahlin und der Großfürstin Helena, bei deren fünfmaligen Durchreisen durch Mitau, zu bestreiten, indem jene Aufnahmekosten 4408 Rubel 44 Kop. S. M. betragen, mithin einen ungedeckten Ausgabeüberschuß von 2884 Rubel S. M. veranlaßten.

Erwägt man endlich, daß die zur Deckung der Geldbedürfnisse angewiesenen Wegestrafen 347 Rubel 66 Kop. weniger, als sie angeschlagen worden sind, getragen haben, so übersteigen die unausweichlichen, von den Umständen gebotenen außerordentlichen Ausgaben, die zu diesem Behufe speciell angewiesenen Zahlungsmittel um circa 7700 Rubel S. M.

Affervirt und der Ritterschaft in dem hier beiliegenden Etat zur Last geschrieben sind:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1) Die Kosten des jetzigen Landtages mit   | . 6692 Rb. — Rp. S.    |
| 2) Die für den Umbau des Ritterhauses gewilligte, nach Abzug des Honorars an den Gouvernementsarchitecten für Baupläne und Bauanschläge, annoch betragende Summe von | . . . . . 9785 = 88 =  |
| 3) Die für die Vermessung der Ritterschaftsgüter gewilligte und nach Abzug des an den Revisor Stahl bereits gezahlten Geldes annoch betragende Summe von             | . . . . . 1214 = 12½ = |

---

In Summa affervirt 17692 Rb. ½ Rp. S.

Auf den Activetat ist die an den Herrn Landmarschall und Ritter von Klopmann gezahlte Kaufsumme von 1000 Rubel S. M. für dessen Urkundensammlung gestellt, weil dieser Ankauf durch einen Beschluß der Ritterschaft vorgeschrieben war, und vorausgesetzt werden muß, daß dieselbe eine außerordentliche von ihr gebotene Ausgabe durch eine angemessene Willigung zu decken die Absicht hat.

Ferner ist in dem Activetat die Differenz zwischen den zur Zinsenzahlung ausgesetzten Mitteln und dem wirklichen Zinsenbedarf mit 2086 Rubel 76 Kop. S. M. gestellt.

Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens muß bemerkt werden, daß bei Anfertigung des Budgets im letztverfloffenen Landtage der Umstand unberücksichtigt blieb, daß während des ritterschaftlichen Etatsjahres von ultimo Novembers 1833 bis dahin 1834 statt zwölfmonatlicher Zinsen funfzehnmönatliche, und zwar im März 1834 für neun Monate und im September desselben Jahres für sechs Monate an den Creditverein für das auf die Ritterschaftsgüter erhobene Darlehn gezahlt, mithin der vierteljährige Zinsbetrag von einem ritterschaftlichen Etatsjahre zum andern vorgeschossen und deshalb auch nunmehr als ein dem Etatsjahre von 1835 bis 1836 gemachter, im Activetat aufzustellender Vorschuß betrachtet werden muß.

Da aber in der Ritterschaftscaffe ein Werth von 56500 Rub. S. M. in unveräußerlichen Pfandbriefen und annoch 92 Rubel 10 Kop. S. M. verzinslich befindlich, und für dieselben in dem vorbenannten Etatsjahre statt zwölfmonatlicher Zinsen funfzehnmönatliche bezogen worden sind, so ist bei Feststellung der im Activetat aufgestellten Summe der

Betrag des vierteljährigen Mehrempfangs an Zinsen in Abzug gebracht worden.

Nachdem die Ritterschaftscomitée bei dem Ausbot der Poststation in Egypten die Führung und Unterhaltung derselben übernehmen mußte, weil sie ein so heruntergesetztes Mindergebot offerirt hatte, daß sich in dem Bietungstermine Niemand fand, der in die Rechte und Verpflichtungen der Ritterschaft einzutreten geneigt war, so gelang es endlich den umsichtigen Bemühungen des residirenden Herrn Kreismarshalls von Luckum, einen sichern Mann zu finden, der die Führung und Unterhaltung der Egyptischen Poststation unter Bedingungen übernahm, aus denen für das ritterschaftliche Interesse keine Nachtheile entspringen können, die jedoch einen baaren Vorschuß von 1000 Rubel S. R. gegen eingelegte Sicherheit an den Unternehmer nothwendig machten, der ebenfalls im Activetat mit dieser Summe aufgeführt steht, und zuversichtlich auf die Billigung Einer Hochwohlgeborenen Ritterschaft rechnen darf, weil das Einschreiten der Ritterschaftscomitée bei den Sorgen in Angelegenheiten der Prästanden das einzige wirksame Mittel ist, um die exorbitanten Forderungen der Unternehmer in Schranken zu halten.

Die im Johannistermin 1833 unter der Direction des residirenden Herrn Kreismarshalls von Hasenpoth begonnene Liquidation der frühern ablösblichen Schulden Einer Hochwohlgeborenen Ritterschaft, ist späterhin von der Obereinnehmerexpedition fortgesetzt worden und nunmehr bis auf einen Liquidationsrückstand von 10,090 Rubel 70 Kop. S. R. völlig berichtet. — Um sich über dieses wichtige Geschäft eine ganz specielle Uebersicht zu vermitteln, schien es am zweckmäßigsten, darüber eine ganz separate, mit dem Cassenbuche in keiner Verbindung stehende, Rechnung

zu führen, welche über alle auf das Liquidationsgeschäft bezügliche Verhandlungen, aber auch nur über diese, Nachweisungen ertheilt. Die von der Landbotenstube zu ernennenden Herren Rechnungsbrevidenten werden sich auch diese Rechnung als einen Gegenstand ihrer Prüfung vorlegen zu lassen haben, und aus derselben ersehen, daß es nur durch einen Ankauf von Kurländischen, mit Zinscoupons versehenen Pfandbriefen, bis zum Werthbetrage von 15,500 Rubel S. M., der mit einem Agio von  $1\frac{1}{2}$  Procent bewerkstelligt wurde, möglich war, nicht allein den Beschluß zu erfüllen, der eine billige Befriedigung der Eigenthümer von verjährten Einlösungsscheinen dem Ermessen der Ritterschaftscomitée überläßt, sondern auch noch einen, den Liquidationsrückstand von 10,090 Rubel 70 Kop. S. M. übersteigenden Ueberschuß von 61 Rub. 50 Kop. S. M., zu vermitteln.

In der Voraussetzung, daß es Eine Hochwohlgeborne Deputirtenversammlung interessiren wird, lege ich derselben hier die von der Ritterschaftscomitée unterm 20sten Juli 1833 in das hiesige Intelligenzblatt inserirte Bekanntmachung vor, welche unter anderem auch die Erklärung enthält, daß die bis dahin nicht zur Liquidation gebrachten Schulddocumente nicht weiter verzinsset, sondern als solche betrachtet werden sollen, für welche das Capital deponirt worden ist. Die Comitée hielt sich zu dieser Erklärung um so mehr befugt, als die Aufkündigung von Seiten der Direction des Creditvereins statt gefunden hatte, und sie nur den Vorschriften des Creditreglements folgte.

In Beziehung auf das Verhältniß der Ritterschaftsgüter zu dem Creditvereine, habe ich die Ehre, Einer Hochwohlgebornen Deputirtenversammlung anzuzeigen, daß das aus dem Creditvereine bezogene Dar-

lehn 239,450 Rubel S. M. beträgt und darauf bereits im Märztermin 1835 die Summe von 1197 Rubel 25 Kop. S. M. getilgt ist.

Zum Schluß meiner Berichterstattung sey es mir vergönnt, noch einige die Vermehrung unserer Landesschuld betreffende Worte zu sagen:

Der Rückschritt, obgleich zur Zeit noch unbedeutend, ist, da er seit einer mehr als zwanzigjährigen Verwaltung zum ersten Male stattgefunden hat, ein unerfreuliches Resultat; indem derselbe der Besorgniß Raum giebt, man werde vielleicht, nachdem der erste Schritt gethan, auf dieser Bahn, die zu einem Labyrinth von peinlichen Verwickelungen führt, weiter fortschreiten. Dagegen zu warnen ist Pflicht, und diese veranlaßt mich, meine Meinung über diesen Gegenstand freimüthig auszusprechen.

Es kann dem Interesse der Ritterschaft nicht förderlich werden, wenn man bey Anfertigung des Budgets, wie es bereits der Fall gewesen ist, auf unausweichliche Ausgabegenstände, theils gar keine, theils eine der vieljährigen Erfahrung unangemessene geringe Rücksicht nimmt und so ein Mißverhältniß zwischen dem Bedarf und den Deckungsmitteln hervorruft, das zu vermeiden der eigentliche Zweck eines Budgets seyn sollte. — Aus meiner Berichterstattung geht hervor, daß die stattgehabten außerordentlichen Ausgaben, gegen deren Nothwendigkeit kein gegründeter Einwand Raum gewinnen kann, bis zu einem Summenbetrage von mehr als 8800 Rubel S. M. angewachsen sind und dem Budget gemäß nur mit 1177 Rubel S. M. gedeckt waren, und daß es schlechterdings nicht möglich gewesen wäre, diese Mehrausgabe mit einer Verschlimmerung des Etats von 94 Rubel S. M. auszugleichen, wenn nicht zufällige begünstigende Umstände eingetreten wären, die theils Ersparnisse, theils Zinsgewinne zur Folge hatten. — Sollen daher in Zukunft Rückschritte in

der Vermögenslage Einer Hochwohlgeborenen Ritterschaft vermieden werden, so giebt es nur zwei Wege; entweder muß das Budget mit einer den Bedürfnissen angemessenern Billigung, als bisher, abgefaßt, oder bei Beharrung in dem beobachteten Modus der im Stat erlittene Rückschritt sofort durch eine der Verschlimmerung desselben entgegenwirkende Billigung ausgeglichen werden.

Soll endlich die Vermögenslage Einer Hochwohlgeborenen Ritterschaft, ohne Berücksichtigung des Fortschrittes, der ihr aus dem alljährigen Tilgungsbeitrage an den Creditverein erwächst, auf dem jetzigen Standpunct erhalten und der Zweck des Tilgungsfonds, die Ritterschaftsgüter einstens von allen Schulden zu befreien, erreicht werden und nicht wie ein Luftgebilde verschwinden, so muß einer der vorbezeichneten Wege betreten werden.

Peter von Medem,  
 Obereinnehmer.

Ad No. 20.

Prod. den 10ten Januar 1836, Landbotenstube.

**Activ- und Passivetat**

von

ultimo Novembers 1834 bis dahin 1835.

Activa.	Ult. Nov. 1834.		Ult. Nov. 1835.	
	Silbermünze. Rubel.	Kop.	Silbermünze. Rubel.	Kop.
Generalrestantenconto der Billigung u. Wegestrafe	1315	13	1944	28½
Anticipirte Gagen	66	66⅔	66	66⅔
Cassabestand	1002	25	1478	12⅔
Angelegtes Capital in Kurländischen Pfandbriefen	20000	—	18000	—
Einstehende Auslage für Aufgeld	160	—	115	—
Angelegtes Capital in Livländischen Pfandbriefen	—	—	9760	—
Kurländischer Creditverein an bewilligtem Vorschuß	3000	—	3000	—
Affervirtes, unveräußerliches, zinstragendes Darlehn aus dem Creditverein in Kurländischen Pfandbriefen u. baarem Gelde von 92 Rb. 10 Rp.	56592	10	56592	10
Conto der Kanzlei und Eskafetten, anticipirte Mittel	355	72½	—	—
Conto der Ritterschaftsgüter, anticipirte Mittel	487	60½	—	—
Conto der Ritterschaftsgüter, für an 2 Wirthe gemachte und zu refundirende Vorschüsse	—	—	60	—
Conto der Committéemittel, wegen zu refundirender Auslage und anticipirter Mittel	1490	84⅔	—	—
Conto der Committéemittel, wegen für die Egyptische Poststation aus der Prästandencasse zu refundirender Auslage	—	—	1000	—
Auf die Billigung pro 1835 waren bezogen und aus derselben zu decken:				
1) Conto des Landtages	979	9	—	—
2) Conto der Kosten des Eintritts der Ritterschaftsgüter in den Creditverein	185	33⅓	—	—
3) Conto wegen der letzten Rate des Geschenks an die adeliche Wittwen- und Waisencasse	166	66⅔	—	—
Conto der ausgesetzten Zinsenmittel und des wirklichen Zinsenbedarfs	2187	74	2089	76
Conto pro diverse	4772	25	1000	—
Summa	92761	40½	95105	94
Ultimo Novbr. 1835 Passiva 325312 R. 74½ Rp.				
Ultimo Novbr. 1835 Activa 95105 = 94 =				
Wihin effective Landesschuld	—	—	230206	80½
Ultimo Novembers 1832 war die Landesschuld	—	—	230112	60
Vermehrung der Landesschuld	—	—	94	20½

Peter von Medem, Obergemeinder.

P a s s i v a .	Ult. Nov. 1834.		Ult. Nov. 1835.	
	Silbermünze. Rubel.	Kop.	Silbermünze. Rubel.	Kop.
St. Catharinenstift . . . . .	26666	66 $\frac{2}{3}$	26666	66 $\frac{2}{3}$
Etatsrätin von Hahnsche Stiftung	25000	—	25000	—
Casino-Gesellschaft . . . . .	1600	—	1466	66 $\frac{2}{3}$
Gesellschaft für Literatur und Kunst . . . . .	1000	—	1000	—
Nobelige Wittwen- und Waisencasse . . . . .	7250	—	7250	—
Cassa der Garants . . . . .	753	—	753	—
Bauernschulen der Ritterschaftsgüter . . . . .	2764	82	2764	82
Verzinsliches Darlehn aus dem Creditverein . . . . .	239450	—	239450	—
Rückständige Gagen . . . . .	143	81	143	81
dito Zinsen . . . . .	497	67	763	56
dito dito der Capitalwilligung und Eindlungsscheine . . . . .	43	16	34	98
Conto der Marschcommissaire . . . . .	215	29	—	—
dito des Ritterhauses . . . . .	502	70	—	—
dito der Ritterschaftsgüter . . . . .	2326	71	—	—
dito dito a) für annoch auszugehende Baustraffsummen . . . . . 1160 — 57 b) für Vermessung der Güter . . . . . 1214 — 12 $\frac{1}{2}$	—	—	2374	69 $\frac{1}{2}$
Conto des Landtages 1833 . . . . .	4875	24 $\frac{1}{3}$	—	—
dito dito bezogene und zu affervirende Mittel für den künftigen Landtag . . . . .	—	—	6692	—
Conto der Gage des Ritterschaftsgenealogen . . . . .	666	66 $\frac{2}{3}$	1166	66 $\frac{2}{3}$
dito des Umbaus des Ritterhauses . . . . .	6528	54 $\frac{2}{3}$	9785	88
Summa . . . . .	320284	28 $\frac{1}{2}$	325312	74 $\frac{1}{2}$

Gideon von Stempel, Ritterschaftsrentmeister.

# Jahresrechnung

v o m

1<sup>ten</sup> December 1834 bis ultimo Novembers 1835.

Einnahme.	Silbermünze.	
	Rubel.	Kopeken.
Cassarest . . . . .	1002	25
Rückständige Willigung . . . . .	1020	10
dito Wegestrafe . . . . .	145	57 $\frac{1}{3}$
Willigung pro 1835 . . . . .	18843	36
Wegestrafe pro 1834 . . . . .	29	33 $\frac{1}{3}$
Arrenden . . . . .	21683	—
Beräußerte Pfandbriefe . . . . .	2000	—
Aufgeld dafür . . . . .	45	—
Zinsen für Kurländische Pfandbriefe . . . . .	1034	16
dito für unveräußerliche Pfandbriefe . . . . .	2829	60 $\frac{1}{2}$
dito für Ltbländische Pfandbriefe . . . . .	195	20
Conto der Committéemittel, refundirte Auslagen	481	39
dito der Kanzlei und Estafetten, Pöngelber für versäumte Convocationen . . . . .	12	—
dito der Ritterschaftsgüter, für mehr als angewiesen worden, verausgabte . . . . .	—	30
Summa .	49321	27 $\frac{1}{2}$

Peter von Medem, Obergemeinderath.

Ausgabe.	Silbermünze.	
	Rubel.	Kopeken.
Zinsen . . . . .	3863	—
Zinsen nebst Tilgungsbeitrag an den Creditverein . . . . .	13169	75
Zinsen der Capitalwilligung . . . . .	8	18
Zinszuschuß an das St. Catharinenstift . . . . .	230	—
Getilgtes Capital der Casinogesellschaft . . . . .	126	66 $\frac{2}{3}$
Angelegtes Capital in Livländischen Pfandbriefen . . . . .	9760	—
Dafür an einstehenden Zinsen . . . . .	72	66
Fracht und Provisionsunkosten bei Ankauf derselben in Riga . . . . .	24	58
Gagen . . . . .	11835	93
Committéemittel . . . . .	2504	93
Ritterhaus . . . . .	533	86
Kanzlei und Estafetten . . . . .	476	1 $\frac{3}{8}$
Ritterschaftsgüter . . . . .	2292	1 $\frac{7}{8}$
Marschcommissaire . . . . .	218	50
Landtag 1833 . . . . .	243	60 $\frac{1}{3}$
Umbau des Ritterhauses . . . . .	76	—
Conto pro diverse . . . . .	2407	45
<b>Summa .</b>	<b>47843</b>	<b>14<math>\frac{1}{2}</math></b>
<b>Cassarest .</b>	<b>1478</b>	<b>12<math>\frac{2}{3}</math></b>
<b>Bilance .</b>	<b>49321</b>	<b>27<math>\frac{1}{8}</math></b>

Gideon von Stempel, Ritterschaftsbrentmeister.

## **Relation der Calculatoren.**

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!  
 Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Deputirte!  
 Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

**E**rlauben Sie uns, Hochzuverehrende Herren, Allem zuvor Ihre Aufmerksamkeit auf den Umstand zu lenken, daß alle Glieder Ihrer Rechnungscommission zum Erstenmale zu diesem Geschäfte berufen sind, — daß sie sich mithin mit einer ihr ganz fremden dreijährigen Verwaltung bekannt zu machen hatte, ehe sie es wagen konnte, Ihnen über den Zustand derselben Bericht zu erstatten; — Sie werden in dieser Berücksichtigung — wir hoffen es — die Dauer unserer Arbeiten gerechtfertigt finden.

Mit dem ernststen Vorsatze, unserer Pflicht in ihrem ganzen Umfange zu genügen, gingen wir an das uns durch Ihr ehrenvolles Vertrauen übertragene Geschäft; mit dem freudigen Gefühle, unserm Vorsatze treu geblieben zu seyn, und dennoch gegen die im Wesentlichen gewissenhafte und pünktliche Verwaltung der Obereinnehmerexpedition keine Ausstellungen von Bedeutung erheben — und vielmehr den Dank des Landes für dieselbe beantragen zu dürfen, erstatten wir unsern Bericht.

Wir hielten es für angemessen, um Ihnen, Hochzuverehrende Herren, nicht Bemerkungen vorzutragen, welche durch directe Relation mit dem Herrn Obergemeinderath ihre Erledigung finden könnten — demselben unsere Ausstellungen mitzutheilen, und Sie finden daher in unserer Relation nur diejenigen aufgeführt, die auf dem bezeichneten Wege nicht beseitigt werden konnten.

Durch die Relation des Herrn Obergemeinderaths ist ein ernstes Ereigniß zu unserer Kenntniß gelangt — wir meinen die, in einem mehr als zwanzigjährigen Zeitraume, zum Erstenmale erfolgte Verschlimmerung des ritterschaftlichen Stats; — wir haben uns bemüht, den Gründen dieses Rückschrittes, wie denjenigen, die ihm entgegengewirkt, nachzuforschen, — und haben die Ehre, Ihnen eine detaillirte Aufstellung vorzulegen, aus welcher Sie umständlich, sowohl die Ueberschreitung der einzelnen Stats, als die bei andern erzielten Ersparnisse, ersehen und sich die Ueberzeugung verschaffen werden, daß es nur durch diese Ersparnisse, durch Zinsgewinne und durch Verjährung mehrerer Einlösungsscheine, sammt Zinsen, möglich geworden ist, den überaus bedeutenden unvorhergesehenen Ausgaben kräftig entgegenzuwirken.

Die Details auf das Ende unserer Relation verweisend, beschäftigen wir uns gegenwärtig nur mit den Fragen:

- 1) Wie groß ist das Deficit?
- 2) Wie ist es entstanden?

In Beziehung auf die erste Frage weichen wir von der Ansicht des Herrn Obergemeinderaths in so fern ab, als derselbe in der Voraussetzung, es werde das Land einen, durch den Ankauf der Klopmannschen Sammt-

lung genealogischer Nachrichten, geursachten Ausfall durch eine entsprechende Willigung decken wollen, — und daß, wenn fortwährend Jahreszinsen für die Schuld an den Creditverein gewilligt würden, ein Jahr kommen müsse, in welchem die Obergemeinderexpedition nur noch, wie im ersten Jahre, neunmonatliche Zinsen zu entrichten — mithin dreimonatliche Zinsen erspart, und dergestalt den, im ersten Jahre nach dem Beitritt der Ritterschaftsgüter, erlittenen Ausfall gedeckt haben werde, — diese beiden, im Etat von ultimo Novembers 1835 die letzte Stelle einnehmenden, Posten, erstern von 1000 Rub. S. M. und letztern von 2089 Rub. 76 Kop. S. M., in den Activetat aufgenommen hat.

Der Eintritt dieses von dem Herrn Obergemeinder ganz richtig vorhergesehenen Zeitpunktes konnte aber noch vor 8 Tagen, nur nach beiläufig 50 Jahren, d. h. nach gänzlicher Tilgung der Schuld an den Creditverein, erwartet werden — und es hätte, während dieses ganzen Zeitraumes, der erlittene Ausfall, im Betrage von 2089 Rub. 76 Kop. S. M., im Activetat aufgeführt werden müssen; — wenn nun aber auch der beregte Zeitpunkt, durch die vom Generalconvente gegenwärtig beschlossene Verlegung der Zinszahlungstermine, bereits im nächsten Jahre eintritt, so bleibt es doch immer wahr, daß es einer neuen, das wirkliche Zahlungsbedürfniß, einerseits, um den Preis der Klopmannschen Sammlung, andererseits, um beiläufig den Betrag dreimonatlicher Zinsen für die Schuld an den Creditverein, übersteigenden Willigung bedarf, um denjenigen Standpunkt in der ritterschaftlichen Vermögenslage zu erringen, den der Ihnen, Hochzuverehrende Herren, vorgelegte Etat, als bereits gewonnen bezeichnet, wobei noch unberücksichtigt geblieben ist, daß auf dem betretenen Wege, wegen Herabsetzung des Zinsfußes, die

vollständige Deckung des Deficits niemals erzielt werden kann; — es werden mithin durch die erwähnten Summen keine wirklichen Activa, sondern nur Guthaben der Ritterschaft an sich selbst, bezeichnet, — wir hielten es daher für unsere Pflicht, um jedem Irrthum zu begegnen, den Rückschritt der letzten drei Jahre, in Zahlen durch die Summe von 3183 Rub. 96 $\frac{1}{2}$  Kop. S. M. auszusprechen.

Dem von frühern Landtagen festgestellten Grundsätze, jeder Vermehrung der Landesschuld kräftig entgegen zu treten, treu bleibend, haben wir jedoch, den ganzen Ausfall in unsern Entwurf zum Budget der nächsten drei Jahre, aufnehmen zu müssen geglaubt.

Anlangend die zweite Frage bemerken wir zuvor: — die eventuel bewilligten und wirklich erhobenen 2 Kop. auf die Seele, liefern, im Vergleich mit dem im letzten Landtagschlusse abgedruckten Budget, eine Mehreinnahme von . . . . . 2041 Rub. 70 Kop. S.

Von dieser Summe müssen 199 Kop. in Abzug gebracht werden, um welchen Betrag die perpetuelle Willigung in dem gedruckten Budget, um deshalb, zu hoch angeschlagen worden, weil in den Büchern der Obereinnehmerexpedition, der Bruch der Hakenzahl, nach welcher diese Willigung berechnet wird, zu hoch angegeben gewesen . . . . . I = 99 = =

Bleibt Mehreinnahme: 2039 Rub. 71 Kop. S.

Dieser Einnahmeüberschuß ist auf folgende Stats vertheilt worden:

1) Gage der Kreismarschälle als Glieder der Einführungscom- mission . . . . .	666 Rub. 66 $\frac{2}{3}$ R.
2) Ritterschaftsgüter . . . . .	200 = — =
3) Ritterhaus . . . . .	200 = — =
4) Gage des Genealogen . . . . .	100 = — =
5) Beheizung des Ritterhauses . . . . .	50 = — =
6) Vermessung der Ritterschafts- güter . . . . .	500 = — =
7) Vermehrung des Reservefonds	323 = 4 $\frac{5}{10}$ =

Bilanz: 2039 Rub. 71 Kop. S.

Nehmen wir nun dieses derartig erhöhte Budget als Grundlage an, so ergibt sich aus den von uns auf das Sorgsamste revidirten Büchern:

	Ausfall.		Ueberschuß.	
	С. R.	Коп.	С. R.	Коп.
1) An Zinsen für in Pfandbriefen angelegte Cassenbestände über den Anschlag des Budgets . . . . .	—	—	1120	45 $\frac{1}{2}$
2) An den veranschlagten Begestrafen . . . . .	347	66 $\frac{2}{3}$	—	—
3) An Gagen durch Vacanzen gewonnen . . . . .	—	—	260	73 $\frac{2}{3}$
4) An Gagen für Marschcommissaire . . . . .	—	—	346	79
Transport: . . . . .	347	66 $\frac{2}{3}$	1727	98

	Ausfall.		Ueberschuß.	
	S. M.		S. M.	
	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Transport:	347	66 $\frac{2}{3}$	1727	98
5) An Unterhaltungskosten der Ritterschaftsgüter	—	—	357	69 $\frac{1}{2}$
6) An Unterhaltungskosten des Ritterhauses	—	—	918	84
7) An den Committéemitteln	214	40 $\frac{1}{2}$	—	—
8) An den für die Kanzlei und Estafetten ausgelegten Mitteln	—	—	80	25 $\frac{1}{2}$
9) An zu zahlenden Zinsen im Budget zu wenig angelegt	2089	76	—	—
10) An dem Zinsenzuschuß für das Catharinenstift	—	—	230	—
11) An den Diäten der Wilnaschen Chausseebaucommission	—	—	556	90
12) An durch den letzten Landtag laut Budgets S. IX. B. b. c. d. e. f. ausgelegten Mitteln	200	23 $\frac{2}{3}$	—	—
13) An den für Kosten des Eintritts der Ritterschaftsgüter in den Creditverein ausgelegten Mitteln	379	71	—	—
14) An dem Reservefonds	6350	74 $\frac{2}{3}$	—	—
Transport:	9582	52 $\frac{1}{2}$	3871	67

	Ausfall.		Ueberschuß.	
	Col. M.		Col. M.	
	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Transport:	9582	52 $\frac{5}{8}$	3871	67
15) An durch den Landtag von 1827 für den Landtag von 1833 ausgesetzten Mitteln	—	—	437	32 $\frac{1}{2}$
16) An Strafzinsen für verspätete Zahlung der Willigung . . . . .	—	—	303	24
17) An Gewinn auf den Cours einer ausgezahlten Casinocactie . . . . .	—	—	6	66 $\frac{2}{3}$
18) An verjährten Einlösungsscheinen Capital und Zinsen . . . . .	—	—	1779	63
Summa:	9582	52 $\frac{5}{8}$	6398	53
Effectiver Ausfall des letzten Trienniums:			3183	99 $\frac{5}{8}$
Bilanz:			9582	52 $\frac{5}{8}$

Zu den Einzelheiten übergehend, legt Ihre Commission, Hochzuverehrende Herren, Ihnen ein Verzeichniß derjenigen Ausgaben vor, welche sie wohl angewiesen, aber nicht quittirt fand; — die Uebereinnehmerexpedition ist nämlich der Meinung, daß die Aushändigung der Assignationen der Ritterschaftscomitée von Seiten des Empfangsberechtigten rechtsgültig als Quittung dienen könne; wenn aber Ihre Commission der Ansicht ist, daß Auftrag zur Zahlung und Beweis der geschehenen Zahlung, ihrem Begriffe nach, sich eher entgegenstehen, als gleichbedeutend

sind, so glaubt sie beantragen zu müssen, daß die Obergnehmerexpedition die auf Anweisung der Committée erfolgten Zahlungen durch Quittungen der Empfänger belegen möge. Fast alle fehlende Quittungen sind von der bezeichneten Art, die übrigen hat die Obergnehmerexpedition zu ergänzen versprochen.

Wir tragen ferner darauf an, daß die Direction der Staatsrätthin von Hahn'schen Stiftung ersucht werden möge, die ihr gebührenden Renten in einer Summe gegen Quittung zu beziehen; über die Verwendung derselben wäre von der Obergnehmerexpedition ein besonderes Buch zu führen; — sollte jedoch diese Anordnung nicht beliebt werden, so müßte die Obergnehmerexpedition, in Uebereinstimmung mit dem bei ihr in Gebrauch stehenden Buchführungssysteme, die nicht verbrauchten und fruchtbar angelegten Zinsen in Pfandbriefen auf das Contobuch übertragen, während gegenwärtig diese Summen von der Hauptcasse abgeschrieben und in keinem andern Buche verrechnet worden.

Es scheint uns nothwendig, daß ein Rückstandsbuch eingerichtet werde, in welches aus dem Contobuche (mit Bezeichnung der No. des Contos oder des Folii) alle solche Auslagen zu übertragen wären, welche die Obergnehmerexpedition, wegen Ungewißheit der Rückzahlung oder aus andern Gründen, nicht auf den Activetat stellen will — und am Ende eines jeden ritterschaftlichen Statsjahres wären die noch offen stehenden Summen in ein neues Buch zu übertragen, — nur dann werden die Revisionscommissarien, da sie die abgeschlossenen Bücher nicht weiter berücksichtigen, sich selbst überzeugen können, ob alle solche Activa eingezogen

worben, oder aus welchen Gründen es nicht hat geschehen können; — wegen Mangels an dieser Einrichtung konnte es geschehen, daß wir auf Einzahlungen stießen, die wir nicht vermißt hätten, wenn sie unterblieben wären.

Uns scheinen die im Jahre 1833 und 1834 dem Lande mitgetheilten Etats nicht zur Erreichung des ihnen vorgesteckten Zieles geeignet. Die Uebernehmerexpedition setzt nämlich bei Unzulänglichkeit der einzelnen ihr ausgesetzten Fonds die erlittenen Ausfälle auf den Activetat, die von ihr gemachten Ersparnisse hingegen auf den Passivetat, in der Hoffnung, die erlittenen Verluste durch künftige Ersparnisse aufzuwiegen; die gemachten Gewinne hingegen für künftige Bedürfnisse sich vorbehaltend. Durch diese Methode gestaltet sich die Aufstellung des Etats um so ungünstiger, je mehr wir ersparten, und in eben dem Verhältnisse besser, als unser Budget überschritten wurde; es wären mithin, um Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft in jedem Jahre eine deutliche Einsicht in ihre Vermögensverhältnisse zu gewähren, in die derselben jährlich zugefertigten Etats nur wirkliche Activa und wirkliche Passiva aufzunehmen; oder aber, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, nur Jahresrechnungen mitzutheilen, und die Aufstellung des Etats dem Ende des Trienniums vorzubehalten.

Es sind häufig an dritte Personen, ohne alle oder nicht genügende Legitimationen, Zahlungen geleistet; — um nur bedeutendere Summen hervorzuheben am 11ten Juni 1833 — 1333 $\frac{1}{3}$  Rub. S. M., am 20ten Juni 108 Rub. S. M. und am 19ten September 1834 — 1131 Rub. S. M.

Am 27ten November ist an den Oberhofgerichtsrath von der Hohen das Hahn'sche Stipendium für dessen Sohn, ohne Anweisung, die erst einige Monate später erfolgte, gezahlt.

Am 20ten September sind dem Ministerial Konzelewsky 50 Rub. S. M. vorgeschossen.

Ihre Commission, Hochzuverehrende Herren, ist überzeugt, daß die Obereinnehmerexpedition Geschäfte des Vertrauens nur mit solchen Personen macht, die wirklich Vertrauen verdienen; sie glaubt daher nicht auf einen Beschluß antragen zu müssen, der dieselbe in ihrem Geschäftsverkehr durch störende Schranken beenge, — sie mußte jedoch vermeiden, die Gefahren dieses Verfahrens durch stillschweigende Billigung für das Land zu übernehmen, und im Gegentheil den Grundsatz aussprechen, daß die Obereinnehmerexpedition jede Abweichung von der strengen Geschäftsregel nur für eigene Gefahr und unter eigener Verantwortlichkeit wagt.

Es giebt keine, von Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritterschaft ausgegangene, Bestimmung, die den Betrag der Diäten, welche den Herren Kreismarshällen, als Vorsitzern der Revisions- und Rekrutencommissionen, zu zahlen wären, festsetzt. — Für das erstere Geschäft sind bisher aus dem Reservefonds 300 und für das letztere aus den Committéemitteln 200 Rub. S. M. an jedes mit demselben beauftragte Committéeglied gezahlt; wir stellen es dem Lande anheim, diese Gehalte auch für die Zukunft zu sanctioniren.

Contractlich sind die Pächter für die Erhaltung der Gefinde im baulichen Zustande verantwortlich; — wir bemerkten jedoch eine jähr-

liche Zahlung von 40 Rub. S. M. an den Gemeindefreiber Sehrwald für eben diese Beaufsichtigung, und eine den Betrag von 250 Rub. S. M. erreichende Zahlung an denselben zur Verwendung auf die Gefindbauten, welche auch bereits bis zum Belaufe von 200 Rub. S. M. genau verrechnet und meistentheils für Kalk aufgewendet ist. — Die Ritterschaftscommittée möge Ihnen, Hochzuverehrende Herren, die Rechtfertigungsgründe dieser auch uns zweckmäßig erscheinenden Anordnung vortragen; — wir glaubten uns, als getreue Referenten, verpflichtet, dieselbe Ihrer Prüfung zu unterwerfen, und bemerken nur noch, daß es, wenn sie gebilligt wird, uns unerlässlich erscheint, die Herren Arrendatoren von ihrer contractlichen Verpflichtung förmlich zu entbinden, weil ihre Stellung zu dem Gemeindefreiber ein collegialisches Zusammenwirken derselben unstatthaft erscheinen läßt.

Die Strafprocente für verspätete Arrendezahlungen sind nicht erhoben; wir glaubten nicht, diesen Gegenstand mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, wenn gleich derselbe durch die Herren Calculatoren des letzten Landtages angeregt wurde, diese Anregung jedoch zu keinem Resultate führte und sonach die Schlußfolgerung, es seyen die von der Ritterschaftscommittée vorgebrachten Rechtfertigungen stillschweigend genehmiget, begründet erscheinen dürfte. — Erfreuen sich die die Committée in dieser Angelegenheit leitenden Ansichten des Beifalles der Ritterschaft, so ist nach unserer Meinung der betreffende Contractspunkt durch förmlichen Beschluß zu annulliren; bleibt er jedoch in Kraft, so ist er für die Committée und Obereinnehmerexpedition ein Gesetz, dem beide zum Gehorsam verpflichtet sind. — Die zu berechnen gewesenen Strafzinsen betragen circa 349 Rub. 3½ Kop. S. M.

Die Anschaffung von Bauholz für die Ritterschaftsgüter hat in den drei Jahren 3852 Rub. 72 $\frac{1}{2}$  Kop. S. M. gekostet; — eine Untersuchung über die Nothwendigkeit dieser Ausgabe und die zweckmäßige Verwendung des angeschafften Baumaterials hätte zu keinem Resultate führen können, weil ein begründetes Urtheil über diesen Gegenstand, ohne eingenommenen Augenschein, nicht abgegeben werden kann. In Beziehung auf die beschlossenen Verbesserungen der Ritterschaftsgüter kann kein Bedürfniß fühlbarer seyn, als das einer sorgfältigen wissenschaftlich geleiteten Waldwirthschaft; es wäre mithin die Committée zu instruiren, vorzugsweise die Vermessung des ausgedehnten Waldgrundes der Ritterschaftsgüter zu beschleunigen, damit die von dem letzten Landtage erbetene Commission ihre patriotischen Arbeiten beginnen könne; nur auf diesem Wege können einer kommenden Generation die bedeutenden Ausgaben erspart werden, welche die jetzige zu tragen hat.

Wir finden unter den aus dem Reservefonds bestrittenen Ausgaben vom 29sten Juni 1833 ab jährlich die Summe von 400 Rub. S. M. für die Kanzelleibedürfnisse der an die Stelle der Einführungscommission getretenen Commission in Sachen der Bauerverfassung. — Wir haben uns die über diesen Gegenstand gepflogenen Unterhandlungen vorlegen lassen, aus denen Folgendes hervorgeht:

Nach dem V. Punkt der am 5ten October 1832 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Organisation dieser Commissionen wird es dem Adel eines jeden Gouvernements anheim gestellt, mit den Civilgouverneuren, als Präsidenten dieser Commissionen, wegen der Kanzelleiausgaben übereinzukommen.

Nachdem die Ritterschaftscomitée durch wiederholte Vorstellungen fruchtlos zu erwirken versucht, daß die Mittel zu diesen Ausgaben aus dem Prästandenfonds abgelassen werden möchten, hat sie, den dringenden und nicht grundlos auf den allegirten Punkt der Allerhöchst bestätigten Regeln und auf den Umstand, — daß bisher die hohe Krone für die ungleich bedeutenderen Ausgaben der nunmehr aufgelösten Einführungscommission niemals den Prästandenfonds in Anspruch genommen, sondern dieselben in ihrem ganzen Betrage aus der Kronscasse bezahlt habe — gestützten Anforderungen nachgebend, die Verpflichtung übernommen, zwei Dritttheile der erwähnten Kanzelleibedürfnisse — d. h. 400 Rub. S. M. jährlich, aus der Adelskasse zu entrichten. In den letzten drei Jahren sind diese Zahlungen aus den Comitéemitteln nicht zu bestreiten gewesen, wir haben daher diese neue Belastung in das Ausgabebudget für die nächsten drei Jahre aufgenommen.

Die Unzulänglichkeit des Reservefonds ist vorzüglich dadurch bewirkt worden, daß wir wiederholt das Glück hatten, Glieder unseres hohen Kaiserhauses zu bewirthen.

Wir ließen es uns angelegen seyn, diesen Ausgabegegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, hoffen jedoch, Hochzuwvrehrende Herren! uns Ihrer Billigung zu erfreuen, wenn wir von dem Gesichtspunkte ausgingen, daß, so lange überhaupt der Adel den Wunsch, unserm Hohen Kaiserhause auch diese Art der Huldigung darzubringen, — ins Leben zu rufen vermag, Deconomie nicht auf Kosten der Würde unserer Corporation, welche, nach unserer Meinung, auch auf äußern Glanz einen unabweislichen Anspruch hat, und nicht auf die Gefahr hin,

unsern Zweck zu verfehlen, geübt werden dürfe. — Wir glauben jedoch die bedeutenden Summen, welche aufgewendet wurden, weniger der Befriedigung der bezeichneten Ansprüche, als vielmehr der Schwierigkeit zuschreiben zu müssen, eine zahlreiche gemietete Dienerschaft erschöpfend zu beaufsichtigen, und die Bewirthung eines bedeutenden Personales hohen und höchsten Standes nebst Gefolge mit derjenigen strengen Ordnung und Sparsamkeit ins Werk zu richten, welche nur in einem wohl-eingerichteten Privathause möglich ist. — Hieraus ergibt sich aber auch die Unmöglichkeit, in der wir uns befanden, die gemachten Ausgaben nachträglich zu controlliren, — und auf die Bemerkung, daß wir keine Quittung vermißten, müssen wir das Bekenntniß folgen lassen, daß wir den Beweis — es hätte dasselbe Ziel mit geringern Mitteln erreicht werden können — nicht zu liefern im Stande sind.

Der einzige Weg, der gewiß zu Ersparnissen führen dürfte, wäre, auf die endliche und so lange verzögerte Ausführung des von Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft bereits vor mehrern Jahren beschlossenen Umbaues des Ritterhauses, und für welchen die Fonds bereit liegen, ernstlich zu dringen. Hierdurch würden — abgesehen von der Befriedigung, welche die Ritterschaft darin finden müßte, die hohen und höchsten Herrschaften in ihrem eigenen Hause bewirthen zu können — schon die bedeutenden Kosten, welche allein die Einrichtung der Zimmer im Schlosse und die Erleuchtung desselben ursachen, und welche das letzte Mal allein 427 Rubel 80 Kop. S. M. betragen haben, erspart und durch die Beschränktheit des Raumes auch die Unmöglichkeit herbeigeführt werden, das ganze Gefolge aufzunehmen. — Von den verausgabten

Summen ist übrigens ein nicht unbedeutender Theil auf Gegenstände verwendet worden, welche der Ritter- und Landschaft verbleiben, — wir tragen daher darauf an, es möge von allen der Ritterschaft gehörigen und im Ritterhause aufbewahrten Meubles ein Inventarium angefertigt werden, in dasselbe auch jeder Abgang und jede Vermehrung eingetragen, und endlich die Gegenstände selbst unter Aufsicht der Ritterschaftscomitée oder der Obereinnehmer-Expedition, dem Kastellan zur Aufbewahrung übergeben werden; es würden alsdann die landtäglichen Revisionscommissionen auch auf diesen Theil des ritterschaftlichen Vermögens ihre Aufmerksamkeit zu lenken haben.

Für die Napiersky'sche Urkundensammlung setzt der Landtageschluß von 1833 die Summe von  $716\frac{2}{3}$  Rubeln S. M. aus, die Ritterschaftscomitée hat jedoch diese Summe überschritten, und 796 Rubel  $35\frac{1}{3}$  Kop. S. M. gezahlt; wir stellen diese Mehrzahlung der Rathabition des Landes anheim.

Hiernach sind die Comitéemittel der einzige überschrittene Etat, bei dem die Frage, ob Mangel an Sparsamkeit den Ausfall bewirkt habe, entstehen kann. — Diesen Etat beschweren hauptsächlich:

- 1) Reisekosten für die Glieder der Adelsrepräsentation, welche im Lauf des verfloffenen Trienniums die Summe von 793 Rubeln 45 Kop. S. M. erreicht haben. — Diese Summe ist bedeutend, es muß jedoch in Erwägung gezogen werden, daß, während des in Betracht kommenden Zeitraumes, durch die Verhandlungen wegen des Chausséebaues, wegen der Kornlieferung und wegen

der, uns Allen schmerzlichen, Brinckenschen Angelegenheit, vielleicht mehr als gewöhnliche Veranlassung zu Reisen nach Riga gegeben war, und wir hoffen mit Zuversicht, daß nunmehr die Ritterschaftscommittée den dringenden Wunsch des Landes — Sparsamkeit in ihrem Haushalte herrschen zu sehen, nicht unberücksichtigt lassen wird. Die durch die Kornlieferung geursachten Kosten sind übrigens mit 266 Rubeln *S. M.* refundirt, und gehen zum Theil von obiger Summe ab.

- 2) Aus den Committéemitteln sind zur Disposition des Herrn Landesbevollmächtigten im ersten Jahre . . . . . 653 *Rb.* I *Rp.* *S.*  
im zweiten Jahre . . . . . 1200 = 67 =  
und endlich im dritten Jahre . . . . . 660 = 33 =

---

In Summa 2514 *Rb.* I *Rp.* *S.*

gestellt, und es ist durch dieselben

- 3) bestritten — die Allerhöchst befohlene Reise des Herrn Landesbevollmächtigten nach St. Petersburg. — Reise und Aufenthalt kostete 997 *Rubel*, eine Estafette nach Mitau, die Ankunft der Kaiserin betreffend, 47 *Rubel*, und 632 *Rubel S.* wurden zu Ausgaben verwendet, welche in die Kategorie derjenigen gehören, deren wir eben erwähnten.

Wir haben noch, ehe wir schließen, über die Verwendung des, aus der Cassé des Creditvereins, auf die Hypothek der Ritterschaftsgüter, bezogenen Darlehns zu berichten:

Dieses Darlehn beträgt, nach einem von der Vereinsdirection für die Schuld an die Gesellschaft für Literatur und Kunst gemachten und bei sich in Pfandbriefen unverzinslich asservirten Abzuge von

Esb. Nb. Rp.

1200 Rubeln S. M., . . . . . 239450 —

Durch dasselbe sind bezahlt 6procentige Obligationen:

	Esb. Nb. Rp.
a) an das Collegium allgemeiner Fürsorge . . . . .	1528 80
b) an Obersecrétaire Andréae . . . . .	5000 —
c) an die Doblensche Prediger=Wittwencasse . . . . .	5150 —
d) an die Goldbingensche Prediger=Wittwencasse . . . . .	1200 —
e) an Lottien . . . . .	1050 —

---

Summa 13928 80

Ferner sind bezahlt Einlösungsscheine für . . . . . 139006 —

Capitalwilligungsscheine für 19832 40

---

Summa 172767 20

Unnoch unerhobene Einlösungs- und Capitalwilligungsscheine zu bezahlen . . . . . 10090 70

Zur Deckung unablässlicher Obligationen in vermerkten Pfandbriefen asservirt . . . . . 56592 10

---

Bilanz . . . . . 239450 —

In der Liquidationscasse der Capitalwilligungen und Einlösungsscheine fanden wir einen Bestand von . . . . .	10755 Rub. 80 Kop.
Die annoch zur Auszahlung nicht präsentirten Einlösungs- und Capitalwilligungsscheine betragen aber nur . . . . .	10090 = 70 =
	<hr/>
Zur Befriedigung der Inhaber der verjährten Scheine findet sich mithin ein Rest von . . . . .	665 = 10 =
Es sind bereits von dieser Summe von 1110 Rub. S. abgezahlt 505 Rubel 50 Kop. S., mithin nur noch zu befriedigen . . . . .	604 = 50 =
	<hr/>
Der Ritterschaft zu gut kommender Rest .	60 Rub. 60 Kop.

Wir haben Ihnen, Hochzuverehrende Herren! die Resultate, welche wir im Laufe unserer Untersuchung auffanden, offen und gewissenhaft darzulegen versucht. — Sie werden sie mit uns erfreulich nennen müssen, wenn Sie Ihrem Gedächtnisse zurückrufen wollen, daß das Deficit nur beiläufig 100 Rubel S. M. betragen hätte, wenn der von Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft verfügte Ankauf der Landmarschall Klopmannschen Sammlung im Budget hätte berücksichtigt werden können, und wenn man mit den damals neuen Einrichtungen des Creditvereins vertraut genug gewesen wäre, um nicht zu übersehen, daß an denselben im ersten Jahre 15 monatliche Zinsen zu entrichten waren; — die überaus bedeutenden unvorhergesehenen Ausgaben, deren wir in unserer Relation erwähnten, wären mithin, ohne alle Verschlimmerung unseres Stats, bestritten worden.

Wir behalten uns die Ehre vor, Ihnen an einem der nächsten Tage das Budget für die nächsten drei Jahre vorzulegen.

Dietrich von Wittenheim,  
Deputirter von Selburg.

Carl von Derschau,  
Deputirter von Gränzhof.

Friedrich von Lieben,  
Deputirter von Talsen.

Randsberg,  
Deputirter von Dondangen.

Sergei von Stempel,  
Deputirter von Durben.

Es fehlen Quittungen oder dieselben sind nicht vollständig:

- 1) Ad 21sten März oder Mai 1833 über 88 Rubel 88<sup>3</sup>/<sub>100</sub> Kop. S.
- 2) Ad April 1833 über, dem Nachtwächter gezahlt, 3 Rubel S.
- 3) Ad 10ten April über an die Kanzlei und für Aufwartung gezahltes Gratual.
- 4) Ad 2ten Juni über 57 Rubel S.
- 5) Ad 10ten Juni über 18 Rubel 25 Kop. S.
- 6) Ad 12ten Juni über 100 Rubel S.
- 7) Ad 10ten Mai und 20sten Juni jedesmal über 1000 Rubel B. U.
- 8) Ad 27sten Juni über 2 Rubel S.
- 9) Ad 27sten Juni über 12 Rubel S.
- 10) Ad 8ten August über 10 Rubel S.
- 11) Ad 31sten August über 27 Rubel 25 Kop. S.
- 12) Ad 18ten November über 16 Rubel 10 Kop. S.
- 13) Ad 24sten November über 39 Rubel S.
- 14) Ad 24sten November über 12 Rubel 94 Kop. S.
- 15) Ad 14ten December über 35 Rubel S.
- 16) Ad 14ten December über 10 Rubel S.
- 17) Ad 3ten Januar 1834 über 2 Rubel 50 Kop. S.
- 18) Ad 5ten Januar 1834 über 18 Rubel 25 Kop. S.

- 19) Ad 12ten Januar 1834 über 222 Rubel S.
- 20) Ad 12ten Januar über 15 Rubel S.
- 21) Ad 12ten Januar über 16 Rubel S.
- 22) Ad 21sten Januar über 16 Rubel 50 Kop. S.
- 23) Ad 14ten Februar über 26 Rubel S.
- 24) Ad 14ten Februar über 1000 Rubel B. M.
- 25) Ad 14ten März über 100 Rubel S.
- 26) Ad 22sten März über 28 Rubel S.
- 27) Ad 16ten Juni über 18 Rubel 25 Kop. S.
- 28) Ad 20sten Juni über 378 Rubel 55 Kop.
- 29) Ad 20sten Juni über 245 Rubel 12 Kop. S.
- 30) Ad 14ten September über 140 Rubel 86 Kop. S.
- 31) Ad 14ten September über 21 Rubel S.
- 32) Ad 14ten September über 7 Rub. 95 Kop. u. 11 Rub: 73 Kop. S.
- 33) Ad 27sten September über 9 Rubel S.
- 34) Ad 29sten September über 5 Rubel S.
- 35) Ad 13ten oder 17ten December über 67 Rubel S.
- 36) Ad 18ten December über 9 Rubel 25 Kop. S.
- 37) Ad 19ten März 1835 über 20 Rubel S.
- 38) Ad 22sten Februar 1835 über 18 Rubel S.
- 39) Ad 28sten und 30sten März 1835 über 24 Rubel 30 Kop. S.,  
10 Rubel S., 2 Rubel 50 Kop. S., 27 Rubel Kop. S., und  
279 Rubel 33 Kop. S. M.

- 40) Ad 1sten April 1835 über 3 Rubel S.
  - 41) Ad 1sten April über 30 Rubel S.
  - 42) Ad 20sten April über 29 Rubel 30 Kop. S.
  - 43) Ad 2ten Juni über 18 Rubel 75 Kop. S.
  - 44) Ad 12ten Juni über 1000 Rubel B. U. und 100 Rubel S.
  - 45) Ad 21sten Juni über 2 Rubel 40 Kop. S.
  - 46) Ad 28sten November über 2 Rubel 50 Kop. S.
-

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!  
 Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Deputirte!  
 Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

Durch die Berichterstattung der Herren Rechnungscommissarien werden Sie, meine Hochzuverehrende Herren, zu eben derselben Ueberzeugung gelangt seyn, welche die Obereinnehmerexpedition schon früher aus dem Untersuchungsverfahren selbst genommen hatte, daß die Herren Calculatoren nämlich durch eindringliche Nachforschungen bis in das kleinste Detail der Verwaltung den ihnen gewordenen Auftrag vollständig erfüllt haben, und der Landbotenstube ein treues, die Wißbegierde befriedigendes Bild von der Verwaltung der ritterschaftlichen Finanzen vorlegen würden.

Ehe und bevor ich zur Rechtfertigung einiger, in dem von mir vorgelegten Etat und in meiner Berichterstattung enthaltenen Aufstellungen schreite, deren Richtigkeit von der Revisionscommission nicht anerkannt wird, sey es mir gestattet, sowohl in meinem, als in des Herrn Rentmeisters Namen, den Herren Commissarien für das ausgesprochene ehren-

volle Zeugniß, welches Sie unserer Amtsführung ertheilen, mit wahrhaft aufrichtiger Gesinnung zu danken. Es kräftiget das ernstliche Bestreben die Amtspflichten in allen Beziehungen zu erfüllen, und auch dann in demselben zu beharren, wenn das vorgesteckte Ziel unerreichbar erscheinen muß.

Die Herren Calculatoren sind der Meinung, daß zwei in dem pro ultimo Novembers 1835 übergebenen Etat befindlichen Activa nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Der erste Posten betrifft eine Summe von 1000, der zweite von 2089 Rubeln 76 Kopeken S. M.

Völlig mit der Revisionscommission einverstanden, den ersten Posten für ein Guthaben der Ritterschaftsrente an die Ritterschaft selbst anzuerkennen, bin ich dennoch der Meinung, daß dieses Guthaben, im Etat als Activum aufgestellt, keinen unrichtigen Platz einnimmt.

Nachdem der ritterschaftliche Beschluß, die von Klopmannsche Urkundensammlung für den Preis von 1000 Rubeln S. M. zu kaufen, in Erfüllung gebracht worden war, befand sich die Ritterschaft in dem Besiz eines dem gezahlten Kaufpreise gleich geachteten Sachwerthes, mithin vor und nach dem Kauf in einer gleichen Vermögenslage. — Da aber die Rente den Kaufpreis aus ihren Mitteln nur vorschußweise zahlen konnte, weil diese, lediglich durch den Willen der Ritterschaft veranlaßte Ausgabe, in dem für das leztabgelaufene Triennium angefertigten Budget unberücksichtigt geblieben war, so mußte dieser Vorschuß, so lange die Ritterschaft sich über die Wiedererstattung desselben nicht ausgesprochen hatte, auch im Activetat pro 1835 aufgeführt werden, indem er nur

diesem und keinem spätern Etat zu Gute gerechnet werden darf, wenn die von meiner Seite vorgeschlagene Willigung, Behufs des Vorschusses an die Rentei, Genehmigung erhält; denn wäre dieses Vorschusses nur als einer Ausgabe Erwähnung geschehen, und diese durch eine Willigung der Ritterschaft der Rentei wieder erstattet worden, so würde sich daraus ein Ueberschuß im nächstfolgenden Triennio ergeben, dessen Ursprung in einer früheren Zeitperiode liegt, mithin letzterer nur geschichtlich nachgewiesen werden können, wenn der Verschuß in dem gegenwärtigen Etat nicht aufgeführt wird.

Was den zweiten Posten betrifft, so kann derselbe nach meinem Dafürhalten, mit dem vorbenannten nicht in eben dieselbe Kategorie gestellt werden.

Da der Gläubiger für den Verlauf eines Jahres nur zwölfmonatliche Zinsen zu fordern befugt ist, so kann der Schuldner auch zu keiner Mehrzahlung verpflichtet seyn, und wenn der Letztere in irgend einem Jahreszeitraume funfzehnmonatliche Zinsen zahlt, weil der Termin seines Jahresabschlusses mit dem des Gläubigers differirt, so muß auch wieder der Moment eintreten, in welchem Letzterer durch Entrichtung neunmonatlicher Zinsen für den Zeitraum eines Jahres befriediget wird. So lange also der vom Schuldner geleistete Zinsenvorschuß dem Gläubiger nicht in Anrechnung gebracht wird, ist dieses ein Guthaben des Ersten an den Letzten, im vorliegenden Falle der Ritterschaft an den Creditverein, mithin kein Guthaben der Ritterschaft an sich selbst, und eben deshalb zur Aufstellung als Activum im Etat geeignet. Soll daher dieser von den Herren Calculatoren angenommene Ausfall im nächsten Budget durch eine

separate Willigung gedeckt werden, so wird der Zinsenbedarf um eben so viel geringer in Anschlag kommen müssen, oder mit andern Worten, man wird zur Deckung des Zinsenbedarfs für 36 Monate mit einer Willigung ausreichen, die dem Zinsbetrage für 33 Monate gleich ist.

Was die von den Herren Calculatoren gemachte Aufstellung betrifft, daß sich in vielen Fällen die Ausgaben durch nicht quittirte Assignationen belegt finden, muß ich bemerken:

Der in andern Behörden stattfindende Modus, die Cassenverwaltungen, es sey durch Anweisungsbücher oder durch besondere an sie gerichtete schriftliche Aufträge, die man Assignationen heißt, zu Zahlungen zu autorisiren, in welchem Falle die Quittung des Empfängers eine nothwendige Bedingung zum Nachweis der geleisteten Zahlung ist, weicht von dem bei der Ritterschaftscommittée üblichen Gebrauch ganz ab, indem diese den Personen selbst, die bezahlt werden sollen, die Anweisungen, die da lauten: gegen diese Assignation &c., einhändig, um gegen Auslieferung derselben an die Ritterschaftsrentei von dieser ihre Befriedigung zu erhalten. Man ist hier von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Act der Aushändigung der Assignation an die Rentei unmittelbar als Beweis der geleisteten Zahlung dient, und daß im Fall eines darüber erhobenen Streites, der Beweis: daß die Assignation sich nicht auf eine rechtsnützende Weise in Gewahrsam der Rentei befinde, von demjenigen, der dieses behauptet, geführt werden müsse. Wenn dagegen die geleistete Zahlung durch eine Quittung belegt ist, deren Richtigkeit geläugnet wird, so muß das Factum, der zum Zahlungsempfang Berechtigte habe wirklich selbst quittirt, von der Rentei bewiesen werden. Im letztern Falle würde die

Rentei sich demnach in einer zur Vertheidigung schwierigen Lage befinden. Wenn nun auch, binnen eines Zeitraumes von mehr als zwanzig Jahren, bei dem in der Rentei üblichen Gebrauch auch nicht ein einziger Streit über nicht empfangene Zahlung sich erhoben hat, so ist die Obereinnehmerexpedition dennoch bereitwillig, ihn gegen jeden andern, mehr Sicherheit gewährenden, zu vertauschen.

Was endlich die beiden Gagenquittungen des Secretairs des Landesbevollmächtigten und des Ritterschaftsarztes betrifft, die von den Empfängern zu unterschreiben vergessen worden sind, so wird bemerkt: daß demohnerachtet die Richtigkeit der geleisteten Zahlungen durch Quittungen über spätere, für dieselben Gegenstände, geleistete Zahlungen nachgewiesen werden kann.

Dem Vorschlage der Herren Calculatoren, daß die Direction der Staatsrätthin von Hahnschen Stiftung ersucht werde, die ihr gebührenden Zinsen in einer Summe gegen Quittung zu beziehen und über die Verwendung derselben ein besonderes Buch von dem Herrn Rentmeister zu führen, trete ich, überzeugt von der Nützlichkeit, bei; dagegen scheint mir die in Ermangelung der Annahme dieses Vorschlages gemachte Proposition nicht zweckmäßig, weil nach derselben das Contobuch, nicht wie bisher, sich lediglich auf Gegenstände der ritterschaftlichen Angelegenheiten beschränken würde.

Die Zweckmäßigkeit eines separat zu führenden Rückstandsbuchs, zur Erleichterung künftiger Rechnungsrevisionen, wird anerkannt, jedoch mit dem Bemerkten: daß die Ritterschaftscommittée bestimmen möge, welche unter den von ihr angewiesenen Zahlungen sich zum Eintragen in dieses Rückstandsbuch qualificiren.

Nach der Bemerkung über die Unzweckmäßigkeit der alljährigen Etatsaufstellungen, tritt die Obereinnehmerexpedition mit voller Ueberzeugung bei, und ist der Meinung, daß die Beibehaltung der Jahresrechnungen und die Anfertigung des Etats nach Ablauf des Trienniums, von einem Landtage zum andern, dem beabsichtigten Zwecke völlig angemessen und ausreichend erscheint.

Unter den von den Herren Calculatoren gemachten Ausstellungen gegen drei von der Rentei erfolgte Zahlungen, daß sie an zum Empfange nicht gehörig oder gar nicht legitimirte Personen geleistet worden sind, befindet sich eine im Betrage von 108 Rub. S. M., wo die in der Assignation befindliche Legitimation des Empfängers übersehen; eine, deren Werth um 1000 Rubel S. M. zu hoch angegeben und auf die halbjährige Gage des Mannrichters von Vietinghoff Bezug hat, über welche er eigenhändig quittirt, und zu deren Empfang er seinen Sohn durch eine, auf gewöhnlichem Papier ausgestellte, Vollmacht autorisirt hat. Die dritte Zahlung ist zwar an eine zum Empfange nicht schriftlich legitimirte, aber von dem Herrn Rentmeister gekannte Person geleistet.

Der Gagenvorschuß an den ehemaligen Ministerial, ist auf eine Anweisung der Committée geschehen und demselben bereits von seiner Gage abgezogen worden.

Die Obereinnehmerexpedition stimmt mit der Meinung der Herren Calculatoren überein, daß die Ritterschaft, die auf den frühern Landtagen, wegen unerhobener Strafzinsen für nicht terminmäßig eingezahlte Arrenden, von der Committée und dem Obereinnehmer aufgestellten rechtfertigenden Ansichten, gebilliget und anerkannt hat.

In dem Arrendecontract heißt es :

„Die Zahlung erfolgt durchaus in Silber-Rubeln halbjährig pränumerando, und zwar: am 4ten Juni und am 12ten December jeden Jahres. Wer in den festgesetzten Terminen die Arrende nicht pränumerirt hat, unterwirft sich sofort einem Monitorio und unausbleiblicher Execution mit einem Procent monatlicher Strafzinsenzahlung und Vergütung der Kosten.“

Nach der strengen Auslegung des Sinnes vorstehenden Arrendepunkts wären nur, nach vorhergegangener richterlicher Abmonition, die Strafzinsen in Verbindung mit bedeutenden Gerichtskosten zu erheben, welche letztere die ersteren um Vieles vermehren würden, weshalb denn auch die Committée bis hiezu, bei begründeter Ueberzeugung, daß die ungesäumte Einleitung zum richterlichen Verfahren in den meisten Fällen als rücksichtslose Härte bezeichnet werden dürfte, von der Berechtigung keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Vorschlag aber, daß die Pön auf versäumte Arrendezahlung ganz aufgehoben werden solle, dürfte, in Ausführung zu bringen, nicht rathsam seyn, weil die Einzahlungen in die Rentei alsdann über die Gebühr ausbleiben möchten, ohne daß der Ritterschaftscommittée ein Mittel übrig bleibt, sich für den Nachtheil, der ihr aus einer so säumigen Zahlung erwachsen könnte, schadlos zu halten.

Die besonders zu beschleunigende Vermessung des Ritterschaftsforstes, dürfte mit zuverlässig vorauszusetzenden Schwierigkeiten verbunden seyn, und in den Vermessungsplan des Revisors, so viel ich ihn kenne, störend einwirken. — Die von dem Landtage zur Verbesserung

der Ritterschaftsgüter angeordnete Commission wird, wie sie selbst erklärt hat, ihre Verbesserungspläne nur dann sachgerecht begründen können, wenn das ganze Areal der Ritterschaftsgüter vermessen ist, und nach meiner Kenntniß des Waldterrains, wird der Ankauf von Bauholz, auch nach erfolgter Vermessung und Abschätzung des Forstes, noch für mehrere Jahre nothwendig bleiben, wenn ein den Bedürfnissen angemessener Bestand von starkem Bauholz erzielt und der junge Anwuchs geschont werden soll.

Die vorgeschlagene Aufnahme eines Inventariums über die der Ritterschaft gehörigen Mobilien im Ritterhause, welche schon gegenwärtig unter Gewahrsam und Pflege des Kastellans stehen, erscheint ganz zweckmäßig.

Übereinnehmer von M e d e m.

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!

Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Deputirte!

Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

Veranlaßt, noch ein Mal vor Ihnen, Hochzuverehrende Herren, das Wort zu ergreifen, eines Theils, um unsern Entwurf zum Budget für die nächsten drei Jahre zu entwickeln, andern Theils aber auch, um auf die Beantwortung unserer Relation von Seiten des Herrn Obergemeinners noch Einiges zu erwiedern, können wir diese sich uns darbietende Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne mit der tiefgefühltesten Dankbarkeit vor Einer Hochwohlgebornen Landbotenversammlung zu erklären, daß uns ein höherer Lohn, als unsere geringen Bemühungen verdienen und wir zu erlangen uns schmeicheln durften, zu Theil geworden ist, wir meinen Ihr ehrenvolles Anerkenntniß und das für uns so schmeichelhafte der Obergemeinners Expedition.

Wir würden auf die, zwischen der Obereinnehmerexpedition und uns, obwaltende Meinungsverschiedenheit, in Betreff des Ihnen, Hochzuverehrende Herren, vorgelegten Etats pro ultimo Novembers 1835, nicht mehr zurückkommen, wenn wir unsern alleinigen Zweck, eine deutliche Einsicht in die gegenwärtige Vermögenslage Einer Hoch- und Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft zu sichern, bereits erreicht zu haben glauben dürften; der am gestrigen Tage vor Ihnen, hochzuverehrende Herren, gehaltene Vortrag des Herrn Obereinnehmers, scheint uns jedoch einem unvermeidlichen Mißverstehen ausgesetzt, dem wir entgegenzutreten uns verpflichtet glauben.

Die mehrberegte Summe von 2089 Rubeln 76 Kopelen S. M., welche nach unserer Meinung mit Unrecht im Activetat steht, ist nämlich kein Zinsenvorschuß, sondern ein Ausfall, der dadurch entstand, daß das wirkliche Zinsenbedürfniß im Budget beiläufig um jene Summe zu gering berechnet war, in keiner Beziehung ein Guthaben der Ritterschaft an den Creditverein, der niemals mehr Zinsen von der Ritterschaftsbrente empfing, als er in jedesmaligen Zahlungstermine, für die bereits verflossene Zeit, zu fordern berechtigt war, mithin, wenn er eine Stelle im Activetat der Ritterschaft einnimmt, unwiderleglich ein Guthaben der Ritterschaft an sich selbst; und wenn Ihre Commissarien in ihrem Budget für die nächsten 36 Monate, den Zinsenbedarf nur für 33 Monate berechneten, so geschah es nicht, weil dem Creditverein Zinsen für drei Monate vorgeschossen sind, sondern weil die Ritterschaft demselben, wegen man-

gelder Coincidenz der Zahlungsstermine, während des in Rede stehenden Zeitraumes nur für 33 Monate Zinsen schuldig ist; wir dürfen daher die in unsrer Relation gebrauchten Worte wiederholen: daß es einer das wirkliche Zahlungsbedürfniß um 2089 Rubel 76 Kopeken und um 1000 Rubel S. M. übersteigenden Willigung bedarf, um denjenigen Standpunkt in der ritterschaftlichen Vermögenslage zu erringen, den der Ihnen, Hochzuverehrende Herren, vorgelegte Etat als bereits gewonnen bezeichnet.

In Beziehung auf unsern Antrag: die Uebereinnehmerexpedition möge die von ihr auf Assignation der Comittée geleisteten Zahlungen durch Quittungen der Empfänger belegen, müssen wir uns ebenfalls zu der, der Meinung des Herrn Uebereinnehmers gerade entgegenstehenden, Ansicht bekennen; wir sind nämlich überzeugt, daß, nach den unzweifelhaftesten Rechtsgrundsätzen, von der Ritterschaftsrentei der Beweis, daß die in ihrem Besiß befindlichen Quittungen wirklich von den Ausstellern herrühren, ein Verfahren, das, wenn es begründet wäre, jede Ertheilung einer Quittung ganz unnütz machen würde, niemals gefordert werden kann; eben so wenig wäre derjenige, der eine Assignation der Ritterschaftscomittée verloren hätte, zu dem Beweise zu verpflichten, daß die Ritterschaftsrentei mit Unrecht zu ihrem Besitze gelangt sey, sondern er würde im Gegentheil im Wege des Provocationsprocesses Alle und Jede, welche an das von ihm vermißte Document Ansprüche haben, zur Anmeldung und Rechtfertigung derselben auffordern, widrigenfalls dasselbe mor-

tificirt, die Committée aber verpflichtet werden soll, ein mit demselben gleichlautendes auszufertigen, und zur Disposition des Provocanten zu stellen. Ihre Commission, Hochzuverehrende Herren, glaubt also auch hier, auf den Grundsatz gestützt, daß der Besitz desjenigen Documents, welches den Auftrag zur Zahlung enthält, den Beweis der wirklich geleisteten Zahlung nicht entbehrlich machen kann, auf ihrem Antrage beharren zu müssen.

Wir glauben nicht, daß die von den Pfrrendatoren der Ritterschaftsgüter verwirkten Strafzinsen für verspätete Pfrrendezahlungen „nur nach vorhergegangener richterlicher Admonition“ erhoben werden dürfen, wenn die Pfrrendatoren, ohne dieses Zwangsmittel, ihrer Verbindlichkeit nachkommen; wird jedoch der betreffende Contractspunkt niemals in Ausübung gebracht, so wird er auch die Herren Pfrrendatoren niemals zu einer prompteren Einzahlung bewegen; er kann mithin als unnütz aufgehoben, oder er muß nach unserer Meinung von sämtlichen Verpflichteten befolgt werden.

Von unserm Antrage, in Betreff der vorzugsweise zu beschleunigenden Vermessung des Waldgrundes der Ritterschaftsgüter, treten wir, nachdem wir erfahren, daß die ganze Arbeit in etwa 2 Jahren beendigt seyn dürfte, und der Meinung des Herrn Obergemeinverwalters, daß diese Anordnung auf den Plan des Revisors störend einwirken dürfte, beipflichtend, bereitwillig zurück.

Wenn wir Ihnen, Hochzuverehrende Herren, bereits jetzt das Budget für die nächsten drei Jahre vorlegen, so kann es nur unter dem Vorbehalte geschehen, in dem nächsten Landtagstermine die etwa bis dahin von Einer Ritter- und Landschaft gewilligten Summen nachtragen zu dürfen.

Die Zulage zu den Kanzelleifosten für Correspondenz, die Gage des Selburgschen Mannrichters, die Zulage für Torfstich und Kalkbrand, und die Diäten beim Wilnaschen Chausséebau, brauchten wir nicht mehr in das Ausgabebudget aufzunehmen, und zu den Reparaturen des Ritterhauses haben wir nur 250 Rubel S. M. ausgesetzt, weil wir nicht zweifeln, daß endlich ein Mal der Umbau desselben beginnen und in dieser Zeit die Reparaturen unnöthig machen werde. Dagegen haben wir 400 Rubel S. M. jährlich für die Commission in Sachen der Bauernverordnung aus den in unsrer Relation entwickelten Gründen, und 333 $\frac{1}{3}$  Rub. S. M. jährlich für die Vermessung der Ritterschaftsgüter, auf Antrag des Herrn Ubereinnehmers, in das Ausgabebudget gestellt. Den Reservefonds glauben wir nicht zu hoch mit 954 Rub. 99 Kopfen S. M. ausgestattet zu haben, da die Nothwendigkeit, wegen des bevorstehenden Umbaues des Ritterhauses, für die gegenwärtig dasselbe bewohnenden Ritterschaftsbeamten Wohnungen zu mietzen, eine nicht unbedeutende Ausgabe verursachen wird.

Die Einnahme betreffend, haben wir die Arrenden mit derselben Summe veranschlagt, mit welcher sie im Budget von 1833 aufgeführt stehen, und

es ist eher eine Erhöhung als eine Herabsetzung derselben bei dem nächsten Ausbot zu erwarten. Der Zinsenertrag der fruchtbar angelegten Cassenbestände läßt sich nicht genau berechnen; es besitzt nämlich die Ritterschaft gegenwärtig 27,760 Rub. S. M. in Liv- und Kurländischen Pfandbriefen; da jedoch aus diesen Mitteln der Umbau des Ritterhauses, die Kosten des gegenwärtigen Landtages, die Gagierung des Genealogen für die letzten 3 Jahre und die Kosten der Vermessung der Ritterschaftsgüter zum Theil bestritten werden müssen, so kann man nicht auf volle Zinsen der ganzen erwähnten Summe rechnen; wir haben sie nach dem Maaßstabe des abgelaufenen Trienniums auf 700 Rubel S. M. veranschlagt, sind jedoch von einer größeren Einnahme überzeugt, indem die von dem Creditverein zu gewärtigende Rückzahlung des demselben bis hiezu unverzinslich gemachten Vorschusses von 3000 Rub. S. M. das zinstragende Capital vergrößern, und der für nicht erhobene Einlösungs- und Capitalwilligungsscheine in Pfandbriefen asservirte Betrag von 10,407 Rub. 90 Kopeken S. M., unsern Zinsengewinn bis zur Beendigung des dieserhalb einzuleitenden Prozesses vermehren wird.

Die durch die letzte Revision zu Tage gekommene bedeutende Vermehrung der Volkszahl, hat es möglich gemacht, die Seelenwilligung vorläufig auf 9 Kopeken Silbermünze zu bestimmen; diese Bestimmung würde aber modificirt werden, wenn der früher gebräuchlich gewesene sogenannte Abschlag der oberländischen Seelen genehmigt werden sollte.

Schließlich übergeben wir, Hochzuverehrende Herren, Ihnen die aus unserer Relation geschöpften Deliberationspunkte zu Ihrer Beschlußnahme und Begutachtung.

Friedrich Lieben,  
Talsenscher Deputirter.

Carl v. Derschau,  
Deputirter von Gränzhof.

Randsberg,  
Deputirter von Dondangen.

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!  
 Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Deputirte!  
 Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

Es wurde mir der ehrenvolle Auftrag der Revision des St. Catharinenstifts. Auf Grund bestehender Anordnungen wurde von Seiten der Gouvernements - Regierung der Witausche Herr Oberhauptmann von Kleist zu diesem Geschäft zudelegirt, und das Resultat unserer gemeinsamen Revision möge aus Folgendem hervorgehen:

- I) Ergab sich als Resultat der dreijährigen Cassenverwaltung, daß der Activetat des St. Catharinenstifts sich in dieser Zeit um die Summe von 892 Rubeln  $6\frac{1}{3}$  Kop. S. M. vermehrt hat, eine dem Stift im Betrage von 251 Rubeln  $3\frac{1}{3}$  Kop. S. M. zugefallene Erbschaft mit eingerechnet.

Diese Vermehrung des Activvermögens fand Statt ungeachtet bedeutender Ausgaben für Bauten, bedeutender Zulagen, die auf Anordnung des Collegii allgemeiner Fürsorge, mit Berücksichtigung der so sehr gesteigerten Preise für Lebensbedürfnisse, zur

Alimentation der Stiftsgenossen hergegeben werden mußten, und findet einzig und allein ihren Grund in der eben so umsichtigen als zweckmäßigen Verwaltung des Herrn Stiftscurators Reichsgrafen und Ritters von Medem, der zu wiederholten Malen den ihm als Stiftscurator zukommenden Gehalt von 133 $\frac{1}{3}$  Rubeln zu Gunsten der Stiftsgenossen fallen ließ.

- 2) Ergab es sich, daß sämtliche dem Stifte gehörigen Capitalien, bestehend in den Summen von 20,000 Thalern Alb., und in 23,500 Rubeln S. R., erstere Summe bei der Kurländischen Ritterschaft zu 6 Procent, letztere aber in Kurländischen Pfandbriefen zu 5 Procent Zinsen, wohl angelegt sind.
- 3) Ergab sich aus einer sorgfältigen Inspicirung sämtlicher Stiftsgebäude, daß diese, so viel es ihr vorgerücktes Alter nur gestattet, sorgfältig erhalten und im guten Zustande sind, bis auf die hintere Seite des Stifts-Hauptgebäudes, das hier allerdings einiger Reparaturen zu bedürfen scheint, und die Holzscheune, die neu erbaut werden muß. Auch fanden wir hier einen aus eigenen Mitteln des Herrn Curators erbauten, dem Bedürfnisse des Stiftshaushaltes aber unumgänglich nöthigen Fasel- und Viehstall, dessen Aufbau einen Kostenaufwand von circa 250 Rubeln S. R. veranlaßt haben soll.
- 4) Legte der Herr Stiftscurator uns die hier angelegten Schreiben des Collegii allgemeiner Fürsorge sub No. 837 und 1080 vor, aus welchen ersichtlich, wie die hochselige Frau Kammerherrin Elise von der Recke, geb. Reichsgräfin von Medem, mittelst Testaments Behuf des Unterhalts zweier adelichen Damen, vor-

zugsweise aus den Familien von Medem, von der Recke aus dem Neuenburgschen, und von Holten aus dem Sattickenschen Hause, 6000 Thaler Alberts legirt, die Zinsen aber von dem besagten Capital vorzugsweise dem Herrn Tiedge zu lebenslänglicher Nutzung vermacht hat.

Da nun aber die Zinsen des Capitals von 6000 Thl. Alb. nach dermaleinstigem Hinscheiden des Herrn Tiedge in 4procentigen Renten nicht hinreichend erscheinen zum Unterhalt zweier Damen, so glaubt der Herr Stiftscurator es unter solchen Umständen dem Sinne der wohlthätigen Stifterin am allerentsprechendsten, wenn fürs Erste nur einer Dame der nöthige Unterhalt aus diesen Zinsen gereicht werde, der dann aber nachbleibende Theil der Zinsen so lange zinstragend angelegt werde, bis er zum Capital geschlagen, endlich auch der Errichtung der zweiten Stelle, und somit der Bestimmung des Testaments entsprechen dürfte.

Da bei der bevorstehenden Zinsenreduction der Kurländischen Pfandbriefe auch dem St. Catharinenstift eine Schmälerung seines Einkommens um 235 Rubel S. M. bevorsteht, bei dem immer steigenden Alter der Stiftsgebäude aber, ein kostspieliger Umbau, wo nicht gar Neubau derselben zu befürchten ist, hierzu aber kein Fonds vorhanden, wenn dieser sich anders nicht aus den jährlichen Ersparnissen des Stiftshaushaltes ergeben dürfte, so glaubt Unterzeichneter es dem Geiste Einer Hochwohlgeborenen Kurländischen Ritter- und Landschaft entsprechend, wenn Hochdieselbe großherzig dafür sorgen wollte, daß das spärliche Einkommen des St. Catharinenstifts nicht durch jährliche Zinsreductionen geschmälert werde, sondern Sie von Sich aus da hülfreich einschreiten wollte, wo ein

dem größern Theil des Kurländischen Adels günstiges Ereigniß, die Reduction der Zinsen, die Wohlstandsverhältnisse unserer milden Stiftung gefährdet.

Der Unterzeichnete trägt demnach darauf an, daß bei der bevorstehenden Reduction der Zinsen von 5 auf 4 Procent dem St. Catharinenstift wegen des mit 23,500 Rubeln S. M. in Kurländischen Pfandbriefen angelegten Theils seines Vermögens eine alljährliche Zulage von 235 Rubeln S. M. aus der Ritterschaftscasse gereicht werden möge, daß ferner dem Herrn Stiftscurator, Reichsgrafen und Ritter von Medem, in gerechter Anerkennung seiner Verdienste um das St. Catharinenstift, der Dank des Landes werde. Mitau, den 30sten Januar 1836.

Heinrich von Bach,  
Erwahlscher Landtagsdeputirter.

# Landtagsacten 1836.



Kirchspielsdeliberatorien.

---

I.

A. **E**s möge eine Bestimmung herbeigeführt werden, daß die aus ihrer bisherigen Gemeinde ausgetretenen Individuen bei der nächsten Umschreibung bei der Gemeinde, in der sie alsdann ihr Domicil haben, unbedingt angeschrieben werden. (Talsen, Golbingen, Wormen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Der Landtag möge erwirken, daß nur alle drei Jahre zu Martini Kündigungsjahre, die Wechselung zu Georgi des nächstfolgenden Jahres und die dreijährige Umschreibung im Juni Monat des nämlichen Jahres stattfinden möge, wodurch die ausgetretenen Individuen nur bis zum Ablauf des Jahres ihre Abgaben zu entrichten und keine andere Caution beizubringen hätten, als einen Schein über ihre Aufnahme von Seiten der Gemeinde, zu der sie übertreten, welcher der Umschreibungsliste beizufügen wäre und die frühere Gemeinde zur Abschreibung ohne Weiteres berechtigen würde. (Neuenburg, Aug.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

C. Die Committée möge instruiert werden, zu erwirken, daß die von einer Bauergemeinde für ein Individuum, welches in seiner bisherigen Gemeinde seinen Dienst gekündigt hat, geleistete Abgabencautio dieselbe — sobald der Uebertretende zu Georgi in sein neues Dienstverhältniß eingetreten ist — auch unbedingt verpflichtet, bei der nächsten dreijährigen Umschreibung dieses Individuum bei sich zu verzeichnen, im Weigerungsfalle aber der früheren Gemeinde alle Schäden und Kosten zu ersetzen. Der Schein, den die neue Gemeinde der früheren Gemeinde des Uebergetretenen auszuhändigen hat, soll zu gleicher Zeit dieser letzteren sofort als Legitimation zur Abschreibung des ausgetretenen Individuums dienen, und sie berechtigen, mit der Abgabenzahlung für dasselbe einzuhalten, welche die neue Gemeinde von dem Augenblicke des Umschreibungstermins an selbst zu entrichten verpflichtet seyn soll. (Gränzhof, Neuenburg, Luz.)

### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach §. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen.

Da die in der Regierungspublication vom 28sten März 1827 No. 29. enthaltenen Bestimmungen über die Umschreibung der aus einer Gemeinde in die andere übergetretenen Individuen sowohl bei den Kreisgerichten, als bei den höhern Landesautoritäten verschiedenartige Auslegung finden, so wäre die Herbeiführung einer präcisen, die Verpflichtung der Umschreibung der neuen Gemeinde deutlich auferlegenden gesetzlichen Verordnung der Committée dringend zu empfehlen, und zwar in der

sub Lit. C. entwickelten Art und Weise. Die sub Lit. B. proponirte Beschränkung des Kündigungsrechtes auf einen dreijährigen Termin ist als eine Einschränkung der durch die Bauerverordnung den Bauern zugesicherten Freizügigkeit nicht zu empfehlen.

## 2.

Es möge erwirkt werden, daß die Individuen, welche aus ihrem frühern Gemeindeverbande zu treten beabsichtigen, nach vorangegangener Kündigung zu Martini, gesetzlich gestellter und angenommener Abgabencautio und Berichtigung ihrer Schulden, gehalten seyen, in sechs Wochen, nämlich bis Weihnachten, sich mit der Bescheinigung ihres neuen Dienstherrn bei ihrer bisherigen Gutsverwaltung zu melden, widrigenfalls ihre Kündigung als nicht geschehen zu betrachten und sie bei ihren frühern Gemeinden zu verbleiben genöthigt seyn sollen. (Donbangen.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach §. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen. Der Beschluß der Einführungscommission vom 10ten Januar 1833 Punkt 10. schreibt den kündigenden Gemeindegliedern die im obigen Deliberatorio gewünschte Verpflichtung bereits vor, gestattet ihnen jedoch hiezu eine Frist bis zum 26sten März; da jedoch der Zeitraum zwischen diesem Tage und Georgi für die Gutsverwaltungen zu kurz scheint, um die abgehenden Individuen — deren definitiven Austritt sie erst mit Beibringung der Dienstbescheinigung der neuen Gemeinde erfahren — durch

andere zu ersetzen, so erscheint es um so empfehlenswerther, die Com-  
mittée zu instruiren, auf Realisirung des im obigen Deliberatorio enthal-  
tenen Wunsches, wo gehörig hinzuwirken, als ohnehin dadurch für die-  
jenigen Bauern, welche auf Grund der Eviction ihrer neuen Gemeinde  
umziehen, keine Beschränkung entstehen würde, da bereits nach dem  
Beschluß der Einführungscommission vom 4ten März 1832 No. 50. jene  
Cautionbescheinigung bis Weihnachten beigebracht seyn muß, und folg-  
lich nur die geringe Zahl solcher Individuen treffen würde, welche aus  
eigenen Mitteln die Caution für ihre Abgaben zu leisten im Stande sind.

## 3.

Es möge erwirkt werden, daß rücksichtlich des Uebertritts der  
Bauern aus einer Gemeinde in die andere, einzig und allein die Bestim-  
mungen des Publicandums der Einführungscommission vom 28sten März  
1827 zur Richtschnur dienen mögen. (Erwählen.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Nach der von dem Erwählenschen Herrn Landboten gegebenen  
authentischen Interpretation bezieht sich der Wunsch des Kirchspiels vor-  
zugsweise auf Beibehaltung der Punkte I. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.  
12. 13. 19. 24. 25. 27. des oballegirten Publicandums. Da nun aller-  
dings durch die Beschlüsse der Commission in Sachen der Kurländischen  
Bauerverordnung vom 23sten Mai und 14ten August 1835 zweifelhaft  
geworden, in wiefern jenes Publicandum nach eingetretenem definitiven

Freiheitszustande annoch gesetzliche Kraft habe, so wäre die Comitée zu instruiren, gehörigen Ortes zu erwirken, daß alle Bestimmungen jenes Publicandum, welche auf die bis Weihnachten beizubringende Caution Bezug haben, aufs Neue als gesetzliche Bestimmungen promulgirt würden.

## 4.

Die Vorschrift der Gouvernementsregierung vom 26sten October 1833 No. 7081., mittelst welcher die Verwaltungen der Kronsgüter autorisirt werden, die Cautionssattestate für die eintretenden Gemeindeglieder auszustellen, möge dahin emendirt werden, daß solches nur mit Zuziehung und im Namen der Gemeinden, und mit Attestirung des örtlichen Gemeindeggerichts geschehen könne, weil die einseitigen Sicherheitsbestellungen durch das öftere Wechseln der Verwaltungen nur zu Irrungen und Mißverständnissen führen. (Merkt.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Da obige Vorschrift nicht nur allen gemeinrechtlichen Begriffen, sondern auch der im Punkt 5. der Regierungspublication vom 28sten März 1827 No. 29. enthaltenen speciellen Vorschrift zuwider läuft, überdies auch das Interesse der ein Individuum entlassenden Gemeinden im höchsten Grade durch die Abwesenheit aller Sicherheit bei den Verwaltern der Kronsgüter gefährdet, so wäre die Comitée aufs Dringendste zu instruiren, die Abänderung des Regierungsbefehls vom 26sten October

1833 No. 708I. nach dem im Deliberatorio enthaltenen Sinne zu bewirken.

5.

A. Der Landtag möge sich bei der Commission in Bauernangelegenheiten dahin verwenden, daß eine namhafte Geldpön für diejenigen festgesetzt werde, welche Mädchen der Bauergemeinden nach Städten und dahin entlassen, wo sie dem Ackerbau entzogen werden. (Sandau.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Desgleichen, mit dem Zusätze, daß die Mädchen auch in Krügen und Mühlen nicht sollen dienen dürfen, und daß die Uebertreter des Gesetzes in eine verhältnißmäßige Strafe zu vertheilen seyen. (Erwahlen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Der Beschluß der Einführungscommission vom 24sten October 1830 No. 212 hebt für die Mädchen die Ackerbau- und Landpflichtigkeit der Bauern auf und gestattet ihnen, unter nur geringen Einschränkungen auch in Städten, ja selbst in Riga, Dienstcontracte einzugehen; der Mangel an Mädchen indessen, der sich auf dem Lande in den letztern Jahren fühlbar gemacht, läßt es als ein dringendes Bedürfniß erscheinen, daß die im Allgemeinen für den Bauernstand im §. 555. der Bauerverordnung gegebenen Bestimmungen auch auf die weiblichen Individuen ihre Anwen-

bung behalten, weshalb die Committée zu instruiren wäre, die von ihr bereits zufolge der Instruction des vorigen Landtages bei der Gouvernementsobrigkeit gemachte, jedoch unbeantwortet gebliebene Vorstellung zu erneuern und sich hiebei auf die Bestimmungen der Bauerverordnung zu berufen, welche der Einführungscommission Abänderungen der Bauerverordnung, welche die Grundprincipien derselben alteriren, nur mit namentlicher Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät gestatten, um ein dem Wunsche des Landes entsprechendes Resultat herbeizuführen.

Die sub Lit. B. gewünschte Ausdehnung auf Krüge und Mühlen scheint jedoch um so weniger zweckmäßig, als derartige Dienstcontracte die Mädchen, da wo Krüge und Mühlen mit Land verbunden sind, dem Ackerbau nicht entziehen und auch im Allgemeinen in einem Gebrauche begründet sind, der älter ist, als selbst die Bauernfreiheit.

## 6.

Der Landtag möge eine Verordnung von Seiten der Commission in Angelegenheiten der Bauernverfassung herbeiführen, durch welche verhütet werde, daß einzelne Güter mehr arbeitsfähige Menschen in Dienst nehmen, als der Ackerbau daselbst erfordert. (Candau.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach §. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen. Würde die Freizügigkeit der Bauern eben so beschränken, als das Interesse der Gutsbesitzer verletzen.

## 7.

Eine Bestimmung darüber herbeizuführen, für wie viel Jahre ein aus solchen Gemeinden, für welche die Gutbesitzer die Abgaben bezahlt haben, austretendes Individuum dieselben zurückzuerstatten haben solle. (Talsen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach §. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen.

Eine allgemeine Bestimmung läßt sich hierüber füglich nicht geben, indem nach allgemeinen Rechtsprincipien in allen concreten Fällen zu entscheiden ist, je nachdem die Abgabenzahlung von Seiten des Gutsherrn als eine ihm nach der Gehorchstabelle etwa obliegende Verpflichtung, oder als ein stillschweigendes Darlehn, oder endlich nach specieller desfalligen Convention geleistet worden, daher denn das obige Deliberatorium überflüssig erscheint.

## 8.

Es möge eine Bestimmung getroffen werden, daß — wenn Aeltern mit nicht zahlungsfähigen Söhnen aus einer Gemeinde in eine andere übertreten — die neue Gemeinde derselben, für die noch nicht zahlungsfähigen Kinder die gesetzmäßigen Abgaben derselben nach der Bestimmung der Krone an die frühere Gemeinde entrichte. (Talsen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach §. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen.

Da die Gemeinden die Steuern unter sich nur auf zahlungsfähige Individuen repartiren, so kann auch nur von solchen austretenden Individuen, die sich in jener Kategorie befinden, eine Abgabentrachtung gefordert werden, woher denn eine Ausdehnung auf nicht zahlungsfähige nicht billig erscheint. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Cautionsleistung für Getränkesteuer, als dem Gutsherrn und nicht der Gemeinde obliegend, und als auf Häupter und nicht bloß auf zahlungsfähige Individuen repartirt, vom Gutsherrn auch für die nicht zahlungsfähigen Kinder ausgetretener Gemeindeglieder zu leisten ist.

### 9.

A. Es möge die Bestimmung herbeigeführt werden, daß es jedem Gutbesitzer freistehe, den zum Gute verzeichneten Gemeindegliedern zu kündigen, und namentlich denjenigen, die arbeitsfähig sind, falls ihnen nachgewiesen wird, daß sie ein anderweitiges Unterkommen finden. (Wormen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Im Fall ein Gemeindeglied für seine Verpflichtungen gehörige Sicherheit nachweist, und ihm der Eintritt in eine andere Gemeinde erschwert wird, soll dasselbe obiger Bestimmung nicht unterworfen seyn. (Wormen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Da das Reciprocitätsrecht hinsichtlich der Kündigung von Seiten der Bauern an die Herren und vice versa in der Bauerverordnung enthalten ist, so wäre allerdings die Committée zu instruiren, eine Bestimmung herbeizuführen, welche jenes Recht von den dasselbe für die Herren erschwerenden Bedingungen befreie, und zwar in dem im Deliberatorio angedeuteten Sinne.

#### 10.

Die Kreisgerichte mögen permanent seyn und keine besonderen Caudenzen für deren Geschäfte stattfinden. (Privatgüter Rauden, Neumocken und Raiwen.)

#### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach §. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen.

Das Bedürfniß hiezu scheint nicht allgemein fühlbar, und auch hierbei zu berücksichtigen, daß die Gage des Kreisrichters nicht derartig ist, um eine eben so ununterbrochene Amtsthätigkeit von ihm verlangen zu können, als von den mit ihm in einer Categorie befindlichen besser gagirten Beamten des Landes.

#### 11.

Der Landtag oder die Committée möge bei den höhern Autoritäten erwirken, daß die Herbstcadence der Kreisgerichte, statt vom 1sten Octo-

ber bis 1sten December, von Mitte Octobers bis Mitte Decembers währe.  
(Goldingen, Wormen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Frage:

Soll es durch den Landtag geschehen?

Frage:

Soll es durch die Committée geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach §. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen.

Aus landwirthschaftlichen Rücksichten empfehlenswerth, und daher die Committée mit Erwirkung dieser Maaßregel zu beauftragen.

12.

Die Committée möge bei den höhern Autoritäten darauf einwirken, daß der §. 205. der Bauerverordnung, durch welchen die Glieder der Kreisgerichte von landpolizeilichen Geschäften befreit sind, aufrecht erhalten werde. (Goldingen, Wormen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da die Abweichung von dem bezogenen Paragraphen allerdings für die Erledigung der Civiljustizsachen nachtheilig ist, überdies auch die von den Gliedern der Kreisgerichte bei ihrer Anstellung übernommenen Ver-

pflichtungen überschreitet, so ist das Deliberatorium empfehlenswerth, jedoch mit Ausnahme der Abdelegirung zu der Rekrutenloosung, wobei die Beaufsichtigung von den Hauptmannsgerichten allein nicht bestritten werden kann.

## 13.

Eine Bestimmung darüber herbeizuführen, daß Hofmütter, Viehpächter, Krüger, Schenker und dergleichen Personen, die ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen und keine Sicherheit bestellen können, sofort von Seiten der Gutsverwaltungen ihrer Stellen entsezt werden dürfen, und alsdann erst die obwaltenden Streitigkeiten vor dem competenten Foro auszumachen seyen, weil durch das bei den Behörden oft nothwendig werdende Verfahren die Sache verzögert, und der dem Eigenthümer schon zugefügte Schaden noch vergrößert würde. (Merst.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach S. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen.

Dieser Vorschlag widerstreitet den bestehenden Rechtsprincipien, da ein Proceß sich nicht füglich mit eigenmächtiger Execution beginnen läßt.

## 14.

A. Der Mißbrauch bei Ablassung von Gemeinbegliedern zur Loskaufung vom Rekrutenstande möge abgestellt werden. (Sandau.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Die Befugniß der Gemeinde, Individuen zur Loskaufung vom Rekrutenstande abzulassen, möge dahin eingeschränkt werden, daß auf 200 männliche Seelen nur alle zwei Jahre ein Individuum zu diesem Behufe abgelassen werden dürfe. (Erwählen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da eine Verordnung zur Steuerung des gerügten Mißbrauchs bereits von der Commission in Angelegenheiten der Bauerverfassung projectirt ist, und zwar nach dem Maasstabe der den Gutsverwaltungen gestatteten Eximirung der Bauern vom Rekrutenstande, so wäre die Committée nur zu instruiren, auf schleunige Emanirung jener Verordnung einzuwirken, die hinlängliche Sicherheit gewähren, und daher die sub Lit. B. ausgedrückten Wünsche überflüssig machen dürfte.

15.

Seine Excellenz, der Herr Generalgouverneur, sollen mehrmals dem Illurtschen Hauptmannsgerichte, so wie dem dasigen Hauptmann selbst, das Cominissum ertheilt haben, Klagen von Bauergemeindegliedern, die ohne Legitimation sich zu ihm begeben, über ihre Herren wegen verweigerter Umschreibung zu den Städten zu untersuchen, in einzelnen Fällen auch befohlen haben, von den Gutsbesitzern Ablassscheine für die klägerischen Bauergemeindeglieder einzufordern. Vom Landtage aus mögen daher Seiner Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur, Vorstellungen gegen diese Maaßnahme gemacht werden. (Privatgut Essern.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Die Committee wäre zu instruiren, über vorstehendes Petition von dem Privatgute Eßern im Illurtschen Kreise nähere Auskünfte einzuverlangen, und nach Maaßgabe derselben Seiner Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur, etwanige Unterlegung zu machen.

#### 16.

A. Die in dem Deliberatorio 98. vorgeschlagene Commission möge Schemata zu Pachtcontracten auf Land, Gesinde, Krüge, Vieh, dergleichen für Dienstkleute entwerfen, mit Benennung der gewöhnlichen gesetzlichen Clauseln. (Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. In diesen Contracten soll für den Fall, daß der Streitgegenstand nicht 25 bis 50 Rubel S. M. übersteigt, eine schiedsrichterliche Entscheidung statuiert werden. (Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

C. Diese Formulare sollen in lettischer und deutscher Sprache gedruckt und — nach vorhergegangener Recognition bei den Gemeindegerichten — denselben die Kraft eines jeden sonstigen Contracts und der Einbekennung vor der Kreisbehörde ertheilt werden. (Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach §. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen.

Wegen der damit verbundenen Kompetenzveränderung und des dadurch hiebei concurrirenden Interesses der Krone in Betreff des Gebrauchs von Stempelpapier völlig unausführbar.

### 17.

In den Fällen, wo die Dienste zahlungsunfähiger Schuldner aus-  
geboten werden und sich Niemand findet, der dieselben erstehen will, sollen  
dieselben mit Weib und Kind zur Kronarbeit nach Dünaburg oder zum  
Chausséebau versendet werden können. (Merft.)

### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach §. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen.

Die über diesen Gegenstand vorhandenen Verordnungen scheinen  
genügend, und daher der obige Vorschlag nicht annehmbar.

### 18.

In solchen Fällen, wo ganze Gemeinden oder einzelne Glieder der-  
selben um Abschreibung einer contrahirten, aber wegen nachgewiesener  
Zahlungsunfähigkeit nicht zu erstattenden Magazinschuld bitten, möge  
der §. 248. Punkt 13. der Bauerverordnung strenge Anwendung finden  
und verhindert werden, daß von den Gouvernementsobrigkeiten solchen  
Gesuchen Hindernisse in den Weg gelegt werden. (Donbangen.)

### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Der im obigen Deliberatorio bezogene §. der Bauerverordnung ist durch spätere Verordnungen dahin abgeändert worden, daß nicht mehr die Kreisgerichte direct eine Abschreibung verfügen können, sondern hiezu die Bewilligung des Herrn Civilgouverneurs einholen müssen, wodurch allerdings dieselbe oft über Gebühr erschwert wird; es scheint daher — da die Kreisgerichte genaue Kenntniß über die Nothwendigkeit einer Abschreibung auf jedem einzelnen Gute durch die im Gesetze vorgeschriebene vorgängige desfallige Untersuchung haben müssen — empfehlenswerth, den Modus der Abschreibung, wie er in der Bauerverordnung festgesetzt ist, wiederherzustellen, weshalb die Committée zu instruiren wäre, hierauf durch Vorstellungen an die Commission in Angelegenheiten der Bauernverfassung hinzuwirken.

#### 19.

A. Es möge darum nachgesucht werden, daß die gesetzlichen Bestände der Bauervorrathsmagazine auf dreijährige Schüttung, und zwar vom Herbst 1832 ab, reducirt werden mögen, unbeschadet derjenigen Gemeinden, deren Bestand größer ist. (Mischerad, Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Es mögen — falls obiges Deliberatorium hochobrigkeitliche Bestätigung erhält — für die nächsten drei Jahre doppelte Schüttungen an Winter- und Sommergetraide angeordnet, alsdann aber mit denselben im bisherigen Betrage fortgefahen werden. (Mischerad, Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

C. Es möge der Bestand der Bauervorrathsmagazine auf die Hälfte des Gesetzmäßigen reducirt und zur Completirung derselben die Schüttungsjahre verlängert werden. (Neuenburg.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nach §. 559. der Bauerverordnung viritim zu stimmen.

Die Landbotenstube glaubt sich gegen die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Reduction der Bauervorrathsmagazine aussprechen zu müssen, da die Verordnungen, welche für die Abschreibung in jedem speciellen Falle existiren, hinreichende Sicherheit gegen Erschwerung derselben darbieten, sobald sie auf den Modus zurückgeführt werden, der in dem Deliberatorio 18. vorgeschlagen und empfohlen ist.

20.

A. Es möge erwirkt werden, daß nur der bis zum Herbst 1836 gesetzliche Bestand der Bauervorrathsmagazine in natura affervirt, der über jenen Bestand aber hinausgehende jährliche Beitrag jeder Gemeinde versilbert, in der Gemeindelade aufbewahrt und — wenn die Summe bis auf 100 Rubel S. M. gestiegen ist — in sichern zinstragenden Papieren, als ein nur für das Magazin verrentbarer Fonds angelegt werde. (Donbangen).

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Für die zweckmäßige Verwaltung obigen Magazinfonds in baarem Gelde und Werthpapieren sollen die Vorschriften des §. 249. der Bauerverordnung zur Richtschnur dienen. (Dondangen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

C. Und zu diesem Zwecke die Punkte 2. 3. 10. 11. 12. 13. des §. 249. zu ergänzen und durch Zuziehung der Gutspolizei näher festzustellen. (Dondangen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Ueber diese drei Fragen ist nach §. 559. der Bauerverordnung viri-  
tim abzustimmen.

Der im obigen Deliberatorio ausgesprochene Wunsch hat zwar einen bei oberflächlicher Betrachtung empfehlenswerthen Grund darin für sich, daß ein jetzt todt liegendes Capital durch dessen Realisirung in ein zins-  
tragendes verwandelt werden würde. Jedoch ist nach der allgemeinen für die Einrichtung der Bauervorrathsmagazine bestehenden Vorschrift der endliche Bestand derselben auf  $1\frac{1}{2}$  Tschetwert Roggen und  $\frac{1}{2}$  Tschetwert Sommergetraide für die männliche Revisionsseele festgestellt, über den hinaus keine Schüttungen mehr stattfinden sollen; dieser Bestand scheint auch keinesweges zu hoch, da er — die weibliche Bevölkerung mit eingerechnet — nur etwa den Bedarf eines halben Jahres sichert. Demnach würde die obige Abänderung nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen, die auf

Sicherstellung gegen Hungersnoth in mehreren auf einander folgenden schlechten Jahren geht, einer Absicht, die durch ein Capital an Geld statt eines Getraidevorrathes nicht erreicht werden könnte.

## 21.

Es möge dahin gewirkt werden, daß die den bestehenden Verordnungen zuwiderlaufende Verfügung der Gouvernements-Regierung rückgängig gemacht werde, wonach die Gutsbesitzer durch auszustellende Reversale verpflichtet werden, ihren Bauern Vorschüsse zu machen, da nach der Bauerverordnung die Gemeinden selbst für ihren Unterhalt zu sorgen haben.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Der Comitée wäre aufzutragen, sich aufs Angelegentlichste dahin zu verwenden, daß jene Reversale nicht mehr von der Gouvernements-Obrigkeit verlangt werden, da die Verpflichtung hiezu allerdings durch die Bauerverordnung aufgehoben ist, und dieselben den Nachtheil haben, die Bauern durch die ihnen vortweg werdende Gewißheit, sich von ihrem Herrn unterhalten zu sehen — zu Sorglosigkeit und Verschleuderung ihrer eigenen Getraidevorräthe zu verleiten.

## 22.

Es möge bewirkt werden, daß die Verordnung der Gouvernements-Regierung aufgehoben werde, durch welche der Erbherr für die Voll-

ständigkeit der Bauervorrathsmagazine verantwortlich gemacht worden.  
(Bauske.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Verantwortlichkeit des Gutsherrn für die Bauervorrathsmagazine ist nach §. 248. der Bauerverordnung und nach dem Reglement der Einführungscommission vom 20sten März 1820 Artikel 14. nur eine subsidiarische, die dann eintritt, wenn er in dem von ihm im Herbste jeden Jahres an die Kreisgerichte über den Bestand der Magazine einzusendenden Berichte verabsäumt hat, den Effectivbestand des Magazins sammt Bezeichnung der einzutreibenden und der verfallenen Vorschüsse abzustatten, und statt dessen den Bestand als vollständig aufgeführt hat; eine Ausdehnung der Verantwortlichkeit über die in oben allegirten Gesetzesstellen hinaus, ist ungeseglich, und wäre vorkommenden Falles der Comittée zur Vertretung zu empfehlen.

23.

Es möge eine neue Regulirung der Bauervorrathsmagazine mit Berücksichtigung der neuen Revision stattfinden, und hiebei die nicht beizutreibbaren Schulden gänzlich gestrichen werden. (Selburg.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Es scheint unnöthig, hiezu eine allgemeine Verordnung herbeizuführen, da die Regulirung der Magazine und die Abschreibung derselben in

speciellen Fällen durch die zum Deliberatorio 18. gemachte Bemerkung bereits erledigt ist.

24.

Die Bauergemeindeglieder mögen für ihre Magazinschuld in solidum verantwortlich seyn. (Selburg.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die solidarische Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Vollständigkeit des Magazins ist ohnehin durch den §. 248. Punkt 13. der Bauerordnung festgestellt, und daher unnöthig, eine neue Verordnung darüber herbeizuführen.

25.

Es möge erwirkt werden, daß jeder der Bauerschaft vom Hofe zu leistende Vorschuß — im Fall der Besitzer mit seinen Bauern nicht anders convenirt — als nicht dem Einzelnen dargereicht, sondern so betrachtet werde, als ob er dem Magazin gereicht worden, und also auch vom Magazin dem Darleiher zu erstatten sey. (Selburg.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Dem Wunsch des Kirchspiels ist bereits durch den Befehl der Gouvernements-Regierung vom 11ten Februar 1827 No. 1026. an das Do:

blensche Kreisgericht entsprochen; daher wäre die Committée zu instruiren, bei der Gouvernements-Regierung die Veröffentlichung jenes Befehls mittelst Patentes zu erwirken.

## 26.

In obigem Falle soll der Anleiher das gesetzliche Procentforn dem Darleiher zu bezahlen haben, ohne Rücksicht darauf, ob das Darlehn aus dem ursprünglichen Magazinfonds oder aus dem von der Gutsfleete dem Magazin geleisteten Vorschusse gemacht worden. (Selburg.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Es scheint bereits in dem oballegirten Regierungspatente zu liegen, daß das Procentforn durchgängig zu erheben ist, jedoch nur zur Vermehrung des Magazinfonds, was auch der Billigkeit und dem eigenen Vortheile der Gutsbesitzer entsprechen dürfte.

## 27.

Die Benutzung des Bauervorrathsmagazins zum Besten der hilfbedürftigen Gemeindeglieder möge von allen belästigenden, durch spätere Verordnungen erzeugten Formen befreit, namentlich die gegenwärtig erforderliche Anfrage um Benutzung des Magazins, so wie die einzuholende Bestätigung des Herrn Civilgouverneurs abgeschafft und die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 247. u. 248. Punkt 4. u. 5. der Bauer-

verordnung, als allein gültig, wiederum in Kraft gesetzt werden.  
(Donbangen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Im Allgemeinen scheint die Benutzung der Magazine der gegenwärtigen Controlle der Obrigkeit nicht gänzlich entzogen werden zu können; jedoch wäre die Committée zu instruiren, von dem Herrn Civilgouverneur ein für alle Male für die Kreisgerichte die Erlaubniß zu erwirken, daß sie in dringenden Fällen nach eigener Würdigung die Benutzung der Magazine gestatten dürfen.

28.

Die Committée zu instruiren, die Bestimmung zu erwirken, daß die Gemeindebeschlüsse über vorzugsweise Abgabe eines ihrer Glieder zum Rekruten wenigstens einen Monat vor veranstalteter Loosung gefaßt und bei der allgemeinen Rekrutenablieferung zur Kenntniß der Behörde gebracht seyen. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Dadurch, daß der Gemeindebeschluß, ein Individuum vorzugsweise zum Rekruten abzugeben, auch nach der Loosung gefaßt werden kann, ist der Parteilichkeit Vorschub geleistet, da es denn oft im Interesse einflußreicher Gemeindeglieder liegen kann, das durchs Loos zum Rekruten

designirte Individuum zu befreien. Ueberdies führt ein so spät gefaßter Beschluß die Inconvenienz mit sich, den Hauptmannsgerichten zu kurze Zeit zu einer reiflichen Prüfung desselben zu lassen, woher denn das obige Deliberatorium um so zweckmäßiger erscheint, als ohnehin bereits der §. 325. der Rekrutenordnung von 1832 den Gemeinden nur vor Bekanntmachung der Rekrutenaushebung gestattet, ihre Leute für schlechte Führung abzugeben.

## 29.

Rücksichtlich der nach dem Rekrutenreglement gestatteten vorzugsweisen Abgabe unmoralischer Individuen, möge dahin vorgestellt werden, daß der Beweis dieses Abgabegrundes vereinfacht werde, weil die kleineren Güter sich oft außer Stande befinden 24 untadelhafte Zeugen stellen zu können. (Allschwangen.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Da die §. 327 bis 331. der Rekrutenordnung von 1832 für die Gemeinden freier Leute in Rußland gleichfalls zum Beweise des unmoralischen Lebenswandels eines ihrer Glieder und desfalliger Ablieferung zum Rekruten 24 Zeugen vorschreiben, und die jener Rekrutenordnung nach §. 12. derselben derogirenden speciellen Verordnungen unseres Gouvernements den nämlichen Beweis, jedoch mit namhaften Erleichterungen in Betreff des vorher zu fassenden Gemeindebeschlusses, fordern, so scheint das obige Deliberatorium um so unzweckmäßiger, als für den unmoralischen Lebenswandel eines Menschen, namentlich in kleinen Gütern, wahr-

scheinlich stets Zeugen auch in der benachbarten Gemeinde zu finden seyn dürften.

## 30.

Es mögen allgemein Schulen für die Bauern eingerichtet werden, zu denen jeder Gutsherr, nach Maassgabe der Anzahl der Schüler seines Gutes, beizusteuern verpflichtet seyn soll. (Privatgut Lassen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

Kirchspielschulen scheinen wegen der bekannten Localverhältnisse in Kurland kaum ausführbar, jedoch ist die Errichtung von Privatschulen den Gutsbesitzern sehr zu empfehlen.

## 31.

Die Comittée möge erwirken, daß die Unkunde des Lesens — wenigstens für die nächsten sechs Jahre — kein Hinderniß für die Confirmation der, das gesetzliche Alter erreicht habenden Individuen abgebe. (Mischerad und Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Das Deliberatorium ist schon aus dem Grunde empfehlenswerth, weil die Vorschrift, welche die Kenntniß des Lesens zur Bedingung der

Confirmation macht, bei der jetzigen Anwendung derselben rückwirkende Kraft erhält; indessen sind mehrfältige desfallige Vorstellungen, sowohl der Committée als des Consistoriums, erfolglos geblieben. Es wäre daher die Committée nur zu instruiren, eine Bekanntmachung des Befehls Seiner Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, vom 4ten Januar 1836 No. 24. herbeizuführen, in welchem derselbe dem Kurländischen Consistorio auf Grund des Regierungspatentes vom 18ten October 1835 No. 8536. und des Senats-Ukases vom 16ten Juli 1830 No. 38268. vorschreibt, diejenigen Individuen, welche als Recruten angenommen worden, ungesäumt auch dann zu confirmiren, wenn sie noch nicht die Bedingung des Lesenlernens erfüllt haben, weil entgegengesetzten Falls die Bauern ein Interesse erhalten sich dem Lesenlernen zu entziehen.

## 32.

Die Committée möge durch geeignete Vorstellungen die Anordnung erwirken, daß die spätere Renteiquittung stets vor Ansprüchen aus früherer Zeit schützen möge. (Privatgut Lassen.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

So wünschenswerth auch die Realisirung des obigen Deliberatorii wäre, so ist dem desfalligen mehrfältigen Ansuchen von Seiten des Herrn Finanzministers auf Grund der bestehenden Reichsverordnungen nicht deferirt worden, weil Jedem unbenommen sey, auch wenn er aus früherer Zeit mit Kronabgaben rückständig ist, die laufenden einzuzahlen, und

folglich die über diese erteilte Quittung nicht die Abtragung der früheren documentirt; es scheint demnach vergeblich die Committée abermals dieserhalb zu instruiren.

## 33.

A. Es möge dahin eingewirkt werden, daß das mit der Bauerverordnung in Widerspruch stehende Patent der Gouvernements-Regierung vom 5ten August 1835 in Beziehung auf die Beitreibung der Abgaben von den Bauern der Privatgüter und die den Gutsbesitzern hiebei auferlegte Verantwortlichkeit aufgehoben werde. (Eckau, Bauske, Candau, Erwahlen, Zabeln.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Desgleichen, mit dem Wunsche, daß die desfallsige Unterlegung nöthigen Falls bis zum Thron Seiner Kaiserlichen Majestät gebracht werde. (Selburg.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Der Herr Finanzminister hat in früherer Veranlassung selbst in einem an den Kurländischen Kameralhof erlassenen Befehl vom 28sten Januar 1831 No. 1788 sich wörtlich dahin ausgesprochen, „daß die Verantwortlichkeit für die richtige Zahlung der Kronabgaben der Kurländischen Bauern auf ihren Gemeinden hafte und die Gutsbesitzer in Kraft des §. 194. der Bauerverordnung weder ermächtigt noch verbunden seyen,

die Bauern zur Erfüllung der Kronabgaben anzuhalten, und folglich keine seit dem Jahre 1817 auf den Bauern haftenden Rückstände aus dem Vermögen der Gutsherren entnommen werden können.“ In directem Widerspruche mit dieser Ansicht steht der, durch das Patent der Gouvernements-Regierung vom 5ten August 1835 zur Kenntniß des Landes gebrachte Beschluß der Ministercommittée vom 30sten April ej. a. Da nun gerechte Veranlassung ist zu erwarten, daß dieser Widerspruch kein unauflösbarer seyn werde, so ist die Committée im Sinne des Deliberatorii B. zu instruiren, ihre desfalls bereits gemachten Demarchen aufs Eifrigste fortzusetzen, um so mehr, als jener Beschluß der Ministercommittée auf einer Verwechslung der Gutspolizei und Gemeindepolizei zu beruhen scheint.

## 34.

Die Hauptmannsgerichte sollen dem nicht residirenden Kreismarschall halbjährig ein Schema zustellen, in welchem bemerkt ist, für wen, wann, auf welche Entfernung, auf wie viel Tage und wohin Podwoden oder Schießpferde gestellt worden sind. Diese Schemata sollen die Kreismarschälle unter den Gütern zur Nachweisung circuliren lassen. (Mischerad, Subbath.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Da eine solche Maaßregel den Gütern Gelegenheit giebt, sich davon zu überzeugen, ob sie verhältnißmäßig zu obiger Leistung abstrin-

girt worden, auch bei den Hauptmannsgerichten Vorschläge angefertigt werden, welche obige Fragen beantworten, so wäre die Erwirkung einer Mittheilung jener Vorschläge an die nicht residirenden Kreismarschälle der Committée aufzutragen.

## 35.

Es möge erwirkt werden, daß das Illurtsche Hauptmannsgericht befehligt werde, die Anordnung zu treffen, daß die Flecken Illurt, Alt- und Neu-Subbath gleichfalls der Verpflichtung unterworfen werden, Podwodden für Militair und Arrestanten zu stellen, und Einquartirung zu tragen. (Privatgüter Gulben und Prohden.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Was die Verpflichtung der Flecken anbetrifft, Einquartirung zu tragen, so lastet dieselbe bereits gesetzlich auf denselben, und wird ihr auch von den in obigen Deliberatorio erwähnten drei Flecken nachgekommen; die Abstringirung derselben zur Podwoddenstellung würde aber auf materielle Schwierigkeiten stoßen, da in den Flecken die Zahl der Feuerstellen zu der der Pferde nicht im nämlichen Verhältnisse steht, wie auf dem Lande.

## 36.

Die Committée möge bewirken, daß das Privatgut Prohden keine Podwodden und Arrestantentransporte nach dem angränzenden Lithau-

schen Gouvernemennt und auf mehreren Straßen zugleich zu prästiren habe.  
(Prohden.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Was die Stellung von Podwodden nach Lithauen anbetrifft, so liegt dieselbe in der alle Gränzgüter treffenden Verpflichtung; es wäre daher dieserhalb die Committée nicht weiter zu instruiren, da dem zweiten im Deliberatorio enthaltenen Wunsche durch die Herbeiführung der in dem Deliberatorio 34. enthaltenen Bestimmung abgeholfen werden wird.

37.

Da die Entfernung von Illurt nach Dünaburg nur 17 Werste beträgt, so möge die Anordnung erwirkt werden, daß die zwischen diesen beiden Orten in Prohnen etablirte Etappe eingehe. (Dünaburg und Ueberlauck.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Committée wäre zu instruiren, dieserhalb nähere Auskünfte, wo sie es für zweckmäßig hält, einzuziehen und sodann nach ihrem Ermessen etwanige fernere Demarchen zu machen.

38.

Die Arrestantentransporte von Riga und Jakobstadt nach Dünaburg sollen nicht über Weesen und Illurt, sondern directe, wie früher,

über Kreuzburg stattfinden, und dieserhalb erwirkt werden, daß ein Theil des Commandos der Jakobstädtischen innern Wache nach Kreuzburg verlegt werde, wozu der Herr Generalgouverneur um dessen Verwendung bei dem Herrn Corpscommandeur der innern Wache zu ersuchen ist. (Ascherad und Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Der Comitée wäre aufzutragen, dieses Ersuchen dringend Seiner Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur, ans Herz zu legen, indem allerdings der Transport Riöländischer Arrestanten durch Kurland diesem letzteren Gouvernement eine Ueberlast aufbürdet, die um so weniger begründet erscheint, als die aus Riga kommenden Arrestanten auf dem jetzigen Wege zwei Male über die Düna gesetzt werden müssen, was entgegengesetzten Falls vermieden würde.

39.

Extraordinaire Schießperde- und Podwoddenstellungen sollen — da wo keine besondern Etappen angeordnet sind — nie anders als von Hof zu Hof stattfinden dürfen. (Ascherad, Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Transportirung von Hof zu Hof würde keine Erleichterung gewähren, jedoch wäre wünschenswerth, eine Bestimmung darüber her-

beizuführen, die ein Maximum und ein Minimum für die Entfernung feststellte, auf welche Podwobden und Schießpferde gebraucht werden dürfen.

40.

Der Landtag möge dem Herrn Minister des Innern die Bitte unterlegen, dahin Anordnung zu treffen, daß den reisenden Forst- und Messungsbeamten, auch gegen Zahlung der Progon, nur von den Kronsgütern Schießpferde zu stellen seyen. (Neuenburg, Auß.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da durch das Regierungspatent vom 27sten October 1824 No. 5426. ausdrücklich festgestellt ist, daß die Revisoren der Messungskanzellei nur gegen Progon Schießpferde erhalten sollen, so wäre die Committée zu instruiren, auf die Erfüllung dieser Vorschrift zu dringen und bei der Gouvernements-Obrigkeit eine desfallige Instruction an die Unterbehörden zu erwirken, wobei jedoch die Bedingung, daß nur die Kronsgüter verpflichtet seyn sollen, den Beamten der Meß- und Regulirungscommission Pferde zu stellen, unausführbar erscheint, indem dieselben dann durch solche Landesstrecken, in denen keine Kronsgüter sind, gar nicht den Ort ihrer Bestimmung erreichen könnten.

41.

Der Landtag möge dem Herrn Minister des Innern die Bitte unterlegen, dahin Anordnung zu treffen, daß den Beamten nur dann Schieß-

pässe erteilt werden, wenn der Zweck der Reise die allgemeine Wohlfahrt und nicht Privatangelegenheiten einzelner Personen betrifft, in welchen Fällen die Pferde für Rechnung der Betheiligten zu mietzen wären. (Merst, Neuenburg, Luz.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da die bestehenden Verordnungen bereits diesem Wunsche Genüge leisten, so wäre nur die Committée zu instruiren, — falls Contraventionsfälle zu ihrer Kenntniß gebracht werden, — die Betheiligten wo gehörig zu vertreten.

42.

Der Landtag möge dem Herrn Minister des Innern Beschwerde unterlegen, daß der Herr Civilgouverneur, die Gouvernements-Regierung und die Hauptmannsgerichte einzelnen Beamten und Militairs, den SS. 15 bis 19. des 4ten Theils der 2ten Abtheilung des Allerhöchst bestätigten Ewods zuwider, offene Ordres zur Stellung von Schießpferden ohne Zahlung der gesetzmäßigen Progon erteilen, auch die Zahl der Schießpferde oft um das Doppelte der ihrem Range gebührenden erhöhen, und überdies noch durch das Voraussenden der Schießpässe durch reitende Boten die Stellung der Schießpferde anordnen, wodurch die an den befahrenen Straßen gelegenen einzelnen Bauergemeinden ruinirt werden, während andere eben so nahe gelegene ganz von der Stellung befreit bleiben. (Neuenburg und Privatgut Alt-Luz.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Da der Landtag diese Sachen nur einleiten, aber nicht zu Ende führen könnte, so scheint es zweckmäßiger, die Committée zu instruiren, die im Deliberatorio erwähnten Beschwerden zur Kenntniß zunächst nochmals der Gouvernements-Regierung zu bringen, dieselbe um deren Abstellung auf Grundlage der allegirten Gesetzesstelle des Ewods und desfallsige Vorschrift an die Unterbehörden zu bitten und — falls dieses Gesuch ohne Erfolg bliebe — die ferneren zweckdienlichen Maaßregeln zu ergreifen.

#### Frage:

Soll es auf dem von den Landboten vorgeschlagenen Wege geschehen?

### 43.

Bei Märschen des Militairs werden die Podwodden meist gegen Ausstellung von Quittungen gestellt, die von den betreffenden Hauptmannsgerichten aufbewahrt und am Schlusse des Jahres der Gouvernements-Regierung eingesendet werden, ohne daß jedoch die Zahlung der gesetzlichen Progon für jene Podwodden erfolgt. Die Committée möge daher instruiert werden:

- A. Zweckmäßige Vorstellungen zur Realisirung obiger Progonforderungen wohin gehörig zu machen. (Doblen.)

#### Frage:

Soll dieses geschehen?

- B. Die Anordnung herbeizuführen, daß für die Zukunft das Land an Militair durchaus keine Podwobden anders als gegen Zahlung der Progon zu stellen gehalten sey. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da die Ausstellung der Quittungen zum Schluß berechtigt, daß sie eine dereinst abzulösende Schuld documentiren sollen, so wäre die Com-  
mittée zu instruiren, sich desfalls mit der Gouvernements-Regierung in Relation zu setzen und die Realisirung der obigen Wünsche herbeizuführen suchen.

44.

- A. Die Committée möge instruirt werden, die Bestätigung der im Landtagßschluß vom 8ten April 1833 beliebten Anordnung, daß den Hauptmannsgerichtsassessoren aus den ihnen bisher zu Gute kommenden zwei Drittheilen der Begestrafgelber hinfüro 50 Rubel S. M. gezahlt werden sollen, durch wiederholte Vorstellungen gehörigen Orts herbeizuführen. (Doblen, Durben.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

- B. Der Landtag möge von sich aus Demarchen machen, damit  
a) entweder die Begestrafgelber in die Ritterschaftscasse fließen und aus denselben den Hauptmannsgerichtsassessoren eine Zulage ertheilt werde. (Bauske.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

- b) Ober zwei Drittheile der Begestrafgelber, wie bisher, dem die Wege revidirenden Assessor, und ein Drittheil dem Collegio allgemeiner Fürsorge zufallen, falls die Herbeiführung der ersten Maaßregel nicht gelingen sollte. (Bauske.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Auf die von der Committée zur Realisirung des im obigen Deliberatorio enthaltenen Wunsches gethanenen Schritte, hatte Seine Excellenz, der Herr Generalgouverneur, bereits unterm 20sten Mai 1833 No. 1392. eine beifällige Entscheidung getroffen, die jedoch durch eine entgegengesetzte Vorstellung des Herrn Civilgouverneurs, als Präsidenten des Collegii allgemeiner Fürsorge d. d. 7ten December 1833 No. 1001., wiederum rückgängig gemacht wurde und den Senats-Ukas vom 19ten December 1835 No. 75953. herbeiführte, durch welchen die Remuneration der Hauptmannsgerichtsassessoren aufgehoben, dagegen das Collegium allgemeiner Fürsorge verpflichtet wird, aus den demselben im Gesammbetrage zuzustellenden Begestrafgelbern die noch lebenden Mannrichter bis zu deren Tode zu gagiren. Durch diese Maaßregel ist indessen der — durch die Bereitwilligkeit der Hauptmannsgerichtsassessoren einem Theile ihrer Einnahme zu entsagen — unterstützten gerechten Erwartung des Landes, daß die Gouvernementsautoritäten dem Anspruche auf eine Gehaltszulage von 50 Rubel S. M. aus den Fonds der Begestrafgelber keine Schwierigkeiten in den Weg legen würden, nicht entsprochen worden und wäre demnach die Committée zu instruiren, den geeigneten Augenblick wahrzu-

nehmen, um vorzugsweise die Realisirung des sub Lit. A. erneuerten Wunsches des Landes, oder im Falle dessen Mißlingens, diejenige des Deliberatorii B. b. herbeizuführen.

Frage:

Soll die Committée im Sinne des Sentiments der Landboten instruiert werden?

45.

Das Land möge den Hauptmannsgerichtsaffessoren eine kleine Zulage für die Wegerevision bewilligen. (Privatgüter Altmofen und Raitwen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

Wegen der unbestimmten Abfassung dieses Deliberatorii würde eine Abstimmung über dasselbe zu keinem Ziele führen.

46.

Es möge dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr von der durch die Gouvernements-Regierung ihm aufgebürdeten Verantwortlichkeit für die Reparatur der Wege liberirt werde. (Bauske.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Durch die S. 7. 234. und 240. der Bauerverordnung sind die Gutsherrn von der Verantwortlichkeit für die Reparatur der Wege befreit, daher denn das obige Deliberatorium erledigt erscheint, da entgegengesetzte Verordnungen nicht bekannt geworden sind.

47.

Da die Abgabenzahlung bis zum 29sten December gestattet, von Seiner Excellenz, dem Herrn Civilgouverneur, jedoch den Hauptmannsgerichten vorgeschrieben ist, über die Abgabeneinzahlung bereits Mitte Decembers zu berichten, so möge diesem Uebelstande abgeholfen werden. (Bauske.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Da durch den Bericht an den Herrn Civilgouverneur für diejenigen gar kein Uebelstand erwächst, welche die ukasenmäßige letzte Frist bis zum 29sten December für sich in Anspruch nehmen wollen, so scheint das obige Deliberatorium ganz zwecklos.

48.

Es möge die Comittée instruiert werden:

- A. Die Aufrechthaltung des Dogmas der lutherischen, katholischen und andern christlichen Confessionen — mit Ausnahme der rechtgläubig-griechisch-russischen Kirche, deren Ritus hierin von dem der andern Confessionen abweicht — zu bewirken, wonach die

Taufe nur die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft überhaupt herbeiführt, ohne bereits über die Confession des Täuflings voreilend zu entscheiden, und daß daher namentlich den lutherischen Geistlichen gestattet werde, katholisch getaufte Kinder lutherischer Aeltern unter der Bedingung, daß hierin keine Proselytenmacherei liege, lutherisch zu confirmiren. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

- B. Im Falle die Rettung jenes Prinzips nicht gelingen sollte, die Erleichterung des Weges herbeizuführen, auf welchem die katholisch getauften Lutheraner die Erlaubniß bei ihrer lutherischen Confession bleiben zu dürfen, erlangen können, und zu diesem Zwecke eine Bestimmung zu erwirken, daß unserer geistlichen Provinzialbehörde die Befugniß zustehe, bei der durch Berichte der Prediger und Mittheilungen der Polizeibehörde gewonnenen Ueberzeugung, daß keine Proselytenmacherei stattfinde, von sich aus ohne Weiteres zu gestatten, daß die nur aus Noth oder Unwissenheit der Aeltern u. s. w. katholisch getauften lutherischen Kinder — falls sie selbst in reiferem Alter es wünschen — lutherisch confirmirt werden können. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Dieses Deliberatorium findet seine Veranlassung in einer mittelst Circulairbefehls des Kurländischen Consistorii vom August 1835 eröff-

neten Entscheidung des Herrn Ministers des Innern, daß die Taufe die Aufnahme in eine Confession bewirke, daß somit lutherische Geistliche durchaus Niemand zur Confirmation annehmen sollen, der in einer andern der tolerirten Confessionen getauft sey, und daß ein solches Individuum deshalb erst selbst um die Allerhöchste Erlaubniß nachsuchen müsse. Die Vorstellungen des Kurländischen Consistorii gegen diese ministerielle Entscheidung sind erfolglos geblieben. Da dieselbe jedoch das Dogma unserer Kirche verletzt, so wäre die Comitée allerdings zu instruiren, die desfallsigen etwa von dem Consistorio zu wiederholenden Vorstellungen auch von sich aus zu unterstützen, jedoch mit der Bemerkung, daß die im Deliberatorio für katholisch getaufte Kinder lutherischer Aeltern beantragte Erlaubniß, sich lutherisch confirmiren zu lassen, umgekehrt auch auf lutherisch getaufte Kinder katholischer Aeltern und überhaupt auf alle Kinder aus einer der tolerirten Confessionen ausgedehnt würde, die sich in dem im Deliberatorio vorhergesehenen Falle befinden.

## 49.

A. Es möge erwirkt werden, daß bei Scheidung von Rekrutenweibern das frühere specielle Gesetz und nicht der §. 125. der neuen Kirchenordnung angewendet werde. (Goldingen, Wormen und Neuhäusen.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Die Comitée möge instruirt werden, zu erwirken, daß die Rekrutenweiber bei erfolgter Einwilligung der Männer und der Nachweisung derselben durch die betreffende Rekruten-Empfangscommission

sofort und nicht erst nach Ablauf von fünf Jahren geschieden werden. (Windau.)

### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Auf eine desfallsige Anfrage erließ das Generalconsistorium unterm 30sten Juli 1834 No. 1228. an das Kurländische Consistorium einen Befehl, in welchem es heißt, daß rücksichtlich aller Gegenstände, über welche die neue Kirchenordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalte, die bisherigen Gesetze in Kraft verbleiben sollen. Nun besagen zwar die §§. 118 und 125. der neuen Kirchenordnung, daß unfreiwillige Abwesenheit eines Ehegatten nur dann ein gesetzlicher Scheidungsgrund seyn solle, wenn dieselbe über fünf Jahre gewährt. Dennoch scheint die Anwendung dieser Bedingung auf die unfreiwillige Abwesenheit eines Rekruten nur dann zulässig, wenn dieser nicht bei seiner Abgabe seine Einwilligung zur Scheidung gegeben. Diese vorangegangene Einwilligung ist in der neuen Kirchenordnung gar nicht vorhergesehen und demnach zu den Fällen zu zählen, wo nach dem oben allegirten Befehle des Generalconsistorii die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben. Außerdem besagt jener Befehl, daß der Ukas vom 28sten December 1832, mittelst dessen die neue Kirchenordnung bestätigt wurde, nur die Abschaffung der bis dahin über die lutherische Kirche bestandenen Verordnungen ausspreche; die Ehescheidung überhaupt aber hat mit der lutherischen Kirche als solcher nichts zu theilen, ist vielmehr ihrer Natur nach rein juristischer Art, und erfolgt vor einer Behörde, die, der Potenz nach, weltlich und juristisch präponderiret.

Die Comittée wäre dahin zu instruiren, die Realisirung des in den obigen Deliberatoriis ausgesprochenen Wunsches, mit der sub Lit. B. beantragten Restriction zu erwirken, da allerdings der Aufschub der Ehescheidung für die Rekrutenweiber der Immoralität Vorschub leistet.

## 50.

A. Es möge über die Maaßregeln berathen werden, welche zum Schutze der noch immer beeinträchtigten Servitute der Privatgüter in Kronsgrenzen zu treffen sind. (Goldingen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Es mögen vom Landtage die nöthigen Demarchen gemacht werden, daß die Servitutberechtigungen in Kronsgrenzen bis zur Entscheidung der Meß- und Regulirungscommission, unbeschadet ihres bisherigen Rechtes, da exercirt werden mögen, wo sie seit dem Besitze dieses Rechtes ausgeübt worden, ohne Einschränkung oder Anweisung auf andere Forste. (Wormen, Frauenburg.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Die vom Kirchspiele Goldingen beantragte Berathung über diesen Gegenstand muß unbenommen bleiben; in Beziehung auf das Deliberatorium B. indessen wäre die Comittée — mit Hinweisung auf das Sentiment zu dem 69sten Deliberatorio des Landtages von 1832 — zu

instruiren, das Recht der Servitutberechtigten aufs Angelegentlichste, und nöthigenfalls bis zum Throne Seiner Kaiserlichen Majestät zu vertreten, auch sich wegen Durchführung dieser Maaßregeln mit dem Lioländischen Landrathscollegio in Relation zu setzen.

## 51.

Es mögen zweckmäßigere Gesetzesvorschriften als die bestehenden erzielt werden, um die sofortige Rückgabe der bei Holzdefraudationen gepfändeten, zu den Gesindeinventarien gehörigen Pferde, als unbestrittenen Eigenthums der Gutsherren zu erwirken, mit hinzugefügter Strafbestimmung im Contraventionsfalle. (Luckun.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Durch Befehl der Einführungscommission an das Doblensche Kreisgericht vom 18ten Mai 1821 No. 145. ist bereits festgestellt, daß die Pfändung eines Gesindeinventariumpferdes nur als Beweis gegen die Defraudanten anzusehen sey; es wäre daher die Committée zu instruiren, die Veröffentlichung jenes Befehles mittelst Patents der Gouvernements-Regierung und mit Hinzufügung einer Strafbestimmung im Contraventionsfalle zu erwirken.

## 52.

Es möge vom Landtage aus dem Herrn Finanzminister eine motivirte Vorstellung wegen Erlassung der Strafgeelder für die nachgetra-

genen Seelen bei der letzten Revision unterlegt werden. (Mischerad, Selburg.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Frage:

Soll es vom Landtage aus geschehen?

Frage:

Soll es von der Committée geschehen?

#### Bemerkung der Landboten.

Die Kirchspielseingesessenen wären aufzufordern, Aufstellungen des concreten sie betheiligenden Falles ihren Landboten zum zweiten Landtags-terminie mitzugeben, welche der Committée zu übergeben und von dieser desfalls dem Herrn Finanzminister schleunigst eine motivirte Vorstellung zu unterlegen wäre.

53.

A. Es möge — mit Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom Juni 1835 über die Zulässigkeit der Hebräer zum Ackerbau und zu andern christlichen Gewerben — eine positive Bestimmung darüber herbeigeführt werden, ob dieselben auch als Schenker in den Krügen, oder als Pächter mehrerer Krüge mit Haltung christlicher Schenker, in den Kirchspielen Subbath, Mischerad, Dünaburg und Ueberlaug, in solchen Fällen concurriren können, wo die Gutsbesitzer für angemessen finden, die Krüge, die nicht an den Heerstraßen liegen, mit Juden zu besetzen. (Mischerad, Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Dieses Deliberatorium ist durch den S. 4. No. 8. und S. 64. des Ukases vom 13ten April 1835 erledigt, welche den bis hiezu in Kurland bei der Revision mit ihren Familien angeschriebenen Hebräern die Pacht von Mühlen, Einfahrten oder Krügen, Schenken u. dgl. gestatten, die Umsiedelung von Hebräern aus anderen Gouvernements nach Kurland aber aufs Neue verbieten.

54.

Es möge erwirkt werden, daß den Hebräern nicht gestattet werde, in den Krügen zu wohnen und Schenkerei zu treiben. (Merkt.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Bei der Prüfung dieses Deliberatorii haben die Landboten sich nicht die Schwierigkeit verhehlen können, welche durch den Ukas vom 13ten April 1835 der Realisirung desselben entgegengestellt ist. Jedoch sind sie von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Anwendung desselben auf unsere Provinz zwar für den Augenblick dem Gutsbesitzer durch eine höhere Pacht für Krüge u. s. w., vielleicht einen pecuniären Vortheil zuwenden, dieser indessen in Verfolg der Zeiten sich sicherlich als ein nur scheinbarer herausstellen würde; das Beispiel einer benachbarten Provinz und die eigene Erfahrung aus den Jahren, in welchen bei uns den Hebräern die in Rede stehende Berechtigung eingeräumt war, rechtfertigen die

Furcht, daß ein noch näherer Contact zwischen unserer lettischen Bevölkerung und den Hebräern nicht nur den Wohlstand der ersteren untergraben, sondern — was noch mehr berücksichtigt werden muß — der moralischen Entwicklung derselben nachtheilig werden würde. Erwägt man nun, daß im obenallegirten Ukas dessen Anwendung auf diejenigen Provinzen beschränkt ist, in welchen derselben keine älteren Privilegien entgegenstehen, — daß der §. 4. No. 8. und §. 64. desselben mit dieser allgemeinen Anordnung in Widerspruch stehen — daß bei uns bereits durch die commissorialischen Decisionen de a. 1717 ad Gravamina Artic. 29. den Juden verpönt ist, Krügerei zu treiben — daß das Land — als eine Abweichung von diesem Privilegio durch den Ukas vom 14ten März 1799 herbeigeführt wurde, — sich mehrfach im Sinne des obigen Deliberatorii höhern Orts verwendet hat und auch wirklich in Folge des Allerhöchst bestätigten Decrets vom 29sten December 1804, des Conferentialschlusses der Kurländischen Palaten vom 6ten März 1806, und des §. 21. des Landtagßschlusses vom 21sten April 1817 das Patent der Kurländischen Gouvernements-Regierung vom 19ten November 1820 No. 4822. veranlaßte, welches den Hebräern jedes Gewerbe der Schenkerie in den Flecken und auf dem Lande, so wie das Wohnen in Krügen, Schenken oder Einfahrten, verbietet — so scheinen sich hinreichende Momente darzubieten, an welche sich Vorstellungen im Sinne des obigen Deliberatorii anknüpfen lassen, und wäre demnach die Committée zu instruiren, auf Grund derselben dahin gehörigen Ortes — und zwar wo möglich im Einklang mit der Gouvernements-Regierung — zu wirken, daß der Ukas vom 13ten April 1835 bei uns keine Anwendung erhalte, sondern vielmehr den Hebräern nach wie vor nicht gestattet werde, weder in Flecken

und auf dem Lande Schenkerei zu treiben, noch in Krügen, Schenken oder Einfahrten zu wohnen.

## 55.

Der Mißbrauch, daß bei der Durchreise hoher Herrschaften für die Mitausche Poststation Schießpferde ausgeschrieben werden, um während der einer solchen Durchreise vorangehenden Ruhezeit der Postpferde den ordinären Dienst der Post zu versehen, möge abgestellt werden. (Mitau, Eckau, Doblen.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Nach dem Punkte 7. des zwischen der Prästandencommittée und dem Mitauschen Stationshalter abgeschlossenen Contracts vom 30sten April 1834 ist Letzterer verpflichtet, in dem oben erwähnten Falle aus seinen Mitteln Pferde zu miethen; demnach wäre die Committée zu instruiren, die Gouvernements-Regierung hievon in Kenntniß zu setzen, mit der Bitte, nicht wie bisher zur Unterstützung der Mitauschen Poststation Schießpferde auszuschreiben, falls aber diese Vorstellung erfolglos bliebe, nöthigen Falls an den Minister des Innern zu gehen.

## 56.

Es möge in Zukunft die Poststation Elley nur unter der Bedingung ausboten und vergeben werden, daß

- A. entweder die Obrigkeit in denjenigen Fällen, wo die von der Station zu unterhaltende Anzahl Stammperde nicht ausreicht, auf Rechnung der Prästanden die ganze annoch erforderliche Quantität zu miethen habe, ohne daß Schießperde ausgeschrieben werden. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

oder

- B. der neue Contrahent gegen angemessene Entschädigung alle und jede Expedition, mit Einschluß der hohen und höchsten Herrschaften, bloß mit den von ihm selbst und aus eigenen Mitteln herbeizuschaffenden Pferden, und daher ausdrücklich ohne Anspruch auf die Stellung von Schießperden, zu bewerkstelligen übernehmen wolle. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

#### Bemerkung der Landboten.

Es scheint zwar billig, daß der Doblensche Kreis von der ihn treffenden oben erwähnten Last befreit werde, indem jetzt die Unterhaltung der Poststationen eine dem Ganzen auferlegte Verpflichtung ist. Jedoch muß der bei uns geltende Grundsatz, ein jeder Kreis habe seine Lasten zu tragen, um so mehr berücksichtigt werden, als sonst aus anderen Kreisen oft ähnliche Reclamationen einlaufen dürften, und überdies jede aus Prästandemitteln bestrittene Ausgabe — weil bei ihr nach den möglicherweise höch-

sten Ansätzen die Berechnung gestellt werden muß — sich höher zu belaufen pflegt, als Naturalprästation. Diese letzte Berücksichtigung trifft noch mehr das sub B. gestellte Deliberatorium, daher dasselbe weder in dem einen noch in dem anderen Modus empfehlenswerth ist.

57.

Es möge eine genaue Bestimmung herbeigeführt werden, von welchem Gewichte und Inhalte die vermittelst der Briefpost zu expedirenden Gepäcke seyn dürfen. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Nach der Instruction für die Gouvernements-Postmeister vom Jahre 1807 S. 88 u. soll die Briefpost auf zwei Pferde nicht mit mehr als 20 Pud bei gutem Wege, bei schlechtem aber mit geringerem Gewichte beladen werden dürfen, auch soll dieselbe überhaupt nicht mit mehr als einem Wagen expedirt werden. Die Committée wäre daher nur zu instruiren, falls Contraventionsfälle zu ihrer Kenntniß gebracht werden, um so mehr die Betheiligten zu vertreten, als eine gewissenhafte Beobachtung des mit den Stationshaltern eingegangenen Contractes von höchstem Interesse für das Land ist, welches bei Verletzungen desselben inskünftige den Preis für die Stationen gesteigert sehen dürfte.

58.

Es möge dafür Sorge getragen werden, daß  
a) wegen Expedition der zwischen Memel und Libau gehenden soge-

nannten Reitpost unverzüglich förmliche Contracte geschlossen werden. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

- b) die Stationsinhaber für die bisherige Einbuße gehörig entschädigt werden. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Nach dem zwischen der Prästandencommittée und den Stationshaltern zwischen Libau und Memel abgeschlossenen Contracte sind Letztere nur verpflichtet, die Estafetten und zwei Mal wöchentlich die zwischen Libau und Memel gehende Briefpost zu expediren; seit dem 6ten Juli 1834 sind sie jedoch auf Befehl des Postdepartements gehalten, noch ein Mal wöchentlich eine sogenannte Reitpost, und zwar laut Befehls des Mitauischen Gouvernements-Postcomptoirs vom 19ten Juni 1834 No. 881. an die Stationshalter zwischen Libau und Memel, gleichfalls mit einem Wagen unter Begleitung eines Postillons zu expediren, wobei ihnen überlassen bleibt, zu ihrer eigenen Erleichterung auch ein zweites Pferd, jedoch ohne Zahlung, vorzuspannen. Nun erhalten jene Stationshalter contractmäßig 125 Rubel S. M. für jedes Pferd, wogegen ihnen für die Expedition der neu aufgebürdeten Reitpost von dem Herrn Civilgouverneur nur die prognommäßige, aber nicht zureichende Entschädigung zugesichert ist. Es ist demnach kein Zweifel, daß den Stationshaltern eine größere Verpflichtung aufgebürdet ist, als sie contractmäßig zu leisten

gehalten sind, wodurch bei dem künftigen Ausbot der Poststationen für das Land sich der größte Nachtheil ergeben dürfte, indem, sobald es seinen Contractnehmern nicht gehörige Sicherheit für Einhaltung des Contractes zu leisten vermag, die Stationen im Preise bedeutend steigen müssen. Da nun überdies die Reitpost zwischen Libau und Memel zunächst nur auf Ansuchen und zum Vortheil der Stadt Libau etablirt worden ist, so wäre die Committee zu instruiren, möglichst dahin zu wirken, daß dieselbe auch — nach desfalls abgehaltenem Torge — von der Stadt Libau zu bezahlen sey; sollte die Durchführung dieser Maaßregel nicht gelingen, wären wenigstens neue förmliche Contracte zur Expedition jener Reitpost auf Kosten der Prästendenmittel abzuschließen und die Entschädigung der Stationshalter für die bisherige Einbuße herbeizuführen.

## 59.

Es möge bewirkt werden, daß bei dem Oberhauptmannsgerichte Schnurbücher für die durch die Ministeriale zu bewerkstelligenden Insinuationen aller und jeder Art eingeführt werden, wie solche bereits bei den Palaten des Gouvernements stattfinden. (Privatgut Gulben.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Die Art und Weise, in welcher bisher die Insinuationen bewirkt worden sind, scheint um so ausreichender, als das von dem Ministerial der Behörde und den Impetranten zu behändigende Relationsexemplar gegen jede Nachlässigkeit hinlänglich Sicherheit gewährt.

60.

Es möge dahin wo gehörig gewirkt werden, daß die bestehenden Verordnungen, nach welchen bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Krone und Privatpersonen, Erstere als succumbirender Theil auch in die Kosten zu verurtheilen ist, von den Behörden zur Richtschnur genommen werden, indem man zeither Abweichungen von dieser Bestimmung wahrzunehmen Gelegenheit gehabt habe. (Eckau, Bauske.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da dieses Deliberatorium den ersten Begriffen vom Rechte entspricht, so wäre die Committée allerdings zu instruiren, deshalb dem Herrn Justizminister die dringendsten Vorstellungen zu machen.

61.

Die Committée möge instruiert werden, gehörigen Orts zu erwirken, daß die Norm für die zur Competenz der Hauptmannsgerichte gehörigen Bagatellsachen von 25 Rubeln S. M. auf 100 Rubel S. M. erhöht werde. (Privatgut Alt-Abgulden.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten finden diesen Wunsch nicht zweckmäßig, da die Hauptmannsgerichte bereits mit landpolizeilichen Geschäften überhäuft

sind, und auch die häufige Abwesenheit ihrer Glieder ein Hinderniß zu einer Ausdehnung der Civilcompetenz der Hauptmannsgerichte ist.

## 62.

Zur endlichen Sicherstellung des Besizes von Gütern, die vielleicht unter dem Titel von Familien- oder Majoratsgütern reclamirt werden könnten, Allerhöchsten Orts eine allgemeine Edictalcitation herbeizuführen, daß sämtliche Ansprüche, die an Güter und fremdes Vermögen in Kurland, aus Familientransacten oder andern Documenten, welche nicht in den Hypothekenbüchern ingrossirt und corroborirt sind, gemacht werden könnten, in einem Zeitraum von fünf Jahren geltend zu machen wären, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Präclusion für ewige Zeiten eintreten soll, so daß die Gültigkeit eines jeden Familientransacts oder anderer Documente, welche nicht bisher ingrossirt und corroborirt waren, nach Ablauf der anberaumten Edictalcitation cessire. (Neuenburg.)

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

Dürfte aus vielen Gründen unausführbar seyn; z. B. ist nicht gut zu entnehmen, auf wessen Kosten diese höchst kostspielige Provocation für sämtliche Güter bestritten werden soll, da solchen Besitzern, die über die Natur ihrer Güter außer Sorge sind, nicht gut zuzumuthen ist, für die im entgegengesetzten Falle sich befindenden mitzubezahlen;

vorzüglich indessen widerspreitet dasselbe dem Grundsätze, daß Niemand zu einer Provocation gezwungen werden darf; und endlich dürfte es nicht einmal zu dem gewünschten Ziele führen, da die Rechte von Minorennen z. B. durch diese allgemeine Edictalcitation eben so wenig, als durch eine specielle in concreten Fällen, beeinträchtigt werden könnten.

63.

Die Committée möge zur Herbeiführung einer gefeßliche Kraft habenden Uebersetzung des Ewods das Entsprechende besorgen, und nöthigenfalls Seiner Kaiserlichen Majestät diese Bitte zu Füßen legen. (Golbingen, Wormen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Dem Ermessen der Committée zu überlassen, da dem Vernehmen nach bereits dieserhalb in St. Petersburg Vorkehrungen getroffen sind.

Frage:

Soll dieses geschehen?

- 64.

Die Committée möge autorisirt werden, eine hinlängliche und angemessene Anzahl Exemplare der St. Petersburger Senatszeitung in deutscher Sprache — wie solche vor einigen Jahren erschienen, jetzt aber eingegangen ist — zu bestellen, damit dem Uebelstande, daß die erlassenen Gesetze

häufig verspätet, oder gar durch unrichtige Uebersetzung deren Inhalt ent- stellt wird, abgeholfen werde. (Sessau.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist *viritim* zu stimmen. Die Realisirung des obigen Deli- beratorii ist zwar wünschenswerth; jedoch müßte das Land zuvor in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, wie hoch die zu diesem Behufe zu machende Willigung sich belaufen dürfte. Daher wäre die Committée zu instruiren, sich mit den Ländrathscollegiis in Livland und Ehstland in Relation zu setzen, um mit diesen gemeinschaftlich bei der Zeitungsexpedi- tion der Senats-Zeitung das Wiedererscheinen derselben in deutscher Sprache gegen Zusicherung der Abnahme einer bestimmten Anzahl Exem- plare in den drei Gouvernements, zu bewirken, und sodann dem Lande bei Mittheilung der erforderlichen Kosten die Frage zu stellen, ob es die- selben bewilligen wolle oder nicht. Zugleich müßte dabei das Land die Gewißheit haben, daß die Uebersetzung in der deutschen Senats-Zeitung die Kraft einer authentischen Interpretation erhalte.

Frage:

Soll die Committée dem Sentiment der Landboten gemäß instruirt werden?

65.

In Folge einer vom Herrn Finanzminister getroffenen Verfügung wurde von der Kurländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen

Oberhauptmannsgerichten im August 1832 vorgeschrieben, alle bei ihnen anhängigen und von denselben noch nicht entschiedenen Gränz- und Servitutstreitigkeiten zwischen Krons- und Privatbesitzlichkeiten an die schiedsrichterliche Verhandlung zu verweisen, indem bei weiterer Entscheidung dieser Sachen das am 10ten October 1831 Allerhöchst bestätigte Verfahren zu beobachten sey. Die Schiedsgerichte indessen, welche für besagte Zwecke an die Stelle der bisher competenten Behörden treten sollen, sind bis hierzu noch nicht ins Leben gerufen. Diesem Uebelstande ist zwar durch den Auftrag Seiner Excellenz, des Herrn Generalgouverneurs, vom 8ten März 1834 No. 290. zum Theil abgeholfen, indem bis zur künftigen definitiven Festsetzung des richterlichen Verfahrens die provisorische Bestimmung des strittigen Besitzstandes, die Entscheidung in possessorio, von den Oberhauptmannsgerichten getroffen werden soll. Streitigkeiten über das Recht der Gränzen und über das Recht der Servitute zwischen Krons- und Privatbesitzlichkeiten, die petitorischen, haben jedoch seit dem August 1832 noch immer kein Forum gefunden. Es möge daher die Committée instruiert werden:

- A. Auf die Beschleunigung dessen hinzuwirken, daß die Schiedsgerichte wirklich ins Leben treten, damit die in petitorio zu verhandelnden Gränz- und Servitutstreitigkeiten wiederum ein Forum gewinnen und entschieden werden können. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

- B. Vor der allendlichen Normirung des schiedsrichterlichen Verfahrens, — über dessen nähere Festsetzung Seine Excellenz, der Herr

Generalgouverneur, annoch mit dem Herrn Finanzminister in Correspondenz steht, wie aus dessen oben erwähntem Auftrage vom 8ten März 1834 ersichtlich — und folglich unverzüglich wo gehörig durch zweckdienliche Vorstellungen und Beleuchtung des Verhältnisses das Interesse der Privatbesitzer wahrzunehmen, und namentlich eine vollkommene Gleichstellung der Rechte beider Litiganten, der Krone und der Privatbesitzer, herbeizuführen. (Doblen.)

### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Was über das künftig zu beobachtende schiedsrichterliche Verfahren bis jetzt zur Kenntniß des Publicums gekommen, scheint für den Privatgrundbesitzer nicht ganz gefahrlos. In dem mittelst Regierungspatents vom 31sten December 1831 No. 7673. publicirten, den 10ten October 1831 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths Punkt 20., und in der durch das Regierungspatent vom 28sten October 1832 No. 5991. bekannt gemachten Instruction für die Meß- und Regulirungscommission der Kronbesitzlichkeiten in Kurland S. 17. 18. 19. 20. 39. ist vorgeschrieben, daß die schiedsrichterlichen Urtheile erster Instanz über Gränz- und Servitutstreitigkeiten zwischen Kron- und Privatgütern mit allen dazu gehörigen Acten nach vorangegangener Prüfung derselben im Kurländischen Kameralhof mit dessen Sentiment an das Oberschiedsgericht eingesandt werden sollen, welches sodann selbst ein Urtheil fällt und dasselbe

dem Generalgouverneur unterlegt, von dem es — wenn er dasselbe für rechtmäßig befunden — bestätigt, entgegengesetzten Falls aber an den dirigirenden Senat zur weitem Entscheidung abgefertigt wird. In diesem Verfahren liegt eine große Ungleichheit der Rechte beider Litiganten, daß nach gefälligem schiedsrichterlichen Urtheile erster Instanz und vor dessen Prüfung durch das Oberschiedsgericht nur die Krone, nicht aber auch der Privatbesitzer die Gelegenheit einer neuen Rechtswahrnehmung gewinnt, indem das Urtheil erster Instanz, sammt allen Acten, nur dem Kameralhofe zur Mittheilung seiner Meinung an das Oberschiedsgericht zugesandt wird, nicht aber auch dem Privatbesitzer. Es ist als ob von dem Appellationsrichter nur ein em der Parten zu appelliren und diesem die Appellationsjustification, die Anfechtung des ersten Urtheils, nicht aber auch dem Gegner die Appellationsrefutation, die Vertheidigung des Urtheils zustände. — Eine andere Gefahr in der oben erörterten Art der Verhandlung liegt darin, daß es lediglich vom Generalgouverneur abhängt, von sich aus in letzter Instanz das Urtheil des Oberschiedsgerichts, ohne Gestattung irgend welcher weiteren Rechtsmittel, zu bestätigen, oder die Sache zur weitem Entscheidung des Senats zu bringen.

Aus allen obigen Gründen erscheint das Deliberatorium von der dringendsten Wichtigkeit und höchst empfehlenswerth, und wäre demnach die Committée zu instruiren, bei der Abfassung eines Regulativs für die Schiedsgerichte auf eine Gleichstellung der Rechte beider Theile möglichst einzuwirken, und zu diesem Behufe bemüht zu seyn, über den Sinn und die Absicht der für die Schiedsgerichte zu treffenden Bestimmungen fort-

während Kenntniß zu erhalten, ohne jedoch der Verminderung der Appellationsinstanzen entgegen zu wirken.

Frage:

Soll die Committée dem gemäß instruiert werden?

66.

Es möge höhern Orts erwirkt werden, daß die freyen Ackerbautreibenden — wenn der Gutsherr ihnen auffagt — von den Bauergemeinden zu den Stadtgemeinden umgeschrieben werden. (Dünaburg, Ueberlaus, Ambothen, Neuhausen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Durch das Patent der Gouvernements-Regierung vom 12ten Juni 1822 No. 2024. ist nicht nur der Uebertritt der freyen ackerbautreibenden Leute zu den Bauergemeinden ausdrücklich gestattet, sondern auch im Punkte 3 desselben das desfallige höchst einfache Verfahren bey den Kreisgerichten vorgeschrieben. Durch den Ukas vom 22sten December 1832, publicirt mittelst Patentes vom 22sten April 1833 No. 2014. (cf. Fortsetzung zum Erwod des Jahres 1832 und 1833 zum 9ten Bande S. 271.), ist auch allen freyen ackerbautreibenden Leuten gestattet, sich selbst, ohne Genehmigung der Stadtgemeinde, zu dem Oclad der Meschtschanins umschreiben zu lassen, und zwar mit zweijähriger Befreiung von den Kronabgaben. Da jedoch diese gesetzlichen Bestimmungen den Fall nicht erledigen, wo die Weigerung der freyen ackerbautreibenden Leute das Hin-

derniß zu ihrer Umschreibung zu den Städten abgiebt, auch eine Ausdehnung der bezogenen Gesetzesstellen in der im Deliberatorio ausgesprochenen Art und Weise sich wohl nicht herbeiführen lassen dürfte, so wäre die Committée zu instruiren, dahin zu wirken, daß die freien Ackerbautreibenden auf den Gütern unter sich eigene Gemeinden bilden, welche durch die von ihnen zu erwählenden Vorsteher nach Paragraph 194 der Bauerordnung unter eigener Verantwortlichkeit die Abgaben zu entrichten hätten. Zur Herbeiführung dieser Maaßregel hätte die Committée sich mit dem Kameralhose in Relation zu setzen. (Conf. Bemerkung der Landboten zum 33sten Deliberatorio.)

Frage:

Soll die Committée in der obigen Weise instruiert werden?

67.

Es möge bewirkt werden, daß ohne Einwilligung der Patrone und Gemeinden hinfüro keine Versezungen der Prediger stattfinden dürfen. (Privatgut Gulben.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Würde die Rechte der bis hiezu vocirten Prediger beeinträchtigen, welche mit der Aussicht, vorkommenden Falles versezt werden zu können, ihre Vocation angenommen haben, und erscheint auch für die Zukunft nicht wünschenswerth, weil alsdann manche schlecht dotirte Pfarren kaum einen Prediger finden dürften.

Das Monument der hochseligen Frau Herzogin Dorothea von Kur- land möge dem Herrn Kammerherrn und Ritter, Reichsgrafen Johann von Medem auf Elley, als unveräußerliches Eigenthum übergeben werden, um es in einem zu diesem Behuf erbauten Tempel der bei Mitau belegenen Villa Medem aufzustellen, weil der vom Lande gewünschten Auf- stellung jenes Monuments in der St. Trinitatiskirche bei den Kirchenvor- stehern Schwierigkeiten entgegengesetzt worden. (Privatgut Elley.)

### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen. Durch den Landtagschluß vom 8ten April 1833 wurden die Häupter der gräflich Medem'schen Familie ersucht, ob sie nicht den Umständen angemessen erachten möchten, Aller- höchsten Orts darüber vorstellen zu wollen, daß ihrer Familie gestattet werde, dieses Monument als Familiendenkmal in einer Kirche oder an einem andern angemessenen Orte hier in Mitau öffentlich aufstellen zu dürfen.

Die dem ersteren Ansuchen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten haben jedoch bis hiezu nicht aus dem Wege geräumt werden können. Da- gegen haben Seine Excellenz, der Russisch-Kaiserliche wirkliche Herr Kammerherr und Ritter Johann Friedrich Reichsgraf von Medem, Erb- herr auf Elley und mehrerer Güter, — um den Anblick des quaest. Mo- numents nicht länger dem Publicum zu entziehen; — in seinem Garten, Villa Medem genannt, einen Tempel, würdig der Aufstellung dieses von

Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Kurländischen Ritter- und Landschaft errichteten Monumentes, erbauen lassen. Die zu diesem gegenwärtigen Landtage versammelten Herren Landboten machen daher Einer Kurländischen Ritterschaft den Vorschlag, Seiner Excellenz, dem Herrn Reichsgrafen-von Medem, den wärmsten Dank darzubringen, und unter folgenden Bedingungen sich für die Aufstellung des Monumentes der hochseligen Frau Herzogin Dorothea in diesem prachtvollen Tempel zu erklären:

- a) daß die Ritterschaft — mit Vorbehalt ihres Eigenthumsrechtes — sich des gegenwärtigen Besizes dieses Monumentes begeben, da dasselbe auf eine so sehr zweckmäßige Art aufgestellt werden soll, auch die Zusicherung hierdurch ertheile, so lange wie das erwähnte Monument in dem Tempel der Villa Medem oder in einem anderen in Mitau befindlichen und zur Aufstellung des mehrgedachten Monumentes von der Ritterschaft anpassend befundenen Platze in dem Besitze der genannten gräflich Medem'schen Familie bleibt, — die Aufstellung in einem oder dem anderen Orte zu gestatten;
- b) obgleich es sich nicht anders erwarten läßt, als daß dieses Denkmal bei der gräflich Medem-Elenschen Familie in der ganzen Nachkommenschaft in Ehren gehalten und daher auch dem Publico sichtbar bleiben, auch das Gebäude stets in Reparatur erhalten und das Monument nicht der Vergänglichkeit ausgesetzt werden könnte, — so behält sich Eine Hochwohlgeborne Ritterschaft in jedem, übrigens nicht zu erwartenden, anderweitigen Fall vor, den Besiß des quaest. Monumentes reclamiren zu kön-

nen, ohne daß es hiezu eines besondern neuen Landtagschlusses bedürfe.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Hierüber ist viritim zu stimmen.

69.

Die Ritterschaftscomitée möge instruiert werden — falls sie befehligt werden sollte, auch die Geschlechtsregister des Verdienstabels zu führen — die erforderliche Bitte zur Abwendung dieser Maaßregel nöthigen Falls bis zu den Füßen Seiner Majestät unseres Herrn und Kaisers zu bringen und die Integrität des Indigenatsabels zu erhalten. (Doblen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Der Comitée erforderlichen Falls zu empfehlen.

70.

A. Es möge aus jeder Oberhauptmannschaft aus der Mitte der Garants ein Delegirter erwählt werden, die unter dem Voritze eines zu erbittenden Kreismarschalls eine Commission zur Liquidation der Forderung der Garanten an die im Jahre 1812 mit der Contribution an die Feinde im Rückstand Verbliebenen bilden. (Gramsden, Grobin.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Die Constituirung obervöhnter Commission soll dem Herrn Generalgouverneur und dem Herrn Civilgouverneur vom Landtage aus mit dem Ersuchen angezeigt werden, alle Behörden zu befehligen, alle von der gedachten Commission über diese Angelegenheit geforderten Auskünfte unverzüglich ohne Kosten zu ertheilen. (Gramsden, Grobin.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

C. Die Garants wären zu verpflichten, nach Maaßgabe ihrer Forderungen dem ihnen zuständigen Antheile zu entsagen, der ihnen aus solchen Besitzlichkeiten competirt, die seit 1812 in Concurs gerathen sind und deren Masse bereits distribuir ist. (Gramsden, Grobin.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Eine solche Verpflichtung auch für diejenigen auszusprechen, die sich derselben etwa nicht unterwerfen wollten, liegt nicht in dem Rechte der Ritterschaft. Doch würde die beantragte Entsagung, falls das ganze Deliberatorium zur Ausführung kommt, sich durch die Natur der Sache von selbst ergeben.

D. Die Commission solle beauftragt werden, höhern Orts um Mittheilung der Quote nachzusuchen, die von den Kronsgütern zu contribuiren war. (Gramsden, Grobin.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

E. Nach beendigter Liquidation solle die ganze Berechnung der Ritterschaftsrentei mit dem Auftrage zugewiesen werden, die Distribution und Beitreibung der Gelder zu übernehmen. (Gramsden, Grobin.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

F. Dieser Commission zu ihren Sitzungen ein Local im Ritterhause, Schreibmaterial, Postporto und einen Kanzellisten der Ritterschaft zuzugestehen. (Gramsden, Grobin.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Hierüber ist viritim zu stimmen.

#### Bemerkung der Landboten.

Dieser Gegenstand ist seit 1812 auf allen Landtagen zur Sprache gebracht und stets von der Ritterschaft beifällig aufgenommen worden, indem sie die angeregte Schuld nicht nur als eine Ehrensuld, sondern auch als eine solche betrachtet hat, die wegen der unglücklichen Zeitverhältnisse, in den sie den Betheiligten zur Last gefallen ist, besondere Berücksichtigung verdiene. Wenn derselbe daher noch immer nicht erledigt ist, so kann es nur der Unzweckmäßigkeit der bis hiezu vorgeschlagenen Maassregeln zugeschrieben werden; da nun der obige Modus ein zum erwünschten Ziele führender seyr dürfte, so ist dessen Realisirung wünschenswerth, und wäre die Comittée demgemäß zu instruiren und ihr zugleich aufzu-

geben, unverzüglich die Wahl der Commissarien aus der Mitte der Garants in den Oberhauptmannschaften zu veranlassen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

71.

Die Ritterschaftscommittée möge instruirt werden, die Interessen der Garants aus dem Jahre 1812 zu vertreten. (Gränzhof.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

72.

Die Garantensumme möge nach Maaßgabe des Schadens, den einzelne Güter während des Krieges von 1812 erlitten haben und den sie gehörig nachweisen können, nicht von den damaligen Schuldnern allein, sondern vom ganzen Lande zu Gunsten der Garanten einzassirt werden. (Privatgut Polangen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

Dürfte durch das vorangehende Deliberatorium erledigt werden.

73.

A. Die Unmaaßungen und Excesse der Dünaburgschen Branntweinspacht, des sogenannten Ostkup, und namentlich, daß er auf zwei

Werst in der Kunde von einem in der Kalkuhnenischen Slobodde errichteten Comptoir jede Privatschenkerei untersagen will, und sogar passirende Brantweintransporte gewaltsam weggenommen hat, abzustellen und deshalb zweckdienliche Vorstellungen zu machen. (Privatgut Lassen.)

### Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Da im vorigen Jahre mehrmals bedeutende Strafgeelder dem Dünaburgschen Dtkup, angeblich für Brantweintransporte, die durch die Festungsgränze, und mithin den dem Dtkup gehörigen Grund und Boden, gegangen seyen, haben entrichtet werden sollen, diese Transporte aber der Lage der Güter nach in Dünaburg und Ueberlaus nicht anders bewerkstelligt werden können, als auf der großen Straße Kurischer Ceits hart an der Festung vorbei, so mögen hierüber höhern Orts Vorstellungen gemacht werden, um diesem Mißbrauch ein Ende zu machen. (Dünaburg, Ueberlaus.)

### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Da, wenn gleich diesseits der Duna im Kurländischen Gouvernement vor mehreren Jahren vom Gute Kalkuhnen ein Stück Land zum Brückenkopfe der gegenüber im Witepskischen Gouvernement belegenen Festung Dünaburg durch die hohe Krone erkaufte worden,

nichts desto weniger die Duna nicht nur die natürliche Gränze zwischen den beiden Gouvernements Witepsk und Kurland bildet, sondern auch Seine Kaiserliche Majestät Alexander I.

hochseligen Andenkens ausdrücklich das erwähnte Landstück, als fortwährend zu Kurland gehörend, zu betrachten befahl;

hiernächst nach dem Vten Theil des Ewods, Reglement über die Getränksteuer S. 289., der — sich in ein anderes Gouvernement erstreckende Umkreis von 2 Wersten nicht zum Bezirk des Dikups gehören darf, ferner, Kurland vom Dikup befreit ist, und die Gutßbesitzer zu dem freien — aus Allerhöchst bestätigten Privilegien originirenden Vertriebe der Getränke befugt sind, wogegen sie die Getränksteuern entrichten, mithin die particulairen, für den Dikup, wo er gesetzlich besteht, erlassenen Vorschriften, diesseits nicht ohne die größte Benachtheiligung und Bedrückung der Einwohner in Anwendung kommen können; und endlich

noch in Betracht kömmt, daß die, jährlich große Summen erfordernde Beschaffung der Bedürfnisse für das, auf demselben von Kalkuhnen erkaufte Landstücke, im Sommer statthabende Militairlager, nicht aus den Kurländischen Landesprästanden zu bestreiten seyn könnte, wenn der Grund und Boden einem andern Gouvernement zugerechnet würde, so wären über diese ganz gegründeten Beschwerden, und wegen Zurückweisung der Düna-burgschen Branntweinpächter von dieser Seite der Düna, die zweckmäßigsten dringendsten Vorstellungen vom Landtage aus zu machen, auch der Ritterschaftscommittée die Fortsetzung dieser Angelegenheit dringend zu empfehlen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Frage:

Soll es durch den Landtag geschehen?

Frage:

Soll die Committée hiezu instruit werden?

74.

Es möge höhern Orts um eine Bestimmung nachgesucht werden, durch welche der Tauschhandel mit Branntwein im ganzen Lande verboten werde. (Privatgut Stricken.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

75.

Es mögen zur Vermeidung der Trunksucht und zur Beförderung der öconomischen Interessen des Gutsherrn folgende Bestimmungen getroffen werden:

- A. Halbjährig ein Minimum für den Preis des auf den Höfen und in Krügen in jedem Kirchspiele zu veräußernden Branntweins festzusetzen. (Privatgut Laffen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Würde die Rechte des freien Handels beeinträchtigen.

- B. Die Einfuhr des Branntweins aus fremden Gouvernements soll abgestellt werden. (Privatgut Lassen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Das vorgeschlagene Verbot ist nicht empfehlenswerth, da es leicht Reciprocitätsmaaßregeln zur Benachtheiligung unseres Branntweinhandels mit Litthauen herbeiführen könnte.

76.

Der schon seit langer Zeit anhängige Prozeß gegen den Herrn Staatsrath von Wittenheim wegen der Interessen der Zwei-Tschetwerikzahlungen möge endlich zum Schluß gebracht werden. (Erwähnen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Art und Weise der Erledigung dieses Gegenstandes ist aus der Comitérelation ersichtlich.

77.

Die Zigeuner mögen nur dann in Kurland geduldet werden, wenn sie feste Wohnungen und erlaubtes Gewerbe nachweisen. (Goldingen, Wormen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Die Zigeuner können nicht andern Gesetzen unterworfen werden, als den bereits für Bagabundirende anderer Stände bestehenden.

78.

Der Landtag möge sich höhern Orts dahin verwenden, daß die bereits bestehenden Gesetze über das Hausiren der Juden und Zigeuner auf dem Lande streng gehandhabt werden. (Frauenburg.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Möge den Landpolizeibehörden empfohlen seyn.

79.

Es möge vom Landtage eine Commission ernannt werden, um einen Plan zu einer Ritterschafts-lotterie, nach den Grundsätzen der Warschauer, zu entwerfen, und hiebei folgende Bestimmungen ins Auge zu fassen:

daß die Lotteriedirection nur aus dem kurischen Adel durch die Wahl der Ritterschaft ernannt werde;

daß der Belauf der Lotterie so eingerichtet werde, außer den Kosten, einen jährlichen Gewinn von 12,000 Rubeln S. M. für die Ritterschaft abzuwerfen;

daß dieser Gewinn zu folgenden Gegenständen verwandt werde:

5000 Rubel S. M. zu Volksschulen,

2000 Rubel S. M. zur Anstellung eines Thierarztes in jeder Oberhauptmannschaft,

1000 Rubel S. M. zum Unterhalte ausgehender Soldaten des hiesigen Gouvernements,

2000 Rubel S. M. zu Zulagen für unbemittelte im Militair dienende oder studirende Edelleute, die durchs Loos zu bestimmen wären,

1000 Rubel S. M. zur Unterstützung armer adelicher Wittwen,

1000 Rubel S. M. zur Unterstützung armer adelicher Fräulein.

Nach geschlossener Arbeit wäre dieselbe von der Commission der Committée mit dem Auftrage zu übergeben, dieses Institut dem Monarchen zur Bestätigung zu unterlegen, und für die Loose die Circulation im ganzen Reiche zu erwirken. (Gramsden.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Der zu entwerfende Plan wäre dem Lande noch zur Prüfung vorzulegen, und kann erst nach Anfertigung desselben das desfallsige Gesuch an Seine Kaiserliche Majestät unterlegt werden.

80.

Die zu schmalen Pforten der Mühlendämme bei Bauske, die die Flößungen und den Durchgang der Flüsse erschweren, mögen weiter gemacht, und die localen Schwierigkeiten, durch wohin gehörig zu richtende Vorstellungen abgestellt werden. (Merft.)

Frage:

Soll deshalb nachgesucht werden?

Bemerkung der Landboten.

Es wäre der Committée zu überlassen, sich dieserhalb mit dem betheiligten Kirchspiele in Relation zu setzen, um für dessen Beschwerde nach Maaßgabe der Umstände Abhülfe herbeizuführen.

81.

Die Couverte der Kirchenvorsteher in Amtsgeschäften mögen eben so wie die der Kirchspielsbevollmächtigten postfrei von den Postämtern angenommen werden. (Merst.)

Frage:

Soll darum nachgesucht werden?

Bemerkung der Landboten.

Der Committée zu empfehlen, um so mehr, da in Livland dieser Grundsatz bereits von der Regierung sanctionirt ist.

82.

Die zwischen dem Herrn Kreismarschall von Fircs und dem Herrn Grafen von Benkendorff in Betreff des Chausséebaues geführte Correspondenz, und des Ersteren Darstellung dieser Angelegenheit, möge dem Lande nachrichtlich mitgetheilt werden. (Msherab.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Dieser Wunsch wäre dem Herrn Kreismarschall von Fircs zur Berücksichtigung mitzutheilen.

Die mannichfaltigen Schreibereien, die den Einsaßen durch die Verpflichtungen, über mehrere Circulairvorschriften besondere Berichte abzustatten, und über Grasswuchs, Aufgang der Saaten und ihre Entwicklung Verschlüge einzusenden, geursacht werden, und zu verschiedenen Collisionen mit den Kanzelleien Anlaß geben, mögen durch Bewirkung der Affirmirung des Livländischen Regierungspatents vom 22sten Mai 1830 No. 1882. abgestellt werden, da durch die derartige dort bereits bestehende Einführung eines Amtsblatts alle diese Berichterstattungen beseitigt werden. (Selburg.)

Frage:

Soll darum nachgesucht werden?

Bemerkung der Landboten.

Das im bezogenen Patent angeführte Verfahren und dessen gleichartige Anwendung in Kurland, würde die Bervielfältigung des Schriftwechsels bedeutend vermindern.

A. Die Etappen, wo bei den Hauptmannsgerichten dergleichen noch vorhanden, mögen aufgehoben,

Frage:

Soll dieses geschehen?

D e r:

B. wenigstens in der Art angeordnet werden, daß sie den Gütern, nach Verhältniß ihrer Größe, als eine ganz besondere Last, ohne Berück-

sichtigung anderweitiger Podwobdenstellung, zugetheilt werden. (Umschwangen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Das Deliberatorium A. dürfte nicht ausführbar seyn, da die Hauptmannsgerichte nicht ohne bei ihnen stehende Etappen auskommen können. Das Deliberatorium B. wird durch die Annahme des Deliberatorii 34. erledigt werden.

85.

Eine Trennung der Hauptmannsgerichte von den Oberhauptmannsgerichten solle in der Art herbeigeführt werden, daß künftighin die Assessoren des Hauptmannsgerichts direct zum Hauptmann, dagegen diejenigen des Oberhauptmannsgerichts direct zum Oberhauptmann avanciren. (Umbothen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Eine solche einzeln herausgeriffene Abänderung dürfte nicht zu einem erwünschten Ziele führen.

86.

Von der Landbotenstube aus für den Illuxtschen Kreis um Schutz und Hülfe — namentlich durch ein Commando von mindestens 40 Mann

Rosafen — gegen die daselbst seit Jahren ihr Unwesen treibenden Räuberbanden, zu bitten. (Privatgut Essern.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Höchst berücksichtigungswerth.

87.

A. Da in den Niederlanden das einzuführende Getraide mit einem höhern Zoll belegt worden, Preußen aber Unterhandlungen angeknüpft hat, um für sich eine Ausnahme von jenem Zolltarife zu erwirken, so möge die Committée oder der Landesbevollmächtigte instruiert werden, höhern Orts dahin zu wirken, daß auch für Kurland dieselbe Begünstigung, wie für Preußen, in den Niederlanden erlangt werde. (Gramsden, Grobin.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Die Committée zu instruiren, sich ungesäumt an die Landrathscolliegen von Liv- und Ehstland zu wenden, um sodann vereint mit denselben sich in gemeinschaftlichem Interesse höhern Orts dahin zu verwenden, daß im Falle der Realisirung des Preussischen Gesuches, von Seiten Rußlands ein gleiches Benefiz für die Häfen der Ostseeprovinzen bei der holländischen Regierung nachgesucht werden möge. (Wiltensches Depu-  
tirtendeliberatorium.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Da unser Getraidehandel größtentheils mit den Niederlanden stattfindet, ist die Realisirung des obigen Wunsches für uns von höchster Wichtigkeit und der Comitée aufs Dringendste zu empfehlen.

88.

Das ehemals von dem Piltenschen Landrathscollegio vergebene von den Brinckensche Stipendium möge der Verwaltung des Consistorii entzogen und derjenigen der Ritterschaftscomitée unterworfen werden. (Ambothen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Da der Herr Testator Wilhelm Ferdinand von den Brincken im 9ten Punkte seines Testamentes d. d. Sergemieten 2ten December 1748 ausdrücklich das Piltensche Consistorium zur Administration des von ihm gestifteten Stipendiums erbeten hat, so scheint, nach Vereinigung des Piltenschen Consistorii mit dem Kurländischen, die oberhofgerichtliche Verfügung vom 20sten Mai 1819 No. 399., mittelst deren die Verwaltung des fraglichen Stipendiums dem Kurländischen Consistorio übergeben wurde, völlig gerechtfertigt und eine Ueberweisung derselben an die Comitée um so weniger wünschenswerth, als wir vielmehr vermeiden müssen, derselben solche Geschäfte zuzuweisen, die mit einer Verantwortlichkeit den Behörden gegenüber verbunden sind.

89.

Der Herr Wilhelm von Dorthesen möge mit einem Gehalte von 300 Rubeln S. M. der Genealogencommission, in Betracht seiner bereits in dieser Hinsicht schon geleisteten Dienste, beigeordnet werden. (Privatgut Mokajchen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

90.

Falls das Land mit der Ausführung des §. 28. des Landtagschlusses vom 8ten April 1833 sich nicht zufrieden erkläre, möge der Herr Wilhelm von Dorthesen mit einem Gehalte von 500 Rubeln S. M. als Mitglied der Genealogencommission angestellt werden. (Anbothen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da es um so unpassender ist, eine gegründete Unzufriedenheit des Landes mit den Arbeiten der Genealogencommission vorauszusetzen, als die dem Präsidenten derselben vom Lande bewilligte Frist noch nicht abgelaufen ist, kann hierüber noch gar nicht abgestimmt werden.

## 91.

Allen aus Kurland ausgewanderten Geschlechtern, namentlich den Grafen Dönhof und Schlippenbach, möge das Indigenat ertheilt werden. (Privatgut Rokaischen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

Die desfallsige Anregung dieses Gegenstandes von Seiten der das Indigenat Wünschenden wäre mindestens vorher abzuwarten.

## 92.

Die Adelsattestate, die von der Genealogencommission geprüft und bestätigt worden, mögen von jedem Mitgliede derselben unterzeichnet werden. (Ambothen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da die fraglichen Attestate nicht von der Genealogencommission, sondern nach speciellen desfallsigen Vorschriften von der Committée aufzustellen sind, um bei der Reichsheroldie Anerkennung zu finden, so können sie auch nicht von den Gliedern der Ersteren unterschrieben werden.

93.

Das Glied der Genealogencommission, königlich-preussischer Kammerherr und Ritter Alexander von Simolin, möge auf Grund des §. 91. der Landtagsordnung als landschaftlicher Angestellter behandelt und deshalb von der Verpflichtung, Kirchspielsbevollmächtigter zu werden, entbunden werden. (Privatgut Rokaischen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Wenn das Kirchspiel, in welchem der Herr Antragsteller ansässig ist, hierauf Rücksicht nehmen will, so ist demselben solches freizustellen.

94.

Die Kirchspiele mögen aufgefordert werden, sich zu erklären, wie viel Exemplare des von dem Herrn Collegienrath von Wittenheim verfaßten und hiebei angeschlossenen Wirthschaftskalenders dieselben zugesendet zu erhalten wünschen. (Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

95.

Der der Committee von dem Herrn Collegienrath und Ritter von Wittenheim mitgetheilte Entwurf zur Bildung einer öconomischen Gesellschaft und Errichtung einer Musterwirthschaft, so wie desfalligen Erbit-

tung eines Kronsgutes, möge dem Lande in extenso zur Beschlußnahme mitgetheilt werden. (Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Auszug aus dem Entwurf des Herrn von Wittenheim.

Der Zweck der öconomischen Gesellschaft im Allgemeinen soll die Förderung der landwirthschaftlichen Industrie und Cultur seyn; sie soll ihre Bemühungen daher auf folgende Gegenstände zu richten haben:

- a) Anschaffung der neueren und vorzüglichern landwirthschaftlichen Lehrbücher und Zeitschriften, um diese studirend zu vergleichen, und das, was für die Provinz nützlich und anwendbar ist, auszuheben, systematisch in populärem Styl zu ordnen, eigene praktische Versuche darüber anzustellen, und die günstigen Resultate zu veröffentlichen.
- b) Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und sympathetischer Mittel gegen Unfälle, Vorbeugungsmaaßregeln gegen mancherley Uebelstände, und überhaupt aller erprobten Erfahrungen, welche Einfluß auf die Beförderung der Landwirthschaft haben und deren Ergebnisse bereits anderweitig bewährt gefunden.
- c) Prüfung auswärtiger für den landwirthschaftlichen Betrieb forstirenden Maschinerien, Modelle, Werkzeuge und Geräthe neuerer Erfindung, und deren Beziehung von daher, wo sie mit wesentlichem Erfolge angewandt worden.

- d) Desfallige Versendung sachkundiger Männer auf Kosten der Gesellschaft nach den Orten, wo derartige Einrichtungen bestehen.
- e) Bestimmung und Preisaufgaben, die in das Gebiet der Deconomie gehören.
- f) Bildung landwirthschaftlicher Beamten.
- g) Elementarunterricht der sich qualifizirenden Schuljugend, soviel davon für untere Wirthschaftsbediener nöthig ist ꝛ.

Die Organisation, die weiteren Befugnisse und den Betrieb der Gesellschaft enthalten 21 darauf folgende Paragraphen ꝛ., nächst einer Darstellung ihrer Nützlichkeit und ihres in vielen Ländern des Auslandes geblühenden Bestandes.

Zur besseren und umfassenderen Erreichung des vorstizirten Zweckes geht der Vorschlag zur Errichtung der Musterwirthschaft dahin, ein Kronsgut mit hinlänglichem Terrain, oder einige derselben, die zusammen mindestens 300 bis 400 Loth Ausfaat enthalten, aus Allerhöchster Gnade zu erbitten. — Zum Ressort der derartig einzurichtenden Musterwirthschaft solle Folgendes gehören:

- 1) Die Pflege von besonderen vorzugsweise geblühenden Viehgattungen (mit Ausnahme von Schaafen, da für solche anderweitige Einrichtungen bereits bestehen).
- 2) Die Ausführung aller neuen Versuche der Ackerbestellung durch Fruchtwechsel.
- 3) Die Zuziehung von Futtergräsern und Kräutern, Runkelrüben, Feld- und Gartengewächsen, und deren nutzbarste Verwendung.

- 4) Die Anlegung von Obst- und Küchengärten, deren Erweiterung im größeren Maaßstabe (Gewächshäuser und Ziergärten jedoch nicht inbegriffen).
- 5) Die Einrichtung von Branntweimbrennereien und Brauereien nach neueren vortheilhafteren Methoden.
- 6) Die Anwendung von Flachsbereitungs-, Kornreinigungs- und Dreschmaschinen, die am mindesten kostspielig sind und am zweckmäßigsten befunden worden.
- 7) Die Aufführung zweckmäßiger landwirthschaftlichen Gebäude nach verschiedenen von der Direction zu entwerfenden und für den Bedarf passenden inneren Eintheilungen mit symmetrischen und der Architectur angemessenen Facaden.
- 8) Die practische Bildung von Wirthschaftsbeamten und Buchhaltern.
- 9) Der Elementarunterricht der örtlichen Schuljugend in der National-Landesprache, um aus den sich besonders Qualifizirenden brauchbare Wirthschaftsdiener und Aufseher zu bilden.
- 10) Die Ansiedelung auswärtiger Colonisten, wenn die Localität es gestattet u.

Den weiteren Wirkungskreis dieser also zu errichtenden Musterwirthschaft enthalten 15 darauf folgende Paragraphe.

Aus dem die Nützlichkeith darstellenden Entwurf des Herrn Verfassers gehen nachstehende Fragen zur Erklärung der Kirchspiele hervor.

#### Erste Frage:

Soll bei der allerunterthänigsten Nachsuehung um Bestätigung der (vorbildlichen, annoch weiter auszuführenden) Statuten für die Gesell-

schaft gleichzeitig die Allergnädigste Unterstützung derselben, durch Verleihung eines Kronsgutes, in Anspruch genommen werden?

### Zweite Frage:

Welche Ausstellungen die resp. Herren Einsaassen gegen die vorläufig skizzirten Grundregeln zu machen, — oder was dieselben noch zur Bervollständigung des Entwurfs als Material besonders zu empfehlen für gut finden? damit solches in einer Plenarversammlung der Committée, mit Hinzuziehung sachkundiger Personen und mit Vergleichung der Statuten der Livländischen öconomischen Gesellschaft, in Berathung gezogen, und diejemnach die Redaction des ganzen Plans beendigt werde.

### Bemerkung der Landboten.

Nach mehrfachen Beispielen des gedeihlichen Bestehens derartiger Institute in anderen Staaten erscheint die Ausführung des Vorschlages allerdings empfehlenswerth, und hätte die Committée nach eingegangener Erklärung des Landes über die Annahme die Kirchspiele aufzufordern, ihr diejenigen Auskünfte, die zur Bervollständigung des mitzutheilenden Plans und zur weitem Ausführung desselben dienen dürften, binnen anzuberaumender Frist zuzustellen.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

### 96.

A. Dem Kurländischen adelichen Fräuleinstift zu Mitau möge bei der gegenwärtigen Herabsetzung des Zinsfußes von Seiten des Kurländischen Creditvereins von 5 auf 4 Procent, gleich wie bei der früheren Her-

absetzung von 6 auf 5 Procent, der Ausfall von einem Procent aus der Ritterschaftscasse gedeckt werden. (Neuenburg, Aug.)

B. Desgleichen Deputirtendeliberatorium, in welchem die Summe des jährlich zu ersetzenden Ausfalls auf 235 Rubel S. W. angegeben ist.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

und C. zugleich beantragt wird, daß das Land seine gerechte Anerkennung der Verdienste des Herrn Stiftscurators um die Verwaltung des St. Catharinenstifts anspreche.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Conf. Bericht der Residenten der Verwaltung des St. Catharinenstifts.

97.

Es möge dahin gewirkt werden, daß, einer Anordnung der Gouvernements-Regierung zufolge, die Compagniehäuser nur auf Kronsgütern, nicht aber auf Privatgütern etablirt würden. (Wormen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Ist nicht ausführbar, da es in vielen Kirchspielen gar keine Kronsgüter giebt.

98.

Der Relationslandtag möge eine aus fünf Gliedern, und zwar zu einem aus jeder Oberhauptmannschaft, bestehende Commission erwählen, welche mit zwei von der Committée zu delegirenden Kreismarshällen über zu machende Ersparnisse in den Ritterschaftsausgaben in Berathung treten und die Resultate in Oberhauptmannschafts-Versammlungen zur Abstimmung des Landes bringen soll. (Ascherab, Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Obgleich von der Calculatorencommission schon ohnehin Vorschläge zu dem obigen Zwecke zu erwarten sind, so könnte dieselbe oder eine neue zu erwählende Commission doch auch noch besonders hiezu bevollmächtigt werden.

99.

A. Die Stelle des Obergewaltigen möge als überflüssig eingehen. (Selburg, Doblen, Aug, Erwahlen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Das demselben zustehende Votum decisivum soll auf den Rentmeister übertragen werden. (Aug.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Als im letzten Landtage dieser Gegenstand zur Berathung gebracht wurde, waren die Landboten der Ansicht, daß ein plötzlicher Austritt des Uebereinernehmers aus der Committée, ohne deshalb mit der Ritterschaft getroffene Abkunft, nachtheilige Folgen haben könnte, indem die Committée zuvor dessen Geschäfte anderweitig unter ihre Glieder vertheilen müßte. Es scheint demnach räthlich, hiezu der Committée eine Frist bis nach Abschluß der Cassabücher, ultimo Novembers 1837, zu lassen, und den Uebereinernehmerposten auch nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt wiederum zu befehlen, daß mit jenem Termine derselbe — ohne Anspruch auf eine Entschädigung von Seiten des alsdann denselben Bekleidenden — eingehen solle. Der Vorschlag sub Litt. B. ist zweckmäßig, um die Stellung, die gegenwärtig der Herr Uebereinernehmer in der Committée einnimmt, nicht gänzlich zu beseitigen.

#### 100.

A. Dem Landesbevollmächtigten solle fernerhin nicht mehr gestattet seyn, Diäten aus der Ritterschaftscasse zu seinen Amtsreisen innerhalb des Gouvernements, namentlich zum Empfange der Rekruten in den Kreisstädten, zu beziehen. (Neuenburg, Aug.)

#### Frage:

Soll ihm solches gestattet seyn?

B. Obige Bestimmung soll für alle besoldete Glieder der Committée dienen. (Neuenburg.)

#### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Wäre an die im Deliberatorio 98 vorgeschlagene Commission zur Prüfung und zur Begutachtung zu weisen.

#### 101.

In allen im §. 60. der Landtagsordnung vorhergesehenen Fällen soll der Deputirte, in Betreff der Interpretation von Kirchspielsdeliberatorien, stets an seine Committenten zu recurriren gehalten seyn, und nur in Betreff der Deliberatorien Einzelner die Entscheidung der Landbotenstube mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen Stimmen zustehen. (Privatgut Lassen.)

#### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Der jedesmalige Recurs an die Kirchspielseingesessenen ist wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unausführbar.

#### 102.

Es mögen in Zukunft nur solche Personen Landboten werden können, die das 30ste Jahr zurückgelegt haben und mit unseren Verhältnissen vertraut sind. (Zabeln.)

#### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Die Beurtheilung der Befähigung zum Deputirten muß den Kirchspielseingesessenen überlassen seyn.

## 103.

Die Diäten der Landtagsdeputirten mögen von 140 auf 100 Rubel S. M. herabgesetzt, die bisherigen Reisegelder aber nach Maaßgabe der Entfernung beibehalten werden. (Ascherad.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da die jetzigen Diäten nur eben den Bedürfnissen entsprechen, so scheint eine fernere Beschränkung derselben nicht zulässig.

## 104.

Unbesitzliche und Angeseffene aus fremden Kirchspielen sollen bey den Deputirtenwahlen den Eingeseffenen des wählenden Kirchspiels unbedingt nachstehen. (Ascherad.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Ein unbedingtes Nachstehen, — welches nur so zu verstehen ist, daß, sobald ein Eingeseffener des Kirchspiels auch nur eine Stimme hat, derselbe jedem nicht eingeseffenen Concurrenten vorgehe, — würde die Freyheit der Wahl in den meisten Fällen völlig vernichten. Jedoch scheint es zweckmäßig, daß bei Parität der Stimmen der Besitzliche dem Unbesitzlichen und der Angeseffene des wählenden Kirchspiels dem Eingeseffenen aus einem anderen Kirchspiele vorgehe.

Frage:

Soll dieses geschehen?

## 105.

An terminsmäßig ausbleibende Deputirte sollen keine Diäten gezahlt werden, wenn gleich dieselben Andere zur Vertretung substituirt haben. (Mischerad.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Durch den, die anzuwendende Bestimmung enthaltenden §. 106. der Landtagsordnung erledigt.

## 106.

A. Es möge in solchen Fällen, wo eine Stimme doppelt gebraucht worden, der Inhaber derselben von Seiten der Ritterschaftscomitée aufgefordert werden, zu erklären, in welcher Versammlung seine Stimme unbefugterweise exercirt worden, damit in dieser Versammlung die Abstimmung noch einmal angeordnet werde. (Privatgut Groß-Bersen und Grausden.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Dieser Vorschlag scheint wegen der damit verbundenen Verzögerung nicht ausführbar; daher haben die Landboten zur Beseitigung des Mißbrauchs, der durch den Gebrauch einer Stimme an mehreren Convocationenorten zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben, sich zu folgenden Vorschlägen vereinigt:

- a) Die Ritterschaftscommittée möge instruiert werden, an sämtliche Stimmberechtigte eine Aufforderung zur Erklärung darüber zu erlassen, an welchem Convocationsorte sie ihre Stimmen entweder in Vollmacht oder in Person gebrauchen wollen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

- b) Im Falle ein Stimmberechtigter unterläßt, binnen der von der Committée zu bestimmenden Frist jene Erklärung einzusenden, soll es so angesehen werden, als ob der Schweigende sich für dasjenige Kirchspiel bestimmt habe, in welchem dessen Gut belegen ist.

Frage:

Soll dieses geschehen?

- c) Im Falle derjenige, der es unterläßt, jene Erklärung binnen der bestimmten Frist abzugeben, mehrere in verschiedenen Kirchspielen belegene Güter besitzt, soll der Committée freistehen, dasjenige Kirchspiel zu bezeichnen, in welchem er seine Stimme zu gebrauchen hat.

Frage:

Soll dieses geschehen?

- d) Hierauf soll die Committée an sämtliche Kirchspielsbevollmächtigte Listen zufertigen, in denen umständlich nachgewiesen ist, welche Stimmen in jedem Kirchspiel exercirt werden dürfen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

- e) Die Kirchspielsbevollmächtigten sollen nur die, solchergestalt bei ihnen legitimirten Stimmen, in den Convocationen zulassen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

- f) Jedoch sollen sie unter folgenden Bedingungen auch andere Personen zulassen dürfen:

- a) Daß derjenige, welcher in einem andern Kirchspiele stimmen will, als demjenigen, für welches er durch die oben erwähnten Listen der Committée legitimirt ist, bei dem Kirchspielsbevollmächtigten dieses letzteren Kirchspiels die Anzeige hievon gemacht und sich von demselben mit einem schriftlichen und besiegelten Attestate des Inhalts versehen habe: „daß der für das Kirchspiel X. als Stimmberechtigter für das Gut Y. legitimirte N. N. auf der am —ten abzuhaltenden Convocation nicht in dem Kirchspiele X. stimmen werde, und mithin autorisirt sey, von seinem Stimmrechte an jedem andern Convocationsorte Gebrauch zu machen.“

Frage:

Soll dieses geschehen?

- β) Daß derjenige, der seine Stimme in einem andern Kirchspiele gebrauchen will, als demjenigen, für welches er durch die oben erwähnten Listen der Committée legitimirt ist, ohne das sub Litt. f. vorgeschriebene Attestat seines Kirchspielsbevollmächtigten beizubringen, seine Stimme nicht durch geheimes Ballotement, sondern laut und öffentlich verlaublich.

## Frage:

Soll dieses geschehen?

- g) Die Kirchspielsbevollmächtigten sollen in diesem letzteren Falle die öffentlich verlautbarte Stimme auch in dem der Committée zu übersendenden Protocolle mit Angabe desjenigen, der sie abgegeben, und mit Benennung der Candidaten, an die sie gegeben ist, bezeichnen.

## Frage:

Soll dieses geschehen?

- h) Die Committée soll instruirt werden, nicht mehr — wenn eine Stimme mehrfach gebraucht ist — den bisherigen Modus zu befolgen, in dem Kirchspiele, in welchem der unrechtfertige Gebrauch der Stimme stattgefunden, jedem Candidaten eine affirmative Stimme zu streichen.

## Frage:

Soll dieses geschehen?

- i) Die Committée soll instruirt werden, in dem Falle, in welchem durch die sub Litt. f.  $\beta$ . und Litt. g. getroffene Anordnung ermittelt werden kann, für welche Candidaten die unrechtfertig gebrauchte Stimme exercirt worden ist, diesen eine affirmative Stimme zu streichen.

## Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Der Inhaber einer solchen mißbrauchten Stimme soll — da er durch Zurücknahme seiner früher erteilten Vollmacht einen solchen Irr-

thum sehr leicht vermeiden können — für seine Unachtsamkeit mit einer Pön von 5 Rub. S. M. belegt werden. (Privatgüter Groß-Bersen und Grausden.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Es läßt sich erwarten, daß durch die obigen Vorschläge dem gerügten Mißbrauche gesteuert werden werde; sollte er dennoch sich erneuern, so wäre der Comitée in diesen Fällen die Ausmittelung desjenigen zu übertragen, der den doppelten Gebrauch der Stimme verschuldet hat, und sie zu instruiren, diesen mit einer Geldstrafe von 40 Rub. S. M. zu belegen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

107.

A. Der Ritterschaftscomitée möge der Dank des Landes für deren umsichtige und patriotische Geschäftsführung votirt werden. (Frauenburg, Gramsden, Grobin.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Dem Herrn Landesbevollmächtigten möge für dessen Geschäftsführung, namentlich für die ausgewirkte Verleihung von Rothhof, der Dank des Landes votirt werden. (Merst, Frauenburg, Windau und Wilten.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

C. Desgleichen für Herbeiführung des ministeriellen Rescripts vom 18ten August 1835 sub No. 4018 in Betreff der Jagdangelegenheit. (Privatgut Essern.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

108.

Die Ritterschaftscommittée solle auch während der Dauer des Landtages und in der Zwischenzeit der beiden Landtagstermine als bestehend und in Function begriffen betrachtet, und erst dann als aufgelöst angesehen werden, wenn die neuen Wahlen von der Landbotenstube bekannt gemacht worden sind, wogegen alsdann unmittelbar die neu gewählte Committée constituirt werden soll. (Gränzhof.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da dieser Zustand bereits ein factischer ist, so scheint es zweckmäßig, ihn, jedoch nur für die laufenden Geschäfte, auch durch förmlichen Landesbeschluß zu einem gesetzlichen zu machen.

109.

Ein gedrucktes Exemplar der neuen Landtagsordnung soll an jedes stimmfähige Gut vertheilt werden. (Privatgut Lassen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Die Mittheilung ist bis dahin zu verschieben, wo dieselbe — wie aus der Relation der Committée ersichtlich — in Anwendung kommen wird.

#### IIO.

A. Die bisher alle drei Jahre stattgehabten ordinären Landtage mögen eingehen. (Hasenpoth, Sackenhausen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Statt derselben mögen die nothwendigen Verhandlungen in Oberhauptmannschaftsversammlungen betrieben werden, die, wie bisher, in vorkommenden Fällen zu veranstalten sind. (Hasenpoth, Sackenhausen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

C. Diese Oberhauptmannschaftsversammlungen sollen die Candidaten zur Besetzung der Committée benominiren und einen Deputirten aus jeder derselben zur Revision der Committée- und Obereinnehmerrechnungen nach Mitau abordnen. (Hasenpoth, Sackenhausen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

D. Daß von obigen fünf Deputirten zu gebende Sentiment möge, um die etwa nöthigen Auskünfte geben zu können — in deren Beiseyn abermals in Oberhauptmannschaftsversammlungen geprüft und sonach die

Quittung der Comitée zugestanden oder verweigert werden. (Hasenpoth.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

E. In diesen zweiten Oberhauptmannschaftsversammlungen wären auch die Wahlen der Adelsrepräsentation zu vollziehen. (Hasenpoth.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

F. In denselben wäre die Instruction für die Comitée anzufertigen und durch die Deputirten der Oberhauptmannschaft derselben zuzustellen. (Sackenhäusen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

G. Den fünf Deputirten wären auch billige Diäten zuzugestehen. (Sackenhäusen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

H. Nebenbei mögen in wichtigen Fällen auf höhern Befehl oder nach dem Gutachten der Comitée extraordinaire Landtage in bisheriger Form oder allgemeine brüderliche Conferenzen ausgeschrieben werden. (Hasenpoth.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

I. Falls dieses Deliberatorium durchginge, mögen die Landboten ermächtigt werden, auf dem zweiten Landtagetermin von der Landbotenstube aus die erforderlichen Vorstellungen und Gesuche zu machen, wie auch die Committée desfalls zu instruiren. (Hasenpöth.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Hierüber ist viritim zu stimmen.

### Bemerkung der Landboten.

Seit einer Reihe von Jahren schon erneuert sich häufig der im obigen Deliberatorio enthaltene Wunsch bald in dieser, bald in jener Gestalt; doch ist derselbe nie von einem Gesichtspunkte dargestellt worden, der die Unzweckmäßigkeit der Landtage ins Licht zu stellen vermöchte. Klagen über die geringe Ausbeute der Landtage beruhen meist auf unzeitiger Vergleichung mit der Wirksamkeit, die sie unter anderen Verhältnissen einst haben konnten, und auf mangelnder Würdigung der Stellung, die sie jetzt nur allein noch einnehmen können. Eine überlegte Prüfung derselben wird sie indessen noch immer als eine solche betrachten lassen, durch die viel Gutes erzielt, vielen Beschwerden abgeholfen werden kann. Die gemeinsame Berathung über alle Bedürfnisse des Landes berichtigt nicht nur die Ansichten, sie weckt und erhält auch jenes moralische Selbstgefühl, welches aus Anregung des Gemeinnsinn entspringt. In dem vorgeschlagenen Modus hingegen liegt die Ansicht, daß einzig und allein die Controlle der Geschäftsführung unserer Committée Aufgabe der Landtage sey; allein sollte diese durch einzelne Deputirte wirklich in dem Maaße

und mit derjenigen Gründlichkeit vollzogen werden können, die die Com-  
mittee gerade jetzt zu verlangen berechtigt ist, wo unsere Anforderungen  
an dieselbe stets steigen und ohne Verschulden von ihrer Seite leider nur zu  
oft unerfüllt bleiben? — Lassen Sie uns daher von dem einseitigen Ge-  
sichtspunkte der Geldersparniß abstrahiren und Ihnen bei Berathung dieses  
Gegenstandes die Worte zurückrufen, die eine frühere Landesversamm-  
lung bei einer anderen Gelegenheit an Sie richtete:

„Die Erhaltung unserer Rechte, das Behaupten in einer würdigen  
unserer Ehre sowohl, als unserem Vortheile in jeder nicht bloß  
pecuniären Beziehung angemessenen Stellung sind das würdigere  
Ziel unserer Bestrebungen, und ein Rückschritt in diesen Ver-  
hältnissen wird nimmermehr durch die Ersparniß von einigen hun-  
dert Rubeln ausgeglichen.“

„Wir selbst müssen Zeugniß von unserer Anhänglichkeit an die von  
unsern Vätern, trotz mancherlei Stürmen des Schicksals, auf uns  
übergegangenen Vorrechte ablegen, wenn wir die Gnade des  
Monarchen, der sie uns bestätigt und erhalten hat, für Gegen-  
wart und Zukunft zu ihrem Schuß in Anspruch zu nehmen ge-  
meint sind. Wir selbst müssen heilig und unverletzt erhalten, was  
Anderen in Beziehung auf uns ehrwürdig und unverletzlich erschei-  
nen soll. Darum ist es rathsam, nicht an den bestehenden Ein-  
richtungen unserer Repräsentation aus einseitigen Rücksichten zu  
modeln oder Abänderungen zu beschließen, die das Wesen dersel-  
ben treffen.“

## III.

Die Committée solle dahin verändert werden, daß dieselbe nur aus dem Landesbevollmächtigten, drei residirenden und drei nicht residirenden Kreismarschällen bestehe. (Ambothen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da wir fünf Oberhauptmannschaften haben, scheint die jetzige Anzahl der Kreismarschälle der Vertretung des Interesses einer jeden derselben entsprechender.

## II2.

Die Stimme eines Gutes soll nur von dessen Erbbesitzer exercirt werden, daher durch die Erbverpfändung verloren gehen. (Ambothen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Ist durch den §. 15. des Conferentialschlusses vom 21sten März 1803 erledigt.

## II3.

Den Notairen bei den Ober-Kirchenvorsteherämtern möge eine Befolgung angewiesen werden. (Neuhausen.)

Frage:

Soll darum nachgesucht werden?

### Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

Da es noch obschwebt, ob die Krone nicht jene Beamten gagiren werde, dürfte eine solche Willigung jetzt voreilig seyn.

#### II4.

Der Willkühr der Hauptmannsgerichte bei Vertheilung der Compagniehäuser und Einquartirungen mögen dadurch Schranken gesetzt werden, daß bestimmte und zur allgemeinen Kenntniß zu bringende desfallige Verordnungen exportirt werden. (Neuhausen.)

Frage:

Soll darum nachgesucht werden?

### Bemerkung der Landboten.

Desfallige bestimmte Verordnungen erscheinen gewiß sehr wünschenswerth und der Committée zu empfehlen.

#### II5.

Der §. 9. des Landtagschlusses vom 8ten April 1833, in Betreff der Verjährung der Einlösungsscheine, möge aufgehoben und die Inhaber der präscribirten Einlösungsscheine wiederum in ihre Rechte eingesetzt werden. (Privatgut Laffen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Dieser Gegenstand ist bereits durch einen in Kirchspielsversammlungen im August 1834 gefaßten Landesbeschluß dahin erledigt, daß die Committée autorisirt worden, mit den Inhabern der beregten Einlösungsscheine ein billiges Abkommen zu treffen. (Vide Relation der Committée S. 3.)

### 116.

Die noch nicht liquidirten Scheine über, laut S. 17. des Landtagschlusses vom 9ten März 1814 gemachten Darlehne mögen mit den Präsentanten, als Eigenthümern oder Rechtsnehmern derselben, mit denjenigen aber, denen die darüber sprechenden Documente abhänden gekommen, nach vorhergegangener Mortification liquidirt werden. (Ascherad, Subbath.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Dieses Deliberatorium ist dadurch erledigt, daß ohnehin der Liquidation der fraglichen Scheine in den oben vorausgesetzten Fällen nichts im Wege steht.

### 117.

Sowohl die Landeswilligungen als sonstigen Landesabgaben sollen nicht nach Haken, sondern nur nach Revisionsseelen erhoben werden. (Goldingen, Wormen, Windau.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Nicht empfehlenswerth, weil bei Trennung von Gütern häufig die perpetuelle Willigung gegen Auszahlung eines Capitals von einem der Besitzer übernommen ist, der durch eine Abänderung beeinträchtigt werden würde.

118.

Von den Ritterschaftsgütern möge wenigstens so viel verkauft werden, als nöthig ist, um die abzulösenden Schulden zu decken. (Landboten.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Es scheint um so mehr zweckmäßig, den Grundbesitz zu erhalten, als durch den Beitritt zum Creditvereine ohnehin die Ablösung sämtlicher Schulden bevorsteht.

119.

A. Es möge Seiner Excellenz, dem Herrn Minister des Innern, für das von demselben an unsern Herrn Landesbevollmächtigten erlassene Rescript vom 18ten August 1835 No. 4018. in Betreff unserer Jagdgerechtfame der Dank des Landes abgestattet werden. (Bauske.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Frage:

Soll solches vom Landtage aus geschehen?

B. Desgleichen, jedoch durch die Landbotenstube und mit hinzugefügter Bitte um Schutz gegen willkürliche Interpretation des erwähnten Rescripts, von Seiten der Localobrigkeiten. (Luckum.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

C. Es möge über die Kurländische Gouvernements-Regierung wegen der im Patent vom 29sten October 1835 sub No. 9318. enthaltenen Entstellung des 2ten Punktes des oben erwähnten ministeriellen Rescripts, wo gehörig, Beschwerde geführt werden. (Bauske, Neuhausen, Candau.)

Frage:

Soll solches direct vom Landtage aus geschehen?

Frage:

Soll hiezu die Ritterschaftscommittée instruiert werden?

120.

Die Gerechtsame des Adels in Betreff der Jagdgerechtigkeit mögen wahrgenommen und Alles aufgeboten werden, um dieselben in ihrem früheren Umfange zu erhalten.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Nach reiflicher Erwägung sind die Landboten zu dem Entschlusse gekommen, in gegenwärtigem Augenblicke dem Lande keine Vorschläge zu

irgend welchen Demarchen in der Jagdangelegenheit zu machen, indem sie die Aussicht haben, bis zum zweiten Landtagstermine eine festere Basis zu den desfalligen Landesbeschlüssen zu gewinnen, als ihnen gegenwärtig möglich gewesen. Daher beantragen sie, daß die Herren Eingeseffenen auf vorstehende Deliberatorien gar keinen Beschluß fassen, sondern entweder

- A. ihre Deputirten auf den Relations-Kirchspielsconvocationen instruiren mögen, im zweiten Landtagstermine nach Maaßgabe ihrer alsdann gewonnenen Einsicht und der obwaltenden Umstände von sich aus die zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen, um unsere Jagdgerechtfame, und vor Allem das Princip unverfehrt zu erhalten, daß eine einseitige Schmälerung derselben durch die Gouvernements-Autoritäten nicht zu gestatten sey.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Oder:

- B. daß die Herren Eingeseffenen den Deputirten den Auftrag geben, die Committee in obigem Sinne zu instruiren.

Frage:

Soll dieses geschehen?

121.

Es mögen in den Jagdangelegenheiten gar keine fernere Demarchen gemacht werden. (Ascherad, Subbath, Gramsden, Grobin.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Da das Privilegium der Jagd nicht von Seiner Majestät, dem Kaiser, alterirt, sondern durch einseitige Anordnung der Gouvernements-Obrigkeit beschränkt worden, scheint es unangemessen und für das Bestehen unserer anderen wichtigeren Privilegien gefährlich, zur Beeinträchtigung der Jagdfreiheit still zu schweigen.

#### 122.

In jeder Oberhauptmannschaft sollen ein besitzlicher und ein unbefitzlicher -Kurländischer Indigenatsadelicher gewählt werden, denen für die Ausübung des Allerhöchst bestätigten Jagdprivilegii ein bestimmtes Regulativ zu entwerfen aufzutragen ist; —

Frage:

Soll dieses geschehen?

Und zwar nach folgenden Prinzipien:

- 1) Obige zehn vom besitzlichen Adel erwählte Personen bilden eine Commission, erwählen unter sich ein die Berathungen dirigirendes Mitglied, einen Protocollführer und resp. Redacteur;

Frage:

Soll dieses geschehen?

- 2) Die Beschlüsse dieser Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Parität der Stimmen entscheidet die Stimme des dirigirenden Mitgliedes;

Frage:

Soll dieses geschehen?

3) als allgemeine Principe dieses zu entwerfenden Jagdregulativs gilt

- a) daß der Zweck desselben die Conservation des adelichen Jagdrechts ist;

Frage:

Soll dieses geschehen?

- b) daß die Ausübung dieses Rechts in Uebereinstimmung mit dem Allerhöchst bestätigten Forstreglement für Kurland genau determinirt werde;

Frage:

Soll dieses geschehen?

- c) dafür gesorgt werde, daß durch Mißbrauch die Wildstände in den Privatbesitzlichkeiten nicht der Zerstörung unterliegen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

4) Demnach werden hauptsächlich sich die zu entwerfenden Jagdregeln auf folgende Gegenstände beziehen:

- a) genaue Feststellung der Hegezeit, in welcher die Jagd auf fremden Gränzen in jeder Beziehung verboten ist;

Frage:

Soll dieses geschehen?

- b) genaue Bezeichnung der hohen Jagd — in deren Beziehung gelten muß: daß die hohen Wildstände von allen Jagdberechtigten in fremden Gränzen geschont werden sollen, in denselben

weder gespürt noch losgekoppelt werden darf — und solche nur Kraft der gesetzlich bestehenden Jagdfolge beschritten werden dürfen;

Frage:

Soll dieses geschehen?

- c) Regeln für die Benutzung der Mittel- und kleinen Jagd mit Jagdhunden, dem Hühnerhunde u., kurz aller laut Gebrauch und Gesetzes dem Kurländischen Adel zuständigen Jagden, welche speciell zu benennen sind;

Frage:

Soll dieses geschehen?

- 5) nach vollständiger Redaction dieser Regeln werden dieselben der Ritterschaft zur Prüfung und Annahme vorgelegt — und wenn letztere erfolgt ist, die Ritterschaftscommittée beauftragt, deren Bestätigung bei den competenten Reichsautoritäten nachzusuchen. (Mitau.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

#### Bemerkung der Landboten.

Die Ausführung dieses Vorschlages ist gewiß wünschenswerth; jedoch dürfte der gegenwärtige Moment nicht geeignet seyn, denselben ins Leben zu rufen, daher er einer künftigen Landesversammlung zur Berücksichtigung zu empfehlen wäre.

## 123.

Die stimmfähigen Eingefessenen mögen sich dahin vereinigen, daß das Reciprocitätsverhältniß der freien Jagd in den Privatwäldern unter Beobachtung der allgemeinen-gesetzlichen Bestimmungen nur unter den Erbbesitzlichen fortbestehe, den Unbesitzlichen aber fernerhin nicht mehr gestattet werde, ohne weitere Rücksicht und Schonung der Eigenthumsrechte des Nachbarn, in fremder Gränze das gehegte Wild auszuschießen. (Ascherad.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Entscheidung über dieses Deliberatorium wäre in diesem Augenblick unzeitig und vielmehr der im vorangehenden Deliberatorio vorgeschlagenen Commission zuzuweisen.

## 124.

Da höhern Orts die Fürsorge für eine schonendere Benützung des zur kleinen und mittlern Jagd gehörenden Wildes ausgesprochen und nur dadurch die Beschränkung der Jagdgerechtigkeit des Adels herbeigeführt worden; so mögen auch ähnliche verhältnißmäßige Beschränkungen in dem willkürlichen Jagen für die Förster und andere Personen, die keine eigentliche Jagdberechtigung haben, bewirkt werden. (Merst.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Scheint unausführbar.

## 125.

Das Ausgeben der Schießzettel von Seiten des Oberforstmeisters möge nur an den auf den Kronsgütern wohnenden Adel und höchstens an Fremten stattfinden, jedoch nicht, wie früher geschehen, an Krüger und dergleichen Personen, die in der Jagd nicht das Vergnügen, sondern Vortheile suchen. (Merft.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Dem §. 2. Hauptstück IV. des Forstreglements gemäß ist das Recht, Schießzettel auszutheilen, dem Oberforstmeister, mit Zuziehung des Herrn Civilgouverneurs, völlig überlassen, und scheint es in diesem Augenblicke nicht zweckmäßig, in dieser Beziehung eine Abänderung zu erbitten.

## 126.

Der Oberforstmeister soll gehalten seyn, an alle um Jagdzettel Nachsuchende, gegen Bezahlung der gesetzlichen Gebühr, Schießzettel zu ertheilen. (Selburg.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist nur auf das im vorigen Sentiment allegirte Gesetz hinzuweisen.

127.

Krüger, Buschwächtern und andern auf dem Lande wohnenden Leuten, die weder ein persönliches, noch durch einen Schießzettel erworbenes Jagdrecht erlangt haben, möge nicht gestattet seyn, Hunde zu halten, die zur Jagd gehören. (Merkt.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Durch das Regierungspatent vom 5ten April 1828 bereits theilweise erledigt; eine Ausdehnung desselben dahin, daß auch keinem Jagdunberechtigten zu gestatten sey, überhaupt Hunde zu halten, die zur Jagd gehören, würde in vielen Beziehungen unausführbar und wohl auch ein zu großer Eingriff in das Privateigenthum seyn.

128.

Das Hauptmannsgericht möge autorisirt seyn, darauf zu wachen, daß Jeder, der einen Schießzettel im Kreise besitzt, sich mit solchem bei der Behörde zu legitimiren habe. (Merkt.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Es gehört nicht zur Competenz der Hauptmannsgerichte, sondern der Förster, darauf zu wachen, daß kein Unberechtigter die Jagd exercire, und scheint es demnach ganz unzweckmäßig, eine Legitimation über jene Berechtigung bei den Hauptmannsgerichten herbeizuführen.

## 129.

Im Falle die Adelsrepräsentation für zweckmäßig hält, den Gliedern unseres Hohen Kaiserhauses oder hohen Beamten des Reichs Diners und Feten zu geben, sollen dieselben nach vollendetem Ausbau des Ritterhauses nur im Locale desselben angeordnet werden dürfen. (Dondangen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Allerdings wünschenswerth, jedoch dürfte die im §. 18. der Comittéinstruction vom 8ten April 1833 gestattete Ausnahme dabei immer berücksichtigt werden müssen.

## 130.

Zur Hülfe beim Arrangement solcher Feten soll der Herr Landesbevollmächtigte nur solche Personen des Kurländischen Adels zuziehen dürfen, die nicht in anderweitigen Dienstverhältnissen stehen. (Dondangen.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Eine solche Beschränkung des Landesbevollmächtigten dürfte nicht ausführbar seyn.

## 131.

Das Privatgut Elkesem möge, auf desfalligen Wunsch des derzeitigen Erbbesizers Ernst von Korff, von dem Landtagskirchspiele Gramäden

ab- und dem Ambothenschen Landtagskirchspiele zugeschrieben werden.  
(Gramsden.)

Frage: -

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da bei der Eintheilung der Landtagskirchspiele das Princip vorgewaltet, einem jeden derselben eine möglichst gleiche Anzahl von Gütern zuzutheilen, so wäre dieser Wunsch dem Herrn Erbbesitzer von Elkesem nur unter der Bedingung zu gestatten, daß er ein anderes Gut aus dem Ambothenschen Kirchspiele willig mache, nach dem Gramsdenschen Kirchspiele überzutreten.

132.

Für den Herrn Bankcassirer Heinrich von Landsberg möge vom Lande die nämliche Ausnahme gemacht werden, als für den Herrn Ober-  
einnehmer Peter von Medem und den Herrn Kreismarschall Karl von  
Bietinghoff, und demselben demnach gestattet werden, sein gegenwärtiges  
Amt auch dann beizubehalten, wenn er etwa zum Kreismarschalle ge-  
wählt werden sollte. (Zabeln.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Pro veritate extractus:

Ernst von Nechenberg-Unten,  
Ritterschaftssecretaire.

# Deputirtendeliberatorien.

## Deputirtendeliberatorien.

### I.

Da die §§. 52. und 104. der Landtagsordnung keine deutliche Bestimmung darüber enthalten, ob bei der Landbotenmarschallswahl mittelst Vollmacht gestimmt werden könne oder nicht, so möge

- A. festgesetzt werden, daß inskünftige bei der Wahl des Landbotenmarschalls kein Abstimmen durch Vollmacht gelten, sondern jeder der anwesenden Landboten nur seine eigene Stimme exerciren soll.

Frage:

Soll dieses geschehen?

- B. daß die auf die Landbotenmarschallswahl bezüglichen Paragraphen der zu erwartenden neuen Auflage der Landtagsordnung im Sinne dieses zu fassenden Beschlusses vervollständigt werden.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Sehr zweckmäßig und empfehlenswerth.

## 2.

Da aus der Comitérelation ersichtlich ist, daß — trotz den bereits zu diesem Zwecke gethanenen Schritten — die allendliche Bezahlung für die Lieferungen an das Russische Militair vom Jahre 1831 noch immer nicht erfolgt sey, so möge die Comité instruiert werden, die zweckdienlichsten Demarchen in Betreff dieser Forderung zu machen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Der angelegentlichsten Verwendung der Comité zu empfehlen.

## 3.

Da der Talsensche Kreis zu den Briefposten unserer Provinz seine Prästanden mit beisteuern muß, ohne jedoch selbst eine solche öffentliche, sondern nur eine Privat-Post zu besitzen, welche derselbe auf eigene Kosten zu errichten sich genöthigt gesehen, so möge — um so mehr, da Talsen der Sitz eines Hauptmannsgerichts und eines Kreisgerichts ist — die Comité instruiert werden, für die baldmöglichste Errichtung einer Talsenschen Briefpost auf Kosten der Prästandemittel Sorge zu tragen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

In gleichem Falle mit dem Talsenschen Kreise befinden sich auch noch mehrere andere Gegenden Kurlands, namentlich der Illurtsche Kreis, welcher seine Post sogar bis Jacobstadt auf eine Entfernung von 12 Meilen und darüber selbst besorgen muß. Wollte daher das Land in den Wunsch des Talsenschen Kreises willigen, so dürften mit gleichem Rechte ähnliche Reclamationen aus allen den Gegenden gemacht werden, die sich mit Talsen im gleichen Falle befinden. Aber selbst dann, wenn man dieses Opfer zu bringen geneigt wäre, ist's noch eine Frage, ob die neue Last, welche das Land sich aufbürden wollte, wirklich zu einem erheblichen pecuniären Vortheile des Kreises gereichen würde, zu dessen Gunsten sie beabsichtigt worden. Berücksichtigt man nämlich, um wie viel theurer die Einrichtung einer Kronspost nach Talsen und die damit verbundene Anlegung eines Postcomptoirs daselbst den Prästandennitteln zu stehen kommen würde, als sie jetzt auf dem Wege der Privatabkunft, ohne Beobachtung aller gesetzlichen diesen Gegenstand vertheuernden Formen und Controllen, vom Kreise bestritten werden kann, so dürfte in der That dieser Mehrbetrag leicht dem Kreise einen nicht viel geringeren Zuschuß zu den Prästandennitteln auferlegen, als er jetzt zur Bestreitung seiner eigenen Post zu erschwingen braucht.

## 4.

Unsere auf die frühere Lehnsverbindung Kurlands mit dem ehemaligen Königreich Polen sich basirenden Fundamentalgesetze geben dem in den Herzogthümern Kurland und Semgallen wohlbesitzlichen Polnischen und Litthauischen Adel das Indigenatsrecht dieser Herzogthümer. Eine Interpretation dieser Gesetze in dem Sinne, als stände dieses Recht jedem

Polnischen und Litthauischen Edelmänn unbeschränkt zu, ist gegenwärtig um so unstatthafter, als

- 1) die in der formula regiminis von 1617 S. 3. enthaltene Bestimmung: „nomine autem Indigenarum etiam Poloni et Lithuani nobiles in Curlandiae et Semgalliae Ducatu bene possessionati comprehendantur“ wohl unzweifelhaft das Indigenatsrecht ausschließlich nur dem schon damals in Kurland wohlbesitzlichen Polnischen und Litthauischen Adel zugestehet, indem ja sonst eines der ersten mit dem Indigenat verknüpften Vorrechte, das des erbherrlichen Grundbesizes, hier gerade als Bedingung zum Erwerb dieser Privilegien aufgestellt seyn würde;
- 2) das Kurische Adelskorps selbst sich schon gegen eine unbeschränkte Indigenatsberechtigung des Polnischen und Litthauischen Adels ausgesprochen hat, indem es bereits durch Landtagschluß von 1817 S. 71. das Indigenatsrecht der beiden Gebrüder von Reibnitz nur deshalb anerkannt, weil, wie es wörtlich im Landtagschlusse heißt, „sie auf dem Landtage durch unzweifelhafte Originaldocumente dargethan und bewiesen haben, daß ihre Familie bereits vor der Unterwerfung Kurlands unter Polnische Oberherrschaft im Jahre 1561 das Indigenat im ehemaligen Königreiche Polen als wohlbesitzliche Edelleute gehabt habe,“ und
- 3) endlich, bei Nichtberücksichtigung der eben angeführten Gründe, durch die Concurrrenz des gesammten Polnischen und Litthauischen Adels bei Erlangung des Erbbesitzrechts und bei Besetzung unserer

Wahlposten, ein großer Nachtheil für den Kurischen Stammadel, ja vielleicht im Laufe der Zeit eine gänzliche Verdrängung desselben von der Ausübung dieser Vorrechte herbeigeführt werden könnte.

Es wird daher pro deliberatorio gestellt:

„Die Committée möge instruiert werden, inskünftige in Beziehung auf den im §. 71. des Landtagschlusses von 1817 ausgesprochenen und durch den diesjährigen Landtag zu reasumirenden Grundsatz, so wie auf Grundlage des §. 3. der formula regiminis von 1617, nur diejenigen Polnischen und Litthauischen vom Adel als Kurische Indigenatsedelleute anzuerkennen, die durch unzweifelhafte Documente beweisen könnten, daß

- a) ihre Familien bereits vor der Unterwerfung Kurlands unter Polnische Oberherrschaft im Jahr 1561 das Indigenat im ehemaligen Königreiche Polen als wohlbesitzliche Edelleute gehabt haben, oder daß
- b) ihre directen Ascendenten schon im Jahr 1617 in den Herzogthümern Kurland und Semgallen wohlbesitzliche Edelleute gewesen seyen,

in allen übrigen Fällen aber die um das Kurische Indigenat Nachsuchenden an den versammelten Landtag zu verweisen.“

Frage:

Soll dieses geschehen?

## 5.

Der Herr Wilhelm von Scheberg möge vom Lande erbeten werden, an den Arbeiten der Genealogencommission in der nämlichen Art wie die Herren, Graf Peter von Medem, Kammerherr Alexander von Simolin und Instanzgerichtsaffessor Emil von der Koop, Theil zu nehmen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

## 6.

Auß der Committéerelation ist ersichtlich, daß die neue Auflage der Landtagsordnung noch immer nicht in Anwendung gekommen ist. Um daher eine längere Verzögerung in der aus vielen Rücksichten wünschenswerth erscheinenden endlichen Anwendung der neuen Auflage der Landtagsordnung zu verhüten, wird pro deliberatorio gestellt:

- A. „die Committée möge instruiert werden, den Druck der neuen Auflage der Landtagsordnung mit Hinweglassung des Paragraphs, der von der Verpflichtung der besiglichen Kronbeamten zum Kirchspielsbevollmächtigtenamte handelt, in der Art zu besorgen, daß dieselbe bereits beim nächsten Landtage den Verhandlungen zur Richtschnur dienen könne,“

Frage:

Soll dieses geschehen?

und

- B. „die Verpflichtung der besiglichen Kronbeamten zum Amte eines Kirchspielsbevollmächtigten bei einer sich etwa anbietenden Gele-

genheit aufs Neue in der Art in Anregung zu bringen, daß sie dem Willen des Landes gemäß anerkannt werde.“

Frage:

Soll dieses geschehen?

7.

Vom Landtage aus möge Einer Excellenz, dem Herrn Minister der allgemeinen Volksaufklärung, die Bitte unterlegt werden, daß die Bestimmung, wonach Niemand auf dem Gymnasio zum Schulcursus zugelassen werden soll, der denselben nicht auch rücksichtlich der griechischen Sprache theilt, entweder für alle diejenigen aufgehoben werde, die sich dem diplomatischen, kameralistischen und öconomischen Fache widmen oder zum Militairdienste bestimmen, oder — falls dieser Wunsch nicht Erfüllung findet — mindestens jene Bestimmung bei uns erst nach vier Jahren in Anwendung gebracht werde, um bis dahin den Zöglingen der Privatschulen Zeit zu lassen, sich auch in der griechischen Sprache zum Gymnasialunterrichte vorzubereiten.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Beimerkung der Landboten.

Nach der oben erwähnten Bestimmung sollen alle diejenigen Schüler des Gymnasiums, welche den Unterricht in der griechischen Sprache nicht mitmachen, den beiden neucreirten Realclassen zugetheilt werden, in deren erster Classe auch jeder Unterricht in der lateinischen Sprache aufhört; bei ihrer Entlassung vom Gymnasio sind sie hier eben so wenig zum

Abiturierteneramen als auf der Universität selbst zum Receptionsexamen zuzulassen, wodurch ihnen die Mittel ihrer ferneren Ausbildung auf einer inländischen Universität gänzlich benommen sind. Diese Bestimmung dürfte der heranwachsenden Generation oft hinderlich werden, sich ihrem Vaterlande in Dienstzweigen nützlich zu machen, zu deren würdiger und gewissenhafter Ausfüllung die Kenntniß der griechischen Sprache nicht gerade eine unumgängliche Bedingung ist, daher denn die Ausföhrung des obigen Deliberatorii — nach vorhergegangener Rücksprache mit dem Herrn Gouvernementsschuldirector — höchst empfehlenswerth erscheint und die Committée zur weitem Fortsetzung der vom Landtage desfalls einzuleitenden Verhandlung zu instruiren wäre.

## 8.

Wenn die Quittungen über eingezahlte Kronsabgaben von den Inhabern, ohne beim Hauptmannsgericht producirt zu seyn, verloren worden; so haben die Kronsrenteien es auf Ersuchen der Güter abgelehnt, ihnen einen Extract aus den Schmirnbüchern über die bewerkstelligte Zahlung der in Rede stehenden Abgabe zu ertheilen. Es erscheint nothwendig, eine Verordnung herbeizuföhren, nach welcher die Kreisrenteien einen solchen Extract zu ertheilen verpflichtet werden sollen.

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## 9.

Das Land möge bestimmen, ob es, wie früher geschehen, auch gegenwärtig auf 350 Exemplare der seit dem Jahre 1829 bis 1833 erschie-

nenen Fortsetzung der Meanderschen Ukasenauszüge à 75 Kop. S. M. für das Exemplar subscribiren wolle.

### Frage:

Soll dieses geschehen?

### Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

Die auf diese Weise zu willigende Summe beträgt 262 Rubel 50 Kopeken S. M. für das Triennium.

### IO.

Durch die Anschreiben an den Herrn Landbotenmarschall, Kreis marschall von Drachensfels, von dem Mitauschen Kronskirchenvorsteheramt unterm 23sten Januar d. J. ist der Landbotenstube zur besondern Kenntniß geworden, wie von Seiten des Finanzministeriums nicht nur die Anordnung im Jahre 1833 getroffen, daß sämtliche in den Gränzen der Kronspastoratswidmen befindlichen Wälder und Gehege der örtlichen Forstobrigkeit übergeben werden sollen, — eine Anordnung, die denn auch durch den Regierungsbefehl vom 10ten Juni 1835 No. 5895 im Mitauschen Kreise in Ausführung gebracht wurde, — sondern auch im Jahre 1835 von demselben Ministerio der Grundsatz ausgesprochen, daß die Kronspastorate und kirchlichen Widmen nicht zum Kirchenvermögen, sondern zum Kronseigenthum gehören, das den Besitzern derselben nur gleichsam als Gehalt angewiesen sey. Da nun auf die die Aufhebung ersterer Verordnung bezweckende Unterlegung des Kurländischen Provinzialconsistoriums und die des Mitauschen Oberkirchenvorsteheramts

an das Evangelisch-Lutherische Generalconsistorium, von dem Minister des Innern unterm 24sten October v. J. die Eröffnung geworden: daß der Herr Finanzminister keinen Grund fände, dem Ansuchen des Kurländischen Provinzialconsistoriums um Aenderung der obenerwähnten Verfügung Gnüge zu leisten, und da Seine Excellenz es für überflüssig erachte, sich mit dem Herrn Finanzminister aufs Neue in Schriftwechsel einzulassen; so sähe sich das Mitauische Oberkirchenvorsteheramt veranlaßt, die Einwirkung der Kurländischen Ritter- und Landschaft durch die Landbotenstube dahin in Anspruch zu nehmen:

„Eine Kurländische Ritter- und Landschaft wolle vom Landtage aus das Finanzministerium zu einer neuen Prüfung des fraglichen Gegenstandes veranlassen, nöthigenfalls aber die Allerhöchste Bestimmung erbitten, daß die vorerwähnte Anordnung des Finanzministeriums aufgehoben werde, und sonach das Kircheneigenthum nach wie vor, den Gesetzen gemäß, unter Conservation der den Widmenbesitzern bisher zugestandenen Benutzungsrechte, unter Aufsicht der hiezu organisirten Kirchenbehörden, verbleiben könne.“

Erste Frage:

Soll dieses durch den Landtag geschehen?

Zweite Frage:

Soll dieses durch die Committée geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da die beregte Anordnung des Finanzministeriums mit der Feststellung aller Particular- und Reichsgesetze über die Gerechtfame der Widmen und

kirchlichen Güter nicht wohl in Einklang zu bringen ist, so wäre vorliegende so wichtiges Interesse umfassende Angelegenheit der Berücksichtigung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft ganz besonders zu empfehlen.

## II.

Wie aus S. 38. der Instruction der Committée vom 8ten April 1833 und den Acten des letzten Landtages hervorgehet, ist das Sentiment der damals wirksam gewesenen Redactionscommission des wörtlichen Inhalts:

„daß nur ein durch Urtheil und Recht festgestellter Thatbestand der einzige Moment sey, den das Adelscorps in Betrachtung zu ziehen aufgefordert und verpflichtet wäre, und daß nur nach demselben das Corps seine durch unwürdige und ehrlose Handlungen eines Adlichen gekränkte Ehre für Gegenwart und Zukunft sicher zu stellen und zu wahren, und zu diesem Zwecke sich auch des Mittels der Ausschließung des Schuldigen aus allen Versammlungen des Adels, wo sich derselbe als Corps gerirt, zu bedienen habe,“

von einer Mehrheit von 17 Kirchspielen angenommen worden, während zugleich 10 der übrigen alle und jede Theilnahme an der damaligen Verhandlung abgelehnt und durch solche Bewahrung ihre Uebereinstimmung mit dem obigen Grundsatz nur um so nachdrücklicher bekräftigt haben.

Es erscheint demnach dem, nach Obigem unzweifelhaften Wunsche und Willen des Landes, jeden derartigen Anstoß für alle Folgezeit vermieden zu sehen, entsprechend, daß der bereits auf dem vorigen Landtage

gefaßte Beschluß des Landes hinsichtlich des wider bezüchtigte Mitglieder des Adelscorps zu beobachtenden Verfahrens — der wegen damals obwaltender Rücksichten nur dem Eingang erwähnten Paragraphen der Comitéeinstruction einverleibt wurde — nunmehr durch Aufnahme in den bevorstehenden Landtagschluß zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung gebracht werde.

Frage:

Soll dieses geschehen?

---

Deliberatorien der die Correlationscommission bildenden  
Deputirten, mit Bezugnahme auf den von ihnen  
abgestatteten Bericht.

## I.

## Königsberger Urkundensammlung.

Ad §. 4. der Relation.

Da hinsichtlich der Vertheilungsart der 73, der Kurländischen Ritterschaft zukommenden, Freieremplare der Königsberger Urkundensammlung sich füglich keine zweckmäßige Norm festsetzen läßt, so schlagen die Unterzeichneten folgenden Modus vor:

- 1) Von den 15 Exemplaren auf Schreibpapier möge eines an die Bibliothek des Museums, eines an die des Gymnasiums, eines an das Archiv der Ritterschaft, eines an das der Genealogencommission, eines an jedes Glied derselben unentgeltlich vertheilt, und der Rest Behufs einer ferneren Gratisvertheilung asservirt werden.
- 2) Die übrigen 58 Exemplare auf Druckpapier sollen zu dem sehr ermäßigten Preise von 2 Rubeln S. M. das Stück nur an Glieder des Kurländischen Indigenatsabels, und zwar an jeden Einzelnen nur ein Exemplar verkauft werden, wodurch der im bezogenen Paragraphen der Correlation erwähnte Nachschuß von 79 Rubeln  $68\frac{2}{3}$  Kopelen S. M. mit der Zeit gedeckt werden könnte.

Frage:

Soll dieses geschehen?

2. Commission zur  
Genealogencommission.

Ad §. 8. der Relation.

In Berücksichtigung dessen, daß eine genaue Befolgung der im §. 28. Punkt 8. des Landtagschlusses enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der, den nicht residirenden Kreismarschällen alljährlich anzuzeigenden Heirathen, Geburten und Sterbefälle sehr schwer ausführbar wäre, auch, wie die Erfahrung gelehrt, im Laufe der drei letzten Jahre nicht stattgefunden hat, machen die Unterzeichneten folgenden Vorschlag:

- 1) Es möge alle drei Jahre, etwa sogleich nach gehaltenem Landtage, ein von der Genealogencommission entworfenes Schema durch die Committée an die Kirchspielsbevollmächtigten gesandt und von diesen an sämtliche adeliche Eingefessenen ihrer Kirchspiele zur Ausfüllung mitgetheilt werden.

Frage:

Soll dieses geschehen?

3.

Commission zur Verbesserung der Deconomie der  
Ritterschaftsgüter.

Ad §. 66.

In Bezug auf §. 21. des Landtagschlusses und §. 66. der Correlation sehen sich die Unterzeichneten zu folgenden Fragen verankast:

- 1) Soll auf den Ritterschaftsgütern eine Mühle angelegt werden?
- 2) Soll ein Kalkbrand auf den Ritterschaftsgütern angelegt werden?
- 3) Soll die Committée deshalb die nöthigen Maaßregeln treffen?

## 4.

Die Correlationscommission hat in mehreren Fällen Gelegenheit gehabt zu bemerken, wie oft nur Anzeigen über erschienene obrigkeitliche Verordnungen zu den Comitéacten gekommen, auch in Fällen, wo die Einsicht der Originale oder doch vidimirter Copien nöthig, oder wenigstens wünschenswerth erschiene. Die Unterzeichneten halten es demnach für ihre Pflicht, dem Lande die Frage vorzulegen:

„Ob der Comité in der ihr zu ertheilenden neuen Instruction aufgegeben werden soll, von den auf die Ritterschaft, und namentlich auf einzelne in ihren Acten vorkommende Fälle, bezüglichen hohen und Allerhöchsten Verordnungen oder andern Documenten sich nicht mit brieflichen und andern Notizen zu begnügen, sondern die Originale nebst den etwa nöthigen authentischen Uebersetzungen, oder wenigstens vidimirte Copien zu den Acten zu nehmen?“

Frage:

Soll dieses geschehen?

## 5.

Eine ausführliche Comitéordnung ist ein längst gefühltes dringendes Bedürfnis. Das Land hat sich für diese Ansicht ausgesprochen, indem es einer Commission auftrag, eine solche anzufertigen, und schon am 7ten April 1833 berichtete die Ritterschaftscomité dem versammelten Landtage, daß eine solche Ordnung längst entworfen und redigirt, jedoch wegen ihres nothwendigen Zusammenhanges mit der Landtags-

ordnung noch nicht publicirt worden sey. Wie dem nun auch sey, so scheint ein noch längerer Aufschub nicht wünschenswerth, und halten die Unterzeichneten sich verpflichtet darauf anzutragen:

Der fragliche Entwurf der Comitéordnung, der natürlich durch die jedesmalige Instruction des Landtages Modificationen erleiden kann, möge alsbald dem Lande vorgelegt und, nach erfolgter Bestätigung, dessen Publication veranstaltet werden.

Frage:

Soll dieses geschehen?

6.

Vide das lithographirte Deliberatorium.

---

Deliberatorium in Veranlassung eines Anschreibens des Generalconvents des Kurländischen Creditvereins an die Landesversammlung.

A. Die Kurländische Ritterschaftscommittée möge ermächtigt werden, den Aufbau des Ritterhauses in möglichst kurzer Frist in Ausführung zu bringen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da die durch S. 25. des Landtagschlusses vom 8ten April 1833 erbetenen Herren Commissarien bereits Pläne und Anschläge zum Ausbau des Ritterhauses vorbereitet haben, so wäre die Committée nunmehr zu ermächtigen und zu verpflichten, mit Zuziehung der Herren Commissarien, unverzüglich zum Baue selbst zu schreiten.

B. Soll dieser Ausbau in der Art stattfinden, daß in dem Ritterschaftshause der Direction des Creditvereins ein Geschäftslocal sammt Wohnungen für den Secretaire und Cassirer, jedoch für Zahlung einer Miete, eingeräumt werde?

Oder:

C. Soll dieser Ausbau in der Art stattfinden, daß dem Creditverein nur ein Geschäftslocal mit einem Logis für einen Kanzelleibeamten, jedoch ohne Wohnung für den Secretair und Cassirer, und alsdann unentgeltlich, eingerichtet werde?

## Bemerkung der Landboten.

Ueber beide Fragen ist viritim zu stimmen.

Es muß bemerkt werden, daß die erste Frage unbedingt nicht mehr verneint werden kann, indem der Creditverein bereits durch einen in Kirchspielsversammlungen vom Februar 1830 mit 234 affirmativen gegen 16 negative Stimmen gefaßten Landesbeschluß ein jus quaesitum auf ein Geschäftslocal gegen eventuell zu zahlende Miethe, so wie solches in dem Creditreglement bestimmt ist, erhalten hat, und in diesem die freie Wohnung für den Secretaire und Cassirer des Vereins im Directionslocale selbst angeordnet ist. Jedoch will der Creditverein, laut Anschreibens des Generalconvents, diesem größeren, für eine Miethe ihm einzuräumenden Geschäftslocale entsagen, falls ihm das in der Frage C. beantragte kleinere Local unentgeltlich eingeräumt wird. Da nun die Einrichtung des größeren Locales einen Zuschuß von 6000 bis 7000 Rubeln S. M. zu der vom Lande zum Ausbau des Ritterhauses gewilligten Summe nöthig machen würde, so scheint es dem pecuniären Interesse des Landes entsprechender, die Frage C. zu bejahen.

---

## Deliberatorien der Calculatorencommission.

### Bemerkung der Landboten.

Die Gründe für und gegen nachstehende zur Beschlußnahme des Landes gestellten Fragen finden sich bereits in dem Berichte der Herren Calculatoren, in der Begegnung des Herrn Obergemeindeführers und endlich in der Antwort der Herren Calculatoren auf letztere. Daher weisen die Landboten die Herren Eingefessenen auf jene Actenstücke hin, ohne noch eine Begutachtung dieser Fragen hinzuzufügen, welche nur eine Wiederholung dessen enthalten könnte, was bereits in jenen gesagt ist.

#### I.

- A. Soll die Obergemeindeführerexpedition verpflichtet werden, alle von ihr auf Anweisung der Committée geleisteten Zahlungen durch Quittungen der Empfänger zu belegen?

oder

- B. Soll die Aushändigung der von der Committée ertheilten Assignationen als genügende Quittung dienen?

#### 2.

- A. Sollen die Glieder der Committée als Vorsitzende der Seelenrevisionscommissionen 300 Rub. S. M. erhalten?
- B. Sollen dieselben als Glieder der Rekruteneingangscommissionen 200 Rub. S. M. erhalten?

## Bemerkung der Landboten.

Ueber diese beiden Fragen ist viritim zu stimmen.

Es muß hiebei bemerkt werden, daß die sub B. erwähnten 200 Rub. S. M. nur an diejenigen Glieder der Committée gezahlt worden sind, welche Behufs eines derartigen Geschäfts ihr Domicil zu verändern genöthigt gewesen, nicht aber an diejenigen, die demselben an ihrem Aufenthaltsorte selbst vorgestanden haben, z. B. nicht an die residirenden Kreis-marschälle, die in Mitau zur Rekruteneingangscommission abdelegirt worden sind.

### 3.

- A. Soll die Anordnung der Committée, nach welcher dem Gemeinbeschreiber auf den Ritterschaftsgütern die Aufsicht auf die Gefindebauten übertragen ist, fortbestehen?
- B. Soll dem Gemeinbeschreiber für dieses Geschäft wiederum eine jährliche Remuneration von 40 Rubeln S. M. gewilligt werden?

Hierüber ist viritim zu stimmen.

- C. Sollen — im Fall die Frage A. bejaht wird — die contractlich zur Aufsicht über die Gefindebauten verpflichteten Pächter von dieser Pflicht entbunden werden, weil ein collegialisches Zusammenwirken derselben und des Gemeinbeschreibers unstatthaft erscheint?

## 4.

- A. Soll der Contractpunkt, welcher festsetzt, daß von den Arrendatoren der Ritterschaftsgüter bei verspäteter Arrendeeinzahlung ein Procent monatlich von dem Rückstande erhoben werden soll, aufgehoben werden?
- B. Soll die Committée instruiert werden, diesen Contractpunkt eintretenden Falls unbedingt in Ausführung zu bringen?
- C. Soll die Committée instruiert werden — falls beide Fragen sub A. und B. verneint werden — die Ratihabition des Erlasses der Strafprocente jedesmal beim Landtage pro deliberatorio zu stellen und dieserhalb einen Punkt in die neuen Arrendecontracte aufzunehmen?

## 5.

Soll ein Inventarium von allen der Ritterschaft gehörigen und im Ritterhause aufzubewahrenden Mobilien angefertigt und solches jedesmal der Calculatorencommission zur Vergleichung mit dem wirklichen Bestande vorgelegt werden?

## 6.

Soll die von der Committée für die Napier'sche Urkundensammlung geleistete, die durch den Landtagschluß vom 8ten April 1833 bestimmte Summe um 79 Rub. 68 $\frac{2}{3}$  Kop. S. M. übersteigende Zahlung ratihabirt seyn?

Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen.

Die Liv- und Ehstländischen Ritterschaften haben die nämliche Zulage bewilligt, indem ohne dieselbe das Erscheinen des Werkes vereitelt worden wäre.

## 7.

- A. Sollen die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern dem Lande vorgelegten Activ- und Passivstats in der Art abgefaßt werden, daß von denselben die erlittenen Ausfälle und erzielten Ersparnisse an den für bestimmte Gegenstände ausgesetzten Mitteln ausgeschlossen bleiben und nur wirkliche Activa und wirkliche Passiva in dieselben aufgenommen werden?

oder

- B. Soll die Aufstellung dieser Stats in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz aufgegeben und in diesem Zeitraume neue Jahresrechnungen mitgetheilt werden?

## 8.

- A. Soll die Direction der Staatsrathin von Hahnschen Stiftung ersucht werden, die ihr gebührenden Renten in einer Summe gegen Quittung zu beziehen, für die Vertheilung derselben an die einzelnen Nießlinge aber ein besonderes, ebenfalls von der Obereinnehmerexpedition zu führendes Buch anlegen zu lassen?

oder

- B. Soll — falls obige Frage verneint wird — die Obereinnehmerexpedition angewiesen werden, diejenigen Renten, welche im Jah-

reslaufe nicht an die Stipendien vertheilt, sondern fruchtbar angelegt werden, in Uebereinstimmung mit dem bei der Ritterschaftsrentei in ähnlichen Fällen üblichen Verfahren in Pfandbriefen auf das Contobuch zu übertragen, während gegenwärtig diese Summen von der Hauptcasse abgeschrieben und in kein anderes Buch verrechnet wurden?

## 9.

Soll ein Rückstandsbuch eingerichtet werden, in welches aus dem Contobuche alle solche Auslagen zu übertragen wären, welche die Obereinnahmerexpedition wegen Ungewißheit der Rückzahlung, oder aus anderen Gründen, nicht auf den Activetat stellen will?

## 10.

Es möge der Obereinnahmerexpedition für deren gewissenhafte und im Wesentlichen pünktliche Geschäftsführung die gerechte Anerkenntniß gezollt und der verbindliche Dank des Landes dargebracht werden.

## Frage:

Soll dieses geschehen?

## II.

Deliberatorium von zwei Gliedern der Calculatoren-commission.

In Folge eines an Eine Hoch- und Hochwohlgeborne Ritterschaft von der Committée am 5ten October 1833 Nrs. 1298. bis 1330. gericht-

teten Anschreibens, enthaltend die Frage, ob für die an die Stelle der Einführungscommission getretene Commission in Sachen der Bauerverfassung drei Mitglieder mit einem Gehalte für jeden von  $222\frac{2}{3}$  Rub. S. M. gewählt oder aber zu den Geschäften dieser Commission die residirenden Herren Kreismarshälle für eine Remuneration von  $133\frac{1}{3}$  Rub. S. M. für einen jeden designirt werden sollen, entschied sich die Ritterschaft für diese letztere Anordnung.

Wenn jedoch zwei der Herren Calculatoren der Meinung sind, daß jede Willigung nur bis zum nächsten Landtage Gültigkeit habe, so stellen sie pro deliberatorio:

A. Sollen die Kreismarshälle die bisherige Gage von  $133\frac{1}{3}$  Rub. S. M. jährlich als Glieder der Commission in Sachen der Bauerverfassung beziehen?

oder

B. Sollen die Stellen der Kreismarshälle mit der Bestimmung wieder besetzt werden, daß die Gewählten die Geschäfte obengedachter Commission für die ursprüngliche Kreismarshallsgage ohne Anspruch auf Zulage zu verwalten haben?

#### Bemerkung der Landboten.

Hierüber ist viritim zu stimmen, was so zu verstehen ist, daß für die Abänderung des jetzigen Modus sich  $\frac{2}{3}$  Stimmen erklären müssen. Die Landbotenstube hat zwar geglaubt, die obengestellte Frage nicht der Beschlußnahme des Landes entziehen zu müssen, jedoch hält sie für ihre Pflicht, die Herren Eingeseffenen darauf aufmerksam zu machen, daß

nach den Comitéacten die Zulage von  $133\frac{1}{2}$  Rub. S. M. den Kreis-  
marschällen vom Lande für die ganze Dauer der Commission in Sachen  
der Bauerverfassung gewilligt ist, daher dieselbe denn jetzt auch eben so  
wenig, wie die andern perpetuel oder für einen gewissen Zeitraum gewil-  
ligten Summen, in Frage zu stellen wäre.

---

## Deliberatorien der Ritterschaftscommittée.

## I.

Durch die von Seiner Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur, unter dem 11ten September 1835 No. 824. der Ritterschaftscommittée eröffnete Resolution, ist die Errichtung von Bauernhülfsbanken nach der Anleitung des auf der Insel Oesel bestehenden Instituts in den drei Ostseeprovinzen Allerhöchst bewilligt, und den respectiven Adelsrepräsentationen von Liv-, Est- und Kurland zugleich zur Pflicht gemacht worden, Reglements wegen solcher Hülfsbanken durch den Herrn Generalgouverneur Allerhöchsten Orts mit folgenden Hauptbestimmungen vorzustellen:

- a) Der Fonds der Bank soll durch Einzahlung von 25 Kopfen B. N. für jede männliche Revisionsseele innerhalb zwei Jahre von Seiten der Gutsbesitzer und durch 5 Procent des gesetzlichen Magazinbestandes gebildet werden, jedoch sollen die Magazinbestände Livlands als Norm hierzu gelten;
- b) die Capitalien sollen an die Reichsleihbank gegen Erlegung der Postprocente eingesandt, und von derselben à 4 Procent verrentet werden;
- c) die Krone zahlt für die Kronsbauern aus dem Reichsschatze nach Verhältniß der von den Privatbesitzern von ihren Gütern zu zahlenden Quoten.

Mit Hinweisung auf das Referat der Committée, S. 14., über die frühern Verhandlungen, diesen Gegenstand betreffend, werden demnach pro deliberatorio gestellt die

## Fragen:

- 1) Soll für Kurland eine Bauernhülfsbank etablirt werden?
- 2) Sollen die Deputirten zum zweiten Landtagstermin ermächtigt werden, den bis dahin von der Ritterschaftscommittée anzufertigenden Plan einer zu etablirenden Bauernhülfsbank zu prüfen? und
- 3) Soll der Landtag autorisirt werden, den also geprüften und für Kurland anwendbar erachteten Plan zufolge des Allerhöchsten Befehls dem Herrn Generalgouverneur vorzustellen?

## 2.

Der §. 60. der von der Ritterschaftscommittée abgelegten Relation setzt die Schwierigkeiten auseinander, die sich der Anfertigung des Einem dirigirenden Senate in Betreff der zum Baronstitel berechtigten Familien zu unterlegenden Verzeichnisses von Seiten der Committée entgegengestellt haben, und giebt auch die Veranlassungsgründe an, nach welchen die Committée der Hoffnung ist, sich hierbei der Mitwirkung des Landtags erfreuen zu können. Sie richtet daher das Ersuchen an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, die Herren Deputirten auf dem zweiten Landtagstermin zu ermächtigen, durch einen zu erwählenden Deputirtenauschuß die Committée zu verstärken, und mit derselben gemeinschaftlich

- 1) die Grundsätze in Betreff der den Baronstitel begründenden Rechtsansprüche festzustellen, und
- 2) dieselben bei Prüfung des von der Ritterschaftskanzellei mit Extrahirung aller eingesendeten Documente, angefertigten Verzeich-

nisses zur definitiven Afertigung desselben für den Senat in Anwendung zu bringen.

### Frage:

Soll ein solcher Deputirtenauschuß auf dem zweiten Landtagstermin erwählt werden?

### 3.

Da von der Ritterschaft laut Ausbottsbedingungen die Feuerßgefahr der Egyptenschen Poststation zu tragen ist, so hat die Committée zwar die vorläufigen Demarchen gemacht, um die Affecuranz der Station zu besorgen, welche nach dem tarirten Werth der Letzteren von 46,947 Rubeln 29 Kopeken B. U. die jährlich zu zahlende Summe à  $\frac{3}{4}$  Procent, 352 Rubel 10 Kopeken B. U. beträgt; allein sie hält es für nöthig, ehe sie die Affecuranz ausführt, noch Folgendes zur Beschlußnahme des Landes zu stellen:

Abgesehen von dem in der Committéerelation angeführten Grunde, daß die Feuerßgefahr bei diesen von Grund auf gemauerten Gebäuden gering ist, scheint auch der hohe Cours der Actien der Feuerasscuranz den großen Gewinn der Actionaire zu beweisen. Der Einzelne, der nur ein oder wenige Gebäude hat, könnte den Actionairen diesen Gewinn wohl zuwenden, um größere Sicherheit zu erlangen; bei der Ritterschaft dagegen, die die Feuerßgefahr einer sehr großen Anzahl Gebäude tragen muß, würde, falls sie alle asscurirt wären, die Affecuranz leicht mehr betragen, als der durch Brand muthmaaßlich entstehende Schade.

Die Committée hält es für Pflicht, ehe sie die Affecuranz besorgt, daß Deliberatorium aufzustellen mit der

Frage:

Soll die Egyptensche Poststation veraffecurirt werden?

4.

Die Posteinrichtung der Güter des Friedrichsstädtchen Kreises ist folgende: In Jacobstadt und Friedrichsstadt existiren Postexpeditionen, von denen die näher gelegenen Güter ihre Briefe, die für sie einlaufenden Couverts bei einer Pön von 5 Rubeln B. U. abzuholen verpflichtet sind. Außerdem sind auf 5 Gütern und Widmen Stationen eingerichtet. Jeder dieser Stationen ist eine gewisse Anzahl von Gütern zugetheilt, welche nach Verhältniß ihrer Wirthezahl gleichfalls bei einer Pön von 5 Rubeln B. U. reisende Boten nach diesen Stationen zu stellen haben, die ihre Couverts abholen müssen, auch wenn die Güter selbst nichts zur Post zu schicken haben. Die Stationen, welche dem Hauptmannsgerichte nicht sogleich anzeigen, daß ein Gut entweder den Boten zum Abholen der Briefe aus Jacobstadt oder Friedrichsstadt nach einer der nähern Poststationen, oder zum Empfange der Couverts aus der Station selbst nicht zur bestimmten Zeit geschickt habe, verfallen in eine Pön von 10 Rubeln B. U. Da das Regierungscommunicat vom 10ten September 1834 der Committée die Frage vorlegt, ob diese Posteinrichtung auch in andern Kreisen einzuführen sey, die Ritterschaftscommittée aber in ihrer Relation diese Angelegenheit der Entscheidung des Landes übergeben, so sieht sie sich bei vorstehender Auseinandersetzung veranlaßt, aufzustellen die

## Fragen:

- a) Soll die Posteinrichtung des Friedrichsstädtischen Kreises auch in anderen Hauptmannschaften Kurlands eingeführt werden?
- b) Soll im Fall der Annahme dieses Project's ein Plan entworfen, und hierzu Commissarien nach Oberhauptmannschaften erwählt werden?

---

Da Seine Excellenz, der Herr Civilgouverneur, dem Landtage und der Comitée die Subscription auf mehrere Exemplare der vom Herrn Regierungssecretaire zc. P. de la Croix gemachten Uebersetzung des Realregisters des Swods empfohlen haben, und die Comitée bereits auf 30 Exemplare für die Ritterschaft subscribirt hat, so sieht sich die Comitée, in Folge der an sie ergangenen Empfehlung Seiner Excellenz, in Berücksichtigung der großen Nützlichkeit dieses Werkes veranlaßt, die respectiven Herren Eingesehenen zur besondern Subscription auf dieses Werk à 5 Rubel S. M. hierdurch ergebenst einzuladen, und zwar mit dem Ersuchen, die Namen der Subscribenten hier beisehen zu wollen.

Landesbevollmächtigter: Dieterich Grotthuß.

Actuar F. v. Huttenberg,  
1. Secret.

## Deliberatorien des Herrn Obergemeinnehmers.

### I.

Obgleich die Torfmoore in den Ritterschaftsgütern abgegraben und zum Ausstich gehörig eingerichtet worden sind, ist es bis jetzt doch noch nicht gelungen, den Gebrauch des Torfes, als Brennmaterials, in denselben einzuführen, weil ihm sowohl das Interesse der Ritterschaftsgüter, als die Abneigung der Bauerschaft gegen Neuerungen in ihren Leistungen, hindernd entgegengetreten. Bei der allgemein anerkannten Nützlichkeit des Torfes, als Brennmaterials, wird die Nothwendigkeit, auf diesen Gebrauch zu dringen, von den in den Ritterschaftsgütern stattfindenden Verhältnissen ganz besonders geboten; daher findet die Obergemeinnehmerexpedition sich veranlaßt, nachstehendes Deliberatorium zur Beschlußnahme Einer Hoch- und Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft zu stellen:

Sollen in dem für die nächst einfällige Verpachtung der Ritterschaftsgüter zu entwerfenden Urrendecontracte ganz besondere, die Urrendatoren zum Gebrauch des Torfes als Brennmaterials nöthigende Bedingungen aufgenommen werden, die es den Pächterherren fernerhin unmöglich machen, durch besondere Verträge mit der Bauerschaft auf die Torfansuhr, wie es bisher geschehen, zu verzichten?

### 2.

Der §. 26. des Conferentialschlusses vom 3ten März 1799 ordnet an, daß in Zukunft, und zwar bis zur nächsten Revision, die von Einer

Hoch- und Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft beschlossenen Willigungen nicht mehr nach Haftenzahl, sondern nach der Anzahl der männlichen erbunterthänigen Köpfe, repartirt und eingefordert werden sollen, zu gleicher Zeit aber setzt er auch fest, daß die in den Kirchspielen der Selburgischen Oberhauptmannschaft belegenen Güter nicht mit der vollen Anzahl der denselben zugehörigen erbunterthänigen Köpfe in Anschlag zu bringen seyen, sondern statuiert, „daß auf die in den Kirchspielen Ueberlauß und Dünaburg befindliche Anzahl männlicher erbunterthäniger Köpfe die Anzahl von 5200 contribuirenden Köpfen, auf die in den Kirchspielen Moscherad und Nerst befindliche Anzahl männlicher erbunterthäniger Köpfe die Anzahl von 500, und auf die in dem Kirchspiele Selburg befindliche Anzahl männlicher erbunterthäniger Köpfe die Anzahl von 200 Köpfen in Abschlag und Anrechnung zu bringen sey.“

Die Art und Weise, wie dieser Abschlag unter die in den vorbenannten Kirchspielen belegenen Güter vertheilt werden soll, wurde den Eingefessenen selbst überlassen, jedoch verordnet, daß die genannten Kirchspiele gehalten seyn sollten, innerhalb der Frist von sechs Wochen, die für jedes einzelne Gut in Abschlag zu bringende Anzahl contribuirender Köpfe bei der Obereinnehmerexpedition anzuzeigen. Nachdem über diesen Gegenstand beim Landtage von 1817 Verhandlungen stattgefunden, verordnete der Landtagsschluß vom 21sten April desselben Jahres S. 64., daß der Abschlag für die Revisionsseelen der Oberhauptmannschaft Selburg wie bisher bei der Repartition der Willigungen stattfinden solle. Nachdem nunmehr wiederum eine neue Seelenrevision in Ausführung gebracht worden und die Landeswilligungen in Fundament derselben zu repartiren sind, entwickeln sich daraus nachstehende

## Fragen:

- 1) Soll auch in Zukunft den in der Selburgschen Oberhauptmannschaft befindlichen Gütern ein Abschlag für die zu denselben verzeichneten Revisionsseelen bewilligt werden?
- 2) Soll er nur bis zur nächsten Seelenrevision bewilligt werden?
- 3) Soll dieser Abschlag wiederum für die Anzahl von 5900 Seelen bewilligt werden?
- 4) Soll er in dem im §. 26. des Conferentialschlusses vom 3ten März 1799 festgestellten Verhältnisse unter die Kirchspiele der Selburgschen Oberhauptmannschaft vertheilt werden?
- 5) Soll den Eingefessenen der Kirchspiele die specielle Vertheilung des Abschlages unter sich überlassen, dieselben aber verpflichtet seyn, binnen drei Monate vom Schluß des zweiten Landtagstermines ab die für jedes einzelne Gut in Abschlag zu bringende Anzahl contribuirender Seelen der Obereinnehmerexpedition anzuzeigen?

## Bemerkung der Landboten.

Ueber die drei ersten Fragen ist viritim zu stimmen.

Der ganze Verlauf der durch obigen Abschlag den oberländischen Gütern erlassenen Willigung beträgt nach dem diesjährigen Budget 531 Rub. S. M. Die Landboten sind zwar der Meinung, daß die Gründe, die ursprünglich für jenen Erlaß vorhanden waren, nicht mehr obwalten. Sollte indessen das Land denselben erneuern, so wäre derselbe für das laufende Jahr nicht in Ausführung zu bringen, indem die Vertheilung des

Abzuschlagẽ für die Güter unter sich nicht zur gehörigen Zeit erwartet werden kann, daher die Landboten eventuel die Frage stellen:

Soll — falls der Abschlag für die Revisionsseelen der Selburgschen Oberhauptmannschaft wiederum bewilligt wird — diese Entscheidung auch für das laufende Jahr ausgeführt werden?

Hierüber ist viritim zu stimmen.

### Bemerkung der Herren Landboten der Selburgschen Oberhauptmannschaft.

Da die Güter der Selburgschen Oberhauptmannschaft, rücksichtlich ihrer schlechten Qualität und des geringern Werthes der Revisionsseelen, nach den Taxationsgrundsätzen der Bank als höchsten Satz nur 120 Rub. S. M. für die Loffstelle Creditwerth erhalten, während die übrigen Güter 166 $\frac{2}{3}$  Rub. S. M. von derselben bekommen, so glauben die Deputirten der Selburgschen Oberhauptmannschaft, wie zeither, auf die Gerechtigkeit und Billigkeit Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft Anspruch machen und dem Beschluß des verhältnißmäßigen Abschlags der Landeswilligungen vertrauensvoll entgegen sehen zu können.

Pro veritate extractus:

**Ernst von Rechenberg-Linten,**  
Ritterschäftssecretaire.

## A n h a n g

zu dem Bericht der Einführungscommission.

Ich kann den Bericht der Einführungscommission nicht schließen, ohne Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, der mit dem Zweck jener Commission in der genauesten Verbindung steht und daher diesem Berichte nicht fremd bleiben darf; ich meine die seit Jahren oft und vielfach in Anregung aber immer noch nicht in Ausführung gebrachte Verbesserung des Schulwesens.

Die von dem Hochseligen Kaiser Alexander, auf den Wunsch des Adels, den Bauern der Ostseeprovinzen ertheilte persönliche Freiheit ist ein Geschenk, das nur dann einen positiven Werth gewinnt, wenn es mit dem Unterricht verbunden ist, der den Menschen über seinen Beruf aufzuklären vermag, mit grober Ignoranz gepaart hingegen einem müßlichen Werkzeuge gleicht, das man ungeschickten Händen anvertraut hat. Die Erfahrung hat auch bei uns die Wahrheit dieser Behauptung bewährt; denn es ist eine schwer zu bezweifelnde Thatsache, daß der Bauer in Kurland, seitdem er durch die ihm gewährte Freiheit sich der strengern Aufsicht entziehen und sich dem Müßiggange, besonders aber dem Trunk, mehr ergeben kann, nicht nur verarmt, sondern auch mehr demoralisirt ist, und es immer mehr und mehr wird. Hätten wir jährliche und spe-

cielle Criminallisten, so würden wir den mathematischen Maaßstab der Proportion erhalten, in welcher die Anzahl der Verbrechen gestiegen ist. In den von Herrn Schnitzler in seinem neuesten statistischen Werke über Rußland, officiell, aber nur für das Jahr 1831, mitgetheilten Listen finden sich für Kurland allein 535 uneheliche Geburten und 16 Selbstinorde. Von der andern Seite zählt man in Kurland auf 234 Einwohner nur einen einzigen Schüler, ein Verhältniß, das der Verfasser in einem Lande, wo der Adel und die Geistlichkeit zu einer gebildeten Nation gehört und selbst gebildet ist, nicht glänzend findet, das aber den entwürdigten Zustand der Bauern erklärt.

Der Preussische Staat, der nach den verhängnißvollen Kriegen mit Frankreich die noch in einigen Provinzen stattfindende Leibeigenschaft aufhob, ergriff mit diesem Mittel die innere Kraft des Landes zu verdoppeln, zugleich das einzige, das auch zu einer innern Ordnung führen kann — eine zweckmäßige Organisation des Schulwesens. Der Bauer, heißt es in der Instruction, muß denken lernen, um ein christlicher Bürger, der seine Pflichten begreift, und ein vernünftiger Mensch, der seine Arbeit versteht, werden, und für sich selbst sorgen zu können, was das unvernünftige Hausthier nicht kann und daher für sich sorgen lassen muß. Den Bauer aber lesen, schreiben, etwas rechnen und über seinen Beruf nachdenken lehren, heißt nicht, ihm Kenntnisse beibringen, die seinem Stande fremd sind, oder ihn gelehrt machen wollen. Dieser Absicht gemäß gab Preußen seinen Volksschulen eine einfache, aber so zweckmäßige Einrichtung, daß sie die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich zog, und besonders auch das Französische Ministerium veranlaßte, den bekannten Gelehrten, Cousin, nach Preußen zu schicken. Nach Cousins umständ-

lichem im hohen Grade günstigen Bericht zählte im Jahr 1831 Preußen 22,612 Elementarschulen und nicht weniger als 2,021,000 Schüler, mithin ungefähr einen Schüler auf 5 Einwohner. — Vom 7ten bis zum 14ten Jahre muß Alles in die öffentliche Schule gehen. Es ist eine moralische Conscriptio, der kein Vater seine Kinder anders als durch häuslichen Unterricht entziehen kann.

Die Vortrefflichkeit des Preussischen Schulwesens gründet sich aber besonders auf die zweckmäßige Organisation der Seminarien, aus denen die Lehrer hervorgehen. Jeder District besitzt ein solches, und die Anzahl sämmtlicher Lehrer beläuft sich auf 27,744, die der jährlich gebildeten auf 750. Die Preussische Gesetzgebung hat es sich angelegen seyn lassen, ihre Wahl einer Prüfung zu unterwerfen, die jede Parteilichkeit beseitigt und diese Institute mit derjenigen öffentlichen Achtung umgiebt, die eine so nothwendige Bedingung des öffentlichen Lebens erfordert.

Ich nehme keinen Anstand, den bekanntlich unter sehr drückenden Abgaben steigenden Wohlstand des Preussischen Landmanns dem gehörigen Unterricht, so wie die stets größer werdende Armuth des Kurländischen Bauers, dem Mangel an jedem Unterricht zuzuschreiben. Unser Bauerwirth ist, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, vielleicht mehr als der Preussische in einer Lage, daß er die ihm obliegenden Arbeiten leisten, gemächlich leben und dabei etwas ersparen kann. Jeder Landwirth wird die Erfahrung gemacht haben, daß die Wohlhabenheit eines Wirthes viel weniger von der Güte seines Gesindes, als von ihm selbst, seiner Sparsamkeit, seiner Nüchternheit und dem Gebrauche der Fähigkeiten abhängt, die jedem Menschen zugetheilt sind, und die der Zufall bei

einem mehr als bei dem andern entwickelt hat. Die Entwicklung dieser natürlichen Fähigkeiten aber nicht dem blinden Zufall zu überlassen, sondern durch eine zweckmäßige Erziehung zu übernehmen, ist die Pflicht des Landes. Es ist eine doppelte und um so heiligere Pflicht, nicht bloß weil Humanität und Menschlichkeit sie gebieten, sondern weil auch das öconomische Interesse sie anempfiehlt.

Der vorige Landtag beauftragte eine Commission mit der Prüfung eines von dem Herrn Pastor Wolter gemachten Vorschlages zur Verbesserung des Schulwesens. Die Commission stattete ihren Bericht ab, der aber damals nicht beachtet wurde, und auf den ich Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft nochmals aufmerksam zu machen, mir die Freiheit nehme.

Man mag die vorgeschlagenen Maaßregeln verwerfen, aber in diesem Fall zweckmäßigere vorschlagen; das Land wird unter mehreren die besseren wählen können. Nur irgend welche Maaßregeln müssen nothwendiger Weise getroffen werden, wenn es bei der neuen Kirchenordnung bleiben und das Land nicht warten soll, bis höhern Orts Anstalten getroffen werden, die kostspieliger werden dürften. Ich erinnere bei dieser Gelegenheit an einen vor mehreren Jahren vorgelegten Plan zur Errichtung von Seminarien, der auf 17,000 Rub. S. M. jährlich zu stehen gekommen wäre, und leicht reassumirt werden könnte, da jetzt wiederum und zwar mehr als jemals von der dringenden Nothwendigkeit einer Verbesserung des Schulwesens die Rede ist, und der Kurländische Kameralhof im Begriff steht, eine Unterlegung in dieser Hinsicht dem Herrn Generalgouverneur zu machen. Der von dem Herrn Pastor Wolter vorgelegte

Plan beschränkt sich bloß auf die Bildung von vier Lehrern zum Behuf eines Lehrerseminariums. Soll das Schulwesen systematisch verbessert und Einheit in dasselbe gebracht werden, so ist es unerläßlich nothwendig, daß man vor allen Dingen systematisch gebildete Schullehrer besitze. Der Erfolg der Schulen kann nicht von dem bloßen Wissen, sondern muß von der Art und Weise, wie es beigebracht wird, oder, mit andern Worten, von der zweckmäßigen Bildung der Lehrer abhängen. Die zweckmäßige Einrichtung der Lehrerseminarien, ich kann es nicht genugsam wiederholen, ist daher die Basis des ganzen Schulwesens, und Landschulen ohne Seminarien errichten, hieße geradezu ein Gebäude ohne Fundament aufführen wollen.

Der Vorschlag des Herrn Pastors Wolter ging dahin:

- 1) Es soll ein junger Mann aus dem Fremtenstande, nachdem er seinen Gymnasialkursus gemacht, nach Königsberg geschickt und in dem dortigen Seminarium zum künftigen Director der Anstalt gebildet werden. Er müßte sich bei der Universität einschreiben lassen, um die von seinen practischen Uebungen im Seminarium ihm übrig bleibende Zeit zum Besuch solcher Vorlesungen zu benutzen, die mit seinem Hauptgeschäft in Verbindung stehen. Er erhält für einen Zeitraum von drei Jahren von der Ritterschaft jährlich 200 Rub. S. M.
- 2) Der Hülfslehrer könnte ein Lette seyn, der aber der deutschen Sprache mächtig und fähig genug seyn müßte, um an dem Unterricht im Seminarium zu Königsberg mit Nutzen Theil nehmen zu können. Er erhält auf drei Jahre jährlich 100 Rub. S. M.

Beide, sowohl der Director als sein Gehülfe, machen sich dagegen verbindlich, für einen zu bestimmenden Gehalt, oder für das von den Seminaristen zu zahlende Honorar, dem Seminarium während 6 Jahre vorzustehen.

Mit einer seltenen Gefälligkeit hat der Director des Seminariums zu Königsberg sich erboten, den Oberlehrer und dessen Gehülfen unentgeltlich an dem Unterricht Theil nehmen zu lassen, der Herr Pastor Wolter es aber übernommen, für beide Stellen taugliche Subjecte vorzuschlagen.

- 3) Die beiden Unterlehrer, junge Letten, die der Herr Pastor Wilpert nach vorhergegangener Prüfung aus den Ritterschaftsgütern zu wählen hätte, will der Herr Pastor Wolter selbst, mit Erlaubniß des Gutsherrn und mit Hülfe seines Zöglings Bergmann, in der in Dserwen etablirten Volksschule für ihren künftigen Beruf bilden. Die Kosten für ihren Unterricht, für ihre Beköstigung, für das nöthige Schreibmaterial, und als Vergütung für den Lehrer Bergmann, würden sich jährlich belaufen auf 200 Rubel Silbermünze.

Der bessere Unterricht müßte von den Ritterschaftsgütern, als dem gemeinschaftlichen Centralpunkte, ausgehen. Während des zur Bildung der Lehrer bestimmten Zeitraums von drei Jahren könnten Anstalten zum Bau eines Seminariums und einer Hülfschule getroffen, jenes den Bedürfnissen des Landes für etwa 30 Seminaristen, dieses den des Gebietes angemessen eingerichtet werden, das ohnehin bei der Committée mit

der Bitte eingekommen ist, eine Schule, und zwar auf eigene Kosten, errichten zu dürfen.

Das Seminarium sowohl als die Gebietsschule müßte entweder unter die unmittelbare Aufsicht der Committée, oder einer besonders zu diesem Zweck zu ernennenden Commission gestellt werden.

Die glücklichen Fortschritte der Volksschule in Dserwen, von denen Jedermann sich überzeugen kann, bürgen für die Vortheile, die aus einem auf Preußischen Fuß errichteten Seminarium für ganz Kurland entspringen müßten. Sie stehen in gar keinem Verhältniß zu den geringen Kosten, die sich, da auch die Kronsbauern beitragen müßten, vorläufig nur auf  $\frac{1}{4}$  Kop. S. M. für den Kopf, und mit Inbegriff der Gebäude vielleicht auf  $\frac{1}{2}$  Kop. S. M. für einen Zeitraum von drei Jahren belaufen könnten.

Der katholische und der jenseits der Lauß gelegene Theil Kurlands, wo die lettische Sprache nicht mehr gebräuchlich ist, müßte von dem Beitrage ausgeschlossen, oder derselbe als ein dem Wohl des Ganzen dargebrachtes Geschenk entgegen genommen werden, — eine freiwillige Gabe, die vor der Hand nur Schwierigkeiten in der Vertheilung des Beitrages beseitigen, in der Folge aber gewiß bedeutendere und eben so gewiß nothwendig werdende Auflagen abwehren würde.

#### Fragen:

- 1) Soll der Vorschlag zur Errichtung eines Seminariums angenommen und die Summe von 500 Rub. S. M. jährlich auf drei Jahre für die Bildung der Lehrer bewilligt? (viritim.)

- 2) Soll die Committée mit der Ausführung beauftragt und namentlich auch zu den nothwendigen Bauten bis zu dem Belauf von  $\frac{1}{4}$  Kop. S. M. pr. Seele auf drei Jahre autorisirt? (viritim.)
- 3) Oder soll für das Schulwesen eine besondere Commission von wenigstens drei Gliedern ernannt werden? Im letzten Falle wäre eine Candidatenliste anzufertigen und über die Wahl derselben in den nächsten Convocationen zu stimmen.

Kreismarschall M i r b a c h.

# A u s z u g

a u ß

dem Diario der Landesversammlung von 1836  
ersten Termins.

---

Am 7ten Januar 1836.

Versammlung der Herren Deputirten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft im Ritterhause zu Mitau und nach abgehaltenem Gottesdienste Wahl des Herrn von Drachenfels, Erbherrn auf Grausden, Doblenschen Deputirten, mit 29 affirm. Stimmen zum Landbotenmarschall. — Nach erfolgter Legitimation der Deputirten zum Diario, Absendung der gewöhnlichen Deputationen an Seine Excellenz, den Herrn Civilgouverneur u. s. w., und bei Abwesenheit Seiner Excellenz, des Herrn Generalgouverneurs ic., von Riga, schriftliche Adresse an Hochdenselben nach St. Petersburg, Puncto Landbotenmarschallswahl und Eröffnung der sich Seiner Excellenz hoher Protection empfehlenden Landesversammlung. — Referat der abgesandten Delegationen. — Frage des Ausschusses Herrn Deputirten an den Ritterschaftssecretaire, ob er die von Zabeln in Vollmacht bei der Landbotenmarschallswahl, wie er glaube, gebrauchte Instruction des Ambothenschen abwesenden Deputirten mitgezählt habe? — Erwiederung, daß er dies nicht gethan, weil die Befugniß zum Gebrauch vor eröffnetem Diario und darin verschriebener Uebertragung nicht außer Zweifel stehe.

Am 8ten Januar Vormittags.

Vortrag der Relation der Comitée bis zum S. 47. — Abreichung der Deliberatorien und Candidatenlisten von Eßau, Gränzhof, Windau und Neuenburg.

Am 9ten Januar Vormittags.

Die Kirchspielsdeliberatorien und Candidatenlisten werden verabreicht von Goldingen, Frauenburg, Milschwangen, Nerst, Zabeln, Candau, Neuenburg, Eckau, Mitau, darunter zwei auf den Namen von Ogley, Wormen, Subbath, Wscherad, Talsen. — Fortgesetzter und beendigter Vortrag der Comitéerelation. — Anrede Seiner Excellenz, des Herrn Landhofmeisters von Medem, an die Comitée und die Landesversammlung, Namens der älteren Herren Brüder. — Einladung des Herrn Obergewermeisters zur Abstattung seiner Relation, wozu derselbe sich in der nächsten Sitzung bereit erklärt. — Nach dem S. 37. des letzten Landtagschlusses Ernennung der Herren Deputirten von Ueberlauk, Eßau, Auk, Goldingen und Hasenpoth, durch den Landbotenmarschall, die Correlation über die Geschäftsführung der Comitée anzufertigen. — Auf Ersuchen desselben werden durch Zusammentreten in Oberhauptmannschaften als Commissarien zur Redaction der Deliberatorien erwählt die Deputirten von Wscherad, Eckau, Luckum, Frauenburg und Gramsden, desgleichen als Calculatoren der Obergewermeisterechnungen die Deputirten von Selburg, Gränzhof, Talsen, Dondangen und Durben. — Vorbehalt des Mitauschen Deputirten von zu machenden Anträgen in Beziehung auf die Comitéerelation Puncto Briefs des Herrn Oberforstmeisters an den Herrn Landesbevollmächtigten, Puncto der 20 Procent

von den Lieferungen von 1812, jedoch eventuell, und Puncto der in der Relation erwähnten Rechtsverletzung des Landesbevollmächtigten bei Gelegenheit der ihm vom Oberforstmeister insinuirten Criminalcitation.

Am 10ten Januar Vormittags.

Vortrag der Relation des Herrn Uebereiners, die zum Diario nebst Beilagen genommen und den Calculatoren übergeben wird. — Verhandlung über die bei der Landbotenmarschallswahl in Vollmacht gebrauchte Stimme von Ambothen. Motivirte Ansicht des Dondangenschen Deputirten für die Zulässigkeit einer Vollmacht bei der Landbotenmarschallswahl. — Aussetzung dieser Verhandlung durch den Herrn Landbotenmarschall, und Ernennung des Erwahlenschen Deputirten zur Revision der Rechnungen des St. Catharinenstifts. — Briefliche Excusation über das Ausbleiben des Mitauschen Mitdeputirten Barons Alexander von Köhne aus Schloß Hasenpoth. — Abreichung von Kirchspielsdeliberatorien und Candidatenlisten von Talsen, Dondangen, Doblen, Ambothen, Gramsden, Luckum, Hasenpoth, Erwahlen, Sackenhausen, Piltten und Grobin.

Antrag des Mitauschen Deputirten in Beziehung auf ein in der Mitauschen Kirchspielsconvocation am 7ten December v. J. auf seinen Namen als Erbherrn von Ogley eingereichtes Deliberatorium &c.

Anmerkung. Alle sich auf dieses Deliberatorium beziehenden Verhandlungen sind geschrieben der Ritterschaft zur Kenntniß gebracht worden. (Vide den schriftlichen Auszug.)

Am 11ten Januar Vormittags.

Verabreichung der Kirchspielsdeliberatorien von Neuhausen, Durben, Selburg und Bauske. — Vom Neuenburgschen Deputirten wird

pro deliberatorio gestellt, daß, wenn ein Mitglied des Kurländischen Adelscorps ehrenrühriger Handlungen beschuldigt und angeklagt würde, dasselbe zuerst bei der competenten Behörde auszuladen, und dann das Urtheil zur ferneren Würdigung der Ritterschaft von dem Accusanten mitzutheilen wäre, mit der Erläuterung, daß darunter nicht die Glieder der Adelsrepräsentation in ihrer Function, die direct beim Lande, und überhaupt nicht Beamte, die, wo gehörig, zu verklagen seyen, verstanden würden. (Vide den geschriebenen Auszug.)

Ersuchen des Mitauschen Deputirten um Mittheilung des eben vorgelesenen Deliberatorii, um zu demselben noch einige Bemerkungen zu machen. — Hierauf Vortrag des Comitéeschreibens vom 4ten October v. J. an die Kirchspiele, in Betreff der Jagdangelegenheit, und die an die Herren Deputirten vom Herrn Landbotenmarschall gerichtete Frage: „ob sie ermächtigt und autorisirt seyen, auf dem ersten Landtagstermin in Berathung mit der Committée, über die ferneren, wegen dieser Angelegenheit zu nehmenden Demarchen, zu treten und die ihnen zweckmäßig erscheinenden Beschlüsse zu fassen und auszuführen.“ —

Erklärung durch eine Mehrheit von 18 Stimmen, daß sie in dieser Hinsicht nicht autorisirt seyen. —

Von Mitau vorbehaltener und auch alsbald zum Diario verabreichter Antrag aus der Instruction ic., enthaltend, daß der Deputirte sich mit der Committée über ein eingereichtes Kirchspielsdeliberatorium zu berathen und das Resultat zuerst zur Einziehung der Willensmeinung des Landes vorzutragen habe. — Hierbei Bemerkung desselben, daß er sich bei der Abstimmung selbst eine Erklärung abzugeben enthalten, weil die Deputirten vom Landbotenmarschall aufgefordert worden, ihre vota mit

ja oder nein abzugeben, die Comittée aber, nach seiner Meinung, gar nicht eine solche categorische Antwort, sondern vielmehr eine motivirte, verlangt hätte. — Erklärung des Neuhausenschen Deputirten, wie er bei dieser Abstimmung nicht direct seine Stimme verlautbaren könne; indem wohl eine Berathung nach seiner Instruction, aber mit der ausdrücklichen Vorschrift, einen bestimmten Beschluß zu fassen, gestattet sey. — Hierauf zur Discussion gestellter Gegenstand vom 10ten Januar d. J. puncto der Landbotenmarschallswahl. — Antrag des Mitauschen Deputirten, die Frage pro deliberatorio dahin zu dirigiren, ob der Landbotenmarschall bloß durch persönliche vota, oder auch durch Vollmacht erwählt werden könnte. — Hierbei ausgesprochene Ansicht desselben, daß nur persönliche vota zulässig seyen, indem die §§. 15. und 16. der Landtagsordnung nur von versammelten Deputirten, die sich nach der St. Trinitatiskirche hinzubegeben und den Landbotenmarschall zu wählen hätten, spräche, auch nach §. 104. der Landtagsordnung mündlich die Instructionsübertragungen und Excusationen wegen Ausbleibens auf dem Landtage geschehen müßten, ein abwesender Deputirter aber solches nicht thun könne. — Ein Deliberatorium wäre an das Land zu bringen nicht nöthig; zumal da in der neuen, hoffentlich bis zum nächsten Landtage zu publicirenden, Auflage der Landtagsordnung, der Punkt enthalten, daß die Deputirten sich vor der Landbotenmarschallswahl beim Landesbevollmächtigten mit eröffnetem Landtagsdiario zu legitimiren hätten. — Bemerkung des Ueberlaufschen Deputirten, daß durch die neue Auflage der Landtagsordnung der Zweifel nicht gehoben sey, falls man überhaupt bezweifelt, daß man nur in Person den Landbotenmarschall wählen könne. Allerdings sey ein Deliberatorium aufzustellen nöthig, und er stelle es

dahin, daß künftig nur in Person Gegenwärtige den Landbotenmarschall wählen dürfen.

Am 13ten Januar Vormittags.

Die vom Herrn Landbotenmarschall zur Abstimmung gestellte Frage, ob a) die Landtagsordnung so von ihnen verstanden würde, daß nur in Person bei der Landbotenmarschallswahl die vota zu verlaublichen, oder ob b) auch Vollmachten zu admittiren wären, wurde durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit ad a) affirm. beantwortet. — Hierauf pro deliberatorio vom Ausschuss Deputirten, 1) daß auch künftig nur persönliche vota hierbei gelten mögen, und 2) die neue Auflage der Landtagsordnung in diesem Sinne mittelst zu fassenden Beschlusses zu vervollständigen sey. — Durch überwiegende Stimmenmehrheit angenommen. (Vide den schriftlichen Auszug.)

Vortrag einer Comitéeadresse an den Landtag vom 13ten Januar, betreffend ein nachträgliches Referat über die Bauskische Kreisrichterwahl, April und December 1834, und die mit Seiner Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur, und dem frühern Bauskischen Herrn Kreisrichter von Korff wegen der in Vollmacht nicht admittirten Kauzemündeschen Stimme u. s. w. stattgehabte Correspondance. — Uebergabe dieser Adresse an die Censurcomission. — Comitéeadresse eod. dato, wegen Ersuchens des Herrn Generals Manderstern, bis auf weitere Anordnung vom Herrn Generalfeldmarschall, Podwodden für die in ihren Quartieren erkrankten Soldaten bis zum Lazareth zu stellen, wegen Verbreitung eines in St. Petersburg in russischer Sprache erscheinenden Journals für Kinder, wegen einer Subscription für die durch Brand in Jacobstadt in Finnland verunglückten Einwohner, wegen Anwendung eines vom

Herrn Veterinairarzt Dr. Adolphi vorgeschlagenen approbirten Mittels zur allgemeinen Heilung des Krähenauschlages unter dem Landvolke. — Ausführung des Beschlusses.

Am 14ten Januar Vormittags.

Bemerkung des Aushschen Deputirten über die besprochene Frage, daß zur Abstimmung über Deputirtendeliberatorien nur  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit entscheidend wäre. Bei entgegengesetzter Ansicht behalte er sich Spatium im Diario vor. — Beschluß auf die Committéeadresse vom gestrigen Tage, alle vier darin erwähnten Gegenstände der Committée zur Wahrnehmung zu überlassen. (Vide den geschriebenen Auszug.) — Hierauf Vortrag eines Senatsukases vom 19ten December v. J., nach welchem auf Vortrag des Herrn Ministers des Innern sämtliche Wegestrafgelder dem Collegio allgemeiner Fürsorge einzuzahlen, und vom Collegio wiederum die Gagen der beiden Mannrichter bis zu ihrem Tode, oder falls sie aus andern Ursachen aufhören, auszuzahlen sind. — Mittheilung an die Redactionscommission in Beziehung auf die über diesen Gegenstand eingebrachten Deliberatorien. — Vom Herrn Piltenschen Deputirten pro deliberatorio gestellter Antrag, in Betreff der höhern Orts zu unterlegenden Bitte, wegen Erniedrigung des in Holland auf ausländisches Getraide gelegten hohen Zolls. Einstimmig angenommen. (Vide Deputirtendeliberatorien.) — Ausfüllung des vorbehaltenen Spatii von Mitau gegen Neuenburg puncto von Letzterem vorgeschlagener früheren Ausladung der wegen ehrenrühriger Handlungen beschuldigten Mitglieder des Kurländischen Adelscorps vor die competente Behörde in verbis in Beziehung auf das ic., in welchem nach Darstellung der Un-

ausführbarkeit solcher von Einzelnen als öffentlichen Anklägern beim competenten Foro anzustellenden Criminalklagen, und der daraus für die Würde des Adelscorps resultirenden nachtheiligen Folgen, vorgeschlagen wird, eine fortwährend bestehende Prüfungscommission zu ernennen, die die Anklagen Einzeln in Erwägung zu ziehen, und im Fall zweifellos befundenen Thatumstandes und Erfordernisses zur Bewahrung der Standesehre die Angelegenheit an das Land zu bringen, oder böswillige zur Verläumdung Einzelnr ausgestreute Gerüchte aufzuhellen und nach Gebühr zu rügen hätte, mit dem Vorschlage einer durch die Herren Oberhofgerichtsadvocaten Leon von Koschull und Theodor von Sacken zu entwerfenden Instruction.

Am 16ten Januar Vormittags.

Antrag des Neuenburgschen Deputirten in verbis: So sehr ich den Sinn der vom Herrn Deputirten, nach welchem er die Motive des Mitauschen Deputirten zur Ernennung einer Prüfungscommission wegen ehrenrühriger Handlungen einzelner Mitglieder des Kurländischen Adelscorps widerlegt und den von ihm gemachten Antrag wegen Ausladung derselben vor die competente Behörde mit mehreren Gründen salvirt, und bemerkt, daß zu demselben Modificationen allerdings zur Bervollständigung zweckmäßig gemacht werden könnten. Ersuchen des Mitauschen Deputirten um Mittheilung dieses Antrags, um Schlußbemerkungen zu demselben zu machen. Hierauf Vortrag desselben in verbis rücksichtlich des von dem Unterzeichneten ic., enthaltend Erläuterungen zu dem eingebrachten Deliberatorio in Betreff der Prüfungscommission, in Beziehung auf den Zweck, das Anklagerecht, und die möglichst zu vermeidenden

Anlässe, mit der Erklärung, daß unter Permanenz der Commission nur die Existenz derselben während des jedesmaligen Landtags verstanden worden und die Commission aus dem Landbotenmarschall und den Deputirten der Redactionscommission gesetzlich bestehen möge.

Hierauf Einreichung der Dünaburgschen Kirchspielsdeliberatorien. — Wegen eingetretenen Unwohlseyns Excusation des Hasenpoth'schen Herrn Deputirten zur ferneren Theilnahme an den Arbeiten der Correlationscommission, wozu der Herr Allschwangensche Deputirte vom Landbotenmarschall erwählt wird. — Desgleichen Ernennung des Ambothenschen Herrn Deputirten zur Revision der Rechnungen der Stiftung der weil. Frau Etatsrätthin von Hahn.

Am 18ten Januar Vormittags.

Ausfüllung des vom Mitauschen Deputirten vorbehaltenen Spatii. (Vide den geschriebenen Auszug.) — Hierauf begonnener Vortrag der redigirten Kirchspielsdeliberatorien. — Die Abstimmung über das Deputirtensentiment von No. 1. in Betreff der Redaction der Bauerordnung in Aufnahme der seit ihrer Bestätigung erschienenen modificirenden Verordnungen wird mehrfacher Discussionen halber ausgesetzt. — Desgleichen ad No. 5. puncto Uebertritts der Bauern in andere Gemeinden Vorbehalt des Erwählenschen Deputirten, eine Regierungsverordnung deshalb beizubringen. — Das Deputirtensentiment beim Kirchspielsdeliberatorio No. 10. wird so, wie aufgestellt, von 15 gegen 13 Stimmen bei 5 ruhenden verworfen, jedoch mit einem Zusatze des Ascheradschen Deputirten puncto Caution nach Kopfszahl für die Getränksteuer bei Uebertritt der Bauerfamilien nach andern Gemeinden wieder allgemein

angenommen. Ad No. 31. wird die Abstimmung über das Deputirten-sentiment gleichfalls ausgesetzt. — Die Sentiments bei den übrigen in dieser Sitzung vorgetragene Kirchspielsdeliberatorien werden allgemein angenommen.

Am 20sten Januar Vormittags.

Antrag des Dondangenschen Deputirten in verbis: Der Deputirte von Dondangen u. s. w., enthaltend, daß es bei dem gestrigen raschen Vortrage der redigirten Deliberatorien nicht möglich gewesen sey, zu folgen, und über zwei Sentiments der Art schnell discutirt worden, daß, als er sich dringender Geschäfte wegen in die Creditdirection auf einige Minuten entfernt, die Verhandlung schon beendigt gewesen, und er seine Instruction nicht vertreten können. Bei dem ausgesprochenen Wunsche, daß der redigirte Vortrag in 5 Exemplaren vertheilt und drei Tage vor der Verhandlung den Deputirten zur Kenntniß gebracht werden möchte, müsse er sich im Fall der Fortsetzung des Vortrags auf dem betretenen Wege dagegen bewahren.

Hierauf erwidernde Beziehung des Herrn Landbotenmarschalls auf den §. 104. der Landtagsordnung, nach welchem kein Deputirter sich ohne Anzeige, und nur in den dringendsten Wohlfahrtsgeschäften und Krankheitshalber entfernen könne, und daß, wenn er es ohne Anzeige gethan, er sich das Uebergehen bei der Discussion selbst beizumessen habe. In Betreff des Wunsches wegen der vorher bekannt zu machenden Deliberatorienvorträge bezog sich der Landbotenmarschall auf §. 77. der Landtagsordnung, nach welchem ihm die unumschränkte Direction der Geschäfte gebührt.

Bemerkung des Dondangenschen Deputirten, daß er sich nicht wegen seiner Uebergehung beschwert, sondern nur im Allgemeinen gegen das Verfahren bewahren zu müssen geglaubt.

Hierauf Antrag des Auffschen Deputirten in Beziehung des S. 29. der Landtagsordnung, daß, um Deputirtendeliberatorien an das Land zu bringen, nicht  $\frac{2}{3}$ , sondern nur positive Stimmenmehrheit erforderlich sey, auch die Landbotenmarschallswahl, der wichtigste Act, nur die letztere erfordere; ingleichen aus der ganzen Landtagsordnung hervorgehe, daß, wo es sich über Abstimmung von Anträgen handele, nur positive Mehrheit, hingegen über diejenige von zu fassenden, Gesetzeskraft habenden Beschlüssen  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit erforderlich sey.

Die bei Abfassung der Landtagsordnung 1806 verhandelten Acten werden vom Sessauschen Deputirten verlangt, um auch seinerseits einen Antrag zu machen.

Antrag des Mitauschen Deputirten, den Ritterschaftssecretaire um Auskunft über den zeitherigen Gebrauch zu befragen, da er denselben am besten kennen müßte. Citat des Deputirten aus dem ersten Berichte der die Abfassung der Landtagsordnung bewerkstelligt habenden Commission, in welchem motivirt wird, daß die Beschlüsse der Deputirten entweder Einstimmigkeit, oder  $\frac{2}{3}$  Mehrheit für sich haben müßten. — Aussetzung der Verhandlung über diesen Gegenstand.

Vortrag der bereits redigirten Kirchspielsdeliberatorien. — Durch Abstimmung Annahme des Sentiments vom 31sten Deliberatorio. — Aussetzung der Abstimmung über das 42ste Deliberatorium puncto Podwobdenstellung. — Nach Beendigung dieses Vortrages, so weit die Redaction vorgeschritten war, Ausfüllung des Spatii vom Mitauschen

Deputirten in Betreff der Ehrenprüfungscommission in verbis zum Eingange u. s. w., enthaltend im Wesentlichen: A. daß er in Beziehung auf das vom Neuenburgschen Deputirten eingebrachte Deliberatorium und die Unausführbarkeit der in demselben vorgeschlagenen Anklage von ehrenrühriger Handlungen wegen beschuldigten Rittbrüdern durch einen untheiligten Dritten auseinandersetzt, daß nach den Reichsgesetzen es ausdrücklich vorgeschrieben sey, wie der Adel von solchen Handlungen Kenntniß nehmen und wie er dabei verfahren solle, und daß eine solche Vorschrift durch den Neuenburgschen Antrag nicht eludirt werden könnte, auch ein neuerliches Beispiel traurigen Gedenkens, dem Adel auf Allerhöchsten Befehl eine solche temporaire und ausgedehnte Gerichtsbarkeit übertragen habe. — Hierbei seyen übrigens wirkliche Verbrechen von den die Ehre eines Edelmanns besleckenden Handlungen zu unterscheiden, und die letzteren seyen es, welchen man ein moralisches Gegengewicht durch die Ehrenprüfungscommission zweckmäßig verschaffen könne. Auch im vergangenen Landtage habe die Ritterschaft der Ehre des Corps angemessene Maaßregeln zu ergreifen beabsichtigt, wenn die Entscheidung wegen des Zabelnschen Deliberatorii nicht den gehegten Erwartungen entsprochen hätte. — B. In Ansehung des Einwandes, daß die Prüfungscommission keine Zwangsmaaßregeln gegen diejenigen in Anwendung bringen könnte, die sich dem persönlichen Vernehmen entziehen wollten, führte er an, wie auch ohne persönliches Eingeständniß Thatsachen ermittelt werden könnten, und die Prüfungscommission daher sehr unrichtig mit einem Geheim- oder Inquisitionsgerecht in Vergleich gestellt worden, da sie sich auf ein sanctionirtes Staatsinstitut gründe, und bezwecke, dasselbe in noch milderer, dem Zeitgeiste angemessener, Form darzustellen. —

Nach Entwicklung noch mehrfacher Gründe für die Errichtung der Ehrenprüfungscommission schließt der Herr Deputirte mit der Bemerkung, daß er hoffe, wie dieser sein Vorschlag, der die moralischen Interessen betrifft, doch eben so wenig Schwierigkeiten finden dürfte, als die Ausführung der Genealogencommission, die nur die formalen Interessen des Standes bezweckt, gefunden habe.

Der Neuenburgsche Herr Deputirte bemerkte, wie die Gründe ad A. durchaus nicht passend wären, da sein Antrag, betreffend die Ausladung durch einen Dritten, auch Unbetheiligten, ja die Intercession des Officii fisci nicht ausgeschlossen habe, und daß, wenn das Gesetz sich gegen die Befugniß zur Anklage von Seiten eines unbetheiligten Dritten in einem besondern Falle ausspräche, es der Ritterschaft leicht möglich werden könnte, sobald die Standesehre betheiligt sey, eine Allerhöchste Bestätigung zur Ausladung zu bewirken. — In Beziehung auf das neuerlichst citirte Beispiel müsse er bemerken, daß das Factum in St. Petersburg durch polizeiliche Untersuchung bereits außer allem Zweifel gestellt gewesen, und die Adelsrepräsentation nur über die Anwendung der Strafe zu entscheiden gehabt hätte, und folglich ganz dem Modus der von ihm vorgeschlagenen Form in Hinsicht der Anklage eines ehrenrühriger Handlungen halber beschuldigten Mitbruders analog gewesen wäre. Uebrigens könne dieser Allerhöchste Befehl in diesem besondern Falle nicht als ein Reichsgesetz, sondern nur als eine Begünstigung und Rücksicht für das Kurländische Adelscorps von unserm Allergnädigsten Kaiser und Herrn betrachtet werden, welche mit dem tiefgefühltesten Dank entgegen genommen worden. — Der Herr Deputirte trug auf Abstimmung über das von ihm eingebrachte Deliberatorium mit dem Zusatze an, daß in Beziehung auf

dessen frühere mündliche Erläuterung vom 11ten Januar d. J. wegen der von der in Vorschlag gebrachten Anklage zu eximirenden Adelsrepräsentanten in Function und der übrigen Angestellten, da Erstere vor das Land und Letztere wo gehörig auszuladen seyen, noch von einer derartigen Ausladung auszunehmen wären alle diejenigen, die den Adel als Corps direct verletzten und sich gegen ihn ehrenrührig vergingen, weil die Comittée oder auch der Landtag alsdann ex officio einschreiten und den Schuldigen vor die Schranken der Gerechtigkeit fordern müßte. — Uebrigens bemerkte der Deputirte, daß die Gründe für seinen Antrag genugsam entwickelt seyen, und daß er in dem Antrage des Deputirten von Mitau keine seinem Deliberatorio anpassende Modificationen finde.

Aussetzung der Sitzung rücksichtlich des am morgenden Tage Vormittags versammelten Generalconvents des Creditvereins, bis dahin Nachmittags.

Am 21sten Januar Vormittags.

Vom Mitauschen Deputirten Citat aus dem Realregister des Erwobß der Reichsgesetze Istem Heft S. 14., wegen des Rechts der Adelsversammlungen: „Edelleute auszuschließen, welche vom Gericht maculirt, oder deren ehrlose Handlungen bekannt sind.“

Hierbei dessen Bemerkung, daß unsere Provinzialinstitutionen eben dieselben Maaßregeln zuließen, zu deren Schutz im Fall, durch neue Vorschläge beliebter Modification, die Reichsgesetze in Anspruch genommen würden. Nichts sey gefährlicher, als Gelegenheitsgesetze zu machen, weil sie leicht den Character des Augenblicks an sich tragen können. Was aber für alle Zeiten passen solle, müsse in ruhige und wohlüberlegte Berathung gezo-

gen werden. — Er schlage demnach vor, mit der Abstimmung über diesen Gegenstand nicht zu eilen, zumal da er wisse, daß der Herr Landbotenmarschall auch einen Vorschlag, in dieser Hinsicht, der Versammlung vorzulegen beabsichtige.

Bemerkung des Neuenburgschen Deputirten, daß er, in Beziehung auf die genugsam entwickelten, für sein Deliberatorium sprechenden Gründe, nichts dagegen zu erklären veranlaßt sey und auf Abstimmung antrage, ob sein Deliberatorium oder das des Mitauschen Deputirten, oder beide, an das Land zur Erklärung gehen sollten?

Antrag des Gramsdenschen Deputirten, wegen endlichen Schlusses der Debatte und Abstimmung.

Vorschlag des Herrn Landbotenmarschalls, entweder den Gegenstand einer besondern Commission gegenwärtig zur Begutachtung und Mittheilung an das Land zu übergeben, oder das Land zu befragen, ob es nicht die Committée autorisiren wolle, dem Lande in dieser Hinsicht einen Gesetzesvorschlag zu machen, dessen Gültigkeit und Gesetzeskraft schon bis zum nächsten Landtage herbeizuführen seyn würde. Acceß von Mitau. — Durch Abstimmung von 22 Stimmen Annahme des Vorschlags wegen einer besondern Commission.

Hierauf stattet die Correlationscommission den ersten Theil ihres Berichtes dem Landtage ab.

Am 22sten Januar Vormittags.

Antrag des Mitauschen Deputirten, in Beziehung auf den Brief des Herrn Oberforstmeisters von Mannteuffel an den Herrn Landesbevollmächtigten in der Angelegenheit wegen der Criminalcitation, daß das in

demselben citirte Schreiben des Herrn Generalgouverneurs No. 3899. aus der Kanzlei Hochdieselben als ein officielles Actenstück durch den Ritterschaftssecretaire erbeten werden möchte, indem dieses Schreiben über den ganzen Zusammenhang der Sache die beste Auskunft geben und das gehörige Licht verbreiten könnte.

Beschluß, den Herrn Oberforstmeister durch den Piltenschen Deputirten zu ersuchen, das Original des darin bezogenen Schreibens des Herrn Generalgouverneurs der Landbotenstube zukommen zu lassen. (Vide den geschriebenen Diarienauszug.)

Fortgesetzter Vortrag der Correlationscommission; Beendigung des ersten Theils. — Ersuchen des Ritterschaftssecretaires um Mittheilung, damit die Committée, falls sie es nöthig fände, dem Landtage Erklärungen und Erläuterungen zu geben im Stande sey.

Hierauf Vortrag der redigirten Kirchspielsdeliberatorien. — Durch besondere Abstimmung Annahme des Sentiments zum 56sten Deliberatorio mit überwiegender Stimmenzahl, daß nämlich die Juden in den Krügen nicht geduldet werden möchten. — Wahl der Deputirten zu der Commission zur Begutachtung der pro deliberatorio gestellten Gegenstände wegen der Ehrenprüfungscommission und der Ausladung der ehrenrühriger Handlungen bezüchtigten Mitglieder des Adelscorps. — Nach Zusammentritt in den Oberhauptmannschaften werden hierzu erwählt, die Herren Deputirten von Dünaburg, Sessau, Candau, Windau und Hasenpoth.

Am 23ten Januar Vormittags.

(Vide den geschriebenen Diarienauszug.) — Abstattung der Relation des Ambothenschen Herrn Deputirten in Betreff der Revision der Rechnungen der Etatsrätthin von Hahnschen Stiftung.

Nachträglich von Auß eingereichtes Kirchspielsdeliberatorium auf den Namen von Alt-Auß. — Der Redactionscommission zu übergeben. — Das vom Herrn Generalgouverneur an den Herrn Oberforstmeister gerichtete Schreiben No. 3899., welches gestern auf Antrag des Mitauschen Deputirten desiderirt wurde, wird vom Piltenschen Herrn Deputirten übergeben, hierauf verlesen und der Correlationscommission in Copie zugestellt. — Fortsetzung des Vortrags der Correlationscommission. — Die Bestimmung über das Sentiment des 58sten Deliberatorii wird ausgesetzt. — Die Mehrheit erklärt sich bei der Abstimmung für das Sentiment zum 63sten Deliberatorio wegen der Competenz der Hauptmannsgerichte in Bagatellsachen. — Beim Vortrage des 64sten Kirchspielsdeliberatorii puncto allgemeinen Edictalprocesses zur Sicherheit des Grundeigenthums vorbehaltenes Spatium vom Ueberlauschen Deputirten. — Die Bestimmung des Sentiments zum 67sten und 68sten Kirchspielsdeliberatorio puncto Schiedsgerichte wird annoch ausgesetzt.

Am 25sten Januar Vormittags.

Auf Antrag des Herrn Landbotenmarschalls Ersuchen an Seine Excellenz, den Herrn Civilgouverneur; um Mittheilung der Prästanderechnungen. Wahl des Dünaburgschen Deputirten, Banfraths von Nylander, und des Sandauschen Deputirten, von Henking, zur Revision derselben. — Hierauf vom Mitauschen Herrn Kreismarshall von Mirbach abgestattete Relation über die Geschäfte der früheren Einführungscommission und der jetzigen Commission in Sachen der Bauernordnung. — Zugleich verlesener Anhang in Betreff der zu errichtenden Schulen, und insbesondere von Seminarien zur Bildung von Lehrern in Beziehung auf

den frühern vom Herrn Pastor Wolter aus Zierau eingereichten Plan. Dank an den Herrn Kreismarschall insbesondere rücksichtlich des letzteren Vortrags, den der Herr Kreismarschall gedruckt den resp. Herren Deputirten zur Mittheilung an das Land einhändigen wollte. (Vide den geschriebenen Auszug.)

Fortsetzung des Vortrags der Arbeiten der Redactionscommission. — In Beziehung des 88ten Kirchspielsdeliberatorii vom Privatgute Essern, beschlossene Vorstellung des Landtags an den Herrn Civilgouverneur wegen von der obersten Militaireautorität zu ermittelnder Abordnung eines Kosakencommandos nach Illuxt, zum Schutz der Eingefessenen gegen die in jener Gegend stets stattfindenden Räubereien und Einbrüche. — Aussetzung der Abstimmung über das Sentiment des 98ten Kirchspielsdeliberatorii. — Durch Abstimmung Annahme des Sentiments vom 102ten Kirchspielsdeliberatorio in Betreff des Obergewerpostens. — Vom Kameralhofe auf Committéerequisition mitgetheilte Oflads der Seelenrevision pro 1835 für die Krons- und Privatgüter. — Behufs der Willigkeitsrepartitionen der Committée mitgetheilt. — Nachträglicher Vorschlag des Herrn Bankcassirers von Landsberg als Candidaten zum zukünftigen residirenden Kreismarschall vom Zabelnschen Kirchspiele mit dem Deliberatorienvorschlage, daß mit Herrn von Landsberg, wegen Vereinigung der ritterschaftlichen und der Bank-Stelle, eine eben solche Ausnahme, wie mit dem Herrn Obergewernehmer und dem Herrn Kreismarschall von Vietinghoff gemacht werden möchte.

Antrag des Mitauschen Deputirten in Beziehung auf das ad No. 60. den 23ten Januar eingetragene von dem Herrn Generalgouverneur an

den Herrn Oberforstmeister gerichtete Schreiben, und namentlich den passus:

„Da mir der Herr Landesbevollmächtigte die Anzeige gemacht, daß das beregte Exposé nicht von ihm herrühre und er ein solches Niemandem übergeben habe;“

den Herrn Landesbevollmächtigten um die Mittheilung der von ihm an den Herrn Generalgouverneur gerichteten Anzeige und des beregten Exposés zu ersuchen, von dessen Existenz und Inhalt der Landesbevollmächtigte überzeugt gewesen seyn müsse, um die Unterscheidung desselben von der ritterschaftlichen Vorstellung machen zu können, und worauf sich überhaupt diese Demarche des Herrn Landesbevollmächtigten basirt habe?

Am 27sten Januar Vormittags.

Vortrag eines Schreibens Seiner Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, an den Herrn Landesbevollmächtigten vom 19ten Januar, betreffend einen Beitrag zur Aufstellung einer russischen Gouvernementsbibliothek. — Der Ritterschaftscomitée der Beschluß anheimgestellt. (Vide den schriftlichen Auszug.)

Vom Talsenschen Herrn Deputirten pro deliberatorio gestellter und mit überwiegender  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit angenommener Antrag puncto Einrichtung einer Briefpost auf Kosten der Prästanden für jenen Kreis.

Vom Lußschen Herrn Deputirten pro deliberatorio gestellter und eben so angenommener Antrag puncto strenger Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen, daß die Indigenatsrechte nur für diejenigen

Polnischen Edelleute, die 1561 im Königreiche wohlbesitzlich gewesen, anerkannt werden mögen.

Vom Grobinschen Herrn Deputirten pro deliberatorio gestellter und eben so angenommener Antrag puncto erneuerten Verwendens wegen Bezahlung der Lieferungen von 1831.

Von demselben aufgestellter jedoch nicht pro deliberatorio angenommener Vorschlag wegen einer zur Abfassung eines Reglements für die Podwoddenstellungen niederzusetzenden Commission. — Vom Kuschen Deputirten pro deliberatorio Antrag puncto Gleichstellung der auf den Namen der einzelnen Güter eingereichten Deliberatorien mit den Deputirtendeliberatorien rücksichtlich der Abstimmung auf der Landbotenstube. — Vom Mitauschen Deputirten Ersuchen um Mittheilung des Antrages und Spatiumsvorbehalt.

Vom Herrn Dondangenschen Deputirten pro deliberatorio gestellter und allgemein angenommener Antrag, daß im Fall verlorener Abgabenquittungen die Kreisrenten zur Ertheilung von Extracten aus den Zahlungsbüchern verpflichtet werden möchten. — Vortrag der Calculatorenrelation und Dank an die Commission für die eben so umfassend als gründlich ausgeführte Arbeit.

In Beziehung auf den Antrag des Mitauschen Deputirten vom vorgestrigen Tage bemerkt derselbe, daß der Herr Landesbevollmächtigte ohne weitere Anführung von Gründen ersucht werden möge, das an den Herrn Generalgouverneur gerichtete Schreiben mitzutheilen. — Durch Abstimmung solches beschlossen, und vom Sackenhausenschen Deputirten die Beibringung des fraglichen Schreibens übernommen. (Vide den schriftlichen Auszug.)

Am 27sten Januar Nachmittags.

Vortrag eines Schreibens vom Herrn Grafen von Medem auf Auszug an den Herrn Ausschuss Deputirten, betreffend die Zurücknahme eines Deliberatorii puncto Beschwerden über die Podwoden. — Aushändigung dieses Deliberatorii an den Herrn Deputirten von Ausg. — Vorschlag des Herrn von Landsberg auch aus dem Erwahlenschen Kirchspiel nachträglich zum Luckumschen residirenden Kreismarschall. Abstimmung über das Sentiment vom Kirchspielsdeliberatorio No. 101. puncto temporeller Obereinnehmerwahl bis ultimo Novembers 1837 als Termin des Rechnungsabschlusses. Angenommen. — Bei Vortrag der Redactionscommission durch Abstimmung angenommene Sentiments zu den Kirchspielsdeliberatorien Nrs. 5. und 105. puncto Cautionen der Bauer-gemeindemitglieder und puncto Deputirtendiäten. — Ein auf den Namen von Ogley eingebrachtes Kirchspielsdeliberatorium in Betreff der nicht zu gestattenden Bewahrungen der Committéeglieder bei gefassten Beschlüssen gegen möglicherweise sie treffen könnende nachtheilige Folgen wird nach Vortrag der hierzu veranlaßt habenden Actenverhandlungen, und näherer Beleuchtung des Gegenstandes aus denselben, vom Herrn Mitauschen Deputirten, Namens des Einsaßen, zurückgenommen.

In Beziehung auf das 112te Kirchspielsdeliberatorium wegen der abzuschaffenden Landtage und das darauf angenommene Sentiment füllt der Mitausche Deputirte sein Epatium wegen der Gleichstellung der Deputirtendeliberatorien mit den der einzelnen Güter (vide 27sten Vormittags) dahin aus, daß er auf dieses Sentiment hinweist. — Antwortschreiben Einer Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, vom 27sten Januar im Anschluß der Prästandenrechnungen pro 1832, 1833 u. 1834. —

In Stelle der früher zur Revision erwählten und sich excusirenden Deputirten werden vom Landbotenmarschall hierzu erwählt die Herren Deputirten von Nerst und Sackenhausen. — Vom Letztern überreichter Brief des Herrn Landesbevollmächtigten an den Herrn Generalgouverneur vom 30sten November 1834, in welchem der Landesbevollmächtigte das von der Ritterschaftscomitée dem Herrn Minister des Innern unterlegte Exposé dem Herrn Generalgouverneur mit der Anzeige zusendet, daß in demselben die Ausdrücke nicht enthalten seyen, die der Herr Oberforstmeister als vermeintlichen Grund seiner Criminalcitation angeführt habe. — Uebergabe des Schreibens an die Redactionscommission.

Am 28sten Januar Vormittags.

Namens der Genealogencommission vom Neuenburgschen Herrn Deputirten abgestattete Relation über den Fortgang ihrer Arbeiten, und Ersuchen um Delegation von Deputirten zur Prüfung. — Allgemein der Commission dargebrachter Dank.

Hinweisung auf den §. 28. des Landtageschlusses von 1833, wegen der der Comitée competirenden Prüfung und Bemerkung des Herrn Landbotenmarschalls, daß der Landtag in der vollkommenen Ueberzeugung, daß diese Arbeiten ganz ihrem Zwecke entsprechen würden, und nach den vorgelegten Proben, den Dank der Commission abzustatten sich veranlaßt gefunden hätte. — Hierbei pro deliberatorio gestellter und allgemein angenommener Antrag, den Herrn Wilhelm von Ascheberg als Collegen der Genealogencommission zu erwählen und deshalb zu ersuchen. — Auf Antrag des Herrn Neuenburgschen Deputirten beschlossenes, von sämmtlichen Deputirten an die Eingefessenen auf der Landtagsconvocation zu

richtendes Ersuchen, die genealogischen Tabellen zur Fortsetzung der Arbeiten auszufüllen. — Schreiben des Generalconvents des Creditvereins vom 22sten Januar d. J. an den Landtag, um endliche Bewerksstelligung des Ausbaues am Ritterschastshause, nach Maaßgabe der mit der Comittée getroffenen Uebereinkunft, wegen der der Direction einzuweisenden Locale. — Der Redactionscommission zum Vortrage des Deliberatorii übergeben. — Vom Gramsdenschen Herrn Deputirten vorgetragene und allgemein angenommene Deliberationsgegenstände, wegen Auslassung des Passus aus der neuen Auflage der Landtagsordnung, daß die Kronsgestellten von der Annahme der Function der Kirchspielsbevollmächtigten nicht liberirt seyn mögen, und daß die griechische Sprache nicht als ausdrückliche Bedingung zur Aufnahme von Zöglingen in das Mitausche Gymnasium betrachtet werde.

Vorträge der Redactionscommission. — Das Sentiment zum 48sten Kirchspielsdeliberatorium wird discutirt und angenommen. — Bewahrung des Bauskeischen Deputirten gegen dieses Sentiment. — Eben so werden discutirt und die Sentiments angenommen vom 58sten, 64sten und 70sten Kirchspielsdeliberatorium. — Hierauf vorgetragenes Schreiben der Ritterschastscmittée vom 27sten Januar d. J. No. 60. in Beziehung auf einen Antrag des Herrn Kreismarshalls von Vietinghoff, enthaltend folgendes Ersuchen: „daß der Herr Baron George von Rönne sich aus den Prozeßacten des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts einzelne Extracte geben lassen, die die amtliche Handlungsweise des Herrn Kreismarshalls von Vietinghoff in einen nothwendigen Verdacht haben stellen müssen. Der Herr Baron von Rönne habe solches mehreren Personen mitgetheilt. Der Kreismarshall von Vietinghoff, den das wiederholte Vertrauen

zur Adelsrepräsentation berufen, finde sich verpflichtet, die Landbotenstube durch die Comittée zu ersuchen, den Baron von Rönne zur Weibbringung dieser in seinem Besiß befindlichen Actenstücke aufzufordern und sie der Comittée mitzutheilen, damit der Kreismarschall in den Stand gesetzt sey, ihr darüber die nöthigen, dem Landtage zu übergebenden Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen;

worauf die Comittée, das Ersuchen des Kreismarshalls vollkommen begründet findend, und bemerkend, wie es ihr selbst daran gelegen seyn müsse, das Land jederzeit von ihrer, sowohl gemeinschaftlichen, als auch in ihren Gliedern vereinzeltten Wirksamkeit, in genaue Kenntniß gesetzt zu sehen, die Landesversammlung deshalb zu ersuchen, sich veranlaßt gefunden.“

Am 29sten Januar Vormittags.

Nach verlesenem Diario dictirte der Mitauische Deputirte: In Auftrag und Autorisation seines Kirchspielscomittenten, als Besizers von Ogley, sage er dem Herrn Kreismarshall von Vietinghoff seinen verbindlichen Dank, daß er ihn bei der Landtagsversammlung denunciirt habe, weil der Deputirte dadurch den gordischen Knoten durchschnitten sieht und die Aussicht erhalten, daß diese Angelegenheit zu seiner und Aller Zufriedenheit von ihm, dem Kreismarshalle, zum Vortrage und zur Erledigung gebracht werden werde, mit dem Hinzufügen, in mündlicher im Wesentlichen dahin sich aussprechenden Rede, daß seine Stellung und sein Wirken im Leben unabhängig und selbstständig, und daher auch nur dem Gesetze und keinem andern von demselben nicht geregelten Willen unterworfen sey, und er um deshalb jedem Wunsche eines einzelnen Depu-

tirten, und um wie viel mehr dem der ganzen Landbotenstube, wegen näherer Belenchtung der in Frage stehenden Thatumstände, nicht aber einer Aufforderung in Gemäßheit des beregten Committéeschreibens, als einer etwa erachteten gesetzlichen Verpflichtung willfährig sich bezeigen werde. Den übrigen umständlichern Inhalt seines Vortrags ersuchte er, den resp. Committenten aus dem Gedächtnisse der Herren Deputirten gefälligst mittheilen zu wollen.

Der Neuenburgsche Herr Deputirte machte hierauf einen Antrag, daß, da die Committée im Namen des residirenden Kreismarschalls von Luckum die Landbotenstube ersuche, den Mitauschen Deputirten zur Aushängung von Acten aufzufordern, die Landbotenstube die einfache Frage wegen Aushängung dieser Acten um so mehr an ihn richten möge, als bei ihr in Veranlassung auf das verlesene Schreiben der Wunsch rege geworden, einem Kreismarschall, der in einem falschen Lichte zu stehen glaube, alle Mittel zu seiner Rechtfertigung zu erleichtern.

Der Mitausche Deputirte accedirte diesem Antrag in dem Sinne, daß man Alles thun müsse, um einem im Dienst des Adelscorps stehenden Mitgliede desselben, so wie jedem Mitbruder, der da behauptet, in verdächtiges Licht gesetzt zu seyn, die Mittel zur Rechtfertigung an die Hand zu geben.

Dieses könne jedoch nur als eine moralische Verpflichtung, nicht aber als eine gesetzliche Zwangspflicht, von Jemand verlangt werden. Daher würde er dem Wunsche, den er selbst getheilt, wegen Herbeischaffung von Actenstücken, jederzeit, nicht aber einer Zwangspflicht, entgegenkommen. — Es accedirten Neuhausen, Zabeln; Auß accedirte mit dem Bemerkten, daß die Landbotenstube nicht jedem Mitbruder, sondern

nur dem Abelsrepräsentanten, die Mittel zur Rechtfertigung an die Hand zu geben habe. Dem Ausschuss Antrage accedirten Gramsden, Neuenburg, Durben, Eckau, Bauske, Piltten, Ueberlauß, Selburg, Subbath, Gränzhof, Hasenpoth, Dünaburg, Goldingen, Grobin, Sackenhäusen, Candau.

In Folge dieses Antrages wurden von dem Mitauschen Herrn Deputirten die Actenstücke dem Herrn Landbotenmarschall ausgehändigt. — Die Acten wurden producirt.

Vorträge der Redactionscommission. Annahme des Sentiments zum 3ten Deputirtendeliberatorio puncto der Talsenschen Briefpost durch Abstimmung. — Das den 27sten Januar vorgetragene Deliberatorium, wegen der Gleichstellung der Deputirtendeliberatorien mit den der einzelnen Güter, wurde in Ermangelung von  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit nicht angenommen.

Am 29sten Januar Nachmittags.

Nach Verlesung des Diarii fragte der Herr Landbotenmarschall die Herren Deputirten, ob sie nicht die Ansicht theilten, das Verlesen dieser Actenstücke so lange zu vertagen, bis von der Committée die Mittheilung der vollständigen Actenstücke eingegangen seyn würde. Mitau accedirte diesem Antrag mit dem Bemerkten, daß bei Anzeige der geschehenen Ausgehändigung der Acten an die Committée sie ersucht werden möge, die vollständigen Acten in der beregten Angelegenheit beizubringen, und daß die hier ausgehändigten aber so lange bei dem Landtagsdiario asservirt werden mögen. Denn die unvollständig seyn sollenden Acten könnten nur ein falsches Licht verbreiten, während die vollständige Mittheilung derselben jede Erörterung unnütz machen dürfte. Eine Ausgehändigung der unvoll-

ständigen Extracte würde auch als eine Aufforderung zu einer Rechtfertigung angesehen werden können, die aber nicht in Rede stehe, da weder ein Beklagter noch ein Kläger vorhanden sey, imgleichen die neutrale Stellung der Landbotenstube dadurch gegen den Mitauschen Deputirten und den Luckumschen residirenden Herrn Kreismarschall aus ihrem Standpunkt gerückt werden werde.

Der Ueberlaufsche Deputirte trug darauf an, die von dem Mitauschen Deputirten beigebrachten Actenstücke, um dem Wunsche der Committée zu genügen, welcher Wunsch in jeder Hinsicht begründet ist, der Ritterschaftscommittée sofort mitzutheilen, damit dieselbe den ihrer Würde im Allgemeinen und der der einzelnen Glieder am meisten entsprechenden Weg einschlagen könne, als worüber er um Abstimmung bitte.

Es wurde bei entstandener Discussion über die gegenwärtige Verlesung der Actenstücke gestimmt, und eine Mehrheit von 20 Deputirten erklärte sich gegen die Verlesung, 5 für die Verlesung, 1 Stimme ruhte, und Mitau, Luckum, Neuenburg, Windau, Neuhausen, Durben und Grobin bewahrten sich gegen die Abstimmung, Neuenburg führte den Grund dieser Bewahrung dahin an, daß es der Ansicht sey, wie jeder Deputirte das Recht hätte, die Verlesung eines jeden Actenstücks und Schreibens, welches in der Landbotenstube zur Verhandlung käme, zu verlangen, und daß dieses ihm nicht verweigert werden könnte, um so mehr, da er seinen Committenten Relation über alle Verhandlungen in der Landbotenstube abzustatten habe. — Bei solchem Verfahren könnte ja die Mehrheit bestimmen, daß durchaus kein Schreiben zur Kenntniß des Landtags käme, wenn man hierbei die Consequenz ausdehnen wolle. Es accedirte Bauske.

Ueberlaug bemerkte gegen den obigen Antrag, daß die Acten deshalb, ohne gelesen worden zu seyn, an die Comittée befördert werden, weil dies ein Zeichen seyn sollte, daß die Sache nicht eher zur Verhandlung der Landbotenstube komme, als bis die Acten von Seiten der Comittée ihre Bervollständigung erhalten hätten.

Es wurde hierauf über die Frage gestimmt, ob die Acten bei dem Anschreiben an die Comittée mitgetheilt oder hier asservirt werden sollten? — Die erstere Frage wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Vorträge der Redactionscommission und hierauf abgestattetes Gutachten der Commission wegen des Mitauschen und Neuenburgschen Deputirtendeliberatoriums wegen der Ehrenprüfungscommission und der Ausladung der ehrenrühriger Handlungen beschuldigten Mitglieder des Adelscorps, enthaltend, daß die Grundsätze des §. 38. der Comittéeinstruction von 1833, wegen des Zabelnschen Kirchspiels und des Herrn Ferdinand von Rahden, ehemals aus Funkenhof, zur Nachachtung für künftige Fälle durch den Druck im Landtagschluß veröffentlicht werden möchten. (Vide das Deliberatorium der Deputirten.) Spatium des Mitauschen Deputirten. — Auf Antrag des Ueberlaugschen Deputirten beschlossenes Schreiben an die Comittée wegen gebetener Stimme von Neu-Sallensee abgetrenntes von Sallensee durch Zuzahlung von  $\frac{1}{4}$  Haften von Seiten des Erbherrn Obristen von Knabenau.

Am 30sten Januar Vormittags.

Vom Erwahlenschen Deputirten Relation über die bewerkstelligte Rechnungsrevision des Mitauschen St. Catharinenstifts, aus welcher

die aufs Beste vom Herrn Curator, Grafen von Medem auf Alt-Auß, geführte Verwaltung des Stifts mit vorschreitendem Activetat hervorging. — Mit 6000 Thalern Alb. von der verstorbenen Frau Elisa von der Recke, gebornen Reichsgräfin von Medem, gestiftete zwei neue Stiftsstellen. Die Renten hat der Dichter Liedge bis zum Ableben von diesem Capitale zu beziehen. — Pro deliberatorio gestellte und angenommene Anträge, daß die Ritterschaft den durch Rentenreductionen Stiftsrevenüen erwachsenden Ausfall von 235 Rubeln S. M. decken, und dem Stiftscurator für seine Verwaltung den wohlverdienten Dank darbringen möchte.

Vortrag der Correlationscommission in Betreff des zweiten Theils der Relation. — Spatium vom Usheradschen Deputirten wegen der Lieferungen von 1812 zur Ausfüllung oder zum Recediren. — Mittheilung der Correlation an die Committée wie früher. — Verlesung einer in der Jagdangelegenheit abweichenden Meinung des Correferenten, Ueberlauchschen Deputirten von Bisfram. — Ebenfalls Mittheilung.

Am 31sten Januar Vormittags.

Vorträge von zwei Schreiben des Mitauschen Oberkirchenamts vom 27sten Januar, betreffend die Empfehlung zur Errichtung von Landschulen, die zur Competenz der Oberkirchenämter gehören, und die gegen die Anordnung des Finanzministeriums zu machende Vorstellung, daß nämlich die Kronskirchspiels-Pastoratswidmen und Waldungen zum Kronskirchenspiels- und nicht zum Kircheneigenthum gehören, und daher zur Inspection des Kameralhofes und Oberforstamtes sortiren sollen; in der ausführlichsten auf die Landesgesetze insbesondere begründeten Ausein-

andersehung, daß sie Kircheneigenthum seyen. — Wegen der Schulen zu erwiedern, daß auf Vortrag des Kreismarshalls von Mirbach bereits dieser Gegenstand zur Deliberation gestellt worden. — Wegen der Widmen wird der Allschwangensche Deputirte zur Aufstellung der Hauptmomente vom Herrn Landbotenmarschall ersucht.

Hierauf vorgetragenes Schreiben des Collegiensecretaires, Goldingenschen Kreisrevisors Johnson, vom 25sten Januar, betreffend die von ihm beabsichtigte Herausgabe eines landwirthschaftlichen Journals in 4 Hefen jährlich à 70 Kop. S. M., im Fall nur auf 200 Exemplare subscribirt werden sollte. — Von den Herren Deputirten vorbehaltener Vortrag zur Einladung der resp. Committenten zur Subscription.

Auf Antrag des Herrn Landbotenmarschalls soll der Vortrag des Kreismarshalls von Mirbach wegen der Schulen auf Kosten des Landes gedruckt und demselben mitgetheilt werden. — Committéeschreiben vom 29sten d. M. im Anschluß des oberhofgerichtlichen Criminalurtheils, nach welchem der Herr Ferdinand von Rahden gegen das Zabelnsche Kirchspiel mit seiner Provocationsklage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wird. — Die Correlationscommission hat bereits das Urtheil benützt, und ist solches daher zu asserviren.

Vorträge der Redactionscommission. — Vorträge der Deliberatorien aus der Correlation. — Die Deliberatorien puncto der etatmäßigen Function der Kirchspielsbevollmächtigten und der Assurance der Egyptenschen Poststationsgebäude vor Feuergefähr werden in Ermangelung von  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit nicht angenommen. — Abweichende Meinung des Ritterschaftssecretaires, daß die Committée die in den Cor-

respondancen mit der Obrigkeit und den Autoritäten von Letzteren citirten Gesetze und höheren Vorschriften, sich stets zu erbitten verpflichtet werden möge, welcher Gegenstand pro deliberatorio angenommen wird. — Vortrag der Candidatenliste zur künftigen Abelsrepräsentation. Mehrseitig wird das Ballottement verboten. — Vom Candauschen Kirchspiel dem Herrn Landesbevollmächtigten und den Committéegliedern bereits dargebrachter Dank für die Geschäftsführung.

Am 31sten Januar Nachmittags.

Erwiederung des Herrn Obereinnehmers auf die Calculatorenrelation, und von demselben aufgestellte Deliberatorien puncto Torfflich auf den Ritterschaftsgütern und puncto Willigungsabschlags für die Selburgsche Oberhauptmannschaft. — Vom Hasenpothschen Herrn Deputirten Vortrag des Erbherrn von Bojen und Bojendorf wegen einer Stimme von letzterem zum Neuhausenschen Kirchspiel annoch gehörenden Beigute. — Bereits bei der Committée dieserhalb stattgefundene Verhandlung, und der Gegenstand wird wiederum an dieselbe verwiesen. — Ausfüllung des Diarienspatii vom Mitauschen Deputirten wegen des aus der Instruction von 1833 als allgemeine Norm in den Landtagschluß aufzunehmenden Passus, wegen des Zabelnschen Kirchspiels und des Herrn Ferdinand von Nahden aus Finkenhof, enthaltend im Wesentlichen: daß der als allgemeine Regel aus jenem Instructionspunkte ausgehobene Satz, außer dem Zusammenhange mit dem speciellen Falle und außer allen seinen Beziehungen auf denselben dargestellt worden, und gar nicht den ihm beigelegten Sinn als eine allgemeine Regel habe; und daß mithin, wenn er in den jetzigen Landtagschluß aufgenommen werden sollte,

der Beschluß des vorigen Landtages verändert und entstellt werden würde, wogegen er sich ausdrücklich bewahren mußte.

Durch mündlichen Antrag machte der Herr Mitausche Deputirte den Vorschlag, diese ganze Sache zu ajourniren, die das theuerste Gut, die Standesehre, beträfe, ein Gut, welches Niemand geben, Niemand nehmen, und man es sich nur selbst erhalten könne. Daher seyen nicht übereilte Beschlüsse zu fassen.

Es wurde hierauf gestimmt, ob das von der Commission abgegebene Sentiment vom 29sten Januar als Deliberationsgegenstand, dem Lande mitgetheilt werden solle, und mit Ausnahme von drei neg. und fünf ruhenden Stimmen wurde das Sentiment allgemein angenommen.

Der Mitausche Deputirte bemerkte, daß, da unsere Privilegien nur in so fern bestätigt sind, als sie nicht den Reichsgesetzen widersprechen, er sich noch besonders veranlaßt fände, gegen einen solchen dem Geist des Reichsgesetzes direct widersprechenden Beschluß seine feierliche Bewahrung zu verlautbaren und sich einen Extract über diesen Gegenstand von allen denselben betreffenden Verhandlungen auszubitten.

Am 1sten Februar Vormittags.

Verlesener Vortrag der Correlationscommission, enthaltend, daß mittelst Deputation an den Herrn Generalgouverneur eine dem vorigen Landtage gegen den Obersten Baron von Könne gebührende und noch nicht gewordene Genugthuung wegen verletzender Ausdrücke gebeten werden möchte. Mit Ausnahme von zwei Stimmen beschlossene schriftliche Vorstellung an den Herrn Generalgouverneur. — Auf Vorschlag vom Herrn Landbotenmarschall Deliberatorium puncto Subscription der Mit-

terschaft auf den Neanderschen Ufasenauszug von 1829 bis 1833, von welchem der Herr Titulairrath Neander ein Exemplar der Landesversammlung verehrt hat.

Hierauf Discussion des Antrags vom Außschen Deputirten (vide 20sten Januar), daß nur positive, nicht aber  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit zur Annahme von Deputirtendeliberatorien nöthig sey. — Dessen Antrag zur Abstimmung.

Erklärung des Herrn Landbotenmarschalls: Da der Usus seit 1806, wo die Landtagsordnung abgefaßt worden, stets die  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit zur Annahme von Deputirtendeliberatorien verlangt habe, wie solcher auch aus dem vom Sessauschen Herrn Deputirten verlesenen Berichte jener Commission über die erforderliche Einstimmigkeit oder  $\frac{2}{3}$  Mehrheit noch mehr verdeutlicht werde, so könne er der vom Außschen Herrn Deputirten verlangten Abstimmung über diesen Gegenstand als gegen ein bestehendes durch dreißigjährige Gewohnheit überdies sancionirtes Recht nicht deferiren.

Bewahrung des Außschen Deputirten, daß der Herr Landbotenmarschall, nachdem der Deputirte um Abstimmung über ein verschiedentlich interpretirtes Gesetz gebeten, dieselbe in eigener Auslegung und Bestimmung des in dieser Hinsicht zu beobachtenden Verfahrens verweigert habe. Goldbingen und Gramsden accedirten dieser Bewahrung.

Vom Dondangenschen und Erwahlenschen Deputirten zwei aufgestellte und angenommene Deliberatorien zur Beseitigung der Inconvenienzen durch mißbräuchlich bei den Wahlen gebrauchte doppelte Stimmen.

Erscheinen der Herren residirenden Kreismarschälle zc. von Vietinghoff und von Fircks, und Vortrag der Erwiederung auf die Correlation,

Namens der Ritterschaftscommittée; desgleichen Vortrag der Rechtfertigung des Kreismarschalls v. Vietinghoff wegen der 20 Procent in Prozeßsachen des Staatsraths Otto v. Wittenheim gegen denselben, in Anschluß der hierzu dienenden Belege. — Besonderer Vortrag des Kreismarschalls von Vietinghoff, in Beziehung auf die juridische Auseinandersetzung, mit dem Ersuchen, dieselbe prüfen und das ausgefundene Resultat zur Anerkennung der Ritterschaft aussprechen zu wollen.

Am 1sten Februar Nachmittags.

Bemerkung des Dondangenschen Deputirten, daß ihm einige Ausdrücke in den beiden den Herrn Kreismarschall von Vietinghoff betreffenden Vorträgen als zur etwanigen Modification geeignet aufgefallen wären, und er sich dieserhalb einen Antrag für die nächste Sitzung vorbehalte.

Erklärung des Ascheradschen Herrn Deputirten, Collegienraths von Wittenheim, wie er in der Zeit des mit seinem Bruder stattgehabten obgedachten Prozeßes im Auslande gewesen und er, insofern dieser Prozeß seine Person mit betreffen sollte, sich die erforderliche Erklärung abzugeben vorbehalte. — Antrag des Dondangenschen Deputirten, das Obernehmerdeliberatorium wegen des Willigungsabschlags für die Selburgsche Oberhauptmannschaft und wegen der unparteiischen Würdigung desselben nicht zu begutachten. Durch Abstimmung beschlossene Begutachtung desselben. Das gegen den Abschlag sich direct aussprechende Sentiment, welches bereits entworfen war, wird nicht angenommen. — Spatium vom Neuhausenschen Deputirten und Aussetzung des Beschlusses.

Hierauf vorgetragene Erklärung der Calculatorencommission auf die Erwiederung des Herrn Obergemeinverwalters, enthaltend eine ausführliche Motivirung ihrer frühern in ihrer Relation aufgestellten Ansichten, nebst dem für die künftige Willigung entworfenen Budget.

Die von der Calculatorencommission aufgestellten Deliberationsgegenstände werden allgemein angenommen. — Ausgesprochener Dank der Landesversammlung an die Herren Deputirten, die die verschiedenen Commissionen gebildet haben, für die mit so vieler Gründlichkeit und Einsicht bewerkstelligten Arbeiten. — Angenommenes Deliberatorium wegen fernerer den residirenden Kreismarschällen als Mitgliedern der Commission in Sachen der Bauernordnung zu willigenden jährlichen Zulage von 133 $\frac{1}{3}$  Rub. S. M. — Vom Gramsdenischen und von andern Deputirten vorgetragene Comitéacten von 1833, und Deduction, daß dieser Gegenstand schon definitiv vom Lande beschloffen sey. — Beschluß der Redactionscommission, die Begutachtung dieses Deliberatorii nach Maaßgabe dieser Thatumstände aufzugeben.

Comitéeschreiben vom 27sten Januar, wegen Subscription für eine Irrenanstalt in St. Petersburg. — Der Comitée die Wahrnehmung dieses Gegenstandes anheim gestellt.

Auf Ersuchen des Herrn Landbotenmarschalls Wahl von 5 Commissarien, zur Begutachtung der den Herrn Kreismarschall von Vietinghoff betreffenden Prozeßangelegenheit für die Landbotenstube. — Es wurden erwählt und zum Diario denominirt, die Herren Deputirten von Ueberlaus, Eckau, Dondangen, Neuenburg und Gramsden. — Der Luckumsche Deputirte erklärte, wie er weder an der Wahl dieser Commission, noch an der ihr so eben erteilten Instruction Theil genommen,

weil er jeder Autorisation zu dieser Maaßregel von seinen Committenten entbehre.

Am 3ten Februar Nachmittags.

Ausfüllung des Diarienspatii vom Neuhausenschen Herrn Deputirten, in Betreff des Willigungsabschlags für die Selburgsche Oberhauptmannschaft, in Vorschlag eines Sentiments in verbis: die jetzt obwaltenden Umstände u. s. w.

Hierauf Vortrag des Mitauschen Herrn Deputirten in verbis: Nicht eine Rechtfertigung in einer Handlungsweise u. s. w., enthaltend eine ausführliche Geschichtserzählung seiner Handlungsweise in Betreff der Prozeßangelegenheit des Herrn Kreismarshalls von Vietinghoff und des Herrn Etatsraths von Wittenheim. — Antrag des Sessauschen Herrn Deputirten wegen der von der Commission zu erhaltenden Ueberzeugung rücksichtlich der Vollständigkeit und Uebereinstimmung der beregten Prozeßacten mit den Verhandlungen des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts. Durch Abstimmung angenommen. — Vorträge der Redactionscommission. Durch Abstimmung Annahme der Sentiments zu den Deliberatorien, wegen der doppelt gebrauchten Stimmen, und des Willigungsabschlags für Selburg mit einem Zusage der Herren Deputirten dieser letztern Oberhauptmannschaft..

Vom Allschwangenschen Deputirten Vortrag wegen der vom Herrn Finanzminister secularisirten Pastoratswidmen &c. — Zur Vertretung der Ritterschaft pro deliberatorio, nebst Sentiment, angenommen. — Mit einem Anschreiben der Committee Deliberatorien derselben. — Zur Verhandlung gestellte von der Correlationscommission abweichende Dar-

stellung des Ueberlauschen Deputirten in Betreff der Jagdangelegenheit. — Antrag des Mitauschen Deputirten, die Committée zu befragen, wie sie erfahren, daß noch ein zweites Exposé außer dem ritterschaftlichen existirt habe? mit Hinweisung auf das Sentiment des Ueberlauschen Deputirten und dessen Bemerkung, daß das dem Herrn Oberforstmeister retradirte Schreiben zwar aus den Acten, aber nicht aus dem Gedächtniß der Deputirten, gekommen sey. — Beschluß der Mehrheit, die Committée nicht zu befragen. — Auf Ersuchen der Commissarien zur Begutachtung der Prozeßangelegenheit des Herrn Kreismarshalls von Bietinghoff werden denselben der Hasenpothische und Allschwangensche Deputirte zugeordnet. — Angenommener Antrag des Neuhausenschen Deputirten wegen einer zu eröffnenden Subscription in Betreff der Lithographie ablicher Wappen.

Am 4ten Februar Nachmittags.

Vom Sackenhausenschen Herrn Deputirten abgestattete Relation über die ausgeführte Revision der Prästandenrechnungen. — Ausfüllung eines vom Gramsdenschen Deputirten vorbehaltenen Spatii, dahin, das abweichende Votum des Ueberlauschen Deputirten in Betreff der Jagdangelegenheit dem Lande mitzutheilen, nebst der Correspondance des Herrn Generalgouverneurs, Landesbevollmächtigten und Oberforstmeisters wegen des zweiten oft beregten Exposés. Nur die Mittheilung des abweichenden Votums wird beschloffen.

Commissionsvortrag in Betreff des Prozeßes des Herrn Kreismarshalls von Bietinghoff mit dem Herrn Etatsrath von Wittenheim in verbis: mit der Prüfung u. s. w., enthaltend, daß der Herr Kreismar-

schall von Vietinghoff durch das Land ersucht werden möchte, den Herrn Staatsrath von Wittenheim ex lege diffamari auszuladen, damit im Fall der gerichtlich geschehenen Rechtfertigung des Herrn Kreismarshalls, wie gegenwärtig die Commission nach Lage der Acten ihre Ueberzeugung dahin aussprechen müsse, daß solche nicht ausbleiben werde, den Herrn Staatsrath von Wittenheim die Folgen der Verläumdung treffen mögen. — Pro deliberatorio an das Land angenommen. — Abstimmung, ob nach dem Antrage der Commission der Herr Kreismarshall dieserhalb ersucht, oder nach dem Antrage mehrerer Deputirten vom Lande aufgefordert werden möchte? Ersteres wird mit 16 gegen 14 Stimmen (3 hatten geruht) beschlossen. — Ueber die beantragte Emendation mehrerer Stellen in dem Vortrage der Herren Kreismarshalle von Firk's und von Vietinghoff, betreffend den Prozeß des Letzteren, wird gestimmt, und die Emendation nicht nöthig erachtet.

Am 5ten Februar Vormittags.

Vide den schriftlichen Auszug.

Die Verhandlung, in Betreff des Herrn Kreismarshalls von Vietinghoff, sollte nach Abstimmung durch überwiegende Mehrheit durch den Druck zur Kenntniß des Landes gebracht werden.

Der Ritterschaftssecretaire verschrieb seine abweichende Meinung gegen die derartige Veröffentlichung dieser Angelegenheit.

In Beziehung auf die Geschichtserzählung des Herrn Mitauschen Deputirten ad No. 101., in Betreff seines Verhaltens in der Angelegenheit des Herrn Kreismarshalls von Vietinghoff und einen darin erwähn-

ten geheimen Beschluß, bemerkte der Herr Landbotenmarschall, daß bei dem entstandenen Zweifel, ob diese Angelegenheit bereits zur Kenntniß des Herrn Kreismarshalls von Vietinghoff gekommen; er sich erboten hätte, ihn dieserhalb zu befragen, und seine Antwort den genannten Herren zur Beschlußnahme mitzutheilen; und daß dies die einzige Verhandlung gewesen, die der Herr Deputirte als geheim bezeichnet hätte. — Der Herr Hasenpothsche Deputirte schloß sich dieser Erklärung an, so wie der Sessausche, Neuenburgsche, Mitausche und Ueberlausche Deputirte. Der Dondangensche Herr Deputirte bemerkte, daß er bereits vor der Verlesung dieser Geschichtserzählung, die ihm früher mitgetheilt worden, den Herrn Mitauschen Deputirten ersucht habe, nichts in derselben als Geheimniß zu bezeichnen, und den Vorgang in seinem ganzen Umfange zu erzählen.

Es wurde beschloffen, den 6ten April zur Eröffnung des 2ten Landtagstermins festzusetzen, mit der Autorisation des Herrn Landbotenmarschalls, in gemeinschaftlicher Berathung mit der Committée den Termin, falls erforderlich, zu verändern.

Die üblichen Deputationen an den Herrn Civilgouverneur und den Herrn Vicegouverneur wurden abgesendet, und referirten alsbald, daß der Herr Civilgouverneur zur Beendigung des ersten Landtagstermins Glück gewünscht und der Herr Vicegouverneur Krankheits halber dieselbe nicht angenommen.

Das Schreiben an Seine Excellenz, den Herrn Generalgouverneur, wegen Limitation des Landtags bis zum 6ten April d. J. wurde verlesen und genehmigt.

An Deputirtenbüäten wurden assignirt 2310 Rubel S. M., für Aufwartung der Landbotenstube 35 Rubel 39 Kop. S. M., an Copialien 18 Rubel 30 Kop. S. M., desgleichen 2 Rubel 40 Kop. S. M., für die Landtagspredigt  $66\frac{2}{3}$  Rubel S. M.,

worauf der Landtagstermin nach verlesenem und genehmigtem Diario bis zum 6ten April, wie obgedacht, limitirt wurde.

Pro veritate extractus:

Ernst von Nechenberg-Linten,  
Ritterschaftssecretaire.

Der Herr Kreismarschall von Vietinghoff verkaufte, wie sehr viele Gutsbesitzer damals, im Jahre 1828 die Ruhenthalschen und Grafenthalschen Liquidationsforderungen aus den Jahren 1812 und 1814 an den Herrn Staatsrath von Wittenheim, der ihren Betrag auf circa 4000 Rubel B. U. angegeben hatte, für 3500 Rubel B. U., und cedirte solche, auf Verlangen des Käufers, an den Herrn Generallieutenant von Driesen. Als der Herr Verkäufer aus den öffentlichen Bekanntmachungen ersah, wie die von ihm verkauften Forderungen nicht angegebenermaßen sich auf 4000 Rubel, sondern mit dem Rentenzuwachs, nach der aufgestellten Berechnung Beilage A., auf 8638 Rub. 19½ Kop. B. U. beliefen, und 4638 Rubel 19½ Kop. B. U. mehr betrug, als ihm von seinem Käufer angegeben worden, der durch seine Verhältnisse und durch seinen Aufenthalt in St. Petersburg in den Stand gesetzt war, die von der daselbst niedergesetzten Commission anerkannten Forderungen und deren Betrag genauer zu kennen; so beschloß er wegen der seiner Mandantin, der Frau Gräfin von Schuwalow, zugesügten enormen Verletzung den Herrn Staatsrath von Wittenheim gerichtlich zu belangen, und theilte solches dem nunmehr verstorbenen Obersecretaire H. von Rüdiger, einem vertrauten Freunde und Verwandten dessel-

ben, mit. Rüdiger ersuchte den Herrn von Vietinghoff, jede gerichtliche Demarche vorläufig einzustellen, indem er an Wittenheim schreiben und einen gütlichen Vergleich versuchen wolle, welcher allerdings vorzuziehen war.

In Folge dieses Schreibens wurde Verkäufers proponirt, conf. Beilage A., daß derselbe

- a) die im Jahre 1828 empfangene Summe von 3500 Rb. — Rp. B. zurückzahlen;
- b) selbige für 2½ Jahre mit 6 Procent verrenten . . . . . 525 = — =
- c) 20 Procent von Capital und Renten als Honorar im Betrage von . . . . . 1727 = 64 =

---

in Summa 5752 = 64 =

auskehren sollte; den hierauf zurückbleibenden Rest von 2885 Rubeln 55 Kop. B. N. sollte Herr von Wittenheim als Käufer berichtigen und die verkaufte Liquidationsforderung an ihn, Verkäufer, recedirt werden.

In dieses Arrangement eingehend besuchte Herr von Vietinghoff den General Driesen, der, von Allem durch Wittenheim direct unterrichtet, ihn zur Beendigung des Geschäftes an seinen Bevollmächtigten, den Oberhofgerichtsadvocaten Ewald von Sacken verwies. Beauftragt von seinem Mandanten forderte Herr von Sacken darüber Gewißheit, daß der Rest von 2885 Rubeln 55 Kop. B. N. seinem Mandanten durch den Staatsrath von Wittenheim ausgezahlt werden würde, und als ihm hierauf ein von Wittenheim an den Obersecretaire Rüdiger, die-

sen Gegenstand betreffender Brief vorgezeigt worden, so empfing er die Zahlung von Herrn von Vietinghoff, quittirte mit Vorbehalt seines Regresses wegen des Restes an Herrn von Wittenheim, und recedirte die Liquidationsforderung an Herrn von Vietinghoff, *conf. Litis Contestatio* vom 28sten November 1832.

Als nun einige Wochen darauf der Staatsrath von Wittenheim die Auszahlung des übernommenen Restes verweigerte, und wegen desselben den Cessionar und resp. Recedenten, den Herrn General Driesen, an Vietinghoff verwies, so klagte derselbe den Herrn von Vietinghoff aus, dem dieser entgegenete, daß er zu ihm in gar keinem Geschäftsverhältniß stehe und gestanden habe, und nur mit Wittenheim, welchem Driesen als *Citant litem* denunciirte, zu thun habe. Der Staatsrath von Wittenheim erklärte hierauf den 5ten September 1833, daß er sich aller Zahlungsverbindlichkeit deshalb entbunden glaube, weil er das Arrangement mit Citaten nur an gewisse unter ihnen verabredete Bedingungen, die, in Unterstützung seiner Prätensionen bei der Kurländischen Ritterschaftscomitée, bestanden hätten, und die nicht erfüllt wären und erfüllt werden könnten, geknüpft habe, und suchte diese seine Behauptung dadurch noch zu verstärken, daß er zwei vom seligen Rüdiger an ihn gerichtete Briefe in Abschrift, deren Originale aber nie, ungeachtet des citatischen Verlangens, bei der Behörde producirt worden, exhibirte. Das Mitausche Oberhauptmannsgericht erkannte in dieser Angelegenheit den 4ten Januar 1835, indem es Citanten, den Herrn General Driesen, mit seiner gegen den Herrn Kreismarschall von Vietinghoff erhobenen, zur Zeit annoch nicht statthaften Klage ab- und zur Ruhe verwies, und ihm den Regreß *contra quem et quoscunque* offen ließ.

So einfach dieser Rechtsstreit an und für sich als ein nur Privatpersonen tangirendes Geschäftsverhältniß ist, so hat selbiger dennoch dadurch, daß er, Wittenheim, dem Kreismarschall von Vietinghoff eine strafbare Begünstigung seines Interesses zuschreibt, eine Wendung genommen, die ihm vor dieser Versammlung seinen gebührenden Platz anweist, daher denn auch nur von dieser Seite beleuchtet der ganze Streit vorgetragen werden kann.

Der Staatsrath von Wittenheim erwähnt zwar auch in seinem litisdenunciatorischen Verfahren vom 25sten September 1833 die Einmischung und Verwendung des Oubersecretaires Rüdiger, jedoch nicht, um ein Arrangement wegen der enormen Läsion zwischen ihm und Vietinghoff herbeizuführen und einen, ihm, Wittenheim, gehässigen Rechtsstreit niederzuschlagen, sonderit lediglich um ihm, Wittenheim, durch Rüdiger seine bona officia in seinen Geschäften bei der Comittée anzubieten. Der parteilosen, oder doch wenigstens nicht gar zu befangenen Beurtheilung, muß es leicht werden zu entscheiden, welcher der beiden Behauptungen der Preis der Wahrheit gebührt, wenn man in Erwägung zieht:

- 1) daß dem Herrn von Wittenheim, wegen des Ankaufs der quaest. Liquidationsforderungen, ob mit Recht oder Unrecht, läßt man dahin gestellt seyn, bereits so viele Anschuldigungen und Bebürdungen gemacht waren, daß selbige auf seine politische Stellung höchst nachtheilig eingewirkt und ihm viele Unannehmlichkeiten und Verdrießlichkeiten bereits zugezogen hatten;
- 2) daß dieses Alles noch im frischen Andenken, es ihm nicht gleichgültig seyn konnte, auf dem Wege Rechtsens einer Uebervorthei-

lung von mehr als 4600 Rubel B. N. angeschuldigt zu seyn, die er dadurch zu erlangen gewußt, daß er als Bevollmächtigter seinem Mandanten über den wahren Befund eine unrichtige Aufstellung gegeben;

- 3) daß durch den Rechtsstreit, durch Actenbelege, allen jenen, wegen des Ankaufs der fraglichen Liquidationsforderungen, im Umlauf befindlichen nachtheiligen Gerüchten, eine förmliche sie unterstützende Basis gegeben werde;
- 4) daß es gegen alle Gründe der Wahrscheinlichkeit und der allernächsten Klugheit anstreitet, daß Herr von Bietinghoff, selbst wenn er im Stande gewesen wäre, das ihm vertraute Interesse zu veruntreuen, die Initiative ergreifen und sich Herrn von Wittenheim in einer Angelegenheit anbieten werde, die von so unendlichem Belange war, und wo, wenn ein Auffinden von dienstbaren Subjecten möglich gewesen wäre, Herr von Wittenheim sie selbst schon aufgesucht haben würde;

daher denn auch mit allem Fug und Recht die in der Litiscontestation entwickelte Behauptung angenommen werden muß:

„daß der verstorbene Obersecretaire Rüdiger, wie er sich erboten, nur deshalb an den Staatsrath von Wittenheim geschrieben, um denselben eines äußerst gehässigen Rechtsstreites zu überheben, den aus oben allegirten Gründen niedergeschlagen zu sehen, Wittenheim wünschen mußte, und aus dem er, ohnerachtet alles dessen, was er über ungewisse Käufe und übernommenes Risiko zu deduciren bemühet ist, um so weniger siegreich zu gehen erwarten konnte und durfte, als seine frühere Stellung als Mandatar in

dieser Angelegenheit einen grellen Verdacht auf seine Handlung wirft.“

Aus diesen Rücksichten allein hatte auch Wittenheim ein Arrangement angenommen und mußte er es annehmen, bei welchem Bietinghoff von Hause aus Opfer seinem geschenkten Vertrauen brachte, indem er bei demselben in die Liquidirung von 20 Procent auch von den Zinsen einwilligte, deren Auskehrung an Wittenheim damals schon von der Com-mittée in Contestation gezogen wurde, und gegen die Bietinghoff namentlich sich gleich Anfangs erklärt und stets nachher gestritten hatte, wie solches aus den Acten der Ritterschaftscomittée nachgewiesen werden kann. Daß aber dieses und kein anderes Arrangement zwischen Bietinghoff und Wittenheim durch die Vermittelung Rüdigers verabredet, eingegangen, abgeschlossen und consumirt gewesen, ergibt sich aus nachstehenden Thatumständen:

daß Wittenheim am 3ten December 1830 an Driesen schreibt:  
 „erforderlichen Falls ihm zu einem Arrangement die Ruhenthal-Grafenthalschen Forderungen abzutreten, wo ihm alsdann 5752 Rubel 64 Kop. B. U. baar ausgezahlt und 2885 Rubel 55 Kop. B. U. von ihm, Wittenheim, aus den zuerst zu empfangenden Geldern zugezahlt werden würden.“ Cf. Weil. B. No. I;  
 daß hierauf Driesen später seinem Bevollmächtigten, dem Advocaten E. von Sacken, den Auftrag zum Zahlungsempfange und zur Rückcession der Forderungen an Bietinghoff ertheilt;  
 daß Sacken wegen der Sicherstellung des Restes Anfangs Bedenken getragen, aber, nachdem ihm ein von Wittenheim an Rüdiger über diesen Gegenstand gerichtetes Schreiben vorgezeigt worden,

derselbe nicht nur die Zahlung von Vietinghoff entgegen genommen und die Rückcession an ihn vollzogen habe, sondern sogar in seiner Quittung den Regreß wegen des Restes von 2885 Rub. 55 Kop. B. A. gegen Wittenheim für seinen Mandanten vorbehalten, conf. Beilage B. No. 2., ohne daß auch nur mit einem Wort, während des Actes selbst oder auch früher, anderer Bedingungen und Reserate von Seiten Rüdiger's und Wittenheim's oder dritter Personen Erwähnung geschehen.

Nach dem Briefe des Oberhofgerichtsadvocaten von Sacken d. d. 8ten März 1831 war damals schon das Arrangement zwischen Vietinghoff und Wittenheim zu Stande gekommen, und zwar ganz so, wie wir selbiges in dem Schreiben von Wittenheim an Driesen in seinen Umrissen bezeichnet finden, und wie es in dem Wittenheimschen Briefe an Rüdiger bezeichnet gewesen seyn muß, indem Sacken auf Grund dieses Briefes Zahlung empfangen, quittirt und Papiere recedirt zu haben erklärt. Am 28sten Mai desselben Jahres, einige Wochen nachher, schreibt Wittenheim an Driesen:

„Mit Vietinghoff hat sich mein Geschäft vorläufig zerschlagen, und ich habe solches an Sacken auch gleich gesagt, damit er wegen der Eintreibung der ihm unvorsichtig ohne mein Wissen und meine Einwilligung gemachten Zurückgabe der Cession seine Maaßregeln nehme.“

Es drängt sich bei diesem Briefe die Frage auf, was in dem Zeitraum von einigen Wochen etwa geschehen sey, um das Zerschlagen eines Arrangements zu veranlassen, über welches beide Theile so ganz einig ge-

wesen zu seyn scheinen? welches Factum dieses Zerschlagen herbeigeführt habe? In dem Briefe ist nichts darüber gesagt, und in den Acten kommt auch nichts vor, das dieses plöbliche Aufheben des Arrangements erklärt, und dennoch konnte solches nur von Thatsachen bedingt seyn, deren Bezeichnung um so wesentlicher erscheint, als der Staatsrath die Losfagung von Zahlungsverbindlichkeiten an selbige knüpft. Mit demselben Satzgeföhle, mit welchem er seinem Richter die Geheimnisse einer Correspondenz offenbarte, mußte er auch diejenigen Handlungen Vietinghoff'scher Seite zur Sprache bringen, die ihn von seiner Verpflichtung vermeintlich entbinden sollten.

In seinem litisdenunciatorischen ersten und zweiten Verfahren vom 5ten September 1833 und 2ten Juli 1834 erzählt er, um einen Beweis abzulegen, daß nicht ihm wegen der Laesio enormis an einem Arrangement gelegen wäre, sondern daß Vietinghoff selbiges gewünscht und daher selbiges an geheime Bedingungen geknüpft habe,

- a) daß Vietinghoff, wegen der von der Gräfin Schuwalow ihm gemachten Vorwürfe, eines zu wohlfeilen Verkaufs ihrer Liquidationsforderungen, und weil er in Verwickelungen zu seiner Mandantin gestanden, die ihm 2585 Rub. B. N. zur Last gelegt, nothwendig ein Arrangement habe zu Stande bringen müssen, deshalb auch ihm, durch Rüdiger, der privatim sein Interesse zu vertreten autorisirt gewesen, seine bona officia habe anbieten lassen, conf. oben bezeichnete Fälle.

Also um Vorwürfen zu entgehen, denen er unter den Schutz der Geseze sich stellend unfehlbar entgangen wäre, sollte Vietinghoff sich ihm für den Preis von 2885 Rub. B. N. verkaufen? Oder

glaubt Wittenheim ernstlich, daß der, auf falsche Angaben und auf Irrthum basirte, enorm lädierende Kauf vor dem Richter bestanden haben würde, vorzüglich wenn man dessen ursprüngliche Stellung als Mandatar und das als solchem ihm gebührende Vertrauen noch in Beachtung zieht? Ist es wohl denkbar, daß bei dem weit ausgedehnten Umfange der Schuwalowschen Geschäftsverwaltung durch Vietinghoff diese Verwicklung sich auf eine Differenz von 2885 Rub. 55 Kop. B. U. belaufen können, und welch ein sonderbares Zusammentreffen, gerade, so viel ihm von seiner Frau Mandantin zur Last gelegt worden, als Wittenheim nach Abzug der Vietinghoffschen Zahlung an Driesen, letzterem schuldet, und wie seine Mandantin dadurch befriedigt werden sollte, daß jene Summe an Driesen ausgezahlt würde? Das Unwahrscheinliche, das Wahrheitswidrige dieser Aufstellung ist zu grell, um einer Widerlegung zu bedürfen, und hat dieses Alles der selige Rüdiger an Wittenheim geschrieben, so ist hiermit auch die Glaubwürdigkeit, welche die übrigen Briefe desselben verdienen, in ihr gehöriges Licht gestellt.

- b) Soll der an Rüdiger von Wittenheim gerichtete Brief die Bedingung enthalten haben, unter der einzig und allein Wittenheim das Arrangement quaest. mit Vietinghoff eingegangen sey.

Diese waren entweder erfüllt, und dann mußte Wittenheim Zahlung an Driesen leisten, oder sie waren es nicht; wie war es da möglich,

- 1) daß Rüdiger, der Wittenheims Interesse privatim zu vertreten autorisirt war, den Brief an Vietinghoff zu dem Zwecke

ausgeben konnte, um darauf das verabredete Geschäft zu consumiren;

- 2) daß der Oberhofgerichtsadvocat Sacken, dem der Brief vorgezeigt worden, der aus ihm alle mit Vietinghoff verabredete Bedingungen zu ersehen im Stande war, diese als vollkommen erledigt erkannte und nicht nur die Rückcession an Vietinghoff ausstellte, sondern auch seinen Regreß seinem Mandanten, wegen des Restes an Wittenheim nude sich vorbehielt? Geheime Bedingungen und Reservate kann daher unmöglich jener Brief enthalten haben, wenn man beide Herren nicht der Veruntreuung des ihnen anvertrauten Interesses anschuldigen will, und in einem solchen Falle, welchen Werth verdienen jene Rüdigerschen Briefe, mit denen Wittenheim so unendlich viel zu beweisen hofft?
- c) Soll ein solcher Brief wiederum nie existirt und Rüdiger nie zu agiren autorisirt gewesen seyn; der ersten Behauptung Wittenheims, als habe ein solcher Brief nie existirt, conf. Replik vom 22sten Februar 1834, adhärirt der Oberhofgerichtsadvocat Sacken. Diese Behauptung ist aber entkräftet,
  - 1) durch Wittenheims eigene Worte in seinem Verfahren vom 5ten September, wo er ausdrücklich erklärt, daß Rüdiger sein Interesse privatim zu vertreten autorisirt gewesen, und daher alle Aete hat vornehmen können, die nicht coram einer Behörde stattfinden sollten;
  - 2) daß das ganze Geschäft nur auf die Vorzeigung des fraglichen Briefes vollzogen worden;

3) durch das Schreiben des Herrn Oberhofgerichtsadvocaten von Sacken an General Driesen d. d. 8ten März 1831, conf. Beilage B. No. 2., in welchem dessen ipsissima verba lauten:

„daß er Anfangs sich geweigert habe, das Geld von Bietinghoff zu empfangen, weil er Gewißheit haben wollte, von wem sein Mandant den Rest der 2885 Rub. 55 Kop. empfangen werde, worauf ihm Bietinghoff einen Brief von Wittenheim an Rüdiger gebracht habe, in welchem er schreibt: er habe sich u. s. w.“

und nun kommt die mehrmals erwähnte Liquidation und Berechnung.

Daß der Oberhofgerichtsadvocat von Sacken, in seinem Verfahren vom 22sten Februar 1834 gegen seine eigene schriftliche Erklärung das Daseyn eines solchen Briefes in Abrede stellt, ist als Mandatar des Generals Driesen nicht auffallend. General Driesen und Wittenheim haben gemeinschaftlich den Ankauf und Handel der quaest. Liquidationsforderung gemacht und theilen ein und dasselbe Interesse, Verlust und Gewinn. — Driesen muß demnach daran gelegen seyn, die deficirenden 2885 Rub. 55 Kop. B. U. von jedem Dritten lieber als von Wittenheim ausgezahlt zu erhalten, weil solches ein anderes Berechnungsergebnis darbietet. Aus dem Vorhergesagten drängen sich der Beurtheilung nachstehende Hauptmomente auf, die als Ergebnis der vorangeschickten Beleuchtung unbestritten aufzustellen sind:

- 1) Mußte dem Staatsrath von Wittenheim daran gelegen seyn, daß, seiner übrigen Verhältnisse wegen, die der Gräfin Schuwa-

low durch den Ankauf ihrer Forderung verursachte enorme Verletzung um so weniger vor Gericht zur Sprache gebracht würde, als Wittenheim in der Sache selbst, abgesehen von ihrer gehässigen Außenseite, keinen siegreichen Erfolg erwarten konnte.

- 2) Daß demnach ein Vergleich, wie solcher ihm oder von ihm vorgeschlagen worden, durchaus nicht von der Hand zu weisen war.
- 3) Daß, so wie die Rückcession an Vietinghoff erfolgt war, diesem aller Grund zu einer Klage gegen Wittenheim genommen, und Letzterer darüber in Sicherheit gestellt war, daß diese als die gehässigste Angelegenheit vor dem Richter nicht zur Sprache gebracht werden könne.
- 4) Daß, nachdem Wittenheim von dieser Seite beruhigt war, er Gründe haben mochte, sich der übernommenen Zahlungsverbindlichkeit zu entziehen, und diese abzulehnen, indem jedenfalls der nunmehr zu erhebende Rechtsstreit, wie solches auch geschehen, aus einem andern Gesichtspunkte aufgefaßt werden mußte, und da er Gründe für seine Zahlungsverweigerung anzuführen genöthigt war.
- 5) Solche darin zu suchen, daß Vietinghoff die ihm gemacht seyn sollende Versicherung, ihn in seinen Ansprüchen bei der Ritterschaftscomitée zu unterstützen, nicht erfüllt habe, wobei in der gemachten Zusage, seiner rechtlichen

Forderung keine Hindernisse in den Weg zu legen, Wittenheim eine Veranlassung genommen hat, die aber um so weniger jener gehässigen Deutung und Anwendung unterzogen werden kann, als einer Seits derartige Anmuthungen, Bitten und Empfehlungen ihrer Sache, von Clienten bei Richtern täglich stattfinden und von dem gewissenhaftesten Mann mit der Versicherung beantwortet werden, daß gewiß zu beobachten, was Rechts sey, anderer Seits aber Vietinghoff Beweise von erlaubter Dienstgefälligkeit ihm, Wittenheim, gegeben hatte, indem er während der Cholerazeit in Mitau allein zurückgeblieben war, um das Liquidationsgeschäft zu fördern und Wittenheim in den Genuß seiner ihm liquid gebührenden Quoten zu setzen.

Bei dem totalen Mangel an Beweis für die von Wittenheim gegen Vietinghoff vorgebrachte Beschuldigung einer strafbaren Begünstigung seines, des Wittenheimischen Interesses, wobei Wittenheim sich selbst einer sträflichen Theilnahme schuldig erklärt, und so sein eigenes Zeugniß entkräftet, versucht derselbe seinen Behauptungen dadurch Stärke zu verleihen, daß er zwei von dem seligen Rüdiger an ihn gerichtete Schreiben vom 19ten November und 6ten December 1830 zu den Acten giebt, die vidimirte copirliche Excerpte von Briefen seyn sollen, die ohnerachtet des Vietinghoffischen ausdrücklichen Antrages nie in Original bei der Behörde vorgebracht und als von Rüdiger wirklich geschrieben anerkannt sind. Um jedoch den wahren Werth dieser Briefe und ihren Sinn zu beurtheilen, wenn selbige auch wirklich ächt sind, wäre es durchaus unerläßlich, das wahre Verhältniß zu kennen, in welchem Rüdiger und Wittenheim in

dieser Sache zu einander standen, welchen Antheil Rüdiger an diesem Geschäft hatte, welche Vortheile er sich von seiner Einmischung und Thätigkeit dabei versprechen konnte, ob es für ihn wichtig oder auch nützlich war, sich vielleicht einen Einfluß und eine Wirksamkeit beizulegen, die er nie besessen hat, wie und was er effectuirt, an Vietinghoff gesagt, was dieser ihm geantwortet hatte, ob seine Mittheilung an Wittenheim die Worte Vietinghoff's waren oder seine eigenen Conclusionen, und tausend andere Fragen, von deren Beantwortung lediglich ihr Werth abhängt, und die, ins wahre Licht gestellt, ihnen ein ganz anderes Aussehen geben würden, als dasjenige, welches ihnen Erhibent zu verleihen die Absicht gehabt hat.

Wie dem auch sey, so ist so viel schon evident, daß diese Briefe actenfundi- gige Thatsachen entstellen. Nach diesen beiden Briefen vom 19ten November und 3ten December soll

„Vietinghoff die Zusage durch Rüdiger an Wittenheim gemacht haben, die Auszahlung der 20 Procent vom Capital und Zinsen, trotz allen Manöuvres, zu bewirken, und dennoch beurfundet der Journalextract vom 16ten December 1830, auf zwei Anschreiben des Collegienraths von Wittenheim vom 19ten November und 8ten December, daß die Committée, mit Bezugnahme auf ihr Anschreiben an denselben vom 5ten October 1830, dem Herrn Collegienrath Wittenheim erwiedert, wie sie nicht autorisirt sey, ihm auch für die Renten der Entschädigungssumme 20 Procent auszuführen, und daß sie vor geschעהener Legitimation vor den Behörden und der höhern Orts erfolgten Erledigung der Vor-

stellung, wegen der Abgaben keine vorläufige Quote an ihn auszahlen könne.“

Dieser Beschluß, wie der bezogene vom 5ten October, steht diametralment den seyn sollenden Rüdigerschen Versicherungen entgegen, und konnten sie dem Staatsrath von Wittenheim kein Geheimniß bleiben, da sie seinem Bruder officiell eröffnet worden. Eben so wenig konnte es ihm bei der häufigen directen und indirecten Verwendung und Nachsuchung und der Publicität in den Committéeverhandlungen je ein Geheimniß bleiben, daß gleich vom Anfange Vietinghoff sich der Auszahlung der 20 Procent von den Zinsen, und stets nachher opponirte, und er sich gleichfalls der, in dieser Sache, von dem Kreismarschall von Fircks ausgesprochenen entgegengesetzten Ansicht widersetzte, und dennoch sollen jene Briefe ein Factum bewahrheiten, das eine Menge entgegengesetzter Facta vernichtet. Hatte Rüdiger wirklich solche Aussichten dem Staatsrath Wittenheim gemacht, so können sie nicht von Vietinghoff ausgegangen seyn, sondern müssen ihren Ursprung in des Briefstellers persönlichem Interesse finden. Die Erhibirung jener Briefe, deren wahrer Zusammenhang nur dem Staatsrath Wittenheim bekannt ist, so wie die von ihm aufgeführten Behauptungen, gehören in die Kategorie jener beiden nur zu oft gebrauchten Mittel, die man gefahrlos vor dem Richterstuhle vorzulegen kein Bedenken trägt, mit denen man seinen Gegner verunglimpft, um die Schattenseite seiner eigenen Sache zu verbergen, und die der Sachwalter nicht selten in Ermangelung von Rechtsgründen anwendet. Man ist so sehr gewohnt, in Civilstreitigkeiten grave Anschuldigungen, Behürdung, Verdachtäußerung zu vernehmen, um ihnen irgend einen Werth beizulegen. Wollte man derartigen Ausfällen, die an der Tagesordnung sind, jedes-

mal einen Verfolg geben, so würden bei vier Fünftheilen der Civilprozesse Injurienklagen angestellt werden müssen.

Die Rechtsstreitigkeit ist vor der gehörigen Instanz vorgebracht und daselbst durch Urtheil und Recht entschieden, Citant ab- und zur Ruhe verwiesen, vor dem Richter haben die Wittenheimschen Behauptungen ihre Würdigung erhalten, und so treten sie in ihr Nichts zurück.

Dieser, außerhalb der Schranken der Ritterschaftscomitée, vor dem ordinären Richter geführte Prozeß wäre als erledigt anzusehen gewesen, wenn nicht im Dunkel schleichende Insinuationen einige Zeit vor Eröffnung des Landtages bemüht gewesen wären, bei einzelnen Personen den Verdacht zu erregen, daß jener die Ruhenthalsche Liquidationsforderung tangirende, den 4ten Januar 1835 entschiedene Prozeß auf den Vergleich eingewirkt habe, den die Ritterschaftscomitée mit Wittenheim wegen der zurückbehaltenen 20 Procent von den Zinsen im Mai desselben Jahres abgeschlossen, und daß dieser Vergleich vorzüglich durch den Kreismarschall von Bietinghoff deshalb zu Stande gebracht, weil er, eben jenes Prozeßes wegen, besonders dabei sich betheiligt gefunden. Diese Anschulldigung mußte ihrer Gehässigkeit wegen dem Kreismarschall von Bietinghoff lange ein Geheimniß bleiben, bis der partielle Actenextract dem Gerüchte mehr Publicität gab, und so dem Betheiligten zu Ohren kam.

Wenn man auch gerne anzunehmen geneigt ist, daß der, von dem Witauschen Herrn Deputirten aus dem Oberhauptmannsgerichte geforderte Actenextract in gar keiner bösen Absicht ausgenommen und durchaus nicht durch Personen herbeigeführt worden sey, die sich ein hämishes

Geschäft daraus machen, auf den Character ihrer Mitbrüder Flecken zu bringen, und in der Nacht gehässiger Infimulationen ihren guten Namen zu morben, um dem unwiderstehlichen Reize der eigenen Gemüthsstimmung Genüge zu leisten, so bleibt es doch immer wahr, daß gerade jener partielle Actenextract ein nachtheiliges Licht auf des Kreismarshalls von Vietinghoff Amtlichkeit zu werfen und ihn verdächtig zu machen geeignet gewesen wäre, wenn nicht eine Zusammenstellung des Ganzen die Sache in ihrem wahren Zusammenhange auffaßte.

Man bezieht sich auf die Arbeiten der Correlationscommission und auf den Umstand; daß der Vergleich mit dem Staatsrath von Wittenheim eine Prätension von 40,000 Rubeln B. N. auf 9000 Rubel B. N. ermäßigte, daß von einem Vergleiche mit ihm nur dann die Rede war, als der Prozeß mit Vietinghoff zu dessen Gunsten durch Urtheil und Recht entschieden worden, daß Wittenheims Benehmen keinesweges geeignet war, Vietinghoff für ihn zu stimmen, und als nachher sein feindliches Bestreben durch das Urtheil quaest. vernichtet worden, Vietinghoff bei dem Vergleiche mit Bekämpfung eigener Persönlichkeit das Interesse seiner Committenten im Auge behielt.

Die Behauptung, daß das, bei dem Rechtsstreite versirende Interesse des Kreismarshalls von Vietinghoff jenen Vergleich herbeigeführt haben sollte, gehört ins Gebiet bössartiger Erdichtungen, für die man so lange nur auf Glaubwürdigkeit rechnen darf, als solche nicht in ihren Widersprüchen und wahren Elementen zergliedert worden, dann aber, nach dem schweren Rechte der Wiedervergeltung auf diejenigen zurückfallen, der sie im dämonischen Genuße concipirte.

Indem man dieser Auseinandersetzung die vollständigen, in diesem Prozesse geführten Acten beifügt, ersucht man Eine Hochgeehrte Landbotenstube, sich durch Vergleichung derselben mit der abgestatteten Relation von ihrer Richtigkeit selbst Ueberzeugung schaffen zu wollen.

**Friedrich Fircks,**

**Kreismarschall,**

als von der Ritterschaftscommittée zu dieser  
Relation beauftragt.

Wenn der Herr Kreismarschall von Firccks Ihnen, meine Hochzuverehrende Herren, in dem im Auftrage der Ritterschaftscommittée so eben vorgetragene Actenreferate diejenigen Momente bezeichnet hat, nach welchen, so wie in jedem Partienstreite, auch hier die in einem pendent gewesenen Prozesse von meinen Gegnern vorgebrachten und mit Scheingründen unterstützten Anführungen zu würdigen sind; so muß ich Sie noch besonders ersuchen, durch Ihre eigene genaue Inspicirung der Ihnen hier vorgelegten vollständigen Acten Ihre Ueberzeugung darüber festzustellen, ob entweder aus ihnen oder aus den bei der Ritterschaftscommittée stattgehabten Verhandlungen die Wahrscheinlichkeit hervorleuchte, das Interesse meiner Committenten dem eigenen nachgestellt zu haben, — ein Umstand, der sich allerdings dazu eignen müßte, ein Vertrauen zu untergraben, welches in der langen Reihe von Jahren, während welcher ich das mir übertragene ehrenvolle Amt bekleide, das Ziel meiner Bestrebungen und der schönste Lohn meiner Bemühungen gewesen ist.

Ich will nicht glauben, daß das aus diesem Prozesse herausgehobene einseitige Actenstück nur dazu bestimmt gewesen ist, um durch eine confidentielle, beliebig commentirte Mittheilung das geheime Gift des Verdachts gegen meine amtliche Wirksamkeit zu verbreiten, und einen für mich höchst schmerzlichen Zweifel zu erwecken.

Möge dies mit oder ohne Absicht geschehen seyn, so lehrt doch die Erfahrung aller Zeiten, daß bösmäßige Insinuationen und Verläumdungen nur zu leicht ein offenes Ohr finden, um nicht bei denjenigen von Ihnen, meine Herren, von denen ich näher gekannt zu seyn nicht die Ehre habe, auch einen durch jene Mittheilungen hervorgerufenen nachtheiligen Eindruck besorgen zu müssen.

Beträfe dies nur mein persönliches Verhältniß, so könnte ich mich dem Schicksale derer unterwerfen, deren guter Ruf so oft unverschuldet verdunkelt wird.

Allein, als ein vom Lande erwählter Beamter und in einer amtlichen Wahrnehmung verdächtigt, darf ich einen solchen Eindruck nicht zu beschwichtigen, sondern muß ihn durch einsichtsvolle und parteilose Prüfung der vorgelegten Acten vernichtet zu sehen wünschen, damit das Land wisse, ob das mir zeither geschenkte ehrenvolle Vertrauen gerechtfertigt sey.

Wenn ich zu einer Zeit, wo der erste Repräsentant unseres Adels, dessen Andenken wir noch Alle verehren, in einem Conflict mit der Obrigkeit, der Vernachlässigung, ja sogar der Uebervortheilung ihm anvertrauter Klassen angeschuldigt wurde, sein eifrigster Vertreter, und auch nach seinem Tode, jenen seine letzte Lebenszeit trübenden Verdacht zu vernichten bemüht gewesen bin, so darf ich, meine Herren, mit desto größerer Zuversicht erwarten, daß auch Sie gegen einen Ihrer Repräsentanten eine gleiche Gerechtigkeit üben und ihn gegen eine ihn verletzende Insinuation zu schützen nicht versagen werden.

Kreismarschall Vietinghoff.

Hochwohlgeborne Herr Landbotenmarschall!  
 Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Deputirte!  
 Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

Mit der Prüfung der bei Einem Witauschen Oberhauptmannsgerichte, in Sachen des Generals von Driesen gegen den Kreismarschall von Vietinghoff, verhandelten Acten, welche Einer Hoch- und Hochwohlgeborenen Landbotenversammlung von dem Herrn Kreismarschall von Fircs im Namen der Ritterschaftscommissée übergeben wurden, um aus denselben den Ungrund eines den Kreismarschall von Vietinghoff verdächtigen Gerüchtes zu ersehen, beauftragt, glauben wir, dem uns gewordenen Commissio zu entsprechen, wenn wir Ihnen, Hochzuverehrende Herren, die Hauptmomente jenes Rechtsstreites in gedrängtem Auszuge vortragen und hierauf die Anträge folgen lassen, welche wir im Interesse der Ritterschaft stellen zu müssen geglaubt.

Nachdem der Kreismarschall von Vietinghoff im Jahr 1828 die Ruhenthal- und Grafenthalschen Entschädigungsforderungen aus den Jahren 1812 und 1814 für den Preis von 3500 Rub. B. U. für beide durch Vermittelung des Staatsraths von Wittenheim an den Herrn Gene-

rallieutenant von Driesen verkauft hatte, wurde im März 1831 zwischen dem von Driesenschen Bevollmächtigten, dem Oberhofgerichtsadvocaten Erwald von Sacken, und dem Kreismarschall von Bietinghoff der erwähnte Verkauf in der Art rückgängig gemacht, daß dieser Letztere:

- 1) die im Jahre 1828 für diese Forderungen erhaltene Summe von . . . . . 3500 Rb. — Rp. B.  
 2) die  $2\frac{1}{2}$  jährigen Renten à 6 Procent mit 525 = — =  
 und endlich  
 3) die bekannten 20 Procent von demjenigen Betrage berechnet, welcher mittlerweile für die beiden fraglichen Forderungen mit 8638 Rub.  $19\frac{1}{2}$  Kop. B. U. anerkannt war, mit 1727 = 64 =

also in Summa 5752 Rb. 64 Rp. B.

zurückzahlte und die über jene Forderungen ausgestellte Cessionsschrift zurück erhielt, wobei der Staatsrath von Wittenheim das an der anerkannten Summe von 8638 Rub.

$19\frac{1}{2}$  Kop. B. U. Fehlende mit . . . . . 2885 =  $55\frac{1}{2}$  =

Bilanz 8638 Rb.  $19\frac{1}{2}$  Rp. B.

aus eigenen Mitteln zahlen und somit der General von Driesen für die Rückcession der mehrerwähnten Ruhenthal- und Grafenthalschen Forderungen nach ihrem vollen Werthe befriedigt werden sollte.

Wegen der Zahlung dieser Differenz von 2885 Rub.  $55\frac{1}{2}$  Kop. B. U. erhob sich nun ein Rechtsstreit, indem der General Driesen den Kreismarschall Bietinghoff unterm 20sten September 1832 vor Ein

Mitaufsehes Oberhauptmannsgericht um deshalb laden ließ, weil Kreis-  
marschall Vietinghoff den Driesenschen Bevollmächtigten, wegen der ihm  
aus dem vorerwähnten Geschäfte annoch zuständigen 2885 Rub. 55 $\frac{1}{2}$ .  
Rop. B. U., an den Staatsrath von Wittenheim verwiesen, dieser Letz-  
tere aber jene Anweisung nicht acceptirt habe und somit Vietinghoff selbst  
zur Bezahlung derselben verpflichtet sey.

Kreismarschall Vietinghoff bestreitet seine Zahlungsverbindlichkeit  
aus folgenden Gründen:

Als er nämlich, wie vorerwähnt, im Jahr 1828 seine Ruhenthal-  
und Grafenthalschen Forderungen an den Staatsrath von Wit-  
tenheim für den General Driesen verkauft habe, sey es um des-  
halb für den geringen Preis von 3500 Rub. B. U. geschehen, weil  
Staatsrath von Wittenheim, welcher, vermöge seiner damaligen  
Stellung in St. Petersburg, den wahren Werth jener Forderun-  
gen habe wissen können und müssen, ihm, Vietinghoff, diesen Werth  
auf circa 4000 Rub. B. U. angegeben habe, während derselbe,  
wie sich späterhin auswies, den Betrag von 8638 Rub. 19 $\frac{1}{2}$   
Rop. B. U. erreichte; — durch diesen Handel habe somit Herr  
von Vietinghoff eine Verletzung über die Hälfte erlitten, und sey  
berechtigt gewesen, denselben auf dem Wege Rechts annulliren  
zu lassen, auch hätte ihm die Erreichung dieses Zweckes um so  
leichter werden müssen, als Herr von Wittenheim, der durch die  
bekannte Willigung der 20 Procent denjenigen Gutsbesitzern,  
welche an jener Willigung Theil genommen hatten, und zu denen  
auch Kreismarschall Vietinghoff gehörte, zur Vertretung ihres  
Interesses verpflichtet war, seine Treue als Mandatar gebrochen

und somit in dieser Angelegenheit in besonders gehässigem Lichte dagestanden habe. — Um diesem Prozesse, den er aus mehrfachen Gründen fürchten müssen, zu entgehen, habe nun Herr von Wittenheim jenen mehrerwähnten Rückcessionsvertrag durch Herrn von Rüdiger mit ihm, Vietinghoff, geschlossen, und die Zahlung der Differenzsumme von 2885 Rub. 55½ Kop. B. U. an den General Driesen aus eigenen Mitteln übernommen.

Der Staatsrath von Wittenheim stellt dieser Behauptung entgegen: Die Furcht, auf dem Wege Rechts einer enormen Uebervortheilung überführt zu werden, habe ihn niemals veranlassen können, die Zahlung der 2885 Rub. 55½ Kop. B. U. an General Driesen zu übernehmen, indem bei riskirten Verträgen, wegen der in Anschlag zu bringenden Gefahr, von einer Verletzung über die Hälfte nicht die Rede seyn könne; daß aber im vorliegenden Falle das Object des Vertrages, zur Zeit als dieser abgeschlossen wurde, nämlich im Jahr 1828, eine *res incerta* war, gehe unwiderleglich aus dem Umstande hervor, daß im Mai 1830, also zwei Jahre später, durch die St. Petersburgschen Zeitungen bekannt gemacht sey, daß die betreffenden Rechnungen noch einer neuen Prüfung unterliegen, und erst, nachdem diese erfolgt seyn würde, die Entschädigungssummen definitiv festgestellt werden sollten. — Die erwähnte Befürchtung könne mithin nicht der Grund seyn, der ihn zur Uebnahme jener Zahlung an den General Driesen veranlaßt habe, — die wahre und einzige Veranlassung sey vielmehr das ihm vom Kreismarschall Vietinghoff durch den verstorbenen Hermann Rüdiger gemachte Anerbieten, das Wit-

tenheim'sche Interesse in der Comitée zu vertreten und die Auszahlung der 20 Procent von Capital und Zinsen zu bewirken; für dieses Anerbieten habe er, Wittenheim, allerdings jenen Preis von 2885 Rub. 55 $\frac{1}{2}$  Kop. B. U. an Herrn von Vietinghoff geboten, mithin nicht nude, sondern lediglich unter der Bedingung, daß das Vietinghoff'sche Anerbieten wirklich ins Leben trete; lehre nun aber die Erfahrung die Nichteristenz jener Bedingung, so sey er auch zu der von ihm, nur unter dem Schutze dieser Bedingung, übernommenen Zahlung keinesweges verpflichtet; zum Beweise dieser Anführungen exhibire er einen, vom Notaire Koeler am 27sten Mai 1834 beglaubigten, Auszug aus zwei Briefen des verstorbenen Hermann Rüdiger, d. d. 17ten November 1830 und 6ten December 1830, aus denen die Wahrheit seiner Erzählung unzweideutig hervorgehe.

Dieser Beschuldigung widerspricht nun der Kreismarschall Vietinghoff, und führt zur Unterstützung seiner Behauptung, daß der Staatsrath Wittenheim die Zahlung der mehrerwähnten 2885 Rub. 55 $\frac{1}{2}$  Kop. B. U. pure und jedenfalls nicht unter der, von diesem böswillig und wahrheitswidrig behaupteten, Bedingung übernommen haben müsse, Folgendes an:

Der von ihm, Vietinghoff, mit Wittenheim durch H. Rüdiger abgeschlossene Rückcessionsvertrag, nach welchem Vietinghoff gegen Zurücknahme der von ihm über die Rußenthal- und Grafenthal'schen Forderungen im Jahr 1828 an den General Driesen ausgestellten Cessionschrift, an diesen Letztern 5752 Rub. 64 Kop. B. U. zahlen, derselbe aber den Rest der 2885 Rub. 55 $\frac{1}{2}$  Kop.

B. A. vom Staatsrath Wittenheim erhalten sollte, sey von ihm, Vietinghoff, und dem Driesenschen Bevollmächtigten, Oberhofgerichtsadvocaten Ewald von Sacken, in den ersten Tagen des März 1831 consumirt worden; und zwar auf den Grund eines, dem genannten Driesenschen Bevollmächtigten in Original producirten und in excerpto von Rüdigers Hand exhibirten, Briefes des Staatsraths Wittenheim, aus welchem Briefe der Driesensche Bevollmächtigte, wenn er gleich in seinem Verfahren, denselben gelesen zu haben, läugnet, dennoch, nach Ausweis eines von ihm selbst an den General Driesen am 8ten Mai 1831 gerichteten und sub Litt. B. bei den Acten befindlichen Schreibens ersah, daß der Staatsrath Wittenheim die Zahlung jener 2885 Rub. 55½ Kop. B. A. an den General Driesen leisten werde, mithin das Geschäft nicht abgeschlossen haben würde, wenn von Suspensivbedingungen irgend welcher Art die Rede gewesen wäre.

Der Extract aus dem Journal der Comitée vom 16ten December 1830 beweise aber, daß bereits an diesem Tage, mithin 5 Monate vor der Beendigung jenes Geschäfts, definitiv beschlossen war, dem Herrn von Wittenheim die bekannten 20 Procent nicht von den Renten der Entschädigungssumme zu zahlen und solches sofort dem Herrn Collegienrath von Wittenheim zur Vermeidung aller Irrungen zu eröffnen, — durch welchen denn auch der Herr von Rüdiger, bei seinen bekannten fortwährenden Relationen mit jenem, von diesem Beschlusse Kunde erhalten mußte; — wenn nun, folgert Herr von Vietinghoff, das vorerwähnte Rückcessionsgeschäft etwa 5 Monate nach diesem Beschlusse, aus welchem

die Nichteristenz der vom Staatsrath Wittenheim behaupteten Bedingung bereits hervorging, unter thätiger Mitwirkung des H. von Rüdiger, consumirt wurde, dieser H. von Rüdiger aber, wie aus dem Verfahren des Wittenheimschen Bevollmächtigten, Oberhofgerichtsadvocaten Koeler, hervorgeht, mit der außergerichtlichen Vertretung des Wittenheimschen Interesses beauftragt war, so sey es klar, daß H. Rüdiger, wenn die vom Staatsrath Wittenheim behauptete und an die bona officia des Kreismarshalls Vietinghoff geknüpfte Bedingung nicht bloß erdichtet war, jenen oben erwähnten Brief von Wittenheim und das eigenhändige Rüdigersche excerpt aus demselben, welche allein den Driefenschen Bevollmächtigten, Oberhofgerichtsadvocaten Ewald von Sacken, bewogen, die Cession der Ruhenthal- und Grafenthalschen Forderungen unter alleinigem Vorbehalt seines Regresses an Staatsrath Wittenheim wegen der annoch fehlenden 2885 Rub. 55 $\frac{1}{2}$  Kop. B. U. an den Kreismarshall Vietinghoff zu retradiren, niemals an diesen zu dem vorbemeldeten Behufe ausgehändig hätte, noch auch, zu einer Zeit, wo die Nichteristenz jener Bedingung durch den angeführten Comitébeschuß bereits festgestellt war, hätte aushändigen dürfen, wenn anders nicht eine Veruntreuung des Wittenheimschen Interesses von Seiten Rüdiger's angenommen werden soll, in welchem letztern Falle wiederum die Rüdigerschen Briefe vom 17ten November und 6ten December 1830, auf welche allein die vom Staatsrath von Wittenheim gegen den Kreismarshall von Vietinghoff gemachten Behauptungen sich stützen, alle und jede Beweisraft, selbst wenn sie ächt seyn sollten, verlieren.

Was nun die Frage betrifft, ob der citatische Kreismarshall von Vietinghoff zur Zahlung der 2885 Rubel 55 $\frac{1}{2}$  Kop. B. U. an den citan-

tischen General von Driesen verpflichtet sey, so hat diese durch das Urtheil eines Mitauischen Oberhauptmannsgerichts, publ. den 4ten Januar 1835, ihre Erledigung gefunden, indem dasselbe auf Grund des bei den Acten sub Litt. A. befindlichen Briefes des Staatsraths von Wittenheim an den General Driesen, in welchem Ersterer sich zur Zahlung der 2885 Rub. 55½ Kop. B. U. ohne alle Bedingungen erbietet, Letzterer aber die Annahme dieses Wittenheimischen Anerbietens in margine des erwähnten Briefes eigenhändig bezeugt — weil hierdurch der Citat von Bietinghoff als passiv zur Sache nicht legitimirt erscheint, den Citanten General Driesen mit seiner Forderung der 2885 Rubel 55½ Kop. B. U. ab- und zur Ruhe gewiesen. — Der Rechtsstreit, dessen wesentliche Momente wir in unsern vorstehenden Actenauszug aufgenommen haben, hat also nur in derjenigen Beziehung, welche für Sie und unsere Committenten ohne alles Interesse ist, richterliche Prüfung und Würdigung gefunden, in Beziehung auf diejenigen Gesichtspunkte aber, welche allein die Verhandlung desselben vor dieser Versammlung veranlaßten, vermissen wir eine solche — wir vermissen eine richterliche Losprechung des Kreismarschalls von Bietinghoff von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung, und nicht minder eine Verurtheilung seines Anklägers.

In dem Vortrage, den der Herr Kreismarschall von Fircs im Namen der Committée vor dieser Versammlung hielt, hörten wir die Ansicht aussprechen: es sey so gewöhnlich, in Civilprozessen derartige Verunglimpfungen auf seinen Gegner werfen zu sehen, daß man sich am Ende daran gewöhne, denselben gar keinen Werth mehr beizulegen, und so habe auch der Kreismarschall von Bietinghoff die ihn betroffene Beschuldigung keiner Berücksichtigung gewürdigt.

Wenn wir auch keinen Privatmann tadeln können, der im Bewußtsein seiner Schuldlosigkeit, verläunderischen Beschuldigungen nur mit verachtendem Schweigen begegnet, indem die Ansprüche auf diejenige äußere Ehre, welche jedem Staatsbürger zustehen und sich unter dem Schutze der Geseze befinden, sein unbeschränktes Eigenthum sind, von denen er so viel aufgeben mag, als ihm beliebt, wenn er in der Achtung seiner Freunde, welche auf der innern Ehre, dem wahren moralischen Werthe des Menschen beruht, genügende Entschädigung findet, so ist es doch ein Anderes mit dem Manne im öffentlichen Amte.

Ein solcher, insonderheit der Repräsentant einer Corporation, wie diejenige, welcher der Kreismarschall von Bietinghoff vorzustehen die Ehre hat, welche als höchstes Gut den unbefleckten Namen von ihren Vorfahren ererbte und diesen, unbefleckt und rein auf ihre Nachkommen zu übertragen, die heiligste Verpflichtung fühlt, eines Standes, den die Staatsgeseze auf einen ausgezeichneten Standpunkt in der bürgerlichen Gesellschaft stellen, und eben dadurch, zu höhern Ansprüchen berechtigen und zu strengern Leistungen verpflichten, — der Kreismarschall von Bietinghoff endlich, durfte von seiner würdevollen Stellung nicht den geringsten Theil aufgeben, weil diese unser Aller Eigenthum geworden war, er konnte nicht eines so schweren Vergehens beschuldigt werden, ohne daß wir, daß alle unsere Mitbrüder auf das Schmerzlichste verletzt wurden.

Wir können daher nicht unterlassen, unser tiefempfundenes Bedauern auszusprechen, daß der Kreismarschall von Bietinghoff es unterlassen habe, über den Unwerth der ihn betroffenen Beschuldigung ein richterliches Urtheil herbeizuführen; — wir beklagen diese Unterlassung um

so mehr, als eines Theils der Herr Kreismarschall sich rechtlich nicht beklagen kann, wenn dasjenige, was in öffentlichen Acten, Allen zugänglich, verhandelt wurde, von Jedem, der sich dazu veranlaßt findet, ohne Rücksicht auf Geheimhaltung, besprochen wird, — andern Theils aber wir, nach Lage der in Mitauschen Oberhauptmannsgerichte verhandelten Acten, fest und wahrhaft überzeugt sind, daß es dem Herrn Kreismarschall von Vietinghoff leicht werden mußte, auf dem Wege Rechts die Beurtheilung seines Anklägers und mit ihm Aller und Jeder zum ewigen Stillschweigen siegreich herbeizuführen. Daß aber die Ihnen, Hochzuverehrende Herren, vorliegenden Acten durchaus keine Beweise für die Wahrheit der Vietinghoffschen Schuld liefern, glauben wir um so begründeter in Ihrer Ueberzeugung feststellen zu können, wenn wir zu den, aus unserer Actenrelation sich ergebenden günstigen Präsumtionen, noch Folgendes hinzufügen:

Die Wittenheimsche, Ihnen nur zu sehr bekannte, Anschuldigung des Kreismarschalls von Vietinghoff stützt sich lediglich auf den Auszug aus den Rüdigerschen Briefen d. d. 17ten November und 6ten December 1830. — Diese Briefe können aber vor keinem Richter Glauben finden:

- 1) weil sie nicht gerichtliche Zeugnisse sind;
- 2) weil sie nicht vollständig sind, aus dem Verfolge sich aber das Interesse ergeben könnte, welches möglicher Weise den Obersecretaire von Rüdiger leitete, und somit sein Zeugniß entkräften würde, und
- 3) weil ihre Authenticität, durch das mehrere Jahre nach dem Tode des Briefstellers erteilte Vidimatum des Notaires Koeler, nicht

hergestellt werden kann, indem dem Ausspruche desselben, daß er seinen Auszug aus Originalbriefen des H. Müdiger entnommen, kein Gesetz Glaubwürdigkeit verleihet, — ein solcher Ausspruch vielmehr nur, durch Vergleichung der Handschrift durch Sachverständige herbeigeführt werden kann.

Endlich stellt es sich durch das Zeugniß der Comitéeacten als gewiß heraus, daß der Kreismarschall von Vietinghoff niemals für, sondern nur gegen das Wittenheimsche Interesse votirt hat.

Wenn nun aber die Ueberzeugung, die wir bei Ihnen, Hochzuverehrende Herren, hervorgerufen zu haben glauben, nicht ausreichend erscheint, um diese ganze Angelegenheit als erledigt zu betrachten, ein richterlicher Ausspruch vielmehr unabweislich nothwendig ist, weil

- 1) ehe ein solcher erfolgte, ein Jeder nach seiner individuellen Ansicht oder Neigung über den Werth oder Unwerth der Wittenheimschen Behauptungen urtheilen darf, und
- 2) die Supposition, — es könnte ja der Staatsrath Wittenheim, wenn er provocirt würde, noch ganz andere Beweise vorbringen, aus denen die Vietinghoffische Schuld unwiderleglich hervorginge, — rechtlich unmöglich gemacht werden muß;

so würde Ihre Commission, selbst wenn sie an dem erfreulichen Ausgange eines, von dem Kreismarschall von Vietinghoff, anzustrengenden Provo-cationsprocesses ex lege diffamari, zweifeln müßte — dennoch, aus den entwickelten Gründen, es für unerläßliche Pflicht halten, denselben zu beantragen; — sie kann es also jetzt ohne dieses schmerzliche Gefühl, weil sie mit Zuversicht dem Ausgange desselben entgegen sehen darf.

Wir schlagen demnach vor, an Eine Hoch- und Hochwohlgeborne Ritterschafft die Frage zu stellen:

Soll der Kreismarschall von Vietinghoff ersucht werden, den Staatsrath von Wittenheim zur Bewahrheitung seiner Anschuldigungen auf dem Wege Rechtens zu abstringiren, damit denselben, im Fall er solches nicht vermöchte, die Folgen der Verläumdung treffen mögen?

**R. Seefeld,**  
Deputirter von Hasenpoth.

**Alexander Stempel,**  
Landbote von Allschwangen.

**Emil Koop,**  
Landbote von Gramsden.

**Landsberg,**  
Deputirter von Dondangen.

**R. v. Bistram,**  
Deputirter von Ueberlaug.

**E. Klopmann,**  
Deputirter von Eckau.

**Peter Graf Medem,**  
Deputirter für Neuenburg.

## L a n d e s r e p r ä s e n t a t i o n . -

---

### I. Zum Landesbevollmächtigten:

- 1) Seine Excellenz, der Herr Gardeoberst und Ritter, gegenwärtiger Landesbevollmächtigter, Dietrich von Grotthuß, Erbherr auf Weggen, von 32 Kirchspielen;
- 2) der Herr Theodor Baron von Hahn, Erbherr von Postenden, von 20 Kirchspielen;
- 3) der Herr Graf von Lambsdorff auf Bresslgen, von 9 Kirchspielen (Ballottement verboten);
- 4) der Herr Graf Keyserling, Erbherr auf Rabillen, von 2 Kirchspielen (Ballottement verboten);
- 5) der Herr gegenwärtige Kreismarschall für Goldbingen, Collegienrath und Ritter von Firsß, Erbherr auf Fischröden, von 3 Kirchspielen (Ballottement verboten);
- 6) der Herr nichtresidirende Kreismarschall für Mitau, von Drachensetz, Erbherr auf Grausden, von 1 Kirchspiel (Ballottement verboten);
- 7) der Herr gegenwärtige residirende Kreismarschall für Luckum, Collegienrath Carl von Bietinghoff, genannt Scheel, Erbherr auf Lambertshof, von 1 Kirchspiel (Ballottement verboten).

## II. Zum Obereinnehmer:

- 1) Der gegenwärtige Herr Obereinnehmer Peter von Medem, Erbherr auf Groß-Zwanden, von 25 Kirchspielen;
- 2) der Herr Reichsgraf und Ritter Carl von Medem, Erbherr auf Rentzen und Alt-Fluß, von 4 Kirchspielen. (Ballotement verboten).

## III. Zum residirenden Kreismarschall für Selburg:

Der gegenwärtige residirende Herr Kreismarschall, Capitaine von Witten.

## IV. Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Selburg:

- 1) Der gegenwärtige nichtresidirende Herr Kreismarschall, Baron Jakob von Engelhardt, Erbherr auf Grünwald;
- 2) der Herr Collegienrath und Ritter von Wittenheim, Erbherr auf Mautensee und Sussen, von 2 Kirchspielen (Ballotement verboten).

## V. Zum residirenden Kreismarschall für Mitau:

- 1) Der gegenwärtige residirende Herr Kreismarschall, Ritter Otto von Mirbach, Erbherr auf Rodaggen;
- 2) der gegenwärtige nichtresidirende Herr Kreismarschall Peter von Drachenfels, Erbherr auf Grausden, von 5 Kirchspielen;
- 3) der gegenwärtige Herr Obereinnehmer von Medem, Erbherr auf Groß-Zwanden, im Fall der Posten eines Obereinnehmers einget, von 1 Kirchspiel (Ballotement verboten);
- 4) der Herr Bankcassirer von Landsberg, von 1 Kirchspiel (Ballotement verboten).

## VI. Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Mitau:

- 1) Der gegenwärtige nichtresidirende Herr Kreismarschall Peter von Drachensfels, Erbherr auf Grausden (Ballottement verboten);
- 2) der Herr Reichsgraf und Ritter Peter von Medem, Erbherr auf Suttin, von 3 Kirchspielen (Ballottement verboten);
- 3) der Herr Graf und Ritter von Königsfels, Erbherr auf Blankensfeld, von 2 Kirchspielen (Ballottement verboten);
- 4) der Herr Kammerjunker Theodor von der Howen, von 2 Kirchspielen;
- 5) der Herr Hamilcar von Fölkersahm, von 1 Kirchspiel;
- 6) der Herr Oberhofgerichtsadvocat Theodor von Behr, von 2 Kirchspielen.

## VII. Zum residirenden Kreismarschall für Luckum:

- 1) Der gegenwärtige residirende Herr Kreismarschall, Collegienrath Carl von Bietinghoff, genannt Scheel, Erbherr auf Lamberts-hof;
- 2) der Herr Kammerjunker Theodor von der Howen, von 1 Kirchspiel (Ballottement verboten);
- 3) der gegenwärtige nicht residirende Herr Kreismarschall für Mitau, Peter von Drachensfels, Erbherr auf Grausden, von 1 Kirchspiel (Ballottement verboten);
- 4) der gegenwärtige residirende Herr Kreismarschall für Goldingen, Friedrich von Fircks, Erbherr auf Fischröden, von 1 Kirchspiel (Ballottement verboten);

- 5) der Herr Oberhofgerichtsadvocat Leon von Koskull, von 3 Kirchspielen (Ballottement verboten);
- 6) der Herr Wilhelm von Utscheberg, von 2 Kirchspielen;
- 7) der Herr Matthias von der Necke, von 1 Kirchspiel;
- 8) der gegenwärtige Herr Obereinnehmer Peter von Medem, Erbherr auf Groß-Zwanden, von 1 Kirchspiel (Ballottement verboten);
- 9) der Herr Bankcassirer Heinrich von Landsberg, von 2 Kirchspielen.

### VIII. Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Tuckum:

- 1) Der gegenwärtige nichtresidirende Herr Kreismarschall August von Fircß, Erbherr auf Puhnen;
- 2) der Herr Reichsgraf und Ritter Carl von Medem, Erbherr auf Remten und Alt-Muß, von 1 Kirchspiel (Ballottement verboten);
- 3) der Herr Directionsrath von Heyking, Erbherr auf Dreln, von 1 Kirchspiel;
- 4) der Herr Alphons von der Koop, von 2 Kirchspielen;
- 5) der Herr Baron von Rönne, Erbherr auf Alt-Mofen, von 1 Kirchspiel.

### IX. Zum residirenden Kreismarschall für Goldingen:

- 1) Der gegenwärtige residirende Herr Kreismarschall, Ritter Friedrich von Fircß, Erbherr auf Fischröden;
- 2) auf den Fall, daß Herr von Fircß, Erbherr auf Fischröden, Landesbevollmächtigter würde (vide zum Landesbevollmächtigten das Ballottement verboten),

- a) der Herr Oberhofgerichtsadvocat Leon von Roskull, von 2 Kirchspielen, und außerdem von 1 Kirchspiel ohne obige Klausel, (Ballottement verboten,)
  - b) der Herr Oberhofgerichtsadvocat Theodor von Sacken, von 2 Kirchspielen;
- 3) der gegenwärtige nicht residirende Herr Kreismarschall für Mitau, Peter von Drachenfels, Erbherr auf Grausden, von 1 Kirchspiel (Ballottement verboten).

#### X. Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Goldingen:

Der gegenwärtige nichtresidirende Herr Kreismarschall Baron von Hahn, Erbherr auf Schnepeln.

#### XI. Zum residirenden Kreismarschall für Hasenpoth:

- 1) Der gegenwärtige residirende Herr Kreismarschall Julius von der Koop, Erbherr auf Fogeln;
- 2) der gegenwärtige residirende Herr Kreismarschall für Mitau, Ritter Otto von Mirbach, Erbherr auf Nodaggen, von 1 Kirchspiel (Ballottement verboten);
- 3) der gegenwärtige nicht residirende Herr Kreismarschall für Mitau, von Drachenfels, Erbherr auf Grausden, von 1 Kirchspiel (Ballottement verboten).

**XII. Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Hasenpöth:**

Der gegenwärtige nichtresidirende Herr Kreismarschall, Kammerjunker  
von Saß, Erbherr auf Scheden.

Pro veritate extractus:

**Ernst von Rechenberg-Linten,**  
Ritterschaftssecretaire.

# Landtagschluss

vom 30<sup>ten</sup> April 1836,

*No. 717*



---

Wir Landbotenmarschall und Deputirte Einer Hochwohlgeborenen Kur-  
ländisch-Piltenschen Ritter- und Landschaft, als in den dreiunddreißig  
Kirchspielen derselben für den gegenwärtigen ordinairn Landtag erwählte  
Repräsentanten der Ritterschaft, haben in diesem zweiten, am 15ten  
April d. J. eröffneten Instruktionslandtagstermine die Willensmeinung  
Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft durch gesetzliche Verlaut-  
barung der Kirchspiels- und Virilstimmen über die einzelnen, zur Be-  
schlußnahme des Landes gestellten Deliberationspunkte ausgemittelt, und  
beschließen nunmehr im Namen Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und  
Landschaft Kraft der uns ertheilten Auctorität die im nachstehenden Land-  
tagsschluß enthaltenen Punkte:

§. I.

Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft hat aus den ihr vor-  
getragenen Relationen, Correlationen und übrigen Acten des ersten Land-  
tagstermins die Ueberzeugung gewonnen, daß die Ritterschaftscomitée  
die ihr anvertrauten Geschäfte mit Gewissenhaftigkeit und redlichem Eifer  
für das Wohl des Vaterlandes und seine wahren Interessen geleitet hat.  
Es wird daher mit der in einem besondern Punkte von Einer Hochwohl-

geborenen Ritter- und Landschaft hierüber ausgesprochenen Anerkennung dieselbe förmlichst quittirt, sowohl im Ganzen, als auch insbesondere die einzelnen Glieder derselben, wie: der Herr zeitherige Landesbevollmächtigte, Gardeoberst und Ritter von Grotthuß, Erbherr auf Weggen; die residirenden Kreismarshälle: der Herr Capitaine und Ritter von Witten für Selburg, der Herr Kammerjunker, Ritter von Mirbach auf Rodaggen für Mitau, der Herr Collegienrath und Rath der Creditdirection, von Bietinghoff auf Lambertshof für Tuckum, der Herr Collegienrath und Ritter Friedrich von Fircks auf Fischeröden u., für Goldingen, der Herr Ritter Julius von der Hopp für Hasenpoth; imgleichen die nichtresidirenden Kreismarshälle: der Herr Capitaine und Ritter von Engelhardt auf Grünwald und Sallensee für Selburg, der Herr p. t. Landbotenmarschall und zeitherige Kreismarshall Peter von Drahenfels auf Grausden für Mitau, der Herr Kammerjunker, Collegienassessor und Ritter August von Fircks auf Puhnen für Tuckum, der Herr Nikolaus von Hahn auf Schnepeln und Altenburg für Goldingen, und der Herr Kammerjunker von Saß auf Scheden für Hasenpoth.

## S. 2.

Desgleichen hat Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft aus den durch die Landtagscalculatoren geprüften Uebereinnehmerrechnungen ersehen, daß die Uebereinnehmergeschäfte gewissenhaft und mit rühmlichem Eifer für das allgemeine Beste betrieben worden sind. Es wird der Herr Uebereinnehmer von Medem mit der in einem besondern Punkte hierüber ausgesprochenen Anerkennung für die Verwaltung der Ritterschaftscasse während des Zeitraums vom 1sten December 1832 bis zum letzten November 1835 förmlichst quittirt.

## §. 3.

Die Ritterschaft hat beschlossen, Seiner Excellenz, dem Herrn zeit-  
herigen Landesbevollmächtigten, Gardeobersten und Ritter von Grotthuß,  
für dessen Geschäftsführung, und namentlich für die ausgewirkte Verlei-  
hung von Nothhof,

ingleichen

der Ritterschaftscomitée für ihre Geschäftsführung  
in Anerkennung der hierbei bewiesenen umsichtigen und patriotischen Wirk-  
samkeit den Dank mittelst dieses öffentlichen Ausspruchs an den Tag zu  
legen. Zugleich ist von ihr beschlossen worden, der Obergewererepediti-  
on für deren gewissenhafte und im Wesentlichen pünktliche Geschäfts-  
führung die gerechte Anerkennung zu zollen, und den verbindlichen Dank  
des Landes darzubringen.

## §. 4.

In Beziehung auf die Anschreiben der Comitée an die Kirchspiels-  
bevollmächtigten vom 19ten März d. J. sammt Beilagen hat das Land  
sein Mißfallen darüber ausgesprochen, daß die Ritterschaftscomitée  
und der Herr Obergewererepediti on Gegenstände nachträglich dem §. 31. der  
Landtagsordnung zuwider zur Discussion gebracht, welche auf dem Land-  
tage verhandelt worden; ein Verfahren, welches in Zukunft nicht mehr  
Statt finden soll. Zugleich hat das Land sein Mißfallen mit dem Tone  
zu erkennen gegeben, welcher in den an die Herren Deputirten gerichteten,  
und der Comitée mitgetheilten Entgegnungen der Herren Landboten  
von Ekau des ersten Landtagstermins, von Neuenburg und Dondangen,  
insbesondere des Letzteren, geherrscht.

## S. 5.

In Anerkennung des patriotischen und umsichtigen Eifers, mit welchem der Herr Ritter Theodor von Hahn auf Postenden bei seiner Abwesenheit in St. Petersburg die Interessen des Landes wahrgenommen, wird demselben hiermit der wärmste Dank des Landes ausgesprochen.

## S. 6.

Zur Landesrepräsentation sind für die nächsten drei Jahre folgende Personen durch Ballottement erwählt:

- A. Als Landesbevollmächtigter Seine Excellenz, der Ritter Theodor von Hahn, Erbmajoratsherr der Postendenschen und Essernschen Güter u.
- B. Der bisherige Obereinnehmer Peter von Medem, Erbherr auf Groß-Zwanden, unter der im S. 19. weiter unten enthaltenen Bedingung.
- C. Zu residirenden Kreismarshällen sind erwählt:
  - 1) für Selburg der bisherige Kreismarshall, dimittirte Capitaine und Ritter von Witten;
  - 2) für Mitau der bisherige Kreismarshall, Kammerjunker und Ritter von Mirbach auf Rodagen;
  - 3) für Tuckum der bisherige Kreismarshall, Collegienrath von Bietinghoff auf Lambertshof;
  - 4) für Goldingen der bisherige Kreismarshall, Collegienrath und Ritter von Firds auf Fischeröden;
  - 5) für Hasenpoth der Ritter Julius von der Kopp auf Bogeln.

D. Zu nichtresidirenden Kreismarshällen in der Oberhauptmannschaft sind in den Kreisen nach S. 8. des Landtagschlusses von 1827 erwählt:

- 1) für Selburg der zeitherige Kreismarshall, dimittirte Capitaine und Ritter von Engelhardt auf Alt-Grünwald und Sallensee;
- 2) für Mitau der Kammerjunker Theodor von der Horven auf Würzau;
- 3) für Luckum der zeitherige Kreismarshall, Kammerjunker, Collegienassessor und Ritter August von Fircß auf Puhniën;
- 4) für Goldingen der zeitherige Kreismarshall Nikolaus von Hahn auf Schnepeln und Altenburg;
- 5) für Hasenpoth der zeitherige Kreismarshall, Kammerjunker Heinrich von Saß auf Scheden. — Die Wahl des stellvertretenden Landesbevollmächtigten hat die Ritterschaftscomitée, wie zeither, aus den activen Gliedern derselben alsbald zu veranlassen.

#### S. 7.

Zu Kirchspielsbevollmächtigten sind für die nächsten drei Jahre mit Zuerkennung des den zeitherigen für ihre Geschäftsführung gebührenden verbindlichen Dancks erwählt und denominirt:

Für Dünaburg und = Ueberlauz: = Subbath:	}	Platers-Annenhof hat diese Function zu besorgen. Collegienassessor, großherzoglich-sächsischer Kammerherr Fedor von Wittenheim.
--	---	--

- Für Alcherad: Collegienrath und Ritter von Wittenheim, Erbherr auf Kautensee und Sussen.
- = Selburg: Staatsrath und Ritter von Wittenheim, Erbherr auf Stabben und Rosalischeck.
  - = Merst: Kreisrichter von der Recke in Friedrichsstadt.
  - = Mitau: Ritterschaftsactuar Ferdinand von Rutenberg für Etalgen bis Johannis d. J.
  - = Doblen: Instanzgerichtsassessor Gotthard von Vietinghoff für Groß-Bersen.
  - = Sessau: Das Privatgut Audrau in Vertretung des Herrn Oberhofgerichtsadvocaten von Behr.
  - = Gránzhof: Das Privatgut Gránzhof in Vertretung des Herrn Oberhofgerichtsadvocaten von Behr.
  - = Bauske: Hauptmannsgerichtsassessor George von Stempel daselbst.
  - = Ekau: Das Privatgut Alt-Rahden durch Vertretung des Kreisrichters von Dörper in Bauske.
  - = Luckum: Seine Excellenz, der dimittirte General von Franck, Erbherr auf Rauben.
  - = Neuenburg: Ludwig von Derschau, Erbherr auf Luzenbach.
  - = Aluz: Das Privatgut Weitenfeld in Vertretung des von der Kopp, Erbherrn auf Neu-Aluz.
  - = Candau: von Heyking, Erbherr auf Puttnen.
  - = Talsen: von Korff, Erbherr auf Klahren.
  - = Zabeln: Großherzoglich-Sächsischer Kammerherr von Stromberg auf Groß-Wirben und Rinkuln.

- Für Erwahlen: Das Privatgut Zingern in Vertretung des von Cas  
 auf Casmacken.
- = Goldingen: Major und Friedensrichter von Korff aus Goldingen.
  - = Wormen: Derselbe.
  - = Frauenburg: Das Privatgut Groß-Satticken in temporeller Vertretung des von den Brincken, Erbherrn auf Berg-hof u.
  - = Windau: Kreisgerichtsassessor von Heyking.
  - = Wilten: Kreisrichter und Ritter von Grotthuß, Erbherr auf Lardienen.
  - = Dondangen: Capitaine und Ritter von Sacken, Erbherr auf Dondangen.
  - = Allschwangen: von Stempel, Erbherr auf Rabben und Reggen.
  - = Sackenhausen: von Gohr, Erbherr auf Ostbach.
  - = Hasenpoth: Das Privatgut Rokaischen in Vertretung des Otto von Sacken in Hasenpoth.
  - = Neuhausen: Kreisrichter, Ritter von Heyking aus Hasenpoth.
  - = Umbothen: Capitaine und Ritter Wilhelm von den Brincken, Erbherr auf Luckumshof.
  - = Gramsden: Starost und Ritter von der Kopp, Erbherr auf Vayplacken.
  - = Grobin: von Korff, Erbherr auf Telszen und Paddern.
  - = Durben: von Keyserling auf Groß-Lahnen.

## S. 8.

Die Ritterschaft hat beschlossen, zur Errichtung eines Seminariums zur Bildung von Lehrern für Volksschulen nach dem von dem Herrn Kreismarschall von Mirbach zu den Landtagsacten gegebenen Plane die Summe von 500 Rubeln S. M. jährlich auf drei Jahre zu bewilligen, imgleichen die Committée mit der Ausführung zu beauftragen, und namentlich auch zu autorisiren, zu den nothwendigen Bauten eine Willigung bis zu dem Belaufe von  $\frac{1}{4}$  Kopeken S. M. pro Seele auszusprechen.

## S. 9.

Die Ritterschaft hat beschlossen, bei der gegenwärtigen Herabsetzung des Zinsfußes von Seiten des Kurländischen Creditvereins von 5 auf 4 Procent, gleichwie bei der früheren Herabsetzung von 6 auf 5 Procent, den dem adelichen Fräuleinstift zu Mitau dadurch entstehenden Ausfall mit 235 Rubeln S. M. als einer jährlichen Willigung zu decken.

## S. 10.

Die Ritterschaft spricht nach geprüfter mehrjähriger Verwaltung des St. Katharinenstifts die gerechte Anerkennung der Verdienste des Herrn Stiftscurators nebst dem verbindlichsten Danke des Landes aus.

## S. 11.

Die Kurländische Ritter- und Landschaft hat beschlossen, Seiner Excellenz, dem Herrn Reichsgrafen und Ritter von Medem auf Elley, den wärmsten Dank des Landes dafür darzubringen, daß derselbe in der Villa Medem bei Mitau einen Tempel zur Aufstellung des von der Kurländischen Ritterschaft dem Andenken der Hochseligen Durchlauch-

tigsten Frau Herzogin Dorothea von Kurland gewidmeten Monuments erbaut hat.

Es begiebt sich die Ritterschaft vorbehaltlich ihres Eigenthumsrechts unter folgenden Bestimmungen des einstweiligen Besizes dieses Monuments:

- 1) daß der besagte Tempel der Villa Medem oder ein anderer geeignete Aufbewahrungsort in oder bei Mitau stets im Besiz der gräflich-Medem-Elleyschen Familie verbleibe;
- 2) daß künftig die nöthige Aufsicht und Sorgfalt wegen gehöriger Erhaltung und öffentlicher Ausstellung dieses Monuments nicht aus der Acht gelassen werde, wie denn solche auch von Seiten der Hochgedachten Familie vorausgesezt wird. Nur wenn diese Voraussezung nicht in Erfüllung gehen sollte, hat die Ritterschaft das Recht, das Monument wieder zurückzunehmen, ohne daß es hierzu eines besonderen Landtagschlusses bedarf.

#### §. 12.

Die, von der Comitée für die Königsberger Urkundensammlung geleistete, die durch den Landtagschluß vom 8ten April 1833 bestimmte Summe um 79 Rubel 68 $\frac{2}{3}$  Kop. S. M. übersteigende Zahlung wird hierdurch ratihabirt.

#### §. 13.

Hinsichtlich der Vertheilungsart der 73, der Kurländischen Ritterschaft zukommenden, Freiexemplare der Königsberger Urkundensammlung ist folgender Modus festgesezt worden:

- 1) Von den 15 Exemplaren auf Schreibpapier wird eines an die Bibliothek des Museums, eines an die des Gymnasiums, eines an

- das Archiv der Ritterschaft, eines an das Archiv der Genealogencommission, eines an jedes Glied derselben unentgeltlich vertheilt, und der Rest Behufs einer ferneren Gratisvertheilung asservirt;
- 2) die übrigen 58 Exemplare auf Druckpapier sollen zu dem Preise von 2 Rubeln S. M. für das Stück nur an Glieder des Kurländischen Indigenatsabels, und zwar an jeden Einzelnen nur ein Exemplar, verkauft werden.

## §. 14.

Die Ritterschaft hat auf 350 Exemplare der seit dem Jahre 1829 bis 1833 erschienenen Fortsetzung der Neanderschen Ukasenauszüge à 75 Kop. S. M. für das Exemplar zur Vertheilung an die Güter subscribirt, und hierzu eine Summe von 262 Rubeln 50 Kop. S. M. für das Triennium gewilligt.

## §. 15.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß bei der Wahl des Landbotenmarschalls kein Abstimmen durch Vollmacht gelten, sondern jeder anwesende Landbote nur seine eigene Stimme exerciren, und diese Bestimmung in die darauf bezüglichen Paragraphen der zu erwartenden neuen Auflage der Landtagsordnung aufgenommen werden solle.

## §. 16.

Die Ritterschaftscomitée soll auch während der Dauer des Landtags, und in der Zwischenzeit der beiden Landtagstermine als bestehend und in Function, jedoch nur für die laufenden Geschäfte, betrachtet, und erst dann als aufgelöst angesehen werden, wenn die neuen Wahlen von der Landbotenstube bekannt gemacht worden sind, wogegen

alsdann unmittelbar die neu gewählte Committee constituirt werden soll.

§. 17.

Bei den Wahlen der Landtagsdeputirten sollen bei Parität der Stimmen der Besizliche dem Unbesizlichen, und der Eingeseffene des wählenden Kirchspiels dem Eingeseffenen aus einem andern Kirchspiele vorgehen.

§. 18.

Zur Vermeidung der zahlreichen Mißbräuche, die durch den doppelten Gebrauch der Stimmen entstehen, ist folgender Beschluß von der Ritterschaft gefaßt worden:

- a) die Committee zu instruiren, an sämtliche Stimmberechtigte eine Aufforderung zur Erklärung darüber zu erlassen, an welchem Convocationsorte sie ihre Stimmen entweder in Vollmacht, oder in Person gebrauchen wollen, und dabei festzusetzen:
- b) daß, im Fall ein Stimmberechtigter unterläßt, binnen der von der Committee zu bestimmenden Frist jene Erklärung einzusenden, es so angesehen werden solle, als ob der Schweigende sich für dasjenige Kirchspiel bestimmt habe, in welchem dessen Gut gelegen ist;
- c) daß, im Fall derjenige, der es unterläßt, jene Erklärung binnen der bestimmten Frist abzugeben, mehrere, in verschiedenen Kirchspielen belegene Güter besizt, es der Committee freistehen solle, dasjenige Kirchspiel zu bezeichnen, in welchem er alle seine Stimmen zu gebrauchen hat;

- d) daß hierauf die Committée an sämtliche Kirchspielsbevollmächtigten Listen zuzufertigen hat, in denen umständlich nachgewiesen ist, welche Stimmen in jedem Kirchspiel exercirt werden dürfen; und
- e) daß die Kirchspielsbevollmächtigten nur die, solchergestalt bei ihnen legitimirten Stimmen in den Convocationen zulassen sollen.
- f) Jedoch soll den Kirchspielsbevollmächtigten erlaubt seyn, unter folgenden Bedingungen auch andere Personen bei sich zum Stimmen zuzulassen:
- 1) daß derjenige, welcher in einem andern Kirchspiele stimmen will, als demjenigen, für welches er durch die oben erwähnten Listen der Committée legitimirt ist, bei dem Kirchspielsbevollmächtigten dieses letztern Kirchspiels die Anzeige hiervon gemacht, und sich von demselben mit einem schriftlichen und besiegelten Attestate des Inhalts versehen hat:
 

„daß der für das Kirchspiel X. als Stimmberechtigter für das Gut Y. legitimirte N. N. auf der am . . ten . . abzuhaltenden Convocation nicht in dem Kirchspiele X. stimmen werde, und mithin autorisirt sey, von seinem Stimmrechte an jedem andern Convocationsorte Gebrauch zu machen;“
  - 2) daß derjenige, der seine Stimme in einem andern Kirchspiele gebrauchen will, als demjenigen, für welches er durch die oben erwähnten Listen der Committée legitimirt ist, ohne das sub Lit. f. I. vorgeschriebene Attestat seines Kirchspielsbevollmächtigten beizubringen, seine Stimme nicht durch geheimes Ballotement, sondern laut und öffentlich verlautbare.

- g) Die Kirchspielsbevollmächtigten sollen in diesem Falle die öffentlich verlautbarte Stimme auch in dem der Committée zu übersendenden Protocolle mit Angabe desjenigen, der sie abgegeben, und mit Benennung der Candidaten, an die sie gegeben ist, bezeichnen.
- h) Die Committée hat demnach nicht mehr, wenn eine Stimme mehrfach gebraucht ist, den bisherigen Modus zu befolgen, in dem Kirchspiele, in welchem der unrechtfertige Gebrauch der Stimme Statt gefunden, jedem Candidaten eine affirmative Stimme zu streichen, sondern
- i) in dem Fall, in welchem durch die sub Lit. f. 2. und Lit. g. getroffene Anordnung ermittelt werden kann, für welche Candidaten die unrechtfertig gebrauchte Stimme exercirt worden ist, diesen eine affirmative Stimme zu streichen.
- k) Derjenige, welcher sich dieses Mißbrauchs, seine Stimme doppelt zu gebrauchen, schuldig macht, soll von der Ritterschaftscommittée für seine Unachtsamkeit mit einer der Ritterschaftscasse zu entrichtenden Pön von 5 Rub. S. M. belegt werden.

#### §. 19.

Indem die Stelle des Uebernehmers in Betracht der durch den Beitritt der Kurländischen Ritterschaftsgüter zum Creditverein vereinfachten Geschäfte überflüssig und den ritterschaftlichen Beamtenetat belastend erscheint, so hat die Ritterschaft beschlossen, dieselbe nur temporell durch Wahl des zeitherigen Herrn Uebernehmers Peter von Medem, und zwar nur bis ultimo Novembers 1837, mit der Instruction an die Com-

mittée, und mit dem Vorbehalte wieder zu besetzen, daß die Committée bis dahin des Obereinnehmers Geschäfte anderweitig unter ihre Glieder zu vertheilen, und auf den Abschluß der Cassabücher ultimo Novembers zu sehen haben solle, nach dessen Erfolg mit jenem Termine der Obereinnehmerposten ohne Anspruch auf eine Entschädigung von Seiten des jetzt gewählten Herrn Obereinnehmers eingeht.

Um jedoch die Stellung, die der Obereinnehmer gegenwärtig in der Committée einnimmt, nicht gänzlich zu beseitigen, wird das demselben zustehende Votum decisivum nach Ablauf der obgedachten Frist auf den gegenwärtigen, und überhaupt auf den jedesmaligen Ritterschaftszrentmeister übertragen.

#### §. 20.

Der nächstefällige Relationslandtag möge eine aus fünf Gliedern bestehende Commission erwählen, die mit zwei von der Committée zu delegirenden Kreismarschällen über Ersparnisse in den Ritterschaftsausgaben sich berathen, und die Resultate in Oberhauptmannschaftsversammlungen zur Abstimmung des Landes bringen soll.

#### §. 21.

Das zeitherige Verfahren der Committée, ihren Gliedern, die zu Refrutenempfangscommissionen und andern derartigen Geschäften delegirt, und genöthigt worden sind, ihr Domicil zu verändern, Diäten zu zahlen, und zwar bei den Refrutencommissionen 200 Rubel S. M., wird hierdurch auch für die Zukunft genehmigt, mit den Restrictionen, daß diese Diäten bei etwa wieder Statt findenden Seelenrevisionen nur an die dazu zu delegirenden nichtresidirenden Kreismarschälle, und nicht höher, als

in der Summe von 300 Rubeln S. M., nach Verhältniß der Zeit und Umstände, wie solches bei der achten Revision Statt gefunden, gezahlt werden sollen.

#### §. 22.

Der im Laufe des vorigen Triennii gefaßte Beschluß des Landes, daß die Kreismarschälle die bisherige Gage von 133  $\frac{1}{3}$  Rubeln S. M. jährlich als Glieder der Commission in Sachen der Bauernordnung beziehen sollen, wird als Norm für die Zukunft hierdurch festgesetzt.

#### §. 23.

In Beziehung auf den §. 28. des Landtagschlusses von 1833 No. 3., in Betreff der nach demselben organisirten Commission zur Anfertigung eines historisch-genealogischen Adelslexikons nebst Stammtafeln hat die Ritterschaft beschlossen, den Herrn Wilhelm von Ascheberg als Beisitzer dieser Commission zu erbitten, an den Arbeiten derselben in der nämlichen Art, wie die dort benannten Herren Beisitzer, Theil zu nehmen.

#### §. 24.

Alle drei Jahre, sogleich nach gehaltenem Landtage, soll ein von der Genealogencommission entworfenes Schema durch die Committée an die Kirchspielsbevollmächtigten gesendet, und von diesen an sämtliche adelichen Eingeseffenen ihrer Kirchspiele zur Ausfüllung der immittelst vorgefallenen Heirathen, Geburten und Sterbefälle Behufs der Ergänzung der adelichen Familiennachrichten mitgetheilt werden.

## §. 25.

Die Anordnung der Committée, nach welcher dem Gemeinbeschreiber auf den Ritterschaftsgütern die Aufsicht auf die Gesundsbauten übertragen, und für dieses Geschäft eine jährliche Remuneration von 40 Rub. S. M. gezahlt worden ist, soll unterbleiben, indem die Urrendatoren hierzu verpflichtet sind.

## §. 26.

Es soll ein Inventarium von allen der Ritterschaft gehörigen, und im Ritterhause aufzubewahrenden Mobilien angefertigt, und solches jedes Mal der Calculatorencommission zur Vergleichung mit dem wirklichen Bestande vorgelegt werden.

## §. 27.

Die Ueberführung des Privatgutes Elkesem von Gramsden nach Ambothen soll unter der Bedingung gestattet seyn, daß ein anderes Gut aus dem Ambothenschen Kirchspiele willig gemacht wird, nach dem Gramsdenschen Kirchspiel überzutreten, und so die möglichste Gleichheit der Stimmenzahl für die Landtagskirchspiele im Grundsatz aufrecht zu erhalten.

## §. 28.

Hinsichtlich der Art und Weise, welche die Landtage zu beobachten haben, wenn vor ihnen die Ehre einzelner Glieder des Adelscorps angefaßt worden, wird festgesetzt, daß nur ein durch Urtheil und Recht festgestellter Thatbestand der einzige Moment seyn solle, den das Adelscorps in Betrachtung zu ziehen verpflichtet ist, und daß nur nach demselben das Corps seine durch unwürdige und ehrlose Handlungen eines Adlichen gekränkte Ehre für Gegenwart und Zukunft sicher zu stellen und

zu wahren, und zu diesem Zwecke sich auch des Mittels der Ausschließung des Schulbigen aus allen Versammlungen des Adels, wo sich derselbe als Corps gerirt, zu bedienen hat.

§. 29.

In Beziehung auf das Referat der Comitée an den versammelten Landtag, d. d. 7ten April 1833, daß die vom Lande mehrmals beschriebene Comitéeordnung entworfen und redigirt, jedoch wegen ihres nothwendigen Zusammenhanges mit der Landtagsordnung noch nicht publicirt worden ist, wird es der Comitée übertragen, den fraglichen Entwurf, der natürlich durch die jedesmalige Instruction des Landtags Modificationen erleiden kann, alsbald dem Lande vorzulegen, und nach erfolgter Bestätigung dessen Publication zu veranstalten.

§. 30.

Die Obereinnehmerexpedition wird verpflichtet, alle von ihr auf Anweisung der Comitée geleisteten Zahlungen durch Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 31.

Es soll ein Rückstandsbuch eingerichtet werden, in welches aus dem Contobuche alle solche Auslagen zu übertragen sind, welche die Obereinnehmerexpedition wegen Ungewißheit der Rückzahlung, oder aus andern Gründen nicht auf den Activetat stellen will.

§. 32.

Die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern dem Lande vorgelegten Activ- und Passivetats sollen in der Art abgefaßt werden, daß von denselben die erlittenen Ausfälle und erzielten Ersparnisse an den für bestimmte Gegenstände ausgesetzten Mitteln ausgeschlossen, und nur

wirkliche Activa und wirkliche Passiva in dieselben aufgenommen werden.

S. 33.

Die Direction der Staatsrätthin von Hahnschen Stiftung wird ersucht, die ihr gebührenden Renten in ungetheilter Summe gegen Quittung zu beziehen, für die Vertheilung derselben an die einzelnen Nießlinge aber ein besonderes, ebenfalls von der Obergemeinderexpedition zu führendes Buch anlegen zu lassen.

S. 34.

In Zukunft soll den in der Selburgschen Oberhauptmannschaft befindlichen Gütern kein Abschlag für die zu denselben verzeichneten Revisionsseelen bewilligt werden.

S. 35.

Die Committée wird instruiert, den Druck der neuen Auflage der Landtagsordnung mit Hinweglassung des Paragraphen, der von der Verpflichtung der besizlichen Kronbeamten zum Amte eines Kirchspielsbevollmächtigten handelt, in der Art zeitig zu besorgen, daß dieselbe bereits bei dem nächsten Landtage den Verhandlungen zur Richtschnur dienen kann. — Zugleich hat sie, sobald der Druck besorgt worden, jedem stimmberechtigten Gute ein Exemplar zuzusenden.

S. 36.

Hierbei hat die Committée jedoch die Verpflichtung der besizlichen Kronbeamten zum Amte eines Kirchspielsbevollmächtigten bei einer sich etwa darbietenden Gelegenheit aufs Neue in der Art in Anregung zu bringen, daß sie dem Willen des Landes gemäß anerkannt werde.

## §. 37.

Die Comitétee wird instruiert, in Beziehung auf den im §. 71. des Landtagschlusses von 1817 ausgesprochenen, und durch den diesjährigen Landtag reassumirten Grundsatz, so wie auf Grundlage des §. 3. der Formula regiminis von 1617, nur diejenigen Polnischen und Lithauischen von Adel als kurische Indigenatsedelleute anzuerkennen, die durch unzweifelhafte Documente beweisen können, daß

- a) ihre Familien bereits vor der Unterwerfung Kurlands unter Polnische Oberherrschaft im Jahre 1561 das Indigenat im ehemaligen Königreiche Polen als wohlbesitzliche Edelleute gehabt haben, oder daß
- b) ihre directen Ascendenten schon im Jahre 1617 in den Herzogthümern Kurland und Semgallen wohlbesitzliche Edelleute gewesen sind, —

in allen übrigen Fällen aber die um das kurische Indigenat Nachsuchenden an den versammelten Landtag zu verweisen.

## §. 38.

Da die durch §. 25. des Landtagschlusses vom 8ten April 1833 erbetenen Herren Commissarien bereits Pläne und Anschläge zum Ausbau des Ritterschaftshauses vorbereitet, so wird die Comitétee nunmehr ermächtigt und verpflichtet, mit Zurathziehung der wegen Abschusses des Plans, wo erforderlich, noch anzugehenden Herren Commissarien unverzüglich zum Baue selbst zu schreiten, mit der Bestimmung, daß dieser Ausbau in der Art Statt finden solle, daß dem Creditvereine nur ein Geschäftslocal mit einem Logis für einen Cancelliebeamten, jedoch ohne

Wohnung für den Secrétaire und Cassirer des Vereins, und alsdann unentgeltlich eingerichtet wird.

§. 39.

Die Committée wird ermächtigt, zur Erbauung der Degahlenschen Magazinleete die baaren Ausgaben für etwa 12 Last Kalk, 500 Stück Ziegel, 3700 Dachpfannen, 1500 einfache und 150 doppelte Lattnägel aus der Ritterschaftscaffe für die Bauerschaft zu machen.

§. 40.

In Bezug auf den §. 21. des Landtagschlusses von 1833 und den §. 66. der dem Landtage 1836 abgestatteten Correlation wird es der Committée überlassen, auf den Ritterschaftsgütern eine Mühle anzulegen, und einen Kalkbrand zu errichten.

Desgleichen wird der Committée zur Wahrnehmung übertragen, in den für die nächsteinfällige Verpachtung der Ritterschaftsgüter zu entwerfenden Urrendecontract ganz besondere, die Urrendatoren zum Gebrauch des Torfs als Brennmaterials nöthigende Bedingungen aufzunehmen, die es den Pächtern fernerhin unmöglich machen, durch besondere Verträge mit der Bauerschaft auf die Torfanfuhr, wie es bisher geschehen, zu verzichten.

§. 41.

Die Committée wird instruiert, mit Hinweisung auf das Sentiment zu dem 69sten Deliberatorium des Landtags 1832, und Reassumtion des §. 13. der Instruction von 1833, das Recht der Servitutsberechtigten auf das Angelegentlichste und nöthigenfalls bis zum Throne Seiner Kaiserlichen Majestät zu vertreten, auch sich wegen Durchfüh-

zung dieser Maßregeln mit dem Livländischen Landrathscollégio in Relation zu setzen.

S. 42.

Da in den Niederlanden das einzuführende Getraide mit einem höhern Zoll belegt worden, Preußen aber Unterhandlungen angeknüpft hat, um für sich eine Ausnahme von jenem Zolltarife zu erwirken, so wird die Comitétee bei dringender Empfehlung dieses Gegenstandes instruiert, sich ungesäumt mit den Adelsrepräsentationen von Liv- und Estland in Relation zu setzen, um sodann vereint mit denselben sich im gemeinschaftlichen Interesse höhern Orts dahin zu verwenden, daß im Falle der Realisirung des Preußischen Gesuchs von Seiten Rußlands ein gleiches Benefice für die Ostseehäfen des Reichs bei der Holländischen Regierung nachgesucht werden möge.

S. 43.

Nach vollendetem Ausbau des Ritterschaftshauses soll die der Adelsrepräsentation erteilte Autorisation, die Glieder unseres Hohen Kaiserhauses aufzunehmen, und den in der hiermit reassumirten Comitéteeinstruction vom 8ten April 1833, S. 18., bezeichneten hohen Beamten Feten zu geben, sich insbesondere auf das Local des Ritterschaftshauses beschränken, jedoch die Ausnahme nach der dort getroffenen Bestimmung auch statthaft seyn.

S. 44.

Dem Ermessen der Comitétee wird es überlassen, zur Herbeiführung einer gesetzliche Kraft habenden Uebersetzung des Ewods der Reichsgesetze das Entsprechende wahrzunehmen, und, falls die wegen dieser Uebersetzung in St. Petersburg dem Vernehmen nach getroffenen Vor-

kehrungen zu keinem Resultat kommen sollten, wo nöthig, Seiner Kaiserlichen Majestät deshalb eine Bitte zu Füßen zu legen.

S. 45.

Die Comitée wird instruirt, sich mit dem Landrathscollégio in Livland und dem Ritterschaftshauptmann von Ehstland in Relation zu setzen, um mit diesen gemeinschaftlich bei der St. Petersburgischen Redactions-Expedition der Senatszeitung das Wiedererscheinen derselben in deutscher Sprache gegen Zusicherung der Abnahme einer bestimmten Anzahl Exemplare in den drei Gouvernements zu bewirken, und sodann dem Lande bei Mittheilung der erforderlichen Kosten die Frage zu stellen: ob es dieselben bewilligen wolle, oder nicht? Zugleich müßte dabei das Land die Gewißheit haben, daß die Uebersetzung in der deutschen Senatszeitung für eine obrigkeitlich sanctionirte zu achten sey.

S. 46.

Die Ritterschaftscomitée wird instruirt, bei der zu erwartenden Etablirung der Schiedsgerichte auf die möglichste Gleichstellung der Rechte der Hohen Krone und der Privatbesitzer zu achten, und die deshalb nöthigen Vorstellungen, wo gehörig, zu machen.

S. 47.

Die Comitée hat dem Herrn Justizminister dringende Vorstellungen darüber zu machen, daß die bestehenden Verordnungen, nach welchen bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Krone und Privatpersonen Erstere als succumbirender Theil auch in die Prozeßkosten zu verurtheilen ist, von den Behörden zur Nichtschnur genommen werden, indem zeither diese Gleichheit der Rechte nicht beobachtet worden.

## §. 48.

Daß die Taufe der Kinder in einer der tolerirten Confessionen mit Ausnahme der griechischen nicht die Aufnahme in die Religionsconfession selbst unabweichlich begründe, wird der Ritterschaftscommittée zur erforderlichen Vertretung übertragen.

## §. 49.

Die Committée hat durch Vorstellungen, wo gehörig, zu erwirken, daß bei Scheidung von Rekrutenweibern das frühere specielle Gesetz, und nicht der §. 125. der neuen Kirchenordnung, angewendet werde, und daß die Rekrutenweiber bei erfolgter Einwilligung der Männer und der Nachweisung derselben durch die betreffende Rekrutenempfangscommission sofort, und nicht erst nach Ablauf von fünf Jahren, geschieden werden mögen, indem die §§. 118 und 125., die von unfreiwilliger Abwesenheit eines Ehegatten und der bei solcher erst nach fünf Jahren zu gestattenden Scheidung sprechen, auf den Fall nicht zu beziehen sind, wo bei der Abgabe die Scheidungseinwilligung erfolgt, und daher nach der Resolution des Generalconsistorii vom 30sten Juli 1834, No. 1228., das frühere, von der Kirchenordnung abweichende, von ihr nicht expresse aufgehobene Gesetz in Kraft bleibt.

## §. 50.

Nach der Instruction für die Gouvernementspostmeister vom Jahre 1807, §. 88., soll die Briefpost auf zwei Pferde nicht mit mehr als 20 Pud bei gutem Wege, bei schlechtem aber mit geringerem Gewichte beladen werden dürfen; auch soll dieselbe überhaupt nicht mit mehr als einem Wagen expedirt werden. — Die Committée wird daher instruirt,

falls Contraventionsfälle zu ihrer Kenntniß gebracht werden, um so mehr die Vertheiligten zu vertreten, als eine gewissenhafte Beobachtung des mit den Stationshaltern eingegangenen Contracts von höchstem Interesse für das Land ist, welches bei Verletzungen desselben inskünftige den Preis für die Stationen gesteigert sehen dürfte.

#### S. 51.

Indem die, auf Befehl des Postdepartements auf Anordnung des Gouvernementspostcomptoirs vom 19ten Juni 1834, No. 881., seit dem 6ten Juli 1834 zwischen Libau und Memel dem abgeschlossenen Contracte zuwider eingerichtete, sogenannte dritte Reitpost, besonders auf Ansuchen und zum Vortheil der Stadt Libau etablirt worden ist, für welche die Stationshalter nur die Progon, nicht aber die contractmäßig für jedes Pferd ihnen stipulirte Vergütungssumme von 125 Rub. S. M. erhalten, so wird die Committée instruirt, möglichst dahin zu wirken, daß diese dritte Reitpost nach desfalls abgehaltenem Torg von der Stadt Libau zu bezahlen sey.

Wenn indessen die Durchführung dieser Maßregel nicht gelingt, so hat die Committée dahin zu wirken, daß wenigstens neue, förmliche Contracte zur Expedirung jener Reitpost auf Kosten der Prästandemittel abgeschlossen, und die Entschädigungen der Stationshalter für die bisherige Einbuße herbeigeführt werden.

#### S. 52.

Die Committée wird instruirt, dem Herrn Finanzminister schleunigst eine motivirte Vorstellung wegen Erlassung der Straf gelder für die bei der letzten Seelenrevision nachgetragenen Seelen zu machen.

## S. 53.

In Erwägung, daß die SS. 4., No. 8., und 64. des Ukases vom 13ten April 1835, welche den bis hierzu in Kurland bei der Revision mit ihren Familien angeschriebenen Hebräern die Pacht von Mühlen, Einfahrten, Krügen, Schenken und dergleichen gestatten, mit der allgemeinen Bestimmung dieses Ukases in Widerspruch stehen, wornach dessen Anwendung nur auf diejenigen Provinzen beschränkt ist, in welchen derselben keine älteren Privilegien entgegenstehen, daß in Kurland aber durch die commissorialischen Decisionen von 1717, ad gravamina Art. 29., den Juden verpönt ist, Krügerei zu treiben, auch die von diesem Privilegio durch den Ukas vom 14ten März 1799 herbeigeführte Abweichung wiederum durch den Allerhöchst bestätigten Doklad vom 29sten December 1804, den Conferentialschluß der Palaten vom 6ten März 1806, den Landtagschluß vom 21sten April 1817, S. 21., und das Patent der Kurländischen Gouvernementsregierung vom 19ten November 1820, No. 4822., dahin zurecht gestellt wurde, daß den Hebräern jedes Gewerbe der Schenkerei in den Flecken und auf dem Lande, so wie das Wohnen in Krügen, Schenken oder Einfahrten verboten wurde, so wird die Committée instruiert, auf den Grund dieser Gesetze, wo gehörig, dahin zu wirken, daß der Ukas vom 13ten April 1835 bei uns keine Anwendung erhalte, sondern vielmehr den Hebräern nach wie vor verboten bleibe, in Flecken und auf dem Lande Schenkerei zu treiben, oder in Krügen, Schenken und Einfahrten zu wohnen.

## S. 54.

Falls die Couverte der Kirchenvorsteher in Amtsgeschäften nicht eben so, wie die der Kirchspielsbevollmächtigten, portofrei von den Postämtern

angenommen werden, was an einigen Orten nicht geschehen seyn solle, so wird es der Committée empfohlen, die Postportofreiheit auch für die Kirchenvorsteher um so mehr herbeizuführen, als solche in Livland überall gefeslich begründet ist.

#### §. 55.

Da die mannichfaltigen Schreibereien, die den Einsassen durch die Verpflichtung geursacht worden, über mehrere Circulairevorschriften besondere Berichte abzustatten, in Livland durch das dort bestehende Amtsblatt beseitigt werden, so wird der Committée empfohlen, das Erscheinen dieses Amtsblatts, wie es in Livland durch das Regierungspatent vom 22sten Mai 1830, No. 1882., angeordnet worden, auch für Kurland zu bewirken.

#### §. 56.

Es wird der Ritterschaftscommittée ganz besonders empfohlen, die allendliche Bezahlung für die Lieferungen an das Militaire vom Jahre 1831 zu erwirken, und die von ihr dieserhalb bereits gemachten Demarchen, wo gehörig, fortzusetzen.

#### §. 57.

Die Committée hat eine Verordnung herbeizuführen, nach welcher die Kreisrenteien verpflichtet werden, — wenn Quittungen über eingezahlte Kronsabgaben von den Inhabern, ohne bei dem Hauptmannsgericht productirt zu seyn, verloren worden, — auf Ersuchen der Güter ihnen einen Extract aus den Schnurbüchern über die bewerkstelligte Zahlung der in Rede stehenden Abgabe zu ertheilen.

## §. 58.

Die Comitée wird instruirt, auf die baldmöglichste Emanirung einer bei der Commission in Sachen der Bauernordnung bereits projectirten Vorschrift hinzuwirken, nach welcher dem Mißbrauche bei Ablassung von Gemeindegliedern zur Loskaufung vom Rekrutenstande durch Festsetzung des Maßstabes der den Gutsverwaltungen gestatteten Eximirung der Bauern vom Rekrutenstande gesteuert werden solle.

## §. 59.

In Beziehung des §. 325. der Rekrutenordnung von 1832, nach welchem den Gemeinden nur vor Bekanntmachung der Rekrutenaushhebung gestattet ist, ihre Leute für schlechte Führung abzugeben, wird die Comitée instruirt, zur Vermeidung von Parteilichkeiten die Bestimmung zu erwirken, daß die Gemeindebeschlüsse über vorzugsweise Abgabe eines ihrer Glieder zum Rekruten wenigstens einen Monat vor veranstalteter Loosung gefaßt, und bei der allgemeinen Rekrutenablieferung bereits zur Kenntniß der Behörden gebracht seyen.

## §. 60.

Die Comitée hat eine Bekanntmachung des Befehls Seiner Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, vom 4ten Januar 1836, No. 24., herbeizuführen, nach welchem Derselbe dem kurländischen Consistorio auf Grund des Regierungspatents vom 18ten October 1835, No. 8536., und des Senats-Ukases vom 16ten Juli 1830, No. 38268., vorschreibt, diejenigen Individuen, welche als Rekruten angenommen worden, unge säumt auch dann zu confirmiren, wenn gleich sie noch nicht lesen können, weil entgegengesetzten Falls die Bauern es vortheilhaft finden würden, sich dem Lesenlernen zu entziehen.

## §. 61.

Die Committée wird instruirt, den geeigneten Moment wahrzunehmen, um, wo möglich, noch eine Remedur der Verordnung, nach welcher die Wegestrafgelber sämmtlich an das Collegium allgemeiner Fürsorge einfließen, in Beziehung auf die früheren, deshalb gemachten Vorstellungen herbeizuführen.

## §. 62.

Der Committée wird es empfohlen, eine Verordnung herbeizuführen, die ein Maximum und Minimum für die Entfernung festsetzt, auf welche Podwodden und Schießpferde gebraucht werden.

## §. 63.

Die Committée hat zu erwirken, daß die Hauptmannsgerichte verpflichtet werden, den nichtresidirenden Kreismarschällen halbjährig Verschlüge zuzusenden, in welchen bemerkt ist, für wen, wann, auf welche Entfernung, auf wie viele Tage, und wohin Podwodden oder Schießpferde gestellt worden sind. Diese Verschlüge haben die nichtresidirenden Kreismarschälle auf den Gütern circuliren zu lassen, damit ihnen Gelegenheit gegeben werde, sich davon zu überzeugen, ob sie verhältnißmäßig zu obiger Leistung abstringirt worden sind.

## §. 64.

Da durch das Regierungspatent vom 27sten October 1824, No. 5426., ausdrücklich festgestellt ist, daß die Revisoren der Messungscommission nur gegen Progon Schießpferde erhalten sollen, so wird die Committée instruirt, in Beziehung auf die reisenden Forst- und Messungsbeamten eine desfallige Instruction der Gouvernementsobrigkeit an die Unterbehörden zu erwirken.

## §. 65.

Sobald Contraventionsfälle darüber zur Kenntniß der Committée gebracht werden, daß den in Privatangelegenheiten einzelner Personen, und daher für Rechnung der Betheiligten reisenden Beamten Schießpässe ertheilt werden, welche nur zum Zweck solcher, die allgemeine Wohlfahrt betreffenden Reisen abgelassen werden sollen, so hat sie die dadurch beeinträchtigten Güter, wo gehörig, zu vertreten.

## §. 66.

Da bei den Märschen des Militaires die Podwodden meist gegen Ausstellung von Quittungen gestellt werden, die von den Hauptmannsgerichten aufbewahrt, und am Schlusse des Jahres der Gouvernementsregierung eingesendet werden, ohne daß jedoch die Zahlung der gesetzlichen Progon für jene Podwodden erfolgt, die Ausstellung der Quittungen jedoch zu dem Schlusse berechtigt, daß sie eine dereinst abzulösende Schuld documentiren sollen, so wird die Committée instruiert, sich desfalls mit der Regierung in Relation zu setzen, und die Realisirung der obgedachten Zahlungen, oder die strenge Verordnung, daß nur gegen baare Zahlung Militairepodwodden zu verabsolgen sind, herbeizuführen.

## §. 67.

Da die Entfernung von Illurt nach Dünaburg nur 17 Werste beträgt, und eine Podwoddenetappe in Krohnen existirt, so wird es der Committée überlassen, nach eingeholten näheren Auskünften die zur Aufhebung dieser Etappe etwa noch erforderlichen Demarchen zu machen.

## §. 68.

Um die Schwierigkeiten wegen Zurückgabe der bei Holzdefraudationen gepfändeten, zu den Gesindesinventarien gehörigen Pferde, als unbe-

strittenen Eigenthums der Grundherren, möglichst zu beseitigen, wird die Committée instruirt, die Veröffentlichung des Befehls der Einführungscommission an das Doblensche Kreisgericht vom 18ten Mai 1821, No. 145., zu erwirken, nach welchem die Pfändung eines Gefindsinventariensperdes nur als Beweis gegen die Defraudanten anzusehen ist. Hierbei wäre zugleich zur möglichsten Vorbeugung von Chicanen eine Strafbestimmung im Contraventionsfalle als Zusatz zu erbitten.

### S. 69.

Das Kirchspiel Nerst hat sich darüber beschwert, und um Abhülfe gebeten, daß die zu schmalen Pforten der Mühlenbämme bei Bauske die Flößungen und den Durchgang der Holzflöße hinderten, und hat ersucht, daß diesem Uebelstande durch Erweiterung der Pforten abgeholfen werden möchte.

Es wird der Committée empfohlen, sich dieserhalb mit dem theilhaftigen Kirchspiel in Relation zu setzen, und für dessen Beschwerde nach Maßgabe der Umstände Abhülfe herbeizuführen.

### S. 70.

Die Schwierigkeiten, welche bei Umschreibung der Ackerbautreibenden von den ihnen kündigenden Gütern zu den Städten obwalten, finden ungeachtet des Ukases vom 27sten December 1832, publicirt am 27sten April 1833, No. 2014. (vide Fortsetzung des Erwods von 1832, 1833 zum 9ten Bande, S. 271.), nach welchem sie sich auch ohne Genehmigung der Städte zu den Okladen der Meschtschanins mit zweijähriger Befreiung von Kronsabgaben umschreiben lassen können, für den Fall keine Beseitigung, wo die Weigerung der freien Ackerbautreibenden das

Hinderniß zu dieser Umschreibung ist. Es wird demnach die Comitétee instruiert, dahin zu wirken, daß die freien Ackerbautreibenden unter sich auf den Gütern besondere Gemeinden bilden, welche durch die von ihnen zu erwählenden Vorsteher nach §. 194. der Bauernordnung unter eigener Verantwortlichkeit die Abgaben zu entrichten haben. Zur Herbeiführung dieser Anordnung hat die Comitétee sich mit dem Kameralhose in Relation zu setzen.

#### §. 71.

Die Comitétee hat bei den höheren Autoritäten darauf einzuwirken, daß der §. 105. der Bauernordnung, durch welchen die Glieder der Kreisgerichte von landpolizeilichen Geschäften befreit sind, aufrecht erhalten werde, jedoch mit Ausnahme der Abdelegirung zu den Refrutenloosungen, wobei die Beaufsichtigung von den Hauptmannsgerichten allein nicht bestritten werden kann.

#### §. 72.

Die Comitétee hat durch Vorstellung an die Commission in Sachen der Bauernordnung zu erwirken, daß in solchen Fällen, wo ganze Gemeinden oder einzelne Glieder derselben um Abschreibung einer contrahirten, aber wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit nicht zu erstattenden Magazinschuld bitten, nur das Kreisgericht ohne erforderliche Vorstellung höhern Orts die Abschreibung nach dem §. 248., Punkt 13., der Bauernordnung zu verfügen um so mehr wieder autorisirt werde, als dasselbe genaue Kenntniß über die Nothwendigkeit einer Abschreibung auf jedem einzelnen Gute durch die im Gesetze deshalb vorgeschriebene vorgängige Untersuchung haben muß.

## §. 73.

Die Committée wird instruirt, bei der Regierung die Veröffentlichung ihres Befehls vom 11ten Februar 1827, No. 1026., an das Doblensche Kreisgericht, betreffend den dem Magazine, und nicht den einzelnen Bauern vom Hofe zu machenden, und daher auch vom Ersteren wieder zu erstattenden Vorschuß, mittelst Patents nachzusuchen.

## §. 74.

Die Committée wird instruirt, von dem Herrn Civilgouverneur ein für alle Male für die Kreisgerichte die Erlaubniß zu erwirken, daß sie in dringenden Fällen nach eigener Würdigung die Benutzung der Magazine gestatten dürfen.

## §. 75.

Die Committée hat sich angelegentlich dafür zu verwenden, daß die in Mißjahren obrigkeitlich von den Gutsbesitzern verlangten Reversale wegen der den Bauern zu ihrem Unterhalte zu machenden Vorschüsse nicht mehr eingefordert werden mögen, da einestheils nach der Bauernordnung die Gemeinden selbst für ihren Unterhalt zu sorgen haben, und anderntheils die den Bauern dadurch werdende Gewißheit, sich von ihren Herren unterhalten zu sehen, sie zur Sorglosigkeit und Verschleuderung ihrer eigenen Getraidenvorräthe verleitet.

## §. 76.

Da die in der Regierungspublikation vom 28ten März 1827, No. 29., enthaltenen Bestimmungen über die Umschreibung der aus einer Gemeinde in die andere übergetretenen Individuen sowohl bei den Kreis-

gerichten, als bei den höhern Landesautoritäten verschiedene Auslegungen finden, so hat die Comitée zu erwirken, daß die von einer Bauer-gemeinde für ein Individuum, welches in seiner bisherigen Gemeinde seinen Dienst gekündigt hat, geleistete Abgabencautio dieselbe, — sobald der Uebertretende zu George in sein neues Dienstverhältniß eingetreten ist, — auch unbedingt verpflichte, bei der nächsten dreijährigen Umschreibung dieses Individuum bei sich zu verzeichnen, im Weigerungsfall aber der früheren Gemeinde alle Schäden und Kosten zu ersetzen. Der Schein, den die neue Gemeinde der früheren Gemeinde des Uebergetretenen auszuhändigen hat, solle zu gleicher Zeit dieser Letzteren sofort als Legitimation zur Abschreibung des ausgetretenen Individuums dienen, und sie berechtigen, mit der Abgabenzahlung für dasselbe einzuhalten, welche die neue Gemeinde von dem Augenblicke des Umschreibungstermins an selbst zu entrichten verpflichtet seyn solle.

### §. 77.

Die Comitée möge erwirken, daß die Individuen, welche aus ihrem früheren Gemeindeverbande zu treten beabsichtigen, nach vorangegangener Kündigung zu Martini, gesetzlich gestellter und angenommener Abgabencautio und Berichtigung ihrer Schulden gehalten seyen, in sechs Wochen, nämlich bis Weihnacht, (in Aufhebung der nach dem Einführungscommissionsbeschluß vom 10ten Januar 1833, Punkt 10., bis zum 26sten März gestatteten Frist), sich mit der Bescheinigung ihres neuen Dienstherrn bei ihrer bisherigen Gutsverwaltung zu melden, widrigenfalls ihre Kündigung als nicht geschehen zu betrachten, und sie bei ihren früheren Gemeinden zu verbleiben genöthigt seyn sollen.

## §. 78.

Indem durch die Beschlüsse der Commission in Sachen der Kurländischen Bauernordnung vom 23sten Mai und 14ten August 1835 die Anwendung der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 24, 25 und 27 des Publicandums der Einführungscommission vom 28sten März 1827 rücksichtlich des Uebertritts der Bauern aus einer Gemeinde in die andere für den definitiven Freiheitszustand zweifelhaft geworden, so hat die Committée gehörigen Orts zu erwirken, daß alle Bestimmungen jenes Publicandums, welche auf die bis Weihnacht beizubringende Caution Bezug haben, aufs Neue als gesetzliche Bestimmungen promulgirt werden.

## §. 79.

Die Vorschrift der Gouvernementsregierung vom 26sten October 1833, No. 7081., mittelst welcher die Verwaltungen der Kronsgüter autorisirt werden, die Cautionstatte für die eintretenden Gemeindeglieder auszustellen, möge als dem 5ten Punkt der Regierungspublication vom 28sten März 1827, No. 29., zuwider dahin emendirt werden, daß solches nur mit Zuziehung und im Namen der Gemeinden, und mit Attestirung des örtlichen Gemeindeggerichts geschehen könne, weil die einseitigen Sicherheitsleistungen von Seiten der Gutsverwaltungen durch deren öfteres Wechseln nur zu Irrungen und Mißverständnissen führen.

## §. 80.

Die Committée hat darüber eine Verordnung herbeizuführen, daß, — wenn Aeltern mit nichtzahlungsfähigen Söhnen aus einer Gemeinde

in die andere übertreten, — die Cautionsleistung für Getränksteuer, als dem Grundherrn, und nicht der Gemeinde obliegend, und als auf Häupter, und nicht bloß auf zahlungsfähige Individuen repartirt, vom Gutsherrn auch für die nichtzahlungsfähigen Gemeindeglieder geleistet werde.

#### S. 81.

Die Committée hat eine Bestimmung herbeizuführen, daß in Aufrechthaltung des in der Bauernordnung begründeten, reciproquen Kündigungsrechts es jedem Gutsherrn frei stehe, den zum Gute verzeichneten Gemeindegliedern zu kündigen, und namentlich denjenigen, die arbeitsfähig sind, falls ihnen nachgewiesen wird, daß sie ein anderweitiges Unterkommen finden. Im Fall jedoch ein Gemeindeglied für seine Verpflichtungen gehörige Sicherheit nachweist, und ihm der Eintritt in eine andere Gemeinde erschwert wird, soll dasselbe obiger Bestimmung nicht unterworfen seyn.

#### S. 82.

Da der Beschluß der Einführungscommission vom 24sten October 1830, No. 212., die Ackerbau- und Landpflichtigkeit der Bauern für die Mädchen aufhebt, und ihnen unter geringen Beschränkungen gestattet, auch in Städten, ja selbst in Riga, Dienstcontracte einzugehen, so hat die Committée die bereits an die Regierung zur Aufrechthaltung des S. 555. der Bauernordnung gemachten, jedoch unbeantwortet gebliebenen Vorstellungen um so mehr zu wiederholen, als Grundprincipien der Bauernordnung nur mit Allerhöchster Genehmigung aufgehoben werden können.

## Budget der Ritterschaft

für die Zeit vom ersten December 1835 bis ultimo  
Novembers 1838.

Ausgabe.	Alljährlich.	
	Silbermünze. Rubel.	Kopfen.
<b>I. Titel. Landesbevollmächtigter.</b>		
a) Gage desselben . . . . .	2666.66 $\frac{2}{3}$	
b) Gage seines Privatsecretaires . . . . .	266.66 $\frac{2}{3}$	
	2933	33 $\frac{2}{3}$
<b>II. Titel. Comitée.</b>		
a) Gage der fünf Kreismarshälle . . . . .	3333.33 $\frac{1}{3}$	
b) Gage des Ritterschaftssecretaires . . . . .	1000. —	
c) Gage des ersten Actuars . . . . .	416.66 $\frac{2}{3}$	
d) Gage des Translators . . . . .	200. —	
e) Gage des Ministerials . . . . .	180. —	
f) Comitéemittel . . . . .	2500. —	
g) Für Kanzelleiausgaben . . . . .	650. —	
	8280	—
<b>III. Titel. Uebereinnehmerexpedition.</b>		
a) Gage des Uebereinnehmers vom 1sten Sep- tember 1835 bis ultimo Novembers 1837, macht 900 Rubel, alljährlich . . . . .	300. —	
b) Gage des Rentmeisters und Archivars . . . . .	1000. —	
c) Gage des zweiten Actuars . . . . .	333.33 $\frac{1}{3}$	
	1633	33 $\frac{1}{3}$
Summa der Seite .	12846	66 $\frac{2}{3}$

Fortsetzung der Ausgabe.	Alljährlich.	
	Rubel.	Kopeken.
Transport .	12846	66 $\frac{2}{3}$
<b>IV. Titel. Besondere Ritterschaftsbeamte.</b>		
a) Gage des Goldingenschen Mannrichters vom 12ten Juni 1835 bis 19ten December 1835, 207 Rub. 77 $\frac{1}{2}$ Kop., alljährlich . . . . .	69.26	
b) Gage des verstorbenen Kirchenvisitators Der- schau vom 12ten Juni 1835 bis 6ten Fe- bruar 1836, 172 Rub. 59 $\frac{1}{2}$ Kop. . . . .	57.53 $\frac{1}{9}$	
c) Gage des Kirchenvisitators von Medem . . . . .	266.66 $\frac{2}{3}$	
d) Gage des ritterschaftlichen Genealogen . . . . .	500. —	
e) Für Marschcommissaire . . . . .	350. —	
	1243	45 $\frac{7}{8}$
<b>V. Titel. Ritterschaftsgüter.</b>		
a) Gage des Gemeinbearztes . . . . .	400. —	
b) Gage des Gemeinbeschreibers . . . . .	300. —	
c) Zu den Verwaltungskosten . . . . .	2500. —	
Aus diesen Mitteln wäre der Bau der De- gahlenschen Magazinleete zu bestreiten . . . . .	3200	—
<b>VI. Titel. Ritterhaus.</b>		
a) Zur Reparatur . . . . .	250. —	
b) Zur Beheizung . . . . .	350. —	
	600	—
<b>VII. Titel. Zinsen.</b>		
a) An die Bank, und zwar: im ersten Jahre für 9 Monate à 5 Procent incl. des Tilgungsfonds . . . . .	10176.62 $\frac{1}{2}$	
im zweiten Jahre für 12 Monate à 4 Pro- cent incl. des Tilgungsfonds . . . . .	12571.12 $\frac{1}{2}$	
im dritten Jahre . . . . .	12571.12 $\frac{1}{2}$	
alljährlich	11772	95 $\frac{5}{8}$
b) Für die obligatorische Schuld, groß 64148 Rub. 15 $\frac{1}{2}$ Kop. à 6 Procent . . . . .	3848	89
Summa der Seite .	33511	97 $\frac{1}{8}$

Fortsetzung der Ausgabe.	Alljährlich.	
	Silbermünze.	
	Rubel.	Kopeken.
Transport .	33511	97 $\frac{1}{8}$
<b>VIII. Titel. Kosten des künftigen Landtages.</b>		
Bisher waren . . . . .	6692 . —	
An vermehrten Druckkosten und Meilengeldern für den gegenwärtigen und künftigen Landtag	108 . —	
	<u>2266</u>	66 $\frac{2}{3}$
<b>IX. Titel. Diverse.</b>		
a) Kanzleibedürfnisse der Commission in Sa- chen der Bauernordnung . . . . .	400 . —	
b) Zinszuschuß für das St. Katharinenstift .	465 . —	
c) Vermessung der Ritterschaftsgüter . . .	333 . 33 $\frac{1}{3}$	
d) Entréegelder für 34 Mitglieder der Casinó- gesellschaft . . . . .	272 . —	
e) Für 350 Exemplare der Neanderschen Afsen- auszüge à 75 Kop. pro Stück, in Summa 262 Rub. 50 Kop., alljährlich . . . . .	87 . 50	
f) Für 30 Exemplare der Uebersetzung des Real- registers des Swodß, 150 Rub., alljährlich	50 . —	
g) Seminarium zur Bildung der Bauerschullehrer	500 . —	
h) Für Bauten zu obigem Zweck à $\frac{1}{4}$ Kop. pro Seele, auf 127307 Seelen . . . . .	318 . 26 $\frac{2}{3}$	
i) Zum Bau der Sathenschen Kirche 800 Rub., alljährlich . . . . .	266 . 66 $\frac{2}{3}$	
k) Zur Deckung des Ausfalls der letzten drei Jahre, 3183 Rub. 96 $\frac{1}{2}$ Kop., alljährlich	1061 . 32 $\frac{1}{2}$	
	<u>3754</u>	8 $\frac{1}{2}$
<b>X. Titel.</b>		
Reservefonds . . . . .	2243	10 $\frac{8}{9}$
<b>Summa .</b>	<u>41775</u>	<u>83 <math>\frac{2}{3}</math></u>

Bemerkung. Wenn an dem vorstehenden Reservefonds am Ende des Trienniums eine Ersparniß gemacht seyn sollte, so ist diese auf die Willigung des nächstfolgenden Trienniums in Abrechnung zu bringen.

Einnahme.	Alljährlich.	
	Rubel.	Kopeken.
I. Titel.		
Arrenden . . . . .	21683	—
II. Titel.		
Zinsen für angelegten Cassenbestand . . . . .	700	—
III. Titel.		
Zinsen für Pfandbriefe im Betrage von 56592 Rub. 10 Kop., und zwar:		
a) für 9 Monate im ersten Jahre à 5 Procent	2122 . 20	
b) für 12 Monate im zweiten Jahre à 4 Procent	2263 . 68	
c) für 12 Monate im dritten Jahre à 4 Procent	2263 . 68	
	2216	52
IV. Titel.		
Für 58 Exemplare der Napieröfyschen Urkundensammlung à 2 Rubel pro Stück, macht 116 Rubel, alljährlich	38	66 $\frac{2}{3}$
V. Titel. Willigung.		
a) Perpetuelle für Haken . . . . .	3133 . 88	
b) Für 127307 Seelen à 11 Kop. S. pro Seele	14003 . 77	
	17137	65
Summa .	41775	83 $\frac{2}{3}$

## S. 84.

Alle Deliberatoria, über welche kein Beschluß in dem gegenwärtigen Landtagschlusse enthalten, sind — mit Ausnahme derjenigen, von welchen das Resultat in die Comité- und Obereinnehmerinstruction verzeichnet worden, welche Instruction übrigens zur Richtschnur der Comité in der Kraft ertheilt wird, als wenn sie wörtlich in diesen Landtagschluß mit aufgenommen wäre, — von der Mehrheit Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft nicht angenommen worden. —

Urkundlich ist dieser Landtagschluß von uns Landbotenmarschall und Landboten unterschrieben, besiegelt, vom Ritterschaftssecretaire contrasignirt, und mit dem Ritterschaftsiegel besichert worden.

Mitau, am 30sten April 1836, in der Landesversammlung.

(L. S.)

V. Drachenfels,

Landbotenmarschall, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

Oberhauptmann Medem,

Deputirter von Dünaburg, meine Unterschrift und mein Siegel.

(L. S.)

Stanislaus von Eysander,

Deputirter von Dünaburg, meine Hand und Siegel.

- (L. S.)                    Richard von Bistram,  
Deputirter von Ueberlautz, meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.)                    Collegienassessor Fedor von Wittenheim,  
als Deputirter von Subbath, meine Hand und mein  
Siegel.
- (L. S.)                    Collegienrath Wittenheim,  
als Deputirter von Wscherad, meine Hand und mein  
Siegel.
- (L. S.)                    Diedrich von Wittenheim,  
Deputirter von Selburg, meine Hand und Siegel.
- (L. S.)                    Obristlieutenant von Dusterloh,  
Deputirter von Nerst, meine Hand und Siegel.
- (L. S.)                    George Baron von Rönne,  
Deputirter von Mitau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

**P. Drachenfels,**

Deputirter von Doblen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

**Theodor Howen,**

Deputirter von Sessau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

**Carl von Derschau,**

Deputirter von Gränzhof, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

**George von Stempel,**

Deputirter für Bauske, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

**Wilhelm von Rüdiger,**

Landbote von Ekau, meine Hand und Siegel.

(L. S.)

**Otto von Rosenberg,**Landbote des Kirchspiels Tuckum, meine Unterschrift und  
Siegel.

- (L. S.) Peter Graf Medem,  
Landbote von Neuenburg, meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.) Wilhelm von Ascheberg,  
Landbote von Rug, meine Handschrift und mein Siegel.
- (L. S.) Theodor Henking,  
Landbote für Candau, meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.) Alexander Freiherr Rönne,  
Deputirter von Talsen, meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.) Kammerherr von Stromberg zu Wirben,  
Deputirter von Zabeln, meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.) Carl von Henking,  
Deputirter für Erwahlen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

F. von Sacken,

Landbote für Goldingen, meine Hand und Siegel.

(L. S.)

F. Behr,

Landbote für Wormen, meine Hand und Siegel.

(L. S.)

K. Mirbach,

Landbote für Frauenburg, meine Hand und Siegel.

(L. S.)

M. Behr zu Edwahlen,

Landbote von Windau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

P. Drachenfels,

Deputirter von Doblen, in Vollmacht für J. von Grotthuß,  
Deputirten von Piltten, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

H. Landsberg,

Deputirter von Dondangen, meine Unterschrift und Siegel.

(L. S.)

Alexander Stempel,

Landbote von Alschwangen, meine Unterschrift und mein  
Siegel.

(L. S.)

Christoph Korff,

Landbote von Sackenhäusen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

Karl Seefeld,

Deputirter von Hasenpoth, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

Albert Freiherr von Schlippenbach,

Deputirter von Neuhausen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

Wilhelm von Dorthesen,

Deputirter von Amboten, meine Hand und Siegel.

(L. S.)

Emil von der Koop,

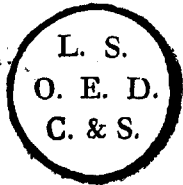
Landbote von Gramsden, meine Unterschrift und mein  
Siegel.

(L. S.)

Sergei von Stempel,  
Landbote von Durben, meine Hand und Siegel.

(L. S.)

Theodor Hahn,  
Landbote von Grobin, meine Hand und mein Siegel.



Ernst von Nechenberg = Vinten,  
Ritterschaftssecretaire.

# Landtagsdiarium

zweiten Termins 1836.

*Acc. 57 717*

---

Den 15ten April.

In Gemäßheit des vom Herrn Landbotenmarschall in Zuziehung der Ritterschaftscomité bis zum heutigen Tage limitirten Landtagstermins versammelte sich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft im großen Saale des Ritterhauses und bei Legitimation der Herren Deputirten zum Diario waren in der Repräsentation folgende Veränderungen vorgefallen. Es erschienen und legitimirten sich als neuermählte Deputirte:

für Ekau der Herr Justizrath Wilhelm von Rüdiger;

für Erwahlten als Mitdeputirter der Herr Karl von Heyking aus Pöpraggen. Der Herr von Bach war noch nicht erschienen;

für Talßen der Herr Alexander Baron von Roenne auf Spahren;

für Ambothen der Herr Wilhelm von Dorthesen aus Stenden als Mitdeputirter des Herrn Ritters Wilhelm von Bagge auf Diensdorf, welcher Letztere nach Anzeige späterhin eintreffen werde.

Der Uscheradsche Herr Deputirte Collegienrath von Wittenheim zeigte an, daß der Sabbathsche Herr Deputirte Collegienassessor von Wittenheim erkrankt und abwesend sey, und dem Erstern seine Instruction übertragen habe. Das Krankheitsattestat würde späterhin beygebracht werden.

Der Herr Landbotenmarschall ersuchte die Herren Deputirten von Nerst, Sessau, Neuenburg, Wilten und Neuhausen, sich zu Seiner Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur Baron von der Pahlen, nach Riga hinzubegeben, Hochdemselben die Wiedereröffnung des Landtags anzuzeigen, und die Landesversammlung Hochseiner Protection und Gewogenheit zu empfehlen.

Die Herren Deputirten von Dünaburg, von Ekau, von Erwahlten, Frauenburg und Sackenhausen, wurden vom Herrn Landbotenmarschall ersucht, sich zur Abstattung der gewöhnlichen Curialien zum Herrn Civilgouverneur hinzubegeben. Zwei von denselben sollten zum gleichen Zweck dem Herrn Vicegouverneur und den ältern Herren Brüdern ihre Aufwartung machen.

Die Deputationen kehrten alsbald zurück und referirten, wie sich der Herr Civilgouverneur und Vicegouverneur für die Aufmerksamkeit der Landboten bedanken lassen und der Landesversammlung zum Fortgange ihrer Geschäfte Glück gewünscht haben. Die ältern Herren Brüder hatten dem Landtage ihre Achtung und Freundschaft versichern lassen.

Der Bauskesche Herr Deputirte zeigte an, wie auf Verlangen des Herrn von Behr, Generalbevollmächtigten für Fockenhof, Erbherrn auf Bersteln, die Stimme von Fockenhof bei allen Wahlen, und nur da, wo viritim gestimmt werden mußte, mit Zustimmung des Kirchspiels exercirt worden sey. Fockenhof liege aber im Gränzhöfischen Kirchspiel, und daher würden für Bauske 14 Stimmen gezählt werden. Auf Aufforderung des Herrn Landbotenmarschalls, ob nicht in andern Kirchspielen ähnliche Fälle Statt gefunden hätten, wurde Folgendes angezeigt: Neuborn, welches in Ueberlauz liege, sey für Wahlen und viritim

geschehene Abstimmungen in Usherab exercirt worden und habe in Ueberlauz ganz geruht. — Poddunay, welches im Subbathyschen Kirchspiel liege, wäre in Mitau bei der Virilabstimmung, zugleich aber auch in Subbath bei allen Abstimmungen, ausgeübt worden. — Fockenhof habe, nach Anzeige des Herrn Deputirten, auch in Gränzhof seine Stimme bei allen Abstimmungen verlautbart. — Potkaisen, das im Doblenschen liege, sey zugleich in Doblen und in Wormen exercirt worden und in Wormen viritim. — Schmaisen, welches in Gramsden gelegen, sey im Grobinschen Kirchspiel viritim, jedoch mit Zustimmung beider Kirchspiele, exercirt, und es habe in Gramsden geruht.

Es ergab sich hiernach, daß doppelt exercirt worden waren: die Stimmen von Fockenhof, Poddunay und Potkaisen.

Der Herr Landbotenmarschall machte den Vorschlag, daß diejenigen Deputirten, die genau wüßten, wie die Stimmen an den unrechten Convocationsorten gebraucht worden, selbige auf ihre Verantwortlichkeit streichen sollten. Wo sie solches aber nicht wüßten, da wären die doppelt gebrauchten Stimmen an denjenigen Kirchspielsorten, wo die Güter nicht gelegen, von allen positiven Stimmen zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde angenommen und der Herr Deputirte von Mitau erklärte, wie er genau den Gebrauch der Poddunayschen Stimme, die von dem Herrn Assessor Emil von der Kopp exercirt worden, kenne, und die Abstimmung corrigiren würde.

Der Herr Deputirte von Bauske erklärte, daß in allen den Fällen, wo er die Abstimmung genau kenne, er solche für die Stimme von Fockenhof angeben und die Abstimmung corrigiren würde. Wormen erklärte, daß es die Abstimmung nicht genau anzugeben wisse.

Hierauf wurde in Betreff der Geschäftsführung der Comité und des Landesbevollmächtigten die Abstimmung über das 107te Kirchspielsdeliberatorium verlaublich. Es hatten sich erklärt: für den Dank A. an die Comité im Allgemeinen 28 Kirchspiele, worunter 5 mit den nachfolgend zu verschreibenden Modificationen, und 5 dagegen; B. 31 hatten sich für den Dank an den Herrn Landesbevollmächtigten, worunter 2 mit Modificationen, ausgesprochen; 2 hatten dagegen votirt. —

In Beziehung des §. 38. der Landtagsordnung wegen der Geschäftsführung der Comité wurden in Aufforderung des Herrn Landbotenmarschalls nachfolgende Erklärungen zum Diario gegeben.

Das Resultat der Erklärungen der Kirchspiele über die von der Ritterschaftscomité bis zum ersten Landtagstermin wahrgenommene Geschäftsführung in Beziehung auf die von ihr dem Landtage abgestattete Relation und diejenige der Correferenten ist in der wesentlichen Zusammenstellung folgendes:

I. Einen Dank dem Herrn zeitherigen Landesbevollmächtigten und der Comité haben abgestattet: 1) Dünaburg, 2) Ueberlauz, 3) Ascherad, 4) Selburg, 5) Subbath, 6) Bauske, in Beziehung auf die erwirkte Verleihung von Rothhof und den Befehl in der Jagdangelegenheit, nämlich nach Maaßgabe der Auslegung dieses Befehls, wie er durch die Comité zur Kenntniß des Landes gebracht worden, — ferner hatten gedankt Candau, Talsen, Erwahlen, Windau, Wilten, Sackenhäusen, Hasenpoth, Neuhäusen, Umbothen, Durben, Grobin, mit dem Zusatze für die 3 Comitéglieder, die sich in der Chausséeangelegenheit besonders thätig

bewiesen, — Ekau mit der ausdrücklichen Beziehung auch auf die nichtresidirenden Kreismarschälle und den Herrn Goldingenschen Kreismarschall von Fircß wegen seiner Einwirkungen in der Chausséeangelegenheit, — Wormen speciel dem Herrn Landesbevollmächtigten für die Erwirkung von Rothhof, und dem Herrn Kreismarschall von Fircß und den übrigen Comitégliedern, die sich besonders wirksam in der Chausséeangelegenheit bewiesen haben.

II. Nur dem Herrn Landesbevollmächtigten haben speciel den Dank votirt Nerft und Doblen.

III. Der Comité ohne Beziehung auf den Landesbevollmächtigten haben gedankt Mitau, Gránzhof, Neuenburg auch in besonderer Beziehung auf den Herrn Kreismarschall von Mirbach wegen der von ihm bewerkstelligten Prüfung des Wolterschen Schulplanes, — Nuz, Goldingen, Dondangen, Alschwangen, Gramsden, Sessau.

Zabeln dankte dem Kreismarschall von Fircß und den einzelnen Comitégliedern, die sich für die Chausséeangelegenheit interessirt haben.

IV. Den dargebrachten Dank hatten auch auf den Herrn Obernehmer speciel bezogen die Kirchspiele Mitau, Sessau, Gránzhof, Ekau, Neuenburg, Nuz, Candau, Goldingen, Dondangen, Alschwangen, Hasenpoth, Neuhausen, Ambothen, Gramsden, Durben, Vilten.

Zuckum und Frauenburg hatten geruht. — Demnach war das Resultat, daß mit Ausnahme von 2 Kirchspielen, die geruht, 31 theils in Allgemeinen, theils in specieller Beziehung den respectiven Glie-

bern der Abelsrepräsentation für die Geschäftsführung gedankt hatten, wie auch dieser Dank mittelst besonderer Abstimmung auf das Kirchspielsdeliberatorium, No. 107. und das Calculatorenedeliberatorium No. 10., dem zeitherigen Herrn Landesbevollmächtigten, Gardeobersten und Ritter von Grotthuß, ingleichen der Ritterschaftscomité und der Obergernehmerexpedition im Landtagschlusse dargebracht werden solle.

Ueber folgende Geschäftsgegenstände waren Bemerkungen der Comité gemacht worden:

Bauske sprach wegen der nach S. 6. und 8. der Comitéinstruction unterlassenen Revision der Ritterschaftscaasse sein Bedauern aus.

Wormen hatte auf seinen Namen einen Antrag von Neuhof angenommen, welcher enthielt außer einem Dank an die Correlationscommission eine Bemerkung für die Comité wegen der unterlassenen Kenntnißnahme von den Verhandlungen in St. Petersburg über den Gesetzeswod der Ostseeprovinzen, wegen des nicht aufgeklärten Dunkels der zwei Exposés in der Jagdangelegenheit, die dem Gegenstande sehr geschadet, wegen der nicht nachdrücklicher in Anspruch genommenen Einwirkung der Gouvernementsautoritäten, damit die früher bestandenen Rechte in Beziehung auf die Poststationen erhalten worden wären, wegen der nicht angefertigten Comitéordnung und mehrerer nach der Comitéinstruction nicht berücksichtigten Gegenstände.

Sessau hatte über die zeitherige Geschäftsführung der Comité die Bemerkung gemacht, daß in Beziehung auf den S. 17., Frage 3., der Correlation wegen der Jagdangelegenheit der Herr Goldbingensche Kreismarschall von Firkß und der Herr Obergernehmer einen Dank erhielten, daß sie für die sofortige Mittheilung des Schreibens des Herrn

Oberforstmeisters an den Herrn Landesbevollmächtigten wegen der Injurienklage an das Land gestimmt hätten, mit einer hierbei geäußerten Mißbilligung an die Comité, daß sie mit dieser Erklärung des Herrn Oberforstmeisters sich begnügt, und der Supposition Raum gegeben, als habe der Minister seine Entscheidung auf eine anonyme Scriptur basiren können, desgleichen mit einer Mißbilligung, daß sie durch die Bitte um Beibehaltung des bisherigen Repartitionsmodus der Getränksteuer à 2 Rubel pro Seele gegen den Willen des Landes gehandelt, welches sich hinsichtlich der Entrichtung der Getränksteuer für den gegenwärtigen Modus ohne Rücksicht auf Seelenzahl ausgesprochen, den Wunsch hinzufügend, daß künftig den Beschlüssen des Landes schuldige Folge geleistet werden möge.

Zabeln hatte, wie Wormen, seine Mißbilligung wegen des Provinzialswods ausgesprochen, über dessen Verhandlungen die Comité erst durch einen Privatmann, den Herrn von Hahn, der dafür einen Dank erhielt, in Kenntniß gesetzt worden, und mit derselben Mißbilligung über die unterlassene Cassarevision.

Hasenpoth hatte den Wunsch deutlicher abzufassender Jahresrechnungen ausgesprochen.

Zuckum hatte es getadelt, daß die Comité sich mit der simplen Erklärung des Herrn Oberforstmeisters wegen der Injurienklage in der Jagdangelegenheit begnügt.

Hierauf Anzeigen von übertragenen Instructionen.

Den 15ten April Nachmittags.

Anzeige von übertragenen Instructionen.

Es wurde hierauf zur Verlautbarung der Abstimmungen über die Landesrepräsentation geschritten; und die Vota in eine besonders dazu angefertigte Tabelle eingetragen. Das Resultat in Betreff der Wahl des Herrn Landesbevollmächtigten fiel dahin aus, daß

der Herr Ritter Theodor von Hahn, Erbherr auf Postenden und Eßern, mit 209 affirm. gegen 128 neg. und 3 ruhende Stimmen zum Kurländischen Landesbevollmächtigten erwählt worden war.

Der Herr zeitherige Landesbevollmächtigte, Gardeoberst und Ritter von Grotthuß, hatte nur 152 affirm. gegen 188 negat. Stimmen gehabt.

Vor Verlautbarung des Resultats in Betreff der Obereinnehmerwahl wurde zuvörderst über das 99ste Kirchspielsdeliberatorium gestimmt, ob nämlich der Posten ganz eingehen und nur nach dem Sentiment der Deputirten bis zum ultimo Novembers 1837 beibehalten, und dem Ritterschaftsrentmeister alsdann ein votum decisivum erteilt werden sollte.

Bei der Abstimmung zeigte der Talsensche Deputirte an, daß bei der Verlautbarung der Ansichten über die Beibehaltung des Obereinnehmerpostens, der Herr von Rummel auf Odern mit 2 Stimmen gegen die Beibehaltung sich ausgesprochen, bald darauf aber erklärt hätte, daß er die Frage beim Vortrage mißverstanden habe, und für die Beibehaltung stimmen wollen. Die übrigen Eingesehenen hätten aber, da bereits ein Beschluß gefaßt worden, denselben nicht abändern wollen, und hätten die Entscheidung dem Landtage anheim gestellt.

Uebrigens hatten sich für das Eingehen des Obereinnehmerpostens 17 Kirchspiele ohne Talsen, also die Majorität erklärt.

Es wurde über die Frage gestimmt, ob sich ein Eingefessener nach bereits im Kirchspiel gefasstem und verschriebenem Beschluß reformiren könne oder nicht? Das Resultat war, daß durch überwiegende Stimmenmehrheit der Landtag die Ansicht aussprach, daß er sich nicht reformiren könne.

Unter solchen Umständen mußte das Kirchspiel Talsen als das 18te zum obigen Resultat wegen des Obereinnehmerpostens hinzugezählt werden.

Der Dondangensche Deputirte machte folgenden Antrag über die Abstimmung des Obereinnehmerpostens: er sey der Meinung, daß diese Frage nur durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit ihre Erledigung erhalten könnte, indem der Posten durch diese Majorität creirt sey, und es zu dem Grundsatz führe, daß der nächste Landtag das durch einfache Mehrheit aufheben könnte, was der vorhergegangene durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschloffen habe. — Da bei diesem Deliberatorio nicht die Bemerkung gestanden, daß also gestimmt werden solle, und dadurch der Irrthum entstanden; so trage er darauf an, daß noch einmal eine Abstimmung im Lande über dieses Deliberatorium mit der hinzugesügten Bemerkung der  $\frac{2}{3}$  Stimmenmajorität veranlaßt werden möge.

Allschwangen accedirte diesem Antrag mit Vorbehalt eines Spatii.

Ekau bemerkte, daß der Rechtsgrundsatz feststehe, daß auf eben dieselbe Art, wie der Posten creirt worden, derselbe auch aufgehoben werden müsse.

Nuz behielt sich gegen den Dondangenschen Antrag ein Spatium vor.

Anzeige von Vollmachtsübertragung.

Den 16ten April Vormittags.

Nach verlesenem Diario füllte der Luzsche Herr Deputirte sein gestern vorbehaltene Spatium dahin aus, daß über die Stimmenmajorität bei dem einzuziehenden Obereinnehmerposten bereits auf dem ersten Landtagstermin votirt und die einfache Majorität beliebt worden sey. Als Beweis diene auch, daß die Redactionscommission nicht speciel eine Virilabstimmung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit als Anmerkung beigefügt habe. Auf dem vorigen Landtage seyen übrigens die Functionen und die Diäten von 16 Deputirten durch einfache Mehrheit eingegangen. Deshalb sey der Luzsche Deputirte der Ansicht, die Motive des Dondangenschen Deputirten hinlänglich widerlegt zu haben. Selburg, Dünaburg accedirten.

Der Dondangensche Herr Deputirte erwiederte hierauf, daß aus dem Diario eine Abstimmung darüber, welche Majorität gelten solle, nicht zu ersehen sey. Der angeführte Umstand, daß die Redactionscommission die Bemerkung, viritim zu stimmen, nicht gemacht habe, könne das Princip nicht schwächen. Sey aber das Princip ein richtiges, worauf der Antrag des Dondangenschen Deputirten gestützt sey: so könne auch der Umstand, daß die Zahl der Landtagsdeputirten Anno 1827 von 33 auf 16 durch einfache Majorität reducirt worden sey, sich nur als eine Nichtberücksichtigung des gesetzlichen Grundsatzes darstellen, und keine Entscheidungsnorm darbieten. Es bleibe also immer die Frage zu beantworten, ob einfache Majorität diejenigen Einrichtungen abändern könne, welche durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschloffen worden; und es könnte die Sache nur dann ihre Erledigung ohne diese Entscheidung finden, wenn nachzuweisen wäre, daß die Stelle des Obereinnehmers mit einfacher

Majorität creirt worden. Esau accedirte dem Vortrage von Donbängen als mit seiner Ueberzeugung übereinstimmend.

Der Gramsdensche Deputirte bemerkte hierauf, in Vorzeigung der Landtagsacten von 1827 und 1833, daß damals gleichfalls über die vorliegende Frage wegen Aufhebung des Obereinnehmerpostens nur durch einfache Mehrheit der Kirchspiele votirt worden; woher der Usus dafür spräche, daß auch gegenwärtig dieser Modus der Abstimmung beizubehalten sey.

Nach nochmaliger genauen Durchsicht der Landtagsacten wegen der Abstimmungen über das 99ste Kirchspielsdeliberatorium ergab es sich, daß sich 4 Kirchspiele für das Eingehen des Obereinnehmerpostens unbedingt, 14 für das Eingehen des Postens in Beziehung auf das Deputirtensentiment erklärt und 14 dagegen gestimmt hatten. Das Kirchspiel Gramsden hatte geruht.

Das Resultat war also, daß dieser Posten erst ultimo Novembers 1837 aufgehoben werden sollte.

Der Allschwangensche Herr Deputirte füllte sein gestern vorbehaltenes Spatium folgendermaßen aus: Da das Kirchspiel Allschwangen in Anerkennung des unerschütterlichen Rechtsgrundsatzes, daß nur die gleiche Art, durch die ein Institut vermittelt eines Gemeindebeschlusses ins Leben trat, dasselbe auch rechtlich aufzuheben vermag, seinen Deputirten auf die erste Frage des Deliberatorii 99. viritim instruirte habe, so sehe er sich veranlaßt, dahin anzutragen, daß nochmals vor dem Ablauf des Novembers 1837 unfehlbar eine neue Vermittelung der eigentlichen Willensmeinung des Landes durch die Comité veranstaltet werden solle, und reservire sich widrigen Falls alle die ihm dadurch zuständigen Rechte.

wenn durch einen etwa beliebten Beschluß der Landbotenstube ein an einer unheilbaren Nichtigkeit laborirender Act als ein fortbestehend legaler betrachtet werden sollte. Sackenhausen accedirte, Talsen und Willen desgleichen.

Gramsden bemerkte: Da erst durch die Landtagsordnung von 1806 das Princip einer Virilabstimmung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit in unsere Verfassung eingeführt worden, der Obereinnehmerposten bekanntlich aber im Anfange des vorigen Jahrhunderts creirt sey, so falle das Motiv des vorigen Antrags weg. Ueberdies könne um so weniger eine neue Virilabstimmung Statt finden, als die große Majorität des Landes, indem es Kirchspielsweise dem Sentiment der Deputirten beipflichtete, die Ansicht derselben sanctionirt habe, die dahin ging, daß in diesem Falle keine Virilabstimmung nöthig sey.

Der Allschwangensche Herr Deputirte bemerkte, daß dem eben angeführten Grunde, aus dem einleuchtend seyn solle, daß eine zweite Virilabstimmung unzulässig wäre, der Grundsatz entgegensteht, daß ein einmal bestehendes Gesetz nicht sowohl durch ein- oder mehrfach dagegen geübte Handlungen, sondern vielmehr einzig und allein durch ein neu geschaffenes aufgehoben werden könne.

Auz ersuchte hierauf den Herrn Allschwangenschen Deputirten, daß er gefälligst das Gesetz wegen der nur durch  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit zu creirenden Obereinnehmerstelle citiren möge, indem seines, des Auzschen Deputirten, Wissens dieser Posten nur durch positive Mehrheit besetzt worden ist.

Der Mitausche Herr Deputirte bemerkte hierauf, daß er sich veranlaßt fände, darauf aufmerksam zu machen, daß man sich bereits im

zweiten Landtagstermin befinde, wo es sich nicht mehr um Principe, sondern um zu erfüllende Beschlüsse des Landes handle, welche nicht mehr Eigenthum der Landbotenstube, sondern des Landes seyen.

Wenn die Landbotenstube an solchen Beschlüssen modeln oder dieselben rectificiren wollte, so wäre es nicht nur eine einseitig veranlaßte, sondern sogar einseitig ertheilte *declaratio sententiae*. Ob die Geldfrage implicite in dieser Abstimmung liege, hätte, wie es auch bereits geschehen, nur im ersten Landtagstermin von den Herren Deputirten, die dieser Meinung sind, zur besondern Discussion gebracht werden müssen.

Was übrigens das Gewissen der Herren Deputirten beruhigen könne, sey der Umstand, daß die Comité weder auf directem noch indirectem Wege das Land über diese vermeintlich illegale Abstimmung aufmerksam gemacht, und doch nicht angenommen werden kann, daß dieser Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit würde entgangen seyn. Durch Ueberschuss von Zabeln, Tandau, Grobin, Frauenburg, Wormen, Bauske, Auz, Erwahlten, Durben, Gramsden, Subbath, Ascherad, Goldingen, Gränzhof, Ambothen, Ueberlauz, wurde der Gegenstand erledigt; Dünaburg betrachtete den Gegenstand gleichfalls erledigt, ohne dem Sentiment zu accediren.

Der Dondangensche Deputirte bemerkte hierauf, daß es gerade das Geschäft der Landbotenstube auf dem zweiten Termin sey, die gesetzlichen Beschlüsse des Landes zu ermitteln. Wenn nun aber, nach der Meinung des Herrn Antragsstellers, zu dem Beschlusse über die vorliegende Frage gesetzlich eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  erforderlich sey, so sehe er nicht ein, wie man zu einem Resultate gelangen solle, ohne daß über das durch seinen gestrigen Antrag aufgestellte Princip in seiner Anwendbarkeit auf den gegenwärtigen Fall eine gesetzliche Entscheidung,

welche nur dem Lande selbst competire, herbeigeführt werde. Ausschwan- gen und Skau accedirten.

Der Mitauische Herr Deputirte bemerkte, daß er gegen Ausmitte- lung von Principien nichts einzutenden hätte, wohl aber gegen ihre Aufstellung, welche Letztere er auch nur in seinem Antrage gemeint habe.

Nunmehr wurde zur fernern Verlautbarung der Stimmen über die Adelsrepräsentation geschritten. Eventuel hatte der Obergewählte von Medem für den Fall, daß die Stelle nicht eingehen, oder noch bis ultimo Novembers 1837 fort dauern solle, 258 affirm. gegen 72 neg. Stimmen.

Als Kreismarschälle waren erwählt:

1) Für Selburg zum residirenden

A. der Herr Capitaine und Ritter von Witten mit 323 affirm. ge- gen 17 neg. Stimmen.

Zum Kreismarschall in der Oberhauptmannschaft

B. der Herr Capitaine und Ritter Baron von Engelhardt auf Alt- Grünwald mit 56 affirm. gegen keine neg. Stimme.

2) Für Mitau zum residirenden

A. der Herr Ritter von Mirbach auf Rodaggen mit 222 affirm. gegen 119 neg. Stimmen.

Zum Kreismarschall in der Oberhauptmannschaft

B. der Herr Kammerjunker Theodor von der Horwen mit 40 affirm. gegen 15 neg. Stimmen.

## 3) Für Luckum zum residirenden

- A. der Herr Collegienrath von Bietinghoff auf Lambertshof mit 229 affirm. gegen 112 neg. Stimmen.

Zum Kreismarschall in der Oberhauptmannschaft

- B. der Herr Kammerjunker und Ritter August von Fircß auf Puh-  
nien mit 57 affirm. gegen 34 neg. Stimmen.

## 4) Für Golbingen zum residirenden

- A. der Herr Collegienrath und Ritter Friedrich von Fircß auf  
Fischeröden mit 292 affirm. gegen 48 neg. Stimmen.

Zum Kreismarschall in der Oberhauptmannschaft

- B. der Herr Nikolaus von Hahn auf Schnepeln und Altenburg mit  
47. affirm. gegen keine neg. Stimme.

## 5) Für Hasenpoth zum residirenden

- A. der Herr Ritter Julius von der Kopp auf Bogeln mit 287 affirm.  
gegen 54 neg. Stimmen.

Zum Kreismarschall in der Oberhauptmannschaft

- B. der Herr Kammerjunker Heinrich von Saß auf Scheden mit  
91 affirm. gegen keine neg. Stimme.

Hierauf wurde beschlossen, die neu erwählte Abelsrepräsentation den Autoritäten mit Empfehlungen anzuzeigen und den Herrn Landesbevollmächtigten Theodor von Hahn mittelst Boten mit Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl zur Uebernahme seiner Function einzuladen. Die nöthigen Innotescenzadressen von der Wahl waren gleichzeitig auch an alle übrigen Comitèglieder zu erlassen.

Den 16ten April Nachmittags.

Nach verlesenem Diario der Vormittagsſitzung übergab der Dondangensche Herr Deputirte in Beziehung auf den nach dem Landtage erfolgten Schriftwechsel der Comité mit einzelnen Gliedern der Commission der Calculatoren und derjenigen in Betreff der Prozeßangelegenheit des Herrn Kreismarshalls von Vietinghoff und Etatsraths von Wittenheim, und in Beziehung des von ihm daselbst gemachten Vorbehalts, die Originale der in obigen Angelegenheiten vom Mitauschen Oberhauptmannsgerichte und von der Direction des Creditvereins erteilten Atteste beizubringen, diese Actenstücke zum Diario, und ersuchte die Herren Deputirten, sich beliebig von deren Uebereinstimmung mit den bei obigem Schriftwechsel annectirten Copieen überzeugen zu wollen.

Hierauf wurde vom Herrn Landbotenmarschall zur Abstimmung über die Deliberatorien geschritten.

Angenommen wurde das Deliberatorium der Comité No. 2. in Betreff der Verstärkung der Comité durch einen zu erwählenden Deputirtenauschuß in Betreff des anzufertigenden Baronsverzeichnisses.

Das Comitédeliberatorium No. 1. wegen der Bauernhülfsbank wurde verworfen durch 30 neg. gestimmt habende Kirchspiele.

Der Allschwangensche Deputirte dictirte: Da vorstehendes Deliberatorium eine Geldwilligung involvire, über eine solche aber nur eine Abstimmung viritim in den Kirchspielen zulässig, die Abstimmung aber nach Kirchspielen im concreten Fall geschehen, so sey er der unmaßgeblichen Meinung, daß aus derselben kein legales Resultat gezogen werden könne.

Er trage daher darauf an, vorstehendes Deliberatorium nochmals dem Lande zur Beschlußnahme zuzustellen. Dondangen accedirte.

Der Mitausche Deputirte bemerkte hiergegen, daß, da die Comité das Deliberatorium aufgestellt, und das Land auf dasselbe seine Willensmeinung nach Kirchspielen und nicht viritim verlaublich, es Beide unter procuram nehmen hieße, dergleichen Deliberatorien wegen ihrer Abstimmung zurechtfstellen zu wollen, gegen welches Einschreiten der Landbotenstube, wenn solche die nochmalige Abstimmung veranlassen wollte, der Herr Deputirte sich schon im Voraus bewahrend aussprechen mußte.

Der Allschwangensche Deputirte erwiederte: Da aus den Willensmeinungen der einzelnen Kirchspiele den Gesamtbeschluß nach festen Gesetzen zu ziehen und zu ordnen, das ehrenvolle Amt der versammelten Landbotenstube sey, so hieße die dazu gegebenen Gesetze aufrecht erhalten, keineswegs das Land und die Comité unter curam stellen, gegen welche Supposition des Mitauschen Herrn Deputirten der Antragsteller sich feierlichst bewahre. Da sich aber aus dem concreten Fall, indem sich 30 Kirchspiele negativ fürs Deliberatorium ausgesprochen, wohl die Gewißheit ergebe, daß auch bei einer Virilabstimmung das Deliberatorium verworfen werden würde, so recedire er hier von seinem Antrage mit der feierlichen Bewahrung wegen des dennoch hier alterirten Grundsatzes. Dondangen accedirte.

Hierauf wurde mit der Abstimmung über die Deliberatorien fortgefahren.

Angenommen wurde das Deputirtendeliberatorium No. 7. wegen der vom Landtage zu machenden Vorstellung, daß die griechische Sprache zur Aufnahme der Zöglinge in das Mitausche Gymnasium nicht unbedingt erforderlich seyn solle.

Ferner das

Deputirtendeliberatorium No. 10., wegen der höhern Orts zu machenden Vorstellung, daß die Pastoratswidmen und die dazu gehörigen Gehäge nicht als Kronseigenthum betrachtet werden mögen, und zwar durch Vertretung der Comité.

Ferner das

Kirchspielsdeliberatorium No. 120., in Betreff der den Deputirten zu überlassenden, in der Jagdangelegenheit zu ergreifenden Demarchen sub Lit. A. mit 31 Kirchspielen im Allgemeinen und mit überwiegender Mehrheit für A. Der Herr Candausche Deputirte bemerkte, daß er speciel instruirt worden, der Comité die Demarchen zu überlassen im zweckmäßigsten von ihr aufzufassenden Moment, und Bezug zu nehmen auf das Schreiben des Herrn Ritters Theodor von Hahn an den Herrn Landbotenmarschall.

Der Herr Deputirte von Grobin zeigte an, daß er instruirt worden, dem Herrn von Hahn für seine bewiesene patriotische Wirksamkeit in dieser Angelegenheit den verbindlichsten einstimmigen Dank abzustatten; dergleichen Dondangen, Zabeln, Mitau, Allschwangen, Durben, Gramsden, Frauenburg, Subbath, Msherad, Selburg, Talsen, Luz, Bauske, Sessau, Nerst, Ekau.

Folgende Deliberatorien wurden durch überwiegende Stimmenmehrheit verworfen, nämlich:

Kirchspielsdeliberatorien No. 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127 und 128, in der Jagdangelegenheit.

Den 17ten April Vormittags.

Nach verlesenem Diario referirte die von Riga zurückkehrende Deputation, daß der Herr Generalgouverneur ungeachtet seines ernstlichen Unwohlseyns die Deputation persönlich empfangen und sich freundlichst gegen sie ausgesprochen habe.

Hierauf wurde mit der Abstimmung über Deliberatorien fortgefahren.

Angenommen wurden durch überwiegende Stimmenmehrheit:

Kirchspielsdeliberatorium No. 5., und zwar nach dem Sentiment der Deputirten mit 31 Kirchspielen wegen der nicht zu gestattenden Ablassung der Mägde nach den Städten.

Kirchspielsdeliberatorium No. 15., wegen Klagen der Bauern über verweigerte Umschreibung derselben zu den Städten nach dem Sentiment der Deputirten.

Kirchspielsdeliberatorium No. 40., wegen der nur gegen Zahlung der Progon zu verabsolgendenden Schießperde an die Beamten der Meß- und Regulirungscommission im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 42., wegen der den Vorschriften des Ewods der Gesetze, S. 16 bis 19. des 4ten Theils 2ter Abth., zuwider ertheilten Schießperde nach dem Sentiment der Deputirten.

Kirchspielsdeliberatorium No. 41., wegen der nur für einen allgemeinen, das Land interessirenden Zweck zu verabsolgendenden Schießperde nach dem Sentiment der Deputirten zur Vertretung der Comité in Statt findenden Contraventionsfällen.

Kirchspielsdeliberatorium No. 50., wegen der zu vertretenden Gerechtfame der Servitutberechtigten in Kronswäldern nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 52., wegen Erlassung der Strafgeiber für die nachgetragenen Seelen bei der letzten Revision, und deshalb beim Herrn Finanzminister zu machender Vorstellung nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 73., wegen zu machender Vorstellungen gegen die Anmaßungen und Excesse der Dünaburgschen Branntweinspachtverwaltung nach dem Deputirtensentiment durch Vertretung der Comité.

Kirchspielsdeliberatorium No. 1., wegen der bei der nächsten Umschreibung in ihrem Domicil anzuschreibenden Gemeindeglieder nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 2., wegen einer bis Weihnachten beizubringenden Bescheinigung der neuen Dienstherrn von Seiten der gekündigt habenden Bauernmitglieder nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 3., wegen des Publicandums der Einführungscommission vom 28sten März 1827 im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 4., wegen der Cautionsattestats für die eintretenden Gemeindeglieder nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 8. im Schlusssatz des Deputirtensentiments, in Betreff der von den Gutsherrn nach Kopfzahl für die übertretenden Bauern zu leistenden Caution für die Getränkesteuer.

Verworfen wurden durch überwiegende Stimmenmehrheit die Kirchspielsdeliberatorien No. 6, 11, 78, 79, 7.

Den 17ten April Nachmittags.

Das Diarium des Vormittags wurde verlesen.

Der Deputirte von Dondangen machte hierauf auf die Vorschrift des §. 38. der Landtagsordnung aufmerksam, welchem zufolge, nachdem das Resultat der Erklärungen der Kirchspiele über die Geschäftsführung der Comité ermittelt worden, dieselbe zur Anhörung dieses Ausspruchs der Ritterschaft nach der Landbotenstube einzuladen sey, und gewärtigte diese Vorschrift in Erfüllung gesetzt zu sehen.

Der Gramsdensche Deputirte behielt sich über diesen Antrag ein Spatium im Diario vor.

Hierauf wurde mit den Abstimmungen über die Deliberatorien fortgefahren.

Angenommen wurden durch Stimmenmehrheit:

Kirchspielsdeliberatorium No. 9., wegen des gegenseitigen Kündigungsrechts der Herren und Bauern im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 12., wegen der nur zu Rekrutenloosungen und keinen andern Polizeigeschäften zu delegirenden Glieder des Kreisgerichts nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 14., wegen der Mißbräuche beim Loskauf von der Rekrutirung im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 18., wegen der Magazinabschreibungen nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 21., wegen der gegen die Ausstellung von Reoersalen zur Unterstützung der Bauern höhern Orts zu machenden Vorstellungen im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 22., wegen Verantwortlichkeit der Gutsherren für die Bauernmagazine im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 25., wegen Veröffentlichung des Regierungsbefehls vom 11ten Februar 1827 No. 1026. wegen solidarischer Verhaftung für das Magazin im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 27., wegen Aufhebung mehrerer Formen zur Benutzung des Bauernmagazins im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 28., wegen der Frist, ein Gemeindeglied auf Abrechnung als Rekruten vor der Loosung abgeben zu können, im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 31., wegen Confirmation der zu Rekruten bestimmten auch des Lesensunkundigen Bauern im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 33., wegen Verantwortlichkeit der Gutshesitzer bei der Abgabenbeitreibung im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 34., wegen der von den Hauptmannsgerichten den Kreismarshällen mitzutheilenden Podwoddenverschlüge im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 37., wegen der Podwoddenetappe in Urohnen im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 38., wegen des Arrestantentransports über Kreuzburg im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 39., wegen des zu bestimmenden Maximums und Minimums der Entfernungen zur Stellung von Schießpferden im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 43., wegen der Progon für Militär-podwodden im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 44., wegen der Wegestrafgelder und der Zulage für die die Wege revidirenden Assessoren im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 48., wegen der nicht durch die Taufe unbedingt zu bestimmenden Religion der Kinder im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 49., wegen der Ehescheidung der Refrutenweiber nach dem Deputirtensentiment.

Verworfen wurden folgende Kirchspielsdeliberatorien: No. 10, 13, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 26, 29, 30, 32, 35, 36, 45, 46, 47.

Der Gramsdensche Herr Deputirte füllte sein vorbehalteneß Epatium aus: Da bereits der Herr Landesbevollmächtigte u. von Grotthuß nicht mehr in Function sey, so könne er auch nicht mehr aufgefördert werden, das Urtheil des Landes über seine Geschäftsführung anzuhören. Um indessen, auch in Beziehung auf die Comité und den Herrn Obereinnehmer, den §. 38. der Landtagsordnung nicht zu verletzen, welcher eine zweiseitige gesetzliche Bestimmung enthalte, einerseits für die Landbotenstube zur Aufforderung, und andernseits für die Comité das Recht zur Anhörung; so schlage er vor, der Comité Anzeige über den geschehenen Ausspruch des Landes hinsichtlich der Geschäftsführung zu machen, und sie zu befragen, ob sie denselben in einer Sitzung der Landesversammlung anzuhören, oder schriftlich mitgetheilt zu erhalten wünsche.

Der Dondangensche Herr Deputirte erwiederte hierauf, daß gerade das Gesetz dadurch verletzt werden würde, wenn man dem vorstehenden Antrage gemäß die Comité und den Herrn Obereinnehmer befragen wollte, ob es ihnen beliebe, demselben Folge zu leisten; daß der Herr Landes-

bevollmächtigte bereits außer Function sey, könne eben so wenig zugegeben werden, indem seine Entlassung eben erst durch den in Frage stehenden Act definitiv herbeigeführt werde.

Der Neuenburgsche Deputirte bemerkte, daß nach dem §. 38. die Einladung der Comitéglieder vor Verlautbarung der Wahlen auszuführen gewesen wäre; da dies nun nicht geschehen, so trage er darauf an, daß, so wie bei den frühern, und namentlich bei den beiden letzten Landtagen, die Mittheilung des Resultats der Erklärungen über die Geschäftsführung an die Comité schriftlich geschehen, und keine Einladung zum persönlichen Erscheinen erfolgen möge. Talßen accedirte.

#### Den 18ten April Vormittags.

Nach verlesenem Diario bemerkte der Neuenburgsche Deputirte, daß er seinen gestrigen Antrag zurücknehme. Talßen beharrte bei seinem Access und nahm den Neuenburgschen Antrag als den seinigen auf.

Der Herr Landbotenmarschall erklärte hierauf, in Beziehung auf die vom Dondangenschen Herrn Deputirten veranlaßte, und gestern abgebrochene Discussion, wegen Einladung der Comité zum persönlichen Erscheinen, in Betreff der Geschäftsführung statt einer schriftlichen Adresse, daß er die Letztere deshalb auch auf diesem Landtage beabsichtigt, weil eines Theils die persönliche Einladung nach Ausweisung des Diarii vom 22sten März 1833 ganz außer Gebrauch gekommen sey, und andern Theils der Herr Landbotenmarschall sich um so weniger aufgefordert gefühlt habe, eine veraltete Gesetzesform auf diesem Landtage wieder ins Leben zu rufen, als Differenzen mehrerer Deputirten und der Comité Statt gefunden hätten, und den Ausspruch des Landes hierbei lieber

schriftlich als persönlich zu verlautbaren, seinem individuellen Gefühle entsprechender sey. — Er fügte hinzu, daß, wenn bei der persönlichen Einladung durchaus beharrt werde, er es dann für seine Pflicht halte, der wörtlichen Vorschrift des §. 38. der Landtagsordnung auch nachzukommen.

Der Sessausche Deputirte dictirte hierauf: Obgleich derselbe der Meinung sey, daß es wünschenswerth erscheinen möchte, dem §. 38. der Landtagsordnung der obwaltenden Verhältnisse wegen auch auf diesem Landtage keine stricte Erfüllung zu geben, so halte er es doch für Pflicht, dem Antrage des Dondangenschen Herrn Deputirten, weil seiner Ansicht nach eine Bestimmung der Landtagsordnung nicht unberücksichtigt bleiben dürfe, sobald auf Erfüllung derselben angetragen würde, beizupflichten. Was die Entlassung des Herrn Landesbevollmächtigten von Grotthuß anbelangt, so sey der Deputirte von Sessau der Meinung, daß der Herr Landesbevollmächtigte nicht eher als verabschiedet zu betrachten sey, als bis sein Nachfolger die Function des Landesbevollmächtigten übernommen.

Der Ekausche Deputirte betrachtete die Sache auch so wie Dondangen und Sessau, und pflichtete daher deren Anträgen bei.

Der Gramsbensche Deputirte glaubte, daß die Landbotenstube in gerechter Würdigung der Gründe, die den Herrn Landbotenmarschall zu seinem Antrage veranlaßt, demselben den Modus der Mittheilung der Beschlüsse des Landes über die Geschäftsführung der Comité überlassen werde, und beantrage solches hierdurch förmlich. Pilten accedirte, dergleichen Neuhausen, Sackenhäusen, Tandau, Nerst, Talsen, Gränzhof, Erwahlten, Selburg, Ambothen, Subbath, Alscherad.

Da die die persönliche Einladung der Comité beantragenden Deputirten bei der stricten Aufrechthaltung des §. 38. der Landtagsordnung beharrten, so erklärte der Herr Landbotenmarschall, daß die Comité zum persönlichen Erscheinen eingeladen werden würde.

Der Sessausche Deputirte erklärte: Zur Ausfüllung des am 15ten April d. J. in Betreff des vom Kirchspiel in verschiedener Beziehung dargebrachten Dankes und der ausgesprochenen Mißbilligung gebe der Deputirte von Sessau den hierauf bezüglichen Auszug aus seiner Instruction sammt Beilagen zu den Acten. Diesen Auszug vide im Diario vom 15ten April in der Zusammenstellung.

Hierauf wurde mit der Abstimmung von Deliberatorien fortgefahren.

Angenommen wurden:

Kirchspielsdeliberatorium No. 51. im Deputirtensentiment, wegen Pfändungen der zum Inventario gehörigen Pferde der Bauern.

Kirchspielsdeliberatorium No. 54., daß die Hebräer nicht in den Krügen geduldet werden möchten, im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 55., wegen der Schießpferde der Mitauschen Poststation bei Durchreisen hoher Herrschaften.

Kirchspielsdeliberatorium No. 57., wegen des Gewichts bei den Briefposten, im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 58., wegen der Reitpost zwischen Libau und Memel im Deputirtensentiment.

Das Kirchspiel Gramsden erklärte, daß es der Stelle im Deputirtensentiment, daß die Stadt Libau die Kosten der Reitpost tragen solle, nicht beispflichte.

Kirchspielsdeliberatorium No. 60., wegen der Rechtsstreitigkeiten zwischen der hohen Krone und Privatpersonen im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 63., wegen des Translats des Erwochs der Reichsgesetze im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 64., wegen der Senatszeitung nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 65., wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens bei den Gränzstreitigkeiten der Krone mit Privatpersonen nach dem Sentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 66., wegen der Gemeinden für die Ackerbautreibenden nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 68., wegen des Monumentes der Hochseligen Herzogin Dorothea von Kurland nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 69., wegen des Verdiensttadels.

Kirchspielsdeliberatorium No. 80., wegen des Bauskeschen Mühlenamnes nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 81., wegen Postportofreiheit für die Kirchenvorsteher.

Kirchspielsdeliberatorium No. 82., wegen der Darstellung des Kreis-  
marschalls von Fircks in der Chausséeangelegenheit zur Mittheilung an  
das Land.

Dem Herrn Kreismarshall sollte dieser Wunsch zur Berücksichtigung  
mitgetheilt werden.

Kirchspielsdeliberatorium No. 83., wegen des Amtsblattes zur Ver-  
meidung der vielfältigen Berichterstattungen.

Kirchspielsdeliberatorium No. 86., wegen des Kosakencommandos in Murt.

Der Ritterschaftssecretaire behielt sich vor, die unmittelbar eingegangene Resolution des Herrn Generalgouverneurs über diesen Gegenstand in Vortrag zu bringen.

Kirchspielsdeliberatorium No. 87., wegen der Aufhebung des in Holland auf die Einfuhr des Getraides gelegten Zolls.

Dondangen und Mitau erklärten, daß sie die Verwendung zu Gunsten für alle Ostseehäfen bewerkstelligt zu sehen wünschten. Dem accedirte im Sinne seines Kirchspiels der Gramsdensche Herr Deputirte, desgleichen der Piltensche Deputirte als Antragsteller des Deputirten-deliberatorii B.

Verworfen wurden folgende Deliberatorien der Kirchspiele: No. 53., No. 56., mit Reservation und Bewahrung von Seiten Sessaus, No. 59, 61, 62, 67, 70, 71, 72, 74, 75, 76, als erledigt No. 77, 84, 85, 88, 89 und 90.

Bei der Verhandlung über das 90ste Deliberatorium dictirte der Ambothensche Herr Deputirte aus seiner Instruction Folgendes: „Das Geschäft der Redaction der Deliberatorien, und speciel die Bemerkung der Landboten zum Kirchspielsdeliberatorio 90. betreffend, glauben wir in unserer Stellung als Kirchspiel es uns versagen zu müssen, auf Ton und Inhalt gedachter Bemerkung einzugehen, und geben nur zu bedenken, wohin es führen könne, wenn das Geschäft der Redaction solche von seiner eigentlichen Bestimmung abweichende Richtung nimmt.“

Der Gramsdensche Herr Deputirte machte darauf aufmerksam, daß nicht die Redactionscommission, sondern die ganze Landbotenstube in ihrer

Mehrheit die Bemerkungen entworfen und angenommen habe. Der Ambothensche Antrag sey daher auch gegen Letztere und nicht gegen Erstere gerichtet. Da nun überdies das Land das Sentiment angenommen, so könne nur von einer Bewahrung des Ambothenschen Kirchspiels die Rede seyn, welche am besten in die Form einer Erklärung einzufleiden gewesen wäre, daß dasselbe mit seinem Deliberatorio keinen verletzenden Sinn verbunden habe; jeden Falls müsse der Gramsbensche Deputirte seine Ansicht dahin aussprechen, daß es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Landbotenstube sey, den Inhalt des Deliberatorii zu rügen, falls es wie in casu etwas Unziemliches enthalte.

Der Luckumsche Herr Deputirte machte hierauf einen Vortrag in verbis: „Nach Ausweis eines hierbei in originali beigefügten Documents d. d. 13ten Juli 1829, corrob. den 6ten September 1829, nebst Anhang d. 10ten Juli 1832, corrob. den 12ten August ej. anni u. s. w.“ enthaltend die Anzeige, daß die Frau verwittwete Caroline Eleonore Friederike von Grotthuß, geborne von Lieven, Erbfrau auf Groß-Spirgen, zur Erfüllung des Wunsches ihrer verstorbenen Fräulein Tochter Wilhelmine von Grotthuß, und ihrer Tochter, der Frau Adelheid von Hahn, ein Institut zur Unterstützung von 14 armen Personen weiblichen Geschlechts des Kurländischen Indigenatsabels gegründet und im dritten Punkte der Stiftungsacte festgesetzt habe: daß, wenn das zeither auf dem Gute Dannenthal geruht habende Stiftungscapital auf ein anderes der der Frau von Hahn, gebornen von Grotthuß, gehörenden Güter transferirt werden wollte, dies nicht anders als mit Zustimmung der Stifterin und  $\frac{2}{3}$  der zum Kurländischen Landtage versammelten Deputirten geschehen könnte, und zwar, wenn entweder ein mit Dannenthal an öconomi-

schem Werthe gleiches Gut zur unbeschränkten Hypothek für dieses Stiftscapital, oder ein zum Familiensfideicommiß erhobenes größeres Gut der Frau von Hahn angewiesen und gegeben wird, in dessen Antrittssumme dieses Stiftscapital den hypothekarischen ersten Platz erhält.

Da jetzt Dannenthal verkauft, und offerirt worden, das Stiftungscapital auf das für 30000 Rubel S. M. zum Familiensfideicommiß erhobene Gut Wilzen zu transferiren, welches übrigens einen dreimal höhern Werth habe; so werde die Frage gestellt: ob es gestattet sey, dieses Capital von 24000 Rubeln S. M. also nach Wilzen zu verlegen, nachdem zu diesem Behuf diese Hypothek ganz entlastet seyn wird.

Mit verbindlicher und der Frau Stifterin in einer besondern Adresse auszudrückenden Anerkennung des der Landesversammlung geschenkten Vertrauens und dem derselben gewiß auch im Sinne der Committenten für eine so menschenfreundliche Stiftung dargebrachten Danke, erklärten sich alle Herren Deputirten für die Zulässigkeit einer solchen Transferirung des Capitals auf Wilzen, jedoch mit der ausdrücklich erforderlichen, seiner Zeit nachzuweisenden Entlastung dieses Guts von allen andern, dem Stiftungscapital vorgehen könnenden hypothekarischen Ansprüchen.

Den 18ten April Nachmittags.

Das Diarium des Vormittags wurde verlesen.

In Beziehung auf den Antrag des Herrn Gramsdenischen Deputirten wegen der Ambothenschen Erklärung auf das 90ste Kirchspielsdeliberatorium bemerkte der Ambothensche Deputirte, daß dies Kirchspiel nach dem Inhalte derselben keinen verletzenden Sinn hineingelegt habe, sowohl

in das Deliberatorium selbst, als auch in die am Vormittage abgegebene Erklärung.

Hierauf wurde Folgendes zur Verhandlung gestellt:

Indem ein nach dem Schlusse des ersten Landtagstermins von der Ritterschaftscomité und dem Herrn Obergemeinderath an die Herren Kirchspielsbevollmächtigten zur Beschlußnahme der resp. Eingesehenen gerichteten Schreiben in der Prozeßsache des Herrn Kreismarshalls von Bietinghoff mit dem Etatsrath von Wittenheim, und wegen der Aufstellung des ritterschaftlichen Etats und der Abfassung des Budgets, Differenzen und Schriftwechsel der Comité mit einigen Herren Deputirten und resp. Mitgliedern der Landtagscommission in Betreff der obigen Prozeßsache und der Calculatoren veranlaßt hatte, und beide Theile wegen des als verlegend aufgenommenen Inhalts dieses Schriftwechsels, den Ausdruck des Landes erbeten, und zwar die Commissionsglieder wegen der ungehörigen Anträge der Comité und des Obergemeinderaths nach geschlossenem Landtage, und wegen verlegenden Ausdrücke, um eine ernste Weisung an die Comité, und Letztere wegen des sie und den Obergemeinderath verunglimpfenden Tons in den Erwiederungen der Commissionsglieder um Schutz und Genugthuung der Comité ersucht; so wurden die Herren Deputirten vom Herrn Landbotenmarschall aufgefordert, die Erklärungen der Kirchspiele in dieser Angelegenheit zum Diario zu geben.

Erklärungen der Kirchspiele über das Anschreiben der Ritterschaftscomité an die Kirchspielsbevollmächtigten vom 19ten März d. J. sammt Beilagen, und über die von der Ritterschaftscomité mittelst Anschreibens an die Kirchspielsbevollmächtigten vom 26sten März dem

Landes mitgetheilten, an die Deputirten gerichteten Entgegnungen der Herren Landboten von Ekau, Neuenburg und Dondangen auf erst erwähntes Anschreiben. Dünaburg und Ueberlauz hätten sich gar nicht erklärt. Subbath und Ascherad sprächen ihre höchste Mißbilligung über das Verfahren der drei genannten Herren Landboten gegen die Abelsrepräsentation aus und autorisirten die Comité zu fiskälischer Action gegen wen gehörig. Selburg gäbe sein Bedauern über die in den nachträglich mitgetheilten Schreiben vorkommenden Animositäten zu erkennen. Nerft spräche seine Mißbilligung gegen die Comité, mit Ausnahme des Herrn Landesbevollmächtigten, und gegen den Herrn Obereinnehmer deshalb aus, weil dieselben ihre nachträglichen Schreiben nicht an den Landtag oder die Deputirten, sondern an die Kirchspielsbevollmächtigten gerichtet; imgleichen spräche es gegen den Dondangenschen Deputirten den Wunsch aus, daß er in seinem Schreiben an die Deputirten vom 23sten März glimpflichere Ausdrücke gebraucht hätte. Mitau mißbillige, daß die Ritterschaftscomité und der Herr Obereinnehmer, den §§. 30 und 31. der Landtagsordnung zuwider, nachträgliche Discussionen über Gegenstände eröffnet, welche auf dem Landtage bereits verhandelt worden, und zugleich, daß die Ritterschaftscomité Ausdrücke gewählt hat, welche die dem Landtage als derzeitiger Repräsentation der Kurländischen Ritterschaft schuldige Achtung verletzen; andererseits mißbillige es die von dem Herrn Landboten von Dondangen gebrauchten harten Ausdrücke. Doblen reponire als nicht hingehörig die nachträglichen Schreiben, und mißbillige, daß die Comité durch Nachsendung derselben dem §. 31. der Landtagsordnung zuwider gehandelt. Sessau desgleichen und wünsche,

in Zukunft nicht mehr mit dergleichen widergesetzlichen Nachträgen be-  
 helligt zu werden; in Anerkennung des von dem Dondangenschen Depu-  
 tirten an den Tag gelegten patriotischen Eifers hätte es größere Mäßigung  
 von seiner Seite gewünscht. Gránzhof, wie Mitau, spräche zugleich  
 sein Bedauern aus, daß die Landboten von Ekau, Neuenburg und Don-  
 dangen nicht gemäßigtere Ausdrücke gebraucht. Bauske lasse sämt-  
 liche nachgesendeten Schreiben unberücksichtigt, weil die Comité auf gesetz-  
 widrigem Wege nicht nova, sondern bereits verhandelte Gegenstände zur  
 Discussion gebracht. Ekau spräche die Ritterschaftscomité und den  
 Herrn Obergemeinder von jeder Schuld frei und könne den Ton der  
 Deputirten von Neuenburg und Dondangen nicht beifällig aufnehmen.  
 Tuckum spräche seine Mißbilligung gegen die Comité deshalb aus, weil  
 sie dem S. 31. der Landtagsordnung zuwider gehandelt, und fühle sich  
 durch den, in dem nachträglichen Schreiben der Deputirten waltenden  
 Ton verletzt. Muz spräche die Comité und den Herrn Obergemeinder  
 von aller Schuld frei, drücke dagegen seine ernstliche Mißbilligung gegen  
 die Herren Deputirten, insbesondere gegen den von Dondangen, wegen  
 der unziemlichen Ausdrücke aus, deren sich dieselben in ihren Schreiben  
 bedient. Candau und Talsen im Wesentlichen wie Muz. Neuen-  
 burg wünsche die nachträglichen Schreiben der Comité durch den Land-  
 tag mit dem Bemerkten retradirt zu sehen, daß dieselben dem S. 31. der  
 Landtagsordnung zuwider liefen. Zabeln bedauere, daß die drei De-  
 putirten durch ihren patriotischen Eifer sich zu Ausdrücken verleiten lassen,  
 welche in Landesangelegenheiten nicht statthaft seyen, und wünsche, daß  
 die Comité instruirt werde, künftighin ihre Einreden bei der Landboten-  
 stube vorzubringen. Erwahlen habe über diesen Gegenstand gar

keine Instruction. Goldingen habe beschlossen, den Deputirten von Dondangen für dessen gegen den Herrn Obergemeinderath an den Tag gelegte Rücksichtslosigkeit von der Theilnahme an der Geschäftsführung der Calculatoren auszuschließen, den Herren Landboten von Ekau, Neuenburg und Dondangen für deren Schreibart einen ernstlichen Verweis zu ertheilen, und accedire eventual einem Antrag auf fiskalische Action gegen dieselben; den beantragten Verweis für die Ritterschaftscomité und die Obergemeinderathexpedition habe das Kirchspiel expressis verbis abgeschlagen. Wormen gebe seine Mißbilligung gegen die drei Herren Deputirten wegen deren kränkender und verletzender Sprache zu erkennen. Frauenburg ertheile der Ritterschaftscomité und dem Herrn Obergemeinderath wegen deren nachträglicher Schreiben einen Verweis. Windau und Wilten sprächen ihre Mißbilligung gegen die Ritterschaftscomité wegen deren nachträglicher Schreiben aus und wünschen, daß in Zukunft keine Nachträge Statt finden, zugleich mißbilligen sie die zu harten Ausdrücke der drei Herren Deputirten gegen die Ritterschaftscomité und den Herrn Obergemeinderath. Dondangen mißbillige, daß die Ritterschaftscomité und der Herr Obergemeinderath in nachträglichen Schreiben ans Land gegangen, imgleichen auch die von der Ritterschaftscomité aufgestellten Behauptungen und gewählten Ausdrücke, da solche die Landbotenstube als derzeitige Repräsentation der Ritterschaft zu verletzen geeignet gewesen; zugleich tadle es den Dondangenschen Deputirten wegen seines leidenschaftlichen Tones in dem von ihm allein unterzeichneten Schreiben. Allschwangen wünsche, daß in Zukunft nicht mehr dem S. 31. der Landtagsordnung zuwider von der Ritterschaftscomité Nachträge ans Land geschickt werden mögen, und bezeige großes Mißfallen

mit dem in den Schreiben der drei Herren Deputirten herrschenden verlegenden Tone. Sackenhausen gäbe seine Mißbilligung gegen die Deputirten von Ekau, Neuenburg und Dondangen, insbesondere gegen die beiden Letzteren, wegen des unziemlichen Tones in ihren Schreiben zu erkennen. Hasenpoth wie Sackenhausen, jedoch nur gegen den Deputirten von Dondangen, und beantrage die Demandirung des Fiscals gegen die Deputirten von Dondangen und Neuenburg. Neuhausen beantrage, daß der Ritterschaftscomité bekannt gemacht werde, wie das Kirchspiel in Zukunft keine nachträgliche Schreiben erlassen zu sehen wünsche, und daß der Fiscal gegen die Deputirten von Ekau, Neuenburg und Dondangen wegen der in ihren Schreiben vorkommenden verlegenden Ausdrücke demandirt werde. Ambotzen mißbillige, daß die Ritterschaftscomité und der Herr Obergemeinnehmer nachträgliche Schreiben über Gegenstände erlassen, welche auf dem Landtage verhandelt worden. Durben drücke seine Mißbilligung über den Ton der drei Herren Deputirten gegen die Ritterschaftscomité, besonders aber gegen den Herrn Obergemeinnehmer, aus und erkenne das Recht der Ritterschaftscomité an, Nachträge über bereits verhandelte Gegenstände zu machen. Gramsden mißbillige, daß die Ritterschaftscomité und der Herr Obergemeinnehmer nachträgliche Discussionen über Gegenstände eröffnet haben, welche auf dem Landtage verhandelt worden, und zugleich die dadurch in dem Schreiben des Landboten von Dondangen hervorgerufenen leidenschaftlichen und verlegenden Ausdrücke. Grobin spreche sich hinsichtlich des nachträglichen Verfahrens gegen die Ritterschaftscomité und den Herrn Obergemeinnehmer wie Gramsden aus, gebe aber seine Mißbilligung gegen alle drei Deputirte von Ekau, Neuen-

burg und Dondangen, insbesondere aber gegen den Letzteren zu erkennen.

Bei den Verhandlungen über den Beschluß des Landes, der sich in obigen Kirchspielsklärungen ausdrückte, erklärte der Deputirte von Msherad, auf Befragen des Landbotenmarschalls, daß die Erklärung der Kirchspiele Subbath und Msherad eine Mißbilligung nicht gegen die Comité, sondern nur gegen die drei Deputirten enthalte.

Der Mitausehe Deputirte erklärte, daß die Macht des Deputirten zur Interpretation seiner Instruction keine dictatorische sey, sondern daß die Auslegung derselben in ihrem logischen und wörtlichen Sinne die Zustimmung der Landbotenstube haben müsse.

Der Dondangensche Deputirte trat der Ansicht des Landbotenmarschalls bei, wornach der Deputirte von Msherad der authentische Ausleger der Willensmeinung seines Kirchspiels sey, und bemerkte, daß, da die Landbotenstube sich im concreten Falle in der Lage befinde, Richter in ihrer eigenen Sache zu seyn, dieselbe im Zweifelsfalle die zu Gunsten der Ritterschaft gestellte Interpretation zulassen werde. Access von Dünaburg, Ueberlauz, Talsen, Erwahlten, Sessau, Wilten, Candau, Gränzhof, Neuenburg, Sackenhäusen, Ambothen, Nerst, Muz, Gramsden, Durben, Ekau, Goldingen, Windau, Bauske, Neuhausen, Selburg, Grobin, Frauenburg.

Mitau accedirte zwar gleichfalls, bezog sich aber dabei auf den S. 43. der Landtagsordnung.

Am 20sten April Vormittags.

Der Selburgsche Deputirte erklärte, daß das von seinem Kirchspiele über die nachträglichen Schreiben geäußerte Bedauern nur auf die betreffenden Deputirten und gar nicht auf die Comité zu beziehen sey.

Der Herr Landbotenmarschall erwiederte hierauf, daß der Deputirte in der vorigen Sitzung auf sein Befragen über den Sinn der Erklärung seines Kirchspiels entgegnet habe, daß er keine Interpretation derselben geben könne, und daher eine solche in der heutigen Sitzung nicht mehr entgegen zu nehmen sey, da seine in der vorigen Sitzung gemachte Erwiderung bewiesen, daß er nicht gehörig instruiert sey. Mitau accedit, Sessau desgleichen mit der Bemerkung, um so mehr, da der Deputirte von Selburg kein Spatium zu diesem Zwecke habe verschreiben lassen. Neuenburg accedit.

Subbath, Ascherad und Dünaburg erklärten, daß der Selburgsche Deputirte sich ein Spatium vorbehalten habe.

Wormen, Luckum, Goldingen, Grobin, Durben, Bauske, Neuhausen, Zabeln, Auz, Ambothen, Windau, Dondangen, Frauenburg accedirten dem Antrage des Herrn Landbotenmarschalls.

Selburg erklärte: Indem über die ganze Verhandlung der vorigen Sitzung kein Diarium aufgenommen, es sich auch überdies ein Spatium vorbehalten, welches offenbar nicht verschrieben sey, so beharre es bei der am heutigen Tage erst von ihm in gehöriger Verhandlungsform abgegebenen Erklärung des Sinnes seiner Instruction. Ueßß von Subbath, Ascherad und Dünaburg.

Mitau bemerkte, der Selburgsche Deputirte hätte in der vorigen Sitzung auf das Befragen des Landbotenmarschalls ausdrücklich verlangen müssen, daß seine Antwort und das verlangte *Epatium* verschrieben würden, da bei der Art unserer Verhandlung nicht möglich sey, jedes gesprochene Wort zum *Diario* zu nehmen. Nicht weniger wahr bleibe es aber, daß der Selburgsche Deputirte die Erklärung über den Sinn seiner Instruction mit dem Bemerken abgelehnt, daß er sie nicht geben könne.

Merzt, Candau, Talsen bemerkten, daß eine solche Interpretation dem Selburgschen Deputirten auch noch am heutigen Tage zu gestatten sey und accedirten derselben.

Der Herr Landbotenmarschall forderte, auf Grund des §. 60. der Landtagsordnung, in Bezug auf die in der vorigen Sitzung gegebene Erwiederung des Selburgschen Deputirten die Landbotenstube auf, sich über den eigentlichen Sinn des in *extenso* verschriebenen Selburgschen Instructionspunktes durch Abstimmung auszusprechen.

Selburg bewahrte sich gegen diese Abstimmung.

Das Resultat der Abstimmung war, daß sich 21 Stimmen dafür erklärten, daß das Bedauern gegen die betreffenden Deputirten und die *Comité* zugleich ausgesprochen sey; 8 dafür, daß es bloß gegen die Deputirten gerichtet sey; und 3 dafür, daß die Erklärung von Selburg, als gar keine Mißbilligung enthaltend, und folglich das Kirchspiel in dieser Frage als ruhend betrachtet werde. Selburg hatte geruht. Da sich solchemnach für keine Auslegung die nach §. 60. der Landtagsordnung erforderliche Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen ergeben hatte, wurde Selburg demselben Paragraphen gemäß als ruhend angenommen.

In Betreff der vom Doblenschen Kirchspiele ausgesprochenen Mißbilligung der Comité erklärte der die Instruction verwaltende und mündlich von dem Doblenschen Herrn Deputirten instruirte Allschwangensche Herr Deputirte, daß diese Mißbilligung sich auch auf den Herrn Ubereinnehmer bezöge, maßen derselbe dem angezogenen §. 31. der Landtagsordnung in gleichem Sinne zuwider gehandelt, als die Comité.

Beim Vortrage der Erklärung von Sessau trug der Deputirte darauf an, daß die Landbotenstube darüber abstimmen möge, ob der von seinem Kirchspiele ausgesprochene Wunsch größerer Mäßigung von Seiten des Landboten von Dondangen, als eine Mißbilligung desselben auszulegen sey oder nicht, indem er, der Herr Deputirte, hierüber durch seine Instruction in Zweifel gelassen werde. Das Resultat der Abstimmung war, daß sich die nach §. 60. der Landtagsordnung erforderliche Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen dafür aussprach, daß jener Wunsch allerdings als eine Mißbilligung des Kirchspiels zu deuten sey.

Bei Vortrage der Erklärung von Zabeln erläuterte der Zabelnsche Deputirte, der ihm gewordenen Instruction gemäß, die Meinung seines Kirchspiels dahin, daß dasselbe eine Mißbilligung gegen die Comité und gegen den Herrn Ubereinnehmer deshalb auszusprechen beabsichtigt habe, weil dieselben, dem §. 31. der Landtagsordnung zuwider, Discussionen über Materien, die auf dem Landtage verhandelt worden, in nachträglichen Schreiben angeregt.

Bei Vortrage der Erklärung von Erwahlen füllte der Herr Deputirte von Bach durch seinen Herrn Mitdeputirten sein vorbehaltenes Spatium dahin aus, daß er als Kirchspielsbevollmächtigter von Erwahlen die nachträglichen Comitéschreiben deshalb nicht zum Vortrage

gebracht, weil sie dem §. 31. der Landtagsordnung zuwider keine nova enthalten, weil ferner nach §. 22. des Landtagsschlusses von 1833 sich die Ritterschaft bereits mißbilligend in Bezug auf nachträglich veranlaßte Streitigkeiten zwischen dem Herrn Obergemeinderath und den Calculatoren ausgesprochen, und weil endlich die Mehrheit der Erwahlenschen Kirchspielseingefessenen aus den beregten Gründen auf den Vortrag der erwähnten Schreiben verzichtet hätte. Talßen behielt sich bei Veranlassung dieser Erklärung ein Spatium vor.

Den 20sten April Nachmittags.

Bei Vortrag der Erklärung von Goldingen beantragte der Mitauische Deputirte, daß die Landbotenstube hinsichtlich der vom Goldingenschen Kirchspiele proponirten Ausschließung des Dondangenschen Deputirten aus der Calculatorencommission, die zur Aufrechthaltung ihrer Würde erforderlichen Maßregeln ergreifen möge, da jener Antrag des Kirchspiels in die Rechte des Landbotenmarschalls eingreifend und die der Landbotenstube schuldige Achtung verlegend sey; hierbei wies der Mitauische Deputirte auf das Diarium vom 23sten März 1833 hin, wo der derzeitige Luckum-Landausche Deputirte, Graf von Keyserling, sogar bei Gelegenheit eines in einer bloßen Bewahrung ausgesprochenen Tadel der Kirchspiele Talßen-Erwahlen, auf eine Rüge angetragen, die auch durch Uceß von 25 Kirchspielen angenommen und als Beschluß dem derzeitigen Talßen-Erwahlenschen Deputirten zur ferneren Mittheilung an seine Kirchspiele aus dem Diario eröffnet worden.

Der Gramsdensche Deputirte bemerkte, daß, wenn gleich der aus dem Diario von 1833 angezogene Fall hier nicht ganz analog sey,

dennoch dem Goldbingenschen Kirchspiel durch dessen Deputirten die Eröffnung zu machen seyn dürfte, daß es nicht befugt sey, einen Landboten aus der Calculatorencommission auszuschließen, da die Zusammensetzung der Landtagscommissionen einzig und allein zur Competenz des Landtages gehöre. Tuckum und Allschwangen accedirten mit dem Bemerkten, daß sie hierzu keinen Rechtfertigungsgrund in den Acten der letzten oder irgend einer früheren Landesversammlung weder suchen wollten noch in casu fänden.

Der Goldbingensche Deputirte erwiederte: Da der in Rede stehende Fall dem aus dem Diario von 1833 angeführten nicht analog sey, dürften auch die vom Mitauschen Deputirten beantragten Maßregeln nicht anwendbar seyn. Uebrigens müsse er seine Instruction dahin erklären, daß es nicht die Absicht seines Kirchspiels gewesen, von sich aus den Dondangenschen Deputirten aus der Calculatorencommission auszuschließen, sondern nur bei der Landbotenstube durch seinen Deputirten auf Ausschließung desselben anzutragen.

Gramsden erklärte, daß es ungeachtet dieser Interpretation bei seinem frühern Antrage beharren müsse, weil seinem Erachten nach kein Kirchspiel das Recht habe, auf Ausschließung eines Deputirten aus einer Commission anzutragen, indem es nur zur Beurtheilung der Landbotenstube und des Herrn Landbotenmarschalls gehöre, ob eines ihrer Glieder sich zu einer Commission qualificire oder nicht. Durch Aceß von Luz, Piltzen, Cessau, Candau, Frauenburg, Neuenburg, Neuhausen, Zabeln, Nerst, Gránzhof, Grobin, Ambothen, Sackenhäusen, Baußke, Durben, Windau, Mitau, Tuckum, Allschwangen, Ueberlauz, Wormen, wurde dieser Antrag zum Beschluß erhoben, und

als solcher dem Herrn Deputirten von Goldingen zur ferneren Mittheilung an sein Kirchspiel aus dem Diario eröffnet.

Beim Vortrage der Erklärung von Windau interpretirte der Deputirte dieselbe dahin, daß die Mißbilligung seines Kirchspiels auch auf den Herrn Obereinnehmer mitbezogen sey.

Beim Vortrage der Erklärung von Piltten bemerkte der Deputirte auf die vom Herrn Landbotenmarschall an ihn gerichtete Frage, ob die Mißbilligung seines Kirchspiels auch gegen den Herrn Obereinnehmer gerichtet sey, daß sie ihn als Mitglied der Comité zwar allerdings auch treffe, er jedoch nicht im Stande sey, aus seiner Instruction zu erläutern, ob jene Mißbilligung auch auf den Herrn Obereinnehmer in seiner Function als solcher besonders zu beziehen sey; er trage daher dem S. 60. der Landtagsordnung gemäß auf Auslegung seiner Instruction durch die Landbotenstube an. Bei erfolgter Abstimmung ergab sich die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen dafür, daß die Erklärung von Piltten nur als eine Mißbilligung der Comité und nicht auch des Herrn Obereinnehmers zu betrachten sey.

Der Allschwangensche Deputirte erklärte beim Vortrage des Auspruchs seines Kirchspiels, daß durch den eben verlesenen Wunsch desselben keine Mißbilligung gegen das zeitherige Verfahren der Comité von Seiten seines Kirchspiels habe ausgedrückt werden sollen.

Der Neuhausensche Deputirte interpretirte bei dem Vortrage der Erklärung seines Kirchspiels dieselbe dahin, daß es in dem Sinne seines Kirchspiels gelegen, eine Mißbilligung gegen die Comité und den Herrn Obereinnehmer wegen der von ihnen dem S. 31. der Landtagsordnung zuwider nachgesendeten Schreiben auszusprechen.

Nach beendigtem Vortrage der Kirchspielerklärungen und daraus gezogenem Resultate ergab sich, daß 17 Kirchspiele gegen die Comité und 16 gegen den Herrn Obergemeindegewaltigen um deswillen mißbilligend sich ausgesprochen, weil sie nach beendigtem ersten Landtagstermine bereits auf dem Landtage verhandelte Gegenstände dem §. 31. der Landtagsordnung zuwider nachträglich ans Land gebracht; 18 Kirchspiele hatten zugleich gegen die Ritterschaftscomité und 17 gegen den Herrn Obergemeindegewaltigen den Wunsch ausgesprochen, daß dieses Verfahren in Zukunft nicht mehr Statt finden möge. Rücksichtlich des in den Schreiben der drei Herren Deputirten von Dondangen, Neuenburg und Ekau herrschenden Tones sprachen sich gegen Ersteren 24, gegen den Zweiten 18, und gegen den Letzteren 16 Kirchspiele mißbilligend aus. Vier Kirchspiele hatten geruht, und folglich nur 29 gestimmt.

Auf Antrag des Herrn Landbotenmarschalls, dieses Resultat, gleichwie es auf dem vorigen Landtage bei einer ähnlichen Gelegenheit geschehen, dem Landtagschlusse einzuverleiben, wurde solches allgemein in folgender, von dem Gramsdenschen Herrn Deputirten entworfenen Fassung beliebt:

„In Beziehung auf das Anschreiben der Ritterschaftscomité an die Kirchspielsbevollmächtigten vom 19ten März 1836 sammt Beilagen hat die Mehrheit des Landes ihr Mißfallen darüber ausgesprochen, daß die Ritterschaftscomité und der Herr Obergemeindegewaltige dem §. 31. der Landtagsordnung zuwider Gegenstände nachträglich zur Discussion ans Land gebracht, welche auf dem Landtage verhandelt worden, ein Verfahren, welches in Zukunft nicht mehr Statt finden soll. Zugleich hat die Mehrheit des

Landes ihr Mißfallen mit dem Tone zu erkennen gegeben, welcher in den an die Herren Deputirten gerichteten und der Ritterschaftscomité mitgetheilten Entgegnungen der Herren Landboten von Ekau, Neuenburg und Dondangen, insbesondere des Letzteren, geherrscht.“

Der Auzsche Deputirte beantragte, daß in dem gedruckten Diario dieser Gegenstand, mit Ausnahme der über die Interpretation der Kirchspielsklärungen gepflogenen Verhandlungen, nur mit dem Eingange und mit dem Schlusse also verzeichnet werde, daß nebst den Zahlen auch die Namen der einzelnen mißbilligenden oder ruhenden Kirchspiele nach der Stimmtafel angeführt würden. — Dieser Antrag wurde allgemein angenommen.

Der Herr Deputirte von Neuenburg dictirte zum Diario, daß er in den von den Deputirten von Ekau, Dondangen und Neuenburg d. d. 22sten März d. J., und von den Deputirten von Dondangen und Neuenburg d. d. 30sten März an sämtliche Herren Deputirten gerichteten Schreiben, weder für die Ritterschaftscomité verletzende Aeußerungen gefunden habe, noch es seine Absicht gewesen sey, welche hineinzulegen.

Was das von der Ritterschaftscomité an die Kirchspielsbevollmächtigten d. d. 19ten März gerichtete Schreiben beträfe, so überlasse er es der Beurtheilung eines Jeden, der sich die Mühe geben wollte, dasselbe genau zu prüfen, ob es bei den Deputirten eine gerechte Entrüstung habe erzeugen müssen.

Der Neuenburgsche Herr Deputirte bemerkte zugleich, daß der frühere Ekause Herr Deputirte, Eugene von Klopmann, sich übereinstimmend mit diesem hier eben gemachten Vortrage ausgesprochen habe.

Der Herr Deputirte von Dondangen erklärte, dem vorstehenden Neuenburgschen Vortrage deshalb nicht beitreten zu können, weil er den Ton, der in den von ihm bezogenen Schreiben in der Vicinghoff-Wittenheimschen Angelegenheit herrsche, in Vergleichung mit den Ausdrücken, welche die Ritterschaftscomité in derselben Angelegenheit in Beziehung auf die in dieser Sache niedergesetzte Commission gebraucht hat, dergestalt gemäßiget finde, daß nach seiner Ansicht eine Erklärung, wie die des Neuenburgschen Herrn Deputirten, völlig entbehrlich erscheine. Er sey es jedoch der Wahrheit schuldig, hiermit öffentlich auszusprechen, daß der durch die Mehrheit der Kirchspiele gegen die Deputirten von Ekau, Neuenburg und Dondangen ausgesprochene Tadel vorzugsweise den Letztern treffe, indem er nicht nur das bezügliche Schreiben abgefaßt habe, sondern auch, weil man es nur den Herren Deputirten von Neuenburg und Ekau zuschreiben müsse, daß dasselbe in einem nach des Antragstellers Meinung so gemäßigten Tone abgefaßt sey. Es hat nämlich der Deputirte von Dondangen auf den Wunsch der genannten Herren Ausdrücke gestrichen, welche stärker waren, als diejenigen, welche sich gegenwärtig in dem mehrerwähnten Schreiben finden; und so dürfe er denn auch annehmen, daß die Mitunterzeichner desselben wieder aus Berücksichtigung für den Verfasser Worte gebilligt haben, die sie vielleicht nicht gebraucht haben würden, wenn sie allein geschrieben hätten.

Was jedoch das von ihm allein unterzeichnete, den Disput mit der Obereinnehmerexpedition betreffende Schreiben anbelangt, so habe man ihm mehrseitig die Bemerkung gemacht, daß einige Stellen desselben als zur Sache nicht gehörige, und sogar den Herrn Obereinnehmer verdächtige Persönlichkeiten ausgelegt werden dürften. Wenn er es nun

aber für ein unwürdiges und mit seinem Character völlig im Widerspruch stehendes Benehmen halte, bei Verhandlung von Geschäften unter dem Schutze künstlicher Perioden Beleidigungen zu insinuiren, so fühle er sich verpflichtet, hiermit zu erklären, daß er überzeugt sey, sich von allen Persönlichkeiten frei gehalten, und jeden Falls dergleichen nicht beabsichtigt zu haben.

Was insbesondere den Passus betrifft, in welchem der Dondangensche Deputirte das Verlangen des Herrn Obergemeinnehmers, in dem Budget dreimonatliche Zinsen an die Bank zu viel ausgesetzt zu sehen, als widerrechtlich bezeichnet, so könne in dieser Aeußerung ein zur Sache nicht gehöriger beleidigender Sinn nur dann gefunden werden, wenn man voraussetzte, daß die im Ausgabebudget veranschlagten Summen, falls sie nicht aufgebraucht werden, dem Obergemeinnehmer und nicht der Ritterschaftscaffe verbleiben. Wenn aber der Deputirte von Dondangen zu der Voraussetzung berechtigt gewesen, daß selbst bei der oberflächlichsten Kenntniß der Verhältnisse der vorbezeichnete Irrthum bei Niemand Eingang finden könne, so sey es auch nicht seine Schuld, wenn er in obiger Weise mißverstanden seyn sollte.

Nicht also eine Absicht, sich zu bereichern, kann der Deputirte von Dondangen dem Herrn Obergemeinnehmer Schuld gegeben haben, sondern, wenn die Calculatorencommission unter dem Titel: Zinsen an die Bank, wirklich für drei Monate zu viel ausgesetzt hätte, so wäre die einzige Folge gewesen, daß dieser Betrag am Schlusse des Trienniums den Cassenrest vermehrt, den Etat verbessert, und dadurch möglich gemacht hätte, die in den Activetat von ultimo Novembers 1835 mit Unrecht aufgenommenen Posten zu streichen, ohne daß die Betheiligten zu dem deutlichen

Bewußtseyn gelangt wären, daß diese Statausgleichung durch eine besondere, in dem Titel: Zinsen an die Bank, enthaltene Willigung herbeigeführt worden sey.

Der Mitausche Herr Deputirte dictirte: Nachdem sich das Land über die vorstehend bezeichneten Verhandlungen ausgesprochen, und die erwartete Genugthuung dem Landtage gewährt; so bleibe den einzelnen Deputirten nichts weiter übrig, als das Gefühl öffentlich an den Tag zu legen, wie sie sich glücklich schätzen müßten, einer so ausgezeichneten Corporation anzugehören und dieselbe zu repräsentiren. — Was die drey Herren Deputirten betrifft, so müßten sie, wenn gleich sie in ihrem gerechten Eifer zu weit gegangen und in der Vertretung der Beschlüsse des Landtages sich die Mißbilligung der Ritterschaft zugezogen, in derjenigen Ueberzeugung die volle Genugthuung finden, daß sie nur aus der besten Absicht für den Gegenstand und für die Vertretung der von ihren Landtagscollegen aufgestellten Ansichten das Opfer geworden; und somit verdienten sie das Anerkenntniß und den Dank der Landbotenstube, den jeder Deputirte ihnen gewiß im Herzen darbringen würde. Die Deputirten von Zabeln, Windau, Candau, Cessau, Ambothen, Doblen, Frauenburg, Gramsden, Neuhausen, Ueberlauz, Aluz, Talsen und Erwahlen accedirten.

Hierauf wurde vom Herrn Landbotenmarschall zum Vortrage übergeben ein Antwortschreiben des Herrn neu erwählten Landesbevollmächtigten, Ritters von Hahn, d. d. 18ten April, in welchem derselbe mit tiefgefühltem Dank für den so ehrenvollen Ruf des Landes zu dessen Repräsentation die Anzeige macht, daß er der an ihn ergangenen Aufforderung zur Uebernahme der ihm übertragenen Funktion unverzüglich Folge leisten

und sich stets bemühen werde, dem in ihn gesetzten Vertrauen durch Anwendung seiner regsten Kräfte und seines Eifers am würdigsten zu entsprechen.

Das Schreiben war zu affirmiren.

Auf Vortrag des Ritterschaftssecretaires wurde für den nach Postenden über Asuppen abgefertigten Boten, der das Schreiben überbracht, 7 Rub. S. M. assignirt.

### Den 22sten April Vormittags.

Nach verlesenem Diario und einer Zurechtstellung des Auszischen Antrages, wegen des Drucks des Diarii, nach welchem der Deputirte die Discussionen über die Interpretation der Erklärungen der Kirchspiele nicht vom Druck ausgeschlossen wissen wollen, welches allgemein angenommen und das Diarium darnach rectificirt wurde, worauf der Ritterschaftssecretaire die Herren Deputirten von Gramsden und Allschwangen ersuchte, ihm bey Anfertigung dieses Auszugs gefälligst behülflich seyn zu wollen; bemerkte der Herr Piltensche Deputirte, daß er zwar gegen die Abfassung des die Mißbilligungen gegen die Comité, den Obergemeinder und die drei betreffenden Herren Deputirten enthaltenden, in der Sitzung am 20sten April Nachmittags vorgeschlagenen und allgemein angenommenen Passus nichts im Momente einzuwenden gefunden, daß er aber bey Vortrag des Diarii vom 20sten d. M. am heutigen Tage den Sinn des beregten Passus deutlicher aufgefaßt, und sowohl nach seiner individuellen Ueberzeugung, als auch nach seiner Instruction, bemerken müsse, wie der Ausdruck „Ton“ allein, in Beziehung auf die Mißbilligung gegen die drei Deputirten, den Sinn der Beschlüsse des Landes nicht erschöpfend

darstelle, und diesem Ausdruck die nähere Bezeichnung verleihend hinzuzufügen gewesen wäre, weshalb er sich gegen diesen Beschluß bewahrte. Aufschwangen accedirte dieser Bewahrung, desgleichen Talsen, Candaubau, Goldingen, Sackenhausen und Selburg.

Der Goldingensche Herr Deputirte glaubte bemerkbar machen zu müssen, daß die Erklärungen der Herren Deputirten von Neuenburg, Dondangen und der Schluß der Erklärung des Herrn Deputirten von Mitau entweder im Ganzen von der Landbotenstube unberücksichtigt zu lassen gewesen, da sie einen vom Lande definitiv entschiedenen Gegenstand aufs Neue anregten; oder wenigstens der Eingang der Erklärung des Herrn Deputirten von Dondangen, und einige andere Stellen, die Qualification des Tons betreffend u. s. w., einer Emendation zu unterziehen gewesen wären, da sie eine andere Ansicht als die des Landes involvirten. Indem die Landbotenstube jedoch eine solche Emendation nicht beliebt, so spreche er seine Bewahrung dagegen aus.

Der gegenwärtige Ekausche Herr Deputirte dictirte: Ohne das achtungswerthe Gefühl zu verkennen, aus welchem der Dank für die Herren Deputirten von Neuenburg, Ekauf und Dondangen hervorgegangen, bemerke der gegenwärtige Landbote von Ekauf nur, daß Mißfallen und Dank für eine und dieselbe Handlung in diesen Landtagsacten nicht unmittelbar neben einander Platz finden könnten, da es offenbar den Beschluß der Mehrheit, welche das Mißfallen decretirt habe, factisch aufheben oder wenigstens neutralisiren würde, wenn eben dasjenige, was so eben vom Lande als mißfällig aufgenommen worden, den Augenblick darauf in der Landbotenstube wieder mit Dank erkannt werden sollte. In solchem Betrachte bewahrte sich das Ekausche Kirchspiel gegen die nach-

barliche Zusammenstellung solcher sich widersprechenden Elemente. — Es accedirten Dünaburg, Selburg, Subbath, Ascherad.

Nuz dicirte: Es könne dem Deputirten von Ekau nicht beipflichten, indem es in der fraglichen Erklärung des Landes und der vom Mitauschen Deputirten ausgesprochenen Anerkennung des Verdienstes der drei Herren Deputirten durchaus nicht zwei sich widersprechende Elemente finde. Die Mehrheit des Landes habe sich nur über den von den drei Deputirten gebrauchten Ton mißbilligend ausgesprochen, keineswegs aber den mindesten Verdacht über die Reinheit ihrer Absichten und ihren patriotischen guten Willen an den Tag gelegt; weshalb der Nuzsche Deputirte die Bemerkung des Ekauschen Deputirten nicht gehörig begründet betrachte. — Windau, Wormen, Frauenburg, Grobin, Gramsden, Ueberlauz und Zabeln accedirten.

Der Ekause Deputirte erwiederte, daß er mit einer Bewahrung keinen Antrag bezieht, und solche nur in seiner Stellung und Verantwortlichkeit gegen seine Vollmachtgeber für nöthig erachtet habe.

Der Mitausche Deputirte machte in Beziehung auf die Ekause Bewahrung aufmerksam, daß es nicht die drei Deputirten, sondern die ganze Landbotenstube gewesen, die den Beschluß gefaßt, gegen welchen die Comité ihre nachträglichen Erklärungen an das Land gebracht, und daß die drei Deputirten diese Beschlüsse in Schutz genommen. — Für diese Handlungsweise ein dankbares Anerkenntniß in den Herzen ihrer Landtagcollegen zu finden, sey die Voraussetzung des Mitauschen Deputirten gewesen.

Der Talsensche Herr Deputirte bemerkte, daß er durch diese Interpretation einen andern Sinn in dem Mitauschen Antrage vom 20sten April

finde, und sich veranlaßt sehe, von seinem und dem für Tandau in Vollmacht damals verlaublichen Access zu recediren.

Es ging inmittelst ein Schreiben Seiner Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, vom 19ten April d. J. an den Herrn Landbotenmarschall ein, enthaltend, daß der zu besondern Aufträgen bey dem Livländischen Herrn Civilgouverneur angestellte Herr Kammerjunker von der Howen nicht, ohne seinen Abschied erhalten zu haben, zum Mitauschen Kreismarschall in der Oberhauptmannschaft gewählt werden könne, daß, wenn er ihn aber erhalten, er sich nicht mehr des Prädicats eines Kaiserlichen Kammerjunkers bedienen dürfe; weshalb der Landtag über das wahre Verhältniß des Herrn von der Howen Auskunft erteilen möchte.

Der Herr Sessausche Deputirte, Kammerjunker von der Howen, producirte ein Attestat des Livländischen Herrn Civilgouverneurs vom 16ten April No. 4250., nach welchem die Bitte um seinen Abschied den 7ten April eingereicht, und wegen seiner Entlassung, der nichts im Wege stehe, höhern Orts vorgestellt worden.

Auch zeigte der Deputirte an, daß er auch vom Herrn Generalgouverneur noch die mündliche Erlaubniß erhalten hätte, die Function eines Mitauschen Kreismarschalls annehmen zu dürfen.

Es wurde beschloffen, diese verlangte Auskunft Seiner Excellenz, dem Herrn Civilgouverneur, vorzustellen.

Schließlich wurde verlesen, das an den Herrn Landbotenmarschall gerichtete Schreiben des Herrn Landesbevollmächtigten u. von Hahn, d. d. Mitau, den 21sten April d. J., daß Seine Excellenz angekommen und bereit sey, jeder Zeit die Mittheilungen der Landesversammlung entgegen zu nehmen und ihnen Folge zu leisten.

Den 22sten April Nachmittags.

Nach verlesenem Diario Anmeldung von übertragenen Instructionen. Hierauf wurde mit der Abstimmung über die Deliberatorien fortgefahren.

Angenommen wurden:

Kirchspielsdeliberatorium No. 94.; in Gramsden waren 3 Exemplare, in Neuhausen I Exemplar, in Zabeln I Exemplar, in Alschrad 2 Exemplare vom Wirthschaftskalender des Herrn Collegienraths von Wittenheim verlangt worden.

Kirchspielsdeliberatorium No. 96., in Betreff des Zuschusses wegen des Zinsenausfalls für das St. Catharinenstift mit 232 affirm. gegen 112 neg. Stimmen.

Der Dank an den Herrn Stiftscurator, Grafen von Medem, wurde allgemein angenommen.

Kirchspielsdeliberatorium No. 98., wegen der zu erwählenden Commission, um Ersparnisse in den ritterschaftlichen Ausgaben zu bewirken.

Kirchspielsdeliberatorium No. 104., daß bey Stimmenparität der Besitzliche dem Unbesitzlichen als Deputirter vorgehen solle, nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 106., in Betreff der doppelten Stimmenaübung, wobei die erste Frage und das Deputirtensentiment, in Betreff der 40 Rub. S. M., verworfen, und alle übrigen Litt. a. b. c. d. e. f. g. h. i. angenommen sind.

Kirchspielsdeliberatorium No. 108., wegen der Function der Comité während des Landtags, nach dem Sentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 109., wegen der Mittheilung der Landtagsordnung im Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 114., wegen der Compagniehäuser, nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 129., wegen Aufnahme der hohen Herrschaften, nach dem Deputirtensentiment.

Kirchspielsdeliberatorium No. 131., wegen Ueberführung des Privatgutes Elfsen von Gramsden nach Umbothen, nach dem Deputirtensentiment.

Bei der Abstimmung über das 132ste Kirchspielsdeliberatorium, wegen der dem Herrn Bankcassirer von Landsberg zu ertheilenden Bewilligung, auch eine Kreismarschallsstelle mit seiner Function als Cassirer verbinden zu können, welches Deliberatorium übrigens mit 21 Kirchspielen verworfen ward, wurde von den Kirchspielen Selburg, Ekau, Grobin, Wormen, Goldingen, Hasenpoth, Talsen, Sackenhausen, Neuhausen und Durben die Frage zur Ausmittelung und Erläuterung des Landtags aufgestellt, wie dieses Deliberatorium, da es nicht im Zabelnschen Kirchspiele selbst zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen seyn solle, auf den Namen des Kirchspiels nachträglich aufgestellt werden können. Der Sackenhausensche und der Neuhausensche Deputirte verlangten deshalb die Vorzeigung der Zabelnschen Instruction, desgleichen der Hasenpothsche. Der Talsensche Deputirte bemerkte, daß er beauftragt sey, sich zu überzeugen, ob das Deliberatorium 132 in der Zabelnschen Instruction enthalten, entgegengesetzten Falls das Gesekliche statuiert werden möge,

Der Zabelnsche Deputirte erklärte, daß er zuvörderst auf den Grund der Landtagsordnung, die eine solche Frage von Seiten anderer Kirch-

spiele gar nicht legalisire, um die Vorzeigung eines solchen Gesetzes erfuchen müsse. So lange dies nicht geschehen: so habe er es nur mit seinen eigenen Kirchspielseingefessenen abzumachen, und ihnen allein Rede zu stehen. Zum Beweis, daß das Zabelnsche Kirchspiel dieses Deliberatorium aber als das seinige anerkannt, diene nicht nur die über dasselbe erfolgte Abstimmung, sondern auch die einstimmige Annahme desselben.

Der Talsensche Deputirte behielt sich ein Spatium im Diario vor. Desgleichen Neuhausen, Selburg, Sackenhausen, Ekau, Grobin.

Ferner wurde gestimmt und angenommen:

Das Deputirtendeliberatorium No. 1., wegen des nur in persönlicher Anwesenheit der Deputirten zu wählenden Landbotenmarschalls.

Das Deputirtendeliberatorium No. 2., wegen der Lieferungen von 1831.

Das Deputirtendeliberatorium No. 4., wegen des Indigenatsrechts der nur 1561 in Polen besitzlich gewesenen Edelleute.

Das Deputirtendeliberatorium No. 5., wegen des Herrn Wilhelm von Ascheberg als Mitgliedes der Genealogencommission.

Das Deputirtendeliberatorium No. 6., wegen der Landtagsordnung und der Exemption der besitzlichen Kronangestellten von der Function der Kirchspielsbevollmächtigten. — Candau behielt sich ein Spatium vor.

Das Deputirtendeliberatorium No. 8., wegen der aus den Kreisrenteibüchern wegen der verlorenen Quittungen zu ertheilenden Extracte.

Das Deputirtendeliberatorium No. 9., wegen der Neanderschen Ufasenauszüge mit fast einstimmiger Annahme.

Das Deputirtendeliberatorium No. II., wegen des Verfahrens bei Vorträgen auf Landtagen in Betreff der einen Ablichen tangirenden ehrenrührigen Handlungen.

Der Mitausche Deputirte bewahrte sich in Beziehung auf seine Instruction für den Besizer von Ogley gegen die Annahme dieses Deliberatorii und im Namen aller Unbesizlichen.

Das Deliberatorium der Correlationscommission No. I., wegen der Vertheilung der Exemplare der Königsberger Urkundensammlung.

Das Deliberatorium derselben No. 2., wegen der Genealogencommission.

Das Deliberatorium derselben No. 3., wegen der der Comité zu überlassenden Anlegung eines Kalkbrandes und einer Mühle auf den Ritterschaftsgütern.

Instructionsübertragung.

Ferner wurde angenommen:

Das Deliberatorium derselben No. 4., wegen der von der Comité sich zu verschaffenden Documente und Allerhöchsten Befehle im Original.

Der Ritterschaftssecretaire bezog sich hierbei auf die im ersten Termin von ihm aufgestellte Ansicht über die Unausführbarkeit dieses der Comité ertheilten Instructionspunktes.

Das Deliberatorium derselben No. 5., wegen der Comitéordnung.

Das Deliberatorium auf Veranlassung des Generalconvents des Creditvereins, wegen des Umbaues des Ritterschaftshauses in Annahme von A. und C., und Verwerfung von B., nach dem Deputirtensentiment.

Folgende Deliberatorien wurden verworfen, und zwar Kirchspielsdeliberatorien No. 91, 92, 93, 95, 97, 100, 101, 102, 103, 105, als erledigt, No. 110; desgleichen No. 111, 112, 113, 115 als erledigt, No. 116 desgleichen; No. 117, 118, 130, 132. Deputirtendeliberatorium No. 3.

Den 23sten April Vormittags.

Instructionsübertragungen.

Der Candausche Deputirte füllte nach Maßgabe seiner Instruction das gestern beim 6ten Deputirtendeliberatorio vorbehaltene Spatium aus in verbis zur Ausfüllung des u. s. w., daß die jetzt redigirte Landtagsordnung noch einer Revision unterworfen und in Oberhauptmannschaften mit mehrern bereits vom Kirchspiele aufgestellten Gesichtspunkten revidirt werden möchte.

Die Herren Deputirten von Neuhausen, Ascherab, Subbath, Aluz, Durben, Talsen, Erwahlen, Candau, Sackenhausen und Grobin ließen in Beziehung auf die Abstimmung über das Deputirtendeliberatorium No. II. aus ihren Instructionen verschreiben, daß, falls dem Beschlusse quaest. zuwider Jemand auf dem Landtage einen solchen Antrag gegen einen Mitbruder machen würde, derselbe auf sechs Jahre von der Theilnahme an den Adelsversammlungen ausgeschlossen werden solle. Wormen hatte die Ausschließung deshalb für immer verlangt. Merst, Dünaburg und Ueberlauz verlangten bei einem solchen Antrage sogleich Zurückweisung desselben vom Landtage.

Hierauf wurde vorgetragen eine vom Ritterschaftssecretaire gemachte Zusammenstellung der Erklärungen der Kirchspiele über die Geschäftsführung der Comité, und des den Gliedern derselben darge-

brachten Dankes, in verbis das Resultat der Erklärungen der Kirchspiele u. s. w., nach welchem 31 Kirchspiele ihren Dank theils im Allgemeinen, theils in specieller Beziehung, den Comitēgliedern dargebracht, und die Kirchspiele Bauske, Wormen, Sessau, Hasenpoth, Luckum einzelne Bemerkungen über die Geschäftsführung gemacht hatten, die jedoch nach dem Beschlusse der Mehrheit der Landboten, als von einzelnen Kirchspielen gemacht, der Comitē gar nicht bey ihrer Anwesenheit auf der Landbotenstube eröffnet werden sollten, da sie solche schon aus dem Diario ersehen könne. Vide die Zusammenstellung im Diario vom 15ten April d. J.

Bei Abstimmung über das Iote Deliberatorium der Calculatoren, wegen des der Obereinnehmerexpedition darzubringenden Dankes, wurde dieses Deliberatorium mit 28 affirm. votirt habenden Kirchspielen angenommen, und sollte bey der der Comitē zu machenden Eröffnung mit aufgenommen werden.

Der Herr Landbotenmarschall machte den Antrag, daß es von der höchsten Wichtigkeit für den Fortgang der Geschäfte sey, den neu erwählten Landesbevollmächtigten und die Comitēglieder sofort in Function treten zu sehen, und daß es daher, unbeschadet des §. 41. der Landtagsordnung, zweckmäßig wäre, den Herrn Landesbevollmächtigten deshalb zu ersuchen, und die frühere Comitē erst später zur Anhörung des Ausspruchs des Landes über die Geschäftsführung einzuladen, indem sie heute wegen officießer Geschäfte mehrerer Glieder nicht erscheinen könne.

Talßen und Candau bewahrten sich gegen jede Einladung der alten Comitē, indem durch die Verlautbarung der Wahlen die frühere Comitē nicht mehr existire. Merst accedirte.

Dem Antrage des Landbotenmarschalls accedirten Luckum, Mitau, Bauske, Allschwangen, Neuhausen, Gränzhof, Grobin, Aug, Ekau.

Dondangen glaubte in den §§. 38. und 41. der Landtagsordnung, wie in der Natur der Sache, die ausdrückliche Vorschrift zu finden, daß die gewesene Comité durch Verlautbarung des Urtheils des Landes über ihre Geschäftsführung zuvor von ihrem bisherigen Amte entbunden, und dann erst die neue in der Landbotenstube zu installiren sey. Wollte man die neue Comité früher in Function treten lassen, so würde nothwendig keine alte Comité mehr vorhanden seyn, welcher der Ausspruch der Ritterschaft, dem §. 38. der Landtagsordnung und dem auf diesen Paragraphen gestützten Beschlusse der Landbotenstube gemäß, eröffnet werden könnte. Der Deputirte bemerkte nur noch, daß die Beobachtung des folgerechten Verfahrens auch nur einen Aufschub von höchstens einem Tage in der Geschäftsführung herbeyführen würde; da sowohl die Entlassung der frühern, als die Installirung der neuen Comité morgen am Vormittage Statt haben könne. Hasenpoth, Gramsdén, Neuenburg, Doblen, Sackenhäusen, Sessau, Durben, Frauenburg, Erwahlen, Goldingen accedirten.

Mitau dictirte: Aus der Erklärung des Landbotenmarschalls gehe hervor, daß die frühere Comité zum Erscheinen auf der Landbotenstube bereits aufgefordert sey, jedoch daran am heutigen Tage durch officielle Geschäfte gehindert werde; mithin sey das Formale beobachtet und die Ausführung dieses Actes nur aus Berücksichtigung der Gründe der Comité aufgeschoben. Wenn demnach die neue jetzt installirt werde, so sey die frühere Comité nur bedingungsweise entbunden. Ein Tag könne für das wahre Interesse der Ritterschaft von der höchsten nicht zu berechnenden Wichtigkeit seyn. Im gegenwärtigen Momente sey die Wirksamkeit des

neu erwählten Landesbevollmächtigten von einer solchen Wichtigkeit. Die neue sowohl, als die alte Comité brauchte nicht in allen ihren Gliedern zu erscheinen, deshalb habe auch der Landbotenmarschall den Antrag gemacht, den Herrn Landesbevollmächtigten zur sofortigen Uebernahme seiner Function aufzufordern, um mit ihm in officielle Relation treten zu können, und auch solches den übrigen Gliedern der Comité zu eröffnen. Durch diesen Antrag glaubte der Mitausche Deputirte, die etwa divergirenden Ansichten vereinigen zu können.

Der Herr Landbotenmarschall erklärte, daß, obgleich er die Herren Deputirten auf die Wichtigkeit der Geschäftswahrnehmung des Landesbevollmächtigten und der Comité aufmerksam gemacht, und sein Antrag nicht berücksichtigt worden, er die frühere Comité zum Erscheinen einladen werde.

Sodann wurde die Abstimmung über Deliberatorien angefangen, und hierauf auf Antrag des Dondangenschen Deputirten die Erklärung des Landbotenmarschalls verlesen, worauf sich der Dondangensche Deputirte ein Spatium vorbehielt, und nun wurde mit den Deliberatorien wieder fortgefahren.

Angenommen wurden:

Deliberatorium der Calculatorencommission No. I. A., pcto. der Quittungen auf die Assignationen.

Deliberatorium der Calculatoren No. 2., wegen der bei Wahrnehmung der Geschäfte der Revisions- und der Refrutenempfangs-Commissionen zu bewilligenden Diäten von 300 und resp. 200 Rub. S. M., und zwar wegen der Seelenrevision für die nicht residirenden Kreismarshälle. — Sobald ein residirender Kreismarshall in Mitau dergleichen

Commissa hat, so solle er nach dem Deputirtenentsinnent keinen Anspruch auf Diäten haben, mit 230 und 270 affirm. Stimmen.

Das dritte Calculatorendeliberatorium, wegen der fortbestehenden Anordnung der Gefindesbauten und der Aufsicht des Gemeindefchreibers auf dieselben, sollte aufgehoben werden durch Verwerfung der deshalb sub A. B. C. aufgestellten Deliberationspunkte.

Das Deliberatorium der Calculatorencommission No. 5., wegen der Aufnahme des Inventarii von den ritterschaftlichen Mobilien im Ritterschaftshause.

Das Deliberatorium derselben No. 6., wegen der Willigung für die Königsberger Urkundensammlung von 79 Rub. 68 $\frac{2}{3}$  Kop. S. M., mit allen affirm. Stimmen gegen 13 neg.

Das Deliberatorium derselben No. 7., wegen der Aufstellungsart des Actio- und Passivetats, in Annahme von Litt. A. mit Verwerfung von B.

Das Deliberatorium derselben No. 8., wegen der in einer Summe zu empfangenden Renten der Etatsrätthin von Hahnschen Stiftung, und des hierbey zu führenden Contobuchs, in Litt. A. mit Verwerfung von B.

Das Deliberatorium derselben No. 9., wegen des anzulegenden Rückstandsbuchs der Obereinnehmerexpedition.

Das Deliberatorium derselben No. II., wegen der den Kreismarschällen als Mitgliedern der Commission in Sachen der Bauerverordnung wie zeither zu bewilligenden Zulage von 133 $\frac{1}{3}$  Rub. S. M., in Litt. A. mit 238 affirm. Stimmen.

Das Calculatorendeliberatorium No. 4. wurde verworfen.

Der Deputirte von Grobin hatte immittelst zum Verschreiben in das Diarium folgende Erklärung gemacht, daß er mit der von dem Zabelnschen Herrn Deputirten gestern ausgesprochenen Beleuchtung über das fragliche Kirchspielsdeliberatorium 132 den Antrag seines Kirchspiels erledigt erachte, jedoch sich Spatium im Diario in dieser Angelegenheit vorbehalten müsse, um einen Antrag eines Eingefessenen seines Kirchspiels annoch beibringen zu können, der sich dieserhalb bei ihm angemeldet habe.

Uebertragung von Instructionen.

Den 23sten April Nachmittags.

Nach Verlesung des Diarii trug der Dondangensche Deputirte auf Rectificirung desselben deshalb an, weil er nach Verlesung des Antrags vom Herrn Landbotenmarschall nicht sofort um ein Spatium gebeten, sondern bereits mit einem Dictat den Anfang gemacht, und nur nachdem der Landbotenmarschall die Fortsetzung nicht gestattet, das Erforderliche später beizubringen sich vorbehalten habe. Er beziehe sich hinsichtlich dessen, daß er den Hergang der Sache richtig aufgefaßt, auf das Zeugniß des Ritterschaftssecretaires selbst und der Landbotenstube. — Der Ritterschaftssecretaire erklärte, daß er beim Herantreten des Dondangenschen Deputirten zur Erwiederung auf die Erklärung des Landbotenmarschalls das Wort „Dondangenscher Deputirter“, als die gewöhnlichen Anfangsworte eines Dictats, gehört, und der Landbotenmarschall mit dem Abstimmen über die Deliberatorien fortgefahren, und es unmöglich sey, in dem Augenblicke, wo die Aufmerksamkeit so getheilt wäre, Spatia motivirt mit Anführung aller Umstände zu verschreiben, und der Antrag des Dondangenschen Herrn Deputirten daher nur als eine nähere Bezeichnung der Thatumstände zu betrachten sey.

Der Dondangensche Deputirte reservirte sich, da seinem Antrage auf Rectificirung des Diarii keine Folge gegeben worden, gegen die in seiner Person erfolgte Verletzung der Rechte jedes Deputirten und der Landbotenstube.

Der Herr Landbotenmarschall erklärte, daß er in der Abstimmung über Deliberatorien begriffen gewesen, als der Deputirte von Dondangen ihn unterbrochen, und das Verlesen seines, des Landbotenmarschalls, Antrags verlangt. Der Dondangensche Herr Deputirte möge immerhin zum Dictat gelassen zu werden verlangt haben, er, der Landbotenmarschall, habe sich aber nicht unterbrechen lassen wollen und sey mit der einmal begonnenen Verhandlung fortgefahren. — Uebrigens habe der Deputirte die nähern Umstände und Motive seines Spatiums im Vormittagsdiario nachzuholen verlangt. Das habe er ihm nicht gestatten können, weil hierzu das gegenwärtig eröffnete Diarium ihm offen stehe.

Der Herr Landbotenmarschall ließ zur Verhandlung stellen die Angelegenheit wegen der adelichen Jagdrechte, und erwählte die Herren Deputirten der Correlationscommission zu einem Ausschusse, mit dem Ersuchen, eine Instruction für die Comité zur fernern Wahrnehmung in dieser Sache zu entwerfen. Zugleich wurde beliebt, dem Herrn Generalgouverneur eine Vorstellung im Allgemeinen zu machen, in welcher die Protection Hochdesselben für die von der Ritterschaftscomité an Seine Excellenz wegen der adelichen Jagdrechte zu richtenden Vorstellungen erbeten werden sollte.

Hierauf bemerkte der Herr Landbotenmarschall, daß nach dem No. 2. der Comitédeliberatorien wegen der Barontitel eine Commission zu erwählen sey, die mit der Comité in Relation zu treten habe.

Er erwählte hierzu den Herrn von Bisram, Ueberlauzchen, den Herrn von Ascheberg, Aluzchen, den Herrn Grafen von Medem, Neuenburgschen, und den Herrn Instanzgerichtsassessor von der Kopp, Gramsdenschen Deputirten, und bemerkte, daß er bei dieser Wahl besonders auf die Mitglieder der Genealogencommission Rücksicht genommen habe.

Diese Wahl sollte der Ritterschaftscomité angezeigt werden.

Hierauf wurde mit der Abstimmung über Deliberatorien fortgefahen.

Bei Verlautbarung der Erklärungen über das Deliberatorium wegen der Unterschriften für das vom Herrn Hofrath Paul de la Croix angefertigte deutsche Register des Swods hatten sich als Subscribenten gemeldet: der Herr Staatsrath von Wittenheim, der Herr Kreisfiscal von den Brincken und der Herr von Hahn aus Wahren, desgleichen das Kirchspiel Sandau für 3 Exemplare.

Angenommen wurde:

Obernehmerdeliberatorium No. 1., wegen des Torffichs auf den Ritterschaftsgütern, und das Deliberatorium des Herrn Kreismarschalls von Mirbach wegen des Schulseminarii und der Bauten des Etablissements mit 268 affirm. gegen 78 neg. Stimmen. Subbath und Ascherad bewahrten sich, weil ihre Leute katholischer Religion wären und nicht lettisch sprächen.

Verworfen wurde das

Calculatorenedeliberatorium No. 4., die Comitedeliberatorien No. 3. und 4.; imgleichen das Obernehmerdeliberatorium No. 2., wegen des für das Oberland nicht zu bewilligenden Abschlags der Seelenzahl, welcher negative Beschluß jedoch in den Landtagschluß aufgenommen werden sollte.

Der Dondangensche Herr Deputirte füllte sein Spatium auf die Erklärung des Herrn Landbotenmarschalls, daß, obgleich er auf die Wichtigkeit der Geschäftswahrnehmung des Landesbevollmächtigten und der Comité aufmerksam gemacht, sein desfalliger Antrag aber nicht berücksichtigt worden sey, dahin aus: er glaube nämlich in dieser Erklärung den indirecten Vorwurf gegen den Dondangenschen Deputirten, und diejenigen, die seinem Antrage accedirten, zu finden, daß dieselben die Wichtigkeit der Zeitumstände nicht berücksichtigt, und dergestalt das Interesse der Ritterschaft der bloßen Formalität hintangesezt haben. Da jedoch der Herr Landbotenmarschall die Dringlichkeit des Moments nicht bezeichnet, und der Beurtheilung der Landbotenstube nicht unterstellt habe, so sey auch von der Unabhängigkeit der für die gesetzliche und in der Natur der Sache unabweislich begründete Ordnung militirenden Deputirten ein Rücktritt von ihrer gesetzlich verlaublichen Meinung und eine Berücksichtigung der ganz generell gestellten Aeußerung des Herrn Landbotenmarschalls nicht zu erwarten gewesen.

Der Allschwangensche Deputirte erklärte, daß die generelle Anzeige des Herrn Landbotenmarschalls von der Wichtigkeit des Gegenstandes genügendes Motiv zum Access des Deputirten gewesen, und es keiner speciellern Erläuterung bedurft habe. Wormen, Sackenhausen, Neuhausen, Ambothen accedirten.

Hierauf wurde über die Vietinghoff-Wittenheimsche Prozeßangelegenheit, ob nämlich der Herr Kreis marschall von Vietinghoff um Anstellung einer Klage gegen Herrn Etatsrath von Wittenheim ersucht werden sollte, gestimmt, und dieses Deliberatorium, da nur 15 Kirchspiele affirm. und 16 neg. gestimmt, und Talsen und Ekau es dem Herrn

Kreismarschall selbst überlassen hatten, verworfen. — Der Ueberlausche Deputirte bemerkte, seine Instruction in dieser Sache heiße wörtlich: „Es wird dem Herrn Kreismarschall von Bietinghoff überlassen, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die er seiner und der Ritterschafts-Ehre für angemessen hält.“

Diese Worte habe er, der Deputirte, als eine Negation annehmen müssen, und dem gemäß gestimmt, weil auf der Convocation dieses der Wille der Einsassen gewesen sey.

Der Uscheradsche Deputirte behielt sich vor, aus seiner Instruction am morgenden Tage noch einen Passus in der eben verhandelten Angelegenheit zum Diario zu geben.

Der Mitausche Deputirte bewahrte sich gegen diese Abstimmung für sein Kirchspiel und sämtliche unbefähigten Indigenas, und dictirte in Beziehung auf den von ihm als Einsassen des Ekauschen Kirchspiels daselbst verlautbarten schriftlichen Access wegen der dem Herrn Kreismarschall von Bietinghoff zu überlassenden Klage gegen den Herrn Statsrath von Wittenheim Folgendes:

- 1) „Diejenigen Gründe, welche den Landtag zu der Ansicht gebracht, daß die von dem Staatsrathe von Wittenheim gegen den Kreismarschall von Bietinghoff erhobenen Beschuldigungen in dem Urtheile des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts unberücksichtigt worden, sind unerschüttert geblieben, wie sehr auch versucht worden, dieselben zu entkräften, (vide das Urtheil des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts). Es ist mithin erwiesenermaßen die Amtsehre des Kreismarschalls von Bietinghoff angetastet worden.“

- 2) „Der Landtag des ersten Termins hat es bereits ausgesprochen, wie sehr dem Lande darum zu thun sey, daß diejenigen Beamten, welche es zu seinen Repräsentanten und eigentlichen Vertretern erwählt, diesem hohen Vertrauen zu entsprechen wissen mögen. In der That haben wir dies vor Allem zu berücksichtigen, die wir als Eingeseffene nicht allein uns selbst, sondern unsern gesammten Mitbrüdern, auch denjenigen, die, von uns entfernt, uns als die Bewahrer der vaterländischen Ehre betrachten, die, wie hoch sie auch in Kriegs- oder Staatsämtern gestellt seyen, mit Stolz auf den Namen: Kurland, zurückblicken, Genüge zu leisten haben. Wie der Staat auch Entfernte unter den Schuß seiner Gesetze stellt, so sind auch wir verpflichtet, die Unbeflecktheit des vaterländischen Namens für denjenigen aufrecht zu erhalten, der bei Handlungen zweifelhafter Natur die Stimme seines Widerspruchs nicht mit der unsrigen vereinigen kann, sondern den Vorwurf der Welt wie eine ihn mittreffende Schmach widerstandlos hinnehmen muß.“
- 3) „Wenn endlich der Monarch selbst der Entscheidung der Repräsentanten des Adels diejenigen unterwirft, welche die Standesehre verletzt, — wenn er in diesem hohen Acte der Gnade unzweideutig zeigt, wie sehr dieser Stand sich selbst achten soll, so können wir das in uns wohnende Gefühl dieser Achtung nicht anders bethätigen, als daß wir uns selbst strenge richten, und unsere Aufmerksamkeit nicht von denen ablenken, welche unser theuerstes Gut verwalten.“

„Aus diesen Erwägungen scheint mir nun unzweifelhaft hervorzugehen: u. u.“

Das Folgende wurde delirt auf Beschluß der Landbotenstube, vide Diarium vom 25ten April Vormittags.

Der Neuhausensche Herr Deputirte ließ eine Bewahrung für Calwen und Stackeldangen zum Diario darüber verschreiben, daß der Herr Eduard von Fircks, Generalbevollmächtigter seines im Auslande befindlichen Vaters, in den Kirchspielen Neuhausen und Hasenpoth, weil er die Stimme durch Generalvollmacht ausüben lassen wollen, indem er in Person andere gleichzeitige Convocationen abwarten müssen, nicht admittirt worden wäre und die Stimme hätte ruhen müssen. Er verlas einen hierauf bezüglichen Brief des Herrn Eduard von Fircks, Erbherrn auf Nigranden, und Generalbevollmächtigten von Calwen und Stackeldangen.

Den 24ten April Vormittags.

Der Herr Landbotenmarschall zeigte nach verlesenem Diario und der Adresse an den Herrn Generalgouverneur in der Jagdangelegenheit an, daß die zeitherige Comité und die neu erwählte zum Erscheinen in der Landbotenstube am heutigen Tage eingeladen worden sey, um resp. die Erklärungen des Landes rücksichtlich der Geschäftsführung zu vernehmen, und in Function für die Zukunft gesetzt zu werden. Der gewesene Herr Landesbevollmächtigte hätte sich durch Unwohlseyn excusiren lassen, und könnte nicht erscheinen; desgleichen der Herr Obereinnehmer.

Der Talsensche Herr Deputirte füllte sein Spatium in Betreff des Erwählenschen Kirchspielsbevollmächtigten aus, indem er dictirte: der

Erwahlsche Kirchspielsbevollmächtigte von Bach habe zum Diario durch den Erwahlschen Herrn Deputirten eine seyn sollende Nichtbilligung seines Kirchspiels über die Nachträge der Ritterschaftscomité verlaublich, obgleich er in seinem Anschreiben No. 113. erklärt:

„daß die fraglichen Anschreiben der Ritterschaftscomité im Kirchspiele nicht zum Vortrage gekommen,“

und hierzu Gründe zur Rechtfertigung seines Verfahrens anführt, die, ohne sie zu theilen, zu widerlegen hier weder Zeit, noch Ort sey. — Der Herr Kirchspielsbevollmächtigte stütze sich auf den §. 22. des Landtagschlusses von 1833, der nach den Grundsätzen der latesten Hermeneutik nicht auf die Anträge der Comité Anwendung finden dürfte, auf keinen Fall aber die Mehrzahl der Eingefessenen veranlassen könnte, auf Schreiben zu verzichten, die nicht vorgetragen wurden. Schwer dürfte es werden, das Räthsel zu lösen, wie man eine Nichtbilligung über einen Gegenstand aussprechen soll, über den man nicht gesprochen! Demnach ist die von dem Herrn Kirchspielsbevollmächtigten zum Diario gegebene Nichtbilligung als non avenue zu betrachten und zu beseitigen, worauf hiermit der Talsensche Deputirte antrage.

In Beziehung auf die Bewahrung des Mitauschen Herrn Deputirten bei der Abstimmung über die von Vietinghoff-Wittenheimsche Prozeßangelegenheit bewahrte sich der Dünaburgsche Herr Deputirte gegen diese Verlaublichkeit und die darin angeführten Motive; indem er nur das als Recht und Regel anerkennen könne, wofür sich die Mehrheit des Landes ausgesprochen habe. Dem accedirten Selburg, Gkau. — Der Mitausche Deputirte behielt sich ein Spatium im Diario vor.

In Betreff des vom Talsenschen Herrn Deputirten gemachten Dictats ließ der Herr Landbotenmarschall in Beziehung auf die Diarien vom 18ten und 20sten April verschreiben, daß das Kirchspiel Erwahlten als ruhend auch nicht bei Verlautbarung des Resultats der Erklärungen über die nachträgliche Correspondenz mitgezählt worden sey, und sich in gleichem Fall mit den Kirchspielen Dünaburg, Ueberlauz und Selburg befunden hätte. Talsen behielt sich ein Spatium vor. — Vollmachtsübertragungen.

Hierauf wurde von den Kirchspielen der Dank an die resp. Landtagscommissionen verlaublich. Ein solcher wurde dargebracht:

- I. den sämtlichen auf dem Landtage erwählten Commissionen, von Mitau, (Garrosen war in Betreff der Bietinghoff-Wittenheimischen Prozeßangelegenheit nicht beigetreten), Sessau, Gränzhof, Neuenburg, Aluz, Bauske, Doblen;
- II. der Redactions-, Correlations- und Calculatorencommission mit namentlicher Benennung derselben von Skau, Zabeln, Goldingen, Allschwangen, Sackenhausen, Grobin, Gramsden, Durben, Sessau;
- III. der Redactions- und Correlationscommission mit namentlicher Benennung von Windau und Piltten;
- IV der Correlations- und Calculatorencommission von Neuhausen, Ambothen, Dondangen;
- V: der Calculatorencommission von Hasenpöth.

Es hatten sich demnach theils im Allgemeinen, theils in specieller Beziehung 22 Kirchspiele für den den resp. Landtagscommissionen darzubringenden Dank erklärt.

In Betreff des dem Herrn Ritter von Hahn dargebrachten Dankes, vide Diarium vom 16ten April.

Hierauf erschienen dazu eingeladen die Herren residirenden Kreis-  
marschälle von Witten, von Vietinghoff und von Fircß, und der Herr  
Landbotenmarschall verlas, nachdem sie ihre Plätze eingenommen, das  
Resultat der Erklärungen des Landes über die Geschäftsführung; der  
Herr Kreismarschall von Fircß verlas im Namen seiner Collegen Folgen-  
des als Erwiederung:

„Seit mehr als 20 Jahren befindet sich die Ritterschaftscomité zum  
ersten Male, auf Grund des §. 38. der Landtagsordnung aufgefordert,  
in dieser hochgeehrten Versammlung, um über ihre Geschäftsführung die  
Entscheidungen des Landes zu empfangen. Durchdrungen von der leben-  
digen Ueberzeugung des loyalen Geistes, der diese edle Versammlung  
beseelt, und ihre Verhandlungen leitet, erkennen wir mit aufrichtigem  
Danke die Gründe, die Sie, meine Herren! bestimmt haben, auf Grund  
des §. 38. von der Usance abzuweichen, und im Verfolge der Geschäfte  
nach §. 40. die Usance im Geschäftsgange beizubehalten, indem diese den  
Mitgliedern der bisherigen Repräsentation die eben so ehrenvolle, als ihrem  
Herzen wohlthuende Genugthuung gewährt, in Ihrer Mitte, meine  
Herren! Ihren Herren Committenten und den unsrigen die Gefühle  
treuer, inniger Anhänglichkeit, fester und unwandelbarer Ergebenheit  
ausdrücken, und an Sie die Bitte richten zu dürfen, für Ihre Kirch-  
spiele diese Erklärung entgegennehmen zu wollen.

Freundlich und wohlwollend, wie immer, in Ihren Aeußerungen  
über unsere Geschäftsführung im Allgemeinen, erkennen wir in ihnen  
jene Güte, jene brüderliche Nachsicht, jenes ehrenvolle Vertrauen, von

welchen wir schon oft die redesten Beweise zu erhalten Gelegenheit gehabt, und die der schönste Lohn unserer Bemühungen sind.

In richtiger Beurtheilung unserer Stellung ist es der Würdigung unserer Herren Committenten nicht entgangen, daß die Ausführung so manches Auftrages unmöglich war, daß so mancher Wunsch, so manches zu Wünschende nicht einmal in Anregung gebracht werden durfte, ohne deshalb über die Lauterkeit unserer Gesinnungen, über die Reinheit unseres Willens und unserer Absichten einen Augenblick in Zweifel zu seyn, und jenen Charakter des Edelsinns zu verläugnen, der dieses Corps auszeichnet, und es wünschenswerth macht, demselben seine Dienste mit ganzer Seele zu weihen. Wir können mit einiger Zuversicht die Hoffnung aussprechen, daß die dem Lande in Kurzem vorzuliegende Landtagsordnung genau und präcise den Gang der Geschäfte regeln und so vorschreiben wird, daß Abweichungen von demselben nicht füglich möglich seyn, und für die Zukunft jede Veranlassung zu Unzufriedenheiten aufheben werden, die aus einer nicht festbestimmten Geschäftsordnung leicht hervorgehen können.“ —

Nachdem die Mitglieder der zeitherigen Comité den Landbotensaal verlassen hatten, erschienen alsbald, hierzu eingeladen, der neu erwählte Herr Landesbevollmächtigte und die respectiven Mitglieder der neu erwählten Comité, und nachdem der Herr Landbotenmarschall in Gemäßheit der auf sie gefallenen Wahl sie ersucht hatte, ihre Functionen zu übernehmen, und gefälligst mit dem Landtage insbesondere wegen Behandlung mehrerer wichtigen Geschäftsgegenstände in Relation zu treten, so hielt der Herr Landesbevollmächtigte, Ritter von Hahn, eine Anrede an die Versamm-

lung, die auf allgemeinen Wunsch von demselben vollständig zum Diario gegeben wurde, wie folgt:

„Praem. tit.“

„Hochgeehrt durch das Vertrauen unseres Vaterlandes, das uns zu seiner Repräsentation berief, erscheinen wir in Ihrer Mitte, um von Ihnen, meine Herren! die gehörigen Bestimmungen über die Gegenstände zu erhalten, die unserer besonderen Nachachtung empfohlen werden. Sie werden uns den Willen des Landes als dessen erste Organe kund thun; von Ihnen erhalten wir diejenigen Nachweisungen, welche die Richtschnur unseres Handelns, so wie das Gebot sind, dessen Erfüllung uns zur ersten Pflicht gemacht wird. Wenn der in der Instruction ausgesprochene Wille auch das Gesetz ist, dem wir Folge zu leisten haben, so kann jedoch unsere Thätigkeit sich nicht darauf allein beschränken, sondern nimmt gewiß das Gesamtinteresse des Landes im umfassendsten Sinne in Anspruch, und da ist wohl unserer Vertretung besonders das schöne Erbtheil unserer Vorfahren empfohlen, auf das wir mit Recht stolz seyn können, welches bestimmt mit regem Gefühl in der Brust eines Jeden von uns fortlebt, und das wir unverkürzt unseren Nachkommen zu überliefern haben, die Ehre und Würde unseres Corps,

Wir gehen, meine Herren! einer ernsten, aber hoffentlich segensreichen Zukunft entgegen, wo durch die Gnade unseres glorreichen Monarchen auch wir des Glückes theilhaftig werden sollen, unsere Rechtsverhältnisse, diese Grundlage aller Wohlfahrt, festgestellt zu sehen. Dieses für die fernste Zukunft bleibende Denkmal der Fürsorge unseres erhabenen Herrschers für das Wohl seiner Unterthanen kann auch für uns nur heilbringend seyn, da wir mit gerechtem Vertrauen in Ihm den

ersten Vertreter der Rechte jedes Einzelnen, so wie den sichersten Schutz gegen jede Beeinträchtigung verehren.

Ihre Repräsentation wird durch die Ansichten, die Sie, meine Herren! bei der Prüfung dieser hochwichtigen Angelegenheit gewinnen werden, bestimmt einen eben so lichtvollen Ueberblick des Gegenstandes selbst, als auch die Hinweisung auf die Maßnahmen erhalten, welche von Ihrer Repräsentation zur Erreichung des vorgesteckten Zieles zu ergreifen sind. Die gewissenhafte Befolgung derselben, so wie die geneigte Mitwirkung der bei jeder Gelegenheit für das Wohl des Landes so geneigten Autoritäten lassen uns mit Recht ein glückliches Gelingen erwarten.

Indem wir Ihnen, Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall, Hochverehrte Herren Landboten, werthgeschätzte Herren Mitbrüder! so wie dem ganzen Lande unseren tiefgefühlten Dank für das uns bewiesene Vertrauen hiermit abstatten, bitten wir Sie, überzeugt zu seyn, daß wir durch den regsten Eifer und das aufrichtigste Bestreben bemüht seyn werden, demselben würdig zu entsprechen.

Erlauben sie mir noch, meine Herren! daß ich schließlich diesen Dank besonders wiederhole, da ich, neu diesen Verhältnissen, nur einem geschenkten Vertrauen allein diese Stellung verdanke. Um so mehr fühle ich mich dadurch verpflichtet, und wenn die regste Thätigkeit, so wie der redlichste Wille, mit Beseitigung jeder andern Rücksicht, um nur seinen Beruf zu erfüllen, das allgemeine Wohl fördern können, so hoffe ich auch demaleinst dieses so höchst ehrenwerthe Vertrauen zu verdienen.“ —

Hierauf verließ die also in ihrer Function installirte Ritterschaftscomité den Landbotensaal.

Vollmachtsübertragung.

An Reisekosten für die Deputation nach Riga bei Eröffnung dieses Landtagstermins wurden assignirt 71 Rubel 23 Kopeken S. M.

Den 25ten April Vormittags.

Nach verlesenem Diario meldete der Herr Wittensche Deputirte einen Antrag an, worauf der Herr Landbotenmarschall zur Abstimmung der noch nicht verhandelten Deliberatorien überging.

Angenommen wurde:

Das nachträgliche Comitédeliberatorium wegen bewilligter Kosten zum Aufbau der Degahlschen Magazinleete.

Verworfen dagegen:

Das nachträgliche Deliberatorium derselben wegen eines für die Genealogencommission permanent anzustellenden Copisten.

Desgleichen das nachträgliche Deliberatorium derselben wegen projectirter allgemeinen Ausrottung der Krähkrankheit unter den Bauern.

Zur Subscription für die Stadt Jacobstadt hatten sich keine Theilnehmer gemeldet.

Von den geschriebenen Deliberatorien des Landtags wurde angenommen das Deliberatorium der Correlationscommission wegen der Religion der Kinder, deren Aeltern sich zu verschiedenen Religionsconfessionen bekennen, mit Empfehlung gehöriger Berücksichtigung bei der Ausführung; — dagegen verworfen das Deliberatorium der Kirchspiele No. 133. und 134. wegen der Zusammenstellung der seit Emanirung der Bauerordnung erlassenen Befehle und Vorschriften in Beziehung auf dieselbe, nach dem Deputirtensentiment, daß solche Zusammenstellung nicht zeitgemäß sey.

Das geschriebene Deliberatorium ad S. 38. der Instruction von 1833 in Betreff des Herrn von Nahden, frühern Erbherrn auf Funkenhof, sollte als Instructionspunkt für die Comité reassumirt werden.

Die Subscriptionslisten wurden für das adeliche Wapenbuch und das Johnsonsche öconomische Journal verabreicht; für Ersteres hatten subscribirt 127 — und für Letzteres 35 Personen. Auf Antrag des Herrn Landbotenmarschalls wurde beliebt, die gestern zum Diario genommene Rede des Landesbevollmächtigten u. von Hahn schriftlich in einer für ihn verbindlichen Adresse zu beantworten.

Auf Verlangen des Piltenschen Deputirten wurde die motivirte Bewahrung des Mitauschen Herrn Deputirten gegen den Beschluß in der von Bietinghoff-Wittenheimschen Prozeßangelegenheit nochmals verlesen, worauf derselbe dictirte: Die in der Nachmittagsßitzung vom 23sten d. M. von dem Herrn Deputirten von Mitau zum Diario gegebene Erklärung, betreffend die Bietinghoff-Wittenheimsche Angelegenheit, veranlaßt den Deputirten von Piltten in Erwägung der in gedachter Eingabe entwickelten Folgerungen, durch welche der Verfasser unzweifelhaft die Behauptung aufstellt, als könne einen Landesbeschluß, mithin die Willensmeinung des ganzen Landes, in einer Angelegenheit, wo es sich über die angegriffene Ehre eines seiner Repräsentanten ausgesprochen, leicht der Argwohn treffen, als hätte Toleranz, und nicht eine wahre Ueberzeugung, zur Richtschnur seines Urtheils gedient, und schließlich in obiger Annahme der unmaßgeblichen Meinung ist, daß der Herr Kreis-marschall von Bietinghoff in eben dieser Mehrheit des Landes und in dem von ihm verlautbarten votum weniger eine unzweideutige Rechtfertigung, als vielmehr im eigentlichen Sinne eine Kränkung und Verletzung finden

müsse, in seiner Verpflichtung nun als Landbote überhaupt, insbesondere aber als Deputirter eines Kirchspiels, welches auf die von der Landbotenstube gestellte Frage: soll der Herr Kreismarschall von Vietinghoff u. s. w., mit Nein geantwortet, und endlich mit Hinweisung auf den 56sten Paragraphen der Landtagsordnung auf Zurückgabe der in Rede stehenden Eingabe und Deletion aus dem Diario hiermit anzutragen. Mit Ueberschuss des Candauschen Deputirten reservirte derselbe die Rechte seines und des Talsenschen Kirchspiels, gegen die in der Mitauschen Deputirtenbewahrung enthaltenen diese Rechte verletzenden Ansichten und Ausdrücke. Dem Piltenschen Antrage accedirten Dünaburg, Gränzhof, Ambothen, Sackenhäusen, Selburg, Ascherad, Subbath, Nerst, Ekau, Erwahlen.

Der Neuenburgsche Deputirte bemerkte, daß Bewahrungen im Namen der Unbesitzlichen, die den Deputirten gar nicht bevollmächtigen konnten, und deren Ansichten weder ins Kirchspielsprotocoll, noch ins Diarium verzeichnet worden, nicht statthaft seyen, und daß die Bewahrung im Namen der Unbesitzlichen daher zu streichen wäre. — Auch sey es seine Ansicht, daß Bewahrungen der Minorität im Kirchspiel oder gar einzelner Gutsbesitzer daselbst, die sie in den Kirchspielsprotocollen zur Salvirung ihrer Ueberzeugung verlaublich, gar nicht ins Diarium des Landtags gehörten, indem die Deputirten nur die Beschlüsse der Kirchspiele, und mithin der Majorität, an den Landtag zu bringen hätten. Deshalb trage er darauf an, daß die Bewahrungen der Minorität aus den Kirchspielen sämmtlich aus dem Diario des Landtags gestrichen werden möchten. Die Deputirten von Luz und Gramsden erklärten, daß sie die Bewahrung des Mitauschen Deputirten für die Nichtbesitzlichen des Kurischen Abels als nicht in ihrem Namen geschehen zu betrachten bitten,

indem sie, falls sie die Nothwendigkeit einer solchen Bewahrung eingesehen hätten, keinen Augenblick angestanden haben würden, sich darüber auszusprechen. — Durben accedirte.

Der Nuzsche Deputirte erklärte ferner im Namen seines Kirchspiels, daß das negative votum desselben in der Vietinghoff-Wittenheimschen Frage keineswegs in dem Gefühle der Toleranz, sondern nur in der reinen Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit einer von dem Herrn Kreismarschall von Vietinghoff anzustellenden Klage gegründet gewesen sey, mithin in der Verneinung des fraglichen Deliberatorii von Seiten des Nuzschen Kirchspiels durchaus nichts den Herrn Kreismarschall von Vietinghoff Verletzendes zu sehen wäre. — Der Grobinsche Deputirte accedirte dem letzten Antrage auch im Namen seines Kirchspiels, desgleichen Goldingen, Durben, Hasenpoth. Der Windausche Deputirte bewahrte sich gegen alle Auslegungen über die Beschlüsse seines Kirchspiels, desgleichen der Neuhausensche.

Der Witausche Deputirte erwiederte auf alle diese Anträge Folgendes: Er befinde sich in der singulären Lage, sein Spatium, welches er in Beziehung der in Frage stehenden Bewahrung sich absichtlich vorbehalten, ganz zuletzt zu füllen, obgleich an ihm die Reihe, es zuerst zu thun, gewesen, und daher, wie er sich schmeichelt, die Veranlassung der mehrseitigen Anträge dadurch weggefallen wäre. Auch könne er nicht umhin, die Bemerkung zu machen, daß alle diese Anträge beyim Verlesen des Diarii und nicht nach der bereits am andern Tage erfolgten Genehmigung desselben hätten gemacht werden müssen. Dessen ungeachtet sey er erbötig, obgleich er nicht die Absicht gehabt, irgend welche Verletzung, gegen wen es auch sey, in seiner Bewahrung auszusprechen, alle diejenigen

Stellen zu emendiren oder zu streichen, die die Landbotenstube als solche erkennen würde. Jedoch müsse er sich die Motive dazu ausbitten, indem der §. 56. nur von Sprache und Schreibart rücksichtlich der Emendation spräche, der §. 61. aber die unbeschränkte Meinung eines jeden Deputirten, besonders im Namen des Kirchspiels, ausdrücklich gegen die Mehrheit in Schutz nimmt.

Alles dieses sey aber hier nicht der Hauptgegenstand. Der Sinn seiner Bewahrung sey dahin gegangen, daß der Beschluß des an den Herrn Kreismarschall zu richtenden Ersuchens der speciellen Provocation allerdings verworfen sey, nicht aber die Ansicht des Landes damit zugleich beseitigt worden, daß der Herr Kreismarschall von Vietinghoff selbst sich aufgefordert fühlen solle, Demarchen in dieser Angelegenheit zu machen. Diesemnach hätte es durch Interpretation der Landbotenstube nach §. 43. der Landtagsordnung dem Herrn Kreismarschall überlassen werden müssen, die Klage zu erheben oder nicht. — Diese Interpretation hätte er, Namens seines Kirchspiels, damals durch sein Spatium und seine Bewahrung beantragen wollen, und hole selbige gegenwärtig nach. — Denn 15 Kirchspiele ersuchten um Anstellung der im Fragepunkt beregten Klage, 3 überließen die Anstellung ihm selbst, worunter Ueberlauz anführt aus seiner Instruction, daß es dem Herrn Kreismarschall überlassen werde, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die er seiner und der Ritterschafts-Ehre für angemessen hält.

Zum Beweise, daß das Ekausche Kirchspiel mit dem Beschlusse, der dem Herrn Kreismarschall von Vietinghoff zu überlassenden Klageanstellung, nicht den Sinn verbunden, daß Letzterer in dieser Sache nichts thun solle, sondern nur die Art der Demarche demselben anheim gestellt,

habe er, der Mitausche Deputirte, das Exensum seines dort gemachten und vom Kirchspiel nicht widersprochenen Necesses verschreiben lassen.

Da die Zeit bereits verfloßen war und der Herr Mitausche Deputirte dieses Dictat nicht beendigt hatte, so ersuchte der Herr Landbotenmarschall vor Limitation der Sitzung die Deputirten der Redactionscommission, die vom Ritterschaftssecretaire nach den angenommenen Deliberatorien bis dahin entworfenen Paragraphen für den Landtagschluß und die Comitéinstruction zu prüfen, und sodann in Vortrag zu bringen, desgleichen die Herren Deputirten der Calculatorencommission, das Budget nach den Abstimmungen des Landes definitiv zu entwerfen und vorzutragen.

Am 25ten April Nachmittags.

Nach verlesenem Diario setzte der Mitausche Herr Deputirte sein unterbrochenes Dictat des Vormittags also fort: Daß der Landtag ersten Termins schon die moralische Zumuthung der juridischen mit der Bezeichnung der Form des an den Herrn Kreismarschall zu richtenden Ersuchens Statt Aufforderns vorgezogen, das Land aber Statt des Ersuchens das Ueberlassen der von dem Herrn Kreismarschall nöthig zu erachtenden Demarchen in der Mehrheit gewählt, immer sich aber dafür ausgesprochen hätte, daß diese Angelegenheit vom Landtage wenigstens nicht als erledigt betrachtet werden solle.

Was den Antrag des Piltenschen Deputirten im Allgemeinen betreffe, so finde dieser in der Mitauschen Bewahrung absprechende Aeußerungen, während dessen dieselbe nur Besorgnisse ausspricht, daß der Argwohn hervorgehen könnte, als sey der Ausspruch eher ein Resultat der Toleranz als der Ueberzeugung gewesen. — Der Mitausche Deputirte

habe nicht, wie der Piltensche vermeint, gesagt, daß man eine Kränkung und Verletzung darin finden müsse, wenn man den Kreismarschall von jeder Klage entbunden wissen wollte, sondern nur dasselbe unmaßgeblich ausgesprochen.

In Ansehung der Unbeständigen, für die der Mitausche Deputirte sich gleichzeitig bewahrt, sey diese Angelegenheit eine die Repräsentation des Corps betreffende moralische Frage, und Jeder habe das Recht, und selbst den Beruf, sich aller Glieder desselben in diesen, so wie in den, dieselben nur in materieller Hinsicht treffenden Interessen bewahrend anzunehmen, und die Vollmacht liege in eines Jeden innerer Ueberzeugung.

Anlangend die von einzelnen Kirchspielen verlaubte Bewahrung gegen die Auslegung ihrer Instructionen, so habe er ein Vorgehen derselben in seiner Bewahrung gar nicht beabsichtigt, und behalte sich das ihm gebührende Recht dazu als Mitglied der Landbotenstube nur dann nach S. 43. der Landtagsordnung vor, wenn die eigentliche Interpretation zur Sprache werde gebracht werden.

Der Gkausche Deputirte dictirte, er wolle zur Vermeidung alles Mißverständnisses bemerken, daß sein Kirchspiel, indem es dem Herrn Kreisarschall von Bietinghoff überlassen habe, die Klage quaest. gegen den Herrn Staatsrath von Wittenheim anzustellen oder nicht, unstreitig auch denjenigen Kirchspielen beizuzählen sey, welche die Deliberationsfrage, ob der Herr Kreisarschall von Bietinghoff ersucht werden sollte u. s. w., geradezu verneint und verworfen haben, da man von demjenigen, dem man etwas zu thun überläßt, doch unmöglich behaupten kann, daß man ihn ersucht habe, es zu thun. — Der Mitausche behielt sich vor, einen Extract vom Gkauschen Kirchspielsprotocoll beizubringen.

Der Piltensche Deputirte bemerkte, daß er, ohne auf die Erwiederung des Mitauschen Deputirten einzugehen, um den Auspruch der Landbotenstube durch Abstimmung über seinen heutigen Antrag bitte.

Um fernere Discussionen zu vermeiden, erklärte der Mitausche Deputirte, daß er die Schlußworte seiner Bewahrung von „Nach dem Vorangehenden bin ich“ streichen wolle.

Der Piltensche Deputirte erwiederte, daß er sich mit dieser Emendation nicht begnügen könne und auf Abstimmung beharre.

Es wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, die Bewahrung des Mitauschen Deputirten zur Emendation zu stellen.

Der Dondangensche Deputirte erklärte für sich und den Zabelnschen Deputirten, daß er sich gegen diesen Beschluß reservire, indem er in dem zu emendirenden Passus keinen verletzenden Sinn gefunden habe. — Der Beschluß wurde durch Deletion der bezeichneten Stellen aus dem Diario vollzogen, und hierauf dieser Gegenstand von der Landbotenstube als ganz erledigt erklärt.

Auf einen Antrag des Gramsbenschen Herrn Deputirten sollte das Resultat der Erklärungen der Kirchspiele in Betreff dieser Proceßangelegenheit der Ritterschaftscomité auf ihr Schreiben vom 27sten Januar d. J. No. 60. an den Landtag ersten Termins zur Kenntniß gebracht werden.

Der Neuhausensche Deputirte füllte sein Spatium in Betreff des Deliberatorii No. 132., wegen der Vereinigung der Posten eines Bankcassirers und Kreismarschalls, folgendermaßen aus: Wenn auch kein speciellcs Gesetz über Vorzeigung der Instructionen in der Landtagsordnung spreche, so glaube der Deputirte von Neuhausen, daß es im Sinn seines

Kirchspiels gelegen, daß nach allgemeinen Gesetzen jeder Deputirte, so wie jeder Vollmachtsnehmer, nicht nur vom Vollmachtssteller, sondern von jeder in der Sache theilhaftigen Person, aufgefordert werden könne, über seine Geschäftsführung durch Vorzeigung seiner Instruction Rechenschaft zu geben; weshalb er darauf antrage, die Landbotenstube möge den Beschluß fassen, den Zabelnschen Deputirten zur Vorzeigung seiner Instruction aufzufordern.

Der Candausche Deputirte machte über diesen Gegenstand einen Antrag in verbis, die Erklärung des Herrn Zabelnschen Deputirten u. s. w. im Wesentlichen enthaltend, daß das obberregte Deliberatorium vom Zabelnschen Kirchspiel immerhin die Rathhabition finden mögen, es sey aber dessen Einbringung dennoch nicht gegen die übrigen Kirchspiele gerechtfertigt, die veranlaßt worden wären, im Fall die Zabelnsche Instruction des ersten Landtagstermins es nicht enthalten, über ein Deliberatorium zu stimmen, welches weder Kirchspiels-, noch Deputirten-, noch irgend ein nach der Landtagsordnung zu qualificirendes Deliberatorium sey. Wenn daher der Zabelnsche Deputirte nicht eine Rechtfertigung jenes im Recht nicht begründeten Facti geben und dadurch die Einbringung des Deliberatorii legalisiren wollte, so behalte der Candausche Deputirte sich für die von ihm verwaltete Talsfensche Instruction alles Rechtszuständige bestermassen vor.

Der Sackenhauseusche Deputirte erklärte, daß er in Beziehung auf sein Spatium, wegen des Deliberatorii No. 132., aus denselben Gründen wie der Grobinsche Deputirte seinen Auftrag vom Kirchspiel in dieser Angelegenheit als erledigt ansehe.

Der Grobinsche Deputirte erklärte, wie er auch die von ihm vorbehaltene Beibringung einer Erklärung eines seiner Eingefessenen über obigen Gegenstand aufzugeben autorisirt sey.

Der Gkausche Herr Deputirte habe jetzt die Aufklärung über den factischen Zusammenhang wegen des Zabelnschen nachträglichen Deliberatorii eingezogen, und sey nunmehr im Stande, den ihm gewordenen Auftrag wegen Auskunftsertheilung zu erfüllen.

Der Selburgsche Deputirte erklärte, daß er sein Spatium ebenfalls fallen lasse.

Die Deputirten von Durben, Wormen, Golbingen und Hasenpöth beharrten auf Befragen des Herrn Landbotenmarschalls bei ihrem frühern Antrage, indem sie durch die Erklärung des Zabelnschen Deputirten vom 22sten April d. J. nicht befriediget worden seyen.

Der Dondangensche Deputirte, als Verweser der Zabelnschen Instruction, erklärte, daß er das Princip, daß jeder Deputirte bei jeder vorkommenden Frage berechtigt sey, den auf diese bezüglichen Instructionspunkt der übrigen Deputirten sich vorzeigen zu lassen, in seiner Allgemeinheit unmöglich anerkennen könne. Denn wollte ein jeder der 33 den Landtag bildenden Deputirten von seinem Rechte Gebrauch machen, so würden bei der Anzahl von 173 Deliberatorien, die auf diesem Landtage zu erledigen gewesen, 188397 Anträge auf Vorweisung der Instructionen zu machen gewesen seyn, ohne Anrechnung der bei den einzelnen Deliberatorien aufgestellten mehrfachen Fragen. Er müsse nur bezweifeln, daß ein Grundsatz, welcher bei unserer Verhandlungsmethode zu dem Resultate führen könnte, daß ein Landtag möglicherweise mehrere Jahre dauern würde, als gesetzlich bestehend anerkannt werden wird. Wollten jedoch

Die oben verzeichneten Kirchspiele gegen den Zabelnschen Deputirten eine förmliche Anklage wegen eines bestimmten Vergehens erheben, und sich für den Fall, daß sie dieselbe nicht wahr zu machen vermöchten, den gesetzlichen Folgen unterziehen, so wird der Zabelnsche Deputirte, wenn sich der Landtag für eine solche Frage competent erklären sollte, keinen Augenblick anstehen, sich unweigerlich einzulassen.

Der Ueberlausische Deputirte bemerkte, daß wir uns im 2ten Landtagstermin befinden, und daß also über neue Materien keine Beschlüsse gefaßt werden dürften, besonders da kein periculum in mora vorhanden sey.

Der Goldbingensche Deputirte bemerkte: Ohne sich auf eine Erörterung der für den Zabelnschen Deputirten gehaltenen Vorträge einzulassen zu wollen, trete der Goldbingensche Deputirte um so mehr, da sein ursprünglicher Antrag noch nicht zum Diario verschrieben worden, hiermit als Kläger auf, und bitte im Auftrage seines Kirchspiels die Landbotenstube, den Zabelnschen Deputirten befragen zu wollen, ob das 132ste Deliberatorium bei der Convocation zur Instruction für den Relations-Landtagstermin im Zabelnschen Kirchspiel zur Sprache gekommen und in seine Instruction aufgenommen worden, und trage, falls solches nicht geschehen, für die nicht autorisirte Beibringung eines solchen wenn gleich nachher vom Kirchspiel ratihabirten Deliberatorii auf eine Mißbilligung von Seiten des Landtags für ein solches Verfahren an, mit dem Wunsche, daß dergleichen für die Zukunft vermieden werde. — Der Neuhausensche Deputirte beharrte, in Beziehung auf seinen frühern Antrag, bei dem Verlangen auf Abstimmung.

Der Mitausche Deputirte führte an, daß der Goldbingensche Deputirte als Kläger, Bitt- und Antragsteller aufgetreten sey, jedoch seine Klage, auf welches Vergehen sie gerichtet werde, nicht motivirt habe.

Der Dondangensche Deputirte fand in der Goldbingenschen seyn sollenden Anklage keine solche, indem das Vergehen, das der Zabelnsche Deputirte begangen haben soll, nicht ausgesprochen sey; sondern nur eine Behauptung, zu deren Beweise der Zabelnsche Deputirte seine Instruction vorweisen solle. Wenn nun aber den bekanntesten Grundsätzen nach ein Jeder seine Behauptungen selbst zu beweisen habe, niemals aber von seinem Gegner verlangen dürfe, daß dieser ihm die Mittel zur Bewahrheitung seiner Vorbringungen liefere, so finde der Antragsteller den erwähnten Goldbingenschen Vortrag im Rechte nicht begründet, und inhärire seinem so eben entwickelten Antrage, und berufe sich auf die Entscheidung der Landbotenstube durch Abstimmung.

Der Goldbingensche Deputirte ersuchte in Beziehung auf seinen Antrag um Abstimmung, ob die Landbotenstube den Zabelnschen Deputirten befragen wolle über die Existenz des vorgebrachten Factums?

Die Debatte über diesen Gegenstand wurde ausgesetzt. Der Herr Landbotenmarschall ersuchte den jetzigen Ekauschen Deputirten, mit der Redactionscommission die redigirten Landtagsbeschlüsse zu prüfen; imgleichen den Zabelnschen Deputirten, das Geschäft der Calculatoren an Stelle des ausgetretenen Talsenschen Deputirten von Lieven wahrzunehmen.

Im Antrage des Herrn Landbotenmarschalls wurden zum Zweck der Berathungen mit der Ritterschaftscomité wegen der Vertretung beim Vortrage des Swods der Provinzialgesetze in St. Petersburg als Com-

missarien erwählt, der Herr von Bisfram, Ueberlauscher, der Herr von Rüdiger, Ekauscher, der Herr von Alsheberg, Muzscher, der Herr von Sacken, Goldingenscher, der Herr von der Kopp, Gramsdenscher Deputirte.

### Den 27sten April Vormittags.

Nach verlesenem Diario ließ der Herr Landbotenmarschall Folgendes verschreiben: wie er nach Berathung mit ältern Mitbrüdern, die mehrere Landtage mitgemacht, seine frühere Ansicht dahin begründet finde, daß die Landbotenstube in diesem Termin nicht competent sey, einen Deputirten zur Legitimation über ein von ihm im ersten Termin aufgestelltes als vom Kirchspiele beantragtes Deliberatorium, über welches das betreffende Kirchspiel ohne Widerrede und Einspruch bejahend gestimmt, aufzufordern; indem dadurch der Landtag das Kirchspiel implicite selbst über eine Handlung zur Rechenschaft ziehen würde, die dasselbe zu thun rechtlich befugt gewesen, nämlich die der Ratihabition, falls wirklich das Zabelnsche Deliberatorium No. 132. ohne Genehmigung desselben auf dem ersten Termin aufgestellt worden wäre, was übrigens noch keinesweges erwiesen worden sey. Da nun über diesen Gegenstand kein positives Gesetz in der Landtagsordnung enthalten, und nur derselbe aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sey, welche aber eine Ratihabition ursprünglicher Bevollmächtigung gleichstellen; so könne aus den eben angeführten Gründen der Landbotenmarschall der beantragten Abstimmung wegen Befragung des Zabelnschen Deputirten nicht deferiren, und es nur den beantragenden Kirchspielen von Durben, Wormen, Goldingen und Hasenpoth selbst anheimstellen, ihre Rechte gegen den Zabeln-

schen Deputirten wahrzunehmen. — Muz, Milschwangen, Durben, Neuhausen reservirten sich rücksichtlich der dadurch ihrem Kirchspiele und dem Lande erwachsenden Nachtheile gegen den dadurch aufgestellten Grundsatz, daß die Landbotenstube einen Deputirten um Vorzeigung seiner Instruction nicht befragen könne. Talsen, Candau, Erwahlen, Nerst, Wiltzen, Hasenpoth, Sackenhausen, Grobin, Bauske, Gränzhof accedirten dieser Reservation.

Windau und Goldingen accedirten ebenfalls, und der Goldingensche Deputirte reservirte seinem Kirchspiele alle ferneren für den concreten Fall zu nehmenden Maßregeln, desgleichen Hasenpoth; Muz behielt sich überdies ein *Expatium* im *Diario* vor.

Der Mitausche Deputirte erklärte, daß er die Reservationen und Bewahrungen durchaus in der Beziehung des alterirten Grundsatzes, einen Deputirten nicht um Vorzeigung seiner Instruction befragen zu können, für seine Person unmöthig erachte, indem von Aufstellung eines Grundsatzes zur Landtagsverhandlung nicht die Rede sey, sondern nur von Anwendung allgemeiner Rechtsätze auf den besonderen Fall. Es sey vom Landbotenmarschall übrigens gar nicht das Recht der Landbotenstube, die Deputirten um ihre resp. Instructionen zu befragen, bestritten, sondern er habe im Eingange seiner Erklärung den in der Natur der Sache liegenden Grundsatz *implicite* auf den Fall in Anwendung gebracht, daß man im zweiten Termin nicht die Instruction des ersten verlangen könne, um die Handlungsweise eines Deputirten zu rechtfertigen, über die er dem Kirchspiele Relation abgelegt und von demselben quittirt worden sey. Ja, das Kirchspiel selbst hätte nicht das Recht mehr, den Deputirten dieserhalb zu

befragen, wenn es einmal seine Handlungsweise beurtheilt und als mit seinem Willen übereinstimmend befunden habe.

Der Dondangensche Deputirte erklärte für Dondangen und Zabeln, daß, wenn er auch mit der Ansicht des Herrn Landbotenmarschalls übereinstimme, daß der Zabelnsche Deputirte nicht aufzufordern sey, sich gegen die von mehreren Kirchspielen gegen denselben erhobene Anklage des Inhalts, daß er ein in der Kirchspielsversammlung nicht zur Berathung gekommenes Deliberatorium dennoch als Kirchspielsdeliberatorium eingereicht, zu vertheidigen, er jedoch demselben das Recht, die Entscheidung dieser Frage der Landbotenstube zu entziehen, um so weniger zuerkennen könne, als beide interessirte Theile, nämlich das Kirchspiel Goldingen und das Kirchspiel Zabeln, ausdrücklich diese Entscheidung der Landesversammlung in Anspruch genommen. Ueber den in Frage stehenden Gegenstand seyen die verschiedenartigsten Ansichten unter den Deputirten laut geworden, die Entscheidung dessen, was in dieser Beziehung rechtlich ist, gehöre auch unter die schwierigsten, eben weil die Landtagsordnung über diese Frage keine deutliche und unzweideutige Vorschrift enthalte; es müßten demnach die allgemeinen Rechtsgrundsätze subsidiarisch zur Anwendung kommen, und es könnte daher nur die Landesversammlung selbst, welche in ihrer Gesamtheit, und keinesweges bloß durch ihren Präsidenten die Willensmeinung des Landes repräsentire, eine zu Recht bestehende Entscheidung treffen. Wollte man hingegen dem Herrn Landbotenmarschall das Recht einräumen, einzig und allein, und zwar in den schwierigsten Materien, zu bestimmen, was Recht und Gesetz sey, ohne auf die Ansichten der Vertreter des Landes, also möglicherweise gegen den Willen der Majorität, zu reflectiren, so wäre die Ritterschaft nicht

mehr durch 33 Deputirte, sondern einzig und allein durch den Herrn Landbotenmarschall repräsentirt. — Der Deputirte von Dondangen müsse demnach, wenn gleich die von ihm vertretene Zabelnsche Angelegenheit durch den Ausspruch des Herrn Landbotenmarschalls zu einem günstigen und im Uebrigen mit seinen Ansichten ganz gerechtfertigten Resultate gelangen würde, dennoch feierlich erklären, daß er dasselbe durch ein Verfahren, welches er, ohne die dem Herrn Landbotenmarschall schuldige Achtung verletzen zu wollen, für einen Eingriff in die Rechte der Deputirten und der Ritterschaft halte, nicht erreichen wolle, und somit bei seiner Bitte, um Abstimmung über die Frage: ob der Zabelnsche Deputirte zu einer Erklärung aufzufordern sey? ausdrücklich beharre. Endlich behalte er sich für den Fall, daß diesem Antrage nicht Genüge geleistet werden sollte, die Beibringung einer motivirten Reservation vor.

Der Luzsche Deputirte accedirte diesem Antrage und erklärte sein *Epatium* als dadurch erledigt. Was die Materie jedoch betreffe in Ansehung der Frage über Vorzeigung der Instruction: so müsse er in dieser einzigen Beziehung von der Dondangenschen Ansicht abweichen und bei seinem früheren Antrage beharren. Esau pflichtete gleichfalls dem Antrage um Abstimmung bei; desgleichen Nerst, Bauske. Wilten und Allschwangen reservirten sich nur gegen die Entscheidung des Herrn Landbotenmarschalls, die Abstimmung der in Rede stehenden Frage zu verweigern, indem sie sich nicht für competent hielten, wiederholt auf eine Abstimmung anzutragen; desgleichen Hasenpoth.

Der Witausche Deputirte erklärte hierauf, daß hier nichts vom Landbotenmarschall in der Materie, sondern in Anführung der Gründe, über die Unzulässigkeit der Abstimmung in diesem Falle entschieden, und

daher auch weder ein günstiges, noch ein ungünstiges Resultat für Zabeln herbeigeführt sey.

Der Landbotenmarschall sey verantwortlich für die zur Abstimmung gestellte Materie. Nach §. 57. der Landtagsordnung müsse über jede von ihm gestellte, nicht aber von jedem Deputirten beantragte Frage gestimmt werden; denn wenn dieses Recht jedem Deputirten eingeräumt werden wollte, so könnten ja juridische, politische und religiöse Fragen sogar zur Verhandlung gezogen werden müssen, wenn man dem Landbotenmarschall das Recht der Censur absprechen wollte. Kein Deputirter könne protestiren gegen die Abstimmung einer vom Landbotenmarschall zur Verhandlung gestellten Frage, und durch die bloße Bewahrung dagegen behindere er sie nicht.

Ceffau bewahrte sich auch gegen die verweigerte Abstimmung um so mehr, als es von der Entscheidung über eine bloße Rechtsfrage sich handele, auch im concreten Falle von keiner andern die Rede seyn könne. Gramsden und Durben accedirten.

Nachdem auf Anfrage des Herrn Landbotenmarschalls keine weiteren Anträge in dieser Materie gemacht wurden, so erklärte er dieselbe als erledigt.

Der Ritterschaftssecretaire producirte die Liste der neuerwählten Herren Kirchspielsbevollmächtigten, deren Inhalt in den Landtagschluß aufzunehmen war.

Der Merftsche Herr Deputirte ersuchte hierauf, zum Diario Folgendes zu verschreiben: „In Beziehung auf das angenommene Deliberatorium wegen des Lehrerseminarii statten die Güter des Merftschen Kirchspiels durch ihren Deputirten dem Herrn Pastor Wagner daselbst für die Thä-

tigkeit und den Eifer, durch welche er die bei ihnen bereitwillig eingerichteten Bauerschulen ins Leben gerufen, den wärmsten Dank hier öffentlich ab, indem sie ihren Herrn Pastor als den wahren Volkslehrer und Bildner der bei ihnen angestellten und noch anzustellenden Lehrer erkennen und daher für sie das Seminarium nur in dieser Hinsicht, obzwar sie für dasselbe gestimmt, überflüssig erscheint.“

Der Merftsche Deputirte zeigte seine Instruction vor, nach welcher der Herr Graf Medem auf Alt-Neuz ersucht werden möchte, ein Paar Briefe dem Landtage in Beziehung auf den Kreismarschall von Bietinghoff mitzutheilen, welcher der Herr Baron von Rönne in seinem Schreiben vom 21sten März d. J. an den Herrn Deputirten Erwähnung gethan habe.

Der Antrag von Merft wurde von der Landbotenstube nicht zur Verhandlung gezogen, und blieb daher auf sich beruhend.

Der Erwählensche Herr Deputirte ließ verschreiben, daß er sein vorbehaltenes Spatium in Beziehung auf die Rechtfertigung des Herrn von Bach wegen des unterlassenen Vortrags der nachträglichen Comitéschreiben in Beziehung auf die Erklärung des Herrn Landbotenmarschalls vom 24sten d. M. als erledigt betrachte.

Ueber den Antrag des Neuenburgschen Deputirten vom 25sten April, daß die Bewahrungen der einzelnen Gutsbesitzer, die sie in den Kirchspielen gegen die Beschlüsse derselben gemacht, und die aus den Instructionen ins Landtagsdiarium aufgenommen worden, gestrichen werden möchten, wurde gestimmt, und es erklärte sich die Mehrheit für das Deliren derselben. Ob eine  $\frac{2}{3}$  oder einfache Mehrheit dazu nöthig sey, wurde in Verhandlung gestellt, jedoch die Discussion darüber ausgesetzt.

Nach Vortrag der an den Herrn Landesbevollmächtigten zu richtenden Antwortadresse nach einem Entwurf des Dombangenschen Deputirten, wurde selbige mit einigen Abänderungen angenommen, und lautete wie folgt:

„Praem. tit.“

„Wenn die Landesversammlung eine seit längerer Zeit nicht in Anwendung gebrachte Vorschrift der Landtagsordnung wieder ins Leben rief, und die feierliche Entlassung und Einsetzung der Comité in öffentlicher Sitzung beschloß, so geschah es in der Ueberzeugung, daß es Pflicht sey, denjenigen Standpunkt einzunehmen, welchen die Gesetze unseres Vaterlandes ihr anweisen; sie gab sich zugleich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß Ihre Excellenz und Ihre Collegen am liebsten in Mitte der Deputirten der Ritterschaft den ehrenvollen Ruf vernehmen würden, der Sie an die Spitze ihrer Repräsentanten stellt; der Landtag glaubte endlich im Interesse des Vaterlandes zu handeln, wenn er eine ehrwürdige und werthe Institution mit einer in den Gesetzen begründeten Feierlichkeit wieder ausschmückte, und dadurch die Theilnahme an den öffentlichen Landesverhandlungen in den Herzen unserer Mitbrüder zu steigern suchte! Diese Borausicht war keine Täuschung! Die würdevollen und mit tiefer Empfindung gesprochenen Worte, die Ihre Excellenz in Gegenwart unserer zahlreicher als gewöhnlich versammelten Mitbrüder an die Landesversammlung richteten, verflangen nicht ohne Nachhall in der Brust eines jeden ihrer Mitglieder, und erfüllten sie nicht minder mit dem befriedigenden Gefühle, Ihre neuen Verhältnisse so vollständig von Ihrer Excellenz gewürdigt zu sehen, als mit der Hoffnung auf eine glückliche Zukunft.

Der Landtag theilt die Ansicht Ihrer Excellenz, daß die Instruction desselben nicht die Gränzen Ihrer Wirksamkeit bestimmt, und erkennt es mit Dank, daß Sie Ihre einsichtige Thätigkeit den sämtlichen Interessen der Ritterschaft widmen, und daß Sie unter diesen, der Wahrung der Würde und Ehre unsers Corps eine vorzügliche Stelle einräumen wollen.

Der gegenwärtige Moment ist für die fernste Zukunft Kurlands von unberechenbarer Wichtigkeit: die Deputirten werden die Sorge für die Aufrechthaltung unserer Verfassung mit Zuversicht Ihrer Excellenz übertragen, und die Ritterschaft wird Ihnen eine glückliche Entwicklung ihrer Rechtsverhältnisse verdanken.

Mit Vergnügen werden wir den Dank Ihrer Excellenz und Ihrer Collegen für das Ihnen bewiesene Vertrauen unseren Committenten hinterbringen, — wir werden uns aber nicht begnügen, die Worte wiederzugeben, die Sie an uns richteten, sondern es wird uns zur besondern Genugthuung gereichen, den ergreifenden Ausdruck zu schildern, der sich über Ihre Züge verbreitete, als Ihre Excellenz vor der Landesversammlung mit Selbstgefühl und Wahrheit das Versprechen ablegten, die regste Thätigkeit und den redlichsten Willen, mit Beseitigung jeder andern Rücksicht, der Förderung des allgemeinen Wohles widmen zu wollen; wir erkennen dieses Versprechen und die würdige Art, in der es abgelegt wurde, dankbar als ein werthvolles Besizthum der Ritterschaft an, der es als Pfand für eine günstige Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse dient, — ein Pfand, das Ihre Excellenz, wir sind dessen gewiß, männlich lösen werden, — ehrenvoll für Sie und glückbringend für das Vaterland! "

Nach Vortrag eines Schreibens an Seine Excellenz, den Herrn Reichsgrafen von Medem auf Elley, in welchem bei Mittheilung des Resultats der Abstimmung wegen Aufstellung des Monuments der Hochseligen Herzogin Dorothea von Kurland auch die Landbotenstube Seiner Excellenz den Dank für diese Aufstellung ausspricht, wurde die Sitzung limitirt.

Den 28sten April Vormittags.

Nach dem Verlesen des Diarii des gestrigen Tages hat der Candausche Herr Deputirte um Extradition auf Stempelpapier von I Rbl. B. N. aller Verhandlungen, die Bezug auf das Zabelnsche 132ste Kirchspielsdeliberatorium haben.

Indem sich die Landbotenstube durch den überwiegendsten Ausspruch für die Nothwendigkeit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit nach dem Bericht der Commission zur Landtagsordnung wegen des Delirens der einzelnen Gutsbewahrungen aus dem Diario, als gegen einen bestehenden Ufuz anlaufend, erklärte: so war die gestrige Abstimmung als effectlos zu betrachten und das Diarium war unverändert zu lassen.

Es wurde beliebt, dem Herrn Stiftscurator Reichsgrafen von Medem auf Alt-Fluz bei Mittheilung des ihm vom Lande dargebrachten Dancks auch denselben von Seiten der Landbotenstube auszusprechen.

Der Candausche Herr Deputirte verlas aus seiner Instruction einen Passus, daß mit den Landtagsacten auch einige separate in Veranlassung des Mitauschen Deputirten gedruckte Acten, in Beziehung auf einige Landtagsverhandlungen, an den Deputirten eingegangen seyen, und das Kirchspiel sich veranlaßt gefunden, darauf anzutragen, daß der Landtag zur Vermeidung eines Verfahrens, daß Acten, die nicht vom Landtage

zum Druck bestimmt sind, auf Kosten einzelner Deputirten gedruckt und in Circulation gesetzt werden, das Gesegliche statuiren möge. Luz hatte einen ähnlichen Antrag.

Indem die Landbotenstube auf diesen Gegenstand zur weitem Erörterung nicht einging, so erklärte der Herr Deputirte von Candau, daß er diesen Passus nur als Bewahrung für seine Committenten im Diario stehen lasse, desgleichen Luz.

Hierauf wurde die Relation der Ritterschaftscomité über die Zwischenzeit der vom ersten Landtagstermin bis zu dem gegenwärtigen verhandelten Geschäftsgegenstände zum Vortrage gebracht. Beim Vortrage des §. 7. derselben hatte sich der Mitausche Deputirte ein Spatium im Diario vorbehalten.

In Beziehung auf den Passus der eben verlesenen Comitérelation, daß der Herr Generalgouverneur von der Comité die Mittheilung der Verhandlungen über das von dem Privatgute Ogley eingebrachte, den Herrn Oberforstmeister von Mannteuffel betreffende, jedoch zurückgenommene Deliberatorium an die Ritterschaft zur Vermittelung ihres nach Maßgabe ihrer Competenz zu gewärtigenden Ausspruchs, verlangt habe, welches sie jedoch, weil die Acten hierüber nicht mehr beyim Diario existirten, nicht in Erfüllung setzen können, füllte der Mitausche Deputirte sein Spatium dahin aus: Ohne der Landbotenstube vorgreifen zu wollen, was sie in dieser Angelegenheit etwa von sich aus, ihrer Stellung angemessen, zu thun nöthig erachten werde, mache der Deputirte im Sinn und Geiste des Erbbesizers von Ogley die Anzeige, daß er noch im Besitze des fraglichen mit dem Product der Landbotenstube versehenen Deliberatorii und der darüber gepflogenen Verhandlungen glücklicherweise

sich befinde, und nicht ermangeln würde, diese Actenstücke zur hohen Disposition Seiner Excellenz, des Herrn Generalgouverneurs, zu stellen, weil er diesen Gegenstand nur moralisch für sich erledigt erachtet, jeder richterlichen Entscheidung aber nie ausgewichen ist, noch hat ausweichen wollen.

Der Herr Nerstische Deputirte bemerkte hierauf, daß die Subscriptionen auf das adeliche Wapenbuch deshalb keinen gewünschten Fortgang gehabt, weil der von der Comité in einem besondern Schreiben unter mehreren Materien angezeigte Preis von 2 Rub. S. M. übersehen worden, und er daher darauf antrage, die Comité zu ersuchen, die Subscription nochmals in den Kirchspielen zur Sprache zu bringen.

Die Comité sollte mit allgemeiner Zustimmung der Landbotenstube wegen dieser Subscription ersucht werden.

Der Herr Neuenburgsche Deputirte machte den Antrag in verbis, die Commission der Genealogen hat ic. enthaltend, daß durch Vortrag der Comité das Land die Bestimmung treffen möchte, daß aus den Comitémitteln die Kosten für Copialien und sonstige Ausgaben der Genealogencommission bestritten würden.

Die Comité sollte ersucht werden, diesen Gegenstand zur Abstimmung dem Lande vorzutragen.

Der Muszche Deputirte fragte in Beziehung auf seine Instruction an, aus welchen Gründen die Kanzlei der Ritterschaftscomité Acten, welche nicht der Landtag zur Circulation im Lande bestimmt, durch ihre Vermittelung ins Land gesandt habe.

Der Ritterschaftssecretaire erwiederte, daß diese Anfrage sich nur auf ein Mißverständnis begründen könne, indem die Landtagsacten in